Der dänische Staat

und

die Separatisten,

als

Berichtigung

irrthümlicher Partei-Ansichten

in

Geschichte und Recht;

nebst

Belegen und bisher nicht veröffentlichten Urkunden

von

Freiherrn Constant Dirckinck-Holmfeld.

Erster Theil.

Druck von Gustav Esch in Altona.

1847.

Zueignung an Se. Majestät

König Christian VIII.

Ew. Majestät!

Die Anzahl solcher Fürsten, die an Einsicht und Fähigkeiten hervorragen, ist zur Zeit, Gottlob, nicht gering. Kleiner ist jedoch die Anzahl derer, die im höhern Gefühl dessen, was Noth thut, und durchdrungen von den Wegen, die für die Zwecke des Menschheitsdaseins die ersprießlichsten sind, die vielen in demselben sich

bewegenden Kräfte zur Ausgleichung, zur sichern Ordnung, Eintracht und Entwickelung zu leiten, bemüht, und die Säulen des Friedens und des Wohlseins selbst kräftig zu umwehren Vermögens sind. Indem es mir vergönnt worden ist eine unzweifelhafte Vorstellung von den Grundsätzen des Wohlwollens und der, über den Streit selbst sich erhebenden, nach Ausgleichung und Frieden trachtenden Besonnenheit zu erlangen, mit welchen Ew. Majestät den Aufregungen gegenüberstehen, welche auch diesen Kreis des Staats- und Völkerlebens, an dessen Spitze Ew. Majestät gestellt sind, aus seinen Fugen zu bringen trachten: indem ich bestimmter, wie wohl irgend einer von denen, die nur dem Umkreise der Zuschauer und Theilnehmer dieses Staatslebens angehören, es bezeugen kann, daß Ew. Majestät Wahrheit und Gerechtigkeit als allein entscheidende Motive in Erledigung der Staatsfragen, welche Einheit und Bestand des dänischen Staats betreffen, sowohl von Anbeginn an aufgefaßt und zur Richtschnur genommen haben, als auch, unter Beistand des Allerhöchsten, zum gedeihlichen Schluß festzuhalten gesonnen sind: — indem es mir endlich gestattet worden, in dem mir schon seit meiner Jugend inwohnenden Ziele, mich in der neuern Periode des Staatslebens unmittelbar an das Beste und Beharrlichste in Ew. Majestät, der Humanität zugewandten Gemüthe, zu wenden, und ich auch nur das Edelste und Beste, was mit solcher hohen Gesinnung Ew. Majestät in Berührung steht, zu berücksichtigen veranlaßt bin, so darf ich, in meinen Schritten zu dem festgehaltenen Ziele, die Huldigung, die ich stets und unbedingt dem, was mir also Richtschnur ist, darbringe, vor Ew. Majestät und vor der Welt zuversichtlich aussprechen; und ich bin hiezu um so dringlicher veranlaßt, da der Kampf wider Alles, was dem Bessern und Wahren widerstrebt, in dem fernen Umkreise, dem ich angehöre, den Anschein der Ruhe, Nachgiebigkeit und Friedfertigkeit nicht ungetrübt und ausschließlich bewahren, nicht stets

ohne Anfechtung voranstellen kann, welche ich dennoch in dem Höhepunkte und Mittelpunkte des das Falsche und Unrechte zerstreuenden Kampfs, — namentlich bei Ew. Majestät selbst, so wesentlich verehre

als

Ew. Majestät

alleruntertthänigster

Frhr. Constant Dirckinck-Holmfeld.

Vorrede.

Insofern in der „schlesw.=holst." Parteifrage ein weitverzweigtes, tiefgreifendes Unrecht deutscher Seits wider Dännemark begangen ist und wird, kann es nur höchst passend erscheinen daß dies Unrecht grade von Deutschen selbst aufgedeckt und bekämpft wird. Nicht allein würde der Streit, wenn hauptsächlich von Dänen geführt, zu größerer Animosität heranwachsen; sondern es würde der deutschen Nation zum Schimpf gereichen wenn sie sich unfähig erwiese selbst, und aus ihrer eigenen Mitte einen Widerstand gegen solches Unrecht hervorzubringen und ihr eigenes Thun, Fühlen, Raisonniren und Treiben einer unparteilich prüfenden Betrachtung zu unterwerfen. In diesem Sinne habe ich die Sache aufgefaßt und werde auch nicht aufhören die Ehre der deutschen Nation gegen den furchtbaren Vorwurf sicherzustellen, daß sie, wenn im Eifer hingerissen, keinen Gedanken in sich selbst finde, welcher besonnen über den Strom der wachgewordenen niedern Antriebe sich erhebe und den Ergüssen fremd bleibe, die aus üblem Sinn und Gemüth entspringen. In ähnlichem Sinne habe ich Dänisch zu Dänen geredet.

Für den einsichtsvollen und ruhig nachdenkenden Beobachter, dem die Materialien und Besonderheiten der aufgeregten Fragen vertraut sind, ließe sich die ganze, in sovielen Schriften und Heften behandelte Sache, auf wenigen Seiten sattsam und zu unzweifelhafter Überzeugung erledigen. Daß solche

kurzgefaßte Begründung keinen Eingang noch Vorschub findet, zeigt es deutlich daß Unparteilichkeit und Liebe zur Wahrheit in dieser Richtung nur in geringem Maaße vorhanden sind. Für die wenigen Männer, die eine Ausnahme hievon machen, diene folgendes Résumé, dessen weitere Entwickelung man in der Schrift selbst finden wird.

Schleswig ist unter allen Umständen, selbst als Lehnbesitz fremder Fürsten, eine Dependenz des dänischen Staats gewesen. Die größte staatsrechtliche Abweichung hievon war unstreitig die allerdings nur beschränkte Souverainetätsertheilung an das Haus Gottorp von 1658. Doch ist diese beschränkte Enthebung vom dänischen Nexus (der die durch die Souverainetätsakte von 1660 überflüssig gewordene, oder näher realisirte Reichsrath-Akte für den kgl. Antheil von 1658 ganz analog war), bald nachdem sie injuria temporum eintrat, von den dänischen Königen bestritten und fortgesetzt angegriffen, bis sie zwischen 1713—1721 in der Wiederverbindung mit Dännemark ihr Ende erreichte. Sowie es ein deutsches Reich gab, zu welchem Holstein gehörte, so gab es ein dänisches Reich, zu welchem Schleswig gehörte, und welchem später erst Holstein, als jenes Reich aufhörte, 1806, einverleibt ward. Die Anomalien, welche sich der vollständigen Wiedervereinigung 1721 annoch widersetzten, sind seitdem sämmtlich, friedlich, tractatenmäßig und vollständig beseitigt und es ist eine völkerrechtliche Garantie für selbe abseiten fast sämmtlicher Großmächte geleistet. Allerdings hatten die Familien- und Landestheilungen besondere Verhältnisse hervorgerufen, die eine Zersplitterung der Herrschaft nach sich zogen, und es hatte ein Familienvertrag (der Odenseer von 1579) Ansprüche für alle Herzöge der Nebenlinien begründet: mit dem Lande belehnt zu werden, in dem Maaße wie das dabei als normativ genannte deutsche Lehnrecht es an die Hand gab. Die Analogie mit

Holstein, der man sich nicht entziehen kann, wenn man nicht etwa dänisches Lehnsrecht substituirt, in Vergleich mit den Lehns=Verleihungen, =Verhandlungen und =Briefen selbst, ergiebt jedoch daß dieses zur Norm dienende deutsche Lehnsrecht, das wirklich deutsche oder sächsische Recht der Gesammtbeleihung war. Deshalb erhielten die Stammesvettern der durch die Theilungen mit Antheilen versehenen Herzöge ein Recht der Nachfolge in die Besitzthümer dieser ihnen näher verwandten Besitzer, ein Recht, welches durch die ertheilte gesammte Hand Bestätigung fand, und sich bei eintretendem Falle auch auf das ganze Herzogthum erstreckte. Aber, sowie das Haus Gottorf seiner Zeit die Ansprüche auf seinen früher innehabenden Antheil an die Krone Dk. unbedingt abtrat; sowie es seitdem die gesammte Hand aufgab, sie nicht wahrte, und die staatsrechtliche Einheit mit der Monarchie selbst garantirte, so sind auch die abgesonderten, durch die Theilungen entstandenen Lehnsbesitze der jüngern Branchen nach und nach zum Vortheil derselben Krone erloschen und die Exspectanz der nicht mit actuellem Lehnsbesitz versehenen jüngern, jetzigen Zweige, an die Stelle ihrer Stammesvettern, der Herzöge resp. von Glücksburg, Norburg oder Plön zu treten, und mit dem Besitz auch die gesammte Hand zu erwerben, ist durch die Tractate von 1756 aufgegeben (XIX. XX. XXVIII.). Nachdem also die titulairen Herzöge und Prinzen der jüngern jetzt prätendirenden Branchen seit Einführung der Souverainetät nicht mehr beliehen worden sind, reducirt sich ihr Anspruch darauf: beim Erlöschen des dänischen Mannsstamms vorzugsweise etwa mit der Anfrage hervortreten zu können: ob der dänische Staat jetzt eine Lehnsqualität Schleswigs, oder einiger Theile desselben, dem Geiste des Odenseer Vertrags gemäß, wieder eintreten lassen, und sie dabei berücksichtigen wolle? Es ist unnöthig zu bemerken daß die negative Beantwortung solcher

Supplik um erneute Beleihung bereits seit 1660, 1721, 1756, 1773, 1815, 1846 genugsam ausgesprochen ist, und daß jede Art der Wiedereinführung feodaler Herrschaft schon durch die Zeit und die neuen Verhältnisse ausgeschlossen bleibt. Ein anderweitiges Erbrecht giebt es für Schleswig oder Theile desselben, außer dem Bereich der lex regia nicht; denn weder ist ein solches durch Gesetz, durch Gebrauch noch durch Vertrag eingeführt. Was nun Holstein insbesondere betrifft, so ist dessen sächsische Lehnsqualität positiv nachweisbar, und die Entsagungen auf die an frühern Lehnsbesitz etwa geknüpften Ansprüche reden gleichfalls zum Vortheil der dänischen Krone. Jedenfalls ist die letzte Belehnung positive Norm, und diese ist ausschlißlich der königl. Linie ertheilt. Der feodale Territorialtitel ist aber seit 1806 in einen allodialen Souverainetätstitel verwandelt, und die Einverleibung in die Monarchie ist, nullo obstante jure, also erfolgt, daß deren Resultat durch den Frieden und Eintritt in den Bund hat bestätigt werden können. Eine Erörterung hierüber, bei respektirtem Besitze und status quo, ist nicht ausgeschlossen und von der dänischen Regierung weder verboten noch behindert. Innerhalb der Staatsgrenzen hat dieselbe sich jedoch in den Schranken des Respekts vor dem Bestehenden und der rechtlichen Ordnung zu halten und Verleitung, Agitation, Tumultuirung, kurz praktische Übergriffe jeder Art, sind strenger als in gewöhnlichen Zeiten, zu überwachen und zu reprimiren.

Wenn diese kurz dargelegte Ansicht von der angeregten Staatsfrage auch die praktische Thesis der Staatsregierung ist, so wird man den Versuch, selbe zu entwickeln, und ihr Verhältniß zu den vielen eingemischten Fragen und Momenten zu beleuchten, einiger Aufmerksamkeit würdigen, und es ist nur zu bemerken daß, allerdings zu großem Nachtheil für die Erörterung, die Scheidung des Werks in zwei Thelie durch

den Umfang des Stoffs und der zum Theil hier zuerst veröffentlichten Belege, so wie durch die Rücksicht auf die vorhandenen Mittel und auf die Zeit, mir zur Nothwendigkeit ward. Wenn man in Betracht zieht, daß dieser Theil in der Zeit von Neujahr bis Ostern d. J. ausgearbeitet und angefertigt worden, so wird man einige Nachsicht hinsichtlich der Mängel der Arbeit üben, und namentlich die Entfernung des Verf. vom Druckort und die dadurch eingetretene Beschränkung auf eine Correctur bei Beseitigung der angemerkten, und der selbstverständlichen Druckfehler in Betracht ziehen.

Eppendorf bei Hamburg, 20. März 1847.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Gegenwärtiger Verfasser ist, sowohl dänischen als deutschen Separatisten gegenüber, als Vertheidiger eines dänischen Gesammtstaats aufgetreten, und zwar öffentlich erst seit 1834. Dennoch hat er, obgleich mehrfach angegriffen, bisher angestanden seine Ansichten und deren Begründung in erforderlicher Vollständigkeit vorzutragen. Die Ursache der Unterlassung lag in der Dunkelheit mehrerer wichtiger Seiten des Gegenstandes, deren Auffassung, den Umständen nach, Andern oblag. Mag in dieser Rücksicht annoch Mehreres zu wünschen übrig sein, so hat doch seine eigene Ueberzeugung eine solche Klarheit erlangt, daß er, besonders in dem jetzigen Stadio des Streits, da die deutschen Widersacher der Staatseinheit sich so ziemlich ausgesprochen haben werden, gewißlich aber so viel gesprochen haben, daß sie eine Antwort verlangen dürfen, und diese ihnen in Wahrheit gebührt, den Versuch einer Begründung seiner Ansicht und einer Entgegnung der Widersacher, für seine Pflicht hält. Sein Wunsch ist es den Streit, welcher vor dem europäischen, besonders dem deutschen Publikum, über Stellung, Rechte, Zukunft der Herzogthümer Schleswig und Holstein geführt wird, einem gedeihlichen Schlusse entgegenzuführen. Wenigstens fühlt er sich im Stande dem unbefangenen Urtheil, welches, wenn gleich seltener jetzt, in Zukunft doch voraussichtlich seine Berechtigung stärker geltend machen wird, ein mehrseitiges Material an aufklärenden Betrachtungen und Be-

legen zu liefern. Möchte es ihm gelingen die geschichtlichen und politischen Fäden, welche das Leben der betreffenden Staaten und Völker verschürzen, also blos zu legen, daß dies die Veranlassung werden könnte sie thatsächlich zu entwirren, sie von ungeeigneten Verschlingungen und Knoten zu befreien und dadurch die Bevölkerungen seines Vaterlands für ein zusagendes bürgerliches Dasein empfänglicher und geschickter zu machen.

Es wird vielleicht die Zeit nicht so gar ferne sein in welcher von der „schleswig-holsteinischen" Aufregung nur eine geschichtliche Erinnerung nachgeblieben sein wird. Es kann sein daß alsdann die Herzogthümer in ungetrübtem Verhältniß mit Dännemark ein einiges, ausgeglichenes Staatsdasein leben und führen. Es kann dies vielleicht sogar unter Mitwirkung der Fürsten selbst geschehen, deren Wünsche und Interessen jetzt so sehr zur Anregung des Streits beitragen. Kann es doch geschehen daß dereinst ein Fürst jüngerer königlich dänischer Linie vom dänischen Throne aus mit Verwunderung der Zeiten gedenkt, da seine Ahnen mit allem Eifer eines männlichen und fürstlichen Willens Irrungen sich zuwandten, deren leichte Ausgleichung, wie naheliegend auch, durch die Menge stets sich vordrängender Willens-Momente aller Art erschwert wurde. Es kann aber auch sein daß die das Leben bestimmenden Neigungen sich mehr und mehr entzünden, daß sie in die tiefergehenden Functionen des Völkerlebens störend eingreifen, den Kampf um vermeintliche Güter und Rechte thatsächlich anfachen und daß, wie vormahls, Stämme mit Stämmen, Geschlechter mit Geschlechtern, Völker diesseits und jenseits wieder in unauslöschlichem Hasse entbrennen, die Ruhe eines vernünftig geordneten Lebens für nichts achten und der Befriedigung gehässiger Leidenschaften des Eigenwillens und der Superiorität, der Rechthaberei und Parteiwuth, in gegenseitig feindlich vernichtendem Bestreben fröhnen. Die Geschichte der dänischen und

holsteinischen Königshäuser und Herzogs- und Grafenstämme redet in dieser Hinsicht warnend und belehrend genug. Leider muß man sich einen so übeln Verlauf auch als möglich denken; denn wie wenige sind es, die eine vernünftige Warnung sich ernst zu Gemüthe führen? Selbstliebe und Leidenschaften, Eigenwille und ererbte Neigung lassen dies nicht leicht zu. Auch die Geschichte und das politische Leben haben ihren „Moses und die Propheten;“ wer diese nicht hören will, wie steht dem zu helfen? Man wird jedoch nach vernichtetem Frieden die schon so oft theuer erkaufte Erfahrung sich mit neuer Schrift nochmahls ins Gedenkbuch schreiben müssen: „quidquid delirant reges, plectuntur Argivi“ d. h. „wir friedliebende Bürger, deren Sicherstellung und ruhige Verfolgung der Lebenszwecke und des Wohlseins doch die Hauptsache im bürgerlichen Vereinsdasein ist, wir, das eigentliche Volk, müssen es mit Gut und Blut bezahlen, wenn die Großen der Welt, zusammt dem Rechtsgesindel und den gelehrten Stänkern — den Pharisäern unserer Tage — sich um unsre Haut zanken.“

Man kann es sich ferner als möglich denken daß die Deutschen ihr jetzt so stark vorgetragenes Einheitsstreben einst realisiren, daß sie auf der Bahn des nationalen Selbstbewußtseins fortschreiten und also die bisher blos chimärischen Motive der Umgestaltung politischer Verhältnisse und Grenzen als reelle Potenzen in die Wagschale der Ereignisse legen. Wir sind nicht geneigt ein solches Resultat für wünschenswerth oder wahrscheinlich zu halten. Wohlthätig und beifallswürdig würde das Ziel ja nur sein wenn der Deutsche überher seine Natur stark änderte und die Grundzüge seines jetzigen Charakters wenigstens sehr modificirte. Ein gesunder Volkssinn müßte erst das Regiment der Schwätzer und leeren Raisonneurs gebrochen haben, die von der Weisheit nicht einmahl die Form, sondern nur Scherben und Bruchstücke besitzen und, unreifen

Geistes, in dem Wahn eigener Größe die öffentliche Meinung und die Begriffe des Volks dominiren. Eine Einheit unter derem irreleitenden Einflusse würde nur einen bedauernswerthen Zustand abgeben. Namentlich müßten ja zugleich alle bestehende Verhältnisse aufgelöst, alle Interessen, Rechte und Staatsexistenzen in einen Topf geworfen und neu geformt werden. Der Bund, statt ein Concert von Fürstendienern zu sein, welche sich gemeinschaftlich berathen wie sie die respectiven Regierungsinteressen am besten sicherstellen und die unruhigen Geister zügeln, die Völker leiten, die widerstrebenden Kräfte bändigen können, müßte ein Amphiktyonen-Rath von Volksdelegirten, das Undeutsche in der Hälfte Deutschlands ausgeschieden, das Deutsche in allen Nachbarländern und Staaten herbeigezogen werden um der Nationalität ihre natürliche Basis wirklich zu geben, ohne welche ihr absolutes Gebot und dominium zur Unwahrheit würde. Wir sind weit davon entfernt auch nur das Ziel zu billigen, nach welchem man also strebt. Denn, wie die Sicherstellung der Freiheit in Deutschland wesentlich darin bestanden hat daß man mit seinen abweichenden und der Macht nicht zusagenden Ansichten und Gefühlen sich einem beengenden, einschnürenden Garne entziehen konnte, um sich bei dem nähern oder fernern Bundesgenossen eine zeitweilige Toleranz aufzusuchen, bis sich auch da das Garn um Kopf und Brust zog, so würde man durch die so hitzig erstrebte Reichseinheit es nur als Frucht erreichen, daß das eine große gemeinsame Garn ohne Ausweg und Zuflucht Allen um die Glieder gewunden und eine großartige Despotie an die Stelle der vielfach vertheilten Herrschaft träte. Wer ist so blind es zu verkennen daß schon die vielgerühmte, jetzt symbolisch verehrte Bundeseinheit grade hinsichtlich jener frühern Sicherstellung ganz erhebliche Rückschritte bewirkt hat? Der Deutsche, in allen wichtigen Lebensmomenten fast unausbleiblich dem

Fehlgreifen ausgesetzt, wähnt wundervolle Fortschritte gemacht zu haben. Und, dennoch irrt er sich gar sehr; — und, zu fernerm Fortschritt in derselben Weise drängend, geht er noch größerm Irrthum und Fehlgreifen entgegen. Wer ist so blind es zu verkennen daß die hohen Begünstiger des Einheitswerks entweder in despotischen Interessen oder fanatischen Richtungen und Stimmungen befangen sind! — und wer kann, unter der falschen Firma der Einheit, die Einmischung billigen, welche durch gemeinschaftliche Beschlüsse in die Volkszustände der einzelnen Staaten gemacht werden? Ein warnendes Bespiel haben wir noch jetzt in Rußland vor Augen. Das gemeinsame deutsche Regierungssystem würde kein anderes sein können; denn auch das russische ist deutsch, aus deutschem Blute entstammt, durch Deutsche in Ausübung gebracht, mit deutscher Consequenz ausgebildet, mit deutschen Gründen gestützt und mit deutschen Idealen der Einerleiheit, Vorsicht, Abschichtung, Gnadenspende und kaiserlicher Hoheit geschmückt. Daher sind die Verständigern Deutschlands über das Unverständige des Nationalaxioms einverstanden. Von vielen wird es nur gebraucht als ein Vorwand für die eigenen wohlverstandenen Interessen und Pläne; von andern als Köder für die entflammten Seelen der sich klug dünkenden Thoren, die auf den Schall des nationalen Tons sich stolz in die Brust werfen, wie die Wuth des Stiers durch das rothe Tuch des Matadors angefacht wird; von andern wieder als Waffe wider das was sie anfeinden, indeß einzelne hie und da dem Fanatismus verfallene Seelen in dem tosenden Enthusiasmus großlautender Worte eine geeignete Speise für ihre kranken Zustände und ein entsprechendes Organ für ihre Tollheit finden.

Jedenfalls sind die Deutschen noch weit von der Realisirung solcher Chimäre entfernt und es ist wohl ein wenig ver-

früht die entfernliegenden Verhältnisse Dännemarks vorerst schon nach ihr ordnen zu wollen.

Indeß, je weniger wir uns versucht fühlen den Propheten zu spielen und über die politische Gestaltung der Zukunft zu weissagen, desto mehr sind wir veranlaßt auch die unwahrscheinlichsten Resultate in den Kreis der Debatte zu ziehen.

Jedenfalls aber, d. h. welches auch der Ausfall des schleswig-holsteinischen Streits demnächst sein möge, so darf man denselben als eine wichtige und interessante Erscheinurg in der Zeitgeschichte betrachten und als solche der Betrachtung vorführen. Psychologisch ist derselbe merkwürdig und bezeichnend, nicht allein hinsichtlich der besondern Persönlichkeiten und Volksstimmungen, sondern als Beleg für die Weise der Wirkung der Seelenkräfte der Menschen überhaupt und der Deutschen insbesondere. Die Stufe der moralischen Bildung und der geistigen Entwickelung, die Herrschaft bestimmter Motive, das Eintreten gewisser Grade der Leidenschaft, die Wechselwirkung von Irrthum und Schlechtigkeit, die Blöße der Eitelkeit, die Sophistik der Gelehrtheit, das Selbstvertrauen der Unwissenheit, die Verachtung Anderer, welche dem Wahn und Stolz inwohnt, sind interessante und belehrende Erscheinungen, die nebst vielen andern den ganzen Kampf intoniren, in dessen Vordertreffen man nichts andres als die hochtönenden Worte Freiheit, Recht, Männlichkeit, Bravheit, Vaterlandsliebe, deutsche Brust und deutsche Gefühle, Holstentreue u. dgl. als Feldgeschrei vernimmt. Wir finden daher den Streit an sich, wenn er nur in gewisse Maaßen gehalten werden kann, nicht überwiegend schädlich. Licht wird durch Schatten evident und die Contraste der Neigungen kommen nur durch die Gährung zum Vorschein. Es wird überhaupt mehr und mehr erkannt werden daß unsere Weltperiode die Aufgabe hat eine gesunde Selbsterkenntniß in der Menschheit hervorzubringen. Deutsche

Philosophen, u. a. Fichte d. ä. haben hierüber viel schönes gesagt. Man hat es aber nicht beherzigt. Der Buße und Besserung muß die Selbsterkenntniß vorangehn und manche Illusion muß zerstört werden ehe man wirklich weiter kommt.

Es ist die feste, in Wahrnehmung und Nachdenken begründete Ueberzeugung des gegenwärtigen Verfassers daß das System der wider Dännemark auftretenden Rechts- und Deutschthümler wesentlich eine künstlich ausstaffirte und tiefwurzelnde Lüge — und im bessern Falle eine unwahre Illusion in weitem Umfange ist. Wir werden die Fäden des Lügengewebes auseinanderzulegen, die übeln, sich in demselben gestaltenden und äußernden Kräfte bloszulegen, die Zwecke zu prüfen, die Mittel zu sichten und zu kritisiren haben. Wir hegen das Selbstvertrauen nicht daß wir der Aufgabe in allen Rücksichten gewachsen sind; non omnia possumus omnes. Wir müssen es sehr beklagen daß wir von manchen bessern Kräften, die nach ähnlichem Endziele strebten, in Stich gelassen sind und der Hülfsmittel und des Beistands entbehrt haben, die den Bestrebungen des Einzelnen eine größere Bedeutung und Wirkung verleihen können. Mir verzagen indeß weder an der Größe der Aufgabe und des Unternehmens, noch an der Kleinheit der Kraft; denn das Bewußtsein der Wahrheit und der Nützlichkeit ersetzt diese. Es kann diese Schrift daher, wenn gleich aus dem Stegreif entstanden, und das Gepräge der Unvollkommenheit oder ermangelnder Vollendung an sich tragend, dennoch einen lehrreichen Beitrag für die Würdigung unserer Zeit und der in ihr waltenden Kräfte abgeben. Es kann dieselbe somit auch praktischen Einfluß gewinnen. Denn, nicht zu verachten ist der Deutsche überher. Redlicher Sinn und eindringende Forschung sind nicht so gar selten und selbst von üblen Stimmungen kommt er zurück, wenn die längere, ernste Betrachtung ihn belehrt. Eine unparteiliche Dar-

legung ihm zu reichen, und zwar jetzt gleich, da sein Interesse wach und die Voreingenommenheit im Wachsen ist, dies ist die Seele dieser Arbeit. Die Präsumtion der Unparteilichkeit hat der Verfasser für sich; denn, wenn ein Deutscher, der mit sämtlichen in Dännemark vorwaltenden fehlgreifenden Kräften und Richtungen stets in Opposition, und oft im entschiedensten Antagonismus war, in seinem Urtheil über Dännemarks Recht und Competenz nicht unbestechlich sein und die Vermuthung für sich haben sollte, wer kann dann unbefangenen Blicks erachtet werden? Der Verfasser giebt vielleicht zu sehr dem Wunsche nach seine Aufgabe, die ihm durch das, was vorangegangen ganz positiv auferlegt worden, baldigst zu erledigen um Feld für andere Arbeiten zu gewinnen, die dem Gemüthe mehr zusagen wie diese, die wesentlich in der Beseitigung solcher Thorheiten besteht, die man sich allerseits wohl auch hätte sparen können, und zwar sowohl von Seiten der Parteigänger des betreffenden Separatismus, als von Seiten der Regierung, deren Bestand man angreift, und welche man in verkehrte Richtungen zu leiten stets bemüht gewesen ist und noch ist. Wer überhaupt wie wir, die übeln Folgen des Zauderns und den Fehler der Saumseligkeit wahrzunehmen veranlaßt worden ist, dürfte einigermaßen zu entschuldigen sein wenn er dem entgegengesetzten Fehler nicht bedenklich genug sich entzieht.

Es wäre ein thörichtes Beginnen wenn man etwa darauf rechnete solche Gemüther wie die, welche in den vordersten Reihen des Separatismus stehen, oder gar unwissende Massen, welche von ihrem Sinne angesteckt sind, leicht eines Bessern belehren und zu vernünftigen Bestrebungen zurückführen zu können. Je länger ein Bestreben, ein Streit gedauert hat, je härter und unauflöslicher werden die Gesinnungen. Der Wille selbst, welcher den Bestrebungen zum Grunde liegt, ist der Vernunft meist unzugänglich, grade weil es ein Eigenwille ist, der

nur in dieser seiner Richtung Befriedigung findet und nur Dem Gehör giebt, was dieser Befriedigung dient. Die Seele gleicht dem Körper; alte, verstockte Säfte weichen nicht leicht ihre Stelle. Dennoch bleibt die Gabe der Vernunft selbst den in ihrer Bahn unauflöslich verstrickten Gemüthern. Vermöge dieser Vernunft können sie, auf Augenblicke wenigstens, dem Strome ihres Eifers enthoben, die Thorheit und Lüge in ihrem Beginnen und Thun ebenso deutlich erkennen als der unparteiliche Betrachter. Diese Lichtblicke, dieser Reflex des Wahren bleibt für sie indeß meist ohne Frucht. Die Ueberzeugung des vorbeieilenden Moments verflüchtigt sich leicht wieder und es bleibt für den Psychologen nur die Wahrnehmung nach, daß jenachdem das Gemüth gewissen Zwecken unterthan und zugewandt ist, jenem als Lüge erscheint was diesem als Wahrheit feststeht. Schon deshalb müssen alle Argumente die den Irrthum zerstreuen, alle Motive, welche wider die angeeignete Willensrichtung angeführt werden, an dieser selbst abprallen oder in ihr Gegentheil verkehrt werden. Wir entziehen uns dem Einwande nicht daß Unwahrheit und Irrthum ebensowohl auf unserer Seite sein könnten und unsere Argumente wider uns selbst sich richten. Unsrerseits dringen wir nur auf Prüfung. Aber diese muß ernst gemeint sein; und auch solcher Ernst ist selten. Wir könnten zwar Mehreres anführen, was zu einer vorgängigen Entscheidung des Zweifels dienlich wäre. Wir ziehen es vor dergleichen Persönlichkeiten, obgleich nicht unsachgehörig, hier zu übergehen und die Entscheidung denen zu überlassen, die die Gründe in der Sache selbst abwägen und den Werth der Argumente hinc et inde mit den feststehenden Normen des Rechts und der Wahrheit ernstlich vergleichen. Ein solches Publikum, dessen Urtheil nicht von vornherein bestochen, dessen Wagschale durch das Gewicht des Willens nicht im Voraus verfälscht ist, setzen

wir allerdings voraus, mag dasselbe auch für uns nur klein sein. Jedenfalls wird die Zukunft den Blick klären und eine unparteiische Erwägung dem, was jetzt der starken Strömung der öffentlichen Meinung widerstrebt, schließlich zu Theil werden.

Es wird allerdings auch die Nachwelt es schwerlich glaublich finden daß die gelehrten, reich ausgestatteten Erörterungen eines Falck, Samwer, Michelsen, Wippermann, Helwing u. s. w. daß die Doctrinen einer Masse von Professoren, Lichter verschiedener Grade, aber alle respektirt und respektabel, die zusammengedrängten Postulate und Demonstrationen mehrerer Ständeversammlungen, welche mit dem Feuer des Patriotismus und der Rechtsliebe vor die Welt und vor ihren König treten, ebensosehr des Ziels verfehlen wie die pochenden Polemiken der Parteigänger und Journalisten, oder die kostadenartigen Gedankenläufe der Mügge, Wienbarg, Schuselka und der absprechenden Teutonen. Und dennoch ist der gemeinsame Untergrund ein Conglomerat von Irrthümern und Falschheiten, ein künstliches, schillerndes Gewebe, dem sogar unhaltbare Principien des Lebens und Willens zum Grunde liegen. Es ist fast nichts daran, was eine haltbare Construction zuläßt, und wenig was vor dem Richtstuhl der Unparteilichkeit Entschuldigung in Anspruch nehmen kann; Vieles aber was aus bloßer Verachtung der Wahrheit urständet.

In einer gewissen Beziehung ist es übrigens in der Welt weniger von Gewicht was die Massen der Redenden meinen und wollen. Das Volk, das eigentliche Kraftwesen in der Menschheitsgestaltung, kann zwar oft von dem seine Ohren umspülenden Gebrause der Vielgeschreis afficirt und eingenommen werden. Unter einigermaßen günstigen Umständen, bei einigermaßen verständigen Verfahren der Regierungen wird das Volk jedoch aus seiner Ruhe, und selbst aus seiner gemüthlichen Apathie hinsichtlich dessen was man mit ihm vorhat, sich nicht

leicht aufstören lassen. Die Schreier aber, die sich selbst stets für das Volk ausgeben und die öffentliche Meinung an ihre Mäuler binden, haben meist nur Gewicht durch die Umstände, zuweilen nur vermöge Fehler und Fehlgriffe der Regierungen selbst, die durch ihre Mängel den leeren Kräften der Raisonneurs ein unverdientes Relief, und ihnen Waffen in die Hand geben, auf partielle Wahrheit oder deren Anschein gestützt, die Angriffskraft der Wahrheit sich anzumaßen. Es ist daher in den großen die Welt bewegenden Fragen oft weit eingreifender und wirkungsreicher was einzelne große Staatsmänner, welche die Fäden des Geschicks äußerlich in Händen haben, was ein englisches Ministerium, ein Louis Philip oder Guizot, ein Nikolaus oder Metternich, oder wer sonst den seltenen Vorzug genießt ein Staatsmann zu sein, von den Verhältnissen und Argumenten hält, die man vor ihnen exerciren und Revue passiren läßt. Wir denken daß vor solcher Männer Blick die Anhänger und die Gründe nicht gezählt, nicht nach Seitenzahl gewogen, nicht nach leerem Zeitungsbeifall ermessen, sondern nach dem Gewicht der Staatsweisheit beurtheilt und gewürdigt werden, welche sich in wahren und höhern Zwecken ergeht, deren Diener zu sein der ächte Staatsmann stets erstreben wird. Dies in Betracht ziehend werden wir den Muth nimmer verlieren, wenn gleich der Anschein ungünstig ist und der praktische Gang der Dinge den Bestrebungen, denen wir uns schon längst geweiht haben, sich nur zu oft, zu stark entgegenstellt. Wir sind nichtsdestoweniger der Hoffnung daß die Wahrheit schließlich siegen wird; und ihr, der Wahrheitsliebe allein unsere Huldigung darzubringen fühlen wir uns unverwüstlich entschlossen.

wir allerdings voraus, mag dasselbe auch für uns nur klein sein. Jedenfalls wird die Zukunft den Blick klären und eine unparteiische Erwägung dem, was jetzt der starken Strömung der öffentlichen Meinung widerstrebt, schließlich zu Theil werden.

Es wird allerdings auch die Nachwelt es schwerlich glaublich finden daß die gelehrten, reich ausgestatteten Erörterungen eines Falck, Samwer, Michelsen, Wippermann, Helwing u. s. w. daß die Doctrinen einer Masse von Professoren, Lichter verschiedener Grade, aber alle respektirt und respektabel, die zusammengedrängten Postulate und Demonstrationen mehrerer Ständeversammlungen, welche mit dem Feuer des Patriotismus und der Rechtsliebe vor die Welt und vor ihren König treten, ebensosehr des Ziels verfehlen wie die pochenden Polemiken der Parteigänger und Journalisten, oder die kostadenartigen Gedankenläufe der Mügge, Wienbarg, Schuselka und der absprechenden Teutonen. Und dennoch ist der gemeinsame Untergrund ein Conglomerat von Irrthümern und Falschheiten, ein künstliches, schillerndes Gewebe, dem sogar unhaltbare Principien des Lebens und Willens zum Grunde liegen. Es ist fast nichts daran, was eine haltbare Construction zuläßt, und wenig was vor dem Richtstuhl der Unparteilichkeit Entschuldigung in Anspruch nehmen kann; Vieles aber was aus bloßer Verachtung der Wahrheit urständet.

In einer gewissen Beziehung ist es übrigens in der Welt weniger von Gewicht was die Massen der Redenden meinen und wollen. Das Volk, das eigentliche Kraftwesen in der Menschheitsgestaltung, kann zwar oft von dem seine Ohren umspülenden Gebrause der Vielgeschreis afficirt und eingenommen werden. Unter einigermaßen günstigen Umständen, bei einigermaßen verständigen Verfahren der Regierungen wird das Volk jedoch aus seiner Ruhe, und selbst aus seiner gemüthlichen Apathie hinsichtlich dessen was man mit ihm vorhat, sich nicht

leicht aufstören lassen. Die Schreier aber, die sich selbst stets für das Volk ausgeben und die öffentliche Meinung an ihre Mäuler binden, haben meist nur Gewicht durch die Umstände, zuweilen nur vermöge Fehler und Fehlgriffe der Regierungen selbst, die durch ihre Mängel den leeren Kräften der Raisonneurs ein unverdientes Relief, und ihnen Waffen in die Hand geben, auf partielle Wahrheit oder deren Anschein gestützt, die Angriffskraft der Wahrheit sich anzumaßen. Es ist daher in den großen die Welt bewegenden Fragen oft weit eingreifender und wirkungsreicher was einzelne große Staatsmänner, welche die Fäden des Geschicks äußerlich in Händen haben, was ein englisches Ministerium, ein Louis Philip oder Guizot, ein Nikolaus oder Metternich, oder wer sonst den seltenen Vorzug genießt ein Staatsmann zu sein, von den Verhältnissen und Argumenten hält, die man vor ihnen exerciren und Revue passiren läßt. Wir denken daß vor solcher Männer Blick die Anhänger und die Gründe nicht gezählt, nicht nach Seitenzahl gewogen, nicht nach leerem Zeitungsbeifall ermessen, sondern nach dem Gewicht der Staatsweisheit beurtheilt und gewürdigt werden, welche sich in wahren und höhern Zwecken ergeht, deren Diener zu sein der ächte Staatsmann stets erstreben wird. Dies in Betracht ziehend werden wir den Muth nimmer verlieren, wenn gleich der Anschein ungünstig ist und der praktische Gang der Dinge den Bestrebungen, denen wir uns schon längst geweiht haben, sich nur zu oft, zu stark entgegenstellt. Wir sind nichtsdestoweniger der Hoffnung daß die Wahrheit schließlich siegen wird; und ihr, der Wahrheitsliebe allein unsere Huldigung darzubringen fühlen wir uns unverwüstlich entschlossen.

§ 1.

Die angefochtene dänische Staatseinheitsthesis.

Es ist eine eigenthümliche, sonst selbst in verwickelten politischen Fragen selten in dem Maaße vorkommende Erscheinung in der schleswig-holsteinischen Debatte, daß dieselbe eine Menge von vereinzelten, speciösen, künstlich aus den dunkeln Schachten der verschollenen Vorzeit und der verblichenen Archivschätze hervorgezogenen, jetzt durcheinander gewirrten Fäden zeigt, die selbst von unvereinbar scheinenden Fasern zusammengeflochten sind. Indem die Scene bald in Dännemark, bald in Schleswig, Holstein, und sonstwo spielt, hat sie Akte und Aufzüge in allen Jahrhunderten, wechselt zwischen Lehnsrecht, Geblütsrecht und Erbverbrüderung, sucht ihre Basis bald im Völkerrecht, Staatsrecht, in der Politik und der Souverainetät, bald in Privilegien und Standesrechten, bald im Volkswillen und in liberalen Theorien, stützt sich auf Verfassungen, welche nicht existiren, und verwirft andere gänzlich, welche positive Gültigkeit haben, wendet sich bald auf die Seite des dänischen Königsstammes, bald auf die seiner männlichen und weiblichen Zweige, welche in einer Menge von Fürstenhäusern Throne einnehmen oder denselben nahe stehen. So splittert sie sich in russische, schwedische, preußische, oldenburgische, augustenburgische Specialquästionen, nimmt dann wieder einen volksthümlichen Anlauf und stellt germanische wie skandinavische Nationalverbände als ein zu erreichendes Totales und als nothwendige Zwecke. Der Geist dieser Debatte ist daher ein

wahrer Proteus, der dem forschenden Auge stets wechselnde Gestalten zeigt und durch den Wechsel demselben zu entrinnen trachtet; — und, da das menschliche Auge naturgemäß einseitig ist, und nur successiv, in schwieriger Erhebung des Blicks, von der constitutiven Einseitigkeit sich losmacht, so gelingt es der flüchtig ausweichenden Darstellung unfehlbar, selbst den unparteiischen Wahrheitssinn zu täuschen, der nicht mit der Gabe unverwüstlicher Beharrlichkeit, wie sie nur aus der Wahrheitsliebe hervorgehen kann, dem Zauber der Sophistik und Täuschung entgegentritt. Ja die Proteusnatur ist in dieser Materie so radikal, daß sie auf die Persönlichkeiten sich übertragen hat, und derselbe Redner, welcher mit bloßen Declamationen, etwa aus dem Bereich unabhängiger Volksgefühle und Nationalgestaltungen, oft mit bloßen Schimpfwörtern oder Bombast Alles zu entscheiden, zu beseitigen wähnt, wiederum irgend eine Specialfrage mit großer Gelehrsamkeit ausbeutet und sie mit bewundernswerther Spitzfindigkeit isolirt, dann aber eine wunderbare allgemeine Deutungsgabe entwickelt und mit dem erlangten kleinen Lichte alle großen Fragen kurzweg zu beleuchten und zu entscheiden sich getraut. Der eine ignorirt jede dänische Erörterung und Ansicht von seinem rein deutschen Standpunkte aus, schmäht einerseits die Liebe für den alten Norden, andrerseits den neuen Kosmopolitismus; der andere verlangt nur die rechtliche Basis, nichts als Recht, und schmäht einerseits die Politik, andrerseits die vernünftige Betrachtung der Zwecke und Neugestaltung der Dinge. Noch ein andrer klopft blos auf den Degenknopf, deutet auf Dreschflegel und Fäuste und lacht der Staatsweisheit, die sinnig ihren Bau vollführt, schimpft auf Könige und Minister, als auf Schlingpflanzen die den Nationaleichen das Mark aussaugen. Noch andere spielen Symphonien anf das große Thema der Vaterlandsliebe und variiren es von der Inselharde an bis

zur Provinz und zum deutschen Hermann, die Fremde schmähend rechts und links. In diesem Charivari disharmonischer Melodien ist es denn natürlich schwer einer gewissen Betäubung zu entgehen und die reinen Töne vernünftiger Rede also festzuhalten, daß die zartern, verbindenden, logischen Fäden der Aufmerksamkeit nicht entgehn. Besonders ist ja auch die Einsprache „rationeller Politik" als nicht zur Sache legitimirt, und als dem Nationalprincip einerseits, dem historischen Recht und dem positiven Buchstaben andrerseits widerstreitend, mit aufbrausenden Eifer und nicht ohne Hohn, sowohl von den deutschen wie dänischen Nativisten verworfen worden. Eitles Beginnen jedoch, der Vernunft selbst auszuweichen, indem man den vereinzelten Versuch ihre Stimme geltend zu machen, schnöde ignorirt und verschmäht! Es steht der Streit dennoch nur rationel zu lösen und wir vindiciren grade der rationellen Betrachtung ihre vorzügliche legitimatio ad causam, trotz des schneidenden Widerspruchs. Besteht sie doch in der Darlegung und Festhaltung der vernünftigen Zwecke und Wahrheiten, die durch ihren höhern und ideellen Gehalt sich über die Interessen und Bestrebungen, Vorurtheile und Neigungen besonderer Art erheben, auf welchen jene alle fußen, die bald ein System, bald einen Satz, bald einen Buchstaben gegen die vernünftige Ordnung innerhalb der Gesellschaft, und gegen die der Völker unter sich, aufstellen! — Vermag sie es doch allein der Geschichte deutend und schaffend, dem positiven Rechte bessernd und belebend, dem Buchstaben der Staatsakten und Gesetze erklärend und ordnend, und den bestehenden Verhältnissen mittelst Ueberredung und freier Beistimmung, sie entwickelnd und bestätigend, sich anzuschließen. Dadurch aber grade ist die zornentbrannte Feindschaft erklärlich, mit welchem der Particularismus jeder Art mit der Kraft der Lüge sich der selbstwirksam-autokratischen Macht der Wahrheit und Logik

entgegenstemmt. Den Satz: intelligence is power führen sie alle im Munde; aber sie machen ihn zur Sklavin ihrer eigenen Zwecke, ihrer Partei, ihrer Interessen, — und besonders ihres Dünkels. Verschmäht er diese Dienstbarkeit um frei und ausschließlich der Wahrheit zu dienen, so wird er verhöhnt und geschmäht und, nach wie vor, ans Kreuz des Hohns geheftet; jedoch, so Gott will, um dennoch zu siegen. Diesemnach, und bei obwaltender Verwirrung der Specialfragen und der Ansichten ist es nicht unzweckmäßig, bevor man diese kritisch beleuchtet, die politische Staatseinheitsfrage Dänemarks, als das angefochtene Thema überhaupt, im Lichte rationeller Auffassung und Betrachtung kurz und allgemein darzustellen. Denn die also in allgemeinen Grundzügen erfaßte Wahrheit ist wohl geeignet ein Licht auch für die weitere Forschung abzugeben, die sonst in der Dunkelheit der Specialfragen leicht sich verstrickt. Das Rationelle in jener Thesis besteht nun grade darin, daß sie mut. mut. allgemeiner Art ist und für die Staatsformationen überhaupt Gültigkeit hat, ja aus der historischen Staatsformation gradezu positiv hervorgeht.

Denn, schon der einfache Satz: Der König von Dänemark strebt nach einer organisch gegliederten Einheit seines Reichs, oder, er behauptet sie allen Anfeindungen gegenüber, muß bei jedem unbefangenen Manne die Bemerkung hervorrufen: „sehr verständig, sehr vernünftig; der König von Preußen thut dies auch; ja jeder wohldenkende Fürst und Staat wird dies thun.“ So lehrt ja schon einer unserer Antagonisten, Dr. Wippermann in Halle: über die Natur des Staats S. 43: „sämmtliche Gebiete des Staats, sowie alles, was etwa noch in der Folge damit verbunden werden sollte, bilden für immer ein unveräußerliches Ganzes“, und beruft sich dabei auf alle neuern Verfassungs-

urkunden. Man sieht auch schon mit halbem Auge daß wenn etwa, was solchem Ziele entgegensteht, entweder von keiner rechtlichen Bedeutung oder von keiner factischen Relevanz ist, der König ganz in seinem Rechte ist die Form des Staats demgemäß zu begründen, um so mehr aber die vorhandene auszubilden und zu proklamiren. Der gemeine Menschenverstand sieht schon ein daß Zusammenhalten und Verbinden besser ist als Trennen und Zerstückeln. Jenes giebt und stärkt die Kraft und ist offenbar vorzuziehen. Findet man nun daß das was einer also vernünftigen Gestaltung im Laufe der Geschichte sich widersetzt hat, zwar noch fortdauernd sich geltend zu machen strebt, aber nur eingebildeter oder apokrypher Natur ist und sein Lebensprincip in Wahrheit eingebüßt hat oder ein solches sich anzueignen impotent ist, so wird man zwar sein Auge scharf auf den obwaltenden Streit zu richten und, nach Vernehmung des Angriffs es zu erwägen haben, was für Gründe die gesunde, rationelle Staatsansicht ihren Feinden entgegenzusetzen habe; nicht aber wird man es verkennen dürfen daß die der Staatsthesis, oder der actuellen Regierung sich widersetzenden Ansprüche ihre Begründung und Geltung zuvor vollständig und klar, und nicht etwa blos halbwege und nach gezwungenen Deutungen und Voraussetzungen darzulegen haben. Der Versuch solchen Nachweises liegt in einer Reihe von Behauptungen und Schriften von uns. Ihre Unhaltbarkeit speciel aufzudecken ist unsere demnächstige Aufgabe. Vermögen wir dieselbe zu lösen und die Nichtcompetenz und ungenügende Beschaffenheit der Particularansprüche, die den Separatismus bilden, klar zu machen, so wird der Werth und die Ehre der angefochtenen Staatsthesis um so unbefleckter dastehn und Achtung gebieten.

Die Staatsthesis beruht auf der Überzeugung daß es gut und möglich sei einen einigen persönlichen Gesammtstaat sich

als Zwecke zu stellen und seine Bedingungen zu behaupten. Diese zerfallen in folgende Hauptsätze.

„Der dänische Staat ist ein aus verschiedenen Provinzen oder Staatstheilen zusammengesetzter monarchischer Staat, das Königreich Dännemark genannt. Als europäische Macht ist es ein einiger, souverainer Staat, repräsentirt im Ganzen und in allen seinen Theilen durch die einige ungetheilte souveraine Königsmacht. Seinem Wesen nach ist er rationell=christlich.

Die Untheilbarkeit des Staats und der souverainen Staatsmacht ist in allen Theilen des Staatsgebietes und hinsichtlich aller dieser Theile keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche das Völkerrecht, das internationale Staatsrecht, die Verträge und Gesetze selbst mit sich führen. Da der Staat aus deutschen und dänischen Gebietstheilen besteht, so ist der König ebensowohl ein deutscher als ein dänischer Souverain und beherrscht jeden Landestheil nach dessen eigenen Beschaffenheit. Insbesondere ist derselbe für die früher zum deutschen Reiche gehörigen Gebietstheile dem deutschen Bunde beigetreten und es sind die dieserhalb geschlossenen Verträge und bundesrechtlichen Bestimmungen bindend für die gedachten Gebietstheile und für die souveraine Staatsmacht.

Im Innern sind alle Staatsbürger derselben einigen Staatsgewalt unterworfen, die ungetheilt in der Krone repräsentirt ist. Sie sind gleich vor dem Gesetze und des gleichen Staatsbürgerrechts theilhaft, insofern nicht die aus der Stellung der verschiedenen Klassen und den besondern Gesetzen hervorgehenden Verhältnisse positive Ausnahmen und Vorrechte begründen, oder einzelne Unterthanen und Klassen von Unterthanen von dem Genusse des vollen Staatsbürgerrechts ausschließen. Insbesondere bewirkt die verschiedene Nationalität keine andere Unterscheidungen, als die sich aus der Sprache und der Oertlichkeit von selbst ergeben. Namentlich besteht unter deutschen

und dänischen Theilen der Bevölkerung eine völlige Gleichstellung, und es findet auch unter deutschen und dänischen Gebietstheilen keinerlei Unterordnung oder Bevorzugung statt; vielmehr ist jeder Gebietstheil gleich berechtigt und im Verhältniß zum Gesammtstaat den andern Theilen gleichgestellt.

Unbeschadet der Einheit der souverainen Staatsgewalt steht jedem Staatstheil die Selbstständigkeit in Ordnung, Verfassung und Recht zu, welche seiner Geschichte und seinen innern Verhältnissen und Zuständen nach gesetzlicher Anerkennung entspricht. Die besondere Eigenthümlichkeit in Sprache, Sitte und Recht wird den bestehenden Einrichtungen gemäß geachtet und geschützt, und Eingriffe und Verletzungen werden gleichmäßig abgewehrt und zurückgewiesen. Namentlich sind in der gemischten Provinz Schleswig die deutschen und dänischen Elemente wesentlich und fundamental gleichberechtigt. Die sociale Verbindung dieser Provinz mit dem Herzogthum Holstein, insofern solche geschichtlich begründet und gesetzlich anerkannt ist, bleibt ungekränkt, ohne daß der gleichen Berechtigung der dänischen Bevölkerung dadurch Eintrag geschieht; jedoch geht jene Verbindung nur so weit als die allgemeinen Staatszwecke damit vereinbar sind.

Sowie die besondere Eigenthümlichkeit jedes Staatstheils respectirt wird, so ist dies auch mit der der einzelnen Staatsbürger der Fall, unter Voraussetzung nämlich daß die Erhaltung des Ganzen und die allgemeinen Staatszwecke, Einrichtungen, Maaßregeln und Gesetze eine Beschränkung nicht gebieterisch heischen.

Die eine, ungetheilte, für alle Gebietstheile gemeinsame souveraine Staatsgewalt der dänischen Monarchie vererbt nach den grundgesetzlich für die Monarchie und die regierende Familie geltenden Regeln, wie solche namentlich in dem Königsgesetz vorgeschrieben sind. Es läßt sich diese grundgesetzlich für das Ganze geltende Successionsform in der Kürze also angeben,

daß zuerst die agnati, dann die agnatae, dann die cognati und endlich die cognatae, nach der Nähe des Grades, im Verhältniß zu der Linie des letzten Königs und Erblassers, und also daß die directe Descendenz in grader Linie keine Entfernung dem Grade nach bewirkt und zuläßt, zum Thron berufen werden.

Privatansprüche sind wider das Gebot der grundgesetzlichen Successionsnorm nicht zulässig und es besteht das Recht der Thronfolge, auf Grund der allgemeinen Wohlfahrt des Staats und der Nation, in der gesetzlich geordneten Berufung der zunächst berechtigten Person zum Throne, daher jede Collision mit anderweitig begründeten Ansprüchen ausgeschlossen ist.

Der König als höchster Vollstrecker und Inhaber der Souverainetät des Gesetzes, und als Träger der Majestät desselben oder der Verfassung und richtigen Ordnung des Staats, ist in dieser Eigenschaft keiner Kontrole und keinem Gerichtsspruch oder Urtheile und keiner beschränkenden Autorität unterworfen. Dagegen ist die der königlichen Macht gebührende Achtung durch die Aufrechthaltung der Staatsordnung selbst und deren Ausspruch in Gesetz und Verfassung, welche ihrer Obhut und Vollstreckung anvertraut sind, bedingt und namentlich in der Ausübung ihrer Functionen denjenigen Formen unterworfen, die rechtliche Geltung erlangt haben.

Man wird es in der Ordnung finden daß wir die andere, entsprechende Seite der Staatsthesis, die Verfassungsseite, hier nur andeuten, indem ja namentlich was für dieselbe Noth thut, der klare grundgesetzliche Ausspruch, noch nicht erfolgt ist, auch nicht hat erfolgen können. Es sind geschichtliche Belege genug vorhanden daß die dänische Regierung erstlich wohl in der wichtigsten Function, der Gesetzgebung, durchaus nach einer verfassungsmäßigen Gestaltung trachtet und eine wünschenswerthe Disposition zeigt selbe ins Leben treten zu lassen und zu respectiren. Die Frage ist noch offen und hat, nachdem das

Provincialständestatut sich als theilweise unzureichend und anarchisch bewiesen, eine neue Bedeutung erlangt. Die Vorschläge zu den ständischen Komiteen und die Ventilationen über einen großen Staatsrath, welcher als Volksrath der Krone beistehen sollte, beweisen wenigstens daß das Bedürfniß gefühlt wird und die Bereitwilligkeit der Regierung außer Frage ist. Sind die bisherigen Auskunftmittel auch verfehlt, wie das Institut selbst, welches als Basis gegeben ist, so darf man der fernern Entwickelung der Staatsthesis in dieser Richtung doch mit Vertrauen entgegensehen, insofern nur die Hindernisse weichen, welche schon seit 30 Jahren aus der Halsstarrigkeit des Separatismus, wie aus einem dämonischen Zauberkrater hervorgetreten sind. Wie lange hat man es schon vergeblich gepredigt daß der frivole Mangel an Vaterlandssinn und wahrer Freiheitsliebe, der bei der Trennungspartei vorherrscht, ein wesentlicher Behinderungsgrund für die Regierung in ihrem guten Willen dem Volkselemente entgegenzukommen, abgegeben hat? Soll sie etwa erst Verzicht auf die Grundbedingungen ihres Daseins und Bestands leisten, und, wie die alte Mythe es trefflich andeutet, ihren Körperbau erst zerstückeln um sich zu verjüngen? Die Partei, deren vernünftige Berechtigung wir in Abrede stellen, verlangt dies allerdings und stempelt sich selbst also als unsinnig in ihren Zumuthungen. Aber nicht allein in der Zuziehung von Volksvertretern zur Gesetzgebung zeigt sich die Staatsthesis wirksam, sondern die bisherigen Vorgänge lassen darauf schließen daß die verfassungsmäßige Entwickelung der Staatsbürgerrechte, als die rechte und eigentliche Garantie gegen den Absolutismus, ihr nicht zuwider ist. Dies ferner zu besprechen ist hier der Ort nicht, jedoch schon die frühern Versammlungen der Provincialstände beweisen daß die Regierung selbst es nicht scheut dem Volksorgane eine freie Bewegung und Rechte einzuräumen, welche die gesetzlichen Ga-

rantien verstärken und ihre fernere Organisation zum Besten des Ganzen gestatten. Man kann die Vorgänge des letzten Jahres hiegegen nicht anführen. Vielmehr beweisen sie, neben der Unsicherheit, eine Langmuth und Geduld abseiten der Regierung, die fast die Grenzen der Klugheit überschritt. Wir erkennen darin die weitgehende Achtung für die Stimme und Wirksamkeit der Provinzialstände, welche die jetzige Regierung vorzüglich charakterisirt. Hier genügt es als Ergebniß rationeller Staatsansicht es hervorzuheben daß die souveraine Staatseinheitsthesis eine Gegenwirkung schon von selbst und als Grundbedingung ihres eigenen Bestandes, als vernünftige Staatsordnung, mit Nothwendigkeit heischt, — ein Gegengewicht, welches man in der Repräsentation entweder des Volkswillens oder der Volksintelligenz zu suchen hat. Soll die Souverainetät nicht allein factisch und als Ergebniß der Macht bestehn, — in welchem Falle sie in Willkühr und Despotie ausläuft, — sondern verlangt sie eine rationelle Begründung, wie auch die deutsche Wissenschaft sie ihr nicht versagt, so muß sie auch selbst sich consequenterweise die fernere Entwickelung dessen, was Vernunft gebietet, gefallen lassen. Will sie daher den Vernunftcharakter an sich tragen, so ist der weitern Wirksamkeit vernünftiger Erwägung und Intelligenz eine praktische und nothwendige Bahn gebrochen und man kann die Verfassungsentwickelung als ein nothwendiges Korrolarium der Staatseinheitsthesis ensehn. Diese will ja grade jeden vernunftlosen Buchstaben durch ihre Vernünftigkeit besiegen und zu nichte machen. Sie wird sich also selbst nicht hinter den todten Buchstaben, auch nicht eines Griffenfeldschen Compendiums stecken wollen oder dürfen um sich gleichsam selbst ihres eigenen Lebensprincips zu berauben und aus der Region der Civilisation in die der Barbarei, aus der der rationellen Bildung in die der natürlichen Wildheit zurückzugehen. Ist im Drange der

Verlegenheit oder abgelebten geistigen Unvermögens anders gehandelt, so ist dies allerdings ein Fehlgriff, der aufs Unhaltbare hinausläuft und sich in unpassables Fahrwasser verirrt. Dagegen kann man es nicht anders als beifällig ansehn, daß die Regierung in den Verfassungsentwickelungsschritten mit großer Behutsamkeit zu Werke geht. Denn sie hat es hier mit Principien zu thun und die Fehlgriffe hinsichtlich der Grundsätze werden leicht inextricabel verderblich. Im Factischen und Äußern sind Fehlgriffe allerdings auch oft sehr übel; aber ihre Folgen sind leichter auszugleichen und zu ertragen. Eine übelberechnete Maaßregel kann große Verlüste nach sich ziehen und Dännemark hat wahrlich Erfahrungen der Art genung gemacht. Aber diese Verlüste sind zu verschmerzen und die Millionen sind wieder zu erwerben oder zu ersparen. Die Principienfehler aber greifen ins Mark und Blut; sie alteriren Geist und Seele des Staats, der dadurch um Stufen des Daseins selbst herabsinken kann. Deshalb auch ist der Übergang von frühern Principien zu andern, und wären sie auch gemeinhin schon als besser anerkannt, sehr schwer, besonders aber auch in unserm Staate, wo man kaum einer Periode entronnen ist, in welcher man von Principien keinerlei, oder nur eine dunkle Vorstellung hatte und wo man überhaupt etwas geneigt ist die Dinge nur so gehen und sich von selbst machen zu lassen. Wenn das Wesen der rationellen Politik oder Staatskunst jedoch insbesondere in der bessern Verständigung über die Principien und in deren thatkräftigen Einführung ins Leben besteht, so hat man sich die Wirksamkeit derselben überhaupt also vorzustellen: daß sie einerseits einen höhern idealen Gehalt klar auffaßt und festhält, andrerseits den positiven, äußern, geschichtlich gegebenen Stoff richtig und mit einem Takte begreift, beurtheilt, würdigt, der sich als Staatsklugheit bewährt, dann aber zwischen zweien also gegebenen Punkten,

die in ganz verschiedenen Regionen liegen, die rechte Linie zu ziehen, die rechte Bahn zu construiren, die rechte Übereinstimmung hervorzubringen weiß. Der Complex solcher Linien ist die vernünftige Staatsordnung, und diese ist stets, — namentlich aber jetzt bei uns —, ein Werdendes. Für die rationelle Staatsthesis sind allerdings noch nicht alle Punkte errungen, noch weniger die Linien gezogen. Aber die in Frage gestellte Staatseinheitsthesis betrifft die Existenz des Staates selbst; sie ist daher die Basis der übrigen, und, wie großen Werth man auch auf die Verfassungsthesis lege, so ist es doch der Regierung nicht zu verdenken, daß sie erst jene sicher gestellt wissen will. Man wird also zuvörderst zwischen der Regierungs- und der Parteithesis zu wählen haben.

§ 2.

Die schleswig-holsteinische Partei-Thesis.

Der Staatsthesis der Regierung tritt die Partei-Thesis der Separatisten gegenüber. Es ist begreiflich daß dieselbe nach einer rationellen Form und Begründung strebt und, wenigstens durch den Anschein einer solchen, Eingang in das vernünftige Urtheil des Volks und des Publikums zu gewinnen trachtet. Unsere Behauptung ist daß dieser rationelle Anschein nicht Stich hält; daß unter derselben sich verderbliche Grundsätze, Zwecke und Mittel bergen. Die Partei ihrerseits könnte wiederum behaupten daß die rationelle Begründung der Staatsthesis auch nur ein Anschein sein könnte, indeß Absolutismus, Willkührsherrschaft oder bloße Despotie die eigentliche Physiognomie

bilden, die sich unter der Maske rationeller Regierungszwecke berge. Sie kann dafür anführen daß die dänische Regierungsform und deren neueste prononcirte Geltendmachung in Dännemark seine Physiognomie deutlich verrathe und die Verwerfung eines Systems motivire, welches sogar im kritischen Moment der Erörterung und Wahl seine eigentliche Natur nicht zu verläugnen vermöge. Wir haben dagegen bereits geltend gemacht daß die Adhäsion zur Regierungsthesis überhaupt nur durch deren Vernunftmäßigkeit bedingt sei, und deren Geneigtheit zur gesetzlichen Ordnung und Verfassung voraussetze; daß eine solche Disposition wesentlich in den neuern Akten und in dem Charakter der Regierung sich kund gebe; — daß sie endlich noch wesentlicher hervortreten werde und müsse, wenn die gegentheilige Anfeindung mit der Tendenz zur Anarchie und Auflösung in eine gegenseitige Ausgleichung übergehe und als vernünftige Reaktion auftrete, indeß das allerdings stärker betonte dürre Geltendmachen der starren absoluten Macht eine halbe Erklärung für den gegenwärtigen Moment grade in der vorherrschenden Tendenz zur Anarchie finde. Insbesondere aber darf man annehmen daß der Absolutismus einem rationell gestimmten Umkreise, einer moralischen Nationalität, einem sich fühlenden und verständigten Volkselemente und einer aufgeweckten Intelligenz und Civilisation gegenüber sich gar nicht werde halten können, sondern in Verständigung, Entwickelung, Reform, Reorganisation, Verfassung von selbst übergehen müsse. Absolutismus auf bloße Macht, auf rohe Gewalt gebaut kann nur der Stupidität oder der Anarchie gegenüber statt finden. Solange dieser Wille und die Anarchie ihr Spiel so forttreiben wie in der Separatistenregion, ist an einmüthige Überlegung und Verständigung nicht zu denken. Das Gemüth müßte sich jedenfalls erst beruhigen und auch der Fortschritt zur Verfassung könnte nur unter Beseitigung des widerwärtigen Elements

statt finden. Man hemme zuvor die Anarchie, man hebe die Unwissenheit auf, dann erst kann die Vernunft von selbst und allgemein wirkend in ihr Recht eintreten. Man muß mithin die Behauptung der Separatisten zurückweisen, daß die rationelle Form der Regierungsthesis auch nur eine geschmückte Lügenmaske sein möchte. Auch wir sagen: man sehe sich vor, weil das Böse stets und auf alle Weise wirksam ist. Aber wir poniren das Vertrauen in Aufklärung, Vernunft, Freiheit der nationalen Massen und der Zeit; demnächst das Vertrauen in die Regierung daß auch sie vernünftig gesinnt und gestimmt sei; endlich das Vertrauen in die Wahrheit und deren Kraft, in Folge welcher der deutlich erkannte, ausgesprochene und als Verfassung und Recht gesetzte Zwecke (Gesetz lag., das festgesetzte oder gelegte) und seine Form (Ordnung, Recht, Verfassung) schon von selbst eine Garantie und Sicherheit gewähren, die man bei dem unbestimmten Schweben sei es der bloßen Willkühr der Regierung oder des Radotirens der Parteien nicht erlangen kann. Das Gesetzte wird zur Wahrheit und Wirklichkeit (la charte sera une vérité). Äußerlich aber bleibt jede Garantie nur approximativ, nur bedingt, und sie wächst mit der persönlichen Bildung und moralischen Entwickelung.

Wir können nun ferner es aufhellen daß die eine Seite der Regierungsthesis (Bestand und Einheit des Staats) in allen angegebenen Gliederungen nicht allein ein Vernunftpostulat sei, sondern praktisch und positiv schon längst gegolten habe, wenn gleich eine genugsame Form und Organisation bislang nicht eingetreten ist. Die Existenz derselben war bisher eine stückweise, vereinzelte, werdende; dennoch aber historische, nachweisbare und rechtlich ausreichende. Daher ist ein Anschein für die gegnerischen Behauptungen eingetreten: die Regierung wolle was neues, unerhörtes; sie verlasse den Boden des historischen Rechts; man müsse am Alten festhalten. Daher die

widersinnige Rechthaberei der Falck u. Cons. nebst Ritterschaft: „man stelle erst das Alte her, integraliter, Landstände, Steuerbewilligung, Privilegien, Union rc., dann erst könne man, auf sicherm Rechtsboden was Neues aufbauen.“ Das Hysteron-proteron hierin, das „auf den Kopf stellen“ von Vernunft und Recht schimmert stark durch; denn grade das historisch gewordene und werdende, das Wirkliche der neuen Ära, soll also für eine abgestorbene Vergangenheit erst hingegeben werden, damit die im Grunde wuchernde Verwesung, — der Eigenwille mit Lüge und Haß — ihre Herrschaft ungehindert antreten könne.

Auch die andere Seite der Thesis, die Verfassung der Gesammtmonarchie und ihrer Theile, hat ihre positive geschichtliche Basis; jedoch mit noch weniger ausgebildeter Form. Daß wir auf die fernere Entwickelung bestehen ist vernünftiger Ordnung gemäß. Damit man jedoch in der rationellen Auffassung der Gesellschafts-Zustände überhaupt dem Fehlgreifen weniger ausgesetzt sei und auch die jetzigen und unsrigen schärfer unterscheiden könne, ist es dienlich darauf aufmerksam zu machen daß, je nach den wirkenden und vorwaltenden Principien, ein dreifacher Charakter des Zustandes eintreten müsse, und zwar in doppelter Richtung, nemlich in guter und vernünftiger sowohl, wie in übler und irrationeller. So wenigstens erscheint es uns, und wenn unsere Auffassung auch nicht die richtigste oder allein richtige wäre, so ist sie doch zur Unterscheidung um so dienlicher, da sie für alle menschliche Zustände, für die der Individuen, wie die der Associationen paßt, und zwar also, daß eine reine, absolute Sonderung hier fast undenkbar ist, sondern jede menschlich irdische Erscheinung eine Mischung aller Momente, jedoch mit vorwiegendem Charakter des einen oder andern Moments, zeigt. Das medium, der Mittelzustand ist das blos Factische, das Positive, Gegebene, die äußere Erscheinung. Dieses ist für sich neutral und nur

nach den bewegenden Principien gut oder böse, — ein bloßes Resultat, ein Effekt, der nach den Beweggründen und Ursachen zu beurtheilen ist. Auf dieses aber hat einerseits eine *vernünftige Erkenntniß* und ein *vernünftiger Wille* eingewirkt, und wirkt fortwährend darauf ein; andrerseits ein von der Unkenntniß und vom Irrthum bis zur *falschen Einsicht* steigender *Verstand*, und ein unvernünftiger, bis zum *Bösen* sich versteigender *Wille*. So in allen Verhältnissen, so im Staat. Die culminirende Potenz des *bösen* Willens ist die Herrschaft des persönlichen Ich in reiner Selbstliebe, also böse Herrschsucht, Tyrannei des Eigenwillens, gleich übel und verhaßt, von wem sie auch ausgeübt werden mag, von Volkselementen und Massen, von Majoritäten und Aristokraten, oder vom Despoten. Von ersterer Gattung geben die Revolutionen aller Zeiten, die nordamerikanischen Zustände u. s. w. Beispiele, von der zweiten die englische Geschichte und u. a. die holsteinischen wie schleswigschen Stände, so wie die Adelsgeschichte Dännemarks, der Herzogthümer und der meisten Länder; von der letztern die Usurpationen, Despotien und Gewaltherrschaften aller Zeiten. Die einwirkende, begleitende zweite Potenz des *Falschen* und des Irrthums zeigt sich in der Geltendmachung des Wahns der eigenen Weisheit, sei es in den Massen, der öffentlichen Meinung, oder der Gelehrten und seinwollenden Organe des öffentlichen Denkens, Volksredner, Journalisten, der sogen. Schriftgelehrten und Juristen, oder der Büreaukraten, der officiellen Weisheit und des Alleinwissens und Urtheilens der Autorität. Dieser zwiefachen Einwirkung auf das an sich neutrale Positive, dieser Ausartung, die wir leicht aller Orten nachgehen und die wir namentlich in der jetzt ventilirten Angelegenheit leicht nachweisen können, tritt, gleichfalls zwiefach, erstlich die sich zum Nachdenken entwickelnde Vernunft in Organen der Wissenschaft und des Überlegens, des Berathens

und Rathgebens, kurz die als Hülfsmittel fungirende Intelligenz, und zweitens der zur Vernunft erhobene oder von Vernunftzwecken durchdrungene Wille, d. h. die zur Verfassung (vernünftiger Ordnung) gediehene Freiheit gegenüber. Diese zeigt sich namentlich im Volke durch Freiheitsliebe (Staatsbürgerrechte, individuelle Freiheit in allen Gliederungen) in den Mittelgliedern, (Ständen, Repräsentation) durch Liebe fürs Gemeinwohl, und in der Regierung, als der impulsirenden, das Leben und die Ordnung erhaltenden und ausübenden Willenskraft, durch Staatsweisheit. Hier ist die Potenz vernünftige Freiheit, dort freie Vernunft, denen jenseitig die Autorität des der Eigenliebe dienenden Wahns, und der mit Irrthum, Falschheit und Lüge ausgerüstete Eigenwille entgegenwirken. Das verschiedentliche Einwirken der Gegensätze, das Überwiegen des einen über die andern ergiebt den faktischen Zustand, der daher nur durch das Unterscheiden und Auffassen der wirkenden Gegensätze verständlich und begreiflich wird. Die beiden Ausartungen können jedoch im Äußern die Gestaltung der guten Principien sich aneignen, und zwar von der Selbsttäuschung an bis zur vollendeten Heuchelei. Daher die Mißgriffe und das Fehlgreifen der gläubigen Anhänger und Massen, die ihre Leiter im Zustande des Guten und Wahren wähnen, während sie im Zustande der Verderbniß und der mißbrauchten Vernunft sind. Daher auch die Selbsttäuschung der Partei.

Jetzt mögen wir das rationelle Gewand des Separatismus und deutschen Nativismus auseinanderfalten. Er spricht etwa also: Der Staat, als die lebende, realisirte Nation, muß die Nationalität zur Basis haben. Sie ist es die zu vollkommnerem Leben, zur Freiheit und Persönlichkeit erhoben werden soll. Zwei Nationalitäten unter einer Form und Ordnung sind ein Widerspruch, eine nicht auszugleichende Unmöglichkeit; und, selbst wenn solche Form in bezweckter

Staatseinheit denkbar wäre, so wäre sie es nicht zwischen uns Deutschen und euch, Dänen. Erstlich schon der Antipathie wegen; denn weshalb sollte man Widerstrebendes zusammengesellen; dann aber weil wir Deutsche sind, und soweit davon entfernt etwas von unserm deutschen Dasein aufzugeben, daß wir vielmehr erst recht streben wollen ein Deutschland zu gründen, eine Nation zu vereinen, die bisher nur ein zersplittertes Dasein hatte, und nun, in heiliger Vaterlandsliebe, uns selbst einem herrlichen Deutschland, dem wir in edler Liebe ergeben sind, uns zugesellen und uns gern zum Opfer bringen. Es sind zwar Hindernisse vorhanden, und nicht geringe. Einem einigen Volkswillen ist aber nichts zu groß. Wir nehmen dies alles namentlich für Holstein in Anspruch; aber auch in Schleswig sind Deutsche, welche fühlen wie wir; welche nicht von uns und von Deutschland lassen, die wir mithin auch nicht in Stich lassen wollen. Diese deutschen Elemente machen, als überwiegend, Schleswig selbst deutsch; denn eines kann es wesentlich nur sein, deutsch oder dänisch. Da nun die dänischen Elemente dort mehr und mehr zu uns übergegangen sind und es zum Theil sich für eine Ehre anrechnen, der großen deutschen Nationalität sich zuzuwenden, so ist die Behauptung: Schleswig ist deutsch und muß deutsch bleiben, völlig gerechtfertigt. Da indeß die Staatsmänner, und selbst Staatsrechtslehrer nicht viel auf die Nationalität allein geben, so ist es sehr nützlich der Vorstellung Eingang zu verschaffen, daß das Land selbst ursprünglich deutscher Boden ist mit urdeutscher Bevölkerung, und daß Deutschlands politische Macht schon früh dort festgestellt war. (Markgrafschaft.) Wir vindiciren also deutsches Gebiet. Wären jedoch Rechtsgründe vorhanden, welche die gänzliche Scheidung des national nicht zusammengehörenden hinderten, so müßte man doch die Einheit der Herrschaft zu einer bloßen Juxtaposition machen; man müßte

die Herzogthümer von Dännemark sondern, Verwaltung und Gesetzgebung trennen und es bei einer politischen Union bewenden lassen. Daher muß die abgesonderte Staatsexistenz dieser Herzogthümer in einem engverbundenen Schleswig-Holstein, oder besser Nordalbingien dargestellt und erhalten werden und man muß auch das materielle und sociale Wohlsein aus dieser Verbindung herleiten. Nur der König wäre dann, so lange es seyn muß, den beiden unirten Staaten wirklich gemein und der Feind angeblich, der Freundschaft wegen. Übrigens hätten sie nichts miteinander zu thun, wären fremd und Ausland für einander. Daher ist die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund indicirt, weil dadurch allein die Scheidung markirt wird.

Nun trifft es sich aber daß ein engverbundenes politisches Dasein für die Herzogthümer sich bereits historisch herausgestellt und verfassungsgemäß längst consolidirt hatte, (Grafenzeit und 1460). Es trifft sich daß sie als Lehne eine agnatische Succession contrahirt haben und, auf diese, welche außerdem durch deutsches Fürstenrecht und specielle Statute bestätigt wird, gestützt, in präsumtiver Bälde auch ganz geschieden werden und ihre eigenen Fürsten erhalten können. Es ist vernünftig diese Scheidungs-Elemente fest zu halten, geltend zu machen, und, wenn man sonst wohl das eine und andere dabei erinnern könnte, dieses mit dem Auge vernünftiger Einsicht und Deutung zu beseitigen und zu entkräften. Wenn nun zugleich ein eigenthümliches Zusammensein mit Dännemark uralterlich ist und das Dasein politisch, rechtlich und materiell sehr miteinander verwachsen ist, so ist es verständig die Mächte und das Volk durch vernünftige Vorstellungen, und auch wohl nöthigenfalls durch Demonstration von Kraft und Energie, von dem Beharren am Gegebenen abtrünnig zu machen, damit das bessere Ziel in der Collision nicht verloren gehe. Dem Volke muß man mithin einreden daß es von den Dänen viel gelitten

und auch fürder nichts Gutes zu erwarten habe. Den Mächten, daß wir das Recht, oder wenigstens eine gute Portion Recht auf unserer Seite haben; daß es rechtlich eigentlich schon so ist, wie wir es haben wollen. Dann aber haben wir der Welt zu zeigen daß wir der Aufgabe auch reell gewachsen sind eine rechte bürgerliche Ordnung, die den Zwecken der Vernunft und Weisheit entspricht, darzustellen. Daher ist das Unzusagende der dänischen Staats- und Verwaltungsordnung auch von dieser Seite hervorzuheben, vom Königsgesetz an bis zur Willkühr in der Kabinets- und Beamten-Justiz; das constitutive Vorwalten von Gunst und Vetterschaft, von Connexionen und ungerechten Rücksichten, das leichte Emporklimmen feiger und niedriger Seelen, der Einfluß der Hofluft auf den Geist der Centralcollegien, das unausbleibliche Vorwiegen des Ehrgeizes, der Rangsucht und der schmutzigen Gewinnsucht und Intrigue, kurz, alles was die Welt zur Welt macht. Dergleichen Vorwürfe sind durch Presse und Rede eindringlich vorzutragen, damit es klar werde wie viel besser die Gesinnung der Gründer des neuen Vaterlands sei, wie sehr man von ihnen und der Neugestaltung der Dinge ein moralisches Regiment, Unparteilichkeit und Edelsinn in Dispensirung der Gerechtigkeit und der Lebensgüter zu erwarten habe. Daher sind die gegenseitigen Lobpreisungen, die Adressen, Festschmäuse, Becher und Ehrengeschenke indicirt, damit Vertrauen zu den Volksführern sich ausbreite. Wiederum ist das Ansehn des verbindenden Königthums zu untergraben. Wir müssen den König Herzog nennen und das Volk an derespektirliche Äußerungen und Ansichten gewöhnen. Ein wenig Hohn, soweit es die gute Manier nicht ganz verletzt, kann dabei auch nicht schaden. Demnächst aber sind die Vorschläge zu liberalen Verfassungen und Gesetzen, zur Gestaltnng von Justiz und Ordnung, die Petitionen, Reden und großen Worte von Freiheit

und Garantie, Constitution und Steuerbewilligung in einer Weise vorzutragen, die die Aussicht auf einen goldenen Zustand der Freiheit und des Rechts gewährt. Sonach wird auch das Volk inne werden daß es bei etwaiger Veränderung vielmehr gewinnen werde, und es wird die Opfer leichter tragen, die leider unvermeidlich mit einer solchen verbunden sind. Die im ruhigen Zustande überwiegende Zahl friedlicher Bürger, die der Regierung ergeben und gehorsam sind, werden dann durch die eintretende Agitation verstört und hingerissen, schwankend und abtrünnig, und der moralische Zweck wird, ungeachtet der materiellen Nachtheile und Übel, schließlich erreicht."

Dieser Art ist das wirkliche Verhalten und der Anschein von vernünftiger Begründung in den separatistischen Zwecken und im Betragen der Partei im Allgemeinen. Fassen wir jedoch die besondern Standpunkte der Widersacher in großen Umrissen auf, so sind selbe 1) der aus der Lehnsbeschaffenheit hervorgehende Anspruch, nach welchem man eine Nachfolge in gewisse Staatstheile deshalb prätendirt, weil selbe eingetreten sein würde, wenn solches Verhältniß fortbestanden hätte; 2) der Patrimonial- oder Privatfürstenrecht-Anspruch, nach welchem in historischer Vergangenheit die Fürsten ihre Länder als Privateigenthum besessen, angesehen, behandelt, getheilt haben, und nun jetzige Glieder der regierenden Häuser ein historisches Recht behaupten, daß annoch also verfahren, und die aus den factischen Vorgängen herzuleitenden Regeln, wenn auch nur unter gewissen rechtlich eingetretenen Modificationen (der Primogenitur, der Belehnung, der Successionsordnung), als noch entscheidend anzusehen seien; 3) der Geblütsanspruch, welcher, den Erbtheilungen sich anschließend, und selbe als Indicien benutzend, eine aus der Analogie der Geschichte und der Landesrechte hervorgehende Successionsordnung als positives Recht behauptet; 4) der Verfassungsanspruch, welcher

je nach der Sphäre in welcher er hauset, bald unter der Firma von Landesrechten, bald unter der der Privilegien hier ein aristokratisches und ritterschaftliches dort ein demokratisches Gewand anthut und damit rechtliche Prämissen introducirt, aus welchen die Unstattnehmigkeit der Regierungsthesis gefolgert werden soll; 5) den Vertrags- und Documentenanspruch, welcher Inhalt und Buchstabe von Verträgen, Erklärungen und politisch abgeschlossenen Verhandlungen allegirt um Specialprätensionen bald in dieser, bald in jener Richtung zu begründen, insbesondere aber in der Geschichte das Leben selbst und die Völker übersieht und nur die Papiere und Akten vor Augen hat; 6) den Nationalanspruch, welcher alles, was mit seiner factisch basirten, natürlichen Forderung nicht stimmt, überspringt oder niederstürzt, das Feld der positiven Rechte rasirt und die Grenzen politischer Einrichtungen schleift. In derselben Weise also, wie es der Vernunft zusteht, soll dieses Princip Neues schaffen, Altes reformiren, jedoch pro lubitu, wie es ein vorherrschendes Gefühl grade gebietet und nach Principien, die auf eine absolute Volkssouverainetät oder auf die Befugniß jeder individuellen Freiheit, je nach dem Maaß der ihr einwohnenden Macht sich geltend zu machen, hinauslaufen, die jedoch sämtlich nach Revolution und Gewalt schmecken. 7) Den liberalen Constitutions-Anspruch, welcher das Gewand rationeller Doctrin anzieht und seine vernünftigen Zwecke nur als dadurch erreichbar darstellt, daß man die behindernde Staatsthesis verwerfe und in isolirender Trennung sich selbst das schaffe, was man im Hinblick auf dänischen Absolutismus und auf eine vertrackte lex regia für ausgeschlossen und in der Gemeinschaft unerreichbar ausgiebt. 8) Den persönlichen Anspruch, der sich nach lauter Individualitäten und Interessen zersplittert, der die Gemeinschaft mit dem was ihm mißfällig ist, nicht mag, der dem Könige einen Herzog substituirt, weil,

wie Börne sich ausdrückt, des erstern Nase ihm nicht ansteht, vielleicht nur weil er hie und da mal gekränkt oder nicht recht nach Würden tractirt worden; der das Band zwischen Dännemark und den Herzogthümern auflösen möchte, weil ihm etwa im Fall der Trennung ein Stück Land, ein Privilegium, die Benutzung eines fundus oder Amtes leichter erreichbar würde, oder weil er sich dergleichen nun einmal in den Kopf gesetzt hat. Man sollte zwar nicht glauben daß dergleichen Ansprüche privatester Art, mögen sie nun von einem Herzoge, einem Mitgliede der Ritterschaft, einem Beamten oder Bauern, im Großen oder Kleinen genährt werden, in der Wagschale des Urtheils von Gewicht seien; indeß ist es leider Thatsache, daß der Hebel, welcher die andern Ansprüche eigentlich in Bewegung setzt, ganz gewöhnlich in dem Bereiche dieser magern Begründung zu suchen ist. Man wird leicht gewahr daß, wenn man den nationalen und liberalen Firniß abthut, fast überher die Rücksicht auf das Allgemeine, das Gebot und Wohl des Ganzen einem individuellen Widerwillen in bedauerlicher Weise nachsteht, welcher, um nicht ganz unberechtigt zu scheinen, in das Illusionsgewand wohlerworbener Rechte sich kleidet. Auf diese Weise wird einer einengenden Berücksichtigung dessen, was auf besondere Interessen beruht, das große Ganze und Allgemeine zum Opfer gebracht. Kritisiren oder widerlegen wollen wir hier die Thesis nicht. Man sieht jedoch leicht ein daß die Hauptkraft des Arguments in dem Grundsatz der nach Stämmen zu scheidenden Nationalitäten und der nach diesen zu scheidenden Staaten liegt. Denn, wäre statt dieser eine große Liebe für einander, — oder auch nur eine feste Überzeugung vorhanden daß Zusammensein besser sei als Scheiden, so würde solche Gesinnung leicht jeden raisonnirenden Widerstand besiegen. Die Rechtsfrage selbst liegt in einer andern Erörterungsregion, welcher die Partei selbst nur unter-

geordnete Wichtigkeit beilegen kann. Denn, wäre das Recht entscheidend, so würde dies das Nationalitätsprincip über den Haufen werfen. Wären Antipoden in Folge unbedingten Rechts zusammen, so wäre eine Scheidung wegen der Antipathie nicht zu verlangen. So wie die Sachen wirklich stehen hat die Partei die Nationalitätsfrage jedoch nur als Adminikulum, zur Agitation und Anfeuerung gebraucht; dagegen die Rechtsquästion ins Vordertreffen gestellt um gleichsam die Hauptbataille auf dem Rechtsboden zu liefern. Die Ursache dieser Strategie liegt in der Berücksichtigung der Mächte und des Bundes, welche das Nationalitätsprincip verwerfen, das Recht aber nicht. Wir werden dies im § 5 näher auseinandersetzen. Die Physiognomie der Thesis wird dadurch verschoben, die Argumentation hinkend. Wir haben in unserer Darstellung die rationelle Folge hergestellt und die Partei wird sich nicht darüber beklagen dürfen daß wir ihre Thesis, durch Entfernung des logischen Widerspruchs eines unbedingten Rechtsbodens mit einem absoluten Nationalitätsprincip, etwas verbessert haben. Eine weitere Widerlegung der Thesis gehört nicht hieher; wohl aber dürfen wir bemerken daß Deutsch und Dänisch zu lange neben- und miteinander unter einem Regiment bestanden haben als daß die Unmöglichkeit des Fortbestehens so leicht einleuchtete, und daß der große Hebel der Partei, nemlich die Aufdeckung der Mangelhaftigkeit des bisherigen Regiments, um das Volk für eine Änderung zu gewinnen, nicht ausreicht. Allerdings scheint es höchst unpolitisch daß die Regierung grade in der neuern Zeit die absolute Regierungsform des Königsgesetzes und die Buchstaben in ihren Instituten so stark und schneidend hervorgehoben und geltend gemacht hat. Aber, da Jedermann weiß daß dies nur im Gedränge alter und neuer Kräfte und wegen obwaltender Rathlosigkeit der dem Verfassungswerk nicht gewachsenen noch geneigten Anhänger

des alten Systems, also aus Verlegenheit geschehen, und daß die Achtung der Freiheit dem Monarchen selbst nahe genug liegt, so muß das Argument im Volke selbst, welches von einer absoluten Willkühr nichts merkt noch fühlt, erfolglos bleiben. Was aber die Fehlgriffe betrifft, so sieht man deren aller Orten begehen, und es ist sehr die Frage ob nicht ein kleiner republikanischer Staat, ohne daß man so viele Worte darüber macht, deren verhältnißmäßig weit mehrere und größere aufzuweisen hat. Wir wollen dergleichen nicht entschuldigen; es ist besser wenn Mißgriffe und Mißbräuche vermieden werden. Es kann auch verdienstlich sein sie vorkommendenfalls aufzudecken und zu rügen, wenn nemlich Besserung und Nutzen aus der Rüge hervorgehn kann. Eine Opposition wider Unrecht und Übel sehen wir für Staatsbürgerpflicht an und haben uns selbst den Ungelegenheiten derselben nicht entzogen. Aber um Mißvergnügen zu erzeugen, um die Regierung gehässig zu machen, um politische Zwecke zu erreichen und das Volk aufzuwiegeln! — nein, eine solche Opposition muß man den Parteien überlassen. Sie ist eine Geburt des Hasses und der Rache, oder ein politischer Jesuitismus, und durchaus zu verwerfen.

§ 3.

Die schleswig-holsteinische Vaterlandsliebe.

Fassen wir das Fundament der Partei und ihrer Thesis näher ins Auge. Es ist eine bekannte Sache, daß die so rastlose, eifrige, lärmende Partei der „Totalisten Schleswig-Holsteins" nebst deutschem Anhange sich eines aufgeweckten und starken

Patriotismus vorzüglich rühmt. Mittelst hochtrabender Declamationen über das was dem Deutschen gezieme, und unter steter Anregung des Gefühls fürs deutsche Vaterland, hat sie einen ungemeinen Enthusiasmus für ihr Beginnen in allen deutschen Landen und Gauen hervorgerufen. Diese Anregungen gehen nicht selten Hand in Hand mit Schmähungen wider Dännemark und die Dänen, mit Aufforderungen deren Uebergriffen zu wehren — ihrer Herrschaft sich zu entziehen, und auch den entschiedensten Kampf zu diesem Ende nicht zu scheuen. Eine ganze Reihe von Schriftstellern sucht die Mishandlungen und Kränkungen offenbar und dem großen Publikum einleuchtend zu machen, welche Dännemark sich gegen die Herzogthümer, gegen Deutschland und die Deutschen zu Schulden kommen lassen haben soll. Journalartikel in allen Blättern, Lieder und Schmähschriften suchten und suchen noch dergleichen Vorstellungen und Vorwürfe im Volke zu verbreiten und dem gemeinen Mann, wie auch der deutschen Elite geläufig zu machen. Es ist also eine Danophobie angezettelt, die wir sonst wohl den Utidanismus genannt haben und welche bei rohen Seelen in eine wirkliche Dänenfresserei ausartet. In allem diesen, was Haß und Antipathie verräth, wird nun jene Vaterlandsliebe als Motiv vorgeschoben. Selbst in den Schriften, die einen moderaten Charakter prätendiren, blitzt die zurückgehaltene verachtende Gesinnung durch, wie dies schon in früheren Schriften des Verfassers nachgewiesen ist, und auch bei Männern, die eine höhere, und wohl gar christliche Denkungsart in Anspruch nehmen, wird man, bei geeigneter Anregung, dennoch dieselbe in der Tiefe vorwaltende Antipathie wie ein verborgenes Zornesfeuer durchbrechen sehen, welche man denn auch ohne Scheu und Schaam von denen vortragen hört, die den Schranken moralischer und äusserer Rücksichten sich entzogen haben und sich nicht mehr darum kümmern, von

philosophischer und humaner Gesinnung auch nur den Anschein zu bewahren. Dieser zu Tage liegende Contrast von prätendirter Liebe und wirklichem Haß, von schlechten Neigungen, die doch ihre Berechtigung und einen Vorwand in guten Gefühlen suchen, ist schon an sich merkwürdig, wenn gleich in Zeiten der Parteiung nicht ungewöhnlich. Wer Gelegenheit hatte während einer Reihe von Jahren die Aeusserungen und Wirkungen solcher übeln Gefühlsmischung wahrzunehmen, kann es nicht unterlassen, über Ursprung und Bedeutung eines so auffallenden Phänomens geflissentlicher Anzettelung von Nationalhaß Betrachtungen anzustellen. Bevor wir die rechtlichen Vorwände der Partei zerstreuen und ihre historischen Sophismen beleuchten dürfen wir einige allgemeine Reflexionen behuf richtiger Beurtheilung und Würdigung jener Erscheinung, die das Fundament der Partei abgiebt, voranstellen. Denn ein also allgemein auf die Gegenstände fallendes Licht wird den Leser in den Stand setzen das dunkle Labyrinth widerwärtiger Doctrinen gleichsam mit einer Fackel in der Hand zu betreten. Wir müssen uns jedoch zugleich dagegen verwahren daß man in unserer Schilderung und Erklärung einer ungeeigneten Gefühlsmischung, in welcher eine verwerfliche Stimmung die Basis abgiebt, nicht ein einseitiges und ungerechtes Verdammungsurtheil sehe, welches die vielen edlen und trefflichen Charaktere, die wir in den Reihen der Widersacher antreffen, lieblos verkennt. Wir meinen es im Gegentheil aufzuhellen wie das „Irren ist menschlich“ in Folge Unwissenheit, Vorurtheil, Verleitung, Bethörung, Ansteckung u. s. w. sich auch bei sehr wohlmeinenden Gemüthern, die dennoch dem Truge des Anscheins und der Bestechung ausgesetzt sind, geltend macht, und Einseitigkeit selbst die sonst wohlbegründete Forschung und Ansicht beschleicht. Geben wir ein Beispiel für viele. Ein Dr. Wippermann, Hochlehrer in Halle, der vielleicht von den Zu-

ständen der Herzogthümer nichts gesehn und erfahren hat und über das dänische Volk nach zugetragenem Geschwätz urtheilt, spricht sich in einer sehr durchdachten „Staatsgeschichte der Herzogthümer“, Halle 1847, S. 112 nachstehend aus: „Es muß Dänemark in der That übel in den Herzogthümern gewirthschaftet haben, denn daß es jetzt kaum Einen Freund dort hat, kann nicht blos Folge des allerdings auf die edelste Weise in diesem Volke bestehenden Patriotismus sein. Wer die Menschen kennt, der muß zu dem Schlusse kommen, daß in der That niemand etwas Rechtes von den Dänen zu verhoffen hat, daß alles Vertrauen unwiderbringlich dahin ist.“ Dieser Mann nun scheint ein in obbezeichneter Weise Irrender; — aber solcher Irrthum geht fast so weit wie die Heidelb. Adresse.

Es ist nicht ungewöhnlich mit großem Nachdruck es hervorheben zu hören: „was? hat man denn auch mehr wie ein Vaterland? kann die Vaterlandsliebe doppelt und dreifach sein? Wir sind Deutsche, und sollten nicht Deutschland lieben und Deutschland allein für unser Vaterland ansehn? — Wir sind keine Dänen, haben weder dänisches Vaterland noch dänischen Patriotismus. Eine Liebe für Deutschland allein durchglüht uns. Wir sollten sie zersplittern?! Nimmermehr!“

Hier ist also ein moralischer Stoff der Betrachtung, den wir umsoweniger unaufgelöst liegen lassen können, da er grade das Aushängeschild abgiebt, welches der Sünden Menge decken soll, und da man in ihm das „in hoc Signo vinces“ sieht, welches von der großen Volksfahne der Deutschen herab allen Rittern und Knappen winkt, die sich um das eine große deutsche Reichsbanner schaaren.

Man könnte wider solchen Sophismus oder Totalismus eines alleinberechtigten Nationalgefühls vielleicht schon genugsam sich mit dem kleinen Geschütze thatsächlicher Widersprüche wehren. Man könnte dem sich exaltirenden deutschen Patriotismus es

vorhalten daß es ganz unzweifelhaft an allen Ecken und Enden Deutschlands einen doppelten Patriotismus gebe, mag es nun heißen: „ich bin Preusse, aber ein Deutscher avant tout," oder: „ich bin ein Deutscher, aber ein Preusse avant tout." Eins von beiden wird die große Mehrzahl sagen, so daß man die Preussen zu Einzelnen wird zählen können, die gar nicht Preussen, sondern nur Deutsche sein wollen. So aber gehts dem Östreicher, wie dem Bayer, dem Sachsen, wie dem Hessen, und selbst unsere nordalbingische Patrioten sind so eifrig bemüht einen Staat „Schleswig-Holstein" sich zu erbauen, daß ihr ewiges Geschrei: „ich bin ein Schleswig-Holsteiner" den deutschen Patriotismus stark übertäubt. Man könnte sich dem Schlusse dadurch zu entziehen trachten, daß man hier nur deutsche Theile eines großen deutschen Ganzen vor Augen habe, und daß die Liebe für den besondern Theil die Liebe zum Ganzen nicht aufhebe, nicht schmälere; „aber kommt mir mit der Fremde, spricht der Einwand, so werde ich die Grenze wohl zu finden wissen." Auch hierin waltet Unwahrheit vor; denn nicht allein findet man in Preussen und Östreich auch fremde Völker, die man von der deutschen Vaterlandsliebe und von der Gemeinschaft nicht ausscheidet, nach welcher diese Staaten selbst sich nur als Deutsch fühlen sollen, sondern auch dem leuchtenden Vorbilde des Patriotismus, der Schweiz, spricht man somit das Recht ab eine ganze Vaterlandsliebe für das edle Helvetien zu fühlen!! oder, sollen etwa die deutschen Schweizer ihr Vaterland verläugnen um nur für Deutschland zu schwärmen? Indem man nun die Zumuthung und den Rechtsanspruch wider jene andern Nachbarn zu richten ganz unterläßt, die notorisch neben fremden Patriotismus deutsche Nationalelemente aufweisen, — indem man z. B. dem deutschen Russen es ebensowenig verargt als dem französischen, wenn jener ein russisches, dieser ein französisches Vaterland

anerkennt, so richtet man eine gegentheilige Forderung doch gegen Schleswig, ungeachtet selbes bekanntlich zur größern Hälfte noch dänische Bevölkerung zählt. Wird sich denn hier ein doppelter Patriotismus ergeben dürfen? wird hier, nach den Grundsätzen der Partei, ein schleswig-holsteinischer und deutscher Patriotismus neben dem dänischen bei fremder Bevölkerung verlangt? — Es ist hier offenbar etwas Störendes vorhanden, welches nicht klappt. Thatsächlich aber ist es ferner daß die Bevölkerung auch in Holstein, an welche man die moralische und absolute Forderung eines deutschen Patriotismus stellt, sich als sehr gemischt darstellt. Geht Sprache und Nationalität Hand in Hand, so ist der Niedersachse mit seinem platten Niederdeutsch überhaupt von den oberdeutschen Brüdern nicht weniger geschieden als von dem Dänen. Ja, einer der eifrigen Verfechter der Partei, Schuselka, behandelt die Dänen in einem Athem als abzustoßende Fremde und als anzuziehende Deutsche. Die Gebildeten allein, die künstliche Anlernung, machen das Volk doch nicht. Das fremde wendische Blut hat sich zwar mit dem der Alt-Sachsen Holsteins amalgamirt; aber es ist holländisches hinzugekommen, indeß auch sonst fremde und gemischte Bestandtheile genug vorkommen. Der Alles umfassende deutsche Vaterlandsruf soll daher wohl eigentlich geistig gemeint, und gleichsam eine moralische Fiction sein. Ein geistiges gemeinsames Vaterland soll erst erstrebt und erworben werden, und daher sein hoher Werth, seine tiefe Bedeutung. Wir sagen: wollte Gott daß man ein geistiges Vaterland in Wahrheit erstrebte. Man würde dann hinsichtlich des natürlichen sich wohl zurechtfinden.

Wenn man hingegen die Vaterlandsliebe als ein nothwendiges Erzeugniß desselben Bluts und Stamms postuliren will, wie geht es denn zu, daß die aus verschiedenen Stämmen, gleichsam durch einen Akt des freyen, schaffenden Willens zu-

sammentretenden Gründer Roms ein so herrliches Vaterland sich erst schufen, so daß sogar der Wahrheitsapostel Paulus, als Jude angetastet, sagen mochte: „ich aber bin auch römisch geboren.“ Die Unwahrheit und folgegerechte Verwerflichkeit der so laut und kategorisch vorgetragenen schleswig-holsteinischen Theorie springt noch schärfer in die Augen wenn wir den Patriotismus der Anglo-Amerikaner in Betracht ziehn, der, nach jener Theorie, sich auf England richten sollte. Beide wären dann schuldig, sowohl jene Amerikaner, die von England nichts wissen wollen, als die welche noch eine englische Vaterlandsliebe bewahren; schuldig auch die Deutschen dort, die noch einen Zug des Herzens nach Deutschland bewahren; am schuldigsten aber die, welche ihre ganze Liebe dem neuen Vaterlande zuwenden. Wie geht es ferner zu daß die Deutschen, einzeln und in Haufen, in die Fremde gezogen sind, und noch ziehen, ohne je dieselben moralischen Postulate zu achten, hinter welche man sich hier und jetzt verschanzt? Waren die Sachsen, die Franken, die Bataver, die Belgen Deutsch, — und läßt es sich obendrein nicht läugnen daß zu Zeiten grade die edelsten Bestandtheile des Volks also wanderten, und daß sie ihren hervorragenden Adel auch jetzt noch in der Mischung mit der Fremde bewähren, — wie können sie sich denn dem kategorischen Postulate entziehen, nach welchem der Genosse deutschen Bluts nur eine Vaterlandsliebe kennt, die für Deutschland? Der entehrende Mangel an Logik ist offenbar; ja, in Deutschland selbst ist der Mangel an Patriotismus dieser Art historisch, endemisch. Und nun gar der Skandinave, den der Deutsche einen Germanen nennt? — wie sollte der Deutsche sich ihm nicht in Patriotismus zugesellen können, da das homogene Blut doch auch homogenes Gefühl zuläßt? — Der Unsinn der Theorie, die die Liebe auf Stamm und Blut beschränkt, dürfte mithin schon der Erfahrung nach, evident seyn. Man faselt von Liebe weil man Haß fühlt.

Doch, wir dürfen es billig verschmähn den verderbenbringenden Sophismus der Widersacher von diesem Felde der Inconsequenz und Widersprüche aus zu bekämpfen. Wir würden uns dadurch nur in ihr Gebiet der Cavillation begeben, auf welchem sie ihr Feldlager aufschlagen und die Sinne der unbewaffneten Menge bethören. Wir können auf dem Gebiete einfacher schlichter Wahrheit unsern Standpunkt behaupten und die, welche noch nicht verderbten Sinnes sind, also in den Stand setzen, nach ebenso einfacher Wahrnehmung ihre Wahl zu treffen.

Es kann für keinen vernünftigen Menschen zweifelhaft sein, wenn er nach erwachtem und gereiftem Urtheil, im Bewußtsein seiner Kräfte und seiner Persönlichkeit in der Gesellschaft, der er als Staatsgenosse oder Staatsbürger angehört, seine Stellung und Pflichten überlegt, was er von dieser und von seinem Verhältniß zur Gesellschaft zu halten habe. Setzen wir bei dieser Frage voraus daß der Nachdenkende eine gewisse Unbefangenheit und Klarheit des Blicks, eine scharfe Auffassung, eine kräftige Logik besitzt, so wird das Resultat um so sicherer und untrüglicher sein. Als geistiges Wesen, mit hohen und höchsten Zwecken wird er, seinem Gott, seiner Wahrheit, seiner Ewigkeit gegenüber, selbst die Bahn der Veredlung und Vergeistigung beschreiten, und die großen Güter, welche er als Realitäten und substantielle Wesenheiten des höhern Lebens erfassen lernte, mit treuer Pflege und als ein berufener Priester, wenigstens der eigenen Seligkeit, selbst sich als Zweck setzen, sie schützen, wo ihr Weilen und Wirken im irdischen Dasein bedroht und angegriffen wird, — und ihrem Scepter sich willig unterwerfen, wenn er sie als Attribute und Ausflüsse der ewigen Ordnung erkannt hat. Man hat diese Gesinnung Religion, und die Gesammtheit dieser Güter und Zwecke, ihres Werdens und Daseins hienieden, die Kirche Gottes auf Erden

genannt, und insofern ist jeder erwachende Geist hienieden Genosse einer kirchlichen oder geistigen Gemeinschaft, die sein höchstes Streben und Wirken in Anspruch nimmt. So klar dies ist, so klar ist es auch daß in dieser Gemeinschaft geistig gesinnter Menschen gar keine Frage nach Stamm und Blut ist. Ein jeder ist uns Bruder und Nächster, jenachdem er derselben Wahrheit, derselben Liebe theilhaftig ist. Juden, Griechen oder Römer, wir sind alle desselben Geistes Kinder, derselben Gerechtigkeit beflissen, derselben Erkenntniß unserer Schwäche und Dürftigkeit und des Mangels, den wir vor Gott haben, zugänglich und unterworfen.

Wir erkennen jedoch sofort daß die Menschen dem geistigen Leben nicht unmittelbar und von selbst, nicht mit der ganzen Kraft ihrer Natur, zugewandt sind. Es sind viele widerwärtige Kräfte in uns selbst und unter uns wirksam, und unsere äußere und irdische Gemeinschaft mit andern Menschen richtet sich nicht von Haus aus nach einer solchen erst zu erreichenden Liebe und Brüderschaft. Nicht tritt einer friedfertig und in Demuth zu dem Andern, verlangend und gewährend was Christi Gebot ist, einander vor Schaden behütend und nach Kräften Gutes erweisend, vorsorgend, helfend, mittheilend, wie die christliche Liebe, wenn sie bestände und eingewurzelte Regel des Willens wäre, es mit sich führte, wie die Apostel, die Worte des Meisters erklärend und lehrend, es den Christen unter sich zur Pflicht machen. Ja, die schlechte Regung zeigt eine starke störende, angreifende Entwickelung, die in ihrem fortdauernden Wachsen auf Zerstörung und Verwüstung der höhern Güter und ihres Einwirkens ins irdische Leben gerichtet ist. Der Ausdruck der innern Ordnung ist mithin nicht da, und diese würde ganz hinfällig sein, wenn nicht eine äußere Ordnung sich vorfände, die die Lebensbedingungen des den Angriffen der unchristlichen und selbstischen Gesinnung Preis gegebenen

Guten aufrecht hielte und schützte, oder doch den Beruf dazu hat. Diese äußere Ordnung ist die des Rechts, der bürgerlichen Gesellschaft, der res publica, die dem bösen Willen Schranken setzt, dem guten Mittel beut und, wo und wie sie auch sei, als eine positive, reelle, äußere gegebene Formation sich darstellt, in welcher die Freiheit sich innerhalb gesetzter Grenzen sicher bewegt. Gestehen wir daß diese bürgerliche Gesellschaften sehr unvollkommen und krank sein können, wobei jedoch zu bemerken daß wenn sie den Zweck und Grund ihres Daseins nicht bis zu einem gewissen überwiegenden Grad festhalten, ihre anarchische Krisen, Auflösung und Untergang unvermeidlich sind, es sei denn daß der Zweck in neuer Formation wieder in sein Recht tritt. Es ist klar daß, je nach der Fähigkeit der Liebe der Theilnehmer und der Trefflichkeit der Gesellschaft selbst, eine Werthschätzung und Liebe für dieselbe bei deren Genossen eintreten wird und muß. Jenachdem man namentlich in ihr die Lebensbedingung und das Mittel für die wesentlichen Güter erkennt, denen das gute Herz sich in Hingebung weiht, wird man dieselbe Hingebung auch auf sie übertragen. Denn, wer den Zweck will, will auch die Mittel und wer das Bedingte liebt, liebt auch das Bedingende. Dies Gefühl für den Staat, dem man angehört, nennt man Patriotismus, diese Hingebung ist die wahre Vaterlandsliebe. Ja, dieselbe ist auch wirksam und begründet, wenn gleich die Gesellschaft in Form oder in Wesen unsern Forderungen nicht entspricht und voll von Mängeln in ihrer Krankheit vor uns steht. Nur wird sie alsdann sich anders äußern; sie wird uns erfüllen als Eifer ihr ferneres Sinken und Zerfallen zu verhüten und sie von ihrer Krankheit zu befreien oder sie einer größern Vollkommenheit entgegenzuführen, und wir haben in mehr als einem Volke in der Geschichte, und so noch jüngst in dem edeln und hochherzigen Volke der Gallier,

Beispiele vor Augen, wie die Gesellschaft der Auflösung nahe sein und doch der Patriotismus für selbe in seiner vollen Kraft und Glorie sich geltend machen kann. Wer sich zu dieser Vorstellung der Vaterlandsliebe nicht erheben kann, der hat keinen klaren Begriff von den Zwecken und Gütern des Lebens und von den nothwendigen Bedingungen derselben. Und dennoch liegt diese Vorstellung nahe genug vor. Sie ist auch dem Bauern und gemeinen Manne leicht erreichbar und wir finden wirklich im Volke Beispiele solcher Vaterlandsliebe, nach welcher man bei den Gelehrten und Gebildeten vergeblich sich umsieht. Für die rechtliche und bürgerliche Ordnung und die Liebe für die, der wir angehören, ist es auch ganz gleichgültig, ob man im Schooße derselben geboren ist, oder in welchem Alter man in selbe eintritt. Wer sich ihr anschließt und weiht, kann und wird dies mit seiner ganzen moralischen Fähigkeit des Patriotismus thun; ja, als Weltweiser und Erkenner der Lebensbedingungen des Höhern auf Erden überhaupt, wird man auch seine Liebe weiter erheben, und auf die gemeinsamen Formen der Rechtsordnung im Ganzen und Größern richten können, den Humanitätsbegriff entwickelnd und ihm dienend. Man hat diese Gesinnung und Form des Geisteslebens vom Standpunkte natürlicher Eindrücke und Gefühle, die meist Standpunkte der Parteien sind, arg als Kosmopolitismus verhöhnt, der keine rechte Vaterlandsliebe kennt. Ja, man wird vielleicht auch diese Darlegung oder Deduction, als rationelle Principien einführend, zu verspotten suchen. Nichtsdestoweniger ist die Darlegung evident, und geständigermaßen rationell; ja sogar Basis der rationellen Rechts- und Politikslehren, die nur ein weiteres Ausführen jener Grundauffassung und ein Übertragen derselben auf einen weitern und näher hervortretenden Erfahrungsstoff sind. Man sieht aber auch, diese Grnndauffassung zugegeben, daß man, nach den Grundsätzen der rationellen

Politik, den Separatismus in gegebener bürgerlicher Gesellschaft verdammen und die vorgewandte Vaterlandsliebe auch der „Schleswig-Holsteiner“ als eine Unwahrheit oder Täuschung betrachten muß, durch welche die Parthei es vor sich selbst und vor der Welt verbergen will, daß sie die höhern Lebensgüter selbst verkennt und, statt mit Liebe den Bedingungen derselben nachzutrachten, mit einem wüsten Eifer, der nur aus einer entgegengesetzten Gesinnung und Liebe hervorgehen kann, sie zu zerstören trachtet. Die Beschuldigung: Haß und Antipathie seien das eigentliche Agens der Partei, ist daher durchaus nicht aus der Luft gegriffen; die in der Erfahrung gegebene Erscheinung und Wahrnehmung dieses Hasses geht schon aus dem Principe hervor, und findet seine Bestätigung in den schlichten Lehren des Evangeliums, daß ein Reich, welches mit sich uneins wird, zerfällt, und daß diese Uneinigkeit eine Saat der Lüge und des Verführers ist.

Wir müssen indeß die Apparenz aufhellen und die Illusion zerstreuen, durch und hinter welche sich die Wahrheit der Separatisten versteckt, und ein wohlmeinendes Festhalten an Grundsätzen, die nichts weniger als rationell sind, veranlaßt werden kann. Die natürlichen Gefühle und Triebe sind nemlich an sich nicht verwerflich, weit weniger böse. Sie werden es nur durch die Beziehung zu den höheren Gütern, insofern sie nemlich mit diesen in Widerspruch treten, oder sie ausschließen. Ja, die natürlichen Gefühle sind sogar die Basis der geistigen, insofern sie mit ihnen vereinbar sind und ihr Princip und ihr Leben aus ihnen entnehmen. So ist es denn auch natürlich und erfahrungsgemäß gegeben, daß man das Blut, aus dem man entsprossen, den Ort, an dem man geboren oder erzogen ist oder gelebt hat, das Haus, das Land, den Stamm, die Nation, der man angehört, zu lieben pflegt und Anhänglichkeit für selbe hat. Dies natürliche Gefühl ist um so weniger verwerflich,

da es gemeiniglich die Basis für die moralische Vaterlandsliebe abgiebt und abgeben kann und sich überhaupt mit mancherlei edlen Gefühlen leicht verbindet und verquickt. Hinter ein solches natürliches Gefühl nun stecken sich die Separatisten und singen mit jugendlichem Muthe, der sehr für Lebensstadien paßt, in denen man eine moralische Erhebung noch nicht erwartet, ihr „Schleswig-Holstein stammverwandt" und „wanke nicht mein Vaterland." Es ist dies sehr brav, so lange man nur nichts Weiteres hineinlegt, und namentlich nichts Böses. So singe der Irländer von Erin, der Sylter von Sylt. Es ist recht hübsch und gemahnt an die Burschenperiode des Studiums, die ja auch gleichsam eine Insel im Ocean des Lebens für sich ist. Aber, als Deckmantel des argen Hasses, welcher der Partei wider die Mitgenossen desselben Staatsverbands inne wohnt, ist Gesinnung und Lied gleich verwerflich und es verräth eine Frechheit, welche nur aus bestätigtem Bösen hervorgeht, selbes muthwillig höhnend dem Könige selbst entgegenzujaulen, welcher die Majestät der gesetzlichen Ordnung repräsentirt, der man in seiner Gesinnungslosigkeit und Verderbniß Hohn zu sprechen nicht Bedenken trägt. Man führe diese vermeintliche Liebe für sein Vaterland, sei es Schleswig oder Holstein, zu ihrer Ordnung, ihrem Maas zurück, und wir werden sie ebensowenig verwerfen, als wir die natürliche Liebe des Grönländers für seine nackte Wüste tadeln. Wird sie aber vernünftiger Betrachtung unzugänglich und schließt das Auge für rechte Selbsterkenntniß und für die Würdigung anderer, so müssen wir sie als Affenliebe verdammen. In dieser Liebe und in dieser allein wollen wir den Koryphäen weichen, die gleichsam heroisch in ihr, oder doch mit ihrer Maske sich hervorthun.

Wir müssen hier einem Einwand begegnen, der zwar nicht die vorgetragenen Grundsätze trifft (denn diese kann man bei kühlem Blut und Kopf nicht in Abrede stellen), welcher aber

bei der Anwendung auf diese Region als Ausflucht sich laut macht. Die Beschöniger des Separatismus sprechen im Bewußtsein ihrer Liebe für Deutschland: dies sei auch politisch, staatsbürgerlich, rechtlich ihr Vaterland, und grade ihr rechtlicher Eifer für diesen ihren Rechtsverband heische Anerkennung und Achtung und fordre zum Kampf und zur Lösung widerstrebender Bande auf. Hiemit sprechen sie jedoch eine große und offenbare Unwahrheit aus; denn einen Staat Deutschland giebt es überhaupt nicht; der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Bund verschiedener für sich bestehender, an sich souverainer Staaten, deren keiner seine Unabhängigkeit, Persönlichkeit und Souverainetät auch nur im Mindesten aufgiebt. Hierin liegt der Grund weshalb das deutsche Reich nie zur rechten Gestaltung gedieh und sich ganz auflösen mußte, als die neue Entwickelungsperiode sich reell geltend machte. Seine Wiederherstellung war, selbst beim stärksten Restaurationstriebe, eine politische Unmöglichkeit, und ein fortgesetztes Streben dahin ist Revolution gegen die vorherrschende Bewegung der Civilisation. Deutschland ist daher kein Bundesstaat, und es wird es hoffentlich nie werden, sondern es ist ein Staatenbündniß, eine nähere Allianz mit bestimmten Zwecken und Attributen, die der politischen Selbstständigkeit, Eigenthümlichkeit und Unabhängigkeit der also verbündeten Staaten keinen Abbruch zu thun gemeint ist. Die genirte Lage welche dadurch für europäische Mächte, die nur hinsichtlich gewisser Theile und Territorien dem Bunde beigetreten sind, erwächst, wird allerdings für Dännemark nicht, wie bei Preussen und Östreich, durch die Größe dieser Mächte aufgewogen und unmerklich. Denn es ist nur zu gewiß daß wenn eine dieser Mächte in irgend einem vitalen Punkte durch den Bund sich genirt fühlte, selbe keinen Augenblick anstehn würde ihren Widerspruch dem Bunde gegenüber durchzusetzen, während Dännemark und Nie-

derland nur durch fremde Alliancen dies ausführen könnte und würde. Nichtsdestoweniger ist es eine praktisch nicht bezweifelte Thatsache daß das Reich Dännemark, als europäische Macht, auch für seine deutschen Herzogthümer die allein anerkannte Staatsmacht ist, so wie sie es denn auch namentlich ganz allein, und zwar unzweideutig und offenbar, im Innern ist und die ganze Rechts- und Verwaltungs-Ordnung, in den größten wie in den geringsten Zweigen, vom Monarchen allein ausgeht. Dasselbe Königthum, welches in Dännemark regiert, regiert in den Herzogthümern. So war es, innerer Nothwendigkeit nach, bereits zur Zeit des Reichs. Nach Auflösung des Reichs ist der materielle That- und Rechtbestand auch formell zum Durchbruch gekommen und grundgesetzlich geworden, und wenn gleich eine vertragsmäßige Einwirkung dem Bunde gestattet ist, so geschieht dies nur durch denselben Weg der einen dänischen königlichen Staatsgewalt, die, von allen Mächten anerkannt, auch nur in ihrer Einheit als der Repräsentant sämmtlicher einzelner Theile des dänischen Staats angesehen wird und als solche allein mit dem Bunde in politische Beziehung getreten und selbst, als souveraine Macht, für diese ihre Gebietstheile dem Bunde beigetreten ist. Die Fundamentalgesetze des Bundes enthalten hierüber genugsam versichernde Aussprüche, nach welchen die Einmischung in die alleinige Competenz des Souverains völlig ausgeschlossen ist. Nur wo diese durch Revolution und Anarchie unwirksam gemacht ist, tritt eine Einwirkung zur Rehabilitirung der angegriffenen Staatsmacht ein. Was wollte man von einer Einwirkung sagen, die im entgegengesetzten Sinne sich geltend machen wollte? — Sie wäre gradezu ein Bundesselbstmord. Factisch ist dergleichen nicht ausgeschlossen; denn wer kann es verbürgen, daß deutsche Massen nicht von insania und anarchischer Gesinnung befallen werden? — ja, es ist nicht zu

läugnen daß ungestüme Gemüther, die das Recht nicht anerkennen, wie die Schuselka, Wienbarg, Gülich, nebst Buchhändler- und Zeitungsanhang durch ganz Deutschland hin, auf die Gemüther der nicht immer unbefangenen und klarsehenden Staatsleiter Deutschlands nicht ohne allen Erfolg hinzuwirken trachten. Daß das Schlechte, Unwahre seine Fäden bis in die höchsten Regierungsregionen ausbreite, ist leider factisch nicht ausgeschlossen, wohl aber rechtlich, und es kann auch factisch nur Störung und schließliche Auflösung des Bundes zur Folge haben. Wenn nun aber sowohl factisch als völkerrechtlich, und ohne Widerspruch, verfassungs- und gesetzmäßig dieselbe königliche Staatsgewalt das Haupt der Ordnung in jeder Richtung, und die Obrigkeit für jeden und alle in den Herzogthümern ohne Ausnahme ist, so fällt die Unwahrheit in der Behauptung, man strebe aus Vaterlandsliebe mit Recht wider diese selbe Ordnung, jedem wohlgesinnten und wohlgestimmten Gemüthe grell in die Augen.

Es ist aber eine bloße Fortsetzung und weitere Entwickelung dieser, der innern Principlosigkeit stets und von selbst sich zugesellenden Unwahrheit, daß diese schleswig-holsteinische Vaterlandsliebe dadurch in ihr Recht trete, daß sie ein solches, bislang noch nicht existirendes deutsches Reich und Staatsgebäude erst gründen, oder gar, in Entstehung der Macht dazu, erstlich mahl einen besondern Staat „Schleswig-Holstein" poniren wolle, rücksichtlich dessen die Separatisten dann mit entsprechender, geschiedener Vaterlandsliebe sich frei bewegen wollen und durch welchen sie grade ihren Widerstand wider eine sie absorbirende dänische Rechts-Ordnung beschönigen könnten.

Scheiden wir die Sache mit Hülfe consequenter Logik.

Entweder behauptet man das geschichtliche und factische Dasein eines Staates „Schleswig-Holstein." Dies ist wirklich die Behauptung der Partei, zu welcher selbe sich emporgeschroben

hat. Wir gerathen somit auf das Feld der geschichtlichen und rechtlichen Erörterung, der wir uns auch nicht entziehen werden, die aber nicht hieher gehört. Nur soviel wird man uns hier einräumen, daß da factisch jetzt und schon längst die königliche Regierung des gesammten dänischen Staats Obrigkeit und Staatsgewalt in den Herzogthümern ist und gewesen ist, eine gegentheilige Behauptung ihren casus, ihr punctum, ihren titulus mit genügender rechtlicher Evidenz erst ausmachen und zur Ueberzeugung für Jedermann reifen müsse. Mehr verlangen wir hier nicht. Oder giebt es etwa einen deutschen und einen dänischen Staatsrath und zwei Monarchen in dem einen Staat? Wir wollen es nur abwehren daß das Urtheil nicht durch einige hingeworfene Gemeinplätze, Wortspiele, Sophismen von vorn herein beschlichen und also der weitern vernünftigen Erörterung verschlossen werde. Oder man bewegt sich wiederum anticipando auf dem Felde der Zukunft, spricht ein Urtheil ab über die dänische Monarchie, erklärt sie für unzureichend, z. B. für unzulässig vermöge ihres despotischen Königsgesetzes, für an sich auflösungsreif, und setzt die wahre Rechts- und Vaterlandsliebe in der wohl motivirten Gründung eines neuen Staats, einer neuen Rechtsordnung. Bekanntlich thut die Partei auch dieses. Sie rückt dem bisherigen Regimente seine Ungerechtigkeit vor (Tiedemann, Hegewisch, die Itzehoer und die Beschwerden-Formulanten alle), seine Unfähigkeit, die Unvereinbarkeit der nationalen Elemente u. dgl. Wir nennen dies das belgische Verfahren und wir haben wirklich in diesem neuern Losreißungsakt ein Beispiel vor uns, wie man damit durchdringen kann, und zweifeln auch gar nicht daran daß man Ähnliches, und zwar mit ebenso ausreichendem Rechtsgrunde, hier im Schilde führt. Wir berufen uns wieder auf das Zeugniß eines der bedächtigern Danophoben, des Dr. Wippermann, welcher seiner Philippika wider

die Dänen Folgendes hinzufügt: „sollten die Herzogthümer demnächst nicht auf friedlichem Wege oder durch auswärtige Hülfe getrennt werden, so werden sie nach menschlicher Berechnung denselben Weg gehen, den Belgien in unsern Tagen gegangen ist.“ Man wird jedoch willig einräumen daß dies Revolution ist und es uns gestatten, über die Competenz des revolutionairen Princips und Verfahrens Betrachtungen anzustellen und über die Sache und ihre Gründe kritisch zu urtheilen.

Es ist nun schon eine merkwürdige Thatsache daß Belgien, im Ganzen derselben Nationalität theilhaft, desselben Stammes und Blutes wie die Holländer, grade eine Scheidung mit entgegengesetzter Basis wie hier unsere Separatisten, und zwar sogar eine staatliche Verbindung mit der fremden Nationalität Frankreichs beabsichtigte. Traurige Auspicien für die deutsche absolute Geltendmachung des Nationalitätsprincips, welches sein Recht mit Belgiens Beispiel belegt, in welchem das Princip unter die Füße getreten wurde! Darf man nun aber es als unumstößlich ansehn daß das jesuitische Princip des Romanismus und des Klerus hier im bigotten Sinne das revolutionaire Agens war, welches mit der unbändigen Frivolität des politischen Libertinismus und Unglaubens ein Bündniß eingegangen war um einem protestantischen Aufklärungs- (Erziehungs-) und Ordnungs- und Gesetzesprincip zu widerstehen und sich ihm zu entziehen, so wird die Anwendung des Beispiels und Princips noch mißlicher und in ihren Folgen sehr gefahrdrohend für das Ordnungsprincip in Deutschland überhaupt, und insbesondere für die protestantischen Fürsten und das System einer gesetzlich kräftig normirten Freiheit in allen Richtungen. Ja, es ist sogar ominös daß, wie wir nach der belgischen Revolution einen deutschen Wienbarg als Vorredner und Vertheidiger der grandiosen Schlechtigkeit fanden, wir denselben Wienbarg

wieder als Anschürer desselben Separationstriebes in den holsteinischen Marken begegnen, der sich hier des demagogischen Scheidungsprocesses in dem Augenblick annimmt, da das Feuer der Feindschaft und des Hasses in Flammen auszuschlagen beginnt. Es wäre sehr traurig wenn die allerdings vorhandene, widernatürlicher Allianz demokratischer und aristokratischer Elemente, die wir im hiesigen Separatismus vorfinden, einen eben so giftigen, natterartigen Charakter annähme, wie die der Jesuiten nnd der Demagogen in Belgien. Die Verbindung ist allerdings da, und die Tendenz ist vorhanden, nach welcher Schlechtes sich zum Schlechten gesellt und ein divisum imperium von Volk allerhand Art bezweckt wird. Aber die pernicieuse Giftader fehlt, Gottlob, und wir können daher, ungeachtet der gleichfalls unnatürlichen Zusammengesellung von crassen Aristocraten mit fanatischen Volksleitern und Aufwieglern hier, ein ähnliches Resultat dennoch nicht leicht befürchten, — es sei denn daß, wohin allerdings Alles strebt, das ganze Deutschland von einem Revolutionswirbel ergriffen würde, der ein ähnliches Moment für Holstein abgeben könnte, wie die Julirevolution für Belgien. Man wird es nicht in Abrede stellen, daß diese Revolution, welche das ganze Frankreich elektrisirte, und seine galvanischen Stöße bis weithin verbreitete, die Bedingung für die Verwirklichung des belgischen Separatismus ward. Die analoge Bedingung fehlt hier allerdings noch und bislang scheiterte die vagabonde Anregung der geistig Verirrten, die ihre Talente bewahrt, aber ihre Bahn und normative Entwickelung eingebüßt haben an der praktischen Gemüthsruhe und Verstandesunbeweglichkeit des norddeutschen Volkes. Aber läßt man dem Dünkel der Schriftgelehrten Deutschlands freies Feld, so wird er sich in die Gemüther des Volks wohl einzuschleichen wissen. Giebt man acht auf die Zeichen der Zeit, so wird es wahrscheinlich mehr als eines Metternich

bedürfen, um convulsivische Zuckungen durch ganz Deutschland hin ganz abzuwenden, sintemal nicht allein theoretische Träumereien und unklare Gährungen, sondern praktische Interessen und selbst begünstigende Dispositionen eingenommener Mächte für sie ins Feld rücken. Dennoch ist uns, selbst bei solcher Sachlage und bei fortschreitender Revolution in Deutschland für einen guten Ausgang dessen was wir verfechten, nicht bange. Denn das Volk selbst der Holsten fühlt zu sehr die Vortheile, die ihm aus der Staatsverbindung mit Dännemark, bei unparteilicher Verwaltung erwachsen, und es wird den Umsturz des Bestehenden mit seiner unausbleiblichen Rückwirkung auf alles was ihnen jetzt ein fortschreitendes Dasein gewährt, zu sehr scheuen, um sich dem Empörungstriebe anzuschließen, welcher überher angeschürt wird und dessen Lockungen man dem Volke schon so lange vergeblich vorgegaukelt hat. Es liegt die Wahrnehmung zu offen, daß die Parteiaufreger nur große Worte machen und Tumult anzetteln, selbst aber, wenn es Ernst wird, sich in die hintern Reihen zurückziehen und es dem Volke überlassen die eingebrockte Suppe auszuessen; — ja, daß die großsprechenden Federhelden, Advokaten und Zeitungsschreiber nur trübes Wasser wollen, weil dies mit ihrem trüben Wesen stimmt. Das Volk wird sich vorsehen für Andere die Zeche zu bezahlen. Dännemark hat übrigens auch zu feste Freunde in den Reihen der Mächte ersten Ranges, als daß es so leicht von einer Störung überfluthet werden könnte, der man um so leichter einen Damm setzen kann, da sie ihre Hauptrichtung ins Innere Deutschlands und fern von den Grenzen Dännemarks nehmen würde. Hier aber würde sie bald so greuelhaft werden, daß man auch bald von dem Fieber, dessen Vorspiel man in Gallicien sah, zurückkommen würde. Ohne Aufruhr ist das Ziel der Separatisten nicht erreichbar.

Wir dürfen es überhaupt nicht als eine Unmöglichkeit setzen

daß die schweren Augenlieder deutscher Nation der gesunden Vernunft, der Wahrheit und ihrem Lichte sich noch öffnen. Wir wollen ihr keine Luftschlösser von allgemeiner Volksfreiheit, von politischer Weltgröße oder Großartigkeit ihres Staatenbaus und von Eroberungen rechts und links vormalen, wie es unstreitig von den Instigatoren des Strebens nach Einheit und Mündigkeit geschieht. Was wir für Deutschland in Anspruch nehmen ist grade dasselbe, was wir in Dännemark verfechten, thätige Liebe für die Gemeinschaft und für den Staat, dem man angehört, besonnene Entwickelung der Bedingungen seiner Wohlfahrt, Vermeidung der Katastrophen und Reibungen, welche nur zur Verknechtung und zur Ausbreitung absolutistischer Tendenzen führen, rationelle Ausbildung der heilsamen Formen, die der Willkühr einen Damm setzen, die der Thatkraft eine Bahn gewähren, die die Freiheit verwirklichen und die gesetzliche Ordnung befestigen. Will man weiter gehen, so sorge man für Beschränkung der Einmischung und der Gesammtwirkung, die man im deutschen Bunde um sich greifen sieht. Alles dies kann auf dem Wege vernünftiger Ruhe, und nur auf diesem geschehen. Man bewahre mithin die heroischen Anstrengungen für gewaltige Excesse, welche die Deutschen gewöhnlich unvorbereitet, in unerwarteter Richtung, in blindem, befangenem, irregeleitetem Zustande treffen. Man vergeude die kostbare Kraft jedoch nicht in Luftstreichen und für blauen schleswig-holsteinischen Dunst. Man reiße die Binde von den Augen mit welcher die Agitatoren das Volk blind machen, damit es, von fremder Hand geleitet, seine gewaltigen Streiche nur dahin führe, wo es den Leuten oder Volksverleitern gefällt, und wo es gewöhnlich leeres Stroh drescht und hohle Töpfe zermalmt, selbst aber arge Quetschungen davon trägt. Daß aber das große Einheitsstreben, mit welchem man es jetzt ködert, nicht blos eine Chimäre, sondern eine schädliche, gefahr-

bringende Chimäre sei, darauf haben wir schon im Vorhergehenden aufmerksam gemacht. Die Nächstenliebe, und so auch die Vaterlandsliebe, fängt zu Hause an und ordnet erst das Nächste, stufenweise weitergehend, ohne eine Stufe zu überspringen. Nur die Ritter von la Mancha springen unbedenklich und geharnischt in Regionen über, die nur der erhitzten Einbildungskraft sehr wirklich scheinen. Der Mangel an Klarheit und Verstand ist wirklich, aber reelle Übel und Leiden daran zu knüpfen ist Thorheit, und auch wohl Wahnsinn. Wir erinnern an so manches werthvolle Wort was sehr verständige Männer hierüber verlautbart haben und bitten kein Vertrauen in eine Theorie zu setzen, welche von Machthabern herausgestrichen wird, die bei der Realisirung gar sehr in Betracht zu kommen wähnen. Ein jeder, Mensch und Staat, bewahre seine eigene Freiheit, Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Autonomie; das ist ein einfacher Rath und ein gutes Hausmittel um zu Wohlstand zu gelangen. Diese begeisterten Zumuthungen, diese anregenden Zuflüsterungen, diese Einmischungen von fremden Fremden und Mächten, diese Einwirkungen von politischen Zeloten und Fanatikern um Haß unter der Firma der Liebe anzuzünden und Hochmuth und Stolz bis zur dummen Verachtung zu steigern, können der Gesundheit und Constitution des Volks und den Staaten selbst nur schädlich sein und die nöthige individuelle, selbstständige Entwickelung von Innen heraus nur hindern.

§ 4.

Die dänische Vaterlandsliebe dem Separatismus gegenüber.

Wir haben schon bemerkt, daß die Manifestationen übler Gesinnungen wider Dk. und den dänischen Staat, wie unersprießlich sie auch für Diejenigen sind die sie angeregt, genährt und verbreitet haben, übrigens keinesweges von unbedingter Schädlichkeit sind. Die hervortretenden Irrthümer müssen ihren Grund im Gemüthe oder in einer fehlerhaften Geistesconstruction haben. Ihre Geltendmachung nun reizt und regt die Kräfte an, eine tadelnswerthe Gleichgültigkeit und Schlaffheit aufzugeben und rechte Selbsterkenntniß zu erstreben. Es wird die Wahrheitsliebe aus ihrem tiefen Schlummer geweckt, die träge Erörterung angeregt, die fahrlässige Regierung selbst wird genöthigt ihre Begriffe und Zwecke zu klären und in dem Kampfe zwischen Wahrheit und falschen Vorstellungen wird jener ein Sieg, und dem Guten ein Fortschritt bereitet, der ohne den Widerstand und die Angriffe der Widersacher schwerlich eingetreten wäre. Die hiebei eintretenden Erscheinungen und Symptome sind allerdings meist unerquicklicher, ja, oft bedrohlicher Art; aber die andrerseits zu beseitigenden Übel sind es gleichfalls, und es ist zu hoffen daß solche Excesse schließlich vermieden werden, die ein unwiderbringliches Unheil über Volk und Land bringen würden. In unserm dahin gerichteten Bestreben werden wir schwerlich so isolirt dastehn daß es als nutzlos erscheint gegen den allgewaltigen Strom anzukämpfen, der sich der öffentlichen Meinung in Deutschland bemächtigt hat. Und, wenn auch, so tröstet uns das Bewußtsein daß ein treues Bild der bekämpften Verkehrtheiten den

ruhigern Tagen überliefert werden wird, welches auch dann noch verspätete Früchte trägt, wenn man an den Nachwehen des Siegs der Anarchie über Ordnung und Vernunft leidet, und langsam wieder aufbaut, was Zerstörungswuth schnell niederriß. So ist es schon jetzt in Belgien; so würde es auch hier ergehen, wenn dem Separatismus durch die Thorheit der Machthaber der Sieg dennoch in die Hände gespielt würde. Jedenfalls wird es uns nicht verübelt werden wenn wir unsre Überzeugung nach Gründen darlegen und festhalten und nicht nach dem Erfolge ein wankendes Urtheil fällen, selbst wenn es heißen sollte: „vincens causa Diis placuit, sed victa nobis." Unsere Ansicht ist es jedoch daß weder Volk, noch Staat, noch Regierung der Dänen wesentliche Noth leiden, solange sie nicht selbst sich, und den Beruf der Zeit in Stich lassen. Ist auch Manches verscherzt und verpaßt, ist auch Vieles nicht in rechter Ordnung, so ist doch kein Nachtheil bislang unherstellbar geworden. Nur muß der gute Wille nicht laß werden und die Hand fest am Ruder bleiben. Unser Urtheil stimmt einerseits genau mit den vorgetragenen einfachen Grundsätzen, andrerseits ist es das Ergebniß langer, ruhiger, gereifter Wahrnehmung und Erfahrung, sowohl der eigenen, als der durch die Geschichte gegebenen. Vor einem Menschenalter gewahrte man Staat und Volk der Dänen nur beschwerlich dem Zustande sich entwindend, in welchen Katastrophen und übel geleitete Politik beide gebracht hatten. Beide waren Anfeindungen ausgesetzt, die sowohl in den höhern Regionen der deutschgesinnten Staatsmänner, als in den Stimmungen der Nachbarn wurzelten, welche mit Dännemark in thatsächlichen Conflict gerathen waren. Die Gesinnung deutscher Genossen des dänischen Staats mochte den Principien napoleonischer Gewaltherrschaft, der Europa eben entronnen war, so abhold sein, wie es dem Deutschen überher geziemte, ohne daß sie deshalb

ein großes Vertrauen in die der brittischen Herrschaft, der Coalition, der Restauration, der heiligen Allianz und der Bundespolitik, und was mehr sich an den Sturz Napoleons knüpfte, zu setzen oder Vorurtheile gegen Dännemark zu hegen veranlaßt gewesen wäre. Das Leben im dänischen Staat hatte einen friedlichen, stillen, moderaten Ton, das Volk einen geduldigen, bescheidenen, und zugleich freisinnigen Charakter bewahrt oder davon getragen, der bei Unbefangenen Theilnahme erwecken mußte. Es war sichtlich, daß hier ein gutes Volk die Folgen von großen Unfällen, von verkehrten Maaßregeln und Maximen nicht ohne Würde ertrug, und mitten im Strudel der Bedrängniß aller Art dennoch ein unbeflecktes Selbstbewußtsein bewahrte, so daß es zum Aufschwunge, zur Entwickelung seiner Fähigkeiten Muth behielt. Mochte man sich gleich versucht fühlen den Staat aufzugeben, so mußte man doch das Volk selbst schätzen und lieben. Auch bei entschiedener Abneigung einem Staatsgetriebe sich anzuschließen, welches keinem Lebenszwecke recht genügte, und mit dessen Antrieben keine rechte Sympathie denkbar war, durfte das Interesse für ein wohldenkendes und sein Leiden ohne Unmuth tragendes Volk ebensosehr sich befestigen, als Sinn und Gedanke sich darauf richten mußte die Schadhaftigkeit des Baus, die verderblichen Ursachen so betrübender Zustände und die fehlerhaften Maximen und Grundsätze allerseits mit einem der Heilung zugewandten Sinne an den Tag zu bringen oder doch selbst recht zu erkennen. Ein einfacher Blick vom holsteinischen Standpunkte aus genügte, das Unhaltbare in dem Bestreben zu erkennen den Übeln diesseits der Eider, oder gar der Königsau, durch eine Trennung von dem leidenden Gesammtkörper zu bewirken. Ein hiefür stark gestimmtes Element fand sich allerdings schon damahls reell vor. Es war leicht zu erkennen daß jene tausendjährige Antipathie gegen sogenannte Dänen-

herrschaft, deren Äußerungen man von den frühesten Zeiten her in der Geschichte dieser Lande, unter vielartigen Einflüssen, besonders auch der Hansa sporadisch entdeckt, fortwährend ihre determinirten Repräsentanten zähle. Wenn man aber diese Geschichte mit Aufmerksamkeit liest, so steht es als Ergebniß fest, erstlich daß das Volk der Dänen selbst eine solche Antipathie nie veranlaßt und hervorgerufen hatte und, wie es selbst nur durch schwache Leiter an den Rand der Auflösung gebracht war, insbesondere durch den Egoismus und die unpatriotische Gesinnung eines in deutsche Fußspur tretenden und mit ihm verbrüderten Adels und durch das Eindringen und Überwiegen deutscher Mißbräuche, deutscher Elemente und Fürstendiener sammt Glücksritter, gelitten hatte und geschwächt war. Zweitens daß jene Antipathie stets verderbliche Früchte gebracht und, das Siegel ihrer Böswilligkeit an der Stirne tragend, Volk und Fürsten diesseits wie jenseits dämonisch und unheilsvoll heimgesucht hat. Drittens, daß auch jetzt der Adel, nebst den eiteln Gemüthern seines gelehrten Anhangs, wie er schon durch eigene Einbildung zur falschen Erhebung und zum Stolz geneigt ist, der eigentliche Hebel einer verdammlichen Tendenz sei, deren Realisirung jedoch damahls noch sehr im weiten Felde lag. Unter solchen Wahrnehmungen konnte es wohl nicht zweifelhaft sein, was im Gefühl der Liebe obbezeichneter Art Pflicht sei. Der Beschluß, das Uebel selbst sich vom Leibe zu halten und seinem Ausbreiten, seinen Angriffen zu widerstehen, mußte sich leicht von selbst ergeben; aber wenn man die Kräfte kennen lernte, die bereits für ein althergebrachtes, in neuer Form hervortretendes Staatsübel gewonnen waren, und den Einfluß wahrnahm, den die separatistische Gesinnung in allen Richtungen bereits übte, so durfte sich die Aufgabe als sehr schwer stellen, wie man dem Übel mit Verstand und Aussicht des Erfolgs begegnen könne. Der selige

König war gewiß dem Separatismus nicht hold und die Sache ihm in der Seele zuwider. Auch war er ja durchaus nicht Aristokrat, sondern schlichten Gemüths, schlichter bürgerlicher Gesinnung und den Vorurtheilen des Standes und der Geburt abwendig. Wie stark muß also schon der Einfluß der separatistischen Denkungsart gewesen sein, wenn demselben dennoch kein Damm gesetzt und der Vorzug des ritterschaftlichen Elements so vielfältig anerkannt wurde! In dieser ganzen Periode von 1814 bis 1840 war regierungsseitig ein zwiefacher Mangel vorherrschend und nachtheilig für den Staat, der Mangel nemlich an Zuversicht beim Monarchen selbst, dessen Glaube und Hoffnung durch die traurigen Katastrophen des Kriegs gänzlich vernichtet schienen, während die Erfahrungen des langen eintretenden Friedens nur dazu dienten jegliches Vertrauen in die ihm zu Gebote stehenden Kräfte zu vertilgen. Übrigens lag diesem Mangel eine wohlbegründete Bescheidenheit zum Grunde, für welche jetzt das Motiv wegfällt. Zweitens der wirkliche Mangel an Staatsmännern, mit dessen Zunahme jedoch das Vertrauen unzureichender Kräfte in ihre eigene Einsicht und Weisheit bedrohlich anwuchs. Es ging dieser Mangel namentlich in der einen in Betreff kommenden Richtung so weit, daß die verkehrten Schlüsse und Glaubens-Artikel der holsteinischen Noblesse und Gelehrten sogar bei den dänischen Kronjuristen Eingang und Beifall fanden und selbst der Conferenzrath Schlegel in seiner bekannten Schrift eine andere Erbfolge für Holstein wie für das eigentliche Dännemark einräumte. Die seitdem überwiegende Rechts-Koterie ging noch weiter, indem sie vor der deutschen Gelehrtheit willig die Fahne strich, ihr in die Hand arbeitete und praktisch sogar eine constitutive Verbindung der Herzogthümer docirte oder zuläßig fand. Wenn dies am grünen Holz geschah, was denn am dürren? Die Schilderung solchen überhandnehmenden Zu-

standes gehört nicht hieher, wohl aber eine kurze Angabe der Stadien des Übels. An die angeführte Animositätsrichtung deutscher Staatsmänner und Gelehrten knüpfte sich zunächst das Restaurationsbestreben des Adels in statum pristinum restituirt zu werden. In einer allgemein europäischen Restaurations- und Reactionsperiode ist dies nicht zu verwundern. Die Prätension ging darauf hinaus einen entsprechenden Antheil an der Staatsgewalt und Regierung dieser Lande wieder zu erlangen und den Genuß einer privilegirten Existenz, einer fideicommissarischen Güterdotirung und relativen Abgabenfreiheit sicher zu stellen. Mit Ausschluß der damahls mißbeliebigen constitutionellen Richtung ward daher das Thema der alten Landesrechte wieder in Anrege gebracht. Schon 1813, während des Erwachens Deutschlands, während die Münster und Bernstorffe überlegten welche Gestalt man Deutschland nach abgeworfenen Joch geben wolle, ließ man A. W. Schlegel seine Considerations über die Politik der dänischen Regierung schreiben. „Diese Schrift“, sagt der Vf. S. 45, „ist an unsere deutschen Landsleute in Holstein insbesondere gerichtet. Wollen sie fernerhin Deutsche bleiben oder Dänen werden? Wollen sie lieber als Mitglieder des allgemeinen germanischen Staatenvereins unter der verbesserten Reichsverfassung (welche damahls projectirt war) leben, oder unter der lex regia, dem dürresten Buchstaben des Despotismus.“ — — „Wir sind weit entfernt die Bewohner Holsteins zu irgend etwas aufzumahnen, das dem Grundvertrage zwischen dem Landesherrn und dem Volke zuwiderliefe. Aber dazu ist ihre Ritterschaft vollkommen befugt sich zu vereinigen und von dem Herzoge von Hst., der auch König von Dk. ist, ihre von seinen Vorfahren und ihm selbst oft anerkannten Rechte (die Privilegien) ehrerbietig, aber fest zurückzufordern, vor allem das Recht Deutsche zu sein und nicht als unterjochte Provinz einer ihnen fremden

uneingeschränkten Provinz behandelt zu werden." Diese Ansicht ward nun von Falck wissenschaftlich begründet, von Lehmann, dem Vater des bekannten Orla, deklamatorisch unterstützt und auch sonst tapfer vertreten. In Uebereinstimmung mit dieser Vorstellungsweise wurde zuvörderst die Bestätigung der Privilegien erbeten, und der arglose Monarch, dem man vorstellte daß diese Formalität keine Bedeutung habe, nachdem die Staatsregierung sich durch einen Gesetzgebungsakt von 1809 gegen jede weitergehende Deutung solcher Solennität ausdrücklich verwahrt habe, und daß man dadurch die abwendig gewordenen Gemüther des Adels der Krone gewinnen würde, ließ sich von seinen deutschen Staatsdienern zu einem leeren, und dennoch bedeutsamen Akte verleiten, der durch keine Staatsrealität motivirt war. Die unmittelbare Folge dieses Akts vom 17. August 1816 war die Bittschrift der Prälaten und Ritterschaft vom 8. Oct. 1816, welche nachher zur Verwendung beim deutschen Bunde führte. Dahlmann, Sekretair der Ritterschaft, und seine Freunde bildeten zugleich einen gelehrten Anhaltspunkt für ein Bestreben, welches man als Verfassungs- und Freiheitsliebe gelten ließ. Falck hatte in seiner bekannten Schrift: „Das Herzogthum Schleswig, Kiel 1816" der erfaßten Idee gemäß auch für dieses Herzogthum die ritterschaftliche Verfassung vindicirt und sein Vorhaben gleichsam ironisch durch die Äußerung in seinem Motto stigmatisirt, daß er „was vor Zeiten ersonnen, aber durch Alter oder Sorglosigkeit begraben oder ausser Ansehn gekommen, wieder in Kraft setzen wolle." In diesem allen war von einer dynastischen Trennung noch keine Rede. Falck selbst berichtigte den alten Schrader dahin, daß der Satz: „Schleswig könne, in Folge Wirkung des Königsgesetzes nicht durch Theilungen von der Krone getrennt werden, auch auf Holstein auszudehnen sei." (S. 123) Erst nachdem

es beiden verbündeten Mächten, den Schriftgelehrten und dem Adel, klar ward, der **Ritterschaft**, daß sie unter dänischer Souverainetät nie ihren alten Antheil an der Staatsgewalt, nie den unvergessenen Vollgenuß ihrer Privilegien wiedererlangen werde, den **Juristen**, daß eine Constitution des Geschwätzes und ein Monopol raisonnirender Parlamentsherrschaft ihnen schwerlich zugestanden werden würde, entwickelten sich die neuern Momente, die dem Separatismus einen andern Charakter gaben. Es trat schon 1819 der Nationalitätsdrang, der Teutonismus hinzu und es wuchsen zugleich die Prätensionen heran, die früher in weitem Felde lagen. Was die Vaterlandsliebe diesen Bestrebungen gegenüber gebiete, war nicht ungewiß. Ein Blick auf die Geschichte und auf die jetzigen Verhältnisse lehrte daß hier Völker, Zustände, Interessen dermaßen verwachsen seien daß ihre Scheidung ohne tiefe Verletzung allerseits, ohne Untergang einer politischen Persönlichkeit gar nicht denkbar sei; ein Blick auf die allegirten rationes lehrte daß dieselben bei den Haaren herbeigezogen, aus dem Staube hervorgesucht und durchaus unhaltbar seien; ein Blick auf die politischen Zustände Europas lehrte, daß wenn noch so viele privatrechtliche rationes als begründet aufträten, selbe einen völkerrechtlich gegründeten und anerkannten Zustand nicht erschüttern würden, welcher sich als eine politische Nothwendigkeit ergab. Das Zusammenhalten war hier mithin Pflicht, — Pflicht gegen die Völker, denen man eine friedliche und gesicherte Zukunft zu bereiten berufen ist; Pflicht gegen den Staat, der im gegentheiligen Falle unterging; Pflicht gegen den Monarchen, dessen Majestät mit der der Staatsordnung und des Gesetzes identisch ist und dessen Herrschaft man wankend zu machen sich erkühnte; Pflicht endlich gegen die Staatsgenossen, die man vor unnützen Reibungen zu verwahren hat. Wie es die Staatsdiener, die vom Prediger bis zum Advokaten, vom Professor bis zum Richter den

Huldigungseid geleistet und dennoch der Trennungssache beitraten, mit ihrem Gewissen halten können und werden, indem sie ihn als vermeintliche bloße Formalität beseitigten, wollen wir dahin gestellt sein lassen; wohl aber giebt es, auch ohne Eid, ein unabweisliches Gefühl dafür daß es des Staatsbürgers Pflicht ist die verständige und rationelle Aufgabe des Staatsganzen und einer hellsehenden Regierung zu der seinigen zu machen und ein Resultat mit aller Kraft des bürgerlichen Muths zu erzielen, welches mit der weisen Betrachtung dessen, was dies Ganze zu seinem festen Bestande und rechten Wohlstande fordert, übereinstimmt. Zwar konnte die definitive Würdigung der einschlägigen Rechtsmomente ohne Kenntniß der Akten selbst, und namentlich der Lehnsdocumente, nicht eintreten. Wohl aber konnte man der Autorität, der die Berücksichtigung zustand, mit Zuversicht sagen: „forschet nach in den Lehnsakten; ein rechtlicher Trennungsgrund findet sich ausser dem Bereich des Lehnstitels gar nicht; dieser aber wird, abgesehen von seiner veralteten Beschaffenheit, sich unstreitig auch schon formel als ungenügend für die dem Staatsrecht widrigen Privatansprüche ergeben.“ Eine solche Würdigung ist jetzt möglich und Beiträge dazu werden wir im Folgenden liefern. Was man früher nur divinatorisch sagen konnte, bewährt sich jetzt buchstäblich, und es bleibt, für das unparteilische Auge auch kein Schatten eines formalen, geschweige denn realen Rechts übrig. Wenn aber der Separatismus, nachdem sein erstes Beginnen beim Landesherrn und auch beim Bunde gescheitert war, und er die niederschlagende Überzeugung gewonnen hatte daß er sein Ziel auf diesem Wege nicht erreichen werde, die Interessen und Ansprüche des sonderburgischen Zweiges des oldenburgischen Hauses insbesondere hervorsuchte, nährte und groß zog, so ist damit eine neue Phasis für denselben eingetreten, deren Entwickelung bis jetzt Jedermann vor

Augen liegt. Bekanntlich hat das Haus Augustenburg nicht unerhebliche Aussichten in die alte königliche Herrscherreihe einzutreten. Jede solche Aussicht hat jedoch, ausser ihrer Buchstabenbegründung, materielle und reelle Verwirklichungsbedingungen. Eine absolute Legitimität giebt es überhaupt nicht mehr, nachdem wenige regierende Häuser die Obermacht der Nemesis und waltenden Gerechtigkeit auf Erden nicht selbst erfahren haben. Selbst Norwegen giebt uns ein nahes Beispiel, wenn wir an das des benachbarten Schwedens nicht glauben wollen, weil hier kein unwandelbar sein wollender Buchstabe bestand. In puncto des Regierungsfundaments und der Nachfolge sind die Staaten insgemein jetzt constitutionel geworden, und, wie die Souverainetät selbst nur auf Gesetz und Verfassung basirt ist, so weiß man daß die Regierung überher nur des Staats wegen da ist, nicht umgekehrt. Die einfachste Bedingung für die moralische Competenz eines Fürsten ist jedoch die, daß er kein Feind seines eigenen Staats sei. Daß er thätige Vaterlandsliebe für denselben fühle kann man sehr wünschen, obgleich dieselbe, wie wir im vorigen § gelehrt haben, eine gewisse vorhergehende Kritik des Geists und Gemüths, eine Schule des Nachdenkens und der Selbstbildung voraussetzt, die man in jugendlichen Prinzenkreisen, die unter frivolen Auspicien ihre Lebensbahn anzutreten pflegen, nicht immer erwarten, und folglich auch nicht verlangen kann. Aber ein gewisses negatives Maas von Gesinnungen, demgemäß sie mit dem Staate und seinem Leben nicht ganz unvereinbar sein dürfen, muß man reell verlangen, sonst bricht Klio ihren Stab und Nemesis das Scepter. Auch ist die Rechtsansicht im Abnehmen daß die Geschlechter der Fürsten an und für sich am Staat ein patrimoniales Erbrecht haben können. Der Staat und seine Verfassung sind es, welche zur Regierung und zur Thronfolge in einer gewissen verkündeten Ordnung berufen. Dadurch entsteht allerdings ein

Recht jedem Dritten gegenüber; aber der Ruf ist nie und nimmer absolut, sondern stets an innere Nothwendigkeitsbedingungen und an seinen Grund gebunden. Die Rechtsordnung beruft zum Thron, unter Voraussetzung daß die Inhabilität sich nicht von selbst ergiebt. Wir meinen daß die positive Evidenz einer staatsfeindlichen Gesinnung ein solcher Inhabilitätsgrund sei; denn, wie sollte der Staat sein Heil in der eigenen Vernichtung suchen können? Als es daher schon vor Jahren versichert ward, der Herzog von Augustenburg hege separatistische Ansprüche auf die Herzogthümer, durfte man solcher Versicherung keinen Glauben beimessen. Im Gefühl jener rationellen Gesinnung, die sich über die natürlichen Antriebe erhebt, durfte man tief davon überzeugt sein, jedes dem Throne selbst nahestehende Mitglied des königlichen Hauses werde den höhern Antrieb zur Conservation des Staats und zur Würdigung der eigenen Beziehung zum Throne viel zu stark in seiner Brust fühlen um verderbliche Maximen im Ernst aufkommen zu lassen. Man durfte glauben daß auflösende Ansprüche höchstens calculatorisch, etwa wie ein Gedankenexperiment, oder wie zu zerstreuende Aufwallungen in Erwägung gezogen werden würden. Es schien, wer ächtes Königsblut in seinen Adern fühle, werde eher seine Hand verdorren lassen als sie gebrauchen, den Staat, zu welchem er in seiner Ordnung berufen wäre, zu zerstückeln. Solche Voraussetzungen bezeugen eine hohe Achtung namentlich für das betreffende Durchlauchtige Brüderpaar. Eine heroische Gesinnung wird dem Charakter stets mehr vertrauen als der äußern Klugheit. Sie wird die rechten Chancen, annuente numine, stets von dem höhern Werthe herleiten, und nur ihre rechte Benutzung an die Klugheit überweisen. So liebt es das Geschick, und so respectiren es die Völker. Hätte es doch schon genügen sollen den Spruch des Hesiod in ernste Erinnerung zu bringen: „Thoren welche nicht wissen wie viel leichter

das Ganze zu erlangen ist als das Halbe!" und wirklich liegt es auf flacher Hand, daß, wie man leichter ganz als halb in den Himmel kommt, leichter ein edles Weib ganz erwirbt als halb, man auch leichter ein ganzes Königreich erlangt, als die Hälfte. Wir verläugnen die Überzeugung nicht: Fürsten von gerühmter und vorausgesetzter Verständigkeit werden, nur unter Verleitung, unter zufälligem Eindrucke einseitiger Vorstellungen, und höchstens vorübergehend, Maximen nachgeben können, welche der Vaterlandsliebe, wie wir sie verstehen, schnurstracks widersprechen und die eigenen Interessen, wie die der Familie selbst, handgreiflich und verwegen aufs Spiel setzen, zudem aber jede Fiber eines königlich gestimmten Herzens in widerstrebende Sträubung versetzen. Allerdings liegen zahlreiche andersredende Zeugnisse eines, solchem guten Glauben widersprechenden, frivolen Verfahrens in der Landesgeschichte vor; aber der Ausfall, das Ende davon liegt gleichfalls klar vor und mahnt mit ernster Stimme Einflüsterungen nicht Gehör zu geben, mögen sie auch aus der Corruption des Geists und Gemüths allseitig herandringen. Allerdings giebt die Erfahrung der Verständigkeit oft ein démenti. Man kann von Schaaren von Prinzen sagen daß sie über eine vulgäre Gesinnung sich nicht erheben, auch nichts Haltbares gelernet, nichts Unhaltbares vergessen haben und Reiche und Länder, Throne und Fürstenqualität, in geistlosem Leichtsinn, nicht anders betrachten, als wie böhmische Wälder, die man durchhaut und theilt, in denen man jagt und Vergnügen nachgeht, — Prinzen und Prinzengenossen, die ihre spanischen Schlösser, wie zu olims Zeiten, auf den Nacken der Unterthanen aufzubauen gar kein Bedenken tragen. Solche mögen es ganz in der Ordnung finden daß man die Grenzen der Staaten nach Privatfürstenrecht absteckt und nach Diplomen durcheinander worfelt. Solche mögen die Provinzen als Herrschaften und Fürstenthümer unter

einander theilen wollen und ihren Kalkul darob aufstellen, wie viel dem einen gebührt, wie viel dem andern. Derlei Gesinnungen und Berechnungen, statt gesunder Erwägungen des Rechts und der Rechte, sind factisch leider auch gang und gäbe. Aber sie sind übel fundirt. Die Geschichte, welche nur die auf die Wirklichkeit übertragene rationelle Politik ist, verwirft sie, und lehrt daß sie aus Unkenntniß entsprungen, nur aus dem Mangel an Lern- und Denkfähigkeit entsprechende Nahrung ziehen. Die alte Königseiche mit ihren mächtigen Zweigen und Wurzeln aber nach den parasitischen Schlingpflanzen zu beurtheilen, die an ihr herumranken, wäre eine thörichte Betrachtungsweise, der wir uns nicht ergeben können.

Bleiben wir also dabei daß die Liebe für den Staat, dem wir auf Schicksals Geheiß angehören, eine von selbst mit der praktischen Vernunft gegebene Willensrichtung ist, der sich vorzugsweise auch die zuwenden werden, welche des königlichen Berufs, einst selbst der Rechtsordnung vorzustehn, inne geworden sind und die, neben der höhern Gesinnung, auch den Impuls des königlichen Bluts in ihren Adern fühlen.

Insbesondere aber muß man der Achtung vor dem angestammten Princip und Wesen der dänischen Monarchie, der Danavelldi, schon der heidnischen Vorzeit, Raum geben, die nie den das ganze Europa durchdringenden Patrimonialprincipien im Staate ganz nachgab, sondern sich stets und tapfer dagegen wehrte, und nie der Regierung, selbst nicht im Verein mit dem übermächtigen Reichsrath, das Recht einräumte Theile des Staats zu veräußern. Die Perioden, in welchen der deutsche Patrimonial- und Lehnsbegriff in den Staat eindrang, sind die der Anarchie und politischen Vernichtung, und selbst das Königsgesetz hat seine rechtliche Basis hauptsächlich durch die Anerkennung der Unverletzbarkeit und Untrennbarkeit des Staatsterritorii, — durch die Geltendmachung des Staatseinheits-

begriffs, der von deutscher Seite angefochten ward. Vernunft und neue Zeit haben nach blutigen Revolutionen den Staatseinheitsbegriff constitutionell gemacht; d. h. wo ein Staat bis zur gesetzlichen Verfassungsordnung sich emporarbeitet, tritt jener Begriff sofort und von selbst ein. Dies rationelle neue Ergebniß ist in Dännemark, wenn gleich angefochten und durch Gewalt bei Seite gesetzt, ursprünglich, uralt, und hellt es auf weshalb Dännemark Schleswig nie hat fahren lassen wollen und es auch nimmer thun wird.

Man hat, im Gefühle eines dynastischen Patriotismus, nicht selten den schmerzlichen Ausruf gehört: „ach, wenn doch der regierende Stamm eine zahlreichere männliche Nachkommenschaft hätte; dann wäre der Streit vorbei, und friedlich ginge man dem Ziele gemeinsamer socialer Entwickelung entgegen!“ Nie hat vermeintlicher Patriotismus sich in mehr thörichter Weise ergangen. Wir haben bereits bemerkt wie der Streit an sich nicht das eigentlich Schädliche und Verderbliche in der Sache ist, sondern nur die etwanige Niederlage welche Vernunft und Recht in der Feigheit ihrer Vertreter, in der Schwäche der Völker, in der Niedrigkeit der Seelen der Staatsmänner, die zum Kampf berufen sind, erleiden könnten. Ein wohlausgerüstetes Gemüth, ein geistiger und bürgerlicher Muth werden sich dem Feinde wohl und hinlänglich gewachsen zeigen, der nur in der Schwäche der ihm gegenübertretenden Kraft seine Stärke findet. Der Streit selbst aber bleibt dennoch durchaus derselbe, ob man gleich diese oder jene Seite desselben ganz hinwegnähme. Seine Quelle fließt fort, ob man gleich einige Kanäle ableitet oder eindämmt. Glaubt man Haß und Antipathie, Unwahrheit und Durst nach Lüge und Ungerechtigkeit dadurch zu besiegen, zu entfernen daß ein Prinz geboren wird? solcher Unverstand sollte in einer staatsmännischen Seele nicht Raum finden. Man höre eine

der gewiegtesten Stimmen die sich gegen Dännemark haben hören lassen, die des Dr. Wippermann in der allegirten Schrift, Vorrede IX, eine Stimme, welche häufig, selbst wider Absicht und Willen, Wahrheit spricht, und auf welche gleichsam die Worte des Herrn Anwendung finden „so diese nicht sprächen, so würden die Steine reden.“ „Zwar ist es möglich, sagt er, sap. sat, daß durch Wiederverheirathung des Kronprinzen v. Dk. K. H. die ganze Sache in eine andere Phase eintritt. Allein man glaube ja nicht daß alsdann diese schlesw.-holst. Angelegenheit todt und begraben ist. Sie tritt alsdann eben nur in eine andere Phase ein, wovon man schon jetzt die Embryonen bemerken kann. Sie tritt alsdann, Anderes bei Seite gesetzt, in die Lage ein, in welcher sich seit längerer Zeit die irische Frage befindet; sie tritt ein in das Stadium des Verlangens nach Repeal. Wer wollte leugnen daß die Schleswig-Holsteiner mit ganz anderm Rechte solche Repeal verlangen können als die Iren u. s. w.“

Um einen Nachfolger zum Thron braucht man keinerlei Sorge zu hegen solange ein guter Geist im Volke herrscht und das Gesetz geachtet wird. Bewahrt nur den Staat und den Thron selbst; der Fürst ihn einzunehmen findet sich schon von selbst und sehr leicht. Künsteleien, Manöver, Auswege, durch menschliche Klugheit ersonnen, können nur zum Übel und zur Vermehrung des Unheils dienen. Je mehr es gelingt Früchte derselben Krankheit heranzuziehen, die den dänischen Staat der Auflösung nahe gebracht, Früchte des falschen Vertrauens auf die eigene Einsicht, des Wahns des Schicksahls Meister zu werden, desto sicherer geht man der Vernichtung entgegen und verfehlt der gründlichen Heilung. Kraft unsers Berufs einfache Schlüsse aus einfachen Prämissen zu ziehen, warnen wir vor einer betrüglichen Politik dieser Art, welche eine so unheilvolle Verwirrung herbeiführen kann, daß sie Alles hinter sich läßt, was man in der Art erlebt hat, oder auch nur sich vorstellen kann.

Wir können einen Vortrag, welcher der Vaterlandsliebe ihren ächten Boden vindicirt, nicht würdiger ausstatten als durch eine solche Warnung, die gradezu aus Vaterlandsliebe und Ehrfurcht vor dem Guten, Wahren und Rechten, welche allein den Stempel der Legitimität den irdischen Dingen und Werken ausdrücken, entsprungen ist.

Man rede sich nicht ein unsere Ansichten seien aus einer Voreingenommenheit für das dänische Element des Staats entsprungen. Allerdings lieben wir das Volk der Dänen und meinen daß ihre Widersacher, nach Beseitigung des Hochmuths, den sie selbst stolzes Selbstgefühl nennen, unsere Gesinnung theilen würden. Unsere Liebe ist jedoch durchaus nicht blind und geht schwerlich weiter als Vernunft es zuläßt. Selbst als Deutscher meinen wir die Liebe für die deutschen Stammgenossen und für deutschen Ruhm und Ehre nicht stärker bewähren zu können, als durch Gerechtigkeit und Billigkeit gegen ein braves Volk, wie es die Dänen überher sind. Nie aber haben wir diesem Volke geschmeichelt, es überschätzt oder was mangelhaft und besserungsbedürftig war, verkannt. Die bessern Widersacher derselben beurtheilen das Volk meist nach dem, was in der Hauptstadt ihnen zuwider ward, oder nach vereinzelten persönlichen Eindrücken. Dies ist ungerecht. Die meisten Hauptstädte bieten corrupte Mischungen dar, deren gebildete Elemente universelle Beschaffenheit angezogen haben. Wollen doch denkende Franzosen selbst den Nationalcharakter ihres Volks nicht nach der Hauptstadt, ja, vielmehr unter Ausschluß derselben beurtheilt wissen. Die Weltliebe, die Ehrsucht, die Eitelkeit treten ebenso in der dänischen Hauptstadt dem geistigen Charakter, und zwar unter Zurückdrängung des natürlichen, zuwider. Die Liebe zu irdischen Vorzügen, das materielle Leben, die das Gemüth unterdrückende Klugheit und Intelligenz, Mode, Glanzsucht, die Sklaverei der Etikette und der

Vornehmheit, kurz Eitelkeit mit Frivolität im Bunde, geben einer Masse den Ton, die zudem, von allen Ecken zusammengeblasen, halbdeutsch ist, und stets von der über sie schwebenden Schranzenwelt gestimmt und influencirt wird. Die dem dänischen Volkscharakter entstammenden Elemente finden sich zwar auch vor und bewahren das bessere Gepräge, welches man in allen Klassen vorfindet; aber da die Tugenden des Volks stets durch die vorherrschenden Stimmungen weltlicher Art zurückgedrängt werden, und Trivialität und Blasirtheit, als Folge ungenügender Entwickelung, oder geistigen Stillstands, bei übrigens mobiler und flüchtiger Imagination und Neigung, sich hier mit einer eigenthümlichen nihilistischen Frivolität und Freigeisterei verbinden, um der Eitelkeit und dem Egoismus die Oberhand zu verleihen, so wird der Eindruck der Hauptstadt in seiner Isolirtheit allerdings das holsteinische oder deutsche Vorurtheil und die so sorgfältig ausgebildete Disharmonie nicht ausgleichen können, es sei denn daß man auch hier den großen Antheil des deutschen Elements wiedererkennt. Wohl aber möchte eine nähere Kunde der Beschaffenheit des Volks selbst das abstoßende und kranke Selbstgefühl der Holsten zur Achtung und Gewogenheit umstimmen. Fern sei es von uns diese heterogenen Elemente, trotz ihres ineinandergeflochtenen Daseins, nicht zu scheiden. Es wäre dies grade als ob man das Volk in Deutschland nach den verzerrten Gesichtsbildungen der pseudo-patriotischen und liberalen Schreier, der „Schleswig-Holsteiner" und der Deutschthümler beurtheilen wollte. Der Däne des Volks ist geistig allerdings wenig angeregt; von Gemüth aber bescheiden, ohne Ansprüche, höflich, geduldig, gutmüthig und freundlich. Der unter Einflüssen der Ehrsucht und Gewinnsucht, der Weltliebe und der Eitelkeit ausgeartete Däne ist lieblos, ungastlich, ruhm- und selbstsüchtig, laurend und neidisch, und ebenso eingenommen von sich selbst, als vorkommendenfalls kriechend und

schleichend. Diese entartete Masse lastet schwer auf der Nation, und es wäre selbst zu wünschen daß der Sitz der Regierung mehr zurück ins Inland verlegt werden könnte, was auch im Interesse der Regierung schiene. Vielleicht würde dann die Hauptstadt bei veränderter Athmosphäre auch eine andere moralische Temperatur erlangen können. Man könnte geneigt sein anzunehmen daß, selbst wenn alle Rechtsgründe und politischen Motive der Trennung sich als nichtig erwiesen, ein ausreichender Grund derselben dennoch eintreten würde wenn die impulsirenden Kräfte, besonders in der höhern Verwaltungsregion, von moralisch schlechtem Geiste beseelt wären. Man sollte glauben daß wenn die, zur Sicherstellung des Guten und Rechten gewährte Macht, das in sie gesetzte Vertrauen völlig täuschte, der Zweck der Ordnung und des Ansehns selbst als verfehlt angesehen werden müsse und eine Auflösung angemessen wäre. Und wirklich können wir es nicht verläugnen daß der Mißbrauch der Officialgewalt, besonders in den höhern Regionen, das stärkste, das einzige Motiv zur Trennung abgeben könnte. Denn wo ist eine so tugendhafte Geduld daß sie vertrauensvoll die Besserung des Feindes abwartet und nicht versucht wird mit dem zu brechen, was den Zweck des Zusammenseins thörichterweise durch Gewissenlosigkeit aufhebt. Aber wann und wo wäre eine solche Versuchung in den höhern dänischen Verwaltungsregionen je veranlaßt oder gerechtfertigt worden? Wir weisen das Argument und Motiv als thatsächlich übel fundirt zurück und machen bemerklich daß, wo etwa von dänischen Mißbräuchen die Rede sein kann, selbe sich in Regionen bewegen, die mit den Herzogthümern nichts zu schaffen haben. Hier aber hat man stark vor der eignen Thür zu fegen und das Nichteinwirken dänischer Grundsätze und Verwaltungsformen und Maximen hat grade Zustände großgezogen, die allein die Verderbniß erklärlich machen, die sich auch in dem von uns

bestrittenen Parteistreben offenbart. Das dänische Volk selbst hat nie sich eine Einmischung, oder Danisirung der deutschen Staatstheile in Guldbergs Art angelegen sein lassen. Hievon ist auch keine leise Anwandlung verlautet, und es ist eine schnöde Verläumdung unwissender Thoren oder übelwollender Lügner, wenn man das dänische Volk der Übergriffe bezüchtigt hat. Selbst hinsichtlich des Dänischen in Schleswig ist die Gleichgültigkeit bis 1836 fast schlafähnlich gewesen, und obgleich das Unrecht der Deutschen jetzt allgemein erkannt wird, so ist doch nur ein geringer Bestandtheil der Nation lebhaft gereizt. Deutsche sind es die sich am ersten, am kräftigsten, am andauerndsten der dänischen Sache in Schleswig angenommen haben. Die Namen Jahn, Wimpffen, Paulsen, neben denen wir andere zu nennen Bedenken tragen, werden stets zur Ehrenrettung für deutsche Rechtlichkeit und Wahrheitsliebe mit Achtung genannt werden. Ja, es ist höchst bezeichnend daß die Fraction, die man für eine enragirte Dänenpartei anzusehen pflegt, es zu ihrem ersten Axiom machte, daß die zu Deutschland zu rechnenden Staatstheile aus- und abzusondern seien. Da dies einzige zelotische Element in den Principien, und zum Theil in den Endzwecken mit den Separatisten übereinstimmte, so hat der Zufall es gewollt daß dem deutschen Eifer dänischer Seits nichts Analoges entgegentrat, so daß die drohenden Worte der Danophoben hier in der Luft verhallten. Das Irritationsgefühl, welches den Patriotismus der Separatisten von Dk. abwendet, ist daher ganz einseitig und darf die wohlwollende Gesinnung für das brave Volk der Dänen nicht trüben, nicht ableiten. Dies Volk selbst weiß wenig davon daß man für seine Zukunft, sein Recht kämpft. Es weiß zwar daß man es angreift; aber es erhält z. B. von unserer Vertheidigung kaum anders Kunde als durch die Angriffe durch welche die Presse, sowohl die officielle, als die oppositionelle sich unserer Kritik fehlgrei-

fender Ansichten und Maximen entzieht. Weiß doch das deutsche Volk auch nichts davon daß wir es von Unrecht und Verderben zurückzuhalten bemüht sind. Die höhere Leitung aber hat es so beschickt daß auch der Verdacht ausgeschlossen ist, daß wir einer die Wahrheitspflicht und die Gerechtigkeit verletzenden Vorliebe für die Regierung oder einer Parteilichkeit für deren Interesse und persönlichen Zwecke nachgeben. Ihre Anerkennung unserer Zwecke hat uns nicht beigestanden und kaum gegen die Gesinnung geschützt, die uns den heilsamen Zustand gunstloser Unabhängigkeit mißgönnt. Wir meinen daher nur der Vaterlandsliebe, wie wir sie verstehen und bezeichnet haben, Raum zu geben. Man dürfte sich sonach leicht überzeugen daß von Voreingenommenheit bei uns nicht die Rede sein kann, wovon auch unsere Schilderung in den „dänischen Zuständen," und deren üble Aufnahme bei denen, die den Charakter der Hauptstadt repräsentiren, einen für diese wenig ehrenvollen Beleg abgeben. Man wird oftmals inne daß Ähnlichkeit Portraite wenig empfiehlt. Die Folgen übler Übertreibung verschmerzt man leicht; die Wahrheit verdrießt stets. Wir bitten aber zugleich zu bedenken daß in unsern Doctrinen und in der praktischen Äußerung des Patriotismus, wie wir ihn verstehn, von Sympathien und partikulairen Gefühlen überhaupt keine Rede sein kann, insofern es sich um vernünftiges Urtheil und Entscheidung handelt. Wäre das ganze Volk der Dänen auch nicht mehr werth als das Mischvolk der Hauptstadt, so müßten Recht und Politik und Liebe für den Staat dennoch dieselben bleiben, einestheils um ein von der rechten Spur abirrendes Volk wieder zur rechten Bahn zurückzuführen, anderntheils um jedem Theile des Staats und der Nation die nöthige Garantie zu verschaffen. Derselbe Patriotismus aber verbietet es ebensosehr den Wünschen der Separatisten nachzugeben, und wären sie auch die des ganzen Volks. Denn man hat dahin zu sehen daß die kommenden

Generationen vor dem Unheil bewahrt werden, welches aus zersplittertem Staate und aus etwaigem Unsinn der Gegenwart hervorgehen muß, und daß sie der Segnungen einst theilhaft werden können, die aus verständiger Verwaltung und Regierung bei einem festen, gesammelten und zusammenhaltenden, wohl organisirten Staatsganzen entspringen werden. Soweit die Vaterlandsliebe für den dänischen Staat.

Anm. Die S. 64 allegirte Verfügung ist v. 25. Oct. 1808 (1809 ist ein Druckfehler) und wird später näher besprochen.

§ 5.

Die europäische Politik und der Separatismus.

Auch das blödeste Auge wird leicht einsehen, daß die Politik der Cabinette in Erledigung der Schl.-Holst. Frage ein großes Gewicht ausüben wird. Es kann nicht gleichgültig sein, was die verschiedenen Mächte für zuträglich, nöthig oder nothwendig halten. Ja, einem kleinen Volke, einer geringen Macht gegenüber muß sich die Politik um so wirksamer geltend machen. Man ist allerseits auch so sehr von diesem überwiegenden Einflusse überzeugt, daß die Partei, deren Treiben wir widerstehen, ihr eigenes Verfahren, gleichsam schon durch Instinkt geleitet, nach jener Überzeugung einzurichten trachtet. Es ist nemlich ganz evident, daß die Politik der Mächte sich eher zur Conservation des dänischen Staats willig finden lassen wird, als gegentheilig. Die Partei fühlt, daß sehr viel dazu gehört, den befürchteten, ihr unzusagenden Einfluß abzuwenden. Sie fühlt, daß einzig und allein die Vorstellung: „das Recht verlange die Trennung,“ ein günstigeres Resultat bewirken könne. Deshalb, und deshalb allein, hat die Partei

den Rechtsboden, so unwillkommen und ungünstig er ihr übrigens auch ist, als Ausgangspunkt gewählt und getreulich festgehalten. Von denen, die Bescheid wissen, sind es nur einzelne, die nicht zur Klasse verhärteter Fanatiker gehören, oder Rabulisten, von verschrobenen Begriffen, die infolge einseitiger Auffassung eine moralische Überzeugung hegen, daß das Recht der Partei auch nur halbwege wirklich beistehe; seine hinkende Beschaffenheit kennen sie alle und flüchten aus einer Entstellung, einem Sophismus in den andern um einige Fetzen und Fäden von Recht festzuhalten und die Züge von Gewalt zu verbergen, welche die Physiognomie der Partei bilden. Die feierliche Berufung auf das Recht ist daher in diesem Falle eine Komedie, auf den Effect berechnet. Gelänge es der schl.-holst. Partei, die nur eine der Schwanzschuppen der deutschen pseudo-liberalen Faction ist, eine Revolution in Deutschland hervorzubringen und das Volk in entsprechenden Aufruhr zu versetzen, so würde sie diese Rechtskomedie sofort gänzlich fahren und sich an dem „Recht der Revolution“ des absoluten und souverainen „Volkswillens“ genügen lassen. Man würde dann auch äusserlich sprechen, wie man jetzt innerlich spricht: „so soll es sein, weil wir, ein mächtiges Volk es wollen und weil wir uns stark genug fühlen, jede Einmischung abzuweisen.“ Man würde dies um so sicherer können, weil zwei der Großmächte, Preußen und Östreich, alsdann selbst in der Revolution befangen, ihre Stimme für Bestand und Ordnung schwerlich geltend machen könnten und die fremde Einmischung sich dann überhaupt auch weniger gegen einen relativ unwichtigen Aussenpunkt, wie die Herzogthümer, richten würde. Belgien ist stets das Modell, welches der Partei vorschwebt. Da es aber bis zu einer solchen Volksaufrührung sehr weithin sein möchte und die separatistische Erschütterung und Losreissung der Herzogthümer vielmehr ein Mittel abgeben kann und soll

dem revolutionairen Princip erst recht Vorschub und eine der Demagogie zusagende Basis, einen Ausgangspunkt für die weitern Feldzüge zu verschaffen, so sucht man diese besondere Absicht zuvor zu erreichen, und die vorläufige Nachsicht und Billigung der Mächte durch Vorspiegelung des Rechts zu gewinnen. Denn, meint man, kann man auch keine gründliche Überzeugung was Rechtens ist, bei den Mächten allgemein bewirken, so wird doch der Zweifel, die Unsicherheit hinsichtlich irgend eines Punktes schon genügen hie und da etwa ein Schwanken, eine Häsitation und Unactivität hervorzurufen. Sind doch, meint man, die Mächte selbst meist durch verschiedenartige Interessen geleitet und oft getheilten Sinns. Kann man also ähnliche Getheiltheit über diese Angelegenheit hervorbringen, so wird die nöthige Verständigung auf sich warten lassen und ein fait accompli zu dem behaupteten Recht hinzukommen. Daher genügt auch schon einiger Anschein des Rechts; denn zur Execution, zur Intervention, schreitet man nicht leicht solange ein schließliches Urtheil nicht rein vorliegt und selbes noch in Unentschiedenheit schwebt. Daher wird das Recht von so vielen dunkeln und häkelichten Punkten aus prätendirt und deducirt. Denn dem einen leuchtet eines leichter ein, dem andern anderes; des einen Vorstellungen werden leichter in geschichtlicher Richtung gewonnen, in welcher schon Voreingenommenheit vorherrscht, des andern durch Autoritäten oder Documente. So erzählt man den Franzosen und Engländern, die das salische Gesetz, das Beispiel Hannovers und die Feudaltraditionen vor Augen haben, „in Deutschland herrsche überhaupt nur der Mannsstamm und nur die männliche Linie sei successionsfähig," indeß man natürlich den deutschen Mächten, die fast alle eine cognatische Thronfolge zulassen, dergleichen nicht aufbinden kann. Dennoch erzählt man es hier auch, damit das deutsche Volk, welches gemeiniglich sich nicht weiter nach Be=

legen umsieht und die Gegenrede nur theilweise und oberflächlich vernimmt, gleichfalls mit falschen Vorstellungen erfüllt werde.

So denkt man also durch blinden und falschen Rechtslärm die Politik in ihrem Laufe zu hemmen und eine sonst unausbleibliche Aufrechthaltung der dänischen Monarchie in ihrer Integrität bei den Mächten zu hintertreiben. Man denkt zugleich daran wie die Leitung der Staaten nicht rein intelligenten Kräften, die stets nach rationellen Grundsätzen handeln, anvertraut ist, sondern vielartigen Menschen, die alle mehr oder weniger Schwächen und Vorurtheilen zugänglich sind und in diesem oder jenem Sinne influencirt und überredet werden können. Daher wird der Rechtsanspruch so verschiedentlich gestaltet; Fürsten, Landstände, altes Herkommen, das deutsche Vaterland, Privilegien, Staatsakten und Fürsteneide werden abwechselnd vorgeschoben, damit des einen Sinn auf eine, des andern auf andere Weise persuadirt und unsicher gemacht werde.

Man kann die oft mit angestammten und angeeigneten Prädilectionen versellte Voreingenommenheit der Staatsmänner in praxi allganz nicht übersehen. Deshalb ist die Diplomatie so schwer und krausen Verfahrens, indem sie sich so oft nach den individuellen Schwächen und Stimmungen richten muß. Mit der Erwägung dieser Art persönlicher Politik haben wir es hier aber nicht zu thun. Wir können in einer rationellen Erörterung keine Rücksicht darauf nehmen ob etwa hier ein König agnatischen Prätensionen günstig sei, denen er selbst seinen Thron verdankt, oder den Kitzel einer deutschen Gloriole oder sonstiger Prädilectionen spürt; oder ob ein anderer Fürst dem irrenden Fähnlein urdeutschthümlicher Ritter als gefeiertes Haupt speciell behagt; oder ob selbst ein gewissenhafter Monarch nicht recht weiß, solle er seinem graden Rechtsgefühle folgen, oder mächtigen Persuasionen kluglicher Rathgeber, oder gar Motiven einer großartigen Chance, die der deutschen Einbildung schmeichelt,

nachgeben; oder ob gar ein Metternich Bedenklichkeiten ob der Volksaufregung hegt und einseitige Eindrücke über ein und das andere Verhältniß an sich hat gelangen lassen. Wir haben vielmehr nur die reellen und praktischen Momente in der Sache selbst und in den Verhältnissen in Betracht zu ziehen.

Dagegen dürfen wir wohl unterscheiden was die Mächte in ihrer Gesammtheit, — gleichsam conjuncto oculo — beschließen würden, von dem was dieselben einzeln geltend zu machen versucht sein können. In ihrer Gesammtheit werden sie präsumtiv nimmer in diesem Falle einseitiger Einflüsterung und Aufregung Raum geben. Dännemark, geringgeschätzt von einzelnen, verletzt von andern, genießt dennoch wegen seiner Stetigkeit und Ruhe, wegen der Moderation und Besonnenheit, die Regierung und Volk seit vielen Jahrhunderten ausgezeichnet, und die sie, auch der neuern Aufregung gegenüber, bis jetzt wenigstens, und trotz starker Versuchung nicht verläugnet haben, eine hohe moralische Achtung im Congresse der Civilisation, welche man schnöde bei Seite zu setzen sehr Bedenken tragen wird. Von frühern Vorgängen und Friedensverhandlungen zu geschweigen, deren Resultate nie angefochten worden sind, von welchen namentlich der Friederichsb. Friede und die Garantietractate hinsichtlich Schleswigs von 1720 und 1773 von praktischer Bedeutung noch sind und eine Scheidung Schleswigs von Dk. völkerrechtlich schon unmöglich machen, stellt sich die Sachlage folgendermaßen dar. Dk. gründete, und soutenirte während der Revolutionskriege die von den weisen Bernstorffs aufgestellte Neutralitätspolitik. Der Conflict von 1801 bewies die Unzuverlässigkeit der Allianz, auf welche man sich gestützt hatte, und hätte eine Überzeugung bewirken sollen, daß in den Beziehungen eine rücksichtslose Gewaltthätigkeit alleinherrschend geworden sei, welche eine neue Politik jetzt nothwendig mache. Die Schwierigkeit einer solchen ward indeß durch den Mangel an unbe=

fangenen, großen Staatsmännern, und durch die Blindheit und Einseitigkeit der vorhandenen, unüberwindlich. Es trat mithin ein unbestimmter, schwankender, schwieriger Zustand ein, in welchem die Neutralität zwar mechanisch fortgesetzt und auch durch Demonstrationen unterstützt wurde, dem jedoch die Katastrophe von 1807 ein trauriges Ende bereitete. Das Kabinet war einem Schiffe zu vergleichen, welches im Sturme verschlagen, den Kurs, wie er vorher auf der Karte abgesetzt ist, mechanisch dennoch fortsetzt. Der sonach unvermeidliche Krieg mit Großbritannien mußte Dk. ebenso unvermeidlich der Politik Napoleons in die Arme führen und es blieb dem Staate und Könige keine andere Schirm wider die Gewalt, welche die Oberhand behielt, als die tiefe Überzeugung des Feindes selbst, den Krieg selbst nothwendig gemacht zu haben, und daß der König keinen Schritt von der Bahn des Rechts und der Ehre abgewichen sei, während man ihn zur Theilnahme am allgemeinen Kampfe nöthigte. Wenn nun dennoch der Überzeugung des Marschalls, welcher die neue Dynastie im Norden gründete, ein Opfer gebracht werden mußte, gegen welches seine Mitwirkung zur Restauration erkauft und bedungen ward: — wenn es dennoch beschlossen ward das alte dänische Königreich zu theilen, so hatten die beiden agirenden Mächte, Rusland und Großbritannien beiderseits genügende Gründe das Übel doch so wenig als möglich auf Dk. lasten zu lassen, und diese Beweggründe dauern auch noch fort. Rusland hatte dem solange mit ihm befreundeten Staate die Katastrophe von 1807 angeursacht, England sie ausgeführt. Rußland hatte sich moralisch verpflichtet die große Kalamität, in welcher Hauptstadt, Flotte, Handel, Wohlstand, Menschenleben, Neutralität und Frieden und selbst die Moralität des Landes untergingen, wieder gut zu machen. Es sprach es durch seinen Gesandten Suchtelen selbst aus daß ein Grundartikel allgemeinen Friedens die volle Entschädigung Dks. sein müsse.

Es bewirkte diese nicht allein nicht, sondern es mußte nothgedrungen selbst dazu die Hand bieten, auch noch Norwegen von Dk. zu trennen und dieses seiner politischen Existenz zu berauben. Gut gemacht hat Rußland dies nie; es konnte es vielleicht nicht, und wird es vielleicht auch nie thun; denn nichts vergißt sich leichter in der Politik als, nächst der Dankbarkeit, die Schuld, in deren damaligen Vollgefühl der dem Impuls des Guten zugängliche Alexander sogar bereit war Finnland bis auf die nahe Festung seinem Nachbar wieder abzutreten, falls er von der Depouillirung Dks. abstehen wolle. Schließlich zu noch größerem Übel die Hand zu bieten, verbietet die Ehre. England hatte selbst das Übel einer wie anderer Art über Dk. verhängt, ja, sich mit seinen Spolien bereichert!! Es hat sich lange und längst seiner That und Schuld geschämt. Es theilt die Ehre Norwegen emancipirt, constituirt und einer andern Krone zugewiesen zu haben. Auch hierin gab es einer politischen Nothwendigkeit nach; aber es kann sich auch dieser That nicht freuen, vielweniger seinen Charakter ferner also unwiderbringlich beflecken wollen daß es eine edle Macht, welche es seiner Politik zum Opfer brachte, bei irgend einem Conflikte in Stich ließe oder gar unbesonnen, wie man es nur von Alberonis erwarten kann, und vielleicht mit Unrecht sogar von Palmerstons erwartet, ohne Prüfung, ohne Rechtsgefühl, einem bloßen Parteiclamor zu gefallen, den tief verunrechtigten Staat, dessen klägliches Schicksal vielleicht nur als ein Symbol der Rechtlichkeit auf Erden Erklärung findet, noch tiefer, noch ungerechter verletzen sollte. Es ist dies handgreiflicher moralischer und politischer Unsinn.

Die deutschen Mächte werden doch wohl Dk. keine Vorwürfe zu machen sich herausnehmen wegen seiner erst in den nothgedrungendsten Krisen eingetretenen französischen Politik, sie die mit dem Beispiel der Allianzen, der Verbrüderung, der

Raubestheilungen, der Nachgiebigkeit bis zur Unterthänigkeit, der Kriegführung unter napoleonischen Fahnen Alles überflügelt haben, was die Geschichte in dieser Art aufweiset, geschweige denn Dk. in seiner stets reservirten, besonnenen und ehrenhaften Condescendenz gegen den übermächtigen Kaiser an den Tag gelegt hat. Daß Dk. nicht in den Fußspuren des siegenden Winters die Lawine des Geschicks vergrößerte, die den großen Kaiser mit seinen Heerschaaren erdrückte, wer mag dies ihm zum Vorwurf machen, da es ja nicht einmal wie die andern Mächte, selbst gedrückt, unterjocht, gekränkt, vielmehr von der gegentheilig anführenden Macht mißhandelt und bedrängt war. Sollte es Norwegen hingeben ohne einen Versuch des Widerstands? sollte es seinen Alliirten verlassen als er in Noth war? — Man kann die Eingenommenheit damaliger deutscher Capacitäten des Moments, die das nicht gefügige Dk. aus der Reihe der Staaten zu tilgen nicht übel Lust hatten, erklärlich finden; sich nach überstandener Noth, nach wiedergewonnener Ruhe zu solchen Gesinnungen bekennen, verbietet die Schaam, wenn auch die individuell in Haß aufgelöste Gesinnung es möglich macht. Die deutschen Mächte konnten und durften eine politische Rancune gegen Dk. nicht hegen, sondern sie mußten, schon Ehren halber, der wohlwollenden Gesinnung seines edlen Feindes, seines argen Freundes, Raum geben. Und Frankreich endlich, Frankreich kann und wird es nie vergessen daß Dk. der einzige Staat ist, welcher keinerlei Schuld gegen selbes hat, daß es allein Treu und Glauben bewahrte, als selbe im Strudel der Kriege aller Orten untergegangen waren, und daß es Alles, was es gelitten, Frankreichs wegen, gleichsam als Sündenbock und Prügelknabe desselben getragen.

Es ist also nicht zu verwundern daß die Mächte, insofern sie Krieg mit Dk. geführt haben, nach der Abscheidung Norwegens, ihm den Besitz seiner Staaten förmlich garantirten und

daß dieselbe Garantie in der Wiener Congreßakte namentlich hinsichtlich seiner deutschen, d. h. der früher zum deutschen Reich gehörigen Provinzen, ausgesprochen ward. Es ist nicht zu verwundern daß man selbst den Anschein der Läsion durch den Anschein eines Äquivalents zu vermeiden trachtete. Es ist erklärlich, wenn auch nicht gerecht, daß die Staaten, der Selbstsucht überlassen, die nach beendetem Kriege sich der Gemüther der Staatsmänner zu bemächtigen pflegt, den Gedanken aufgaben Dk. wirklich zu entschädigen, was wiederum nur durch Aufopferung Hannovers oder anderer Staaten, die ihre Selbstständigkeit schon eingebüßt hatten, geschehen konnte. Wenn Preußen Lauenburg für Pommern substituirte, so handelte es gewiß sehr weise, für sich, und wir machen ihm hieraus keinen Vorwurf. Aber der Erfolg war doch eine fernere Beeinträchtigung dessen, was Dk. mit Billigkeit fordern konnte. Wir sind ebensowenig gemeint es zu beklagen daß Norwegen ein selbstständiger Staat ward. In dem Übergange zur verständigen Entwickelung, Freiheit und Civilisation war es sehr in der Ordnung daß dergleichen eintrat, was vielleicht auch heilsam auf Schweden und auf Dk. selbst zurückwirken wird. Es ist die Weisheit der Vorsehung darin anzuerkennen daß sie wesentlicher Zwecke wegen die Formen zerreißt, die, solange sie da sind, uns die Baken für die Linie der Gerechtigkeit abgeben. Wir glauben daher auch daß die Staaten selbst nicht so sehr auf das formelle Recht trotzen sollten, sondern nachgiebig und verständig es so einrichten, daß die reellen Zwecke und der Fortschritt in Vernunft und Freiheit mit ihrem formellen Buchstaben Hand in Hand gehe, wie wir es namentlich, jedoch bis dahin nicht mit rechtem Erfolge, in dem Staate, der unser bürgerliches Vaterland ist, gelehrt und gepredigt haben. Gerechtigkeit und Recht gehen nicht immer Hand in Hand. Aber klar ist es daß die Mächte, wenn sie nicht Alles daran setzen,

die Integrität des Staats, dem sie angedeuteter Maßen mitgespielt haben, aufrecht zu erhalten, nicht allein die Linie der Gerechtigkeit, sondern auch die des Rechts, des formalen Rechts verletzen würden. So werden, so müssen die Großmächte insgesammt denken, wenn sie veranlaßt sind sich über ihre Gesammtpolitik auszusprechen und einen Beschluß über eine politische Schicksalsfrage dieses Staats zu fassen. Unsere Überzeugung hierüber ist seit 30 Jahren so fest, daß, als wir die Scheidungstendenzen drohend am Horizont aufsteigen sahen, wir unbedenklich sagen mußten: Unsinn; man will hier eine politische Unmöglichkeit, indem man Zwecke aufstellt, welche jeder denkende Staatsmann, welcher Macht er auch angehöre, als inadmissibel verwerfen muß. Politische Nothwendigkeiten dieser Art, in welchen die Großmächte selbst als Miturheber in causa sind, welchen Folge zu geben ihre Ehre heischt, können durch keine untergeordneten Wünsche und Ansprüche gebrochen werden. Man muß sich darin zurecht finden und von Zwecken abstrahiren, die durch die Natur der Dinge ausgeschlossen sind. Nachträglich aber ist es zu bemerken daß der auf den letzten Tractaten basirte status quo, welchen aufrecht zu erhalten die Mächte sich verpflichtet haben, folgender ist. Dk. mit dem 1721 ganz, seit 1660 factisch bereits halb wiedervereinten Schl., ist ganz außer Frage. Die dabei interessirten Mächte haben 1767 und 1773 ohne Rückhalt dem adhärirt. Die Sophismen darüber, was die Garantie und die Adhäsion eigentlich bedeute, wo die Krone Dännemark zu suchen sei u. s. w. sind Wortspiele, denen der Staatsmann als solcher gar keine Aufmerksamkeit schenkt. Holstein war bekanntlich Reichsland und Lehen, schließlich der regierenden dänischen Königslinie allein und ausschließlich verliehen. Es wäre, im Falle des Aussterbens des Mannsstamms, der Transaction mit Reich und Kaiser reservirt gewesen über das weitere Schicksal des Lehns zu be-

stimmen, und es ist auch mehr als wahrscheinlich daß der Kaiser das Lehen derselben Krone wiederverliehen haben würde. Die Oberlehnsherrschaft des Kaisers und sein Rückfallsrecht erloschen indeß mit der Auflösung des Reichs 1806, und der König und Landesherr, der jetzt in seine Stelle trat, säumte nicht die bereits selbstfolgliche Incorporation in den gesammten Staatskörper seiner Monarchie offen zu declariren und zum Gesetz zu erheben. Hiezu war er unbestritten, und zwar abgesehen von Privat-Erbansprüchen Anderer, über welche wir hier nicht reden und also auch nicht aburtheilen wollen, politisch und völkerrechtlich befugt. In diesem Zustande verblieb das vormalige Thronlehn bis zum Frieden. Dieser Friede garantirte den Besitz, namentlich trat der König für diesen früher zum Reich gehörigen Landestheil einem besondern sicherstellenden Staatsvertrage, der Bundesakte bei, wogegen hinwiederum der Bund ihm den Besitz des Herzogthums auf ewige Zeiten garantirte. Ähnliches trat für das norwegische Aequivalent Lauenburg ein. Diese Garantie ist nicht zu bezweifeln, da es hier doch wahrlich nicht ein sonstiger Herzog war, der ein Aequivalent erhielt und der dem Bunde beitrat, sondern grade einzig und allein ein entschädigter König von Dk. im engsten Sinne des Worts, dem daher auch die Fundamental-Garantie allein zu Gute kommt, die hiewiederum die schlichte und wörtliche Interpretation der für Holstein ertheilten bestätigt. Aber auch für Holstein ist die Garantie ebensowenig Zweideutigkeit unterworfen, weil sie, abgesehen von den ausdrücklichen Worten, sich nicht etwa einem Zustande vor 1806 anschloß, sondern einem seit 1806 bis 1814 perpetuirten und im Frieden bereits von den andern Mächten garantirten. So werden die deutschen Mächte selbst concludiren, welche in ähnlicher Weise allerhand Herrschaften, Grafschaften, Fürstenthümer und ganze oder halbe Staaten, unter Beseitigung der frühern Titel des

Besitzes und der Fortsetzung desselben, erworben haben, — mag denn auch einer oder der andere Staatsmann an den Worten herumknausern und das eine oder das andere hinein- oder herausklauben wollen, jenachdem er befangen, Rabulist oder stupide ist. Die nichtdeutschen Mächte werden nun vollends bei diesem schlichten Hergange stehen bleiben und eine interminable Dispüte, ob etwa das Haus Gottorf, Rußland, Oldenburg oder Wasa, oder das Haus Brandenburg, oder allerhand andere Nebenlinien dies oder jenes Stück, oder das Ganze prätendiren, als Nonsens, und jedenfalls als unstatthaft, verwerfen. Wer sollte da denn entscheiden? Volk, oder Fürst, oder der Bund? — er, der die im Lande selbst geltenden gesetzlichen Normen als Entscheidungsgründe in die erste Linie stellt? — Von diesem Standpunkte der Gesammtpolitik der Großmächte aus ist mithin das Ergebniß wohl begründet, leicht vorauszusehen und schwerlich umzustoßen, wenn der status quo nicht erschüttert werden soll. Betrachten wir die Politik der Einzelmächte.

Rusland ist selbst einer der Competenten. Es kann sagen: was ich abgetreten habe, ist alles unter der Voraussetzung abgetreten daß Jemand da ist, dem abgetreten worden. Kann die Krone Dk. Schl. auch in cognatischer Linie besitzen, so bin ich an mein Versprechen gebunden, es nicht zu dulden daß Jemand dawider auftrete und handle. Ist aber einmahl die Unmöglichkeit cognatischer Erbfolge aufgestellt und zugegeben, ja, dann ist die Abtretung zu Ende; was der andre nicht halten kann, fällt von selbst und vorzugsweise an meine Hand zurück, die es gegeben hat. Lehrt nicht sogar der Holsteiner Lornsen, Koryphäus der Partei, daß ich nur meine Mitregierung, nicht das Rückfallsrecht aufgegeben habe! und Falck daß meine Abtretung eine an die männliche Linie reservirte ist! Mit noch größerem Fuge könnte es ebenso sprechen hinsichtlich Holsteins, denn da ist die Abtretung auch wörtlich nur an den Mannsstamm

geschehen. Kurz, es ist hier etwas vorhanden was jedenfalls mehr begründet scheint, als was die andern Prätendenten anführen können, weshalb auch Oldenburg nicht geringe Gedanken sich über die Rechte macht, die es auf sich übertragen meint. Wir discutiren dies hier nicht. Wir führen nur an wie etwa Rusland denken könnte. Aber es thut es nicht. Und weshalb nicht? Sollte es etwa bange sein, die terra germanica anzurühren und also Mitglied des Bundes zu werden, wonach es so lange ausgesehen hatte — wie man wenigstens voraussetzt? Man kann auch nicht annehmen daß es die Subtilitäten der Staatsschriften pro et contra bereits längst so erwogen habe, daß es schon von der Richtigkeit seiner und aller andern Prätensionen überzeugt worden wäre, bevor der Streit auch nur anfing. Dergleichen gelehrte Untersuchungen wird es wahrscheinlich so ziemlich auf sich beruhen lassen haben.

Aber, seine Politik, Ehre, Pflicht, Klugheit gebieten ihm gradezu die Unverletzlichkeit Dks. als unbedingt zu poniren. Man sagt: es hat sich hierüber noch nicht erklärt. Nun, es ist bisher auch kein Grund dazu vorhanden gewesen. Weshalb sollte es damit herausrücken ohne alle Veranlassung? Das wäre wiederum gegen die Politik, die sich die Hand möglichst frei hält. Aber Gründe reden stärker als Worte. Erstlich mahl sind die Umstände und Verhältnisse vorliegend, die wir bereits umständlich auseinandergesetzt haben. Die Garantie von 1773 u. im Kieler Frieden ist da und spricht. Zweitens aber kann Rusland eine Schwächung Dks. nicht zugeben, welche es unwiderbringlich Skandinavien und dem Westen in die Arme werfen würde. Eine weitere Theilung Dks. würde leicht das Erlöschen der Monarchie selbst und eine nordische Verschmelzung zur Folge haben. Kann Rusland dies mit Fug gestatten? nie ohne höchste Noth. Demnächst sind die beiden Mächte, denen eine entscheidende Stimme gebührt, Rusland und England, in wohlverstandener Berücksich-

tigung eines zu erhaltenden Gleichgewichts an der Schwelle der Ostsee beide in der Aufrechthaltung eines independenten Dks. gleichmäßig interessirt, und der eigenthümliche Fall ist vorhanden daß Rusland Englands wegen eine Schwächung nicht dulden kann, die wiederum England Ruslands wegen nicht zuläßt. Beide würden Dk. eher noch stärken als schwächen, und es ist ganz wahrscheinlich, daß im Falle eines Revolutionskrieges wie der, dessen Ende wir erlebt haben, Dks. Staatsgebiet an der Ostsee, und vielleicht bis tief in Deutschland, ausgedehnt werden würde. Deutschland ist keine Mittelsmacht zwischen Rusland und England. Dk. war es und sollte es auch sein. Geschwächt kann es dies gar nicht erfüllen. Ueberhaupt beschuldigt man ja Rusland einen politischen Einfluß im Westen durch Dk. ausüben zu wollen. Wäre dies wahr, so könnte es auch eine weitere Schwächung solcher Mittelsmacht, die schon jetzt zu schwach ist, nicht zulassen. Ein geschlossenes, festes, freies, independentes, neutrales Dk. liegt zwar auch im Interesse aller großen Mächte; aber vorzugsweise doch Ruslands.

England nun, dessen Verhältniß zu Dk. wir bereits berührt haben, kann die Trennung Schleswigs, schon seiner Garantie wegen, so wenig als Rusland, gestatten. Einen Rival kann es in Dk. in keiner Rücksicht fürchten. Wohl aber wird es speciel den Uebergang auch nur Holsteins in fremde Hand als sehr verderblich für seine commerciellen Interessen ansehn. Es ist ein Adagium Englands daß die hohe Pforte auch nicht ein Dorf ihres Besitzes verlieren dürfe. Die Integrität des osmanischen Reichs ist ein Stück seiner eigenen Politik. Aber, mit weit größerem Rechte, mit weit näherer Dringlichkeit und Nothwendigkeit muß es die vollständige Integrität Dks., und zwar also aufrecht halten, daß auch kein Fußbreit Landes davon abkomme. Eine Theilung Dks. würde, wie die

Sachen jetzt stehen, einen Interventionsfall, vielleicht einen casus belli für England abgeben.

Frankreich wird unter allen Umständen Dk. vor jeglicher Wuth seiner Feinde schirmen und behüten. Seine eigenen materiellen Interessen kommen dabei nicht direct ins Spiel. Es nimmt auch in dieser Rücksicht einen höhern Humanitätsstandpunkt ein. So wie jedoch Dk. schon deshalb vernünftigerweise stark auf eine Allianz mit Frankreich hingewiesen ist, so ist dieses wiederum berufen, diese durchaus moralische Allianz zu befestigen und zu bewähren. Es hat eine zu wache Intelligenz und Vernehmungsgabe, um auch nur einen der vielen Gründe zu überhören, welche es veranlassen, kein Unrecht wider Dk., keine Verletzung des status quo, keine Schmälerung seines bereits auf's Minimum reducirten Territorii, keine kategorischen Imperative zu dulden. Ein Attentat wider Dks. Würde und souveraine Selbstständigkeit würde unmittelbar zur Folge haben daß der Deutsche Bund als rechtlich aufgehoben, und die Wiener Congreßacte als zerrissen angesehen werden würde. Hierüber werden schwerlich zwei Meinungen sein.

Preussen ist im Sinne höherer Politik zur Erhaltung Dks. allerdings verpflichtet. Dieses besitzt seine deutschen Herzogthümer ganz in derselben Weise und, in Beziehung zum Bunde, mit demselben, und noch bessern Titel als Preussen mehrere der seinigen. Den Besitzstand jenes in Frage stellen heißt den eigenen erschüttern. Auch ist ein historisches und moralisches Band vorhanden, welches diesen Staaten verbietet Conflicte unter einander zu dulden oder aufkommen zu lassen. Dk. würde in einem solchen Conflicte nie isolirt bleiben und die Ostseeinteressen würden sehr gravirt und leicht verletzt werden. So die höhere Politik. Wohl aber drängen sich starke, wenn gleich moralisch tief untergeordnete Interessen hervor, welche den preussischen Bureaukratiestaat in der dänischen Separatismusfrage eine schiefe

Stellung und eine weniger moralische Politik nehmen lassen. Seine Handelspolitik wollen wir nur erwähnen insofern ein, in seinem Ursprunge gesunder und guter Rath, quand même ausgefüht unverständig wird. Daß Preussen Westseehäfen und Débouchés erzielt, ist durchaus in der Ordnung. Daß es aber Holstein oder sonstige dänische Provinzen von der dänischen Monarchie abzutrennen sich verleiten lassen sollte, um sich die Chancen der Ausdehnung seines Zollverbands und Einflusses oder gar seines Gebiets zu bereiten, wäre astuciös und unehrenhaft, wäre linkisch und hinkend. Wir sind der Ausdehnung jenes Verbands und des preussischen Staats nicht zuwider; wohl aber jedem unehrenhaften Manöver um zu diesem Ziele zu gelangen. Wir sehen ein daß Elbe und Eider, selbst der Husumer Hafen mit der Communication über Flensburg nach der Westsee ganz werthvolle Débouchés für Preussen sind. Dieselben sind aber nur auf dem Wege der Freundschaft und Vereinbarung, unter Offerte entsprechender Vortheile zu erlangen und zu benutzen. Es geht hiemit wie mit dem Sundzoll, welcher als ein völkerrechtliches Hoheitsrecht nicht allein mehr als tausendjährigen Bestand hat, sondern 1720 unter Garantie der großen Mächte England und Frankreich regulirt und 1814 als integrirender Bestandtheil des dänischen Staatsdaseins anerkannt ist. 1720 gab Dk. im Frieden die Eroberungen, die es in Schweden und Deutschland gemacht hatte, Früchte seines Siegs, wieder auf, weil die großen Mächte die Wiedervereinigung beider Sundufer unter einer Macht, und die Schwächung Schwedens nicht wollten. Der Preis für dieses Opfer war die Garantie Schleswigs und der Sundzoll. Die Gewährsmänner des Preises werden Dk. nicht in Stich lassen, — wenn es sich selbst nicht in Stich läßt. Eine freventliche Antastung des zugestandenen. Rechts wird im Concert der Mächte nicht gestattet werden, und die Urheber solcher Verachtung des sanctionirten Besitzes werden, wie die

Upshurs, mit ihrer ruchlosen Verhöhnung des Rechts in die Luft gesprengt werden. Wohl aber ist eine Lösung durch ein wohl-vertheiltes Aequivalent möglich und indicirt, und Dk. selbst derselben nicht abwendig. Nur greift man die Sache vom verkehrten Ende und irresolut an. Preussen selbst muß die Verhandlung in Petersburg und London ebnen und führen, so ist der Erfolg ziemlich sicher und der Dorn aus der Wunde zu ziehen, die man im Ostseehandel verspürt. Nach kräftiger, wohlgesinnter Vorbereitung wäre ein Congreß aller Mächte der civilisirten Welt zur billigen Vertheilung der Last zu berufen, und unter ernster Vermittelung der Großmächte ist ein geeignetes Resultat erreichbar. Jedenfalls sieht man daß die untergeordneten Staatsmaschinisten Preussens weit lieber solche Bahn einschlagen sollten, als eine nutzlose Irritation in Zeitungen, Pamphleten, Schriften und Raisonnirungen anregen, die nur das Unbequeme fühlbar macht, ohne es wegnehmen zu können. Uebrigens ist Preussen, wie Östreich berufen den Bundes-Status der dänischen Monarchie als europäische Macht, mit fremden Besitzungen, gleich wie den eigenen zu vertreten. Das fremde weniger befangene Element ist sehr wohlthätig und heischt eher Ausdehnung als Ausmerzung.

Östreich als fünfte Großmacht zu erwähnen sind wir allerdings verpflichtet, denn es wird stets der große Moderator in obschwebenden Conflicten sein. Auch ist es der einzige Staat welcher mit sattsamer Kunde über die frivole Nichtigkeit der in der Separatismussache erhobenen Rechtsansprüche ein aktenmäßig basirtes Urtheil den andern Mächten wird suppeditiren und der Welt gegenüber wird geltend machen können. Seit einem Jahrtausend fast hat Dk. mit Östreich in ungetrübt gutem, edlen Vernehmen gestanden. Derselbe Geist der Moderation hat beide von Seiten des Charakters verbündet. Ein gegenseitiges Vertrauen ist seit Jahrhunderten gleichsam einge-

wurzelt und der Kaiser von Östreich wird es nie vergessen können und dürfen, daß Dk., obgleich eine rein protestantische Macht, nie in ähnlicher Weise dem Kaiser und Reich sich entzogen, wie die andern Reichsfürsten. Es hat den Faden der Lehnsverbindung nicht gewaltsam zerrissen, wie die andern; sondern das Recht strenne respectirt und die schuldige Achtung als Vasall des Reichs nie verletzt. Hier ist eine reelle moralische Beziehung, welche den grellsten Contrast mit der rohen „schleswig-holsteinischen" Gesinnung bildet, die ihrem Oberherrn ins Gesicht speit, wie die Söldlinge dem Könige der Juden. Erst als der Kaiser selbst, aus eigenem Antriebe, das Band freiwillig löste und die Territorialhoheit souverain machte, hat der König sich der eingeräumten Freiheit offen bedient und seine Souverainetät und die Einverleibung des Lehns in seine Monarchie declarirt. Es wird daher Östreich seinen Beruf, seinen Charakter nicht gleichsam unbedacht, in einem Gedankenwirbel verläugnen; sondern, als Stammhalter des Rechts, vermöge seiner höhern vermittelnden Politik, Dk. stark zur Seite treten. Es ist nur zu gewiß daß das revolutionaire Einheitsstreben Deutschlands im Grunde wider Östreich gerichtet ist. Wie sollte es nur denkbar sein daß es selbst die Hand dazu böte dem Feinde eine Basis zu erschaffen und daß es durch Sanction der Gewalt und usurpirten Souverainetät übermüthiger Schreier und Demagogen, den ersten Schritt zu seiner eigenen Auflösung thäte. Auch dieses scheint uns Unsinn.

Hamburg, Hannover, Mecklenburg, Hessen, Baiern u. s. w. zu erwähnen dürfte uns hier allerdings zu weit führen. Berufen sind sie alle den Bestand zu erhalten und der Revolution zu widerstehen. Der Anschein ist trüglich daß die Ausschließung Dännemarks als europäischer Macht mit fremden Besitzungen, aus dem Bunde, ihrem, oder überhaupt dem deutschen Interesse angemessen sei. Im präsumirten Ein-

heitsziele ist die Theilnahme fremder Macht allerdings anomal; sonst aber wohlthätig; denn Unterdrückung ist von dieser Seite ausgeschlossen und der Verein der Kleinen, als Gegengewicht gegen übergroße Schwere, erhält grade durch eine solche Macht ein außerordentliches, ein europäisches Gewicht und ein Independenzelement, welches ihm fehlt. Wir wenigstens sehen sogar die Trennung Hannovers von England für eine Kalamität für Deutschland an, die wohl vermeidlich gewesen wäre und von der man wünschen möchte daß sie nicht Bestand behalte. Die kleinen obwaltenden Motive ans Licht zu ziehen ist jetzt unnöthig. Sie können Reibung verursachen und vorkommenden Falls wichtig werden. Aber sie wechseln mit den Personen und Zeiten und es ist nicht zu vermuthen daß die große Bahn der Politik dermaßen ins Wanken geräth daß sie den geringen persönlichen Einflüssen weicht und nachgiebt.

Die Durchführung des Separatismus ist daher politisch eine Unmöglichkeit, wäre sie es auch nicht rechtlich und moralisch. Die Folge aber wird es lehren daß hier Politik und Recht völlig einverstanden sind, von der Moralität zu geschweigen, die wir im vorigen Abschnitt ans Licht gestellt haben. Wer logisch nachdenkt wird sich überzeugen daß nur Revolution als Chance nachbleibt. Diese aber hat sich mit ihrem Charakter schon evident gemacht, und, wie wir nicht anstehn ihr entgegenzuwirken, so glauben wir uns auch des entschiedenen Beistands der Staatsmänner versichert halten zu können, welche das Geschick der Völker leiten und Friedenszwecken entgegenführen. Wir verkennen das Gewicht des deutsch revolutionairen Elements im holsteinischen Separatismus durchaus nicht. Wir können es vielmehr wohl begreifen daß der weise Louis Philipp der Meinung ist: dem so sorgfältig bewahrten allgemeinen Frieden habe noch nie eine größere Gefahr gedroht als in der schl.-holst. Aufregung; denn er sah daß die Revo-

lution ihre ganze Kraft und den ganzen furor teutonicus in diese Frage gelegt habe. Allerdings ist das Problem der Abwendung ein schwieriges und der feindliche Andrang groß. Um so größer aber auch ist die Aufforderung für Staatsmänner und Regierungen dem Weitergreifen des Übels zu wehren. Wir aber thun das Unsere wenn wir, mit der Wahrheit des Rechten, die Unwahrheit in dem falschen Streben aufdecken und evident machen. Wir sehen es voraus daß wenn Deutschland auf der jetzt betretenen Bahn beharrt, es dem Schicksal Polens entgegengeht. Wer es theilen wird dürfen wir nur vermuthen. Aber einen kleinen Kern ausgenommen, der eine schweizerische Rolle ohne Ruhe spielen wird, wird der Rest, unter geordnetem und mächtigen Regimente, seine rauschähnliche Nationalität einbüßen und zu spät seine Thorheiten bereuen.

§ 6.

Ist die deutsche Staatserbfolge eo ipso eine männliche?

Bevor wir die einzelnen verschiedentlich hervorgehobenen Rechtsmomente auf ihr billiges Maaß reduciren und die falschen Doctrinen und Lehrsätze der Separatisten widerlegen und berichtigen, müssen wir uns annoch mit einer allgemeinen Vorstellung beschäftigen, welche besonders in der Fremde, bei Franzosen und Engländern leicht Eingang findet, weil sie nicht im Stande sind einem allgemeinen Satz, der mit einiger Apparenz umkleidet wird, mit der nöthigen Specialkenntniß zu begegnen und dem Irrthum sich zu entziehen.

Der Satz: deutsche Staatserbfolge ist von selbst eine männliche, ist durchaus falsch und beruht auf der Verwechselung der gewöhnlichen Lehnsfolge mit der Erbfolge. Über

die Lehen zur gesammten Hand ist eine specielle Darlegung erforderlich. Es pflegt in diesen allerdings eine männliche Erbfolge in grade niedersteigender Linie, insofern übrigens die formellen Bedingungen stricte innegehalten wurden, nicht aber ein Geblütsrecht für Seitenlinien, sondern für diese nur eine Lehnsfolge nach specieller Berufung, und zunächst auf den Grund dieser Berufung, einzutreten. Die gewöhnliche Lehnserbfolge ist allerdings eine männliche, d. h. der Lehnsherr hatte gewöhnlich die Beleihung auf die Agnaten beschränkt und er trat mithin in sein volles Recht wieder ein, sobald die Nachfolge durch das Erlöschen des Mannsstamms seine Beschränkung erreichte. So gewiß aber diese specielle, beschränkt gestattete Lehnsnachfolge, theils schon keine nothwendige war, denn es gab auch Weiberlehen, theils nur wegen des gewährten Lehnstitels eine beschränkte, agnatische war, so giebt dieselbe auch keine Regel für die Nachfolge in Allodien und souveraine Territorien ab. Es konnte auch für Lehen eine cognatische Erbfolge gewährt werden. Für Allodien war und ist sie es aber von selbst und allgemein. Eine solche allodiale Beschaffenheit tritt ein wo die Belehnung fehlt. Wo sie etwa nur durch Aufhebung des Reichsverbands eingetreten ist, können die frühern Lehnsansprüche allerdings nicht eo ipso als erloschen angesehen werden, falls nicht ausreichende Staatsakten, Landesverfassungen, Tractate, Friedensschlüsse oder Abfindungen den Wegfall früherer agnatischer Rechte involviren. Man braucht aber nur zu beweisen daß weder Familienverträge noch Lehnsverleihungen solche agnatische Rechte in den Herzogthümern begründen, um die Unbeschänktheit der allodialen Beschaffenheit und der souverainen Hoheit, nebst der Vererbung nach der Successionsnorm der regierenden Familie ganz evident zu machen. Der klarste Beweis liegt jedoch für Holstein in der Documentirung des für selbe geltenden sächsischen Lehnstitels, welche uns hier nicht

beschäftigt, wo wir, unter Voraussetzung daß hier keine Familienverträge der regierenden Familie und ihrem Erbfolge- und Hausgesetz in den Weg treten, nur jenem falschen Satz begegnen: die deutsche Thron-Erbfolge müsse nothwendig schon von selbst männlich sein; ein Satz der schon an sich lächerlich monströs wird, wenn man es inne wird, daß, einen einzelnen kleinen Staat ausgenommen, sämmtliche deutsche regierende Fürstenhäuser nicht etwa eine ausschließlich männliche Erbfolge haben, sondern sämmtlich den Weiberstamm zulassen.

Es findet sich hierüber eine sehr bündig geschriebene Abhandlung des Dr. jur. Ostwald in dem wenig verbreiteten „Beobachter am Sunde“ 1846 Nr. 33, welche wir, etwas abgekürzt, hier einzuschalten nicht Bedenken tragen, da die Widerlegung des supponirten Rechtsaxioms von der selbstfolglichen männlichen Erbfolge in deutsche Staaten hier mit der diesem Verfasser eigenen Gründlichkeit geliefert ist.

Zuvor erlauben wir uns auf die jetzt praktischen Grundsätze des rationellen und positiven Völkerrechts aufmerksam zu machen, nach welchen die souverainen Staaten, seien sie nun absolut monarchisch oder constitutionell, die Staatsnachfolge rechtlich in eigener Gesetzgebung festzustellen allerdings befugt sind, und keine andere Beschränkung dieser Befugniß ihnen entgegensteht, als welche aus der freiwilligen Berücksichtigung des frühern Rechts und Bestandes und der nothgedrungenen thatsächlicher Verhältnisse und Einflüsse hervorgeht. Die Patrimonialerbfolge, welche von dem Begriff eines Eigenthums der Staatsterritorien, als theilbares Stammgut für regierende Familien ausging, und nur durch die feodalen Verhältnisse eine Beschränkung erlitt, ist wesentlich, als eine Ausgeburt corrupter Zeit und Begriffe, dem rationellen Princip gewichen: daß die Staaten untheilbare persönliche Gesammtheiten sind, die ihres eigenen Besten wegen Fürsten, Monarchen, Obrigkeiten grund-

gesetzlich berufen und zur Staatssuccession zulassen; — und dieses Weichen alter Verkehrtheit ist durch die Verfassungen meist auch formellen Rechtens und positiv geworden. Die Legitimitätstheorie und deren Festhaltung kann daher nur untergeordnet der Realität des neuern Staatsrechts in Betracht kommen und ihre absolute Geltendmachung ist an sich stupide, wenn sie nicht zugleich unwahr wäre. Man halte jene allgemeine Wahrheit und die stete Befugniß des Staats selbst fest, so wird der Schlüssel für die Erbfolgefrage nicht fehlen.

Dr. C. A. F. Ostwald, über die regelmäßige subsidiarische Thronfolge-Berechtigung der Weiberstämme souverainer deutscher Fürstenthümer. (Beob. am Sunde 1846, 33.)

„Zu den mancherlei unhaltbaren und falschen Prämissen der separatistischen Irrlehre gehört unter andern bekanntlich auch das Axiom: die weibliche und cognatische Vererbung monarchisch regirter deutscher Bundeslande werde durch Deutschlands heutiges gemeines Staats- und Privatfürsten-Recht eo ipso ausgeschlossen.

„An diesem einzelnen Beispiele kann man es veranschaulichen, wie trügerisch der Rechtsboden ist, worauf die Doctrin von einer vermeintlich für die obgedachten beiden Herzogthümer geltenden rein männlich-agnatischen Thronerbfolge beruhet.

„Da es bei vorliegender Erörterung nicht sowohl auf eine originale und geniale Begründung neuer Theorien, als vielmehr lediglich darauf abgesehen ist, alte — aber seither nicht genugsam beachtete — Wahrheiten zu erneuerter und allgemeinerer Anerkennung zu bringen, — so habe ich es mir zum Gesetze gemacht, in diesem Aufsatze im Wesentlichen nur eine möglichst gedrängte und getreue Zusammenstellung der unsere Frage betreffenden Lehren der bewährtesten Publicisten Deutschlands zu liefern. Hauptsächlich ist bei dieser Arbeit der gediegene, von dem Hofrath und Professor, Ritter Dr. Heinr. Zöpfl

zu Heidelberg, im „Staats-Lexikon“ (Bd. XV, S. 302—316) mitgetheilte, Artikel: „Succession oder Thronfolge“ benutzt und zum Grunde gelegt worden; worauf wir daher ein für alle Mal verweisen.

„In jeder wahren und wirklichen Erbmonarchie findet man ihrem Wesen nach die Krone — das politische Herrscherrecht oder die Souverainetät — mit einem an sich rein privatrechtlichen Rechtsbegriffe, nämlich mit dem der Erblichkeit, geschichtlich verbunden und jene hat also, was die Thronfolge anlangt, historisch einen privatrechtlichen Charakter angenommen, welchem zufolge die Krone, so wie einmal die Erbmonarchie feststand, hinsichtlich ihrer Vererbung als ein Patrimonium des Souverains, respective als ein Recht erschien, welches nach der Analogie eines Privatrechtes von seinem Inhaber vererbt werden konnte. Überall nun wo sich die Erbmonarchie solchergestalt historisch entwickelt hat, und vornehmlich bei den germanischen Völkern, schließen sich die Rechtsgrundsätze über die Thronerbfolge ursprünglich den Vorstellungen an, welche bei dem betreffenden Volke hinsichtlich der Erbfolge der Privatpersonen in die Immobilien nach dem alten nationalen, noch von den Einflüssen des römischen Rechts in dieser Beziehung unberührten Volksrechten galten. Die Krone erschien den germanischen Völkern als der wichtigste Immobiliarbesitz, nämlich als der des Territorii, als eines zur politischen Herrschaft befähigenden Landbesitzes. Die Thronfolge hat sich daher als eine Stammgutssuccession in der Art ausgebildet, daß das politische Herrscherrecht der Krone, oder das Territorium, d. h. das Land in seiner Auffassung als politischer Regierungsbezirk, selbst als Stammgut der regierenden Familie erschien oder wenn man lieber will, nach der Analogie eines deutschen Stammguts vererbt ward.“

„In dieser Beziehung lassen sich nun vorzugsweise zwei

Systeme unterscheiden, welche man in neuerer Zeit unter der Bezeichnung der Thronfolge nach dem salischen Gesetze und der cognatischen (sächsischen oder castillianischen) Succession einander entgegen zu stellen pflegt. Bei den salischen Franken galt nämlich nach ihrem Volksrechte die Regel, daß der Weiberstamm bei der Succession in die Stammgüter durch den Mannsstamm unbedingt ausgeschlossen sei (Leg. Salicae tit. LXII, § 6. „De terra vero Salica nulla portio haereditatis mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae haereditas perveniat).“ Da nun das fränkische Recht, in Folge der ehemaligen Verbindung Deutschlands mit der fränkischen Monarchie, das ganze Mittelalter hindurch als das gemeine Recht des deutschen Reiches in Bezug auf staatsrechtliche Verhältnisse betrachtet ward, — so daß selbst der Kaiser, einerlei welchem deutschen Volksstamme er von Geburt angehörte, sofort mit der Wahl das fränkische Recht als sein persönliches Recht erwarb (Schwäb. Landrecht, Art. 123, b. der von Laßbergschen Ausgabe des Schwabenspiegels S. 61, Sp. 1, a. E. „Alse der kiunig erwelt wirt. von swelen landen er geboren ist. daz reht hat er verloren. vnd sol haben frenckſches reht. von sweler geburt er geboren ist. daz reht hat er ouch verloren. vnde sol haben frenckſches reht);“ — unter solchen Umständen mußte nun insbesondere auch jener obige Grundsatz der lex Salica um so leichter ursprünglich aus dem fränkischen Rechte in das deutsche Fürstenrecht übergehen, als die Bemühung aller deutschen Könige, so wie auch schon sehr frühzeitig die der Frankenkönige, dahin ging, die deutschen Fürstengeschlechter zum Eintritte in den Lehnverband zu veranlassen, — was auch so gut gelang, daß man, wenigstens seit den Zeiten Otto I. unbedenklich annehmen darf, daß bereits damals die deutsche Regimentsverfassung hauptsächlich, und namentlich der fürstliche Stand und Würde vorzugsweise auf der Lehnsverbindung gegen

den Kaiser beruhte. Gleich wie aber das Lehenwesen an sich ursprünglich eine fränkische Einrichtung, oder doch wenigstens von den Franken nach Deutschland gebracht worden war, so war auch diese deutsche Lehnfolge nichts Anderes, als eine Nachbildung des alten Systems der Stammguts-Erbfolge nach dem salischen Gesetze, und zwar, so viel die eigentlichen, von dem Könige selbst ausgegangenen und von ihm den Fürsten aus den Reichslanden verliehenen Lehen anlangt, sogar eine Nachbildung der lex Salica in dem, von jeher in Frankreich behaupteten, strengen Sinne, daß der Weibsstamm nicht blos dem gesammten Mannsstamme nachgehen müsse, sondern vielmehr absolut unfähig zur Thron-Lehnsfolge sei.

„Dieses strenge, dem Weiberstamme so feindliche Princip des französischen Erbrechtes unterlag jedoch in dem eigentlichen Deutschland bereits frühzeitig einer bedeutenden Modification. Denn, wenn auch die deutschen Fürstenhäuser den Vorzug des Mannsstamms bei der Thronfolge als zweckmäßig für die Interessen des Landes und der fürstlichen Familie erkannten, so konnten sich doch diejenigen Familien, welche ihre Besitzungen nicht, oder doch zum Theile erst durch eine Kaiserliche Verleihung als Lehen erhalten, sondern sie von Alters her als Allodien besessen und etwa nur dieselben im Laufe der Zeit hinsichtlich der Form ihrer Innehabung als kaiserliche Lehen zu recognosciren, sich herbeigelassen hatten, — unmöglich damit einverstanden erklären, daß der Weiberstamm nicht nur dem ganzen Mannsstamme bei der Thronfolge nachstehen, sondern überdies sogar von aller Nachfolge in die Regierung selbst ausgeschlossen sein sollte. Zumal, da auch schon die, wesentlich nur als eine Überarbeitung des salischen Gesetzes zu betrachtende, lex Angliorum et Werinorum (tit. VI., I. „Hereditatem defuncti filius, non filia. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero

ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat." — VIII. „Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. Post quintam autem filia ex toto, sive de patris sive matris parte, in hereditatem succedat, et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat.)" die obberegte Regel der lex Salica ausdrücklich dahin modificirt hatte, daß der Weiberstamm zur Succession zuzulassen sei, wenn der Mannsstamm —, soweit man damals die Verwandtschaft zählte, nämlich bis zur vierten Generation einschlüssig, — ausgestorben sei."

„Und wie sich demnach wenigstens für die nicht feudal besessenen, allodialen Territorien im deutschen Reiche schon sehr bald die Regel bildete, daß der Weiberstamm zwar dem Mannsstamme in der Thronfolge nachstehe, nach dessen Erlöschen aber als successionsfähig allerdings zur Regierung berufen sei (J. J. Moser, Familien-Staats-Recht derer Teutschen Reichsstände; Theil I. Cap. IX. § 54 a. E.); — so kamen denn auch bereits in frühesten Zeiten Fälle vor, wo ursprünglich allodiale Territorien durch deren Besitzer dem deutschen Kaiser und Reiche zu Lehn aufgetragen und von diesen dagegen wiederum als Mann- und Weiberlehen zurückempfangen worden sind. In welcher letzteren Beziehung das bekannte Diplom Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1235 —, wodurch dem Herzoge Otto dem Kinde bei Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg dieses sein „in proprietatem et dominium" des Kaisers resignirtes, väterliches Erbe „in feodum imperii, ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum" verliehen worden (G. Emminghaus, Corpus Juris Germanici [2te Auflage]; Nr. 89), — einen der ältesten und illustresten Belege abgiebt."

„Noch früher, am 17. Sept. 1156, hatte inzwischen Kaiser Friedrich I. dem Erzhause Östreich sogar schon die, damals zu einem Herzogthume erhobene, von Alters her reichslehnbare

Markgrafschaft Östreich dergestalt von Neuem zu Lehen gereicht, daß solches nunmehrige Herzogthum, mit allen dessen künftigen Anwachsungen und Erweiterungen, „si, quod Deus avertat, Dux Austriæ sine herede filio decesserit, ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur (a. a. O.; Nr. 55).“ Und in ähnlicher Weise sind von den ehemaligen deutschen Kaisern nach und nach denn auch noch viele andere, zum Theil ansehnliche, in verschiedenen Gegenden Deutschlands belegene Reichslehen an fürstliche Familien, welche die Kaiser etwa besonders zu begünstigen beabsichtigten, ebenfalls mit dem Rechte der eventuellen Succession des Weiberstammes nach Erlöschung des Mannsstammes verliehen worden. Wie solches sich unter andern bereits in dem obangezogenen Moser'schen Werke (cit. Cap. IX, § 1—50) durch eine lange Reihe mit unwidersprechlichen Beweisthümern belegter Beispiele zur Genüge bewährt findet, — und argumento a contrario auch mit derjenigen Sentenz in vollkommenstem Einklange stehet, welche im Jahre 1299 von den, unter des damaligen deutschen Königes Albert I. Präsidio versammelten, Fürsten und Edlen des Reiches dahin abgegeben worden, „quod nulla filia vel mulier possit in bonis feodalibus succedere nisi de plenaria voluntate domini feodi et consensu (Emminghaus, a. a. O.; Nr. 116, a.)!“

„Dessenungeachtet blieb es eine beständig zu vermuthende Regel, daß lediglich der fürstliche Mannsstamm zur Regierungsnachfolge in Reichslehen berechtigt sei. Allein jene vorangedeuteten, zahlreichen Ausnahmsfälle dienen zum hinlänglichen historischen Beweise dafür, daß Kaiser und Reich, in ihrer lehnsherrlichen Qualität, befugt gewesen, auch den fürstlichen Weiberstämmen ein, wenn gleich nur eventuelles und subsidiarisches Recht zur Thronfolge in deutsche Reichslehen zu ertheilen, — und solche Befugniß gar häufig praktisch ausgeübt haben, so daß also schon nach dem ehemaligen deutschen Reichs-

Staats- und Lehn-Rechte der Grundsatz vollkommen feststand, daß die Prinzessinnen und deren Fürstliche Nachkommen nach Abgang successionsberechtigter männlicher Agnaten der betreffenden Fürstenhäuser nicht nur regelmäßig zur Thronfolge in allodiale Reichslande berufen waren, sondern auch in die Regierung reichslehnbarer Territorien erblich succediren konnten, — sobald Kaiser und Reich lehnsherrlich darin consentirt und gewilliget hatten.

„Wie bekannt, ist nun aber das deutsche Reich bereits am 6. August 1806 aufgelöset worden, und mit der dadurch eo ipso gänzlich vernichteten Reichs-Staatsgewalt und Hoheit selbstverständlich insbesondere auch jegliche Lehns-Verbindung und Abhängigkeit, worin die deutschen Fürsten und deren Territorien seither zu Kaiser und Reich gestanden, völlig erloschen. Und, wie die bisherige „Landeshoheit" mit jener Aufhebung des deutschen Reiches und Abschaffung der Kaiserlichen und Reichsgewalt von selbst schon zur höchsten und unabhängigen Staatsgewalt — zur Souverainetät — gesteigert werden mußte, da Niemand mehr da war, welcher die alte reichsverfassungsmäßige Beschränkung gegen die deutschen Fürsten hätte üben und fortsetzen können; — so darf denn nunmehr auch diese heutige Souverainetät, da sie kein Neues, aus sich selbst Anfangendes, sondern nur die Fortsetzung und organische Entwickelung jener früheren Landeshoheit ist, eben so unstreitig, wie letztere allezeit es gewesen, lediglich als das persönliche Recht derjenigen Fürsten, die kraft ihrer alten angestammten Landeshoheit ihre gegenwärtige Stellung errungen haben und behaupten, — lediglich als „Zuwachs der früheren Hausmacht" betrachtet werden, welcher von jenen Fürsten, „ihrem Hausfideicommisse, meist sogar ausdrücklich, einverleibt worden ist." Und zwar solchergestalt, daß sämmtliche heutige —, vorgedachtermaßen zum eigenthümlichen Besitze einer allodialen, nach

oben unbeschränkten, vollen Staatsgewalt gelangte, — souveraine Fürsten Deutschlands rücksichtlich ihrer resp. Staaten und fürstlichen Dynastien jetzt wenigstens auch alle diejenigen Hoheitsrechte, Machtvollkommenheiten und Befugnisse auszuüben haben, welche dem deutschen Kaiser und Reiche vormals zugestanden (Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainetät; S. 222—225. — Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht; Abthl. I. § 30 i. A. — Weiß, System des deutschen Staatsrechts; § 222 u. 236. — Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht; Lieferung I., S. 339, Anm. 54). Ein Satz, dessen Richtigkeit auch namentlich noch 1822 in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Holstein von Prälaten und Ritterschaft dieses Landes anerkannt worden ist, welche in der bekannten, von Dahlmann, dem damaligen Secretair der fortwährenden Schleswig-Holsteinischen Ritterschafts-Deputation, verfaßten, an die Hohe deutsche Bundesversammlung gerichteten „Denkschrift“ § 27, 2. m. (Stuttgarter Ausgabe von 1830, S. 114 o.) ausdrücklich erklären, daß die Holsteiner bei Aufhebung des deutschen Reichsverbandes alle Hoheitsrechte, welche bis dahin Kaiser und Reich in Holstein geübt, aber nicht mehrere, an ihren geliebten König übertragen sahen!“

„Allerdings ist nun durch jene historische Thatsache in wohlerworbenen, von dem Fortbestehen der Reichslehnsverfassung unabhängigen, fürstlichen Familien-Rechten an den Objecten der früheren Reichslehen in Beziehung auf Successions-Recht und Ordnung an sich und hiedurch allein nichts geändert; vielmehr beruhet die allgemeine, in den Rechten begründete Fortdauer der successio feudalis, für die zur Zeit der Reichsauflösung lehnsfolgeberechtigten fürstlichen Familienglieder auf Notorietät. Man wird nicht einmal behaupten dürfen, daß die fürstlichen Weiberstämme nunmehr auch dann schon aus

dem Grunde, weil die Lehnsqualität der früheren Reichsterritorien, welche ehedem ihre gänzliche Ausschließung von der Thronfolge begründete, gegenwärtig allgemein weggefallen ist, stillschweigend und von selbst wenigstens ein subsidiarisches, erst nach Erlöschen der betreffenden, vorhin allein successionsberechtigt gewesenen Mannsstämme —, also keineswegs zu deren Nachtheile! — wirksam werdendes Thronerbrecht erlangt hätten, — wenn jener salisch-französische Grundsatz absoluter Territorial- und Thron-Erbfolge-Unfähigkeit der fürstlichen Weiberstämme nicht blos aus den Volksrechten in das für die bezüglichen Territorien normirende Reichslehnrecht übergegangen, sondern demzufolge zugleich auch noch ausdrücklich zu einem hausgesetzlichen Principe der nach solchem Rechte investirten vormals reichslehnbaren Fürstenhäuser erhoben gewesen sein sollte. Wohl aber gab dagegen jene durchgängige Allodification der ehemaligen Reichslehen den nunmehr vollkommen souverainen Fürsten Deutschlands die rechtliche Möglichkeit und Befugniß, durch neuere desfällige hausgesetzliche Sanctionen solchen Grundsatz gleichfalls in letzterer Beziehung aufzuheben und ihren Weiberstämmen ein dergleichen eventuelles Thronfolgerecht auch dort beizulegen, wo sie es bislang noch nicht gehabt. Diesem Allen nach ist also für die heutige deutsche Thronfolge —, welche gegenwärtig ohne Unterschied, ob die Territorien von jeher allodial, oder vordem Mann- und Weiberlehen oder auch selbst reine Mannlehen gewesen, überall den Charakter einer Succession in ein allodiales Stammgut angenommen hat, — jetzt die Regel als unbedingt aufzustellen, daß die Prinzessinnen und deren fürstliche Nachkommen allgemein, in sämmtlichen erblich-monarchischen deutschen Staatsgebieten, subsidiarisch zur Regierungsnachfolge berechtigt sind; vorausgesetzt nur, daß sie nicht durch besondere Hausgesetze davon ausgeschlossen, oder daß die neu gewonnene volle Souverainetät

wirklich dazu benutzt worden, deren seitherige desfällige Ausschließung aufzuheben (Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrecht; § 232, Anm. d. u. § 236 i. A. — Schmalz, das teutsche Staatsrecht; § 278. — Zachariä, a. a. O.; § 47 a. E. u. § 49, S. 153 a. E., 154 o. — Zöpfl, a. a. O.; S. 308 u. 312 o. — Weiß, a. a. O.; § 241, II. i. A., S. 472. — Reichard, die Untheilbarkeit der Gebietsbestände und die Regierungsnachfolge in den fürstlichen Staaten Deutschlands; in der Tübinger „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft," Jahrgang 1844, S. 548 a. E., 549 o.)

„Und wie diese — sonach schon in dem gegenwärtigen praktischen, gemeinen Rechte Deutschlands begründete, mithin für alle fürstlichen deutschen Staaten bis zum Beweise des Gegentheils zu präsumirende — subsidiarische Thronfolge-Fähigkeit und Berechtigung der Weiberstämme regierender Fürstenhäuser in sämmtlichen neueren Hausgesetzen der souverainen Familien Deutschlands und in fast allen neueren deutschen Verfassungsurkunden —, unter welchen einzig und allein die Kurhessische vom 5. Januar 1831, § 3, (Deutschlands Constitutionen; Rinteln 1833, S. 190 o.) die Prinzessinnen expresse von jeglicher Thronfolge ausgeschlossen hat, — ausdrücklich anerkannt und sanctionirt worden ist; z. B. für das: Großherzogthum Baden durch das Haus- und Familien-Statut vom 4. Octbr. 1817, § 2 u. 3 (Klüber, Acten des Wiener Congresses; Bd. VIII, S. 193 a. E. — 196), — Königreich Baiern durch Verfassungs-Urkunde v. 26. Mai 1818, II, § 4 u. 5 (cit. Deutschlands Constitutionen; S. 66), — Königreich Würtemberg durch Verf. U. vom 25. Sept. 1819, § 7 (a. a. O.; S. 93), — Großherzogthum Hessen durch Verf. Urk. vom 17. Dec. 1820, § 5 (a. a. O.; S. 139 a. E., 140 o.), — Königreich Sachsen durch Verf. U. vom 4. Septbr. 1831, § 7 (a. a. O.; S. 256), — Königreich Hannover durch Grundgesetz

vom 26. Sept. 1833, § 11, Hausgesetz vom 19. Nov. 1836, Cap. IV, § 4, und Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840, § 12 (Hannoversche Gesetz-Sammlung, Abthl. I, Jahrg. 1833, S. 289 o.; 1836, S. 196 m. und 1840, S. 143 m.), — und für das Herzogthum Braunschweig durch die „Neue Landschafts-Ordnung“ vom 12. Oct. 1832, § 14, (Zachariä, a. a. O.; § 54 a. E., S. 184 o.); — so bestehet dieselbe bekanntlich denn auch jetzt effective in dem Östreichischen Kaiserhause selbst (Genealogisches Staats-Handbuch von Klüber; Jahrg. 66, Frankfurt a. M. 1835, S. 163 a. E., 164 o.) und ebenfalls (wenn anders von Meyer, Corpus Constitutionum Germaniae, S. 310, a. E., recht berichtet ist!) in der Preußischen Königsdynastie — und zwar für den ganzen Bereich ihrer beiderseitigen Monarchien.“

Was wir zu dieser Argumentation des Dr. Ostwald hinzuzufügen haben, ist nur wenig, indem wir hier die positive Erbrechtsfrage nicht abhandeln, sondern nur einen aus einer allgemeinen Region stets herbeigezogenen Irrthum, als ob das deutsche Staatsrecht die weibliche Linie ausschließe und das sogen. salische Gesetz in Deutschland vorherrsche, von vornherein abwehren wollen. Denn das gewöhnliche Manöver in den fälschenden Doctrinen und in der verleitenden Logik der Separatisten, oder Pseudo-Liberalen, besteht darin, daß sie eine Reihe von factischen Umständen, über welche sie dem Leser zum Urtheil (in ihrem Sinn) verhelfen wollen, unverfänglich vor seinen Augen gruppiren und nun ganz unbefangen einen allgemeinen Rechtssatz, als unzweifelhaft, über den alle einig sind, einschieben, gegen dessen Anwendung denn das arglose Urtheil sich nicht wehren kann. Solcher allgemeiner Sätze und vermeintlicher Wahrheiten giebt es eine große Menge. Die Sophisten benutzen sie promiscue, jenachdem es

ihnen gelegen ist, und der Zuhörer ihnen für selbe zugänglich erscheint. Ein solcher Satz ist es, daß wo ein Lehn sich findet und es nicht ausdrücklich als Kunkellehn erigirt ist, die männliche Nachfolge von selbst eintritt, ein Satz, der nur für das lombardische Lehnrecht, und auch nur dann gilt, wenn eine rechtliche Umwandlung des Lehns in Allode nicht stattgefunden hat. Ein solcher connexer Satz ist denn auch jener von der deutschen männlichen Regierungsnachfolge, welcher aus der allgemeinen Lehnsbeschaffenheit der deutschen Staaten hervorgegangen ist. In einer folgende Nr. 34 d. Beob. am Sunde hat denn Dr. O. die eingetretene allodiale Beschaffenheit der holsteinischen Lande und die Nothwendigkeit der Anwendung des dynastischen Haus- und Erbgesetzes der regierenden Familie, unter Hinweisung darauf, daß eine andere Erbfolgeordnung mit Gesetzeskraft dem nicht entgegenstehe, nachgewiesen. Dieser Nachweis gehört nicht hierher, indem wir zuerst die Nichtigkeit der prätendirten Rechtsregeln und Rechte darzuthun haben werden, da denn allerdings der Liquidität des Schlusses, daß die Erbfolgeordnung der regierenden Familie von selbst eintrete und jedenfalls nach Beliebung des Souverains eintreten müsse, nichts entgegensteht.

Wohl aber darf man schon hier darauf aufmerksam machen, daß als das Erbrecht der Schauenburger und der Oldenburger 1460 in der Holstenversammlung zu Lübeck ventilirt wurde, nach der lübschen gleichzeitigen Chronik (s. Grautoff II, S. 224) die Mannschaft aus Holstein (die Landschaft) auf die Ansprache des Grafen Otto Folgendes erwiderte: „Auf die Gründe antworteten die Holsten, König Christiern und seine Brüder seien von Erbanspruch wegen näher als er, denn sie seien Schwesterkinder des verstorb. Hz. Alf, und die Spinnseite möge in ihrem Lande ebensowohl erben als die Schwertseite.“

Nun mag man gerne sagen, daß damals Wahl stattgefun-

den habe und ganz andere Motive in Betracht gekommen seien. Wenn aber die Wählenden selbst zur Rechtfertigung ihrer Wahl einen allgemeinen Rechtsgrundsatz ihres Landes anführten, so muß diese Anführung wenigstens für diejenigen von Gewicht sein, die sich als Nachfolger jener selben Mannschaft geriren, nämlich für Prälaten und Ritterschaft, und ebenso für die jetzt seinwollenden Repräsentanten des Landes, die das Recht derselben Mannschaft behaupten als Repräsentanten und Stände des Landes jener Zeit aufzutreten. Dieselbe Vorstellung findet sich denn auch in der Cession der jüngern Grafen von Oldenb. (Nr. 8 der Privil.) „da wir zu den vorbeschriebenen Landen dessen (Adolph VIII.) nächste angeborene Erben sind" und in der Wahlakte von 1460 (Nr. 9 ib.), der vermeintlichen magna charta der Hzthr., „nachdem daß wir, sammt unsern lieben Brüdern, Hr. Mauricius und Gerhard, Gr. zu Old. u. Dh. von Geburt wegen der nächste Erbe nach dem Tode (Adolph VIII.) zu denselben Landen sind." So spricht man nicht in einer feierlichen Akte, in welcher das Land und Volk und deren Fürstenstamm mit deren sämmtlichen Rechten concentrirt sein soll, wenn es gegentheilig heißen sollte „in diesen Landen succedirt ausschließlich der Mannsstamm." Dieser Satz stellt sich vielmehr als unbegründet heraus.

§ 7.

Ursprüngliche Nationalität Schleswigs und Angelns.

Nur ungern betreten wir hier das Gebiet historischer Altforschung, welches mit der rechtlichen und moralischen Frage von

der Gegenwart nur vermöge künstlicher Persuasion zusammenhängt, zudem auch eine ausgedehntere Ausrüstung und umfassenderes Quellenstudium erfordert, als wir uns beimessen. Die vorzeitliche Beschaffenheit Schleswigs, als des eigentlichen Zankapfels, ist indeß so stark mit in den Kreis der Parteifragen gezogen und in so nahe Berührung mit den Fragen der Gegenwart gebracht, es sind dabei so handgreifliche Entstellungen zur Hand genommen und vielfältig verbreitet, besonders auch so praktische Folgerungen aus den verfälschten Prämissen gezogen, daß man es nicht unterlassen darf, deren fernerer Befestigung entgegenzuarbeiten, damit nicht von vornherein die Basis der Forschung und des Urtheils verrückt werde. Die Geschichte, als Wissenschaft, ist ein heiliges Bauwerk, welches dem Tempel der Wahrheit gleichsam als Grundlage dient. Die Arbeiter an diesem geistigen Bauwerk haben daher einen priesterlichen Beruf, eine vorurtheilslose Unparteilichkeit zu bewahren. Ihr Auge muß sich fortdauernd in dem reinen Wasser baden, welches, wie die nordische Mythe lehrt, die Nornen des Daseins überwachen. Ihr Sinn muß der des Richters sein, welcher ein unbestechliches Urtheil spricht, mag die Wage sich hiehin oder dorthin neigen. Dieser Sinn ist das Gewissen der Erkenntniß, welches sich jedes Resultat gefallen läßt, wenn es das der Wahrheit ist. Ihre Hände müssen sie mithin fleckenlos der Arbeit weihen, und, unbekümmert des Lohns und Gewinns, das edle Material, welches sie zusammenfügen sollen, von Entstellungen befreien, damit es der Seele, welche den Bau bewohnen und beleben soll, würdig werde. Dieses hohen Berufs eingedenk muß man tiefen Widerwillen empfinden, wenn man sieht wie in einer wichtigen Region geschichtlicher Kenntniß der eigenen Stämme die Leidenschaften der Gegenwart auf die voralterliche Vergangenheit übertragen, die alten Gräber der Voreltern durch die Wuth des Parteisinns umwühlt, und das ruhige

Bild der Vorzeit durch ein eifriges Behaupten von Sätzen, die der Eigenwahn zusammenscharrt, durch Zerrbilder der Voreingenommenheit und Unwissenheit verhunzt wird. Weniger als dies ist es nicht was in diesen Gefilden der Wissenschaft von eingenommenen Gelehrten geübt wird. Für den, der dies einsieht, ist ein positiver Beruf vorhanden, solchem Frevel zu wehren, mag man sich auch nicht stark genug fühlen, den Griffel der Saga selbst sich anzueignen. Wenn wir ihn daher nur als Liebhaber der Geschichte zur Hand nehmen, so geschieht dieses doch nicht ohne sorgfältige Untersuchung. Wir wünschen, indeß daß Geschichtforscher von Beruf unser unbefangen aus den Quellen geschöpftes Bild prüfen und ergänzen. Sie, die Dahlmann, die Falck, die Waitz, und überhaupt jene Blüthe deutschen Wissens, die sich u. a. im verwichenen Sommer in Frankfurt zusammenschaarte und unter das Panier der Parteisucht stellte, sollte es besser wissen und belegen können. Sie thun es jedoch nicht und wir, gleichsam nur aufmerksamer Beobachter im fremden Lande, müssen, mit weniger Detailkenntniß als jene Eingebornen im Reiche geschichtlichen Wissens, das Falsche abwehren. Der Darstellungsfaden, den wir für falsch gewebt ansehn, ist in seiner bessern Form folgender: „Schleswig ist deutsch; es findet sich zwar viel Dänisches da, und es ist auch nicht zu verkennen, daß Dänisch vordem noch weit mehr überwiegte. Aber stets und von Anbeginn an, finden wir da schon Angler, ein deutsches Volk und, gehen wir weiter in der Geschichte zurück, so muß man annehmen daß die ganze Bevölkerung ursprünglich deutsch, sächsisch, vielleicht sogar durch ganz Jütland hin war. Zwar tritt der sonderbare Umstand ein daß die Angler noch bis vor unlängst durchgängig dänisch gesprochen haben; es ist dies jedoch natürlich so zu erklären daß sie einst, — wie ihre Brüder, die Sachsen, aus Holstein, — aus Schleswig nach England zogen und, wie der venerabilis

Beda andeutet, insgesammt auswanderten, daher denn Dänen in die verlassenen Sitze einrückten und das ursprüngliche deutsche Land meist dänisch machten. Präsumtiv ist ganz Jütland ursprünglich von germanischen Stämmen bewohnt gewesen und, ebenso wie Schleswig, erst von den Dänen erobert worden. Wenn wir also jetzt Schleswig für Deutschland vindiciren, so sind wir im historischen Recht; wir verlangen nur das Unsrige zurück, und wenn die jetzigen Angler schon meist wieder deutsch reden, so ist dies eine Rückkehr zur ursprünglichen Nationalität ihres Landes. Die Dänen mit ihrer Nationalitätsforderung sind also historisch im Unrecht; die Deutschen im Recht und können getrost ihr Ziel verfolgen."

Wir haben diese schlicht klingende Ansicht, die man bei jedem „schleswig-holsteinischen" Schriftsteller, der die geschichtlichen Data berührt, wieder findet, und die jetzt in ganz Deutschland, jedoch gewöhnlich mit weitergehenden Entstellungen, wie z. B. in der Minerva Sept. 1846, auch wohl in den der Partei dienenden Blättern, z. B. der Weserzeitung, in wahrheitshöhnender, mährchenhafter Ausstattung verbreitet wird, bereits im vorigen Jahre in den „Dänischen Zuständen" beleuchtet und bestritten. Es scheint jedoch nöthig, die dort angeführten Ansichten und deren Gründe weiter auszuführen. Wir bevorworten es hiebei, was auch aus allen unsern frühern Aeusserungen über den Gegenstand hervorgeht, daß wir die Berechtigung des deutschen Elements in Schl. keinesweges verkennen. Denn ungeachtet die für die dänische Grundbeschaffenheit des ganzen Landes bis zur Eider, mit Inbegriff Angelns, redenden thatsächlich und geschichtlich belegten Umstände durch ein weiteres Eindringen ins Detail mehr und mehr hervortreten; — ungeachtet die einfache Benennung Jütland für die ganze Provinz galt, bis sie erst im 14ten Jahrhundert als Süd-Jütland sich von dem Ganzen schied, und sie den Namen

Hzgth. zu Schleswig, nach dem Bisthum, erst viel später erhielt; — ungeachtet auch holst. Gelehrte des vor. Jahrhunderts (s. Falck Landrechtl. Erört. I. p. 631) das Land noch Süd-Jütland nannten, nemlich Hartmann de jure Jutico Kiliæ 1736 „Quos — a vero minus abesse crediderim, quo propiores Dani antiquitus fuerunt Saxonibus, utpote qui in Holsatia, Jutiæ australi confini, suas habuerunt sedes;“ — ungeachtet der Wahrnehmung, wie der Ehrgeiz des benachbarten Grafenstammes zwar Ursache einer beziehungsweisen Scheidung vom dänischen Reiche ward, indem dieses nur die Lehnsoberhoheit behielt, daß aber auch diese Scheidung thätsächlich nur von 1386 — 1440, und zwar bestritten und theilweise, rechtlich aber nur von 1440 — 1460 bestand, von 1460 an aber eine Verbindung mit Dännemark wieder eintrat und sich mehr und mehr rechtlich consolidirte; — ungeachtet alles dessen mag man allerdings gern die Ueberzeugung festhalten: das deutsche, stets begünstigte und von den Königen geachtete und nachgiebig angesehene Element in dem dänischen Lande sei längst ein, in mancher Rücksicht jetzt überwiegender und vorherrschender Bestandtheil des Volks geworden und verdiene folglich auch vorzügliche Berücksichtigung, die wir ihm wahrlich nicht schmälern, nicht beeinträchtigen wollen. Andrerseits aber neigt sich die Nationalitätsfrage ursprünglich den Dänen, als der Grundlage und dem eigentlichen Volkselemente zu, und diese verdienen auch noch eine gleiche Berechtigung und Berücksichtigung; ja, die Pflege und Bewahrung dieses dänischen Elements muß um so mehr auch dem billigdenkenden Deutschen am Herzen liegen, als er selbst von demselben keine Beeinträchtigung oder Verdrängung zu befürchten hat, namentlich aber des großen Deutschlands Nationalität am allerwenigsten von dieser stammverwandten Seite irgend Gefahr droht. Wir gehen indeß noch einen Schritt weiter. Wenn die Pflege einer respectabeln

Volksthümlichkeit unbedingt als eine billige und selbst heilige Sache jedem Wohldenkenden obliegt, so muß die Gesinnung, mittelst welcher der einst so willig und gastfreundlich aufgenommene, und jetzt erst bis zur überwiegenden socialen Stärke gediehene deutsche Einwanderer hier die Rolle des Bedrängers, des Unterdrückers, des Landesbewältigers spielt, mittelst welcher der deutsche Gast der dänischen Bevölkerung, bei der er Heimath, Gut, Achtung, Einfluß fand, sagt: „Du bist eigentlich Nichts; du bist staatsrechtlich gar nicht da; du mußt dich fügen, schicken, deine Nationalität ablegen, deine Sympathien verläugnen, deine Brüder abstoßen, dich von deinem Mutterlande losreißen," — und diese Rede meist mit hämischen Hindeutungen auf die Unbedeutendheit der Dänen würzt, unserm, hiebei persönlich unbetheiligten Gefühle nach, eine solche Verletzung der Gastfreundschaft, ein solcher Bruch des Vertrauens, ein solcher Übermuth einer der Wahrheitsliebe entfremdeten Seele, eine solche widerliche Frucht eines dummen, exclusiven Stolzes, daß wir das Immoralische, das Unzulässige, das Verderbliche für Seele und Geist, für Gemüth und Charakter, das geschichtlich Befleckende für den deutschen Charakter darin nicht allein blos zu legen, sondern den Deutschen speciell vorzuhalten uns stets angetrieben gefühlt haben, welchem Antriebe pflichtmäßig Genüge zu leisten wir nimmer anstehen. Insofern kann man wohl sagen, daß die Patrioten, welche dem Separatismus hochtönend und absprechend das Wort reden, die wahren Besudler des deutschen Nationalcharakters und die Verhöhner der ächten deutschen Vaterlandsliebe sind, indem sie Bevölkerungen, die genug zu Hause zu thun haben, um sich und ihre Zustände zu bessern, zum Uebermuth und zur Gewaltthätigkeit stimmen. Geschichtlich sieht man es zwar für eine Ehrenthat an daß die Sachsen einst England sächsisch machten, nachdem sie als Freunde hinkamen, den Britten zu helfen. Wir entscheiden nicht über den Werth

dieser historischen That. Wir protestiren aber dagegen daß sie in einer Zeit der Civilisation, durch Bewältigung eines nahverwandten Elements, das nicht etwa der Hülfe wider seine Feinde bedurfte, sondern seine Gäste nur freundlich aufnahm und hegte, bis zum Verrath einer sich selbst und andere belügenden, unedlen Seele überboten werde. Wir räumen dem Dänenhaß sein Recht nicht ein, und wir würden es den Dänen nicht verdenken, wenn sie, ob solcher Unthat innerlich empört, sich keines Guten an denjenigen Deutschen versähen, die selbe verüben. Wir befürchten in dem Bestreben der hochmüthigen Totalistenpartei eine schimpfliche Bestätigung des Urtheils eines Dänenkönigs der Vorzeit: „Daß die Deutschen selten die Oberhand anders behalten haben als durch Verrath und Betrug, welches in ihrem Charakter liegt.“ Wir verdenken es den jetzigen Dänen namentlich nicht daß sie endlich ihren Brüdern in Schleswig ihre Hülfe anbieten; besser spät als gar nicht. Wir behaupten jedoch daß die als Propagandismus verschrieene brüderliche Hülfe bisher in der moderatesten Weise und mit dem größten Egard für die zu respectirende deutsche Persönlichkeit geleistet ist. Wir wissen es daß die stets und stets wiederholte, in der Heidelberger Adresse geschichtlich consignirte Beschuldigung „einer gehässigen Aufhetzerei abseiten der dänischen Presse“ eine aus willkührlicher Auffassung hervorgehende V e r l ä u m d u n g ist. Denn daß einzelne dänische Eiferer mit gereizten Worten wider die deutsche „Hybris“ und deren Uebergriffe aufgetreten sind, kann nur ihnen selbst, nicht der Nation zur Last fallen. In jedem Streite treten solche Erscheinungen unvermeidlich ein. Keine dänische Volksstimme hat sich selbst zu irgend einer Aeusserung des Fanatismus hinreißen lassen. Ja, einer derjenigen, die am stärksten wider die deutsche Unbill sich aussprachen, und dabei seine Worte vielleicht nicht genug erwog, Orla Lehmann, ist selbst ein Deutscher, totus quantus. Bis 1836 waren die Dänen überhaupt ganz gleich-

gültig bei dem, was in den Herzogthümern vor sich ging, obgleich die wissenschaftlich längst vorbereitete, separatistische Tendenz schon über zwanzig Jahre vorher praktisch ebenso wirksam war wie jetzt (s. N. Kieler Bl. 1843 IV. S. 122). Deutsche allein waren es, die die Dänen darauf aufmerksam machten, daß man ihren Staat aufzulösen trachte und ihre Landsleute in Schleswig verletze. Ein Deutscher, Lehmann, stellte sich an die Spitze der also verspätet hervorgerufenen Reaction. Dies ist der wahre Hergang, an dem wir unsere Theilnahme als auctor vindiciren. Wenn das, was von deutscher Seite hinsichtlich der dänischen Nationalität und Sprache verübt ist, nur zum zehnten Theile von dänischer Seite wider Deutsche verübt wäre, so würde hierüber ein Zeterlärm gemacht worden sein, als ob der Abgrund Alles, was er an Tyrannei birgt, gegen Deutschland losgelassen hätte. Man würde sich sehr darin täuschen, wenn man hierin eine Manifestation tiefern deutschen Nationalgefühls sehen wollte. Das Gegentheil liegt vielmehr am Tage, wenn man von sehr gescheuten Beobachtern den Deutschen gradezu Mangel an Nationalität und Gefühl für ihre Würde oft, stark und unwidersprochen, vorwerfen hört und den deutschen Charakter theils in Ländern wie das Elsaß, theils in den Rheinlanden, theils wie er überhaupt in der Fremde sich zersplittert, amalgamirt und tonlos wird, beachtet. Es liegt dem vermeintlichen Patriotismus vielmehr eine aufgeregte Selbstliebe, ein starrer Eigensinn, eine zankfüchtige Rechthaberei und Mangel an wirklich humaner Bildung, an moralisch geistigem Gefühl, welches, bei sonstiger Entwickelung und Bildung, durch Eitelkeit und Selbstvertrauen ersetzt wird, zum Grunde. Bei den Gelehrten ist es insbesondere individueller zur Gemeinsamkeit coagulirter S t o l z. So ist es bei der Klasse der ausgezeichnetsten Männer der Nation, die der Ansteckung sich nicht haben erwehren können; Ausnahmen natürlich nicht ausgeschlossen.

Dankwerth, obgleich nicht eigentlicher Gelehrter, dennoch für das Factische ein unverwerflicher, einheimischer Zeuge, bewährt nebst Andern daß zu seiner Zeit Schleswig noch größtentheils dänisch war. Auch er meint, nach der kritiklosen Auffassung (S. 27 der Beschr. d. Hrzgthr.), „nachdem die Angeln mit hellen Haufen hinüber in England geschifft und sich daselbst niedergelassen, haben die nächstgesessenen Völker, als Jüten, Sachsen und Friesen, der Angeln Lande für sich eingenommen und ist den Jüten der Norden und weit größere Theil, den Sachsen der Südertheil bis etwa Schleßwig und der Schlie, den Friesen aber die Westkante an der See von der Eider bis gen Tondern zu Theil geworden, inmaßen dieser Völker Sprachen noch heut zu Tage ihren Ursprung hell und klar an den Tag geben“; und ferner S. 53: „Das Hzgth. Schl., so von der Hauptstadt, wie männiglich kund, anitzo den Namen führt, sonsten auch bei d. Saxo Gramm. (hierin irrt D., da Saxo nicht grade das spätere Schl. damit bezeichnet, sondern nur von einer pars meridionalis, wie bei jedem Lande, spricht) und andern Jutia australis, d. i. Süder=Jütland, geheißen, von den Juthen, einem dänischen Volke, weil dieselben den Nordern und größern Theil dieses Hzgths. inne haben und besitzen.“ Bei ihm finden wir bona fides, wenn gleich mit Irrthum vermischt. Wenn aber seit seiner Zeit diese damals noch so überwiegend und ursprünglich dänische Bevölkerung von deutscher Geistlichkeit und Schullehrern unterrichtet und zum Deutschlernen unnachläßig, und selbst mit fanatischem Eifer angehalten, wenn sie von deutschen Beamten regiert und administrirt, das Recht deutsch ausgetheilt, selbst die dänischen Verhöre deutsch zu Protokoll genommen und ratihabirt worden und sie im Handel und Wandel sich nach den Deutschen, der vornehmen, gebildeten und reicheren Klasse, richten mußten, indeß die königl. dänische Regierung nur durch deutsche Kollegien auf das Land und Volk wirkte und mithin

das Bestreben der Geistlichkeit, der Bureaukratie und des holst. Adels begünstigte, so ist es sehr zu verwundern, daß das Dänische sich überhaupt noch hat erhalten können und noch so fest im Volke sitzt, daß die größere Hälfte der Einwohnerzahl noch der dänischen Sprache sich bedient. Wir sagen nicht daß jedes Bestreben, die deutsche Sprache hier auszubreiten, an sich ein Unrecht wäre. Es ging vielmehr sehr natürlich zu, indem ja die Beamten, auf deutschen Universitäten gebildet, ihrer Sprache sich bedienen mußten, und selbst wenn sie dänischen Ursprungs waren, ebensowenig Vorliebe für ihren verbesserten dänischen Jargon haben konnten, als der gebildete Mann Deutschlands für das Platte seiner Provinz. Das Unrecht liegt in der Weise, wie ein natürlich gegebenes Ziel von den Eiferern und Fanatikern ergriffen ward, die aus Haß wider das Dänische selbes verfolgten und zu vertilgen trachteten. Das Unrecht liegt zugleich bei der Regierung, welche den Dänen den Weg und die Mittel der Bildung nur Deutsch reichte und die Möglichkeit dänischer Bildung und Entwickelung der dänischen Bevölkerung thatsächlich benahm, — ein Unrecht welches noch nicht ausgeglichen ist, wenn gleich, auf Anlaß der Billigkeitsaufwallungen in der schlesw. Versammlung von 1838, einzelnes, jedoch ungenügend, unwirksam und paralysirt geschehen ist um der dänischen Sprache ihre Berechtigung zu sichern. Das Unrecht liegt auch bei dortiger dänischer Bevölkerung selbst, die, den materiellen Interessen zugewandt, um die geistigen Güter und um die eigene Nationalität sich nur wenig kümmert. Das Unrecht liegt ferner bei den Dänen des eigentlichen Dännemarks und der Hauptstadt, denen alles, was jenseits der Königsau war und geschah, bis 1836 völlig gleichgültig war und welche den bessern bei ihnen erweckten geistigen Impuls nicht immer in rechte Richtung führten, sondern zum Theil in ein Mittel ihrer selbstischen und parteikranken Zwecke verkehrten. Das Unrecht liegt endlich bei den

holst. Parteiführern in Hst. wie in Schl. und in den zu deren Fahne schwörenden Beamten und Dienern der Krone, welche solche historisch gegebenen Zustände zu separatistischen Bestrebungen mißbrauchten. Daher die stete Entstellung und Ableitung, welche soweit geht daß selbst übrigens respektable Ober-Beamte, als die Regierung unlängst Bericht über die Dänischredenden in den Distrikten einzog, den untern Behörden und geistlichen Berichterstattern zu verstehen gegeben haben sollen: „man erwarte daß sie den gebräuchlichen dänischen Volksjargon nicht mit unter die Rubrik des Dänischredens aufführen würden.“ Wir legen unsrerseits nicht so viel Gewicht auf die Sprache, sondern auf die wirkliche Bildung und Entwickelung, auf den Fortschritt in Recht und socialen Einrichtungen, wobei sich der Schnabel schon von selbst zurechtdreht. Wenn aber der Sprachstreit als Vehikel des Unrechts gebraucht wird, so erhält er ein besonderes Gewicht, welches ihm sonst nicht gebührt. Dies Gewicht ist ein politisches, und daher vom Staate wohl zu beachten. Die deutsche politische Einheitsfaction findet die Eidergränze; die Holst. Deutschthümler wollen sich der Faction nur unter der Bedingung anschließen, daß das fremde Schlesw. welches so viele holst. Beziehungen hat, mit in das politische Bestreben hineingezogen werde. Daher die bezeichneten unedeln Manöver. Wir haben in andern Schriften nachgewiesen daß der politische Separatismus die eigentliche Quelle ist, aus welcher die geistige und moralische Stagnation und beispiellose Ausartung hinsichtlich aller wesentlichen geistigen und moral. Güter in den Hzthrn. längst hervorgegangen ist. Diese Betrachtung wollen wir hier nicht weiter einmischen; aber, insofern die Sprache Vehikel desselben argen Geistes wird, erhält die Sprachfrage eine Bedeutung, die ihr sonst nicht zukommt. Schon 1835 haben wir uns in der „Beleuchtung der Schrift: für Hst. nicht gegen Dk. von Imanuel,“ und

später in einer dänischen Schrift „über Schleswigs selbstständige Entwickelung“ erörternd über die Sache ausgesprochen und wir beziehen uns auf diese Schriften, weil Grundsätze und Verhältnisse unalterirt noch anwendbar sind.

Es lautet allgemein bei den separatistischen Skribenten wie bei Samwer „das Com. Bed. S. 1.“ In ältester Zeit bildete das Hzth. Schl. ein anglisches, fries. und sächs. Gebiet und wurde dann zum Theil von Dänen erobert. Der Westen, N.-Friesl., wurde erst viel später zinspflichtig, der Süden war bis 1027 ein Theil des deutschen Reichs. Es bildete das Hzth. demnach von Altersher keinen Theil Dks.“, — und sonstwo: „Schl. ward erst dänisch durch Eroberung“, compacta congeries falsitatum — oder wie bei Waitz. Kiel. Bl. 1843 IV. 115 „ehe die Halbinsel dänisch ward, war sie Deutsch bis zur nördlichsten Spitze, so gut wie in den Ostseeländern.“ So auch bei Hälschner: die Staatserbfolge 1846. Bonn. S. 1.: „Die ganze, heut aus Jütl., Schl. und Hst. bestehende cimbrische Halbinsel war ursprünglich von Deutschen Völkerstämmen, den Jüten, Angel-Sachsen und Friesen bewohnt. Im 5. Jahrh. drang der skandinav. Volksstamm der Dänen nach dem Norden der Halbinsel vor und unterwarf sich die zurückgebliebenen Deutschen in Jütland und allmählig auch im nördlichen Schl. Erst im 9. Jahrh. erlangten die Dänen die Herrschaft über das südliche Schl. Im 11. Jahrh. endlich erwarb Dk. durch Abtretung von Deutschl. auch die ein Jahrh. früher gegründete schlesw. Mark u. s. w.“ — wahrheitsloses Bild der Verhältnisse und Ereignisse jener Altzeit, wie es vom Parteisinn allein eingegeben und gezeichnet ist! — In der Minerva, einem der Geschichte und Erdbeschr. gewidmeten, angesehenen Journale heißt es sogar: „So weit wir die Geschichte jener Gegenden verfolgen, sind Schl.-Holst. von Deutschen bewohnt, sind Jahrhunderte lang bei Kaiser und Reich zu Lehen

gegangen. Ihrer Geschichte nach sind jene Länder urdeutsch; Sprache, Sitte, Bildung sind nie anders als deutsch gewesen. Erst neulich hat man mit Gewalt dänische Sprößlinge dem deutschen Baume aufpfropfen wollen. Die dänische Propaganda will die Hzgthmr. um jeden Preis entdeutschen und danisiren“ und was dergl. handgreifliche Lügen mehr sind, wie man sie periodisch in jeder namhaften deutschen Zeitung repetirt findet. Aber auch grunddänische und skandinav. Gelehrte haben leider solchen schiefen Auffassungen durch Einmischung confuser Vorstellungen über die ethnischen Verhältnisse der Urzeit Vorschub geleistet. So jüngst noch Molbech, in seinem sonst werthvollen Auszuge aus v. Wimpfens Geschichte Schls., bereichert mit mehrern aufklärenden und belegenden Zusätzen, eine Schrift, die in der deutschen Uebersetzung von Schorn, den fehlgreifenden Anfang ausgenommen, einen kurzen, bündigen Leitfaden für die Gesch. Schls. abgeben könnte, wie er für den höhern Unterricht in Schulen bislang vermißt ward, leider aber durch eine Vorrede des Verf. selbst, in uncorrectem Deutsch, entstellt wird. Er sagt S. 2: „Der jütische Stamm, der hauptsächlich, wie die Spuren andeuten, im Besitz des westlichen und südlichen Theiles der Halbinsel war, ist ohne Zweifel anfänglich germanischen, oder mehr eigentlich sächsischen Ursprungs gewesen. Er hat so auch Theil genommen an den Zügen nach Britannien — — — ohne Zweifel ist es eben auch von jener Zeit an, daß sich ein ernsterer Kampf zwischen den in den nördlichsten und östlichen Theil eingewanderten und daselbst wohnhaften skandinavischen (gothischen oder dänischen) Volksstämmen und den durch Auswanderung geschwächten sächsischen Einwohnern erhoben hat. Dieser durch mehrere Jahrh. fortgesetzte Kampf hat zur Folge gehabt, daß Ostdänen und Norddänen (Benennungen, die schon in Beovulfs Drapa vorkommen) in stärkern und zahlreichern Haufen auf die Halbinsel eingewandert

sind, und daß diese, nachdem eine durchgängige Mischung dänischer und sächsischer Stämme bereits lange fortbestanden hatte, endlich gegen den Ausgang des 9. Jahrh. damit endigte, daß die dänische Herrschaft über die ganze Halbinsel, die in der Vorzeit den Namen der cimbrischen, später der jütischen trug (jenen vielleicht nach einem celtischen, so wie diesen ohne Zweifel nach einem sächs. Hauptstamme) befestigt und erweitert wurde." Wir wollen natürlich Molbech nicht tadeln weil er offen die Meinung ausspricht, zu der er sich bekennt, wohl aber daß er in einer Zeit, in welcher so viele confuse und lose aufgegriffene Vorstellungen ohne Begründung hingeworfen werden, eine so lebhaft ausgebildete Parteibehauptung aufgreift und mit „ohne Zweifel" dänischerseits bestätigt, ohne seine Gründe deutlich und beurtheilbar darzulegen.. Er begründet dadurch das Grundlose ohne Grund, und er räumt den Separatisten das erste und wesentlichste Fundament ein. „Denn, werden und dürfen sie sagen, ist Unsicherheit vorhanden quid juris est in allen Jahrhunderten geschichtlicher Ära, so ist es doch glücklich daß wir, favente doctissimo Dano, endlich zu einem festen Resultate hinsichtlich des Primitiven kommen. Habt Ihr Dänen uns Deutschen vor 1400 Jahren Schl., und sogar ganz Jütland abgenommen, so ist es endlich an der Zeit daß wir das eingestandene Unrecht wieder auf sein Urrecht zurückführen." Es ist daher frivol, solche „unzweifelhafte" Ansicht so lose hinzuwerfen. Zwar führt M. vorher an daß in dem westjütischen Dialekte sich der deutsche, german. sächs. Artikel ä vor dem Hauptworte finde, als ä bord, der Tisch. Es dürfte wohl aber gradezu für dumm erklärt werden, aus solchem geringfügigen, gleich so manchem englischen Anklange an der jütischen Westküste, leichte Erklärung findenden Umstande irgend eine trennende Nationalverschiedenheit herzuleiten. M. möchte ebensogern behaupten, die Norweger und Schweden seien mehr

deutsch, als mit den Dänen eines Stammes, weil der Zischlaut sch, der im Dänischen gar nicht vorkömmt, sich bei jenen finde. Die Theilnahme an den Zügen nach Britannien, auf welche M. demnächst, als Grund seiner Meinung, hinzudeuten scheint, ist offenbar kein Grund. Es wäre, als wenn man aus dem Umstande, daß er etwa mit einem Juden oder Türken an einem Gastmahle Theil genommen, folgern wollte, daß er ein Jude oder Türke sei. Gründe der Gelehrten zu vermuthen ist zwar mißlich; doch wollen wir zu seiner Ehrenrettung uns dergleichen erlauben und die Vermuthung aussprechen: er werde einerseits an die Angabe bei Ptolemæus (Lib. II) gedacht haben, welcher Sachsen auf dem Nacken oder Rücken der cimbrischen Halbinsel nennt. Es sind die sonst werthvollen Nachrichten, besonders auch die Namen bei Ptolemæus oft sehr unsicher und entstellt. Diese aber würde höchstens zu der Annahme berechtigen daß, wenn er anders recht berichtet worden, welches bekanntlich nicht so leicht war für so entfernte und unbekannte Gegenden, Sachsen schon zu seiner Zeit da wohnten, wo wir sie später finden, nämlich in Holstein, als dem Nacken oder Rücken der Halbinsel, von welcher Schleswig den Hals, Jütland den Kopf bildet. Er fügt daher richtig hinzu: ipsam vero peninsulam supra Saxones, ab occasu tenent Singulones. Dieser Name scheint corrumpirt und erinnert an das Sinlendi Alfreds und Ottars. Klar ist es jedoch daß Ptolemæus die Sachsen von der cimbrischen Halbinsel selbst ausschließt (s. Karte IV d. Basl. Ausg. 1541) und daß die Phrase der Parteischriftsteller: „Sachsen kennt Ptol. schon da, wo man später die Jüten findet“, wie alles andere bei ihnen, Entstellung ist. Es wird in der langen Sagenära Perioden gegeben haben, in welchen die Sachsen in Jütland vordrangen und im Kriege wider die Dänen obsiegten, wie es umgekehrt Zeiten gab, in welchen die Dänen sich Holsteins bemächtigten. Solche Wechselfälle werden von Saxo erwähnt,

verändern aber die etheischen Verhältnisse nicht. Andrerseits glauben wir M. werde auf die Äußerung der sächsischen Chronisten Gewicht gelegt haben, welche nebst andern Quellen die „invaders“ gemeinhin Germanen, (ex Germania) und insgemein Sachsen nannten. Weiß man aber einestheils daß die Nachrichten über die erste Einwanderungszeit höchst dürftig, ungenau, vague sind, zweitens daß die Mönche, welche die Chroniken schrieben, nach Vorgang ihrer Lehrer, der Römer, alle diese eigentlich stammverwandten Völker „Germanen“ mit einem Collectivnamen nennen, ohne damit etwas über die specielle gens der sie angehören, auszusagen, und zu einer Zeit schrieben da das Sächsische überwiegte, so fällt auch dieser schwache Grund, die Jüten irgend für ursprünglich sächsisch und deutsch zu halten, durchaus zusammen. Weshalb nun ging Molbech nicht zu der so lautern und mit gründlicher traditioneller Kenntniß versehenen Quelle, die den Forschern in diesem Falle so nahe liegt, zu Alfred dem Großen, selbst Sachse aus jenem Stamme der Altsachsen, und zu den Reiseberichten Ottars? Es ist dies um so unverantwortlicher da ihm die Anführungen in den „Dänischen Zuständen“ dieses Vf. nicht unbekannt geblieben waren und die Specialfrage durch Dr. Davidsons Schrift, und in Blättern des Inlands ausführlich angeregt war. Wir nennen dies im höchsten Grade frivol und unüberlegt. Denn, da M. unstreitig mit der Herausgabe seines Leitfadens einen allerdings vermeintlich wohlthätigen Zweck wider die Parteiseuche verband, so ist es unüberlegt diesen Zweck von vornherein zu paralysiren und gar in sein Gegentheil zu verkehren. Denn die Partei nimmt stets, und ganz consequent, was ihr zugestanden wird, zur Einnahme. Das Übrige, meint sie, kennt sie schon; dies ist ihr der alte, dänische Schnickschnack, den man gar nicht anzuhören, noch zu beachten nöthig hat. Wir meinen daher daß eine bedauerliche

Eitelkeit Molbech in der widerwärtigsten Weise bethört hat; ja, daß solche Leichtfertigkeit als ein Schandfleck für die dänische Wissenschaft sich herausstellt, der nur dann wegfällt, wenn jene die Entstellung und deren Motive gänzlich von sich weiset.

Unter obengegebener Verwahrung, daß wir kein prätendirtes definitives Ergebniß kritischer Geschichtsforschung aussprechen, wollen wir die eigene Ansicht zu belegen suchen. Die Kenntniß und Überlieferung der Chronisten, die eine Reihe von 4—5 Jahrhunderten nach der Invasion lebten, ist bisher noch wenig gesichtet, überhaupt aber unbestimmt und dürftig und muß stets, einerseits mit den sparsamen römischen, und spätern fränkischen, andrerseits mit den kymrischen und spätern einheimischen Quellen und Nachrichten verglichen werden. Lappenberg, der das Verdienst hat die Mängel der bisherigen Behandlung einleuchtend, und den Anfang einer Sichtung gemacht zu haben, hebt es besonders hervor, daß die Nachrichten von den ersten Zeiten der Invasion der bloßen Sage angehören und fast mythisch sind. Dennoch sieht er es für gewiß an daß die erste Invasion grade von Jüten geschehen, die aus ihrem Vaterlande vertrieben waren. Bd. I S. 65 der Gesch. v. England. Wir wollen die Nachrichten der Chronisten, die man gewöhnlich anführt, voranstellen. Die angel-sächsische Chronik, eine spätere Zusammentragung, erzählt, nach den frühern Nachrichten bei Beda und Andern: „Britten hätten wider die Pikten bei Rom (Aëtius Statthalter in Armorika) um Hülfe nachgesucht, welche wegen der Kriege mit Attila nicht erfolgen konnte. Darauf sandten sie zu den Angeln und verlangten Hülfe von den Edeln dieser Nation“ und ad 449: „In den Tagen landeten Hengist und Horsa, eingeladen von Wortigern König der Britten, zu Ypwinesfleet.“ Nächstdem heißt es „kamen die Männer von drei Mächten in Germanien, die Alt-Sachsen, die Angeln und die Jüten.“ Dieselbe Sage findet sich bei dem frühern

Beda, der selbst wieder aus Gildas schöpfte: placuitq. omnibus cum suo rege Vurtigerno, ut Saxonum gentem de *transmarinis* partibus in auxilium vocarent; advenerunt autem de tribus *Germaniæ* populis fortioribus s. Saxonibus, Anglis, Jutis — und nachher: ex regione quæ nunc antiquorum Saxonum cognominatur. Der frühere brittische Chronist Gildas erzählt daß nach fruchtlosen Gesandtschaften an die Römer, namentlich an Aetius, die Britten „das Gott und Menschen verhaßte wilde und sündhafte Volk der Sachsen hinübergerufen hätten und die Barbaren in drei Kielen (cyulis dän. Kjöle) oder Langschiffen hinübergekommen und ihre Soldbedingungen (in römischer Weise) gemacht hätten.“ Hiemit stimmt wieder Nennius: „interea venerunt tres ciulæ a Germania expulsæ in exilio, in quibus erant Horst et Hengist, qui et ipsi fratres erant und später et ipsi (Saxones) legatos ultra mare usque in Germaniam transmittebant,“ auch nennt er ihre Schaaren „omne genus Ambronum i. e. Altsaxonum.“ In den Handschriften des Adamus Brem. mit Ausnahme der besten, des Wiener codex, findet sich die Stelle: Saxones circa Rhenum sedes habebant et vocati sunt Angli, sonderbare Äußerung, die zwar erklärlich, aber doch wahrscheinlich späterer Zusatz ist. Ethelwerth (974) sagt: „das alte Angeln ist belegen zwischen den Sachsen und Gioten und hat eine Hauptstadt die auf sächsisch Slesvic, auf dänisch Haiteby heißt.“ Hier finden wir jetzt noch, und soweit die Geschichte reicht, stets die Angler. Sie werden nicht allein mit Recht für ein Hauptelement der brittischen Invasion angesehen, und der Name Angelsachsen, welcher nach dem der Angli, und erst seit der Chronistenzeit gebräuchlich ward, deutet nicht allein auf ein zwiefaches Volkselement, wobei die Ausschließung des dritten, der Jüten, daher kommen mag daß selbe eines Volksstammes mit dem einen der Elemente, und zwar natürlich mit

dem der Angler gewesen, sondern in den Lgg. Agl. Sax. heißt es ausdrücklich: exierunt Juti ex nobili sanguine Anglorum, und es geht aus dem Verlauf der Geschichte deutlich hervor daß Angler und Jüten sich fortdauernd als eines Stammes ansahen und einander namentlich wider das sächsische Element, welches nach der Herrschaft strebte, als Brüder zu Hülfe riesen und zu Hülfe kamen, von welchem Stammbündniß und Krieg auch Beowulfs Drapa Zeugniß giebt. Scheidet man in den Gesetzen Edwards des Bekenners was offenbar Referat aus den ältesten Gesetzen des Anglerfürsten Inas war, so ist es, unter Wegfall des spätern, mönchischen Zusatzes: sc. de Engra civitate, Folgendes: „Die Jüten müssen in jenem Reiche (der Angler) aufgenommen und geschützt werden wie eidgenossene Brüder, wie Verwandte und die eigenen Bürger dieses Reichs. Denn sie sind einst aus dem Ethelingen Blut der Angler, und die Angler aus ihrem Blut hervorgegangen, und machen stets ein Volk, eine gens aus. So hat Inas, der König der Angler es festgesetzt.“ Da Northumberland offenbar der Hauptsitz der Angeln ward, wir es aber später grade als rechte Heimath der Dänen sehen, so geht hieraus schon eine Stammesidentität hervor, welche denn auch folgerichtig dahin führte, daß als die Sachsen die Oberhand behielten, die eigentlichen Dänenzüge nach Britannien begannen und dieselben Völker nun unter dem Collectivnamen „Dänen,“ den Krieg mit den Sachsen fortführten, abwechselnd unterlagen, endlich aber im 10.—12. Jahrh. wirklich die Herrschaft erlangten. Das einzige Sprachmonument, welches sich als ächt anglisch herausstellt, der Obelisk zu Ruthwell von Offa, dem Enkel des Anglerfürsten Ida, aus dem 7. Jahrh., ist bis auf einige Abweichungen in der Schreibart altnordisch, und steht vielleicht dem jütisch-dänischen noch näher (s. Annalen d. nord. Alt. 1836—37). Die Angler und Jüten waren nie in ähnlichem

Streit untereinander wie die Angler mit den Sachsen. Der Name der Herrschaft in England, Bretwelbi, ist ganz nach skandinav. Weise gebildet; denn hier ist die Sviavelbi und Danavelbi constitutiv, und in Übereinstimmung hiemit sollte ein Bretwelbi gegründet werden, deren Haupt bald Sachsen- bald Anglerfürsten waren, bis zuletzt die Dänenkönige an die Stelle traten. Diese Verhältnisse der Volksstämme unter einander sind namentlich auch in der kleinen pseudonymen Schrift: „Davidson über die Angeln, Flensb. 1846," die wir leider nur im Auszuge zur Hand haben, näher auseinandergesetzt. In der Heimath der Angler ist die dänische Sprache fortdauernd die Volkssprache gewesen und geblieben bis auf das letzte Menschenalter. Jetzt geht sie allda fast zu Grunde, da die deutsche Civilisation und planmäßige Ausrottung des Dänischen im Volkssinne keinen rechten Widerstand gefunden hat. Was die Angler nun künftig sein wollen, geht uns hier nicht an; das ist ihre eigene Sache; wir widerstreben nur der Entstellung der Vorzeit. Dänisch sind aber nicht allein die Orts- und andere Namen, selbst der südlichste District, welcher jetzt Dänisch-Wohld heißt, in dessen Gegend der genugsam unterrichtete Saxo Gr. „bei der Eckernföhrde die mit Deutschland zusammenstoßende Grenze Jütlands" setzt, längs welcher sich der scheidende, dichte Waldgürtel jarn-withr, isar-ho, der eiserne Wald zog; sondern die ganz bestimmte Angabe bei Ad. Br. II. 15: „Die Hamburger Diöcese habe im Norden die Eider zur Grenze, qui fluvius Danos dirimit a Saxonibus" gilt entscheidend bis auf seine Zeiten. Auch der Name der Angler selbst scheint mehr nordisch als deutsch, von Eng, Wiesenland, welches allerdings auch deutsch vorhanden ist, wie die meisten nordischen Wurzeln, nämlich in Anger, so wie auch in der Volkssprache die Grasnarbe überher Anker heißt. Dennoch liegt die nordische Derivation näher, theils weil der deutsche

Anklang der nordischen Wurzel, wie in so vielen Fällen, sich nur neben dem particulair deutschen (Wiese, Wisch, Weide) und in besonderer Richtung erhalten hat; theils weil hier correspondirende Gegensätze in der Benennung der Völker nach der Landesbeschaffenheit sich finden. So scheint Schweden, Sveariki, von „svie, svedja“ das durch Abbrennen der Ländereien cultivirte Land; Danmörk, wird als niedrige Mark erklärt; Angeln, welches sich wahrscheinlich bis an die westlichen Wiesen und Weidenlande, welche die Friesen nachher einnahmen, erstreckte, das grüne Wiesenland. Ja, es ist nicht ohne Bedeutung für diese skandinav. Weise das Land nach seinem habitus zu nennen, daß auch Holstein, ein ganz verbasterter, von den Holsten entnommener Name, seinen alten Namen Holsatia vom isländischen Holsatuland überkommen hat. In ähnlicher Weise erhielten auch Island und Grönland ihre Namen. Nun tritt ferner der Umstand hinzu daß die vermeintlichen Angler, die unter Hengist und Horsa zuerst hinübergeschifft sein sollen, wahrscheinlich vielmehr Jüten gewesen, welche man aber, wegen der Stammes- und Spracheinheit unbedenklich Angler nannte. Denn erstlich erfahren wir daß Kent grade die Landschaft war, welche Hengist besetzte und behielt; es heißt aber unzweifelhaft im Chron. sax. af *Jotum* comon Cantvare and Vightvare (Insel Wight) und bei Beda „de Jutorum origine sunt Cantuarii;“ und da die Jüten zuerst auch Northumberland besetzten, nachher aber Angler da aufnahmen, so daß es hauptsächlich Sitz der Angler wurde, so sieht man daß sie unter sich keinen Stammesunterschied machten. Zweitens werden die Züge der eigentlichen Angler später angeführt, nämlich der erste 527 (70—80 Jahre später als der erste der Jüten). Der zweite unter Ida wird zu 547, der dritte zu 584 angegeben. Aus diesen Anführungen ergiebt sich daß die der Parteiansicht zum Grunde gelegten allgemeinen Benennungen der

invaders als Germanen, und das Vorherrschen des Namens der Sachsen, ohne nähere Unterscheidung, kein wahres zutreffendes Bild gewährt, daß aber die speciellen Angaben zu der Annahme berechtigen, daß Angler und Jüten beide dem skandin. dänischen Stamm ihrem Ursprunge nach ebensowohl angehörten, als wir sie nachher geschichtlich bis auf die neueste Zeit einer Sprache, einer Nation, eines Vaterlands finden. Wohl aber darf man nach Alfred, und auch an sich behaupten daß die Angler im Süden der Halbinsel sich anfänglich weiter, namentlich bis an die Westsee, vielleicht ganz bis zur Elbmündung ausdehnten, und, indem die Jütschen Vikinge ihnen den Weg zeigten und bahnten, in größern Massen und Familienweise aus dem Westen nach England auswanderten, theis weil der westliche Uferstrich, ungeachtet seiner Fruchtbarkeit, manchen Gefahren und Ungelegenheiten ausgesetzt war, theils weil die Eider- und Elbmündung nach der Humber und dem Norden Englands hinüber eine bequeme Ausschiffung darbot, welche den Jüten, insofern es Weib und Kind betraf, abgieng. Daher mag die Sage entstanden sein daß sie pandemō auswanderten und ihr Land wüst und ledig ließen, indeß dies nur partiell und strichweise eintrat, wie bei den Alt-Sachsen Holsteins gleichfalls. Bedas Aeußerung lautet also: „Aus jenem Stammlande, welcher Angeln heißt, und sich von jener Zeit bis jetzt wüste zeigt zwischen den Sitzen der Jüten und Sachsen, sind die Angler." Bekanntlich blieb der Heiderücken meist wüst und die Marsch wahrscheinlich zum Theil auch; daher mag das successive Vorrücken der Friesen, eines den Altsachsen und Anglern gleich verwandten Marschvolks der niedern Küstenländer an der Westsee, deren Volksname vielleicht von der Eindeichung herzuleiten ist, (indem Freiheit und Friede mit Wehr, Wall und Deich näher zusammenhangen als man auf den ersten Anblick glauben sollte), erst nach den Dietmarschen, dann nach den Eidermarschen, zu erklären sein, so wie ihre selbst-

folgliche und leichte Unterwerfung unter den Dänen, zu deren Reich das Land schon früher gehört hatte, (cf. nächst Eginhard c. 14 Adam v. Br. 1. 13 Karl d. G. verlieh Erich dem Bruder des Dänenkönigs Hemming „partem Fresiæ, quam adhuc Dani quasi legitimam sui juris reposcunt.“), wogegegen die ursprünglichen Angler, als die ausschließliche Bevölkerung bildend, sich später auf den östlichen Theil Südjütlands beschränkten. In Uebereinstimmung hiemit ist die in gewöhnlicher Weise patronymisirte Sage bei Saxo entstanden, „Dan und Angul seien Fürstensöhne desselben Humble gewesen, von denen die Dänen ihren ersten Ursprung und Namen hätten.“ Nicht minder ist Lappenbergs Bemerkung entscheidend, daß die Stammesableitung der Anglerfürsten von Odin durchaus skandinavische Vorväter nennt. König Alfreds Bericht in seinem Orosius aus dem Ende des 9. Jahrh. verdient unstreitig besondere Beachtung, nicht allein weil seine Forschbegierde, sein Umgang mit Gelehrten und seine Achtung für Wissenschaft bekannt sind, wie er denn auch den ihm von zweien Reisenden erstatteten Bericht selbst einschaltet, sondern weil man voraussetzen kann daß er namentlich mit der Vorzeit und den Verhältnissen seines eigenen Volks sehr vertraut war. Erstlich bestimmt er die Lage des Landes der „Alt-Sachsen“ im Norden der Ostfranken, welche die Frisen nordwestlich haben „und im Westen der Alt-Sachsen ist die Elbmündung und Frisland (Ost- u. Westfriesland); im Nord-Westen von ihnen ist das Land, welches man Angeln nennt und Sillende und ein Theil der Dänen; im Norden von ihnen sind die Obotriten“, ferner „im Westen der Süd-Dänen ist der Arm des Weltmeers, welcher das Land Brittanien umgiebt; im Norden derselben ist die See, welche man Ostsee nennt (das Kattegat) und östlich und nördlich von ihnen (den Süd-Dänen) sind die Nord-Dänen, theils auf festem Lande, theils auf Inseln; im Osten von ihnen (den Süd-Dänen

Schleswigs) sind die Obotriten, und im Süden derselben ist die Elbmündung und ein Theil der Alt-Sachsen." Rask, nach dessen Bearbeitung (saml. Afhdl. I.) wir uns richten, bemerkt daß die obige Stelle, wo Angler und ein Theil Dänen in Süd-Jütland genannt sind, andeutet daß hier nicht eigentliche Jüten, sondern vielmehr ostwärtsher eingedrungene Dänen sich fanden, die, mit den Angeln vermischt, der See entlang bis an die Elbmündung reichten. Nur die Mitte des jetzigen Holsteins und Stormarn war also alt-sächsisch; denn im Osten und Nordosten waren wendische Völker (Wagrien). Ottars Reisebericht hat Folgendes: „Südlich von Kongshelle streckt sich eine große See und da ist Jütland (Gottland) grade gegenüber und nachher Sillendi. In 5 Tagen segelte er von Kongshelle nach dem Hafen „at Hædum" (Slesvig) genannt, der liegt zwischen den Wenden (Wagriern), den Sachsen und Angeln und hört unter den Dänen." Da er hieher segelte von Kongshelle hatte er „links Dännemark, rechts die See (Kattegat) drei Tage; und zwei Tage, ehe er nach Hædum kam, hatte er rechts Jütland und Sillende und viele Inseln (in diesem Lande wohnten die Engländer, ehe sie hieher in dies Land kamen), links aber die dänischen Inseln." Porthan citirt zu Sillendi die Stelle des Anonymus im Leben Ludwig des Frommen bei Pithoeus (Ann. et hist. Franc. Ser. XII. 1594 p. 363) cum Egidoram fluvium transissent devenerunt in terram Nortmannorum in locum cujus vocabulum est Sinlendi." Ob dieser mit Alfred stimmende Landschaftsname mit den die Halbinsel selbst zunächst bewohnenden Singulones des Ptolemæus, oder mit dem Namen Schleswigs als Slilendi Analogie habe, dürfen wir nicht entscheiden. Es genügt daß Alfred die Angler als Dänen bezeichnet und die invaders daher leitet, auch den Altsachsen ihre festbeschränkten Grenzen genau anweiset, wie sie Ad. Brem. 100 Jahre später bestimmt angiebt. Es giebt keine hievon abweichende Angabe.

Wir haben uns bei diesen Daten und Angaben etwas aufhalten müssen, weil die Separatisten das Fundament ihrer entstellenden Doctrin und ihres falschen Nationaleifers in jener dunkeln Vorzeit zu suchen lieben und mit schnödem Absprechen dem ungelehrten Publikum falsche Doctrinen aufzubinden sich nicht entsehen. Wenn aber aus der einfachen Auffassung der ältesten Zeugen hervorgeht daß die Verwechselung der einzelnen Stämme, insofern es auf deren besondere Eigenthümlichkeit ankommt, sich nicht rechtfertigen lasse, so wird hoffentlich, was dunkel in dieser Vorzeit ist, sich mehr und mehr aufhellen, wie denn schon Prof. Schaumann in Göttingen unlängst einen werthvollen Beitrag zu solcher Aufhellung gegeben hat, indem er die sinnreiche Idee des Dr. Lappenberg über die Beschaffenheit der ersten Züge nach England, weiter ausführt. In der Hauptsache kann man nicht anders, als der Hypothese Beifall geben, daß die erste Invasion von dem littus Saxonicum ausging, wo schon früh, im 3. Jahrh. eine Ansiedelnng derselben vermischten Stämme, der Sachsen, nebst Angeln und Jüten, seewärts an der englischen und gegenüberliegenden gallischen Küste eintrat, die das littus Saxonicum bildete. Die Römer hatten über selbe einen eigenen comes littoris Saxonici eingesetzt, und, in England zurücktretend, erhielt sich die Ansiedelung im gallischen Pommern, Armorika, und längs der nordwestlichen Küste, wahrscheinlich stets durch neue Ankömmlinge erhalten. Es werden zwar allerhand Bestandtheile dieser fremden Ansiedelung genannt, Laeti gentiles (fremde Leute, ob Liti der Sachsen?), unter ihnen auch Franci et Suevi, aber das sächsische Element muß überwiegend gewesen sein. Eutrop und Ammianus Marcellinus reden bereits von dieser Beunruhigung Armorikas und Belgiens, wie auch der Britten, durch Sachsen oder german. Barbaren. Die notitia dignitatum nennt insbesondere Anglevarii oder englische Völker (dän. Angleboer, varii als Volksbezeich-

nung ist allgemein, daher die Etymologie von varii fast wie jene, die die Angler und England von angulus maris herleitet). Auf dieses Zusammensein der Sachsen und Angeln in littore Saxonico ließe sich die vorher als apokryph bezeichnete Stelle des Ad. Brem. „Saxones circa Rhenum sedes habebant et vocati sunt Angli“ beziehen. Sie würde also zu verstehen sein daß zu dem littus Saxonum auch Angler gehörten (nebst Jüten), die insbesondere an der Rheinmündung Sitze hatten. Es ist nicht allein ingeniös, sondern höchst wahrscheinlich, daß die Britten, von Aëtius, dem Statthalter dieses Theils Galliens abgewiesen, sich zunächst an die ihm untergebenen Sachsen und andere Bewohner des ihnen gegenüberliegenden Armorika (de transmarinis partibus), an welche er sie vielleicht selbst verwies, wandten. Der Grund zu solcher Annahme liegt nicht allein in der Nähe, in der bereits bestehenden Verbindung dieser Collectivvölker (Germaniciani) mit den Römern, sondern sowohl in der Bezeichnung bei Nennius, daß sie in exilium pulsæ seien, welches auf ein nach dem Hauptlande gerichtetes Begehren nicht paßt, als auch in der bloßen Bezeichnung de transmarinis partibus, ohne Angabe der Richtung, welche sich also als pars der pars gegenüber von selbst verstehen mußte, und endlich in dem ganz römischen Soldcontract, den sie von Wortigern verlangten. Soweit die von Schaumann ausgeführte Hypothese, welche es sattsam erklärt, weshalb die Namen der Völker nachher theils wieder in dem Collectivnamen der Sachsen (nach dem littore Sax.) und der Germani zusammengeworfen werden. Dagegen müssen wir darin von Schaumann abweichen, daß er die nachrückenden Massen auch aus derselben Gegend herleitet, da es vielmehr einleuchtet daß die ersten invaders nachher zahlreiche Hülfe bei ihren Landsleuten im Mutterlande suchten und fanden. Das Zeugniß des Beda, daß die invaders aus Alt-Sachsen kamen, sucht er, in unhaltbarer

Weise, dadurch zu erklären, daß ein pagus otlingua Saxonum im littore Sax. vorkomme, und dies ot-alt, unter Wegfall der lingua, mit Saxonum die Benennung Alt-Sachsen erschaffen habe, indem diese invaders aus jenem pago gekommen. Es ist dies höchst gesucht und ganz unlinguistisch, weil ot gar nicht „alt" ist, noch auch sein kann. Es möchte vielmehr ot-lingua eine Uebersetzung von ottung sein, indem die Römer wohl tunga, Zunge, sich als lingua expliciren, aber ot als unverständlich stehen lassen mochten; ottung der Sachsen kann, als Achtel, ebenso wie fierdung, Viertel, oder hundred, eine locale Districts-Eintheilung gewesen sein. Es ist mithin wahrscheinlich daß die erste Veranlassung der Invasion aus der Beziehung der Britten zum littus Saxon. urständet; die invaders, ein Mischvolk von angesiedelten Heerzüglern, Vikingen, aber bald nachher die Beziehung zu den Stammländern, zunächst Jütland und Altsachsen an der Elbe, vermittelten. So erklärt sich der Name Germanen für alle, und Sachsen als Hauptvolk, weil sie es in littore Sax. wirklich waren oder ihr Name auch für die andern gilt.

Ad. Brem., auch ein werthvoller Zeuge aus dem Alterthum selbst, an der Schwelle der geschichtlichen Zeit, dem letzten Viertel des 11. Jahrh., ist zwar selbst kein sichtender, kritischer Referent und daher auch nur mit Kritik und Umsicht zu gebrauchen; wohl aber ist das Urtheil, welches u. a. Kruse Staatsb. Mag. I. 4. S. 687 über ihn fällt, zu streng, und stets bleibt er ein Hauptzeuge für jene Zeit des beendeten Heidenthums, die ihm noch nahe lag. Er suchte sich doch zu unterrichten, und theilt, was ihm gesagt wurde und was er erfuhr, promiscue, wenn auch ohne kritische Sichtung mit. Von Carl d. Gr. Zeit redend sagt er: Hemming pacem cum Imper. faciens Eydoram fluvium regni terminum accepit (I. c. 13), welches auch von den fränkischen Annalisten bestätigt wird. Sismondi hist. des Fr. II. 413 erzählt nach fränk. Quellen daß schon 811 12 Fran-

len=Grafen und 12 dänische Herrn an der Eider zusammentraten und den Frieden zwischen den dort aneinander grenzenden Reichen beschworen. In dem 4. Buch de situ Daniæ, sagt Adam: Hanc autem Daniam, a nostris Nordalbingis flumen Eydora dirimit — qui oritur in saltu Isarnho — et extenditur usq. ad Sliam lacum — descendens in oceanum Fresonicum (p. 55 der Ausgabe bei Lindenbrog) — et prima quidem pars Daniæ quæ Jutland dicitur ab Eydora in Boream longitudine protenditur (74) — primi — in australi ripa (sinus Baltici) versus nos Dani, quos Juthas appellant, usq. ad Sliam lacum habitant (75). Auch wenn er von der Einth. Jütlands in zwei und drei Bisthümer spricht, rechnet er stets Schleswig dazu (II. c. 2) und er läßt seinen metropolitanus ad regem Danorum juxta Eydoram fluvium consistentem multoties kommen (p. 38). Wenn er aber von Bremen aus sagt: transalbianorum Saxonum tres sunt populi, Thiatmarsgi, Holtzati, dicti a silvis, tertii, qui et nobiliores Sturmarii dicuntur (18) — a septentrione Nordmannos (habentes) gentes ferocissimas (I. c. 4) und ab aquilone clauditur Egodore fluvio, qui Danos dirimit a Saxonibus; wenn er ferner von König Otto sagt: invasit Daniam transgressus terminos Danorum apud Sliasvig olim positos (voraussetzend daß Heinrich das Land zwischen Eider und Schlei zur Markgrafschaft gezogen, p. 14, 16) so ist es klar daß es ihm nicht eingefallen ist die Angler zu den Sachsen zu rechnen oder sie von den Jüten zu unterscheiden, noch auch ihr Gebiet als nicht zum Reiche Dännemark gehörig anzusehen. Dem schlichten Verstande genügt es schon daß man befriedigende und einstimmige Nachrichten über die Sachsen und ihr Gebiet hat, und daß keine dieser Quellen ihre nördlichste Grenze über die Eider hinaus angiebt. Diese Grenzverrückung ist dem neueren, selbst aus seinen Fugen verrückten Triebe der

Separatisten vorbehalten. Nach den fränkischen Annalen sagt denn auch Goldast (Westph. mon. ined. I. p. 878, auch Lambecius): „Diese Länder — sind durch die Eider von den Dänen unterschieden worden. — Nachdem Karl d. Gr. die Sachsen überwunden — hat er mit dem Könige in Dännemark Frieden aufgerichtet und den berühmten Eiderstrom zur Mark und Gränze zwischen dem heil. Reich und der Krone Dännemark gesetzt." Hätte Saxo Gramm. ahnen können daß man je über so einfach vorliegende ethnische Verhältnisse Lügen ersinnen und sie mit Sophismen unterstützen würde, so hätte er wohl nicht die Beschaffenheit des ganzen Schl. als stets, und von den ältesten Zeiten an, dänisch nur schlechthin vorausgesetzt. Indeß läßt er schon in der frühern Sagenzeit bei obwaltendem Streit der Sachsen und Dänen, das Duell zwischen dem Sachsenkönige und dem dänischen Königssohne auf einer Insel (wahrscheinlich wo später Rendsburg entstand) der Eider stattfinden, die also schon der ältern Sage nach die Völkerscheide bildete. Es genügt ihm anzuführen daß Eckernförde das Südende Jütlands ist. Dieselbe klare Vorstellung geht durch alle Jahrhunderte hin. Jener Kaiser Otto selbst, welcher die angeblich von seinem Vater Heinrich kurze Zeit vorher im Süden der Schlei aufgerichtete Markgrafschaft, nach deren Verwüstung durch Harald Blauzahn, präsumtiv wieder hergestellt haben soll, stellte sie nicht wieder her, sondern die Geschichte sagt vielmehr daß er den mit der Markgrafschaft beabsichtigten Zweck der Sicherstellung des in Schleswig eben begründeten Christenthums, durch einen Frieden erreichte, welcher ganz Dännemark dem Reiche tributpflichtig machte. Dieser Otto nun selbst sagt in seinem Privilegio von 965 daß das an der Schlei gegründete Bisthum Schleswig in marca vel regno Danorum liege; s. Dahlmann I. 70. Note. Vom 12. bis zum 14. Jahrh. kennt man nur Herzöge von Jütland; erst von der Zeit größerer Trennung

vom übrigen Jütland erhält es den besondern Namen Süd-Jütland (Ducatus Suder-jutiæ, wie es noch in der apokryphen Akte von 1448 und noch später benannt wird). Selbst Heinrich Ranzau († 1596) der als Holsatum decus et produx geehrt wird und halb Holstein besaß, sagt; Ducatus Slesvicensis, alias Suder-Jutiæ appellatus — cum Regum Daniæ imperio et juri Supremo semper hic ducatus fuisset subjectus. (Westph. mon. ined. I. 48) — Jutia distinguitur in australem et borealem (p. 59). Diese wenigen aber entscheidenden Anführungen werden genügen die Landesbeschaffenheit des so frivol als Theil Deutschlands in Anspruch genommenen Landes Schleswig oder Süd-Jütland ausser Zweifel zu setzen. Will man innere Beweise, so frage man nach den Orts- und Districtsnamen, nach den Gesetzen und Einrichtungen, nach der constitutiven Theilnahme am dänischen Reichsverbande und an der Königswahl, welche vom Volke auf die Herzöge überging, nach der Appellation an das dänische Reichsgericht, an das Lehnverhältniß selbst, welches die relative Trennung bewirkte, aber unbestritten dänisch blieb bis auf die Zeit von 1658—1713, da es für Gottorf injuria temporum aufhörte; endlich an die Wehrpflicht seit der Heidenzeit, so wird man darob erstaunen daß eine starrsinnige Partei die so natürlich entstandenen Verbindungsfäden mit einer andern, zum deutschen Reich einst gehörigen Provinz, mit Holstein, zu einer funditus staatsrechtlichen, geschichtlichen und nationalen aus uralten Zeiten, durch einseitigen Hinblick auf jene bisher nicht zerrissenen Fäden, zu machen sich getrauen könne. Es gehört hiezu ein gewisser Muth, der der Partei auch nicht abgeht; sie meinen wohl es sei dies bürgerlicher Muth; wir meinen daß es vielmehr ein Dämon ist, welcher die Parteigänger mit frechem Eifer und astuciöser Spitzfindigkeit erfüllt, wenn es gilt ihre eigene Meinung zu verfechten und zu verbreiten und ihrer Den-

kungsart die Oberhand bei der Menge zu verschaffen. Wir fürchten daß wenn Deutsche nicht selbst die Ehre der Nation zu retten durch gegentheilige Unparteilichkeit und Wahrheitsliebe sich angetrieben fühlen, des alten, biedern Dänenkönigs Erichs vorallegirtes hartes Urtheil: **nota, lector, Teutonicos nunquam aut raro prævaluisse et triumphos duxisse nisi per proditionem et fraudem, quod habent in natura** (Lindenbrog. p. 273) eine späte, traurige, aber derbe und dauernde Rechtfertigung finden würde. Unsere Liebe fürs deutsche Vaterland duldet nicht daß wir solcher natürlichen übeln Disposition freie Entwickelung gewähren, und wenn Waitz (N. K. Bl. IV. S. 110) beschönigend sagt: „wahre Kraft wägt nicht ängstlich, wie weit sie reiche und was sie vermöge, sie greift um sich, dringt vor, sie schützt nicht bloß, sie erobert, und das hat die deutsche Nation zu allen Zeiten gethan, wo sie groß und würdig in der Geschichte dastand,“ so finden wir hier zwar die Gesinnung ausgesprochen, die die Uebergriffe beschönigen soll; aber durch unser „**principiis injustis obsta**“ wollen wir ihr männiglich widerstehen, aus allen Kräften, — mit welcher Art Muth, mögen Andere ausmachen; wir meinen jedenfalls mit Freimuth.

Wenn nun die Partei, an der Hand einzelner verstümmelter Daten, sich so dreist auf das Feld der Hypothesen zu begeben nie Bedenken trägt und eine Verwüstung jeglichen geschichtlichen Sinnes anbahnt, so wird es uns erlaubt sein, schließlich unsere eigene Hypothese den ihrigen entgegenzustellen. Mögen Andere untersuchen, welche am meisten Halt hat.

Man leitet deutsche und skandinavische Völker aus denselben Ursitzen im Osten, zunächst aus den kaukasischen Gegenden, aus nahverwandten Stämmen ab, die präsumtiv, in noch grauerem Alterthum, im nördlichen Indien Sitz und gemeinsamen Sprachquell gehabt haben. Wir sehen aus derselben Steppen- und Berggegend in verschiedenen Epochen Völker hervorbrechen und

sich westwärts ergießen wie ein Meer, welches im großartigsten Wellenschlage pulsirt und über die Borden fluthet. So Tschuden (oder Skythen), Sarmaten und Slaven, Tartaren, Hunnen und Mongolen, so auch Gothen und Turkmannen, verschieden von jenen, in späteren Fluthen mit denselben sich vermischend und sich scheidend. Man weiß auch nicht, ob die Celten und andere Völker Europas, in deren Sitze jene vordrangen, etwa eine frühere Welle desselben Völkermeers waren, oder ob es Aborigines hier wie in Amerika gab. Man kann nicht einmal mit Bestimmtheit sagen, ob der Unterschied zwischen Gothen und Germanen schon aus den Ursitzen her urständet, oder sich erst später und durch Vermischung mit bereits geschiedenen Völkern gebildet hat? Wir treten der erstern Meinung bei, glauben daß schon in den ersten indischen Ursitzen markante Stammunterschiede Statt gefunden haben, die jedoch, ausser der Stammesverwandtschaft auch noch Mittelglieder zeigten, welche die Uebergänge bildeten, so wie denn auch Mischungen später eintraten. Vielleicht waren die Sachsen schon damals ein solches vermittelndes Hauptglied. Man ist geneigt, die sämmtlichen also nach dem Westen emigrirenden verwandten Stämme „germanisch" zu nennen. Wir stimmen dem nicht gerne bei, theils weil der Name „Germanen" von geir — Spieß, uns ursprünglich nur einen Gegensatz mit Sachsen und Langbarden, d. i. Leuten, die mit kurzen Schwertern (Saxen) und mit langen Äxten (barde, Barte) fochten, ausdrückt (man gedenke des sächsischen Ausrufs nemid eure seaxes bei dem ersten verrätherischen Mordanfall der Sachsen auf die Britten), theils weil der Name weder etwas Gemeinsames und Bezeichnendes und Markirtes, noch etwas Unterscheidendes, den andern Völkern gegenüber, enthält. Wir wollen wider bestehende Autoritäten hier Nichts entscheiden. Wenn aber die also verwandten Völker, die jetzt über ihre Nationalität zanken, notorisch zwei Wege vom

Tanais und dem Palus mæotis an nahmen, von welchen der eine nach der Ostsee und Skandinavien sich richtete, der andere südlich blieb und über Ungarn nach Deutschland vordrang, so werden die sich also scheidenden Massen nicht rein geschieden, sondern gothische wie deutsche Stämme sowohl die eine wie die andere Richtung genommen haben; nur waren die nordwärts wandernden Stämme überwiegend gothisch, und die deutschen Stämme wurden dadurch unvermischter deutsch, daß die mit ihnen südlich wandernden Gothen mehr südlich sich neigten und Griechenland, Italien, Frankreich, Spanien überschwemmten, so daß die fränkischen, suevischen, alemannischen Völker sich reiner deutsch darstellten. Nun mögen Sachsen mit diesen und auch mit jenen Nord-Gothen gezogen sein. Wir vermuthen aber daß der Hauptstamm der Sachsen, die nachherigen Old-Sassen, vereint mit den ihnen stammverwandten Gothen, erst Schweden und Dännemark überzogen und durchwanderten und ihr fernerer Übergang sowohl nach den nachher von Wenden bedrängten Landen, als auch nach Bretland und Gallien (Armorika), von Jütland, Sillendi, das Land der Singulonen aus, theilweise zu Schiffe, Statt fand; mit ihnen mögen Dänen und Angler erstlich südwestlich bis Schleswig vorgedrungen und zum Theil auch weiter mitgewandert, und also die Sage entstanden sein, „die Sachsen seien zu Schiffe aus England (d. h. aus Angeln) nach Deutschland zuerst gekommen“. Als dies letztere geschah, werden sie verwandte, in südlicher Richtung gewanderte Stämme im Innern Deutschlands angetroffen haben und dadurch wird sich ein Gegensatz zwischen jenen, an der Grenze Skandinaviens, auf dem Nacken der cimbrischen Halbinsel, in Holstein, bleibenden, den Anglern und Gothen näher verwandten Alt-Sachsen, und den südlichen, bis Thüringen vordringenden Wanderstämmen der Sachsen, Angler und Warner entstanden sein. Deshalb finden wir vestigia der Angler, Engrer, und

eine lex Anglorum et Werinorum weiterhin in den sächsischen Gauen. Deshalb aber blieb der Stamm der über Skandinavien gedrungenen Sachsen den Nordmannen an Sprache, Sitte und Religion näher verwandt und wir neigen uns zu der Überzeugung hin, daß die nachher nach Bretland ziehenden Sachsen, wie die Friesen, den Skandinaven selbst viel näher standen als den andern großen deutschen Volksstämmen. Eine so alte Nachricht, wie die des Geographen von Ravenna IV. c. 17: „confinalis Daniæ est patria, quæ nominatur Saxonia, quæ antiquitus et ipsa ex Dania pertinere dicebatur," hat auch ihre Berechtigung, ohne daß man wie Lappenberg, dem wir sie entnehmen, bemerkt, ungebührlich sich in den ältern Siegen der Dänen über Deutsche gefällt. Deshalb ist die Odinische Religion durch die Sachsen auch deutsch, obgleich die andern deutschen Stämme ihre Mythe besonders ausbildeten; deshalb ist die Heldensage den Skandinaven mit den Sachsen gemein, besonders aber deren Sprache dem Nordischen näher verwandt, als selbst Rask zugiebt. Deshalb war der Name Altsachsen mehr für die nördlichen Sachsen gebräuchlich und deshalb zogen sie schon in den ersten Jahrhunderten mit Anglern und Nordmannen nach Frankreich und England; deshalb endlich ist die englische Invasion von 450 an eine ebensowohl nordische als sächsische. Von den Altsachsen dürfte das jetzige Holstenvolk nur in wenigen Bestandtheilen abstammen. Wenden, Niederländer, Friesen bilden, nebst den von Karl d. Gr. nordwärts gedrängten Sachsen des innern Landes, den größern Bestandtheil. Man sieht aber aus Vorstehendem daß die etwaigen Vorstellungen von Sachsen in Jütland, und was sonst von der germanischen Beschaffenheit der Jüten, Angler und Bewohner Schleswigs vorkommt, völlig erklärlich sind; man sieht aber auch daß der deutsch nationale, wider Skandinavien oder Dk. gerichtete Raptus und Eifer eine leere Thorheit und baarer Unsinn ist, — ein nationaler Hochmuthszank ohne Fundament.

Es steht jetzt nur noch die so schändlich mißbrauchte Nachricht Adams v. Br. von der sächs. Colonie und Markgrafschaft an der Schlei so kurz als möglich auf ihr Maaß, ihren Werth zu reduciren. Dieses Vordringen deutscher Elemente bis zur Schlei soll von einem Kriege K. Heinrichs mit Gorm ca. 934 herrühren und bis Knud dem Großen, also während des 10. Jahrh. eine Episode gebildet haben. Dieselbe Nachricht sagt indeß daß Gorms Nachfolger, Harald Blauzahn, den Markgrafen erschlagen und die Colonie zerstört habe. Doch erst Conrad d. Salier habe Knud 1027 das Gebiet völlig wieder abgetreten. Die Nachricht findet sich einzig und allein bei Adam, und zwar als etwas, was ihm von einem dänischen Bischof erzählt worden. Diese unbelegte Erzählung, die sich allerdings auf einen wirklichen Vorfall, wie dergleichen im Kriege wechselnd Statt finden, beziehen kann, hat erst Gewicht dadurch erhalten daß die germanisirende Partei sie begierig aufgriff, sagend: „aha, sind wir nicht schon einmal da gewesen, bis an die Schlei hinan". Sie übersah daß ein solches Vorschieben eines verlorenen Postens von der Eider bis zur nahen Schlei für Schleswigs Beschaffenheit gleichgültig ist. Dahlmann hat seinen geschichtlichen Ruhm befleckt indem er der unbestimmten Erzählung eines dänischen Bischofs über einen gänzlich verfehlten Versuch Heinrich I. eine geistliche Ansiedelung in Hedeby durch eine sächsische Besatzung einer etwa am südlichen Schleiufer aufgeworfenen Feste, die dem ersten Angriff der Dänen nicht zu widerstehen vermochte, zu schützen, eine unbegründete Consistenz gab. Er sagt: K. Heinrich hat unstreitig mit Dänen s i e g r e i c h gekämpft. Er aber, der in Ungarn eine wohlvertheidigte Mark gründete, w i r d auch dort, siegreich, eine dänische Mark h e r g e s t e l l t haben, welche in der bessern Zeit des Reichs bestanden h a t t e. Dies assertorische „hatte" folgert er daraus „daß Karl d. Gr. sie w a h r s c h e i n l i c h eingerichtet hatte." So m a c h t man Ge-

schichte, wie es einem zuträglich für jetzige politische Absichten und Ansichten erscheint. Die spätern Geschichtforscher setzen dann das Resultat solcher Autorität als unbezweifeltes Ergebniß voraus und sagen zu Adams Referat des dänischen Bischofs „marchionem ibi statuit“ etwa: sc. novum marchionem in defuncti locum substituit; denn daß ein früherer da war, geht aus Dahlmanns Untersuchung hervor. Daß dieser aber sein Ergebniß nur auf eine unbelegte Vermuthung: „es werde gewiß so gewesen sein“, baute, das wird vergessen und die Verfälschung steht fest. Wir finden es entscheidend daß der limes saxonicus anderweitig so angegeben wird, daß er nicht einmal bis an die Eider reichte und daß die fränkischen Annalen die Nachricht von einer anderweitig nordwärts eingerichteten Markgrafschaft ebensowenig unerwähnt gelassen haben würden, als Helmold, Saxo und wer sonst über diese Vorgänge berichtete. Wollte Dahlmann die Sache geschichtlich beleuchten, so hätte er uns vielmehr mit einer kritischen Untersuchung über die Linie des limes saxonicus beschenken, nicht aber den dermaligen Rechts- und Geschichtsverdrehern Vorschub leisten sollen, die den Unsinn so weit treiben daß sie nicht einsehen daß, wenn die ganze Geschichte auch so wahr wäre als sie ungewiß ist, das Vordrängen eines befestigten Punkts bis an die innere Linie der wüsten Waldgrenze, während einer uralterlichen kurzen Zeitperiode der Heidenzeit keinerlei praktisches Resultat ergiebt und demnach nicht den geringsten Entschuldigungsgrund für die einfältige Behauptung der separatistischen modernen Politiker abgiebt, die in dem Deputationsbericht der sächsischen Stände in dem Satze „Schleswig war früher eine deutsche Markgrafschaft,“ oder in der Darstellung in der Minerva, oder bei Hälschner und hundert andern, unter Verrückung jedes vernünftigen Urtheils, culminirt. Hoffen wir daß irgend verständige Menschen sich hüten werden, solcher Markgrafschaft in diesem Sinne auch nur

zu erwähnen, damit nicht der politischen Aufhetzerei der Fanatiker das Ridicül verfehlter Absurdität sich zugeselle. Wir haben die Stelle aus Hälschner schon citirt, in welcher es nun so dargestellt wird, als ob Dännemark erst durch eine Abtretung der Markgrafschaft an Knud d. Gr. festen Fuß in seinem eigenen Lande gefaßt habe. Wäre die dürftige Nachricht von der 1027 geschehenen Abtretung einer 934 oder später eingerichteten Markgrafschaft auch ganz gegründet, so wäre das Ergebniß dennoch ohne die geringste Bedeutung für die damalige staatsrechtliche Beschaffenheit der dänischen Provinz. Die von Hälschner und andern eingeschobenen Folgerungen nehmen sich etwa aus als ob man sagen wollte: Rußland, früher ein dänisches Land, wurde erst durch die Abtretung Waldemar Atterdags unabhängig, oder Sicilien, früher eine normännische Provinz, wurde später erst italisch, oder Westphalen, früher eine französische Provinz, wurde erst durch den Pariser Frieden deutsch. Solche Verrücktheiten muß die Geschichte vermeiden, wenn Parteiscribenten sie auch geflissentlich einschwärzen. Die Auffassung der ganzen vermeintlichen Abtretung von Conrad an Knud scheint uns auch verkehrt. Die Markgrafschaft, insofern der Versuch vielleicht gemacht war, eine militairische Besatzung in Feindes Land vorzuschieben, ward nicht von Otto erneuert. Dieser erstrebte den Zweck, Sicherung des Christenthums, durch ein viel wirksameres Mittel, durch abgedrungenen Vertrag. Die Art von Abhängigkeit, in welche das dänische Reich hiedurch gerieth, wird vielleicht bei dem Besuche des mächtigen Knud beim Kaiser in Italien als eine, wie längst schon thatsächlich, jetzt auch rechtlich wegfällige Sache besprochen worden sein. Man muß indeß stets festhalten daß Adamus die einzige Quelle dieser Erzählungen ist, welche die, sonst die Thaten der Kaiser nicht unerwähnt lassenden Annalisten, namentlich Eginhard, ignoriren, und daß diese Erzählungen wesentlich nur die Antwort eines

dänischen Bischofs auf Adams Frage sind, wie das Christenthum zuerst in Schleswig vorgedrungen und geschützt worden sei?

Möchte es uns gelingen durch die schlichte Darlegung dessen, was über die ursprünglichen Volkszustände Schleswigs in den Quellen selbst sich findet, das artificielle Bestreben der Sophisten zu beseitigen, die den Deutschen ein so verfälschtes Bild liefern. Die älteren und auch die dänischen Quellen sprechen sich wenig ausführlich aus, grade weil es Niemanden einfallen konnte daß man über klar vorliegende Verhältnisse je Zweifel erheben könne. Da das Unglaubliche dennoch geschehen, so ist die Herstellung des Wahren nöthig geworden. Unser Bestreben ist es, zu dieser Herstellung also beizutragen, daß die Sache ihre endliche Erledigung finde. Übrigens verdient die werthvolle Abhandl. des Dr. Kruse (Staatsb. Mag. I. 4. p. 657) besondere Berücksichtigung.

§ 8.

Die apokryphe Constitutio Waldemari und die Pseudo-Akte von 1448.

Es treibt sich in der jetzigen schl.-holst. Rechtsansicht, und von dieser in der deutschen Geschichtsforschung, zu deren trübseliger Schande für kommende Zeiten, eine Vorstellung herum von einer Akte von 1326, welche die spätern Ansprüche Holst. auf Schl. und die Schls. zur Trennung von Dk. rechtlich und fest begründet haben soll. Die Sache selbst ist schon mehrfach aufgehellt, und wenn auch die Vorstellung daß die allegirte Akte nur geschichtliche Bedeutung habe, bisher nicht zur allgemeinen Anerkennung hat kommen können, so sind doch die klaren Gründe

für die Rechtlosigkeit der Akte, und des Akts selbst, an welche man dieselbe knüpft, so deutlich und oft vorgetragen, daß die geringe Berücksichtigung, welche der erlangten Erkenntniß und dargelegten Wahrheit zu Theil geworden, einen Beleg dafür liefert, wie wenig die Gelehrtenfacultät, die unbedenklich Falsches und Gehaltloses, mit Nachdruck und gleichsam triumphirend wiederholt, geeignet ist in Sachen der Wahrheit ein Zeugniß abzugeben. Es muß der Nachwelt klar werden, daß nur ein tumultuarisches Urtheil ohne Besonnenheit und Erwägung in Sachen des Rechts und der Wahrheit diesem umfangreichen Kreise parteilicher Richter inwohne. Die Leute, welche ihre Ansicht, ihr Urtheil auf die Waldemariana gebaut haben, sind nicht etwa verstandlose Ignoranten, denen es zur Entschuldigung dienen könnte daß sie ohne Kritik und Kenntniß Worte und Vorstellungen aufraffen und nun bei der Menge damit herumklimpern, als wenn sie Schätze gefunden. Nein, Nachbeter dieser Art können sich darauf berufen daß Gelehrte von großem Namen, welche es besser wissen sollten und können, ihnen eine genügende Autorität und Gewißheit gewähren. Der Schaden liegt am grünen Holze und da wollen wir ihm begegnen. Prälaten und Ritterschaft insgesammt, in ihrer „unmittelbaren Vorstellung und Bitte betr. Erhaltung und Stärkung der gemeinsamen Verfassung und uralten Verbindung der Hzthr. vom 8. Oct. 1816", welche den spätern Schritten derselben zum Grunde liegt, und mit ihnen Dahlmann, ihr damaliger Secretair und Concipient, behaupten (D's. urkundliche Darstellung, Kiel 1819) S. 115, die Verbindung der Hzthr. ist das älteste schl.-holst. Landesprivilegium „— höher hinauf in der Zeit, als irgend eine schriftlich erhaltene Bestätigung der alten Privilegien reicht, gleich nämlich, als in dem J. 1326 das holst. Grafenhaus von König Waldemar die erbliche Belehnung mit dem Hzth. Schl. erhielt, ward die Grundlage zu der dauernden Verbindung

der Schl.-Holstr. durch die Anordnung gelegt, daß das Hzth. Schl. niemals wieder an die Krone Dk. so zurückfallen solle, daß ein Herr über beide sei. Item ducatus Sunder-Jutiæ regno et coronæ Daciæ non unietur nec annectetur ita quod unus sit Dominus utriusqve. Ward nun gleich diese Satzung nachgehends anders festgestellt u. s. w." Der gute Falck, der so mancherlei Meinungen zu vertreten hat, drückt sich in seiner Schrift „Schleswig" S. 30 f. folgendermaßen aus: „Graf Gerhard d. G, erhielt nicht allein 1326 das Hzth. Schl. als ein erbliches Fahnenlehn, sondern es ward auch zu gleicher Zeit ausgemacht daß das Hzth. fortan ein von Dk. getrenntes Land sein sollte. Die Urkunde, in welcher diese Bestimmung enthalten war, ist niemals aufgefunden worden und von keinem Geschichtschr. vollständig mitgetheilt." Nach einer scharfsinnigen Untersuchung darüber, ob die Gründe für die Unächtheit des Akts ausreichend seien, und der richtigen Bemerkung daß das Nichtvorhandensein einer Urkunde keinen Beweis abgebe daß sie nicht da gewesen sei, erklärt er S. 40 f. die Worte in der Akte Christian I. von 1448, daß ihm besiegelte Briefe, auch alte Schriften und Handfestungen von König Woldemar und dem Reichsrath zu Dk. gegeben und beschrieben, in welchen u. a. der lat. Art. item ducatus Sud. Jutiæ etc. den er sich habe erklären lassen, vorkomme, vorgelegt seien, gäben ein überwiegendes Zeugniß für die Existenz der Verfügung. Die eigene Meinung Falcks ist daß die Genehmigung des Reichsraths aus obiger Stelle zu folgern, die Akte gültig und ächt und mit dem Wahlrecht der schl.-holst. Stände in Verbindung zu bringen sei. So spricht er sich gleichfalls aus in seinem Handbuch II. 1831, S. 144 f. In seiner neuesten Schrift „Sammlung der wichtigsten Urkunden rc., Kiel 1847" äussert Falck sich (Einl. VII) jedoch folgendermaßen: „Jenem für das Herzogth. Schleswig denkwürdigen J. 1326 gehört eine Urkunde an, deren Original

noch nicht aufgefunden worden ist, und deren Hauptinhalt wir lediglich aus einer Urkunde Christian I. kennen, in welcher derselbe die ältere Urkunde anerkannte. Es ist dies die sogenannte Constitutio Waldemariana, in welcher die Bestimmung enthalten ist, daß das Hzth. Schl. niemals mit Dk. vereinigt werden solle, so daß beide Lande einem Herrn gehorchten. Es ist dies ein Aktenstück, über welches zwischen den publicistischen Schriftstellern Dks. und der Hzthr. viel Streit obgewaltet hat. Das wirkliche Dasein einer solchen Urkunde läßt sich gewiß mit Grund nicht bezweifeln. Denn darüber haben wir in der von Christian I. ausgestellten Anerkennungsurkunde ein unverwerfliches Zeugniß. Was aber die Bedeutung derselben betrifft, so kann die Urkunde schwerlich als ein die staatsrechtlichen Verhältnisse Dks. und Schls. bestimmender Vertrag angesehen werden. Man möchte eher geneigt sein, sie für eine Vereinbarung zwischen den Familien Waldemars III. und des Grafen Gerhard zu halten. Wegen einer solchen Beziehung zum Hause der Schauenburger möchte vielleicht die scheinbar verloren gegangene Urkunde noch in dem Schauenburgischen Archiv zu finden sein. Auf allen Fall kann diese Constitutio Waldemariana nicht ein Staatsvertrag mit dem Königreiche Dännemark gewesen sein. Dagegen streitet der merkwürdige Umstand, daß die Anerkennungsurkunde Christian I. über die Waldemarsche Constitution zu einer Zeit ausgestellt wurde, als er erst Aussicht hatte, die dänische Krone zu erlangen, und ehe er noch wirklich König von Dk. geworden war, zu einer Zeit also, wo er auf eine verbindliche Weise für Dk. nicht handeln konnte. Die rechtliche Wirkung der Anerkennung konnte sich daher bloß auf das persönliche Verhältniß des nachherigen Königs, nicht aber auf das Königreich Dk. beziehen, und der Sinn konnte ohne Zweifel kein anderer sein, als daß Christian I., wenn er König von Dk.

würde, auf die Erbfolge im Hrzth. Schl. keinen Anspruch machen sollte.“ Man ersieht hieraus daß der gute Falck in seinen vorgerückten Jahren gleichsam bedenklich wird sein Gewissen mit allen den Falschheiten zu beschweren, die aus dem Parteigeiste hervorgegangen sind; möchte er bei nicht zu bezweifelnder Redlichkeit im Charakter annoch das ganze System, in welches er hineingezogen, mit dem Geiste prüfen, mit welchem Kant seine „Kritik der reinen Vernunft“ schrieb; es kann ihm nicht gleichgültig sein, wenn er dereinst vor dem Herrn der Wahrheit Rechenschaft über sein ihm anvertrautes Talent ablegt, ob das Conglomerat von Lügen, welches dem Parteisysteme anhängt, wie ein dunkler Nebelfleck zwischen ihm und dem Lichte sich vordrängt und er dem Selbsturtheil nicht entgehen könnte, daß auch ihm die Finsterniß lieber als das Licht gewesen. Was es nun übrigens mit jener Anerkennung Christian I., die für ihn annoch die Basis der Existenz und Gültigkeit der Constitutio, in welcher die Trennungsformel vorgekommen sein soll, für eine Bewandniß habe, werden wir aufzuhellen nicht unterlassen. Wir betrachten die Belehnung von 1326, zu welcher die genannten Reichsräthe, welche den König Christoph absetzen wollten, ohne damit durchzudringen, ihren Consens gaben, als ein Arrangement des Grafen Geert, der, wie es schon öfter geschehen, den Aufruhr im Lande benutzen wollte, um einen ihm genehmen Prinzen vom dänischen Königsstamm, unter Verdrängung des verhaßten und bedrängten, wenn gleich legitimen Königs, zum Thron zu verhelfen, in der Absicht, selbst dabei zu lucriren. Wir verdenken es ihm nicht daß er dabei das ihm wohlgelegene Herzogthum Jütland für sich erwerben und von dem willenlosen Knaben, den zwölfjährigen Herzog von Jütland, dem er das Königreich erobern wollte, sich mit demselben belehnen ließ; denn es war kaum zu verkennen daß selbst der Besitz Holsteins für die Schauenburger höchst prekair war, wenn Schl.

wieder dänische Provinz würde. Es ist auch gar nicht undenkbar daß er sich wider den etwa veränderlichen Willen des von ihm versuchsweise gemachten Königs, welcher mit den Jahren auch wohl selbst Willen und Einsicht erlangen konnte, durch irgend einen Revers sicher stellen mochte und dem Knaben ein Versprechen abnahm, wie das, was man als die Constit. Waldemari verehrt. Wie weit ein solches Arrangement realisirt sei, constirt jedoch nicht, weil die einzige Kenntnißquelle, die Anerkennung Christian I., wäre sie auch wirklich und gültig, was sie nicht ist, selbst kein Licht darüber giebt, weder historisches noch rechtliches. Falck bemerkt hiebei richtig (S. 145): „in welchem Sinne jene Bestimmung verstanden werden sollte, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen, da die uns aufbehaltene Stelle aus ihrem Zusammenhange herausgerissen ist und ganz vereinzelt da steht." Er unterläßt es jedoch, natürlicherweise, einen richtigen Schluß aus der Prämisse zu ziehen und sich dawider aufzulehnen daß man von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit schließe. Da jedoch aus diesen Arrangements Geerts überhaupt Nichts wurde, da des König Christophs Absetzung nicht realisirt wurde, weder factisch noch rechtlich, da Geert sich nachher von demselben, wieder regierenden Könige, eine bloße, und zwar bedingte Exspectanz auf dasselbe Herzogthum Jütland geben ließ, da Hzg. Waldemar weder damals noch später König wurde, sondern Herzog von Jütland blieb bis viele Jahre nach Geerts 1340 erfolgtem Tode, und auch sein Sohn Heinrich wieder Herzog von Jütland wurde und blieb, bis mit ihm die Herzöge Jütlands aus dem dänischen Königsstamme 1376 ausstarben, so fielen die projectirten Arrangements Geerts und der mißvergnügten hohen Geistlichen und Ritter, die mit ihm verbündet waren, schon vor der Verwirklichung von selbst über den Haufen, und, wie sie von einem willenlosen Knaben factisch ausgingen, so waren sie schon factisch und rechtlich in

ihre Richtigkeit eingetreten, noch ehe der Knabe auch nur mündig geworden war, nemlich 1330, als er, kaum 16 Jahre alt, die ihm von Geert aufgesetzte Königskrone ablegte. Dies vorläufig, damit man auch von der rechten Ansicht Kenntniß nehme bevor man der weitern Prüfung sein Auge zuwendet.

Wir können es natürlich schon an den Fingern abzählen daß Prof. Michelsen „die von Chr. I. bestätigte s. g. Wald. Const. für ein Grundgesetz des Landes" declarirt (Polem. Erört. I. 1844) daß auch Samwer sie als eine der Grundlagen seiner bodenlosen Sophistik und seiner falschen Doctrin in den Worten bezeichnet: „Das Heimfallrecht war beschränkt, seitdem die Waldem. Const. festsetzte: — ne unietur — das Lehn konnte dem Reiche nie consolidiren" (Prolegomena N. Kieler Bl. 1843, April, S. 193). Selbstfolglich ist diese falsche Supposition der holst. Rechtsverwahrung, den Adressen inländischer und fremder Agitatoren in dieser Sache und den einfältigen Tractaten so vieler deutscher Gelehrten, die von der Sache und von den Ländern, von den Rechten und den Völkern nichts wissen und kennen, aber dennoch ihren Senf mit dazu geben wollen, unbedenklich zum Grunde gelegt. Nur um von Form und Geist der mit so dreister Zuversicht vorgetragenen Behauptungen ein Beispiel, vielleicht als curiosum für die Nachwelt zu geben, führen wir die Worte der Heidelberger Adresse an, die den deutschen Gelehrten und Geschichtsforscher Gervinus zum Verfasser haben soll und jedenfalls von ihm, von Paulus, Mittermaier und Schlosser mitunterschrieben ist und selbst den sonst so gefeierten Namen Thibaut verunziert: „Wir wissen nicht anders (sprechen diese gelehrten Richtwisser), als daß die deutschen Einwohner jener Lande (Schl. mit, obgleich es zuerst 1386 einen deutschen Herrn unter dänischer Lehnshoheit erhielt und bis dahin so rein dänisch war wie die andern dänischen Provinzen) im Anfange ihrer Geschichte zwar

von Dk. mit Waffengewalt unterjocht waren, (Hst. mit, obgleich es nur unter Knud VI. und bis Waldemar der Sieger im Frieden durch Verrath entführt ward, eine dänische Eroberung war, denn die frühern Eroberungen waren nur partielle Krisen), daß sich aber dann zuerst Hst. und später Schl. durch Waffengewalt wieder losgerungen habe (bezieht sich auf die periodischen Kämpfe von 1386 bis 1440, deren Frucht 1460 erstarb), und daß Schl. seine Selbstständigkeit und Abtrennung von Dk. in der s. g. Waldem. Constitut. 1326 dermaßen feststellte (was Geert projectirte wird hier dem Lande Schl. zu Gute geschrieben) daß Schl. mit Dk. nicht verbunden und einverleibt werden sollte, auch nicht so, daß ein Herr, wenn auch bei getrennter Verfassung, über beide regiere. (Schöner Satz welcher, die partiellen Theilungsanomalien bei Seite, die in derselben Familie Statt fanden, ein Dementi von ca. 400 Jahren bis dato wider sich hat.)" Wir finden es höchst würdig und bedeutungsvoll daß der Eckstein der Partei von solcher unhaltbaren, nichtswürdigen Beschaffenheit ist, und daß der Sorites der separat. Thesis mit so losem Fundamente beginnt. Ein Beispiel jener Gelehrten, die auf einem Blatte so viel Unwahrheiten zusammentragen, als man kaum auf vielen Bogen zu entwirren vermag, wollen wir im Dr. Hugo Fälschner in Bonn hervorheben, welcher auch ein Buch über „die Staatserbfolge der Hzth. S. H. u. Lbg., wahrlich nicht zu seinem Ruhme, zusammengetragen hat. Von der Const. Wald., die er als urkundliches Recht bezeichnet, sagt er S. V. „daß man von Dk. und England aus die Waldem. Const. für sophistische Weisheit und papiernes Recht erklärt, kann freilich nicht wunderbar erscheinen, und bedarf um so weniger einer Widerlegung, als die Verträge von 1815, (!) auf welche man sich dort beruft, doch eben auch nur auf Papier geschrieben sind und schwerlich ein besseres Recht enthalten!!" Wollte dieser Vf.

nun doch mal einen Vergleich anstellen, so hätte er die charakteristischen Umstände wirklich ähnlich stellen sollen. Thun wir dieses statt seiner. Nehmen wir an daß nach 520 Jahren (von 1326 bis 1846 sind es so viele) ein europäischer Zustand mit Verträgen wie die, welche den Krieg 1814 und 1815 schlossen, vorhanden wäre, und alsdann seinwollende Publicisten eine Scheidung der preussischen Monarchie unter Hervorlangung der Akte, durch welche Napoleon seinen Bruder zum König von Westphalen machte, als rechtlich prätendirten, weil hiedurch die Selbstständigkeit Westphalens urkundlich und grundgesetzlich begründet sei. Nehmen wir an daß man hiezu nicht etwa eine nachher wieder umgestaltete Erektionsakte selbst (zu vergleichen mit der Geertschen Belehnung von 1326), sondern eine nicht vorhandene Erklärung Jeromes an Napoleon, daß Westphalen nie zum preussischen Staat geschlagen werden solle, anführen wollte, unter Berufung darauf daß Notable des Landes allegirten: ein unbeikommender Prinz habe ihnen dergleichen Erklärung mal 100 Jahr später, vor 400 Jahren, in einer ihm unbekannten Sprache, ohne deren Inhalt übrigens anzudeuten, wiederholt, so wäre der Vergleich allerdings zutreffend, und würde es noch mehr sein, wenn man etwa nachweisen könnte daß die vermeintliche Erklärung eines Prinzen gar nicht von ihm herrühre, wenigstens nicht in einer Form abgegeben sei, die deren Betrachtnahme zulässig mache. Wir sind neugierig ob es alsdann noch Staatsmänner geben würde, die eine solche Argumentation billigen und irgend eine Art von Weisheit und Verstand darin sehen würden. Derselbe Hälschner erzählt den Vorgang Seite 7 also: „Die unglückliche Lage des dänischen Reichs unter Christoph II., welche im J. 1326 einen Aufstand und die Vertreibung des Königs zur Folge hatte, machte Gerhard zum Vormund des unmündigen Hzgs. von Schl. Waldemar, und zum dänischen Reichsverweser. Die

Stände des Reichs (d. h. mehrere hohe Geistlichen und Adeliche) wählten Waldemar zum König und dieser ertheilte aus Dankbarkeit gegen seinen Vormund diesem Südjütland als erbliches Fahnenlehn. Ein gleichzeitiges Gesetz (!) die s. g. Const. Wald. erklärte zugleich das Hzth. S.-J. für ein auf immer von Dk. getrenntes Land. Als Christoph 1330 den Thron abermahls bestieg legte Waldemar den Königstitel ab und trat wieder in den Besitz des Hzt. S., aber nur indem Gerhard Fühnen erhielt und zur gesammten Hand mit dem Hzt. S. belehnt ward." Die kleinen ableitenden Biegungen in dieser Erzählung können wir hier auf sich beruhen lassen und wenden uns vielmehr zu einem mehr gewiegten und ansehnlichen Verfechter derselben Irrthümer, dem Dr. Wippermann. Dieser erzählt in der angef. „Staatsgeschichte 1847" S. 64 also: „überdies (außer den Belehnungsurkunden) aber soll K. Wald. III. und der dänische Reichsrath (man folgert dies aus der Akte von 1448) noch besonders in einer Handfeste (an wen ausgestellt? doch nicht an die Dänen selbst! oder etwa an die fremden Zeugen? beides ist ungereimt; die Geschichte würde nicht davon schweigen; also würde es, wenn etwas daran sein könnte nur ein Revers W's. an seinen eigenen Vormund Gerhard gewesen sein,) festgesetzt haben: daß ducatus S. J. etc. Das ist die vielbesprochene Constitutio Waldemari, die dänischer Seits, da das Original (auch keine Copie, kein relatum als nur das Stück in der Akte v. 1448) derselben nicht vorhanden ist, (noch je Kunde von demselben gegeben ist), seit lange bestritten wird. — — König Christoph aber, dem abgesetzten (von einer Partei), der sich bei Gott und der Welt darüber beschwerte, daß er ohne Urtheil und Recht, ja ohne alles Gehör abgesetzt sei, und den dänischen Großen alles Mögliche in Aussicht stellte, wenn sie ihn wieder ins Reich ließen, gelang es mit Hülfe einer mißvergnügten Partei in Dännemark, seine

verlorene Krone wieder zu erringen. 1330, 25. Febr. ward zu Ripen ein Vergleich abgeschlossen, demzufolge Wald. den königlichen Titel ablegte und das (sein) Hzth. Jütland wieder bekam (behielt). Würde Waldemar aber unbeerbt sterben, so sollte dann Gerhard wieder gegen Rückgabe Fühnens eintreten. (Er starb aber nicht unbeerbt und der Rechtstitel der holst. Grafen, der allerdings durch ihre Macht durchgesetzt ward, war ebenso viciös von Anfang an als Falcks Darstellung in der Vorrede zu den Urkunden p. VIII perfide scheint, indem er aus den Worten der Akte vom 1330 „si dom. Wald. Ducem Juciæ absq. legitimo herede discedere contingat" das Versprechen der Belehnung „für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie Hz. Waldemars" herleitet. Davon steht in der Akte nichts, weshalb denn auch Falck es unterläßt selbe mitzutheilen, obgleich er die cassirte Belehnung in extenso aufgenommen hat. Es scheint dies, wie gesagt, perfide.) Bald finden wir Gerhard wieder im Kriege mit dem neueingesetzten Könige und er schlägt ihn auf der Lohheide bei Gottorp dergestalt (30. Nov. 1331) daß an ein Aufstehen nicht zu denken. Es gab kein Dännemark mehr! Gerhard der Große war Herr des Landes und nannte sich auch so, dominus regni; kaum daß König Christoph ein Obdach fand und als er nun 1332 im tiefsten Elende starb, dachte Niemand an eine neue Königswahl. So hatte der Gewaltige fast alle seine Zwecke erreicht, als er auf der Höhe seines Glücks durch den jütschen Edelmann Niels Ebbesen von Nörreriis, den man zum dänischen Mucius Scävola gemacht hat, zu Randers ermordet wurde." Es wäre passend gewesen, da Autor sich in seiner Erzählung sonst ziemlich an die Wahrheit gehalten hat, daß er bei diesem letzten Akte erwähnt hätte, erstlich daß Geert Land und Volk tyrannisch mißhandelte. Ein deutscher Gelehrter, Dr. Heinze, derselbe, welcher Ebbesen mit Scävola vergleicht,

referirt hierüber, nach Hvitfeld, Folgendes: „Die Grafen v. Hst., welche ihr Glück stolz machte, beherrschten das Reich unumschränkt — nicht als solche, die ihren Kindern das Reich hinterlassen sollten, sondern als Pfandinhaber. Sie verkauften ihre Schlösser deutschen Lehnleuten und vergaben alle Bedienungen an Deutsche. Das Volk wurde gezwungen die deutsche Sprache zu lernen, und das holst. Recht wurde statt des dänischen eingeführt.“ (Heinze Waldem. III 1781, p. 7). Zweitens verschweigt er daß Ritter Ebbesen persönlich von ihm beleidigt war und er ihm nach nordischen Brauch Fehde auf Leben und Tod, wie er ihn auch treffen könne, angesagt hatte; drittens daß er mit seinem Gefolge von 40 Genossen, allerdings nächtlich, Geert mitten in seinem Heer aufsuchte und ihn, umgeben von 4000 Mann, in seiner Behausung in Randers erschlug. Das nackte Wort „ermordet“ ist bei W. irreleitend. Übrigens rechtfertigen wir die That so wenig unbedingt, wie den Geist und die Sitte jener Zeit, denen die That entsprach. Diese war heroisch, gewagt und im Gefühl des bezwungenen Vaterlandes und geächteten Rechts unternommen. Auch sind wir nicht gemeint, über Geert den Kahlen den Stab zu brechen. Offenbar war er mehr Krieger als Staatsmann. Er wollte sich nicht mit Schleswig begnügen und mußte selbst dies wieder aufgeben. Er wählte den schlechten Weg zur Herrschaft, nemlich Gewalt und Unterdrückung. Erst stellt er einen Scheinkönig auf, hinter welchen er seine Macht und seine Begierde nach Geld und Gut barg. Er erscheint darauf unentschlossen, gleichsam von dämonischer Scheu benommen, den in Ohnmacht versunkenen Staatskörper des von ihm zerstörten und vertheilten Reichs sich anzueignen. Indeß waren die neuen Tractate schon appunctuirt, durch welche Dks. Untergang besiegelt und Schl. losgerissen werden sollte, als sein Tod dazwischentrat. Es war überhaupt die Zeit des aufsteigenden Adels, des cul-

minirenden Klerus und der dominirenden Gewalt. Das edle Volk litt ohne Haupt und von den Großen verrathen und gepeinigt. Derselbe Geert, welcher durch seinen Stolz und Übermuth den Beinamen magnificus erwarb, den die Holsteiner in „den Großen“ mit gewöhnlicher Verkennung des wirklich Großen umgestempelt haben, demüthigte sich feige vor Heinrich Bockholdt, Bischof in Lübeck. Autor erzählt S. 27 hievon: „Der Bischof wußte 1324 den sonst so großen Mann dergestalt zu demüthigen daß er ihn nicht blos dahin brachte, im Dom zu Lübeck mit 40 Rittern und edlen Knechten sich ihm zu Füßen zu legen und wegen des Begangenen um Verzeihung zu bitten, sondern auch nach erhaltener Verzeihung das pflichtmäßige Lehn zu erbitten und zu empfangen und den Lehnseid und die Verpflichtung zur Treue dem Bischofe zu leisten, — und 1200 Mark Lübsch zu zahlen“, ein Vorgang, der vielleicht später zu der schnöden Usurpation der Lehnsoberhoheit der Lübschen Bischöfe über Holst. mit beitrug. Jetzt wird das dänische Volk von den deutschen Gelehrten in ähnlicher Weise mißhandelt wie im Mittelalter von den deutschen Grafen und Rittern. Es ward oft in Stich gelassen von seinen eigenen Großen, wie seitdem von so vielen seiner Staatsmänner und Gelehrten. Grund um so mehr nach Kräften anders zu handeln, mag das Thun anerkannt oder verkannt werden, gelingen oder mißlingen.

Nach obiger Erzählung sollte man glauben daß der gelehrte Doctor kurz hinzugefügt hätte: „man sieht mithin, daß es mit der s. g. Const. Wald. nichts auf sich hat und sie für Staatsrecht und Geschichte nicht relevant ist.“ Aber nein. S. 107 zeigt er an daß der Schauenburgische rechte Erbe für Hst. 1460 nicht Erbe in Schl. sein konnte, weil „dem der lehnrechtliche Satz entgegenstand daß in ein Lehn nur Descendenten des ersten Erwerbers des Lehns succediren.“ Also wäre es allerdings eröffnetes dänisches Lehn. Allein die Const. Wald. war

noch bei Kräften. Das hatte Adolf Christian geloben lassen. Dahlmann meint zwar, die Const. Wald. besage nur daß das eröffnete Lehn Schl. von der Krone Dk. wieder auszuleihen gewesen sei; allein, wenn auch Eröffnung eines Lehns ohne Möglichkeit des Heimfalls etwas Anomales, fast sich Widersprechendes ist: so ist doch Heimfall eine Vereinigung; die aber will die Const. Wald. nicht." (!) Man sieht leicht daß die Elemente eines gesunden Urtheils hier verrückt sind. Denn, wollte man dem Versprechen Christian I. in der Akte von 1448 auch alles urkundliche Gewicht beilegen, was unter den weitgehendsten Zugeständnissen nur denkbar ist, so müßte man wenigstens mit Falck erkennen, daß Graf Christian von Oldenburg 1448, ehe er König von Dk. ward, über dänische Reichslehen nicht rechtsgültig verfügen, und auch als König nicht ohne Reichsversammlung im Dannehof, selbst nicht mit Zustimmung des bloßen Reichsraths, Provinzen des Reichs alieniren konnte. Es darf nun schon Wunder nehmen daß diese Documentenergründer, insofern sie doch darüber einig sind daß die Const. Wald. alle ihre Gültigkeit von der gedachten Urkunde von 1448 herleitet, und abgesehen davon völlig apokryph ist und von ihrer Existenz gar keine Rede sein könnte, es nicht angemerkt haben, daß die Akte von 1448 in den Ausdrücken „willen wi und unse Kindeserven dessen vorben. Artikel in siner Macht unvorbroken holden," nur die Akte qv. „insofern sie selbst schon gültig war", bekräftigt. Sie legt ihr die Kraft bei, die sie schon hatte; setzt allerdings diese Kraft voraus, beseitigt aber den Einwand nicht daß diese Voraussetzung eine irrige sein könne und nach aufgeklärtem Irrthum wegfällig werden müsse. Wir lieben indeß dergleichen Argumentation nicht, weil man sich mit derselben auf das Gebiet der Gegner begiebt und die Klarheit in der Sache der Cavillation, dem Hin- und Herreden über Worte, über bloße Worte, Buchstaben, Kommata, wie sie

dem Geiste und Sinne der Sophisten der Partei entsprechen, aussetzt. Wir ziehen einfache Klarheit vor, wie der unverfälschte Blick sich die Überzeugung nach Realitäten bildet. Wir erwähnen dieses praktischen Einwands wider die bindende Kraft des Worts nur, weil er von Gewicht wird, wenn die hinkende Beschaffenheit der Akte auch sonst mit Klarheit hervorgeht, indem der legal unzureichende Ausdruck alsdann einen Grund mehr abgiebt, von derselben Absehn zu thun. Aus demselben Grunde können wir es nicht mit Stillschweigen übergehen daß die Einschaltung einer lateinischen Phrase von höchstem Gewicht, in ein plattdeutsches Document, ohne anzudeuten was dieselbe besage, ohne die Akte selbst einzuschalten oder auch nur bestimmt zu bezeichnen, ganz auffallend wird, wenn man es zugleich aufhellen kann, daß der, den die Akte binden soll, die Sprache nicht verstand. Deshalb sucht auch Falck (Schlesw. 41) darzuthun, „Christian sei wohl der Mann gewesen, die Ächtheit der Urkunde zu untersuchen; habe er doch das florentinische Pandektenmanuscript geschätzt." Auch Dahlmann (Gesch. von D. III. 202, Note 2) macht es Jahn zum Vorwurf „daß er in die Behauptung allzu eifriger Dänen falle, die Const. W. sei ein verfälschtes Document, oder habe gar nicht existirt, oder man habe Christiern, der kein Latein verstanden, etwas Lateinisches vorgelesen, was gar nicht dagestanden" (oder besser, dem Lateinischen eine ihm nicht anstößige Erklärung gegeben). Es ist allerdings aufgehellt, daß Christiern kein Latein verstanden. „Ein stattlicher Mann", sagte der Pabst den geistlichen Herren von ihm, „aber man kann mit ihm nicht sprechen." Dahlmann S. 234, Note 1 sagt selbst: „Darin hat Jahn Recht gegen Falck daß Christiern kein Latein verstand." Wir meinen daher mit Recht, es sei auffallend daß die Akte den dem Grafen vorgelegten lateinischen Spruch nicht deutsch erklärt und seinen Sinn, ihm verständlich, ausgedrückt hat; denn nun konnte der

Interpretator ihm zuversichtlich mündlich etwa einen ganz entgegengesetzten Sinn der Phrase angeben. Ja es wird nur durch eine geflissentliche Unbestimmtheit in den Ausdrücken der Irrthum entstanden sein, eine vorausgesetzte Const. Wald. sei sogar von dänischen Reichsräthen mitunterzeichnet gewesen, indem von „besiegelten Briefen, auch alten Schriften und Handvesten des Königs Wolmar und des Reichsraths zu Dännemark gegeben und beschrieben“ geredet wird. Offenbar ist dies von dem Lehnbriefe, den Bestätigungen desselben und von der Handfeste gemeint, welche sämmtlich besiegelt und mit dergleichen Unterschriften von den abfallenden Reichräthen versehen waren, welche aber sämmtlich nichts der Const. Wald. Ähnliches enthalten. Eine Handfeste kann diese nicht gewesen sein; denn abgesehen davon daß die Handfeste da ist, so wäre es doch wider allen Sinn und Verstand daß die dänischen Räthe eine dergleichen, dem Reiche selbst schädliche Sache von ihrem Könige sich gleichsam als ein Beneficium versprechen lassen sollten. Es hängt daher die Aeusserung „ich habe Briefe rc. vom Reichsrath besiegelt gesehen, und zwischen dem, was mir vorgezeigt worden, ist mir ein Artikel so und so lautend, vorgelesen“ sehr mit der Unkunde Christierns zusammen. Es käme hier wohl die Conjectur in Betracht, ob nicht etwa unter den dem Grafen Kersten 1448 vorgelegten Briefen de 1326 etwa ein den spätern Tractaten Geerts mit dem Hz. Waldemar entnommener Revers von 1340, als der neue Plan, Schl. an Gerhard zu überlassen, gereift war, aufgenommen und vorgezeigt sein könnte? Wir verwerfen die Conjectur weil wir glauben daß dem Grafen Kersten 1448 überhaupt Nichts der Art vorgelegt worden. Könnte das Gegentheil aufgehellt werden, würden wir indeß zu jener Conjectur uns hinneigen. Aber auch jenes, der Unkunde Christians entnommene Argument, würden wir als eine, wenn auch noch so stark unterstützte Vermuthung, nicht für

entscheidend ansehen, weil es gleichfalls die Ueberzeugung in der Sache in die der Partei eigenthümliche Cavillationsregion hineinführt, wo der einmal eingenommene Verstand unangreifbar ist. Wir machen daher nur aufmerksam auf diese sonderbaren und verdächtigen Umstände, die nur dann ihr Gewicht verlieren würden, wenn man von der Const. Wald. sonst und anderswoher Bescheid wüßte, als aus diesem eigenthümlichen Document.

Aber, so wie wir längst, sogleich bei Ansicht, und entschieden die sonderbare Peter- und Paulsakte Christierns von 1448, als gar nicht in Betracht kommend, verworfen haben, erstlich weil es handgreiflicher Unsinn ist „Christiern habe sich angeschickt, Herr sämmtlicher, seitdem von ihm vereinter Gebiete zu werden, habe auch in Schleswig unbedingt, in Hst. von einem Theil der Mannschaft Zusagen entgegengenommen, dennoch aber, im vollen Eifer dafür, eine Akte ausgestellt, die dieses unmöglich machen sollte“, es müßte denn wirklich sein daß er über den Sinn der Worte hinters Licht geführt worden, zweitens aber weil die allerdings bedeutsamere und reelle Wahlverhandlung von 1460 von der frühern Urkunde ganz schweigt und sie somit sich als per se nichtig darstellt, weil sie, als man nun wirklich zur Wahl eines Herzogs schritt und Bedingungen und Grundsätze der Herrschaft ventilirt wurden, nicht einmal erwähnt ward, und also von selbst in die Kategorie eines verfehlten Projects fällt, drittens aber weil schon eine Reversirung Christians an Hz. Adolph und die Räthe von 1448 vorhanden ist (bei Falck X, welcher sie, wahrscheinlich durch Druckfehler, auf 1443 angiebt) und also eine zweite ganz unwahrscheinlich ist; — so sind wir doch von einem Gelehrten, dessen Forschungen in diesen Sachen von großem Scharfsinn zeugen, der aber in der Absicht sie zu reifen in nicht zu billigender Weise zurückhaltend mit den Resultaten seiner sehr gründlichen Studien ist, annoch darauf aufmerksam gemacht daß die ganze Akte von

1448, abgesehen von der Nichtexistenz eines Originals oder einer beglaubigten Copie, an den auffallendsten Kriterien innerer und legaler Haltlosigkeit laborire, insofern man sie für ein historisch in Betracht kommendes, oder gar als ein für Christiern I. irgend verbindlich gewesenes Aktenstück ansehen wollte, und zwar nicht allein wegen der bereits angedeuteten wesentlichen Mängel, sondern vielmehr also, daß das Document sich entweder als spurium, oder als ein bloßes Projekt und Zeugniß damaliger Parteiung, welches dem betreffenden Grafen Christiern wahrscheinlich selbst gar nicht zur Unterschrift vorgelegen, ohne andern Belang ist, als daß es ein sehr beherzigenswerthes Zeugniß für das Dasein einer Gesinnung damals abgiebt, welche dem jetzigen Schleswig-Holsteinismus analog ist. Das Document-Fabrikat von 1448 wäre ein würdiges Seitenstück zu dem was 1326 geschah, zu den illegalen Versprechen eines 12jährigen Mündlings an den eigenen Vormund, und die nähere Aufhellung der Unterschiebung wäre allerdings interessant und verdienstlich. Wie sehr wir auch wünschen möchten daß der von uns bezeichnete Gelehrte diese seine Meinung selbst ausführete und dem Publikum vorlegte und daß wir demselben in der Erwähnung seiner Ansicht nicht vorzugreifen veranlaßt wären, so können wir begreiflich, bei gewonnener Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Ansicht, bei Verhandlung dieses Gegenstandes das nicht unterdrücken, was auch die Cavillation über die Const. Wald. ferner beseitigt. Die Ansichten der Gelehrten haben überhaupt nur Werth und Bedeutung, insofern sie der Sache und der Wahrheit dienen und für diese nutzbar werden; übrigens aber gar keinen. So wie nun das Unsinnige in der Parteitheorie stark darin hervortritt, daß ihr rechtlicher Ausgangspunkt, ihre erste Prämisse und ihr Urkundenfundament in an sich illegalen Akten eines Knaben, den man König spielen läßt, während der rechte König bedrängt umherirrt, gesucht und gelegt

wird, so ist Nichts bezeichnender für den Geist und Werth dieses selben Parteisystems, als daß ihr nächstes großes Privilegien-Palladium ein betrügliches Aktenstück ist, welches als überaus werthvoll und heilig in der Privilegienlade einer ritterschaftlichen Corporation aufbewahrt und in der Ausgabe ihrer Privilegien dem Publikum zu gleicher Werthschätzung überantwortet worden. Wir gestehen daß die rechte Würdigung des Documents eine gründlichere Kritik erfordert, als wir ihr zuwenden können; aber was sich gradezu, unter Voraussetzung daß der Abdruck in den „Privilegien der Ritterschaft 1797, V. p. 24 f.“ getreu ist und die Akteninspection nicht ein anderes ergiebt, anführen und nachweisen läßt, ist doch hinreichend um ein allgemeines Urtheil zu begründen.

Was nun die formelle Legalität der Akte betrifft, so würde der Confluxus besonderer Umstände, als daß sie im Original gar nicht vorhanden, insofern Falck im Handb. II. S. 144, Note 50, nicht irrt, jedenfalls aber daß selbe ohne Unterschrift dessen, von dem, ohne Angabe des Orts wo, noch der Personen, denen sie ausgestellt worden, erfunden wird, nur dann an Gewicht verlieren, wenn übrigens sattsame Zeugnisse und Aufklärungen über deren Ächtheit vorlägen. In jure würde es dennoch mit ihrer Gültigkeit mißlich aussehen und der Umstand daß, unter Beistimmung der Betreffenden, 12 Jahre nachher anders gehandelt und beschlossen, würde ja auch hinreichen, selbe als ungültig zu beseitigen. Diese Hauptmängel erhalten indeß ein wider die Möglichkeit ihrer Ächtheit militirendes Gewicht, wenn man wahrnimmt daß auch die bei Documenten dieser Art gewöhnliche Hinzuziehung von Zeugen und die Einschaltung der Akte selbst unterlassen ist und keine Namen von Zeugen noch angehängte Siegel sich vorfinden.

Wenn diese Umstände genügen, die rechtliche Betrachtnahme dieser ritterschaftlichen Charteke auszuschließen, so sind zugleich

innere und geschichtliche Kriterien vorhanden, die die Vermuthung daß eine falsificatio vorliege, bestätigen.

Erstlich mal weiß die gleichzeitige und nächstfolgende Geschichte nichts von einer solchen Akte oder deren Ausstellung, ja es wird nicht einmal erwähnt daß dergleichen aufs Tapet gebracht sei. Hvitfeld, dem alle Quellen und Nachrichten vorlagen, der jedoch über 100 Jahre später schrieb, sagt nur: „man sagt daß er (Christian) den Holsten einen Brief gegeben, welcher sich im Besitz des Adels befindet, daß er sich das Hzth. Schl. zur Krone nicht gebrauchen, sondern es ein von der Krone getrenntes Lehn bleiben lassen wolle, doch weiß man nicht, ob dem so sei.“ Hieraus ist natürlich nichts für die Ächtheit der Akte zu folgern, sondern nur ein Zweifel an selbe. Der gleichzeitige Lübsche Chronist, der diese Königswahl und Verhandlungen von 1448 mit wenigen Zeilen erledigt und nicht einmal das Anerbieten der Krone an Adolf VIII. erwähnt, erzählt: „Diesem König Kirsten hatte die Mannschaft des Hzth. Schl. zuvor gehuldigt, also daß er nach Hz. Adolfs erblosem Abgang Hz. sein solle; auch hatten ihm viele aus der Grafschaft von den Holsten in derselben Weise gehuldigt. Auch waren etliche gute Leute, die ihm nicht huldigen wollten (weil der Schauenb. wegen des Verbunds von 1390 Erbe sei). Doch diese beiden Lande, als das Hzth. u. d. Grfsch., mußte König Kirsten übergeben als er König ward, also daß er oder seine Erben, wenn er Kinder kriegte, keine Ansprüche darauf machen sollte oder möchte.“ Diese sehr unbestimmte Nachricht bezieht sich auf beide Lande und ergiebt nichts für das Dasein einer Akte von ganz anderm Inhalt. Es kann hiemit allerdings die Akte von 1448 (X. bei Falck) gemeint sein, mittelst welcher Christian wirklich verspricht, die Rechte Adolphs und seiner Erben getreulich zu respectiren und zu bestätigen. Es ist daher durchaus unglaublich daß das, was Graf Christian seinem Oheim

reversiren wollte, nicht alles in derselben dazu bestimmten Akte enthalten sein sollte. Wippermann baut auf so losem Fundament eine ganz neue Hypothese (105, Note 1), „daß Adolf später anderer Ansicht war, wird vollständig durch die Thatsache bewiesen, daß er die Const. Wald. aus dem Salze hervorzog und sie von Christian beschwören ließ.“ So macht man Geschichte, wenn man die Lüge nicht vom Salze scheidet. Die Nachricht beim Lübschen Chronisten giebt Anlaß zu der Vermuthung daß Graf Christian denen Holsten, die der alten Politik anhingen, Schl. von Dk. geschieden zu halten, vielleicht in diesem Sinne mündliche Versicherungen ertheilt haben wird daß er diese Lande, wenn er König würde, nicht incorporiren wolle. Einen solchen vom Chronisten angedeuteten möglichen Verzicht unterscheidet Wippermann (S. 103) auch von der Akte von 1448. Als Christian wirklich König werden sollte wird dieselbe Partei eine Akte in diesem Sinne zunächst für Schl. entworfen haben, weil hier der Lehnsrückfall bevorstand; wahrscheinlich sind sie mit einem Geheimschreiber des Königs einverstanden gewesen, die Akte bis zur Unterschrift auszufertigen und dieses Projekt wird, da aus der Solennisirung nichts ward, sich im Gewahrsam dieser Leute herumgetrieben haben, bis es später seinen Platz in der ritterschaftlichen Plunderlade fand. Molbech macht darauf aufmerksam daß wenn das Document wirklich und ächt existirte, es weder Christian II. noch seinem Geschichtschr. Corn. Scepper unbekannt sein konnte; dennoch sei es diesen nicht bekannt gewesen. Wir können dies nicht näher untersuchen und bemerken nur daß die Ausstellung einer solchen Akte eine zu wichtige Thatsache gewesen sein würde, um von den Geschichtschreibern, namentlich aber auch bei den Verhandlungen von 1460 altissimo silentio übergangen zu werden. Ein furchtbarer Zustand falsitatis hat die nachherigen Geschichtschreiber beschlichen, eine so unbelegte Nachricht im Sinne der

Parteiansichten unbedenklich auszubeuten. So auch Dahlmann III. 203. Ein Mann wie er, der seinen Beruf kennt, hätte einfach referiren sollen wie es sich wirklich verhält, nemlich: „Unter dem Vorrath von Documenten und Scripturen der Ritterschaft sei ein Aktenstück, dem die äußerlichen Kriterien der Förmlichkeit und Ächtheit abgingen. Selbes referire eine Handlung des Grafen Christiern, von welcher kein Geschichtschreiber, kein Zeuge jener Zeit was wisse, und welches bei der Hauptverhandlung über die darin erwähnten Verhältnisse, bei der Wahl von 1460 auch ganz unerwähnt gelassen sei. Dies äußerlich unbelegte, und in unverificirter Copie vorhandene Document gebe insbesondere Kunde von einer hochwichtig gehaltenen Akte aus der Zeit Christophs II., von welcher die Geschichte sonst gleichfalls ganz stillschweige und deren Dasein an und für sich ganz unwahrscheinlich sei, weil es grade in den seitdem fortdauernden Streitigkeiten über Schleswig der einen, holsteinischen Partei von ganz entschiedenem Belang hätte scheinen müssen und dennoch von ihr, die es hauptsächlich hätte kennen müssen, gar nicht allegirt sei, nicht einmal in der Verhandlung processualischer Art, welche mit dem Urtheil Kaiser Sigismunds nach vieljähriger Dauer endigte. Da jedoch weder das eine noch das andere dieser jedenfalls sonderbaren Documente praktisch und rechtlich wirklich in Betracht gekommen sei oder je habe kommen können, so müsse man dieselben auf sich beruhen lassen."

Die Gründe für ein solches unparteiliches Referat erhalten jedoch eine wesentliche Bekräftigung wenn man den materiellen Gehalt der Akte in Betracht zieht. Sie erwähnt nemlich in den Prämissen „daß dem Herzog Alf, welcher ein Fürst und Rath des Reichs Dk. ist, die Wahl eines Herrn und Königs erst und letzt mit zukömmt." Wenn es nun allerdings notorisch war und ist daß dem Herzoge von Schleswig, als

Fürsten des dänischen Reichs solche Wahl hauptsächlich mit zustand, so hatte doch grade dieser Herzog Alf sich besonders mit dem dänischen Reichsrath in der Akte betr. Überlassung von Hadersleben und Ärö v. 2. Juli 1439 (Nr. XXII unserer Belege) dahin vertragsmäßig vereinbart, daß er dieses Rechts sich begebe und in die Wahl sich nicht mischen wolle, es sei denn daß er speciell dazu aufgefordert werde. Es kann mithin ein Document, welches dieses Factum ignorirt, und das Gegentheil voraussetzt, nicht wohl dem Herzog Adolph, und auch schwerlich dem Grafen Christiern vorgelegen haben, da beiden solcher Umstand nicht unbekannt sein konnte. Auch ist es auffallend, abgesehen davon daß diese apokryphe Akte sich mit einer gleichfalls an sich apokryphen Akte — der Const. Wald. beschäftigt, daß die referirte Akte, wider den Gebrauch jener Zeit, nicht eingeschaltet und reproducirt wird, ja, daß sie in den allegirten verbis ipsissimis eines passus dieser Akte das Herzogthum duc. Sunder Jutiæ nennt, obgleich die wirklich vorhandenen Aktenstücke von 1326, die damit in Verbindung gestanden haben sollen, stets den Ausdruck ducatus Jutiæ gebrauchen. Wo sollte die Abweichung in demselben Cyklus von Akten die uno actu von denselben Personen erlassen wären, nur herkommen? Es concurriren mithin zu viele innere Zweifelsgründe mit den äußern, als daß man der Akte auch nur den geringsten praktischen Einfluß auf Recht und Geschichte sollte gestatten dürfen, und da dies dennoch im unglaublichsten Umfange geschehen, so ist es sehr nöthig einen so wahrheitswidrigen Stoff von der Discussion auszuscheiden und aus den Vorstellungen der Leute zu entfernen. Es wird jedoch richtig sein die weitern Conjecturen über diese Akte bis nach näherer Inspection derselben aufzusparen. Eine Verrätherei scheint damals begangen; von welcher Seite mögen die Gelehrten ausmachen. Man kann in jener Zeit geistlichen und weltlichen

Betrugs auf Alles gefaßt sein, wie dergleichen denn auch noch vorkommen könnte. Haben wir nicht dergleichen mehrfach vor Augen? schreckt der Parteigeist jetzt zurück vor irgend etwas was sein Dämon befiehlt? und ist die Entstellung der Geschichte, die wir in diesen Angelegenheiten schon erlebt haben, nicht ebenso immoralisch als die Unterschiebung von Schriften, die dem politischen Parteigeiste Vorschub leisten? Theilt nicht selbst Falck in seinen neuesten „Urkunden“ eine wichtige Urkunde, den Odenseer Vertrag, nach einer Ausgabe mit, in welcher „Holstein“ in „Schleswig“ verfälscht worden, obgleich die richtigere Ausgabe in Hansens Staatsbeschr. ihm bekannt war? und hat man nicht erst kürzlich erfahren daß die Worte „und zu inkorporiren“ in dem Patente von 1771 in den Landtagsakten muthwillig supprimirt worden? Unsere Zeit hat Überfluß an frivolen Entstellungen. Selbsttäuschung und Dünkel bewirken daß die Schriftgelehrten sich nicht selbst zu sagen vermögen: de te fabula narratur. Der gelehrte Wippermann ist voll von eifrigen Ausfällen wider den clerikalischen geistlichen Dünkel. Er wird nicht gewahr daß die Vehemenz, mit welcher die Schriftgelehrten und Pseudo-Liberalen unserer Tage die Wahrheit verächtlich von sich stoßen, ihr dürrer Geistesformalismus, mit dem sie die Gemüther leiten und dominiren wollen, um nichts besser ist als der clerikalische Hochmuth, über den sie sich so schnöde auslassen. Wir finden aber die sorgfältige Bewahrung von falschen, untergeschobenen Documenten abseiten der Prälaten und Ritterschaft in ihrer Privilegienlade sehr bezeichnend. Denn der Aristokratismus mit seinem verderblichen Streben nach Privilegien und Antheil an der Staatsmacht, — dem durchaus nur Herrschsucht und eitle Weltliebe zum Grunde liegen, — kann nicht würdiger symbolisirt werden als durch die Heilighaltung falscher Glaubensfundamente in profaner Bundeslade. Diesem Durst befangener Seelen nach

entsprechender falscher Nahrung entspricht denn auch der Gebrauch, den die Parteigelehrten von so übel fundirten Documenten gemacht haben. Das Falsche ist ansteckend, wie das Böse. Wir finden daß es sich sogar in das Gutachten des Würtembergischen Gesandten in der rittersch. Reclamationssache von 1823 eingeschlichen hat. Es heißt allda (Protokolle 1823, 15. Band, S. 445): „Es würde sich, vom politischen Standpunkte aus, gegen den Akt der Einverleibung (Holsteins in Dk.) viel sagen lassen, da damals, als das holst. Grafenhaus mit dem Hztḥ. Schl. im J. 1326 erblich belehnt ward, die Anordnung für nöthig gehalten wurde, daß dasselbe niemals wieder an die Krone Dk. so zurückfallen solle daß ein Herr über beide sei. Ward nun diese Satzung, unter Zustimmung der Landstände, bald wieder anders festgestellt, so geht doch soviel daraus hervor, daß jener Akt (der Einverleibung), der schon für ein mit Deutschland nicht verbundenes Land als ein bedenklicher erachtet wurde, in Beziehung auf Holst. noch größere Bedenklichkeiten erregen mußte.“ Der Gesandte ignorirt hier sehr Vieles, u. a. daß nur noch wenige Jahre zuvor (1304) Kaiser Albrecht die Einverleibung Holsteins in Dännemark von 1214 bestätigt hatte. Wenn nun so wichtige Verhandlungen durch Irrthum in schiefe Richtungen gebracht werden können, so ist es praktisch wichtig, theoretisch die Fehlgriffe zu widerlegen und den verkehrten Schlüssen ihre falschen Prämissen zu nehmen.

Nachdem wir also das Fundament der Waldemariana und der diebischen Gesinnung, mit welcher man, auf solche falsificirte data gestützt, einem biedern und braven Volke ein Stück seines Landes und Volkes, und dem Staate seine ursprüngliche Provinz im tiefen Frieden, mit bloßen Worten zu entreißen trachtet, beleuchtet haben, müssen wir anmerken daß deutsche Gelehrte schon vor über 100 Jahren solchem Frevel entgegengetreten sind.

Amthor in seinem Bericht von der Rittersch. und ihren Privil. (1714) — und nach ihm Schleiden, der Holsteiner, der den seltenen Beleg liefert daß auch holsteinische Gutsbesitzer rege Vaterlandsliebe moralischer Art fühlen können — zeigt im § 26—28, daß Rtsch. und Stände nicht allein ihre Rechnung bei den steten Theilungen und Trennungen fanden, sondern daß sie auch die dänischen Reichsräthe und den dänischen Adel bethörten, so daß sie ihren auf Eigenvortheil und Herrschaft gebauten Intriguen eine willige Hand liehen. Deshalb, meint er, wurde Waldemar als Prätendent zur dänischen Krone aufgestellt. Es war nicht genug „Schleswig den Verheerern des dänischen Staats fürs erste in die Rappuse zu geben, sondern es ward auch von ihm mit seinen Helfern die eigenmächtige Abrede genommen „ne ducatus etc." In diesem pacto hatte die Privatabsicht der Stände und Ritterschaft, ihre Vorrechte um so besser behaupten zu können je getheilter die Macht der Oberherren war, den vornehmsten Theil. Eine andere Frage ist es ob diese Constitution jemals rechtsgültig gewesen und ob sie, wie einige Ausländer uns haben einbilden wollen, zu den Grundgesetzen des dänischen Reichs zu rechnen sei, eine Frage die kein unleidenschaftlicher, in der Geschichte irgend bewanderter Mann wird bejahen können. Denn es würde gegen alle Vernunft streiten das als Reichsgrundgesetz anzusehen, was an sich selbst nur ein widerrechtliches pactum ist, im Tumult eingegangen von einem Vasallen, der gegen seinen rechtmäßigen König und Lehnsherrn aufgestanden ist, um seine Rebellion zu stützen und seinen fremden Alliirten durch etwas sich zu fügen, was des Reiches äußersten Schaden mit sich führt. Man braucht allein auf die Jahreszahl 1326 zu sehen, da der Aufruhr gegen Christoph II. grade ausbrach und derselbe Herzog Waldemar von einigen Aufrührern grade zum anti-rex erkoren wurde, um daraus einen Beweis gegen

deren Gültigkeit zu entnehmen, welcher ganz unzweifelhaft wird, wenn man bedenkt daß derselbe Waldemar, nach vierjähriger Usurpation genöthigt wurde den Thron dem alten rechtmäßigen Besitzer wieder einzuräumen, und daß er ebenso zierlich wieder vom Reiche abziehen mußte als er hereingekommen war, daher die dänischen Geschichtschreiber ihn auch nicht unter die dänischen Könige zu zählen pflegen. Da nun der Waldemarvergleich so ohne allen Werth ist, so müßte man sich darüber wundern daß Christian I. selben anerkannte und bestätigte, wenn man nicht wüßte daß er damals nur Graf von Oldenburg war, der, wenn er nicht zwei Kronen verscherzen wollte, gleichsam forciret war dem Willen der Stände sich zu fügen. Da später die Lande ihm erblich zufielen so kann die Weichheit, welche den dänischen Königen gleichsam angeboren scheint, denen Unterthanen zupaß gekommen sein. Nicht zu reden von der Gleichgültigkeit der dänischen Stände, welche schwerlich ihrem König beigestanden haben würden wo es galt in irgend einer Weise die von älteren Zeiten so nah mit ihnen verbundenen Schl.-Holst. Stände odioso exemplo zu erniedrigen!!“

Wir dürfen die gesunde Meinung Amthors (dessen Worte wir nur aus einem dänischen Auszuge aus einer unserer frühern Abhandlungen citiren können, da die Schrift selbst auf der Hamb. Bibliothek, die an Schriften über die Holsteinischen Angelegenheiten jener Zeit über allen Begriff inops ist, sich nicht vorfindet) hier einschalten, nicht allein weil seine Ansicht von der Ungültigkeit der hier erörterten Akten, sich durchaus bestätigt, sondern weil es interessant ist zu sehen wie sehr eine schlichte, von einem braven Deutschen vorgetragene Ansicht bei Seite gesetzt hat werden können. Dahlmann macht es Jahn scharf zum Vorwurf daß er in seiner Geschichte Dännemarks unter der Union seit 1397 die Gründe wider die Akte von 1326 nicht ausgeführt habe; er meint: „in einer Schrift von 600 Seiten müßte Platz dazu sein.“ Er, Dahl-

mann aber selbst, der Amthors und Schleidens Schriften vor sich hatte, unterläßt es in einer Zeit, in welcher die Frage praktisches und wissenschaftliches Interesse hat, in seinem ausführlichen Geschichtswerke über jene Zeiten, die ihm vorliegenden Gegengründe in Betracht zu ziehen und zu erörtern. Was er (III 202) sagt reducirt sich auf die Paar Sätze: die Akte sei da, und rechtskräftig weil sie von Christiern bekräftigt sei, der übrigens allerdings kein Latein verstanden. Man sieht, der Parteigeist hat ihn wie ein Alp gedrückt und der Geist der Geschichte ist von ihm gewichen. Wieviel Unheil hat er damit gestiftet? Falck aber, der gute Falck, dessen Geist Thüren und Fenster hat, die sich jedem Winde öffnen, glaubt mit Amthor leicht fertig zu werden, indem er (Schl. S. 31) sagt: „dieser Schriftsteller spricht nicht von der Unächtheit des Documents, sondern behauptet bloß die Ungültigkeit der Constitution, weil sie nur während einer Unglücksperiode für das dänische Reich habe gegeben werden können — (sic!) ein Argument, welches bei einem Manne, der auf Befehl Friederich IV. gegen das herzogliche Haus schrieb, nicht befremden darf (!) dessen Wiederholung aber jetzt, da alle ehemaligen Streitigkeiten glücklich ausgeglichen sind (hört!!) und bloß der Geschichte angehören, in Verwunderung setzen muß.“ Diese Worte dürfen den zukünftigen Forscher in große Verwunderung setzen; denn weshalb hat Falck seiner Zeit nicht zugerufen: „zankt nicht über abgelebte Sachen.“ Da er sie aber selbst hervorgesucht und gemahnt hat, so dürfen wir ihm vorhalten daß er mit dem Stabe der Lüge in das Reich der Verwesung mit einer Hand sticht, und selbst davon Verwesung zu ernten Gefahr läuft. Wir glauben nicht daß sich gegen Amthors Bravheit und Wahrheitsliebe etwas anführen läßt. Die Ehre, für seinen König und für sein Vaterland geschrieben zu haben, darf wenigstens durch keine gemeine Insinuationen befleckt werden und wird ihm

bleiben wenn die Ehre wider seinen König und wider den Staat, dessen Diener er ist, geschrieben zu haben, ihren falschen Glanz verloren haben wird. Mag man mit der Revolution und dem Aufruhr, deren Widerrechtlichkeit sich bei Falck in obiger Entstellung verflüchtigt, Ecarté spielen, mag man auch jetzt das Spiel ohne König fortsetzen wollen und mehrseitig falsche Karten ganz unscheinbar einmischen, so fühlen wir uns aufgefordert, zur Steuer der Wahrheit und des Rechts, die Hand aufs Spiel zu legen und auf „fair play" zu bringen. Möge er jetzt unsere Gründe widerlegen, wenn er kann. Wir schreiben auf keines Königs Befehl und vermeinen nur im Dienst der Wahrheit und ihres Worts zu reden. Dennoch sehen wir es für eine Ehre und ein Verdienst an für des Reiches Krone und des Staates Integrität und Wohlfahrt unsere Kräfte aufzubieten. Verfälschungen wie die des Bischofs von Lübeck, der sich zum Oberlehnsherrn der Grafschaft Holstein aufwirft und damit eine lange Zeit durchdringt; wie die des Fabrikanten der Akte von 1448, der seinem Sinne und dem Geiste der holst. Ritterschaft Vorschub zu leisten versucht war, kommen in der Geschichte des Schleswig-Holsteinismus genug vor, und, wie wir deren schon mehrere beleuchtet haben, so werden wir noch öfter dazu Gelegenheit haben. Fassen wir nun in Kürze zusammen was über die so stark mißbrauchte Fundamentalakte der schl.-holst. Doctrin sich sagen läßt, so ist es Folgendes. Der Const. Wald. geschieht keine Erwähnung bevor eine in der Privilegienlade der Ritterschaft aufbewahrte, angeblich von Christian I. ausgestellte Akte von 1448, welche einer solchen Const. von 1326 Erwähnung thut, publici juris und unbedenklich, als ächt, den historischen Forschungen und Behauptungen zum Grunde gelegt wird. Abgesehen von dem, was sich aus jener spätern Erwähnung schließen ließe, reden sehr materielle Gründe wider die wirkliche Ausstellung einer solchen vielleicht einst projectirten Const.; denn wir

besitzen den ganzen Cyklus von Documenten, die von jenem Waldemar unter Anleitung seines Vormunds und Leiters Geert ausgestellt wurden; in diesen kommt nichts dergleichen vor und, wenn auch Raum für ein besonderes Versprechen des 12jährigen Pfleglings an seinen Oheim, zur Sicherstellung der an diesen abgestandenen Schl. Herzogswürde, wäre, so schweigt darüber die Geschichte doch dermaßen, daß man zu dem Schlusse kommt: der so brave und ehrliche Hvitfeld habe entweder die Akte selbst und solchen Artikel der Handfeste unverantwortlich ignorirt, oder sie sei nicht vorhanden gewesen. Von Seiten des Rechts aber wäre einer solchen Akte doch keinerlei Bedeutung beizulegen gewesen, da selbe als ein Machwerk des später beseitigten Aufruhrs, als die Akte eines 12jährigen Kindes, welches den König spielt, gegen den der ihn in seiner Gewalt hatte und ihn den König spielen ließ und zu dessen Gunsten ausgestellt, von selbst zusammenfällt, besonders da auch, was dermalen geschah, förmlich wieder umgestoßen wurde und die Akten erfolglos zu Boden fielen. Diese Zweifel werden zur Gewißheit wenn man den Verlauf der Geschichte beachtet; denn Margrethe und Erich von Pommern zankten und stritten seitdem fortwährend von 1375 bis 1440 mit den Nachkommen Geerts um den Besitz Schl., und zwar nicht allein in sich wiederholenden Kriegszügen, sondern unter steter Berufung auf das Recht; und welche Bedenken man auch hinsichtlich des schließlichen Kaiserspruchs Sigismunds hegen mag, so wird man es nicht bestreiten daß die Gegengründe der Gegner genugsam ans Licht gebracht, erörtert und in Betracht gezogen sind. Hätte nun von einer C. W. auch nur ein Schatten bestanden, ein bezeugtes oder referirtes Wort, noch so gering, so würde es als ein hauptsächlich schlagender Grund wider die prätendirte Einziehung des Herzogthums, geltend gemacht worden sein. Hierüber ist aber altissimum silentium. Es gewinnt daher die Ansicht großes Ge-

wicht, daß wenn man wirklich vor und mit Christian so verhandelt hätte, wie es die Akte von 1448 besagt, man jedenfalls den Grafen hinters Licht geführt haben werde und müsse, wobei die auffallenden Umstände hervortreten daß diejenigen, welche die Unwissenheit Christians mißbrauchten, zugleich ungeschickt verfuhren, indem sie der C. W. weder Kopf noch Schwanz, weder Motiv noch Form gaben, und sie sogar in Ausdrücken des 15. Jahrhunderts reden lassen, die weder zur Zeit der angeblichen Akte vorkommen, noch mit den vorhandenen Aktstücken jener Periode stimmen. Es wird aber ferner deutlich daß selbst das Attentat solcher Reversirung Christians nicht soweit gereift ist, daß dadurch die Akte Werth erhielte, sondern es geht aus derselben hervor daß sie den betreffenden Contrahenten Adolf und Christian nicht wirklich vorgelegen. Denn sie enthält wesentliche Widersprüche und ist ganz formlos, ohne Unterschrift, ohne Zeugen, ohne Bezeichnung des Orts wo, und der Personen an welche sie ausgestellt ist. Zudem aber schweigt die gleichzeitige Geschichte auch von dieser Akte und deren Ausstellung ganz. Hvitfeld sagt über hundert Jahre nachher daß man von einer also von dem Adel bewahrten Akte rede, aber man wisse nicht ob es sich so verhalte. Außerdem aber wird nur von einem unbekannten Chronisten nicht etwa die Akte erwähnt, sondern nur ein analoges Factum, nemlich daß Christian ehe er König ward keine Ansprüche auf das Herzogthum und die Grafschaft, (gegen Adolf,) zu machen versprochen habe. Seine Worte sind von der Partei als ein Erbverzicht verstanden. Sie besagen aber nur daß er und seine Kinder sich aller Ansprüche begeben, also das früher rechtlich bestehend respektiren wollen, und sie passen zu der Akte, die wirklich vorhanden ist (Falck X.) und die Annahme einer andern wird um so mehr unmöglich. Schließlich aber ist es offenbar und entscheidend für die Nichtigkeit beider so schnöde mißbrauchten

Akten, daß sie durch die Wahl Christians 1460 und durch die unwidersprochene Antretung des Herzogthums, auf welches er unbedenklich seinen Anspruch geltend machte, nicht weniger durch die 400jährige Verbindung unter einem Herrn, sowohl factisch als rechtlich kraftlos wurden und ohne Folge blieben. Bei so bewandten Umständen kann man allerdings fragen: wozu hat man denn solchen gehalt= und meinungslosen Lärm angerichtet? werden die Motive nicht jedem klar, der die Folgen in Betracht zieht? mundus vult decipi, ergo decipiatur. Blauen Dunst machen um in der Unruhe zweifelnder und unwissender Gemüther sie nach den Aufregungen seines Willens zu lenken, das ist der Zweck der dünkelhaften Schriftgelehrten, die die Wahrheit für nichts achten und den Tempel, nicht allein der Musen, sondern auch der Themis entweihen, wo es ihre Parteizwecke und das Wehen ihres Geistes gilt, welcher auf Niedersturz der Mächte und Fürstenthümer gerichtet ist, die als Obrigkeiten eingesetzt sind ihr Amt der weltlichen Gewalt und Gerechtigkeit zu verwalten. So sehen wir die Sache an; von welchem Geiste getrieben, mögen Andere, mag die Nachwelt beurtheilen. Wir meinen aber daß es im Dienst der Wahrheit und der Handhabung des Rechts auf Erden geschieht, ohne Ansehn der Person.

Die Vorsehung aber möge Dännemark bewahren vor jeder Constitution der Art, die ein Werk des Lügengeistes ist.

§ 9.

Die Wahlakte von 1460 und die tapfere Verbesserung der Privilegien.

Es ist leicht begreiflich daß wir von der großen Akte von 1460, welche als eine Verfassungsurkunde für Holstein

und Schleswig angesehen und als das hochheilige Palladium des Staats „Schleswig=Holstein“ jetzt besonders verehrt wird, in mehreren Stücken eine sehr abweichende Vorstellung hegen. Wir sind nie in der Versuchung gewesen mehr oder weniger in derselben zu sehen als ein aus den Verhältnissen jener Zeit hervorgegangenes und relativ auch nur also zu schätzendes Erzeugniß betreffender Kräfte und Personen. Wir meinen daß sie als Ausdruck ihrer Zeit und der in ihr vorwaltenden Willensrichtungen wohl zu beachten ist, und zwar pari passu mit allen andern Ergebnissen und Realitäten derselben oder ähnlicher Art. Sie aber, mit der Partei, als ein von selbst über alle andern Rechtsquellen und Thatsachen und über den Bestand, der sich seitdem entwickelt hat, hervorragendes Aktenstück anzusehen und als die magna charta bürgerlicher Freiheit zu veneriren, halten wir mindestens für eine unbegründete Einseitigkeit. Wir halten sie sogar höher als Forchhammer, der, als Separatist selbst ein unverwerflicher Zeuge, in seiner Gesch. Schl.=Hsts. seit der Reformation, 1. Heft, S. 10 von ihr sagt: „Sie ist im Vergleich mit Verfassungsurkunden neuerer Zeit, ein rohes Werk; und wenn man dieses auch der Zeit, in welcher es verfaßt wurde, zuschreiben muß, so war doch schon die Idee, welche der Herzog, sowohl als die Stände damit verbanden, daß nun alle Rechte des Volks verbrieft seien, ein Hinderniß jeder weitern Ausbildnng der Verfassung.“ Die Abgötterei, die seitdem mit diesem Buchstaben getrieben worden, durfte den Verdacht wecken daß man hier, wie gewöhnlich, einen Mißbrauch vorhabe und der Welt eine Wachsnase bereite. Die Geschichte ist voll von Exclamationen exaltirter Korybanten, die mit ihrem: „groß ist die Diana von Ephesus“ die Stimme der Wahrheit übertäuben. Oft finden wir daß der Fanatismus durch ungemessenen Eifer ersetzt, was ihm an Verstand abgeht. Man denke nur an die 39 articles of conformity, an die

Dordsche Synode, um nicht die Augsburger einzumischen. Man denke an den Constitutionsschwindel neuerer Zeit. Gewöhnlich ist da etwas zu achten; aber der Mißbrauch, die Übertreibung!! Wer möchte sich jedoch durch das Geschrei der Menge und den Wankelmuth der Thoren einschüchtern lassen? Doch wohl nicht, wer der Wahrheit nachgeht? — Die Werthschätzung des ächten Guten oder Wahren hat sich noch nie in Begleitung von Erscheinungen gezeigt, wie die, welche in dem Pochen auf den großen Satz, „auf das ewig tohopende ungedeelt,“ auf die Sätze alle, die man an das denkwürdige Jahr 1460 knüpft, ganz unfehlbar und in reichster Maaße hervortreten. Die Kennzeichen jener sind vielmehr Ruhe, Stärke, Besonnenheit, Billigkeit. Hier aber finden wir meist Schaum, aufbrausenden Schaum, der von unklarer Gährung zeugt. Welchen Weg unser Bedenken genommen, darüber dürfen und müssen wir Rechenschaft ablegen. Indeß wird man diese Gründe schwerlich vernehmen, wenn man sich nicht, wenigstens auf Augenblicke, von dem Lärmen, den das eintönige Parteigeschrei: „Dyt sind der Lande grote Privileige! dyt is de dappere Verbeteringe der Privileigen!“ in der deutschen Welt macht, vorsichtig zurückzieht; denn in dem Umfange solches gellenden Schellengeläutes läßt sich kein vernünftiges Wort vernehmen noch bedenken.

Die Grundsätze des die Wahrheit untergrabenden Verfahrens der Separatisten können sich nur nach und nach uns vor Augen stellen. Wir begegnen hier jedoch dem wesentlichsten, der den Eckstein ihrer Logik ausmacht. Nach unserm Dafürhalten, oder nach Grundsätzen rationeller Politik, die jene nicht wohl anders als schmähen können, gilt jede Akte nur ihrem wesentlichen Gehalte nach, wie Zeit und Umstände ihres Entstehens es mit sich führen. Wenn andere Zeiten und neue Verhältnisse dem Wesen des in Worten ausgesprochenen Willens und Zustands ein Ende bereitet haben, so ist kein Buchstabe, keine Form

im Stande, geistig anzuerkennende Bedeutung und Leben dem zu erhalten, was andern Zeiten und Zuständen angehört. Hievon ist kein menschliches Wort, wie stark auch besiegelt, ausgenommen, weder ein Königsgesetz, noch eine Declaration des Volkswillens, weder eine Augsburgische, noch eine reformirte Confession. Sie alle müssen sich in die Zeiten schicken und durch ihre Vergänglichkeit Zeugniß davon geben daß Menschenwort nicht Gottes Wort sei und nur dieses ewig, wie sein Urheber. Die Separatisten nun, welche die politischen Erben des geistlichen Formalismus sind, und gleichsam das Unterfutter für das Zwangscamisol des Buchstabens abgeben, sind sehr erbost auf die rationelle Politik, welche jeden Buchstaben einer rationellen Kritik und Würdigung unterwirft. Sie meinen, Alles werde lose und schwankend, wenn man nicht den Wortlaut als höchste Regel, als normativ für den Geist stehen lasse. Sie sehen es nicht daß die rationelle Kritik grade den Buchstaben und Wortlaut zu viel reellerer Ehre bringt, als ihre ausschließliche Betrachtung desselben, welche, beim rechten Lichte besehen, jeder Willkühr Thür und Fenster öffnet. Sie isoliren den Buchstaben in seiner eigenen Sphäre und tragen ihn dann über auf die Zeiten und Verhältnisse, die sie auf das Folterbett ihres Formalismus bringen. Mit triumphirender Selbstzuversicht, die das leuchtende Antlitz der Einseitigkeit und Befangenheit ist, fragen sie: „steht's nicht deutlich da: „hier soll nur Münze gelten wie sie in Hamburg und Lübeck gang und gäbe ist“ und ärgern sich über das dänische Geld, wie annehmlich es auch ist. Man kann es bei einiger Unbefangenheit leicht erkennen, welches Prokrustes-Manöver darin liegt, eine erstorbene Wahl-Akte von 1460 unserer Zeit als Recht aufzudrängen! Es ist zwar begreiflich daß die Partei den Anschein eines so geisttödtenden Manövers von sich abzuwenden sucht. Da sie jedoch jedes Jahr eine neue Auflage der Landesrechte von 1460 dem Volke

aufzudrängen sucht und die Gültigkeit derselben als Landesverfassung prätendirt, so ist keine ausweichende Alternative da. Sie behaupten ihre Geltung; sie meinen staarsinnig daß sie noch jüngst bestätigt und beschworen sei, und so ist keine Rettung vom Buchstaben möglich.

Da es nun gegentheilig unser Grundsatz ist daß die Akte von 1460 nur im Geiste ihrer Zeit aufzufassen, so wollen wir zuvörderst irgend einen schlichten, kundigen Historiker, der jenen Zeiten nahe stand, reden lassen, damit der Gedanke eine Basis gewinne. Wir wissen keinen bessern als den alten Arild Hvitfeld, der vor 300 Jahren schrieb, und als unparteilich, schlicht, genau, kundig und gelehrt sich bewährt hat. Er übergeht nichts Erhebliches, führt stets die Akten selbst an, raisonnirt wenig und ist auch grade fern genug von den Begebenheiten, um nicht durch den Eindruck des Augenblicks irre geleitet zu werden. Nach Erwähnung wie der Tod des unbeerbten Christophs von Baiern in 1448 zuerst verschiedene Bedenken und Verhandlungen mit Norwegen und Schweden veranlaßte, fährt er also fort: „Endlich nach langem Bedenken beschlossen (die Dänen) als ihren Herrn und König Herzog Adolf von Schl. Grafen zu Holst. einzuladen, wegen seines guten Namens und christlichen Regiments, auch dahin sehend daß das Fürstenthum und die Grafschaft Hst. mit dem Reiche vereint werden könne. Derohalben sandten sie ihm einen ansehnlichen Gesandten und boten ihm das Reich an. Er aber weigerte sich dessen wegen seines Alters und seiner Schwäche und rieth ihnen, den Grafen Christiern von Old. und Delmh. ins Land zu laden; der sei auch von dem alten königlichen Geschlechte in Dk., doch entfernt, denn seine Mutter Hedwig, Hz. Adolfs Schwester, war König Waldemar IV. Schwestertochter. Er rühmte ihn auch wegen allerhand fürstlicher Tugenden, die ihm bekannt, weil er bei ihm, als seiner Mutter Bruder, von Kind an erzogen war.

Deshalb wurde hier aus dem Reiche eine ansehnliche Gesandtschaft zum Graf. Chr. von Old. gesandt; ebenso von Hz. Adolf zu Schl., damit er ihr sothanes ehrliches Begehren annehme, welches er auch gern bewilligte. So gab er denn 1448 am Abts Egidii-Tage den Einwohnern Dks. folgende Handfeste (zu Hadersleben). — — Diesen Brief hat Adolf Hz. zu Schl. Graf zu Holst. versprochen unverbrüchlich zu halten und daß selber nach dessen Krönung mit seinem großen Siegel gleichlautend den Einwohnern Dks. gegeben werden solle.“

Ferner ad 1459—60. „Am 10. Dec. 1459 starb der löbliche Herr und Fürst Adolph, König Christierns Mutterbruder, Hz. zu S., Gr. zu H. ohne Kinder. Er war der letzte des Schauenb. Stamms, welcher Holstein regierte. Nach seinem Tode entstand Uneinigkeit zwischen K. Chr. I. von Dmk. und Graf Otto von Schauenb. und dessen Kindern, wegen der Grafschaft Hst. und Storm. Denn Graf Otto vermeinte sich dazu berechtigt als nächster Verwandter vom väterlichen Stamm und als Lehnsnehmer, wogegen K. Chr. und seine Brüder sich für die nächsten blutsverwandten Erben hielten. Der Adel in beiden Fürstenthümern kam zusammen und berathschlagte über die Sache und sandte nach Hamburg deren Rath zu erfahren, wen sie zum Herrn nehmen sollten. Nachher wurden mehrere Zusammenkünfte mit Gr. Otto gehalten, welcher Schlösser und Städte von der Landschaft verlangte. Er wurde aber mit dem Bescheide abgewiesen daß noch mehrere Herren da seien welche Recht dazu zu haben vermeinten. Kurz danach wurde ein Landschaftstag in Rendsburg angestellt, wohin auch die von Lübeck und Hamburg gefordert wurden. Zu diesem Tag sandte K. Chr. seinen Bruder, Gr. Geert und den Reichsmarsch von Dk. Claus Rönnow und ließ begehren daß die Landschaft ihn als den nächsten von Hz. Ad's. Blut zum Herrn annähme und wählte, so wolle er mit seinen Brüdern sich so verhalten daß

mann aber selbst, der Amthors und Schleidens Schriften vor sich hatte, unterläßt es in einer Zeit, in welcher die Frage praktisches und wissenschaftliches Interesse hat, in seinem ausführlichen Geschichtswerke über jene Zeiten, die ihm vorliegenden Gegengründe in Betracht zu ziehen und zu erörtern. Was er (III 202) sagt reducirt sich auf die Paar Sätze: die Akte sei da, und rechtskräftig weil sie von Christiern bekräftigt sei, der übrigens allerdings kein Latein verstanden. Man sieht, der Parteigeist hat ihn wie ein Alp gedrückt und der Geist der Geschichte ist von ihm gewichen. Wieviel Unheil hat er damit gestiftet? Falck aber, der gute Falck, dessen Geist Thüren und Fenster hat, die sich jedem Winde öffnen, glaubt mit Amthor leicht fertig zu werden, indem er (Schl. S. 31) sagt: „dieser Schriftsteller spricht nicht von der Unächtheit des Documents, sondern behauptet bloß die Ungültigkeit der Constitution, weil sie nur während einer Unglücksperiode für das dänische Reich habe gegeben werden können — (sic!) ein Argument, welches bei einem Manne, der auf Befehl Friederich IV. gegen das herzogliche Haus schrieb, nicht befremden darf (!) dessen Wiederholung aber jetzt, da alle ehemaligen Streitigkeiten glücklich ausgeglichen sind (hört!!) und bloß der Geschichte angehören, in Verwunderung setzen muß.“ Diese Worte dürfen den zukünftigen Forscher in große Verwunderung setzen; denn weshalb hat Falck seiner Zeit nicht zugerufen: „zankt nicht über abgelebte Sachen.“ Da er sie aber selbst hervorgesucht und gemahnt hat, so dürfen wir ihm vorhalten daß er mit dem Stabe der Lüge in das Reich der Verwesung mit einer Hand sticht, und selbst davon Verwesung zu ernten Gefahr läuft. Wir glauben nicht daß sich gegen Amthors Bravheit und Wahrheitsliebe etwas anführen läßt. Die Ehre, für seinen König und für sein Vaterland geschrieben zu haben, darf wenigstens durch keine gemeine Insinuationen befleckt werden und wird ihm

bleiben wenn die Ehre wider seinen König und wider den Staat, dessen Diener er ist, geschrieben zu haben, ihren falschen Glanz verloren haben wird. Mag man mit der Revolution und dem Aufruhr, deren Widerrechtlichkeit sich bei Falck in obiger Entstellung verflüchtigt, Ecarté spielen, mag man auch jetzt das Spiel ohne König fortsetzen wollen und mehrseitig falsche Karten ganz unscheinbar einmischen, so fühlen wir uns aufgefordert, zur Steuer der Wahrheit und des Rechts, die Hand aufs Spiel zu legen und auf „fair play" zu dringen. Möge er jetzt unsere Gründe widerlegen, wenn er kann. Wir schreiben auf keines Königs Befehl und vermeinen nur im Dienst der Wahrheit und ihres Worts zu reden. Dennoch sehen wir es für eine Ehre und ein Verdienst an für des Reiches Krone und des Staates Integrität und Wohlfahrt unsere Kräfte aufzubieten. Verfälschungen wie die des Bischofs von Lübeck, der sich zum Oberlehnsherrn der Grafschaft Holstein aufwirft und damit eine lange Zeit durchdringt; wie die des Fabrikanten der Akte von 1448, der seinem Sinne und dem Geiste der holst. Ritterschaft Vorschub zu leisten versucht war, kommen in der Geschichte des Schleswig-Holsteinismus genug vor, und, wie wir deren schon mehrere beleuchtet haben, so werden wir noch öfter dazu Gelegenheit haben. Fassen wir nun in Kürze zusammen was über die so stark mißbrauchte Fundamentalakte der schl.-holst. Doctrin sich sagen läßt, so ist es Folgendes. Der Const. Wald. geschieht keine Erwähnung bevor eine in der Privilegienlade der Ritterschaft aufbewahrte, angeblich von Christian I. ausgestellte Akte von 1448, welche einer solchen Const. von 1326 Erwähnung thut, publici juris und unbedenklich, als ächt, den historischen Forschungen und Behauptungen zum Grunde gelegt wird. Abgesehen von dem, was sich aus jener spätern Erwähnung schließen ließe, reden sehr materielle Gründe wider die wirkliche Ausstellung einer solchen vielleicht einst projectirten Const.; denn wir

mann aber selbst, der Amthors und Schleidens Schriften vor sich hatte, unterläßt es in einer Zeit, in welcher die Frage praktisches und wissenschaftliches Interesse hat, in seinem ausführlichen Geschichtswerke über jene Zeiten, die ihm vorliegenden Gegengründe in Betracht zu ziehen und zu erörtern. Was er (III 202) sagt reducirt sich auf die Paar Sätze: die Akte sei da, und rechtskräftig weil sie von Christiern bekräftigt sei, der übrigens allerdings kein Latein verstanden. Man sieht, der Parteigeist hat ihn wie ein Alp gedrückt und der Geist der Geschichte ist von ihm gewichen. Wieviel Unheil hat er damit gestiftet? Falck aber, der gute Falck, dessen Geist Thüren und Fenster hat, die sich jedem Winde öffnen, glaubt mit Amthor leicht fertig zu werden, indem er (Schl. S. 31) sagt: „dieser Schriftsteller spricht nicht von der Unächtheit des Documents, sondern behauptet bloß die Ungültigkeit der Constitution, weil sie nur während einer Unglücksperiode für das dänische Reich habe gegeben werden können — (sic!) ein Argument, welches bei einem Manne, der auf Befehl Friederich IV. gegen das herzogliche Haus schrieb, nicht befremden darf (!) dessen Wiederholung aber jetzt, da alle ehemaligen Streitigkeiten glücklich ausgeglichen sind (hört!!) und bloß der Geschichte angehören, in Verwunderung setzen muß.“ Diese Worte dürfen den zukünftigen Forscher in große Verwunderung setzen; denn weshalb hat Falck seiner Zeit nicht zugerufen: „zankt nicht über abgelebte Sachen.“ Da er sie aber selbst hervorgesucht und gemahnt hat, so dürfen wir ihm vorhalten daß er mit dem Stabe der Lüge in das Reich der Verwesung mit ein[illegible] Hand sticht, und selbst davon Verwesung zu ernten Gefahr [illegible] glauben nicht daß sich gegen Amthors Bravheit [illegible] liebe etwas anführen läßt. Die Ehre, für [illegible] für sein Vaterland geschrieben zu hab[illegible] durch keine gemeine Insinuationen befleckt [illegible]

bleiben wenn die Ehre wider seinen König und wider den Staat,
dessen Diener er ist, geschrieben zu haben, ihren falschen Glanz ver-
loren haben wird. Mag man mit der Revolution und dem
Aufruhr, deren Widerrechtlichkeit sich bei Falck in [illegible]
stellung verflüchtigt, Ecarté spielen, mag man auch jetzt das Spiel
ohne König fortsetzen wollen und mehrseitig falsche Karten ganz
unscheinbar einmischen, so fühlen wir uns aufgefordert, im Namen
der Wahrheit und des Rechts, die Hand aufs Spiel zu legen und
auf „fair play" zu dringen. Möge er jetzt unsere [illegible]
legen, wenn er kann. Wir schreiben auf keinen [illegible]
und vermeinen nur im Dienst der Wahrheit [illegible]
zu reden. Dennoch sehen wir es für eine Ehre [illegible]
dienst an für des Reiches Krone und [illegible]
und Wohlfahrt unsere Kräfte aufzubieten. [illegible]
die des Bischofs von Lübeck, der sich [illegible]
Grafschaft Holstein aufwirft und [illegible]
bringt; wie die des [illegible]
nem Sinne und dem [illegible]
leisten versucht war, [illegible]
Holsteinismus genug [illegible]
beleuchtet haben, so [illegible]
haben. Fassen wir [illegible]
stark mißbrauchte [illegible]
sagen läßt, so [illegible]
keine Erwähnung [illegible]
schaft aufstellen [illegible]
von 144[illegible]

besitzen den ganzen Cyklus von Documenten, die von jenem Waldemar unter Anleitung seines Vormunds und Leiters Geert ausgestellt wurden; in diesen kommt nichts dergleichen vor und, wenn auch Raum für ein besonderes Versprechen des 12jährigen Pfleglings an seinen Oheim, zur Sicherstellung der an diesen abgestandenen Schl. Herzogswürde, wäre, so schweigt darüber die Geschichte doch dermaßen, daß man zu dem Schlusse kommt: der so brave und ehrliche Hvitfeld habe entweder die Akte selbst und solchen Artikel der Handfeste unverantwortlich ignorirt, oder sie sei nicht vorhanden gewesen. Von Seiten des Rechts aber wäre einer solchen Akte doch keinerlei Bedeutung beizulegen gewesen, da selbe als ein Machwerk des später beseitigten Aufruhrs, als die Akte eines 12jährigen Kindes, welches den König spielt, gegen den der ihn in seiner Gewalt hatte und ihn den König spielen ließ und zu dessen Gunsten ausgestellt, von selbst zusammenfällt, besonders da auch, was dermalen geschah, förmlich wieder umgestoßen wurde und die Akten erfolglos zu Boden fielen. Diese Zweifel werden zur Gewißheit wenn man den Verlauf der Geschichte beachtet; denn Margrethe und Erich von Pommern zankten und stritten seitdem fortwährend von 1375 bis 1440 mit den Nachkommen Geerts um den Besitz Schl., und zwar nicht allein in sich wiederholenden Kriegszügen, sondern unter steter Berufung auf das Recht; und welche Bedenken man auch hinsichtlich des schließlichen Kaiserspruchs Sigismunds hegen mag, so wird man es nicht bestreiten daß die Gegengründe der Gegner genugsam ans Licht gebracht, erörtert und in Betracht gezogen sind. Hätte nun von einer C. W. auch nur ein Schatten bestanden, ein bezeugtes oder referirtes Wort, noch so gering, so würde es als ein hauptsächlich schlagender Grund wider die prätendirte Einziehung des Herzogthums, geltend gemacht worden sein. Hierüber ist aber altissimum silentium. Es gewinnt daher die Ansicht großes Ge-

wicht, daß wenn man wirklich vor und mit Christian so verhandelt hätte, wie es die Akte von 1448 besagt, man jedenfalls den Grafen hinters Licht geführt haben werde und müsse, wobei die auffallenden Umstände hervortreten daß diejenigen, welche die Unwissenheit Christians mißbrauchten, zugleich ungeschickt verfuhren, indem sie der C. W. weder Kopf noch Schwanz, weder Motiv noch Form gaben, und sie sogar in Ausdrücken des 15. Jahrhunderts reden lassen, die weder zur Zeit der angeblichen Akte vorkommen, noch mit den vorhandenen Aktstücken jener Periode stimmen. Es wird aber ferner deutlich daß selbst das Attentat solcher Reversirung Christians nicht soweit gereift ist, daß dadurch die Akte Werth erhielte, sondern es geht aus derselben hervor daß sie den betreffenden Contrahenten Adolf und Christian nicht wirklich vorgelegen. Denn sie enthält wesentliche Widersprüche und ist ganz formlos, ohne Unterschrift, ohne Zeugen, ohne Bezeichnung des Orts wo, und der Personen an welche sie ausgestellt ist. Zudem aber schweigt die gleichzeitige Geschichte auch von dieser Akte und deren Ausstellung ganz. Hvitfeld sagt über hundert Jahre nachher daß man von einer also von dem Adel bewahrten Akte rede, aber man wisse nicht ob es sich so verhalte. Außerdem aber wird nur von einem unbekannten Chronisten nicht etwa die Akte erwähnt, sondern nur ein analoges Factum, nemlich daß Christian ehe er König ward keine Ansprüche auf das Herzogthum und die Grafschaft, (gegen Adolf,) zu machen versprochen habe. Seine Worte sind von der Partei als ein Erbverzicht verstanden. Sie besagen aber nur daß er und seine Kinder sich aller Ansprüche begeben, also das früher rechtlich bestehend respektiren wollen, und sie passen zu der Akte, die wirklich vorhanden ist (Falck X.) und die Annahme einer andern wird um so mehr unmöglich. Schließlich aber ist es offenbar und entscheidend für die Nichtigkeit beider so schnöde mißbrauchten

Akten, daß sie durch die Wahl Christians 1460 und durch die unwidersprochene Antretung des Herzogthums, auf welches er unbedenklich seinen Anspruch geltend machte, nicht weniger durch die 400jährige Verbindung unter einem Herrn, sowohl factisch als rechtlich kraftlos wurden und ohne Folge blieben. Bei so bewandten Umständen kann man allerdings fragen: wozu hat man denn solchen gehalt- und meinungslosen Lärm angerichtet? werden die Motive nicht jedem klar, der die Folgen in Betracht zieht? mundus vult decipi, ergo decipiatur. Blauen Dunst machen um in der Unruhe zweifelnder und unwissender Gemüther sie nach den Aufregungen seines Willens zu lenken, das ist der Zweck der dünkelhaften Schriftgelehrten, die die Wahrheit für nichts achten und den Tempel, nicht allein der Musen, sondern auch der Themis entweihen, wo es ihre Parteizwecke und das Wehen ihres Geistes gilt, welcher auf Niedersturz der Mächte und Fürstenthümer gerichtet ist, die als Obrigkeiten eingesetzt sind ihr Amt der weltlichen Gewalt und Gerechtigkeit zu verwalten. So sehen wir die Sache an; von welchem Geiste getrieben, mögen Andere, mag die Nachwelt beurtheilen. Wir meinen aber daß es im Dienst der Wahrheit und der Handhabung des Rechts auf Erden geschieht, ohne Ansehn der Person.

Die Vorsehung aber möge Dännemark bewahren vor jeder Constitution der Art, die ein Werk des Lügengeistes ist.

§ 9.

Die Wahlakte von 1460 und die tapfere Verbesserung der Privilegien.

Es ist leicht begreiflich daß wir von der großen Akte von 1460, welche als eine Verfassungsurkunde für Holstein

und Schleswig angesehen und als das hochheilige Palladium des Staats „Schleswig-Holstein“ jetzt besonders verehrt wird, in mehreren Stücken eine sehr abweichende Vorstellung hegen. Wir sind nie in der Versuchung gewesen mehr oder weniger in derselben zu sehen als ein aus den Verhältnissen jener Zeit hervorgegangenes und relativ auch nur also zu schätzendes Erzeugniß betreffender Kräfte und Personen. Wir meinen daß sie als Ausdruck ihrer Zeit und der in ihr vorwaltenden Willensrichtungen wohl zu beachten ist, und zwar pari passu mit allen andern Ergebnissen und Realitäten derselben oder ähnlicher Art. Sie aber, mit der Partei, als ein von selbst über alle andern Rechtsquellen und Thatsachen und über den Bestand, der sich seitdem entwickelt hat, hervorragendes Aktenstück anzusehen und als die magna charta bürgerlicher Freiheit zu veneriren, halten wir mindestens für eine unbegründete Einseitigkeit. Wir halten sie sogar höher als Forchhammer, der, als Separatist selbst ein unverwerflicher Zeuge, in seiner Gesch. Schl.-Hsts. seit der Reformation, 1. Heft, S. 10 von ihr sagt: „Sie ist im Vergleich mit Verfassungsurkunden neuerer Zeit, ein rohes Werk; und wenn man dieses auch der Zeit, in welcher es verfaßt wurde, zuschreiben muß, so war doch schon die Idee, welche der Herzog, sowohl als die Stände damit verbanden, daß nun alle Rechte des Volks verbrieft seien, ein Hinderniß jeder weitern Ausbildnng der Verfassung.“ Die Abgötterei, die seitdem mit diesem Buchstaben getrieben worden, durfte den Verdacht wecken daß man hier, wie gewöhnlich, einen Mißbrauch vorhabe und der Welt eine Wachsnase bereite. Die Geschichte ist voll von Exclamationen exaltirter Korybanten, die mit ihrem: „groß ist die Diana von Ephesus“ die Stimme der Wahrheit übertäuben. Oft finden wir daß der Fanatismus durch ungemessenen Eifer ersetzt, was ihm an Verstand abgeht. Man denke nur an die 39 articles of conformity, an die

Dordische Synode, um nicht die Augsburger einzumischen. Man denke an den Constitutionsschwindel neuerer Zeit. Gewöhnlich ist da etwas zu achten; aber der Mißbrauch, die Übertreibung!! Wer möchte sich jedoch durch das Geschrei der Menge und den Wankelmuth der Thoren einschüchtern lassen? Doch wohl nicht, wer der Wahrheit nachgeht? — Die Werthschätzung des ächten Guten oder Wahren hat sich noch nie in Begleitung von Erscheinungen gezeigt, wie die, welche in dem Pochen auf den großen Satz, „auf das ewig tohopende ungedeelt,“ auf die Sätze alle, die man an das denkwürdige Jahr 1460 knüpft, ganz unfehlbar und in reichster Maaße hervortreten. Die Kennzeichen jener sind vielmehr Ruhe, Stärke, Besonnenheit, Billigkeit. Hier aber finden wir meist Schaum, aufbrausenden Schaum, der von unklarer Gährung zeugt. Welchen Weg unser Bedenken genommen, darüber dürfen und müssen wir Rechenschaft ablegen. Indeß wird man diese Gründe schwerlich vernehmen, wenn man sich nicht, wenigstens auf Augenblicke, von dem Lärmen, den das eintönige Parteigeschrei: „Dyt sind der Lande grote Privileige! dyt is de dappere Verbeteringe der Privileigen!“ in der deutschen Welt macht, vorsichtig zurückzieht; denn in dem Umfange solches gellenden Schellengeläutes läßt sich kein vernünftiges Wort vernehmen noch bedenken.

Die Grundsätze des die Wahrheit untergrabenden Verfahrens der Separatisten können sich nur nach und nach uns vor Augen stellen. Wir begegnen hier jedoch dem wesentlichsten, der den Eckstein ihrer Logik ausmacht. Nach unserm Dafürhalten, oder nach Grundsätzen rationeller Politik, die jene nicht wohl anders als schmähen können, gilt jede Akte nur ihrem wesentlichen Gehalte nach, wie Zeit und Umstände ihres Entstehens es mit sich führen. Wenn andere Zeiten und neue Verhältnisse dem Wesen des in Worten ausgesprochenen Willens und Zustands ein Ende bereitet haben, so ist kein Buchstabe, keine Form

im Stande, geistig anzuerkennende Bedeutung und Leben dem zu erhalten, was andern Zeiten und Zuständen angehört. Hievon ist kein menschliches Wort, wie stark auch besiegelt, ausgenommen, weder ein Königsgesetz, noch eine Declaration des Volkswillens, weder eine Augsburgische, noch eine reformirte Confession. Sie alle müssen sich in die Zeiten schicken und durch ihre Vergänglichkeit Zeugniß davon geben daß Menschenwort nicht Gottes Wort sei und nur dieses ewig, wie sein Urheber. Die Separatisten nun, welche die politischen Erben des geistlichen Formalismus sind, und gleichsam das Untersutter für das Zwangscamisol des Buchstabens abgeben, sind sehr erbost auf die rationelle Politik, welche jeden Buchstaben einer rationellen Kritik und Würdigung unterwirft. Sie meinen, Alles werde lose und schwankend, wenn man nicht den Wortlaut als höchste Regel, als normativ für den Geist stehen lasse. Sie sehen es nicht daß die rationelle Kritik grade den Buchstaben und Wortlaut zu viel reellerer Ehre bringt, als ihre ausschließliche Betrachtung desselben, welche, beim rechten Lichte besehen, jeder Willkühr Thür und Fenster öffnet. Sie isoliren den Buchstaben in seiner eigenen Sphäre und tragen ihn dann über auf die Zeiten und Verhältnisse, die sie auf das Folterbett ihres Formalismus bringen. Mit triumphirender Selbstzuversicht, die das leuchtende Antlitz der Einseitigkeit und Befangenheit ist, fragen sie: „steht's nicht deutlich da: „hier soll nur Münze gelten wie sie in Hamburg und Lübeck gang und gäbe ist“ und ärgern sich über das dänische Geld, wie annehmlich es auch ist. Man kann es bei einiger Unbefangenheit leicht erkennen, welches Prokrustes-Manöver darin liegt, eine erstorbene Wahl-Akte von 1460 unserer Zeit als Recht aufzudrängen! Es ist zwar begreiflich daß die Partei den Anschein eines so geisttödtenden Manövers von sich abzuwenden sucht. Da sie jedoch jedes Jahr eine neue Auflage der Landesrechte von 1460 dem Volke

aufzudrängen sucht und die Gültigkeit derselben als Landesverfassung prätendirt, so ist keine ausweichende Alternative da. Sie behaupten ihre Geltung; sie meinen staarsinnig daß sie noch jüngst bestätigt und beschworen sei, und so ist keine Rettung vom Buchstaben möglich.

Da es nun gegentheilig unser Grundsatz ist daß die Akte von 1460 nur im Geiste ihrer Zeit aufzufassen, so wollen wir zuvörderst irgend einen schlichten, kundigen Historiker, der jenen Zeiten nahe stand, reden lassen, damit der Gedanke eine Basis gewinne. Wir wissen keinen bessern als den alten Arild Hvitfeld, der vor 300 Jahren schrieb, und als unparteilich, schlicht, genau, kundig und gelehrt sich bewährt hat. Er übergeht nichts Erhebliches, führt stets die Akten selbst an, raisonnirt wenig und ist auch grade fern genug von den Begebenheiten, um nicht durch den Eindruck des Augenblicks irre geleitet zu werden. Nach Erwähnung wie der Tod des unbeerbten Christophs von Baiern in 1448 zuerst verschiedene Bedenken und Verhandlungen mit Norwegen und Schweden veranlaßte, fährt er also fort: „Endlich nach langem Bedenken beschlossen (die Dänen) als ihren Herrn und König Herzog Adolf von Schl. Grafen zu Holst. einzuladen, wegen seines guten Namens und christlichen Regiments, auch dahin sehend daß das Fürstenthum und die Grafschaft Hst. mit dem Reiche vereint werden könne. Derohalben sandten sie ihm einen ansehnlichen Gesandten und boten ihm das Reich an. Er aber weigerte sich dessen wegen seines Alters und seiner Schwäche und rieth ihnen, den Grafen Christiern von Old. und Delmh. ins Land zu laden; der sei auch von dem alten königlichen Geschlechte in Dk., doch entfernt, denn seine Mutter Hedwig, Hz. Adolfs Schwester, war König Waldemar IV. Schwestertochter. Er rühmte ihn auch wegen allerhand fürstlicher Tugenden, die ihm bekannt, weil er bei ihm, als seiner Mutter Bruder, von Kind an erzogen war.

Deshalb wurde hier aus dem Reiche eine ansehnliche Gesandtschaft zum Graf. Chr. von Old. gesandt; ebenso von Hz. Adolf zu Schl., damit er ihr sothanes ehrliches Begehren annehme, welches er auch gern bewilligte. So gab er denn 1448 am Abts Egidii-Tage den Einwohnern Dks. folgende Handfeste (zu Hadersleben). — — Diesen Brief hat Adolf Hz. zu Schl. Graf zu Holst. versprochen unverbrüchlich zu halten und daß selber nach dessen Krönung mit seinem großen Siegel gleichlautend den Einwohnern Dks. gegeben werden solle.“

Ferner ad 1459—60. „Am 10. Dec. 1459 starb der löbliche Herr und Fürst Adolph, König Christierns Mutterbruder, Hz. zu S., Gr. zu H. ohne Kinder. Er war der letzte des Schauenb. Stamms, welcher Holstein regierte. Nach seinem Tode entstand Uneinigkeit zwischen K. Chr. I. von Dmk. und Graf Otto von Schauenb. und dessen Kindern, wegen der Grafschaft Hst. und Storm. Denn Graf Otto vermeinte sich dazu berechtigt als nächster Verwandter vom väterlichen Stamm und als Lehnsnehmer, wogegen K. Chr. und seine Brüder sich für die nächsten blutsverwandten Erben hielten. Der Adel in beiden Fürstenthümern kam zusammen und berathschlagte über die Sache und sandte nach Hamburg deren Rath zu erfahren, wen sie zum Herrn nehmen sollten. Nachher wurden mehrere Zusammenkünfte mit Gr. Otto gehalten, welcher Schlösser und Städte von der Landschaft verlangte. Er wurde aber mit dem Bescheide abgewiesen daß noch mehrere Herren da seien welche Recht dazu zu haben vermeinten. Kurz danach wurde ein Landschaftstag in Rendsburg angestellt, wohin auch die von Lübeck und Hamburg gefordert wurden. Zu diesem Tag sandte K. Chr. seinen Bruder, Gr. Geert und den Reichsmarsch von Dk. Claus Rönnow und ließ begehren daß die Landschaft ihn als den nächsten von Hz. Ad's. Blut zum Herrn annähme und wählte, so wolle er mit seinen Brüdern sich so verhalten daß

sie wohl mit ihm zufrieden sein würden. Auch wolle er sich in Freundschaft mit Graf Otto von Sch. vereinigen und vergleichen und, in Entstehung der Güte, ihm vor Prälaten und Mannschaft im Lande zu Recht stehen. Den erfolgten Bescheid erfuhren die Hamburger nicht. Nachher lud der König Prälaten und Mannschaft in Holstein und Stormarn in Ribe sich einzustellen, und da wurde einige Tage verhandelt. Zuletzt wurde beschlossen daß sie den König zum Herzog in Schl. und Grafen in H. und St. annähmen, und ließen ihn durch Bischof Claus von Schl. vom Rathhaus öffentlich verkünden. Mit welchem Bescheid dies geschah ist in der Verschreibung enthalten, die der König ihnen gab. Solches geschah 1460 am Mittwoch nach Invocavit; aber die aus Hamburg waren nicht hingefordert. (Folgt die Akte). Was dies Privilegium betrifft, so ist es wunderlich daß die Holsten sich unterstehen durften K. Chr. zu wählen vom Oldenb. Stamm, da es einen Erbvertrag von 1390 gab zwischen allen verwandten Grafen v. Hst. und von Schl. daß sie solange das Blut dauert erblich alle ihre Lande einer mit dem andern behalten wollten, so daß, wenn die eine Linie ausginge, die andere succediren solle. Hätte er sich nicht nachher mit Gr. Otto v. Sch. und seinen Söhnen verglichen, so ist kein Zweifel daß, wenn die Sache zu kaiserlichem Verhör gekommen wäre, die Wahl kraftlos erkannt sein würde und damit zu verhalten, wie mit andern Lehnen im röm. Reiche. Fürs zweite ist es wunderlich daß der Adel im Fürstenthum Schl. freie Wahl haben sollte sich selbst einen Herrn zu wählen, sintemal das Hzt. S. ein Lehn dieses Reichs ist, wie es die holst. Herren selbst anerkannten, da sie zu Odense das geb. Hzt. von diesem Reiche lehnsweise empfingen. Fürs dritte hat der Reichsrath in Dk. durch die Besiegelung keineswegs eingewilligt daß der schl. Adel die Freiheit haben sollte selbst sich einen Herrn wählen zu mögen, sondern sie haben es

mit dem König gleichsam nur zum Zeugniß besiegelt, daß so geschehen sei, und kann man wohl sehn daß K. Chr. genöthigt war ihnen solche Willkühr zu bewilligen, um vorged. Grafsch. Hst. in Besitz zu bekommen, ehe die Schauenb. Herrn hineinkämen und daß auch die Holsten mit geringer Befugniß dasselbe Privilegium erlangt haben. Es heißt daß er den Holsten einen Brief gegeben, welcher sich in Verwahrsam des Adels befindet, daß er das Hztḫ. Schl. nicht zur Krone ziehen wolle, sondern es ein abgesondertes Lehn der Krone sein lassen wolle. Doch man weiß nicht ob dem so ist. Darauf bestätigte er ihnen wieder einen Brief (die tapfere Verbess. der Privilegien)."

Diese, wenn auch nicht vollständige, so doch getreue Erzählung wird uns nebst den Akten den Stoff zur Beurtheilung des Geschehenen, in Vergleich mit den spätern Akten geben. Wir setzen voraus daß Chr. I. gehalten war, was er versprochen hatte, zu halten, soweit er nicht durch gleichartigen Respekt vor andern Rechten verhindert und durch ähnliche Bewilligung derer, die ihn gewählt, entbunden ward. Ein Zwang war nicht vorhanden und seine Ehre forderte Respekt vor gegebenem Wort. Man halte jedoch einfach fest daß dies Wahl-Willkühren waren, die den Gewählten vertragsmäßig banden, nicht aber von selbst schon nachher gleichfalls gewählte Fürsten, deren Verpflichtung wiederum auf ihrer eigenen Wahl beruhete und nach den von ihnen eingegangenen Bedingungen zu ermessen ist. Man konnte stillschweigend oder ausdrücklich dieselben Bedingungen bei neuer Wahl wiederholen. Man konnte ein für allemal festsetzen daß diese Bedingungen jeder zukünftigen Wahl zum Grunde gelegt werden sollten, — nemlich unter der Voraussetzung daß auch hierin keine Änderung erfolgte. Stets aber konnte die Verpflichtung für jeden Gewählten nur aus seiner eigenen Wahl und Zustimmung persönlich hervorgehen und es war dem Gewählten unbenommen zu sagen: ich will

die Wahl unter diesen Bedingungen nicht. Es bleibt demnach ein freier Vertrag, bei welchem die Bedingungen auch anders gestellt werden konnten. Was geschah, konnte und mußte zugleich mit bestehendem Recht und Gesetz, und mit vorhandenen Rechten in Vergleich und Einklang gebracht werden. Es hatte vertragsmäßige Gültigkeit, und gesetzliche, nur insofern die gesetzgebende Macht sie ihr verlieh und sie nicht aufhob oder änderte. Der Vertrag, wie bindend übrigens unter den Parteien, mußte sich selbstverständlich innerhalb der Schranken des Gesetzlichen bewegen. Diese Grundansicht wird aber stets verletzt und gekränkt, weil die Linien des Freien und Nothwendigen dem blöden Auge nur unbestimmt einleuchten und nur scharfer Logik sich erkennbar feststellen. Es tritt daher leicht ein blindes Raisonniren ein, bei welchem das staunende Publikum dem Fingerzeige täuschender Eskamateurs Folge leistet. Wenn etwa, um ein Beispiel zu geben, der Besitzer eines Hofes stirbt und die stärksten Knechte einen Vorbeigehenden herbeirufen und ihm den Hof anbieten, sich jedoch ausbedingen daß er ihnen etwa dreimal in der Woche Braten, einen Kohlgarten u. dgl. gebe, so ist der gewählte und annehmende Herr allerdings verpflichtet das Versprochene zu halten. Wenn aber der rechte Erbe kommt, den Eindringling wegjagt, die Usurpatoren züchtigt und den Hof suo jure antritt, so ist das später gegen ihn, oder gar gegen seinen Nachfolger erhobene Geschrei: „der und der, den wir damals hereinließen, versprach uns dies und das, folglich muß es gehalten werden“, sehr leer und nichtig, und wird um nichts besser, wenn gleich die Stimmen sehr laut rufen und einen Lärm machen, daß man nichts Anderes hören kann. Ein Gleiches geschieht, wenn etwa die Knechte den Riegel vor den Hof schieben und selbst den rechten Erben nicht eher hineinlassen als bis er ihnen eine Handfeste ausgestellt. Er wird sie gleichfalls halten, insofern sie nur nicht allzu verrückt oder wider

Recht und Billigkeit anstoßend ist. Sein Nachfolger wird sie halten, insofern er sie wieder einging und weil er sie wieder einging. Er wird sie jedoch um so mehr halten, wenn etwa die Knechte dem Erben sagten: „hier ist zugleich ein Nachbarhof erledigt, du sollst ihn mit zu dem deinen haben, wenn du so und so versprichst; dann wollen wir den rechten Erben nicht hineinlassen und wir übergeben dir den Besitz.“ Wir stellen diesen Vergleich nur an, um es dem blödern Auge sichtlich zu machen daß die Wahl ein Vertrag ist, der von den wiederum Gewählten wieder bekräftigt werden muß, nm haltbar zu sein. Ein etwas klares Auge sieht es so schon und deshalb haben Prälaten und Ritter seitdem stets nichts Eiligeres zu thun gehabt, als dem neu Gewählten, und als die Wahl wegfiel, dem neuen Herrn ihre Privilegien zur Bestätigung vorzulegen und mit dieser Bestätigung haben sie dann den Lärm motivirt von ihren „großen, besiegelten Sätzen“, von den beschworenen Rechten“ u. s. w., worüber nachher ein Mehreres. Die Knechte nun des Hofes waren „der Adel, die Mannschaft“, meist übermüthige Gesellen, von knechtischer Gesinnung, Sklaven ihres Ehrgeizes, ihrer Habsucht, Diener der Gewalt, die ihnen ihre Gewalt bestätigt und sie respektirt, Knechte zumeist, weil sie aus dem Knechtsstande emporgestiegen und als Diener und Wächter des Gesetzes und der Ordnung eingesetzt, sich sofort, wo sie konnten, wie rohe Bauern zu Herren Desjenigen machten, was sie vertheidigen und bewachen sollten, und nie und nirgend im Ganzen etwas respektirt haben, weil es edel, groß oder dem Gemeinwohl dienlich, dem Volke oder Andern nützlich war, sondern nur wann, wo und wie es ihnen selbst Vortheil brachte. Dies die wahre Knechtsgesinnung, die einst den Adel Holsteins, nachher den Schleswigs, als jener Land, Lehn und Güter besetzte und einnahm, und auch den Dännemarks befleckte. Der Adel nannte sich das Volk, den allein freien Stand, die Mannschaft

und Landschaft und, was er that und sagte, gab er als vom ganzen Lande gethan und gesprochen aus, wobei die jeweilige Zuziehung dieser und jener städtischen Deputirten, Nichts ausmacht, da sie doch nur als Ölgötzen zum Schein dabei sein sollten, um der Prätension der Prälaten und Ritterschaft Relief zu geben. Daher aber die nachherige Manifestation höherer Einsicht des Staatswillens, welcher die prätendirten „Landesrechte" auf das richtige, formelle Maaß beschränkte und sie nur als „Standesrechte" bestätigte, soweit sie mit Gesetz und Souverainetät vereinbar sind. Man beliebe jedoch nicht, was wir vom politischen Geiste und Charakter des Adels in seinem geschichtlichen Auftreten urtheilen, in unbilliger Weise zu generalisiren, unbedingt auf die Gegenwart anzuwenden oder gar zu personalisiren. Es wäre grade als wenn man Vorurtheil wider alle Geistliche darin erkennen wollte, wenn man die in der Geschichte offenbar hervortretende Ausartung des Klerus erkennt und verdammt.

Die Könige von Dk. haben als Hzge. von Hst. und Schl. große Verbindlichkeit gegen die Ritterschaft, welche die Herrschaft Holsteins, beschränkt und abhängig wie sie war, zur dänischen Krone fügte. Aber diese dankbare Rücksicht war und ist erstlich durch das Ergebniß selbst, nemlich durch die unumwundene, thatkräftige Erhaltung Holsteins, namentlich für die dänische Krone durchaus bedingt, und diese Erhaltung ist längst weit mehr der Staatsweisheit der Regierung, der Geschichte und den eingetretenen Verhältnissen zu danken, als dem Adel, der nur in der ersten Veranlassung theilweise concurrirte, und sie wird vollends muth- und selbstwillig bis zur arroganten Perfidie destruirt, seitdem der seiner Eitelkeit, seinem Wahn fröhnende, seiner Herrschsucht verknechtete, unzufriedene, privilegiensüchtige, eigensinnige Adel nicht allein Holstein von der Krone zu lösen trachtet, sondern auch unredlicherweise Schleswig, das alte dänische Herzogthum, mit frecher

Ränkesucht aus dem Staatsverbande herauszumanövriren schnöde und, wie klar vorliegt, aus gekränktem Hochmuth eifrig bemüht ist. Es scheint, was an Verrath in den deutschen Seelen als Erbübel vorhanden ist, diesseits sich zum Geschwür angesammelt zu haben. Die Säfte desselben sind der pernicidsesten Art, indem die befangenen Geister zum Theil mit astuciösem Sinn und doppelter Verstellung eine demokratische Maske vorstecken, um das theils verstandlose, theils schwache, theils exaltirte Publikum zu belauern. Man begreift, wie wenig wir gesonnen sind, solchem Mummenschanz mit verbaastem Munde zuzuschauen. Doch zur Sache.

Hvitfeld, der ehrliche, hat Recht. Was der Wahl Christian I. rechtlichen Charakter verlieh, war nicht die rechtlose Handlung des Adels. Diese war Ursache, Anlaß, factum. Aber der Vergleich mit den Schauenburgern, die allseitige Verständigung, die Belehnung des Kaisers, und was nachher erfolgte, wurde titulus für Holstein, wie die Selbstfolge des Rechts, die nachher wieder zur Belehnung führte, für Schleswig. Übrigens glauben wir nicht daß die Erbverbrüderung von 1390 (Falck VI) ein formell ausreichendes Recht dagegen begründen konnte. Die kaiserliche Bestätigung scheint zu fehlen und es constirt nicht, daß Graf Otto von Sch. die erforderliche gesammte Hand für Holstein gewahrt hatte. Wäre dem formellen Rechte in dieser Rücksicht Genüge geleistet, so ist kaum zu glauben daß der Kaiser den Übergang des Lehns in die Oldenburgische Hand gestattet oder übersehen haben würde.

Frägt man verwundert, mit dem ehrlichen Hvitf., wie doch ein so anomaler Akt: daß die adelichen Herrn eines Landes, welches Theil des Reichs und Lehn des römischen Königs war, und in welchem seit vier Jahrhunderten Nichts vorgekommen war, was einer Wahl ähnlich sah, auf einmal sich den Fürsten selbst wähleten, bestehen konnte, so ist dies leicht aufzuklären.

Schon seit über hundert Jahren war der Adel zu großer Freiheit und Eigenmächtigkeit angediehen, so daß die landesherrliche Kontrole mehr ein thatsächliches Einverständniß mit ihm war. Hst., ursprünglich ein Stück und Afterlehn des Hzth. Sachsen, hatte sich seit dem Fall des sächsischen Hauses dem nexus und Staatsverbande mit jenem entzogen. Die Incorporirung in Dk. 1214 brach den Faden rechtlich und factisch ganz ab. Während eines Jahrhunderts war die Belehnung unterblieben, und erst da man fürchtete der Kaiser möchte seiner rechtlichen Erneuerung der Akte Friederichs II. von 1214 in der Bestätigung von 1304 Folge geben, und andrerseits das versplitterte Sachsen nicht mehr gefürchtet ward, hatte man den Schein rechtlicher Ordnung durch die sächsische Belehnung von 1307 hergestellt. Um aber das Faktische, und was man selbst wollte und einrichtete, so wenig wie möglich durch rechtliche Ordnung zu stören, hatte man den Einfluß geistlicher Macht mißbraucht, indem man einen holsteinischen Standesherrn, den Bischof von Lübeck als Prälat und hohen Würdenträger der Kirche als Lehnsherrn vorschob oder sich gefallen ließ, — natürlich ohne die Oberhoheit des Kaisers direkt zu berühren. — Das Reichsregiment war nicht kräftig wirksam, war fern. Das Factische also überwog schon an sich. Nach langen fruchtlosen Fehden entstand der Wunsch sich mit dem nahen Dk., dem auch Schl. rechtlich wieder zufiel, zu vereinigen. In Dk. war Wahl in der Ordnung; der Gedanke lag nahe sich auch also einzurichten. Dort war der Adel, als Reichsrath mit der Geistlichkeit verbunden, allmächtig; analog stellte sich „Prälaten und Ritterschaft“ dar. Die Wahl ward ein natürlicher, selbstfolglicher Ausdruck jenes factischen Zustandes und Wunsches und konnte re vera keine Dankbarkeit begründen, viel weniger derselben einen politischen und rechtlichen Stempel aufdrücken. Dieser jetzt gebrauchte oder mißbrauchte Stempel ist ein falscher,

so wie das ganze Separatismus-Gewebe ein zusammengeknecteter Teig von Falschheit ist. Die der Wahrheit am nächsten stehn sind die puren Nativisten; denn indem sie alles Recht verwerfen, sagen sie doch offen: wir wollen es so, weil wir des Triebes uns bewußt sind, und wir diesem, als der vox Dei nostri gehorchen. Wollte man nun damals mit Schl. zusammenbleiben so mußte man sich durchaus mit Dk. vereinigen. Zudem ward das Rechtsgefühl scheinbar beruhigt; denn man wählte ja des letzten Grafen nächsten Sippen und der versprach die Sache in Güte abzumachen oder ferneres Recht sich gefallen zu lassen. Auch war von Adolph das Resultat bereits eingeleitet und vorbereitet, insofern nemlich unter seinem Einfluß die Angesehenen Schl.'s Christiern schon als seinen Nachfolger längst designirt und auch in Holst. mehrere Edle ihn anzuerkennen gelobt hatten. Die neue Theorie Wippermanns wider Dahlmann, „Adolph habe nachher gegentheilig Christiern nicht zum Nachfolger gewollt, sondern grade einen Schauenburg", ist ein ingeniöses Machwerk, aber ohne Solidität. Er meint dies gehe aus der Akte von 1448 hervor. Wäre diese Akte wirklich von Adolph seinem Neffen abgedrungen, wie auch Dahlmann voraussetzt, so ließe sich allerdings das Absurdum nicht wegdemonstriren daß er seinen Neffen zum Nachfolger haben wollte, aber zugleich sich ausbedungen daß dies nie geschehen dürfe. Das Absurdum ist aber, wie wir gesehen, nicht einmal der stärkste Grund für die Nichtigkeit des im Stadium böswilligen Projekts stecken gebliebenen Documents. Man muß über das wirklich geschichtlich vorliegende nicht ohne ratio sufficiens hinausgehn, und geschichtlich sehn wir nur daß Adolph von dem Augenblicke an, da Christiern König werden sollte, ihn versichern ließ: auch als König den frühern Rechtsbestand bekräftigen zu wollen. „Mag er übrigens selbst sehen wie er auf rechtliche Weise zu der Herrschaft in den Fürstenthümern gelange, welche

ich ihm vorbereitet habe." So dachte Adolph. Dies geht aus seiner fernern Unthätigkeit in Ordnung der Nachfolge hervor. Er wollte dem Recht nicht weiter zu nahe treten, aber auch seinem geliebten Neffen keinen Riegel vorschieben. Hätte er dies gewollt, so wäre es ihm hinsichtlich Holst's. ein sehr Leichtes gewesen. Kaiser und Mannschaft standen ihm zur Bewirkung zu Gebote. So ließ er jedoch lieber den Sachen ihren natürlichen Verlauf, wie es mit dem Recht zu vereinbaren. Hätte die Akte von 1448 rechtsverbindlich existirt, so würde Christiern sicher nicht so unbedenklich mit der Behauptung aufgetreten sein, Schleswig gehöre ihm von Rechtswegen. Es geschah aber, wie Dahlmann nach der Lübschen Chronik erzählt (III. 204): „Chr. sprach in seiner Eigenschaft als König v. Dk.: wäre ich nicht selber Erbe zum Hzth., so ist es, in Ermangelung eines rechten Erben, mir als dem Lehnsherrn verfallen. Der König konnte sich einen beliebigen Vasallen aussuchen. Die bereits zusammen eingewohnten Lande wurden dann wieder getrennt. Da aber die Erbfolge, der Verfassung nach, bedenklich auseinanderging, so führte der Vorsatz, einen gemeinsamen Herrn zu erlangen, nothwendig zu dem zweiten, sich ein Wahlrecht beizulegen. Der Rendsburger Landtagbescheid: „man wolle mit dem König v. Dk. (in Ripen, 3. März) sich besprechen, dann aber nach Ostern in Lübeck einen Tag halten, wo der König und der Graf von Schauenburg mit den Räthen beider Lande erscheinen sollten; von beiden Seiten solle man da sein Recht darlegen und wer das beste Recht habe, solle bei dem Lande bleiben", ward übel erfüllt. Denn in Ripen kamen blos die Landräthe, und nicht der Landtag mit dem König zusammen, und wider Zusage, Redlichkeit und Treue stellte man die Wahl gleich an. Der Bischof von Schl. verkündete vom Rathhause zu Ripen: „der Rath der Holsten (denn stets ist nur von der Mannschaft, den Leuten aus Holstein die Rede, als welche

ja allein abweichen konnten, da Schl. schon so Chr. zufiel, also von selbst beistimmte) habe um des Besten ihrer Lande willen zu einem Herzog zu Schl. u. Gr. zu Hst. ihren gnädigen Herrn den König Chr. von Dk. gewählt." Also, sagt die Lübsche Chronik, wurden die Holsten Dänen und verschmähten ihren Erbherrn — — daran war die Gierigkeit der Holsten und die Lurigkeit der Dänen Schuld. „Unlöblich und unritterlich, fährt Dahlmann fort (208), war das Verfahren gegen gegebenes Wort; und ein böses Gewissen mit unvaterländischen Verpflichtungen belastet, kündigte sich schon darin an, daß man in Rendsburg die hanseatische Stimme ausschloß. Der Rath, den die Praktiker gaben: „nur frisch den König gewählt; der findet sich schon ab mit den Brüdern, und wenn die Schauenb. nicht mit Güte wollen, will der König euch zu rechte stehn", führte rasch genug, aber zu schimpflichem Ziele. — — Das zweite Auge des Landes schloß sich zu. Und, was gewann man? ein durchaus anomales Wahlrecht in beiden Landen, ihren beiden Lehnsherren gegenüber, ein Wahlrecht, wie es ohne alle Rücksicht auf bestehendes Recht wohl einmal durchgehen, allein unmöglich auf die Dauer geübt werden kann. Denn ließe sich auch der Lehnsherr des Hzth. binden, wird sich der Kaiser seinen Vasallen für Hst. u. St. grundsätzlich aufnöthigen lassen? Es war im deutschen Reiche damals freilich schon so ziemlich Alles möglich geworden, dennoch gehört die Singularität, daß an den Bischof von Lübeck das Recht der Belehnung mit der Grafschaft gekommen ist, mit dazu, um zu erklären, daß dem für das Mal statt gegeben ward. Die Hauptsache war, daß keiner der Betheiligten Beschwerde erhub und daß unmittelbar nach Chr's. Wahl das Wahlrecht der Landstände an das Fürstenhaus gebunden ward." So Dahlmann. Nach solcher in den Grundzügen durchaus richtigen Auffassung, hätte er direct zu dem Schlusse kommen müssen, daß die in

ihren Fundamenten viciöse illegale Wahlakte wohl ein Recht veranlassen, aber nicht selbst abgeben konnte. Er bemerkt selbst, daß es nur Landräthe, nicht einmal die Landschaft war, die den Vertrag schloß, daß mithin das Verfahren innerlich und äußerlich tumultuarisch war. Hvitfeld bemerkt richtig daß von einem Consensus des dänischen Reichsraths, der sein vidisse aus erheblichen und genügenden Gründen nicht zurückhielt, keine Rede sein könne. Rechte auf Schl. waren in der Weise nicht abzutreten. Man dachte: unter einem Herrn wird sich das Verhältniß von selbst machen; und so geschah es auch, wenn gleich nach mannigfaltigen Schwingungen hin und her; denn erst 1580 wurde es rechtlich anerkannt daß Schl. schon 1460 als Lehn wieder zur Krone gekommen sei und als Lehn ein Stück des Reiches sei und bleibe. Der ganze Norden war ungeordnet und Alles mehr factisch, wie rechtlich. Dk. war ein Wahlreich. Norwegen und Schweden auch. Hst. suchte dieselbe Freiheit, im Ganzen um ein Einheitsverhältniß mit dem damals mächtigen dänischen Reiche einzugehen. Allerdings war eine Scheidung Holst. von Schl. der große vulnerirende Schnitt, dem man hauptsächlich vorbeugen wollte; das ist er noch jetzt, und das Vorbeugungsmittel ganz dasselbe. Bleibt einig mit Dk., das ist der Weg, die Fürstenthümer zusammenzuhalten. Einen andern giebt es nicht. Man versucht jedoch einen andern Weg, eifrig, mit Kraft. Man hofft es werde gelingen. Wie viel Kräfte hat man schon daran vergeudet? Recht, Ehre und Gewissen hat man schon in die Schanze geschlagen. Der Friede soll nachfolgen; mit ihm der Wohlstand. Dennoch wird und kann dies Alles nicht helfen. Die Schlange beißt in den Amboß; die Zähne werden stumpf; der Amboß bleibt wie er ist.

Nun kann man ja allerdings sagen: die Akte war rechtlos hinsichtlich des in Anspruch genommenen Wahlrechts; aber ihr übriger Inhalt steht fest. Es ist aber klar, daß die Akte in

Beziehung zu Dk., was Schl. betraf, auch schon rechtlich und politisch ungültig war. Schon 1466 beliebte man eine wesentliche Änderung; 1490 trat schon Theilung ein. Jene Behauptung hat Grund insofern man den Bestand des Rechtlichen in der Akte auf Anderes baut als auf die ungesetzliche Akte, also es für sich begründet. Die Akte selbst baut Alles auf die Wahl: — „sie haben uns gekoret, angenommen und gehuldigt — und mögen, so oft diese Lande ledig werden, ihre Kühr behalten, sich zu kiesen zu ihrem Herrn einen von unsern Kindern, und wenn keiner da, was Gott abwende, einen von unsern rechten Erben zu wählen u. s. w." Mit der Nichtigkeit dieses Fundaments fällt die Akte als solche, nicht aber unbedingt ihr Inhalt, noch was sich sonst rechtlich daran knüpft. Schließt Jemand einen Kaufcontract über ein Erbe das ihm nicht gehört, und bedingt in demselben z. B. daß der Käufer die Miethcontracte bestehen lasse und sonstige Rechte respektire, so werden mit der Nichtigkeit des Contracts nicht die Verhältnisse umgestoßen, deren Bestand stipulirt worden. Ihr Bestand beruht aber auf einem andern Fundamente. Daher sind die kaiserlichen, und nachher auch die kgl. dänischen Privilegienbestätigungen auf dasjenige beschränkt, was in denselben schon an sich begründeten Rechtens ist. Hierüber kann keine Irrung statt finden; diese Clausel ist selbstverständlich und gesetzlich; die Confirmationen besagen, abgesehen von den andern Clauseln, namentlich der, daß sie nur die Standesrechte bestätigen, soweit dieselben den Gesetzen conform und gesetzlicher Normirung stets zugänglich sind, nur was gesetzlich begründet ist. Ehe wir jedoch weiter fortschreiten, müssen wir die Erzählung Hvitfeldts nach ihm ergänzen. „In demselben Jahre, sagt er S. 891, ward zu Oldesloe eine Zusammenkunft zwischen dem Gr. v. Sch. Otto und seinen Kindern, und König Chr. wegen ihres Rechts an der Grafsch. Hst. gehalten. Da jener nun allerhand

Beschwerlichkeit vor sich sah und das Land schon K. Chr. angenommen hatte, so ließ er die Sache freundlich vergleichen und nahm 53,000 rh. Gld. an, entsagte für sich, seine Kinder und Erben zu ewigem Eigenthum seinen und ihren Gerechtsamen, die er, sei es von Successionswegen oder nach Erbvertrag hatte, an K. Chr. und seine Erben, ewig zu behalten. Nach solchem Abstand wurde K. Chr. mit des Kaisers Bewilligung mit gedachter Grafschaft von Bischof Arrild von Lübeck, der sie damals zu verleihen hatte, belehnt. In demselben Jahre verglich K. Chr. sich mit seinen Brüdern wegen ihres Rechts und Gerechtigkeit von Erbschaftswegen an der Grafschaft Holstein mit 40,000 Gld. jeder. Ihr Recht aber war keines; denn die Schauenburger waren näher als sie; so hatte der K. auch die Grafsch. gekauft und bezahlt mit des Landes Geldern, nicht mit ihren; und damit entsagten sie zu seinen und seiner Erben Gunsten ihrer vermeintlichen Gerechtigkeit.“ Eine also vollendete Thatsache konnte leicht Bestand gewinnen und behalten, und es ist nicht zu verwundern daß Christian 1474 einen neuen kaiserlichen Titulus auf ein gesammtes Herzogthum Holstein und Anlaß gewann, das freie Dithmarschen demselben hinzuzufügen. Die rechtliche Erneuerung dieses Titels ward fortgesetzt bis 1806. Auch kam die Wahlabnormität lange nicht zur Querel, da sie sich den Umständen und dem Willen der regierenden Häupter und Familie fügte und die nöthige Beschränkung gefallen ließ. Deshalb war sie jedoch um nichts legitimer und ihre Verurtheilung von Rechtswegen ist sattsam in dem Mandat Rudolphs II. von 1590 (Falck XXXI) ausgesprochen; aus welchem Einiges zu allegiren nicht unnütz ist: „— haben wir uns anders nicht versehen sollen noch können, als daß Ihr, bemeldtes Herzth. (Hst.) Stände und Einwohner J. J. L. L. als euren von Gott und Uns, dem Oberhaupte fürgesetzter, ordentlicher, natürlicher Herrschaft und Obrigkeit — sollet schuldigen Ge-

horsam bezeiget haben, — so kommt uns jedoch — das Widerspiel und nemlich so viel für, daß Ihr, oder jewetliche aus Eurem Mittel sich in dem widersetzlich erzeigen und die Sachen unter dem Schein eines berümten, von weil. K. Chr. I. ausgegangenen Privilegii dahin zu drehen unterstehet, als ob — ihnen, denen Ständen gebühren und zustehen sollte, ihres Gefallens einen regierenden Herrn zu erwählen — und euch nicht gescheuet haben sollet J. J. L. L. mit großem Ungestüm und Trutz zuzumuthen, sich euer vorhabenden, vermeinten Wahl zu submittiren und zu untergeben. Nur könnten wir uns gleichwohl nicht versehen — daß solches — euer Aller Meinung, noch Ihr gesinnt seydt uns und dem heil. Reich diesfalls fürzugreifen und euch von desselben — Subjection — also unbedächtlich, und bisher im heil. Röm. Reich nie erhörter Weise auszuziehen, sondern besser nachdenken und euch und euren Kindern eine so schwere Verantwortung der Rebellion und Ungehorsams — nicht aufladen; dieweil — Wir denn — gemeint sind das heil. Reich und dessen gehorsame Vasallen bey Ihren Rechten, Obrigkeiten, Belehnungen — zu schützen und zu handhaben — so haben wir darum nicht unterlassen wollen, sollen noch können, euch des zu erinnern — mit ernster — Ermahnung und Befehl, im Fall vielleicht ichtes dergleichen — unbedächtlich wäre unterstanden — daß Ihr dasselbe ohne Verzug also gleich wieder abstellet, euch der Anstifter solcher Unruhe und Widersetzlichkeit gäntzlich entschlaget u. s. w.“ Nachdem die Sache also zur Sprache gekommen, konnte das beliebte Wahlcompliment nicht lange fortdauern und ward auch noch unter demselben Kaiser abgethan. Dagegen wurde unter Anerkennung der bisherigen unstatthaften Theilungen die Primogenitur, oder das Princip, daß nur einer, und zwar der dem Vorgänger nächste Mann in linea recta descendente Nachfolger in der Regierung jedes Antheils sein solle, beliebt. Wenn

man hierin eine Erbfolgeordnung hat sehen wollen, so ist es doch klar daß selbe nur für die Linien gilt, für welche selbe gegeben und bestätigt ist, nicht aber für die königliche, die ihre genügend constituirende wirkliche Erbfolgeordnung hat und die einfache Anwendung des Constirenden heischt. Hienach kann man denn wohl ermessen, was es mit dem clamor von der hochansehnlichen Akte von 1460 als einer Rechtsbasis von unverletzlicher Heiligkeit für eine Bewandniß habe und ist es auch schwerlich zu glauben, daß wenn sie in capite principali et essentiali für Rebellion wider Ordnung und Recht erklärt wird, daß man sich alsdann auf dieselbe als auf die Verfassungsurkunde eines neuen Zwitterstaates wird berufen mögen. Es geht mit ihr wie mit der lex regia in Holstein. Was gut darin ist, gilt für Holstein, nicht weil es darin steht, sondern weil es von selbst und herkömmlich Recht und Ordnung ist. Was nun aber vollends das Volk jetzt für diese Verfassung zu fühlen angereizt wird, besteht ganz und gar in der Imagination und in dem trüglichen Vorspiegeln der unruhigen und ehrgeizigen Köpfe und würde bei keinem Bauer und Bürger den geringsten Eingang finden, wenn sie die Geschichte der Hzthr. unter Chr. I. und unter unmittelbarem Einfluß der eben eingeführten Ordnung kenneten, da die Bedrückung und das Schinden des seiner Freiheit sich gebrauchenden Adels den ganzen Zustand des Landes umkehrete und Heil und Frieden erst nach und nach und spät wieder eintrat, als die Frucht der Adelsgewalt, neben der wachsenden Königsmacht, nach und nach einschrumpfte und die Könige sich von dem Druck des Adels nach und nach emancipirten; eine so schwere Sache, daß sie auch bis jetzt nicht ganz hat zu Ende gebracht werden, wenigstens nicht verhindern können, daß das alte ererbte Böse, unter der Lügenmaske der Volksfreiheit und der Zertrümmerung des Absolutismus, einen ganz geharnischten Anlauf jetzt nimmt, um sich wieder zu Ansehn

und Geltung zu bringen. Gegen solches Böse und das daraus unfehlbar entstehende Übel ist unsere Feder gerichtet und der Erfolg sehr schwer, weil **Unverstand** großartig die Oberhand hat und besonders die Gelehrten und das gewinnsüchtige Krämervolk ihrer Helfershelfer beschlichen hat, wie denn der Tempel der Wahrheit in diesen Landen durch ihre seinwollenden gewissenlosen Priester, die vom Christenthum nur den Namen haben, nicht minder entweiht wird, als zur Zeit der Pharisäer.

§ 10.

Die in der Wahlakte festgesetzte **Untheilbarkeit** der Lande.

Es ist nicht genug, daß die Wahlakte, wie nachgewiesen, ein schlechtes Fundament in toto hat; sondern ihr gutes Fundament hat sich leider als untauglich bewiesen und ist erst wieder hergestellt grade in dem Maaße als die Akte selbst bei Seite gesetzt und als nichtig erkannt ist. Sie enthält nemlich den großen, schönen Satz, daß der gewählte Fürst diese sämmtlichen Lande gut, oder ohne Theilung zusammenhalten wolle. Dem einfachsten Verstande nach bedeutet dieses Versprechen Chr. I. daß er als ein guter Regent Theilungen des Landes nicht selbst vornehmen, sondern aller und jeder Zerstückelung derselben vorbeugen wolle. Die Partei, welche wir bekämpfen, hat diesen einfachen, vernünftigen Sinn natürlich nicht herausfinden können. Derselbe paßte ihr nicht: Denn, bliebe man bei so schlichter Auffassung stehen, so würde es ja einfach heißen, „was? man nennt das eine Verfassung des Landes, was gleich consensu der Stände hintangesetzt und fast unter jeder folgenden Re-

gierung, bis zur Einführung der Souverainetät, auf die großartigste Weise, als gar nicht existent angesehen worden ist? unter solchen Umständen würde ja unser Geschrei von der Verfassung von 1460 purer Wind sein; denn die beiden Beine, auf welchen die Akte steht, Wahl und Untheilbarkeit sind von allen Theilen weggeschlagen und, ihrer Stützen, ihres ganzen Fundaments beraubt, würde sie ja elendiglich von selbst hinfallen." Deshalb also raisonniren die Sophisten ganz vorsichtig: dieser große, dieser merkwürdig große Satz „tohopende ungedeelt", mit dem man den bekannten Mordio-Bimbam an allen Straßenecken macht, hat einen weit tiefern Sinn. Es ist ein politischer Satz, aus welchem die staatliche Einheit der Herzogthümer, kurz der Staat Schleswig-Holstein zu folgern ist. So ist's unumstößlich und gewiß. Diese Einheit ist 1326 durch die erbliche Belehnung, die Geert d. G. (auf 4 Jahre) sich von seinem Mündling, den jungen Waldemar, geben ließ, eingeleitet. Sie ist 1386 wieder erneuert, (nachdem sie 1330 leider untergegangen war,) als ein anderer Geert von Margret belehnt ward, unzweifelhaft auch erblich, — sagt doch ein Lübeckscher Chronist selbst, es sei für Kinder und Kindeserben geschehen, und wenn so ein Lübecker dergleichen nur hinwirft, so ist es historisch unumstößlich; wir wiederholen es dann alle als ganz gewiß, mochte auch der folgende König v. Dk. erklären quod non, und das Lehn in Anspruch nehmen, und mochte der Lehnbrief selbst auch nichts davon besagen; denn sonst würde man ihn in dem Streite und Lehnsprocesse von 1409 bis 1424 wohl producirt haben. — Gewiß aber hat diese Einheit schon von 1440, als Adolf von Christoph von Bayern erblich belehnt ward, bis 1459, als er starb, gedauert. Denn damals hatte derselbe Adolf Holstein vom Kaiser, und Schleswig vom König v. Dk. zu Lehn, und folglich waren sie ein Staat. Da aber 1460 der große Satz hinzukam, daß der König Chr. I. die

Lande ungetheilt zusammenhalten wolle, da ward die Sache völlig klar. Dieser Satz gab dem neuen Staate ein rechtliches Fundament und dies besteht noch; denn der Satz steht noch immer da. So raisonniren die Leute, die wir mit vollem Rechte Sophisten nennen, und zwar hinsichtlich dieses Punkts aus folgenden Gründen, die hoffentlich jedem Unparteilichen völlig genügen. Erstlich ist die Anführung der Antecedentien vor 1460 eine reine Dunstmacherei. Man bestreitet es nicht daß die Grafen von Holstein die Belehnung 1386 erlangten; die von 1326—1330 ist sattsam, als nicht in Betracht kommend, gewürdigt (§ 8). Man bestreitet auch nicht daß die folgende Belehnung von 1440 so erfolgte, wie sie gewünscht und prätendirt wurde, nemlich als erblich. Aber dergleichen Besitz verschiedener Lehen macht keinen Gesammtstaat, keinen Staatsverband, keine Staatseinheit. Wenn aber Carl Johann erklärt hätte, Schweden und Norwegen getreulich zusammenhalten zu wollen, würde man daraus eine Staatseinheit herleiten? Es genügt zu bemerken, daß Theile des Hzth. Schl., ausgeschlossen von der Belehnung, stets Theile des dänischen Gesammtstaats Dk. waren und blieben, um es materiell zu beweisen, daß keine staatliche Einheit für ein anderes Land eintreten konnte, so lange nicht ein Staatsvertrag darüber existent ward. Aber auch 1460 ist ein solcher Staat nicht begründet, trotz der factischen und rechtlich eingeräumten Verbindung; denn zur völkerrechtlichen Gründung solchen Staats hätte ein Vertrag mit dem Reiche Dännemark geschlossen werden müssen, welches bekanntlich nicht geschah, indem das vidisse der Reichsräthe, so lange Dks. Verfassung nicht abgeändert war und ward, kein Vertrag ist und selbst das Verhandeln und Zustimmen der Räthe, bevor die Sache ans Parlament der Dänen, an den Danahof gelangt war, keinen Vertrag begründen konnte, zudem aber die völkerrechtliche conditio sine qua non, die Anerken-

nung der andern Mächte fehlte. Doch, wir wollen von solchen stricten Formen, die ein Parteimann, selbst wenn er seine Basis im formellen Rechte nimmt, nicht groß achtet, nicht reden. Aber dem geringsten Verstande, der nicht beschlichen ist, wird es einleuchten, daß ein Staat, welcher blos in Argumenten besteht, ein Staat, dessen Existenz aus der Interpretation eines Satzes, eines Passus in einer alten, aus der Privilegienlade hervorgekramten, einem adeligen Landrathe ertheilten Urkunde, hervorgehen soll, gar kein Staat, sondern eine Hallucination, ein Dunstding ist. Wie weit muß es mit dem Verstande der betreffenden Raisonneurs gekommen sein, wenn sie ferner, fix und steif an dem Dasein eines Staats glauben, weil dieser aus ihrer Deutung gewisser Worte zu folgern steht; wenn sie ferner das Dasein und die Wirklichkeit des dänischen Staats, als die Herzogthümer befassend bezweifeln, obgleich jeder Lebensschritt im Staats- und Völkerverkehr, jedem Verhältniß angemessen, Jedermann vor Augen liegt, und wenn sie ihn nur bezweifeln, weil dies mit ihrer Deutung gewisser Worte in einer gewissen Akte nicht stimmt. Aber die besagte Deutung ist nachweisbar zugleich unwahr. Die Bestätigung des Primogeniturstatuts von 1608 von Kaiser Rudolph II. spricht also: „Wiewol mit etlichen glaubwürdigen, uralten, mehr dann vor 150 Jahren von S. Ld. Vorfahren, der Holst. Ritter- und Landschaft gegebenen Privilegien — (doch wohl die Akte von 1460) — zu bescheinigen, daß die Lande ewig unzertheilt beisammen bleiben sollen, jedoch von S. Ld. Vorfahren anfänglich in 2 Linien vertheilt worden, — und unter Gebrüdern je weils Land und Leute hochschädliche divisiones und Abtheilungen begehrt werden wollen; aus welcher sequel, und da dergleichen subdivisiones ferner erfolgen sollten, nicht anders als der endliche Untergang des Fürstenthums Holstein — zu besorgen u. s. w.“

Es ist hier eine, jede Sophistik beseitigende Interpretation des Versprechens Chr. I. von dem unzertheilten Zusammenhalten autentisch gegeben, womit auch Chr. IV. Bestätigung des Statuts stimmt. Der Unsinn der Sophistik geht so weit daß man nicht ungern zu verstehen giebt: die gewesenen Theilungen seien eigentlich keine Theilungen gewesen. Das nennt man der Geschichte und der Wahrheit sein Auge verschließen. Samwer sagt dies gradezu (Prolegomena N. Kiel. Bl. 1844. S. 194.) „Es wurde aus der bisher. Personalunion (1460) eine Realunion. Die beiden Lande sollten „ewig zusammen bleiben." Dem ist bis auf den heutigen Tag nie entgegengehändelt." Kurz, die Theilungen sind nur imaginaire Handlungen gewesen. Wir erkennen in jenem Ausspruch Samwer's die Culmination der Sophistik. Sonach regierte der Großfürst, von 1721 auf seinen holsteinischen Antheil beschränkt, wohl eigentlich noch in Schleswig, obgleich es ausschließlich der dänischen Krone einverleibt war und die Partei wenigstens doch gestehen muß daß das Haus Gottorf daselbst nicht mehr regierte! Die Partei meint sogar, man habe absichtlich streifenweise durcheinander getheilt um wirklicher Theilung vorzubeugen; nach ihren Begriffen ist die Theilung nicht da, wenn noch irgend ein direkter oder indirekter Rappport fortdauert. Doch, es ist sauer darüber zanken zu müssen ob in den Herzogthümern, der Akte v. 1460 zuwider, Theilungen vorgenommen sein. Wir wollen solches Harlekinargument auf sich beruhen lassen u. lieber darauf aufmerksam machen daß Stände selbst es waren die anfängl. an den Theilungen Schuld waren, so wie sie dieselben schon längst in Holstein sich gefallen lassen hatten. Man sah das Übel zwar ein; aber wenn die Gelegenheit eintrat, gab man nicht allein nach, sondern fand seine Rechnung dabei. Die 1460 stipulirte Pflicht die Lande nicht zu theilen, bezog sich historisch nur auf die vorgängig stattgefundenen schädlichen Theilungen unter den Schauenburgern.

Die Beziehung auf ein besonderes Band zwischen Hst. und Schl. ist gezwungen und willkührlich und durch Nichts indicirt, weil sie außer dem Rechtsbereich sämtlicher paciscirenden Theile lag. Was nun die gleich nach Christians Tode beliebte Theilung betrifft, so kann man doch wohl nicht meinen daß König Hans der agirende Theil gewesen ist, als er den Bestrebungen seiner Stiefmutter, der Königin Witwe Dorothea, ihrem eigenen Sohne Friederich einen Antheil zuzuwenden, keinen kräftigen Willen entgegenstellte. Sie war es im Gegentheil die mit den Adeligen der Hzthr. dies der Entwickelung der Monarchie so unzuträgliche Resultat 1490 bewirkte. Es muß stets vor Augen gehalten werden daß der Fortbestand des Wahlrechts in Dk. und das im aristokratischen Sinne hier wie dort zunehmende Streben des Reichsraths und der Standesherrn, die Könige durch Handfesten (oder Privilegien, wie es in Holst. hieß) unter die Botmäßigkeit der Adelscorporation herabzudrücken, der regierenden Familie eine üble Tendenz aufdrang, einen sicherstellenden besondern Besitz erblicher Art sich in den Herzthrn. zu erhalten. Aus der Absicht solcher Sicherstellung ist die für beide Brüder, König Hans und Friedrich verlangte und erlangte Huldigung zu erklären. Die Mannschaft war durch das eingeräumte Wahlrecht gleichsam ein actueller Lehnsherr geworden. Das Recht ward umgekehrt. Wir werden später es aufhellen wie aus jenem allerdings nicht staatsmännischen, sondern selbstsüchtigen patrimonialen Bestreben sich Indicien des Erb- und Geblütsrechts entwickelten, welche von der Partei einseitig aufgefaßt sind um daraus ein „Erbrecht des männlichen Bluts" als Norm zu deduciren. Eine Tendenz der Lehnstitel mit einer erblichen Succession zu copuliren, läugnen wir nicht; wohl aber daß sie zur rechtlichen Reife soweit gedieh, daß dadurch die frühere Lehnsordnung als rechte Norm aufgehoben wäre. Es gelang nicht einmal das grund-

gesetzliche Zusammenhören Schleswigs mit Dk. in ein gegentheiliges mit Hst. zu verwandeln. Die nach eingetretener Einheit des Oberherrn seit 1460 versäumte Erneuerung der Belehnung trat zwar erst 1580 wieder ein; aber sie ward damals als eine selbstverständliche angesehen. Dagegen gingen die Theilungen allerdings aus jenem patrimonialen Bestreben hervor, und wenn gleich die Primogeniturordnungen denselben zuletzt ein Maaß setzten, so sieht man doch leicht, erstlich daß diese die Lehnsqualität nicht einmal beschränkten, zweitens daß selbe kein Erbrecht begründeten, sondern, die Lehnsfolgeordnung als gegeben voraussetzend und, die Bedingungen derselben weder kränkend noch abschaffend, nur das Princip fernerer Untheilbarkeit als Gesetz feststellten. Jedermann sieht ein daß dies Princip grade der Lehnsqualität und Ordnung durchaus angemessen und nur aus Unverstand und frivol hintangesetzt worden war. Es stand jedoch im direkten Widerspruch mit dem was bisher als Geblütsanspruch sich eingeschlichen hatte; denn dieser ging grade auf Theilung unter Geschwistern. Es bildete den Übergang zur Einführung der Souverainetät, oder des einigen, erblichen Regierungssupremats, welches zuerst in Dk. selbst realisirt ward, in den Hzthrn. aber den Lehnstitel und die bereits rechtskräftig gewordenen Theilungen lange wider sich hatte. Jedermann kann einsehen daß wenn die in centro souverain und erblich gewordene Staatsmacht nicht gewaltsam verfahren wollte, der Lehnstitel und der getheilte Besitz nur durch Negotiation, oder durch Krieg und Frieden zu beseitigen stand. Erst mit der Souverainetät ist eine Erbfolge als oberstes, herrschendes Princip eingetreten, der daher auch keine andere Erbfolge, sondern eine Lehnsfolge entgegenstand; daß diese ihr wesentlich nicht länger entgegensteht, ist gleichfalls bekannt und klar. Denn für Hst. ist die Lehnsqualität auch formel peremtorisch seit 1806 wegfällig und die Einverleibung

in Dännemark legal ausgesprochen. Für Schleswig würde im eintretenden Falle die Zumuthung es als Lehn auszuthun gleichfalls peremtorisch abgewiesen werden. Unser einfaches Argument ist daß da der Lehnstitel verschwunden ist, der Erbfolge nach dem für die regierende Familie constirenden Gesetze Nichts entgegensteht. Die materielle Realität der frühern Theilungen leuchtet gewiß Jedermann ein, mochte auch ein Faden von Gemeinsamkeit fortbestehn. Die verschiedenen Belehnungen seit Anfang des 17. Jahrhunderts, die fortgesetzte weitere Abtrennung des Gottorpschen Antheils u. s. w. beweisen daß das 1460 stipulirte Princip der Untheilbarkeit so stark verletzt ward, daß ohne die Begebenheiten von 1713—19 eine Scheidung in ganz abgesonderte Staaten unzweifelhaft erfolgt wäre. Die Primogeniturstatute waren so weit davon entfernt ein Geblütsrecht zu begründen, daß sie vielmehr das, was sich bisher mißbräuchlich der Art eingeschlichen hatte, aufhoben; denn die Beschränkung auf den primogenitus ist eine Aufhebung des früher unter gleich Nahen prätendirten Rechts auf Erbtheilung. Auch jetzt ist die Regierung der Theilung widerstrebend, die Partei aber und die jetzigen Stände sind es, welche reell Principe der Theilung wieder einführen wollen. Sie sagen zwar daß sie es durchaus nicht wollen; aber wenn ihre Schritte, unter der Voraussetzung der Realisirung so weit es möglich ist, nothwendig zur Theilung führen, so hilft es wenig daß man die Absicht deprecirt. Wenn es Peter klar ist daß die russische, Kunz daß die Wasas, Paul daß die Oldenburger, Fritz daß die Augustenburger, Wilhelm daß die Brandenburger, Christian daß die dänischen Könige succediren müssen, so wird die isolirte Überzeugung nimmermehr einer allgemeinen weichen, Theilung würde die Folge sein, und das Ende würde wenigstens werden daß Schleswig unweigerlich Dk. von den Mächten erhalten würde. Die gefürchtete Scheidung ist daher die nächste natürliche Folge.

Eine solche Scheidung ist in der bekannten Eingabe der Präl. u. Rtsch. vom 8. April 1831, welche für die Regierung ein praktisches Motiv abgab sich ernsthaft mit der Sache zu beschäftigen, gradezu vorausgesetzt. Das gesammte Corps sagt: „Es spricht sich auch jetzt von allen Seiten der lebhafte Wunsch aus daß den Hzthrn. ihre gemeinschaftliche Verfassung, und durch sie und mit ihr auch die Möglichkeit erhalten werde, auch dann noch unter sich und mit dem Königreiche aufs engste verbunden zu bleiben, wenn ihnen vielleicht dereinst, in Folge unabwendbarer Ereignisse, das Glück nicht mehr beschieden sein sollte, unter dem Scepter eines und desselben Monarchen zu stehen.“ Petenten stellen sich vor daß Holstein einen andern Regenten würde erhalten können, wie Schleswig; daß dieses dann, was auch unstreitig geschehen würde, bei der Krone Dännemark bliebe, und sie wünschen daß die Regierung für diesen Fall Sorge treffen möge, daß alsdann dennoch ein Unionsband mit Dk. für Holst. mittelst Schleswig fortbestehe. Im J. 1842 wurde bekanntlich in der holst. Ständevers. eine Petition beantragt: „es möge Se. Maj. dem Könige gefallen, durch unzweifelhafte Feststellung der Thronfolge für beide Herzogth. das Wohl der Unterthanen und die Staatseinheit zu sichern.“ Man thut sehr Unrecht wenn man dem Ussingschen Vorschlage von 1844 den geringsten Einfluß auf die Entschlüsse der Regierung beimißt, als welche damals über das Recht und das Rechte bereits zu genügender Einsicht und Entschließung gelangt war. Der Ussingsche Vorschlag ging darauf hinaus, dem schädlichen Zaudern ein Ende zu machen. Die spätern „schlesw.-holst.“ Darstellungen haben, mit gewöhnlicher Hinneigung zum Falschen, die Anträge von Roskild als die Ursache des Weges, den die Regierung eingeschlagen, geschildert. Man sieht daß die äußern Motive holst. Seits sattsam gegeben waren, wenn sie auch nicht in der Sache selbst gelegen hätten. Hier

haben wir sie gesucht, und, als wir sie fanden, sie publici juris gemacht. Man hat auch in frivoler Weise darüber gelächelt, daß Se. Maj. in dem offenen Briefe den getreuen Holsten die Beruhigung ertheilt, man werde die Hindernisse einer Declaration für Holst. wie für Schl. hinsichtlich der unauflöslichen Verbindung mit Dk. hinwegzuräumen sich angelegen sein lassen. Man meinte, die öffentliche Stimme habe deutlich genug sich darüber ausgesprochen daß man vielmehr die Auflösung wünsche. Wir gestehen daß der Partei eine starke öffentliche Stimme zur Seite steht; aber nur unter dem Zauber der Verlockung und des unverständigen Eifers. Abgesehen von diesem ist die Überzeugung von der Nützlichkeit der Verbindung eine allgemeine. Die Regierung aber darf sich zugleich an die officiell vorgetragenen Äußerungen halten und sie hat demgemäß recht gesprochen und geantwortet. Die dänische Regierung allein ist es, die der Theilung seit 1660 mit Beharrlichkeit widerstrebt, ihre Wirkungen mit Erfolg aufgehoben hat und ihrem Wiedereintreten jetzt mit Ernst, Kraft und Verstand widersteht. Sie kommt dem Willen der Schlhstr. insofern entgegen, als sie die Theilungen in den Hztḥrn. gleichfalls und zwar ganz im Geiste der Akte von 1460 nicht admittirt, vorausgesetzt jedoch daß man die Integrität zugleich in der Einheit mit Dk. suche. Die Regierung will dies aber nicht wegen der Akte von 1460, die in diesem Punkte gleich, wiederholt und entschieden umgestoßen wurde, sondern weil die gesunde Beachtung der Gesellschafts- und Staatszwecke ihr das Ziel und seine Bedingungen vorschreibt.

Erwähnen wir zum Schluß der frühern Ansicht Falck's. Schrader hatte bereits in seinem Lehrbuche (I. p. 279) gelehrt: „Seit dieser Zeit (1721) befindet sich das ganze Hzth. Schl. mit dem Königreich Dk. in einer durch das dänische Königsgesetz schon im Voraus für unzertrennlich erklärten und durch den § 1 der zwischen dem König v. Dk. und der Kaiserin

Katharina II. geschlossenen Tractate völlig gesicherten Vereinigung." Hansen in der Staatsbeschr. des Hzth. Schl. lehrte: „1713 bekam der König zu Dk. den gott. Antheil dieses Hzths. durch das Recht des Krieges; wurde 1720 geruhiger Besitzer davon und ist seitdem alleiniger souverainer Hz. zu Schl. gewesen. — — Hier wird nur annoch hinzugefügt, daß nach dem 19. § des Königsgesetzes alle damals vom Könige zu Dk. u. Norw. besessene und hernach in allen künftigen Zeiten eroberte, oder durch Erbschaft oder andern rechtmäßigen Titel erworbene Provinzen und Lande, mithin insbesondere das Hzth. Schl., wie es der König jetzo besitzt, bei dem zu einer jeden Zeit regierenden Könige zu Dk. u. Norw. fürs künftige ungetrennt und ungetheilt sein und bleiben müsse." Es war daher keine paradoxe Neuerung, als Falck und Dahlmann ähnliche Doctrinen anfänglich aufstellten. Noch in seinem Handb. des schl.-holst. Priv. R. II. 169 lehrt jener: „Die Erbfolge der weibl. Linie ist nicht durch den Grundsatz, daß Weiber nicht regieren können, sondern allein durch das Recht der Agnaten und das Heimfallsrecht des Lehnsherrn ausgeschlossen. — Durch die Aufhebung des deutschen Reichs ist Holstein nunmehr ein allodiales Land geworden und es kann nicht zweifelhaft sein daß nach dem Abgange des Mannsstamms die weibliche Linie zur Regierung gelange." Wenn es nun gleich zweifelhaft ist, ob Falck damals zu dem erstberechtigten Mannsstamm sämmtliche Linien rechnet, so würde es doch schon, seinen eigenen Grundsätzen nach, nicht zweifelhaft sein daß nur der königl. Mannsstamm in Betracht kommen könne, indem bekanntlich die letzte Belehnung von 1788 ausschließlich auf jenen lautet, selber mithin, dem Lehnsherrn gegenüber, der einzige berechtigte Stamm war. Hinsichtlich Altona, Pinneberg und Ranzau hat Falck bekanntlich die allodiale Beschaffenheit und die cognatische Erbfolge nach Erlöschen des Stamms Christian IV. als ersten

Erwerbers a. a. O. aufgestellt und auch Prof. Paulsen hat hieraus Argumente für eine zukünftige Theilung genommen, die jedoch weder zulässig, noch zuträglich ist. Wir behaupten die vollstreckte Einheit des Landes indem kein fundirter Anspruch der unbedingten Verbindung mit der dänischen Krone entgegensteht.

Hinsichtlich Schls. hat Falck noch stärkere Abweichung von der separatistischen Doctrin. Denn, als der dänische Schlegel in seinem Aperçu gelehrt hatte (S. 35), „in Holst. gelte eine andere Erbfolge als in Schl. und dem übrigen Dk. In Holst. sei es eine rein agnatische Erbfolge. Wären also keine männliche Nachkommen Friedrich III. mehr vorhanden, so würden die übrigen männlichen Linien des oldenb. Hauses auf die Erbfolge Anspruch machen können. Aber Schl. würde mit Dk. vereinigt bleiben und in der Erbschaft an diejenigen fallen, welche nach dem Königsgesetz Ansprüche an das Königreich haben“, so bemerkte Falck hiezu (Nachtrag S. 61): „Es läßt sich nicht behaupten, daß die Erbfolge im ganzen Hzth. Schl. eine cognatische sei, sondern blos für den nach Kriegsrecht erworbenen hzgl. Antheil kann die im Königsgesetz bestimmte Erbfolge als die geltende betrachtet werden.“ „Ferner wäre es wohl noch zu untersuchen, ob nicht durch die Staatsveränderung in Dk. von 1660 das Verhältniß Schleswigs so weit abgeändert sei, daß die Lehnsverbindung durch Consolidation erloschen sei und gar nicht wieder aufleben könne.“ Diese unstreitig bessere Ansicht werden wir demnächst näher begründen und Falck hätte sie nicht ungewiß stellen sollen. In dem Handb. aber meint Falck, „daß nach Erlöschen des Mannsstammes die Qualität eines Lehns vom dänischen Reiche wieder eintrete, womit es denn selbstfolglich gegeben ist, daß der Souverain Dks. alsdann darüber beschließen könne, ob er das Hzth. als Lehen verleihen wolle oder nicht.“ Ein solcher Beschluß kann aber nicht zweifelhaft sein; denn das Königsgesetz macht ihn zur positiven, absoluten Pflicht. Die Erklärung hierüber ist auch schon

1720 erfolgt. Sie ist jetzt erneuert und wird hoffentlich also festgestellt werden, daß die Cavillation ein Ende nehmen muß.

In Übereinstimmung mit jener Falckschen Ansicht lehrt denn auch Dahlmann (Kiel. Bl. I. in Betreff „der Souverainetät, deren sich Dännemark mit so vollem Rechte über Schleswig rühme" S. 293, 95), daß es deshalb doch nicht unter dem Königsgesetze inbegriffen sei, und er spricht sich über die Worte des Eides „secundum tenorem legis regiæ" grade so aus wie Falck, nemlich „offenbar bezieht sich diese Erwähnung des Königsgesetzes lediglich auf die in demselben genau und gründlich festgesetzte Ordnung der Erbfolge in Dk." Der Unterschied zwischen der früheren Klarheit und der jetzigen Verwirrung besteht darin, daß seit Schrader und Hansen eine Menge neuer, wichtiger Thatsachen, und neuerdings eine Menge wichtiger Aufklärungen der klaren Einfachheit zur Bestätigung dienen, während andrerseits nur eine Menge von dürftigen, erbärmlichen Sophismen ausgeheckt sind, welche jene trübe machen sollen und welche man gar nicht hörbar finden würde, wenn das Gemüth nicht vom Übel beseelt, vom Falschen eingenommen wäre. Männer aber wie Dahlmann, und selbst der wankelmüthige Falck, werden sich stets vorsehen, den Sophismen in einer Weise beizutreten, die ihren Namen unwiderbringlich beflecken würde. Sie wünschen zwar der schlechten Sache den Sieg; überlassen es aber den Eiferern, den Narren und Dummköpfen, die Kastanien aus dem Feuer zu holen und so lange zu cavilliren, bis vom Rechten jede Spur verloren gegangen ist.

Man fasse die Sache nicht so auf als wollten wir die zum Theil so ehrenwerthen Männer schmähen, die dem Verkehrten Vorschub leisten. Sie sind Diener des Geistes, der einmal Eingang bei ihnen gewonnen. Diesem Geiste aber widerstehen wir weil wir sein Wesen erkannt haben und es nicht dulden dürfen daß der natürliche Sinn des Volks von ihm berückt werde.

§ 11.

Der alte Verfassungsanspruch und das neue Verfassungsbedürfniß.

„Aber sagt man, gesetzt auch, die Akte von 1460 wäre überhaupt illegal gewesen und das große Princip des Zusammenhaltens wäre insbesondere seitdem verletzt, so bleibt sie doch der reelle Grund und Boden der Landesverfassung. Die Landesrechte sind in und mit ihr existent geworden, die wird uns Niemand wegdisputiren. Hic Rhodus, hic salta. Bist du ein Freund des Rechts, ein Feind der Willkühr, so zeige es in Wahrheit, indem du das Palladium des Rechts stärkst. In diesem Punkte spricht unser Gefühl zu deutlich. Wir wollen keine absolute lex regia, sondern die Landesrechte, das ist Wahrheit und für uns ist es Recht. Zudem sind die Confirmationen da, bis 1842 hinan."

Auch wir meinen der Freiheit Freund zu sein und hier insbesondere dem gemäßigten Königthume. Auch wir wollen Verfassung und befestigte Ordnung. Auch wir halten nicht mehr von der lex regia als es einem vernünftigen Manne geziemt, und wir hassen den Absolutismus in allen Dingen. Wir würden eine Republik vorziehen, wenn sie denkbar hier wäre. Sie konnte sich in Frankreich nicht halten, wo eine viel aufgewecktere Intellectualität einem viel regeren Einheits- und Vaterlandssinne zu Hülfe kam. Sie kann in England nicht erstehen, obgleich der Sinn für Freiheit allda hundertfach den deutschen überwiegt. Sie mußte in Holland unterliegen, obgleich die Einmuth und Verständigkeit, der gemeinsame Berathungssinn dort national sind. An Republik in Deutschland

oder Dännemark zu denken, ist eine Blendchimäre der Unerfahrenheit. Selbst in Amerika gedeiht sie nicht und scheint nur für kleine Bürgerstaaten, bis jetzt meist nominel, reservirt. Die Grundlage der rationellen Rechts- und Staatsansicht ist es, daß Gott uns Vernunft gab, das Rechte zu erkennen, und Freiheit um es zu realisiren, und diese Gaben müssen und werden sich allerdings mehr und mehr entwickeln. Aber es fällt uns nicht im mindesten ein, mit diesem verständigen Willen irgend einen Sprung ins Absurde zu machen und dies Absurde unter der Maske des Eifers für Freiheit, Wahrheit und Recht einzuschmuggeln. Ein solcher Absprung ins Absurde ist aber gleich und entschieden vorhanden wenn man die Zwecke einer vernünftigen Freiheit grade an jenes Document von 1460 bindet, sein Ideal verständiger Ordnung nur in ihm sucht und sich und Andre für unfähig hält, die vorhandenen Verhältnisse auch wohl besser und zweckmäßiger zu gestalten, als die Paar Landschaftsdeputirte, die Christian I. eine Handfeste vorlegten. Auf diesem Grunde kann man also unmöglich gemeint sein, sein Verfassungspostulat zu bauen. Auch ist man ja längst allerseits darüber einig daß man eine ganz andere Staatsform wolle, als die mit der Wahl gegebene. Der Adel hat längst von seiner Willigkeit gesprochen, eine im Lichte der neuern Zeit und ihrer Ergebnisse modificirte Verfassung zu erstreben. Die Bürger waren längst mißtrauisch wegen des ritterschaftlichen Postulats von jener Zeit her. Erst die neuere Zeit hat der constitutionellen Opposition eine nothgedrungene Vereinbarung mit der Ritterschaft eingegeben, um auf die Basis historischer Landesrechte zu dringen und Positivem mit Positiven zu begegnen. Es ist daher schon bei dem flüchtigsten Blick auf die Privilegienverfassung klar daß man die rechtliche Gültigkeit der magna charta von 1460 nicht wegen ihres befriedigenden Inhalts prätendire, sondern nur um eine positive und geschichtlich begründete

Rechtsbasis der Regierung gegenüber zu gewinnen. Setzen wir daher als gewiß voraus, daß die vernünftige Begründung der in eine Verfassung aufzunehmenden Wahrheiten und Gesetze keinen Titulus für die historischen Landesrechte abgebe und das Postulat der letztern nicht auf deren Rationalität fuße. Es wird dagegen die rechtliche Gültigkeit der alten Verfassung nur historisch behauptet und vermeintlich nachgewiesen. Es mischt sich hierin eine gute Portion Halsstarrigkeit. Die Gelehrten hatten einmal diesen Standpunkt gewählt. Die Adeligen hatten ihn sich zugeeignet. Man drang nicht durch; aber man kommt dennoch immer darauf zurück. Man begreift daß die Sache bei so illüstern Subjecten den Charakter der Manie annehmen muß und Vernunft und Gutartigkeit durchaus ausgeschlossen sind. Wir müssen und dürfen also die behauptete formale Gültigkeit einer Kritik unterziehen und es unbedenklich festhalten daß jeder wirklich verständige und der Verhältnisse und Bedürfnisse kundige Mann im Lande, und vielleicht sogar mancher von denen, die jetzt durch ihren einseitigen Parteitrieb zufällig, aber durchaus inhabil sind, auch nur einige zusammenhängende Artikel eines Grundgesetzes verständig zu motiviren, insbesondere aber daß eine wohlmeinende, aufgeklärte Regierung völlig der Aufgabe gewachsen sein würde, eine für unsere Zeit zweckmäßigere Redaction der Staatszwecke, der Bedingungen und Garantien der Freiheit und des Volkswohls, zu liefern, als jenes übrigens, wie gesagt, sehr ehrenwerthe Opus der Landräthe von 1460. Es ist schon oft gesagt daß die separatistische Partei selbst, welche sich mit dem Gewande jener privilegirten Landstände und Rechte der Prälaten und Rtsch. umkleidet, eigentlich das größte Hinderniß für eine freie Verfassungsentwickelung abgiebt. Denn wiewohl Verfassungen oft unter Donner und Blitz geboren werden, so kann wenigstens die Regierung sich nicht wohl in ruhiger Erwägung mit denen vereinbaren, die sie selbst

stürzen wollen oder ihr direct entgegenarbeiten. Die in der Revolution geborenen Constitutionen pflegen daher Reactionen, Kabalen, Krieg und Intriguen auf lange Zeiten nach sich zu ziehen, bis nach vielen Schwankungen endlich ein haltbares juste milieu gefunden wird; stets aber sind solche erfochtene Verf. von Gewalt begleitet, welche unter liberaler Maske einen größern Druck und eine unerträglichere Tyrannei ausübt, als die Macht, die man zu Concessionen gezwungen hat. Mithin ist es hier nur zu wünschen daß die Verf. im Einverständniß der Macht und der Intelligenz erzeugt werde und die Frucht ruhiger Überlegung sei. Wer sieht aber nicht gleich daß die drohende Rechthaberei des Separatismus dem Einverständniß einen peremtorischen Riegel vorschiebt und vernünftige Beschlüsse jetzt fast unmöglich macht. Ja, im Lichte der Wahrheit gesehen ist die Sache noch ärger. Der Drang nach vernünftiger Erwägung und Ordnung, das Bedürfniß ein großes Problem der Staatsweisheit nach Gründen zu lösen, kommen leider allganz nicht in Betracht. Keine Fraction der Partei will Verfassung als Zweck; sie wollen alle Verfassung nur als Mittel, und es tritt der moralisch furchtbare Zustand ein, der unsern Abscheu wider den Separatismus rege macht, nemlich der Mangel an Wahrheit, die politische Heuchelei. Nun, der eine will Verfassung, weil dies der Weg zum Herzog ist und er putzt sein Mittelchen so aus, daß es den andern behagt. Die Ritterschaft will zwar Verfassung, aber als Garantie für ihren Einfluß, ihre Bevorzugung. Fragt sie morgen ob sie die Sätze: „alle Staatsbürger tragen nach gemeinsamer Norm bei zu den Staatslasten. Vorrechte kennt das Gesetz nicht. Fähigkeit allein beruft selbst zu den hohen Stellen, die factisch den Familien vorzugsweise reservirt sind," sich gefallen lassen will? und sie wird ein saures Gesicht zu so bösem Spiel machen; sie wird zurückschaudern vor dem liberalen Abgrund, in welchen man die Gesell-

schaft stürzen will; sie wird vielleicht äußerlich ein modificirtes, beschwichtigendes „ja“ sagen; innerlich aber um so unmodificirter „nein, immer nein,“ und sich darauf verlassen daß sie nachher doch zu ihrem Ziele gelangen, und die Aristokratie die Demokratie überlisten werde. Deshalb ja verlangt sie die Zustände von 1460; und viele Thoren, die den ritterschaftlichen Schweif bilden, mit ihr. Allerdings hat die Ritterschaft in ihrer Reclamation beim Bunde erklärt: „sie begehre keine Bevorzugung hinsichtlich der directen Grundsteuer vor den übrigen Landen.“ Diese Erklärung ist werthvoll und kann praktisch werden. Es ist eine Huldigung der Billigkeit nothgedrungen gebracht. Aber bei der Zollfreiheitsabhandlung hat die Rschft. ihre eigene, eigentliche Meinung autentisch interpretirt, nemlich der Nothwendigkeit sich nur nach Entschädigung zu fügen. Die ächten „Schleswig-Holsteiner,“ d. h. die trotzigen, starrnäckigen Holsten, wollen die etwa Verfassung? — hauptsächlich gewiß nicht; sie wollen Scheidung; Zerbrechen des angeblichen schmählichen Dänenjochs; — und, vereint mit den Teutonen, wollen sie ein deutsches Reich, dessen Verfassung natürlich noch nicht bedacht ist und folglich kein wirkliches Motiv abgiebt. Die Schreier aber aus dem gelehrten und gerichtlichen Stande wollen, insofern sie nicht den andern Kategorien angehören, ihren Ruf, ihr Ansehn, ihre Leiter nach oben, ihre Periode raisonnirenden Regiments. Das nennen sie zwar Verfassung; ists aber nicht. Wir behaupten daher nochmals daß das Geschrei nach Landesrechten nicht auf dem Bewußtsein der Vernunft und des weisen Inhalts der Akte von 1460 beruht, sondern darauf daß das Zugeständniß der Landesrechte zu beliebigen Zwecken verwandt zu werden geeignet ist. Wir finden es überflüssig den weitern Inhalt der Akte selbst einer Kritik zu unterwerfen. Denn auf diesen Inhalt, den auch wir respektiren insofern er vernünftig ist, kommt es hier nicht an;

den kann man auch sonst wohl ermitteln und begründen; sondern auf das formelle Gültigkeitspostulat. Wollte man auf den Inhalt eingehen, so würde dies höchstens dazu dienen das zweite Absurdum der Partei offenbar zu machen, nemlich daß man was anderes und besseres zwar wolle, aber erst, behufs Basis, die Herstellung des Alten, Verkehrten verlange. Warum will man denn die gegenwärtige Zeit mit ihren Verhältnissen und Realitäten nicht gleich sich als Basis gefallen lassen? das wäre doch einfacher, liquider und mehr gradezu. Falck und seine Genossen kommen uns mit diesem absurden Postulat vor wie die Pilger von Compostella, die zwei Schritte zurück thun um einen vorwärts zu machen. Da heißts: dies muß zum Himmel führen; denn es ist dumm. Wir wenden uns daher zur Untersuchung des historischen Charakters und der positiven Realität der prätendirten Verfassung.

Die Akte stellt voran: „Christiern sei von ehrwürdigen Prälaten, strenger Ritterschaft, ehrsamen Städten und Einwohnern — gewählt.“ Sie beginnt offenbar mit einer Unwahrheit. Die Paar Herren in Ribe haben sich ein sehr ausgedehntes Mandat beigelegt, was sie nicht hatten. Dahlmanns Worte haben wir schon angeführt (III. 207): „als man sich mit dem Könige in Ripen zusammenfand, waren das bloß die Landräthe und nicht der Landtag; — wider Redlichkeit und Treue stellte man die Wahl an. Stattliche Summen werden genannt, die den einzelnen Wählern verheißen wurden.“ Hören wir die noch entschiedenere Darstellung Wippermanns (S. 107 ff.). „Konnte Schl. nicht wieder mit Dk. verbunden werden (wegen der Akte von 1448), so lag nichts näher als daß nach dem Aussterben des berechtigten Mannsstamms das Lehn von der Lanze auf die Kunkel übergehen müsse; nur nicht auf Christian. — — Die Lande S. u. H. hatten sich bereits dergestalt zusammen eingewohnt (von 1440—60; doch

der Adel schon seit 1380) daß sie sich durchaus als ein politisches Ganzes fühlten. (Retroaction von den jetzigen Schl.-Hstrn. 400 Jahre zurück.) Das zweite was sich die Landschaft (der Adel) exorbitanter Weise beilegte, war das Recht sich ihren Herrn frei zu erkiesen. — Und was bewog die Holsten — sich mit guten Willen unter Dk. zu geben? Die Antwort enthält eine traurige Geschichte. Allerdings war es die Furcht (der Corporation) ohne solche Kur getrennt zu werden — was aber endlich den Ausschlag gab waren enorme Bestechungen und Versprechungen der Dänen einerseits und die Habgier der Stände andrerseits. Doch nicht alle Stände ließen sich verblenden, sondern nur jener Ausschuß, welcher in Hst. unter dem Namen eines Landraths vorkam. Nur dieser Landrath (Rath der Holsten) war in Ripen gegenwärtig. Wir wissen jetzt aus Ditmar II. 223 daß den Ständen die geheimen Zusagen des Königs nicht einmal gehalten wurden, was auch ganz recht war, denn das Vaterland kleinlichen Eigennutzes halber verrathen, ist ein turpe. Endlich hatte die Landschaft eine gute Gelegenheit in der Hand sich alle die Rechte und noch mehrere zu erobern, wonach man schon lange im Stillen sich gesehnt hatte (111). War noch Etwas (über die Wahlcapitulation hinaus) auszubedingen? Kaum sollte man es glauben. In der That ward nicht Christian, sondern der Landrath Landesherr; Christian nur seine Kreatur. Auf so gewaltige Bedingungen hin muß man Graf Otto doch wohl nicht haben bekommen können. War es ihm zu verdenken, wenn er eine solche Capitulation als schmachvoll vorwarf?“ So dieser enragirte Schleswig-Holsteiner und Feind der dänischen Staatsintegrität, dessen Ansichten hier mit Dahlmann stimmen, und wesentlich auch mit den unsrigen. Nur fügen wir, kraft gesunder Logik hinzu: „ist es daher den spätern Königen zu verdenken daß sie ein so schmähliches Joch im Wege der Güte und Rech-

tens abschüttelten?“ — Kann man im Ernst hier ein gesundes Verfassungswerk erblicken, welches auf solche Weise, und zugleich auf illegalem Boden existent ward? — Das ist grade was wir wider die Akte von 1460 haben, daß sie eine Farce war, welche mit rechtlichen Grundsätzen prangte, aber nur gemeint war die dem Lande ausbedungenen Rechte für die Ritterschaft zu erwerben und die königliche Macht scheinbar zu edeln Zwecken zu binden, wirklich jedoch nur an den Einfluß des Adels. Hat die Geschichte es anders gezeigt? Ist es nicht eine Farce jetzt wiederum dieses seit 150 J. zerronnene Trugbild der Landesrechte vorzutragen um dem Volke auch wieder was weiß zu machen? Die Regierung hat den moralisch rationellen Beruf von diesem neuen nexus soc. der Rtsch. u. Juristen gar keine Notiz zu nehmen, sondern grade, fest, ohne Ansehn der Person auf der Bahn ihres gottverliehenen Berufs zu beharren. Es kann hieraus Empörung entstehen; denn wo ist die Grenze moralischen Gifts; aber auch der Empörung gegenüber sollte sie furchtlos sich nicht von der rationellen Bahn abwendig machen lassen. Der Menschen Wille ist ihr Himmelreich, der Bösen, wie der Guten; sibi habeant, wenn sie es nicht anders wollen. Jener Wippermann fügt seiner Schilderung hinzu (112): „Man glaubte sich ein Paradies gegründet zu haben. Allein es sollte sich auch hier wieder zeigen daß papierene Verfassungen allein es nicht thun. Ohne guten Willen wird man nie ein gesundes politisches Gebäude haben, so schlau, so fein es auch aufgeführt sein mag. Fast alle jene großartigen Privilegien — sie haben nicht ihres Gleichen; so viel hatten sich nicht einmal die deutschen Fürsten ihrem Herrn, dem Kaiser gegenüber, genommen — sind stückweise im Laufe der Zeit gebrochen, vielleicht schon deswegen, weil man zu exorbitant viel nahm.“ So jener; wir fügen hinzu daß nur Wahrheit und Realität zu etwas Rechtem führen und es jetzt,

wie damals, an gutem Willen gebricht. Wir wundern uns auch darüber nicht; denn wo sollte der überwiegende gute Wille herkommen in einer Zeit, die man als die der Selbstliebe und Eitelkeit, der materiellen Gesinnung und Vermessenheit schildert? Je übler aber der Wille sein mag, desto mehr thun ihm vernünftige Vorstellungen Noth, — und daß auch diese sich in das Gewand des Eifers kleiden, wird man schon verzeihen müssen, wenn man die Hartnäckigkeit des Übels in Erwägung zieht. In 1460 waren es einige Adeliche, die unter dem Namen der Landstände suo jure das Volk sein wollten, — und es nicht waren. Diese Adelichen legten sich, als Ständen, Rechte bei, und nannten dies „Landesrechte." Es waren aber beim Lichte besehen „Corporations-Privilegien." Der Kram mußte von selbst zusammenfallen, sowie die Gesellschaft zur Entwickelung gelangte und Vernunft, als Betrachtung des Gemeinwohls, sich etwas geltend machte. Was man jetzt wollen muß, kann nur auf das Ganze, auf das Volk, den Staat, die Nation gerichtet sein, und dies wird wiederum nicht durch Schein und Komedie, wie man sie dem Volke vorspielt, erreicht und erwirkt. Alles dies ist Trug; deshalb verwerfen wir es und erheben uns kräftig dagegen: „Ihr Schalke, sprechen wir zu den Volksverführern und Agitatoren, die Ihr mit großen Worten und Gebehrden pranget, thut erst den Sauerteig der Pharisäer ab; wascht erst eure Hände in Gerechtigkeit; laßt ab von eurem Hochmuth, eurem Dünkel, eurer Rechthaberei und Streitsucht; zeigt euren Verstand nicht mit Silbenstecherei und verächtlicher Wortklauberei, nicht mit alten Papieren und Geschichten, mit Geschlechtregistern und absprechenden Schimpfen auf die, so sich nicht willig fügen und vor eurem Dagon nicht niederfallen. Bekehret euch und gebt dem Wohlwollen, der Verträglichkeit, Billigkeit und Gemüthsruhe Raum. Ihr seid aber Mückenseiger, welche selbst Kamele verschlucken, denen auch

die großartigste Lüge glatt heruntergeht. Ihr streichelt euch einander Bart und Wange, wenn ihr euren Unsinn ausgeheckt habt und ihn den Leuten auf die Augen schmiert.“ Kurz, wenn Volk und Zeit der Verfassung bedarf, so ist das Werk mit solchen Gemüthern nicht wohl herzustellen. Es ist nicht zu läugnen daß das „Verfassungswerk,“ ungeachtet Vernunft und Bedürfniß es stets hervordrängen, seine große Schwierigkeiten hat. Die Regierung muß ein allgemeines Reichsinstitut vorziehen, weil die Kraft des Staats in der Einheit seiner Action, in dem gemeinsamen Impuls, den das Ganze durch denselben Gedanken und Willen erhalten kann, besteht. Wollte die Regierung nur auf ihre materiellen, persönlichen Vortheile sehen, so würde sie allerdings getheilte Verfassung und Administration vorziehen, nach dem Princip des divide et impera. In der wechselseitigen Dunkelheit dessen, wie es hier nnd dort hergeht, kann der Egoismus, im Trüben, seine Zwecke stets leichter erreichen. Ein König, der zugleich Staatsmann ist, giebt sich jedoch solcher Politik nicht hin. Dagegen ist zweierlei unverkennbar. Erstlich daß eine fast peremtorisch hinderliche Antipathie die Gemeinsamkeit deutscher und dänischer Stände in e i n e r Versammlung verbietet. Zweitens daß, abgesehen von solchen subjectiven Stimmungen und Gefühlen, reelle Gründe für eine relative Scheidung und Auseinanderhaltung der deutschen und dänischen Staatstheile reden. Eine m a t e r i e l l e Incorporation kann nur in abnormen Fällen thunlich erschienen sein. Wir selbst haben das Princip abgesonderter Organisation und Verwaltung und der Auseinanderhaltung für alle Provinzen, soweit die Gemeinsamkeit der Staatszwecke nicht ein Anderes erfordert, aufgestellt. Zugleich haben wir es, als nothwendige Bedingung des Fortschritts, verlangt daß die Dänen auf dem Wege der Achtung die bei den Deutschen vorherrschende Antipathie besiegen; natürlich aber auch ihrerseits

den Vorurtheilen nicht Raum geben, welche sich wider deutschen Einfluß und Charakter, leider nicht ohne Grund, ausgebildet haben. Das Zusammenwerfen in einer Versammlung würde beides jetzt leicht steigern, sowohl die Antipathie, als das Vorurtheil. Zudem ist die skandinavische Tendenz, insofern sie Anspruch auf politische Formation macht, ebensowohl unzulässig, als die deutsche Tendenz, die sich mit ähnlichem Anspruch nach Süden wendet. Den vorwaltenden Stimmungen und Gefühlen nach ist die nöthige Ausschließung beider Parteien von der Berathung jedoch jetzt nicht zu bewirken. Schon deshalb scheint eine identische Verfassungsgestaltung für jetzt, und vielleicht für immer ausgeschlossen. Auch verbietet die Beziehung zum deutschen Bunde jede Art der Einerleiheit zwischen den Theilen des Staats, die zum Bunde gehören, und denen, die außer dem Bundesverhältniß stehen. Deshalb grade haben wir eine selbstständige Gestaltung Schleswigs verlangt, und können auch noch von der Überzeugung nicht abweichen daß beides, die Danisirung und die Holsteinisirung Schleswigs, gleich verderblich sind, und folglich die besondere, selbstständige Gestaltung dieser Provinz eine Nothwendigkeit ist. Es ist auffallend daß dieses Postulat, ein schlichtes Ergebniß einfacher Auffassung positiv und praktisch vorliegender Verhältnisse, obgleich es als durchaus rationell erkannt wird, dennoch nicht allein bei der exaltirten schl.-holst. Partei und selbst bei den dänischen Eiferern ungemeinen Widerwillen erregt, sondern sowohl bei den gemäßigten Elementen sowohl deutscher als dänischer Staatsleitung, ja sogar bei der Regierung selbst. Offenbar muß bei dieser das Gefühl und die Wahrnehmung obwalten daß die nationalen Aufregungen zu tiefgreifend und exasperirt sind, um rationell auf dieselben und mit ihnen zu agiren. Das Ergebniß hievon muß jedoch gleichfalls eine weitere Verfassungshinderung werden.

Ein starkes Hinderniß liegt aber unstreitig zugleich in den

irrigen, und zuweilen falschen Vorstellungen, die über Verfassung vorwalten. Die einen sehen darin nur ein praktisches Gegengewicht gegen die Fürstengewalt und wollen so viele Lothe hineinbringen als möglich. Einige wollen die Regierung gleichsam mit Bajonetten umgeben, um sie in Schranken zu halten. Die andern meinen wirklich daß es eine realisirte Volkssouverainetät in der Monarchie geben könne, und fühlen sich, als Meister des Geschwätzes und der Presse, selbst sehr berufen diese Souverainetät zu repräsentiren und in sich zu incarniren. Noch andere hegen nur eine beschränkte traditionelle Idee vom Rechte, als sei es ein Derivat von gewissen einst positiv erlangten Gerechtigkeiten, die von verschiedenen Klassen, Zünften, Innungen gelegentlich brieflich erworben und injuria temporum obliterirt seien. Das Verfassungswerk besteht für sie in der Rehabilitirung solcher alter Chartern, Zunftbriefe, Privilegien, die man oft für die historische Basis der ächtdeutschen Landstände und Volksfreiheit ansieht. Sowie diese Ansicht in den angesehenen, hochgestellten Häuptern des germanischen Geistes stark wurzelt, so gesellt sie sich namentlich einer andern leicht zu, welche das Volk gleichsam mit dem Grund und Boden verkörpert und die Repräsentation aus dem Grundbesitz hervorgehen läßt, weil in diesem das stabile Interesse am Staate beruhe. Natürlich wird diese Ansicht dem großen Gutsbesitzer, dem Majoratsherrn und Allem, was den Geist gleichsam an die Scholle bindet, eine vorzugsweise Berechtigung zuerkennen, das Land zu repräsentiren. Wir haben kürzlich ein Meisterstück in diesem Sinne erstehen sehen und deutscher Geist und deutsche Argumentation liefern täglich den Beweis einer theoretischen Befangenheit und Verwechselung der Zwecke in dieser Richtung, aus welcher man sich praktisch nicht leicht befreien wird. Man ist natürlich auch nicht weit davon entfernt dieser Ansicht im dänischen Staate Raum zu geben, indem man auch dort meint,

eine Repräsentation des Grundbesitzes, der bei einer gewissen Ausdehnung bis zur Virilität sich potenzirt, werde eine sogenannte conservative Repräsentation präsumtiv, oder doch leichter abgeben. Diesem Gedanken der Land- und Sandverfassung stellt sich nun die dialektische Ansicht der Parlamentsverfassung durch calculirte und producirte Majoritäten entgegen. Nach dieser besteht die Verfassung in einem in der Versammlung zu soutenirenden Wahlmanöver, durch welches eine gewisse Faction oder Fraction sich, durch Überredung, zuweilen durch Bestechung oder Verführung, der Direction der Wahlkörper bemächtigt und eine Majorität erzeugt, die sich dann als incarnirtes Volk der Regierung gegenüberstellt und diese zu leiten prätendirt. Endlich giebt es eine nicht wenig zahlreiche Partei, die einen sehr confusen Begriff, aber ein sehr lebhaftes Gefühl von der Freiheit hat und mit dem Worte „Constitution" die Sache in ihrer ganzen Herrlichkeit zu erlangen glaubt. Diese Leute haben gewaltige Träume und starke Regungen gleichsam im Schlaf. Jemehr Freiheit, je besser, sagen sie, und je tiefer sie herabsteigt, je stärker sie im Volke, so recht in der Basis, sich rührt und pochend schlägt, desto besser ist die Verfassung, desto mehr Constitution ist im Lande. Wir führen alle diese verschiedentlich überwiegenden Ansichten hier an, erstlich weil sie sämmtlich sich in diesem Staate, und zwar in den dänischen Theilen fast ebensosehr wie in den deutschen, vorfinden und in einer gewissen chaotischen Verwirrung sich untereinander regen und, obgleich sie so wesentliche Hindernisse für vernünftige Verfassungsordnung abgeben, dennoch ein gemeinsames, tumultuarisches Geschrei nach Verfassung bewirken, dessen disharmonische Töne erst zum Vorschein kommen würden, wenn die Sache zur wirklichen Gestaltung gediehe. Zweitens weil diese sämmtlichen Ansichten in ihrer respectiven Einseitigkeit an starkem Fehlgreifen laboriren. Es ist etwas Vernünftiges in jeder derselben vor-

handen; aber mit der Forderung hauptsächlich, oder gar ausschließlich zur Geltung zu kommen, greifen sie alle fehl; und, das Vernünftige in ihnen kommt erstlichmal nicht wesentlich aus ihrem eigenen Schooße hervor, zweitens aber kann es sehr wohl festgehalten und erlangt werden, ohne daß man der Ansicht, der es vermeintlich entnommen ist, nachgiebt.

Nach rationeller Staatsansicht ist eine Verfassung im liberalen und constitutionellen Sinne nichts mehr oder weniger als eine dem wirklichen, actuellen Zustande der Gesellschaft angemessene Organisation der sämmtlichen in ihr waltenden Kräfte, vermöge welcher die Action der Regierung und die Reaction des Volks zweckmäßig normirt und sicher regulirt wird. Eine solche Gestaltung tritt sofort ein, wenn die Vorstellung vorherrschend geworden ist daß die gesetzliche Ordnung, das Gesetz im weitesten Umfange, die wahre souveraine Macht im Staate ist und sein muß, und sie löset alsdann und mithin das Problem, was unerläßlich und nothwendig, und was nützlich und praktisch sei, um dieser Souverainetät des Gesetzes Geltung zu verschaffen. In allen Fällen wird es nöthig sein eine Regierung zu begründen, bestimmt die Majestät des Gesetzes äußerlich zu vertreten. In den meisten Fällen wo größere Massen zum Staat vereint sind, und so auch bei uns, wird es nothwendig sein eine oberste Macht persönlicher Art zur Repräsentirung jener Majestät, also das Königthum zu begründen. Ja, es kann Fälle geben, wo diese Repräsentation, diese Machtverleihung, absolut sein muß, weil sie sonst nicht der Handhabung des Gesetzes sich gewachsen zeigen würde. Selbst Rom als Republik erkannte dies durch Verleihung der Dictatur an, und die französische Republik bestätigte die Nothwendigkeit, als sie einen ersten Consul zum Dictator erhob, der auch nicht säumte sich Kaiser zu nennen und eine absolute Macht auszuüben. Diese Nothwendigkeit tritt ein jenachdem anarchische Elemente obwalten,

und da dies allerdings bei uns jetzt sehr der Fall ist, so ist es begreiflich, was wir früher bemerkten, daß die Regierung einen absoluten Charakter jetzt stärker geltend machen muß, als es sonst in ihrem Wesen und in ihren Zwecken liegt.

Das Gesetz und die Ordnung können aber nicht die Gesellschaft leiten und regieren (durch die dazu bestimmten Organe) wenn sie nicht erkennbar vorhanden sind. Deshalb muß das Gesetz gegeben werden, und dies ist die erste Bedingung, der Grundzweck der Verfassung. Das Gesetz ist nemlich der Ausdruck des zur Regel gediehenen vernünftigen Urtheils für gegebene Fälle. Es ist daher Sache der Wahrheit, der Intelligenz und Erkenntniß und unterscheidet sich von der richterlichen Function nur wie das Allgemeine vom Besondern. Es darf daher kein heterogenes Motiv bei dessen Gebung oder Anerkennung eintreten, sondern nur die Ausführung allgemeiner Zwecke. Die Regierungsorgane selbst können das Gesetz nicht einseitig allein geben, so lange die praktische Möglichkeit da ist, es aus der rechten Quelle, dem vernünftigen Urtheil insgemein zu schöpfen. Wohl aber sind jene verpflichtet, und also auch berechtigt es zu geben, insofern jene Quelle nicht anderweitige genügende Zuflüsse hat. Sie können eine Masse vernünftigen Urtheils besitzen und üben; aber, weil ihre Stellung, vom Haupte an, zugleich ein gemischtes und äußeres Interesse mit sich führt, oder doch nicht ausschließt, so bleibt es problematisch, ob die Gesetzgebung rein und ohne Einmischung des vorhandenen Interesses ausgeübt sei. Man wird sich aber damit behelfen müssen, so lange sich in der Nation nicht eine Quelle reiner und vorurtheilsfreier Intelligenz darbietet, mit deren Stimme und Urtheil die wohlmeinende Regierung sich versehen und rüsten kann.

Man sieht daher, wie unlogisch und unvernünftig es ist ein allgemeines Intelligenz-Urtheil ausschließlich oder vorzüglich aus dem Grundbesitz hervorrufen zu wollen. Es kann zufällig

vernünftig sein, obgleich es weit weniger Chancen hat als das provisorisch allein von der Regierung ausgehende Urtheil. Ein darauf gerichtetes Streben ist eine Folge des Bestrebens nach Verfassungszwecken anderer Art, oder des Irrthums, welcher aus den vorbezeichneten einseitigen Ansichten hervorgeht.

Solche andere Verfassungszwecke sind allerdings sehr wichtig und beachtenswerth, sei es daß man einen Damm gegen Willkühr, Mißbrauch und Einmischung persönlicher Interessen und Willensbestimmungen und Richtungen, oder eine ausreichende Stärkung der Regierung und Legislative durch besondere Formen bewirken oder die Ausübung ihrer Functionen erleichtern will.

Das praktische Bedürfniß wird dergleichen Institutionen bald und leicht hervorrufen, sobald der gesunde Verfassungssinn überhaupt geweckt, angebahnt und genährt wird. Zuvörderst ist zu bemerken daß jede legislative Versammlung, nach Maaßgabe ihrer rationellen Zusammensetzung, schon von selbst das Gewicht des moralischen Moments im Staate stärkt, worüber Erfahrungen genug vorliegen. Demnächst ist es klar daß die Stärkung der Staatsbürgerrechte, der politischen Freiheit und Individualität, welche aus einer in Function tretenden rationellen legislativen Thätigkeit entspringt, ein weiteres moralisches Gewicht hervorruft und daß eine fortwährende Entwickelung der Grundgesetze des Staats nicht ausbleiben kann, wenn der vernünftigen Erörterung ihr Organ geworden ist. Drittens steht Nichts dem im Wege daß die aufgeklärte Regierung auf einer ganz andern Basis, als der der Legislation, eine Organisation selbstthätig und schaffend ins Leben rufe, welche den andern Verfassungszwecken diene. Hier sind die Interessen nicht ausgeschlossen, insofern sie mit dem Zwecke, dem Allgemeinen irgend vereinbar und nicht offenbar isolirender und trennender Art sind. So wird ja in England, wie in Frankreich, die Pairs- und Lordskammer durch den Drang der Dinge

selbst in eine Richtung geführt, welche die Einmischung in die Legislation mehr und mehr ausschließt und nur eine Hemmung wider politische Ausartungen und Excesse abgiebt. Dennoch ist es klar daß ein Senat, ein Oberhaus, auf bloßem Grundbesitzinteresse gebaut, oder gar erblich, eine unvollkommene Lösung des Zwecks ist. Die Geschichte der französischen Pairskammer giebt einen wichtigen Fingerzeig ab, indem ein Supplement, welches aus der Nation selbst, aus der Wahl des Volks hervorgeht, sich als nöthig erweiset, um ein allgemeines Vertrauen in die Sufficienz des Organs zu bewirken.

Wie sehr man nun auch den trennenden Momenten in unserm Staat ihr Recht einräumen und die Legislative nach dem Princip gesonderter Provinzkreise einrichten mag, so sieht man doch sehr leicht ein daß das Gemeinsame des Staats eine gemeinsame Erörterung erfordert, und daß die Elemente aus diesen sämmtlichen besondern Kreisen für das Allgemeine und Gemeinsame zusammentreten müssen. Man sieht aber auch daß die Wahlordnung für die Provinzialstände nur ein schwacher Versuch ist ein einfaches Problem zu lösen, bei welchem Versuch ein starkes Fehlgreifen unvermeidlich hat sein müssen, indem diese Ordnung nur ganz zufällig legislative Elemente abgeben kann und zugleich eine beschränkte Tendenz eine persönliche Repräsentation des Volks darzustellen, verräth. Je weniger zahlreich eine legislative Versammlung ist, je besser; hier besonders, wo es der ausreichenden Kräfte so wenig, und der ungehörig sich vordrängenden so viele giebt. Wenn nun schon die Normirung des Budgets und die Erörterung der Principien, innerhalb welcher der Staatshaushalt sich zu bewegen hat, ein großes, gemeinsames Anliegen legislativer Art ist, so hat man nicht zu fürchten daß es dem gemeinsamen Organe, sobald die Regierung es officiell beruft, an Objecten fehlen wird.

Das Problem ist: nach dem Princip besonderer Provinzial-

individualitäten sich mit einer intellectuell ausreichenden, jedes anderweitige Interesse ausschließenden, freien Urtheilsfunction als legislativer Beihülfe zu versehen, die zugleich geeignet ist für die allgemeinen Staatszwecke und Bedürfnisse zur Einheit für das Ganze zusammenzutreten. Kennt man den Zweck genau und klar, so wird man weder des Weges, noch der Mittel, noch schließlich des Ziels verfehlen.

Wir aber haben uns nur beiläufig in diese Erörterung hineinbegeben, um es sapienti sat evident zu machen, daß die ritterschaftlichen Verfassungsbemühungen und die separatistischen Anträge und Tendenzen der holsteinischen und schleswigschen Versammlungen, nebst den Petitionen, Agitationen und Motionen über die alten, sogenannten Landesprivilegien und Rechte aller Art nur anarchische Elemente darbieten, welche das vernünftige Verfassungswerk hindern und ohne irgend andere Berechtigung sind, als daß man sie austoben und ihre factiöse Farce ausspielen lassen muß, bis Wahrheit, Vernunft und Recht, unter der Ägide einer aufgeklärten, wohlwollenden Regierung, sich geltend machen können. Vergleichen wir die äußere Lage Dks. in seinen hauptsächlichen Staats- und Verfassungsbeziehungen mit der Preussens, so finden wir allerdings einen Hauptunterschied darin, daß dieses eine Macht ersten Ranges ist und es sich vorbehalten hat, mit seinen sämmtlichen Provinzen dem deutschen Bunde beitreten zu dürfen, indeß jenes, geographisch und politisch beschränkt, und zugleich auf Kolonien und Schifffahrt verwiesen, keinen Grund hat, die Beziehung zum deutschen Bunde enger zu schließen. Denn, was man von einer Flottenentwickelung und Admiralitätsrolle Dks. für den Bund geredet hat, ist eine Chimäre, da die maritime Action unter einer Menge gleichberechtigter Häupter sich gänzlich aufhebt. Übrigens aber ist Dk., als europäische Macht, für seine beiden früher zum Reiche gehörigen Provinzen dem Bunde in derselben

Weise beigetreten, wie Preussen für seinen analogen Provinzen-complex. Man macht daher nur nominelle Weitläuftigkeiten und gehaltlose Distinctionen, wenn man die besondern herzoglichen Titel aus irgend einer leeren, diplomatischen Marotte stets mit einfliessen läßt. Beide Staaten waren nach Art. 13 der B. A. verpflichtet landständische Institutionen ins Leben zu rufen. Nur hatte Preussen, in Folge seiner Theilnahme an der Völkerbewegung im Befreiungskriege, inhaltschwerere Zusagen gemacht und sich daher wortreiche Vorwürfe der liberalen Parteien zugezogen, indeß das kleine Dk. mit seinem geräuschlos (Aktstück XXIV) eingeleiteten Verfassungswerk in eine zunehmende besondere Contestation mit der holst. Rtsch. gerieth, welche zuvor in statum pristinum et obsoletum hergestellt zu werden prätendirte. Indeß meinte man in Deutschland bei kühlerer, praktischer Betrachtung eine große Unreife des Volks für das beabsichtigte parlamentarisch-constitutionelle Leben wahrzunehmen, indem die vorwaltenden Kräfte und Stimmungen anarchischer, demagogischer, jugendlicher, unerfahrener, selbstzufriedener, enthusiastischer, ins Blaue hinein raisonnirender Art schienen, mit denen im Staatsleben nicht viel Gutes auszurichten steht. Nach den von uns hervorgehobenen rationellen Principien konnte das gegebene Wort nur nach seinen reellen Voraussetzungen genommen und gedeutet werden, wogegen Parteien und Schreier, wie gewöhnlich, in einseitiger Befangenheit, sich an den Buchstaben, an den Wortlaut anhängten (das königl. Wort). Der Realität nach hatte die einst selbst in gutem Eifer aufgeregte Regierung eine feste moralische Grundlage und Bildung der Volkselemente vorausgesetzt und ihr Vertrauen auf die Bevölkerungen ausgesprochen. Es zeigte sich jedoch, wie auch an den Fingern abzuzählen gewesen wäre, daß in der schmählichen Periode der Auflösung und Vernichtung die moralischen Elemente zwar manche schöne Kraft- und Freiheitserscheinung darboten; insgemein aber

sehr wild aufgeschossen und der Schule entsprungen, der Erfahrung entschlüpft, fern von aller Weisheit und ihren Wegen geblieben waren. Fragte man die Elemente selbst, ja, so war, und ist der zuversichtlichsten Selbstbewunderung kein Ende. Helden, Genies, treue, biedere Seelen, die fast den Herrgott selbst auf Erden darstellten, fand man auf allen Gassen, in allen Kneipen, und etwas Würdigeres als diese Gesammtheit von originalen Exemplaren urdeutschen Freiheits- und Biedersinns, die alle zur obersten Leitung der Volks- und Menschheitsangelegenheiten Beruf und Berechtigung spürten, war gar nicht zu denken. Mit dieser Selbsttäuschung mußte der ächte Fortschritt in Geist, Charakter und Bildung sich selbst überspringen und eine Gehaltlosigkeit zum Vorschein kommen, welche den Staatsmännern und Praktikern nicht unverborgen bleiben konnte. Es war daher die Erfüllung des königl. Worts praktisch behindert und seiner Bedingungen baar. Vielmehr mußte die Bundespolitik und das Metternich-preussische System in Behandlung kranker Elemente des Wahns von selbst eintreten und die Bureaukratie mußte in Preussen sich in einer Weise entwickeln, die mit den frühern Tendenzen, Worten, Formen in Conflict gerieth und blieb. Frägt man, ob dies jetzt anders geworden, so läßt sich dies nicht bezweifeln. Theils zwar sind aus den jungen, langhaarigen Thoren z. Th. alte, kahle Narren geworden, in denen dasselbe ungeweisigte Feuer leerer Selbstbewunderung fortglimmt, und es ist von der Seite nicht viel gewonnen, sondern die Bildbarkeit ist sogar eingebüßt; theils jedoch sind in den vielfachen Gährungen aus den verschiedenen Aufschäumungen, neben dem teutonischen Nachwuchs, neue Formationen hervorgegangen, von denen mehrere sich besser aufgeklärt haben und Sinn für Realitäten, für Erfahrung und Überlegung gewonnen haben. Die Chances für die Demagogie und Revolution sind daher im Ganzen noch temperirt; im Einzelnen aber um so giftiger geworden,

als der bescheidenen Selbsterkenntniß und der Liebe für Einführung höherer Realitäten ins Erdenleben die Bahn nur sparsam gebrochen ist. Unter diesen Umständen gründete Preussen seine Provinzialstände in einer Zeit da Etwas geschehen mußte. Unter Fortdauer derselben Umstände, jedoch in einer andern Phase, gründet es jetzt seine „allgemeinen Reichsstände", welche einen wirksamen Ableiter für die elektrisch überfüllten Wolken abgeben können. Wir finden mithin diese Gründung sehr verständig und wir setzen voraus daß in einer Zeit, in welcher die bureaukratische Maschine durchaus ins Gedränge gerathen und in übeln Verruf gebracht ist und einer geistigen Erneuerung bedarf, eine großartige Versammlung von Elementen, — die im Wesentlichen von denselben Interessen beseelt sind, wie die in der abgenutzten Organisation bedrängte Regierung selbst, — eine neue Schwerkraft abgeben wird, der die Regierung so sehr benöthigt ist. Aber, in dieser Majorität von Staatsinteressen ein constitutionelles Volks- und Freiheitsorgan zu sehen oder zu erwarten, zeugt von der überaus großen Disposition zum Irrthum und Wahn, die wir noch für das geborene Erbtheil deutscher Nation ansehen müssen. Wir huldigen mithin dem praktischen Sinne der preussischen Regierung, der es vielleicht glücken wird, in dieser neuen Ableitungs- oder Erfüllungsformation kleine Triebe der Weisheit im Volke zu gedeihlichem Wachsthum zu bringen. Indeß hat die Sache und der Versuch doch auch mißliche Seiten, die man wohl zu beobachten veranlaßt ist. Im deutschen Dännemark flutheten und wogten natürlich auch dieselben Volkswellen; aber in entfernterer, isolirter Weise, wie die Welle des Oceans sich in der Bucht verliert und oft wohl mehr brausend, aber weniger gefahrbringend, am fernen, gedehnten Strande sich bricht. Das „meerumschlungen" ist hier eine poetische Redeweise, indem ja bekanntlich das Meer die Herzogthümer nur im Vereine mit Dännemark um-

spült, wogegen das „Völkermeer Deutschlands“ allerdings die Gemüther wogend umschlingt. Es ist indeß auffallend daß bei gleichartiger Verpflichtung nnd Zusage der Gedanke einer malæ fidei Umgehung hier niemals sich laut gemacht hat. Man erkannte daß, solange der alte Proceß dauerte, der Gegenstand sebst in der Schwebe bleiben müsse; ja, man wünschte die Entscheidung hinzuhalten um für das alte Postulat noch erst neue Kräfte zu gewinnen. Daher waren die Provincialstände weder der Rtsch. noch den Liberalen genehm. Man muß es wohl festhalten daß der unter den Privilegien begriffene Verfassungszustand wirklich eine sehr constitutive Standesbevorzugung, gebaut auf politischen und materiellen Sonderinteressen der Rtsch. oder Mannschaft war. Aus der anwachsenden Selbstsucht war eine stillschweigende Verständigung einst hervorgegangen, zufolge welcher der Adel den Fürsten sich als Schwerkraft und Beihülfe anbot, vorausgesetzt daß man ihn im Ganzen, und im Einzelnen, wo es vorkam, bevorzugen, an dem Regierungsgenuß und Vortheil participiren lassen, von Lasten, Pflichten und Beschwerden befreien, und mit Ehre und äußern Gütern bedenken wolle. Wir müssen bei diesem Vorgange v. 1460, wie immer, die Form beseitigen, von den vorgeschobenen Worten und Apparenzen uns nicht bestechen lassen, sondern das Eigentliche und Wesentliche herausfinden. Der Adel (— wir sprechen stets von der vom Corporationsgeist beseelten Masse —) konnte wohl begreifen daß der durch seine Gunst gestärkte Monarch als Fürst und König sich leicht versucht werde finden dies Pactum, dem man als Licitum Form gegeben, und dessen qualitas leonina dem Volke gegenüber verschiedentlich versteckt wurde, als per se illicitum und nichtig bei Seite zu setzen. Dies geschah auch sofort, und stets, wenn gleich schonend, bis das den Standesprivilegien gewährte Compliment der Sache eine Gestalt gab, die allerdings dem Mißbrauch und der herge-

brachten Bevorzugung zugänglich war und blieb, die Täuschung aber, als ob hier von Volksrechten und Landesverfassung die Rede sei, gründlich zerstörte. Wenn nun Se. Maj. versprochen haben die Verfassung unter Berücksichtigung der frühern Einrichtungen neu zu gründen, so hat man erstlich dahin zu sehen daß das alte Pactum der Aristokratie sich nicht unter dieser Firma einschleiche, zweitens daß das, was in den frühern Einrichtungen wahren Gehalt hätte haben sollen und noch den Anspruch auf Gültigkeit per se, und nicht des Buchstabens wegen, hat, als dasjenige erkannt werde, was vorzüglich berücksichtigt werden soll. Man will in dieser Rücksicht die besondere Staatsqualität der Lande Schleswig-Holstein geltend machen und die Unionsverhältnisse reproduciren. Abgesehen davon daß eine staatsrechtliche Einheit der beiden Lande nie statt fand, und historisch seit 1660 und 1720 ganz ausgeschlossen ist, bezieht sich das Unionsband nur auf den anomalen Zustand der Wahlberechtigung. Ist die Unzuträglichkeit eines an sich anomalen Zustandes, dem man im Drange der Zeiten durch künstliche Mittel Vorschub lieh, erkannt, so darf an Union mit Dk., als Bindemittel nicht gedacht werden. Union und Separation sind hier im Grunde einerlei. Jene ist die Maske, die Form; diese die Sache, das Wesen. In der langen Contestation, in welcher die Rtsch. der eigentlich agirende Theil war, und die andern deutschen, liberalen und nationalen Elemente gleichsam nur als Ventile öffnete, um das eigene Feuer anzublasen, trat für Dk. gleichfalls die Veranlassung ein „Etwas zu thun“, und so entstanden hier die rathgebenden Provinzialstände. Es ist jetzt wieder eine ähnliche Veranlassung da, und es ist die Frage, ob man auch jetzt dem Beispiele Preussens folgen, und ein neues Ableitungsmittel als Schwerkraft der Büreaukratie zu Gebote stellen wolle. Wir haben uns bereits dawider erklärt und meinen, daß man in reeller Formation einen reellen Fort=

schritt vorziehen sollte. Praktisch spricht dafür, daß die alten Zustände hier jetzt mit weit umfassenderer Kritik zur Erörterung gebracht worden sind, — wozu wir denn auch unser Scherflein beizutragen nicht anstehen. Zweitens daß das Bedürfniß hier ein ganz anderes ist. Das Gesundheitselement des Staats dänischen Antheils ist Wahrheit und Aufrichtigkeit, Offenheit und Realität, und zwar in weit größerem Sinne, als in irgend einem rein deutschen Staate. Sinn, Geist, Gemüth sind hier einfacher und vertragen die weithergeholten Umschweife und Künsteleien nicht. Das praktische Bedürfniß muß hier einfache Abhülfe finden und die Zwecke müssen klar, praktisch, bestimmt hervortreten. Die Periode der Sophistik und Wortklauberei in die man hineingerathen ist, kann nur das eigentliche Bedürfniß klarer herausstellen und der Regierung eine große Macht geben kurz zu entscheiden, was mit sykophantischen Künsten ineinandergewebt ist. Will man sich in einem alten Systeme durch die Gewinnung großer Interessen, durch Verleihung aristokratischer Institutionen, wie in Preussen, stärken und sicherstellen, so alterirt man das eigenthümlich dänische Regierungsprincip. Man wird allerdings deutsch; aber die moralische Staatspersönlichkeit ist aufgegeben. „Realitäten" müssen daher die Losung sein und bleiben, und der Forderung, die die äußerste Linie des Pochens bereits vergeblich eingenommen hatte, darf auch nicht im Mindesten nachgegeben werden. Die jetzt zu gewährende Repräsentation darf keinen wesentlichen Berührungspunkt mit dem der Parteiung verfallenen Provincialismus erhalten. Der Zweck kann vorerst nur eine gediegene, wenig zahlreiche, aus dem bessern Urtheile des Volks hervorgehende, der Weisheit nicht unzugängliche Intelligenz sein. Der Zweck gebietet also indirecte Wahlen nach einer passenden, neuen Wahlordnung. Diese Intelligenz sondert sich nach den Kreisen und Provinzen, und vereinigt sich für das

Gemeinsame, und zwar nach Bedürfniß und unter Leitung der Regierung selbst, die in den höhern Interessen mit der Vertretung übereinstimmt. Und da, den gesetzlichen Schutz für Alle abgerechnet, die Bewilligung der Steuern das reale Object in den desiderirten alten Landständen war, so kann auch die an deren Stelle tretende Erörterung der Finanzen und der Ekonomie des Staats nur den hervorragendsten Punkt des Gemeinsamen in der Vertretung ausmachen, mit deren Eintritt die versprochene Berücksichtigung des alten Instituts erfolgt sein wird. Würde die Rtsch. ein Zweikammersystem prätendiren, so müßte sie, die die Steuerbewilligung als ihr Attribut in Anspruch nimmt, in die zweite Kammer placirt werden. Wir meinen daß sie, solange sie nur ihre Vergangenheit und factiöse Sonderinteressen für ihr Vaterland ansieht, weder in einem Ober- noch Unterhause rechten Platz findet. Wir aber verwerfen einen Reichsrath, neben einem Volksrath nicht; verlangen aber zunächst einen Volksrath zu legislativen Zwecken. Das Übrige findet sich jenachdem man zur Vernunft kommt.

Allerdings ist, bei wachsender Voreingenommenheit, die Verfassungsordnung erschwert und man darf sich nicht darüber wundern, daß das Werk nicht fortschreitet, nachdem man die Räder lange gewaltig in umgekehrte Bewegung zu setzen sich abgemüssigt hat. Man ist verpflichtet sich in Zeiten und Umstände zu schicken, die man selbst gemacht hat. Will man aber dänisch gesinnten Elementen durchaus kein Vertrauen schenken, so sollte man doch billig prüfen, ob etwa der König dieser Lande auch parteilich gesinnt ist. Erkennt man seine Ruhe und Unparteilichkeit an, so sollte man sich auch nicht der gemeinsamen Handanlegung unter seinen Auspicien entziehen. Denn wahrlich, es ist eine so seltene als werthvolle Erscheinung und ein wirklicher Segen für ein Land, wenn ein begabter und einsichtsvoller Fürst am Ruder sitzt, dessen unparteilisches

Wohlwollen für alle Theile seines Reichs so klar und offenbar ist. Schon die Vorwürfe der Eiferer ergeben dies. Denn, wie die Exaltirten hier ihn fälschlich beschuldigen möchten die Deutschen nicht zu achten, so beschuldigen die Einseitigen dort ihn grade der Vorliebe für die Deutschen und die deutschen Provinzen, und manches Indicium tritt der Wahrnehmung zur Seite daß eine Bevorzugung nach keiner Seite Statt findet.

Gehen wir nun zur Prüfung der Akte von 1460 zurück, so sieht man daß ihr behaupteter innerer, gerechter Bestand davon abhängig war und ist, ob das Verfassungsinstitut der damaligen Landstände wesentlich was taugte. Wir meinen nein, und wollen vorerst wieder unsern Antagonisten Wippermann reden lassen. Er verwahrt sich (S. 80) dagegen den Adel abläugnen oder gar abschaffen zu wollen: „Wir wollen nicht abstreiten, daß auch in der germanischen Welt von jeher factisch hervorragende Individuen und Geschlechter neben den Herrschern viel Gewicht im Staats- und Rechtsleben in die Wagschale geworfen. Auf diese Weise hat es von jeher allenthalben einen Adel gegeben. — — — Bestehenden Adel und Adelsansichten ausrotten wollen gehört zu Robespierres wahnsinnigen Träumereien. Die Basis kann man wegreißen und verändern; den Adel selbst nicht. Die Jakobiner waren Frankreichs Adel unter Robesp. — —“, meint jedoch (S. 81) es läugnen zu müssen „daß es von jeher Geburtsstände in der germanischen Welt mit rechtlichen Prärogativen, insonderheit das gegeben, was wir jetzt Adel nennen“ (vermuthlich meint er die Corporation). (S. 83.) „Vor dem 14. Jahrhundert gab es keine landschaftlichen Verfassungen in Deutschland. Das Markante derselben ist darin zu setzen daß sich Stände der Landsassen ihrem Landesherrn gegenüber einigen, auf diese Weise eine Macht bilden welche sich dergestalt repräsentativen Charakter für das Land beilegt, daß sie gewissermaßen mit

ihm identisch angesehen werden muß und sich, theils für die also gebildete Corporation (die Landschaft), theils für die Einzelnen, welche darin stehen, urkundliche Privilegien erobert. Die politischen Vorrechte waren erst das Nachfolgende; erstlich wollte man sich gegen willkührliche Beschatzung schützen. Man wußte daß man in Gemeinschaft fester stehe als vereinzelt. Deshalb bedang man sich daß bei Theilungen der Lande die Mannschaft ungetheilt bleiben solle". (S. 87.) „Eine Hauptendenz der Landstände war es sich im Besitz des Fehderechts auch gegen den eigenen Landesherrn zu sichern; den Landesherrn dagegen möglichst herabzudrücken. — — Man sieht daß die Landesherren damaliger Zeit weit davon entfernt waren eine souveraine Gewalt auszuüben. Ihre Gewalt war eine bestimmt begrenzte. Wo sie aufhörte stand der Unterthan seinem Landesherrn selbstständig, unabhängig, gleichberechtigt gegenüber. Die Landtage sind Verhandlungen unter gleichen Mächten, Landesherr und Landschaft. Das wurde freilich anders nach dem Landfrieden (Aufhebung des Fehderechts), westphälischen Frieden u.s.w." Nun ist es Schade daß W. (die Verwechselung von Aristokratie und Adel bei Seite) keine Schlüsse an diese Prämissen knüpft. Er hätte zeigen sollen, daß diese doppelte höchste Macht im Staate nicht bestehen kann. Daß die Landschaft nur Adel war, und ihre Tendenz nur Privilegien, deutet er an. Er unterläßt aber zu zeigen daß das Volk dabei unterging, erst zu Hintersassen, dann zu Leibeigenen hinabsank; daß das Steuerbewilligungsrecht darin bestand daß der Adel seine Zustimmung zu Beden nicht gab, sie nicht zahlte, und die Last allein aufs Volk fiel; daß die Freiheit nur in der Ungleichheit bestand und zum Theil noch besteht. Entweder mußte die Verfassung das Volk admittiren, (commons, England) oder die Regierung mußte souverain werden, (Frankreich, Dännemark, Preussen) oder die staatsbürgerliche Unzuträglichkeit

schleppte sich unaufgelöst fort (deutsche Staaten). In Holstein war eine Gährung unmöglich, wegen des Reichs. Die Form wurde also nur modificirt, und auf bloße (leere) Förmlichkeit reducirt (Bestätigung der Privilegien), indeß die Macht auf unformellem Wege dieselbe reelle Souverainetät übte. Der neue Zustand, dessen man jetzt bedarf, ist der, daß das Gesetz als das wirkende Princip der Souverainetät anerkannt werde; daß die Regierung diese Souverainetät allein übe und repräsentire, und zwar in der Monarchie das Königthum allein; daß das Gesetz aber existent werde durch Vernunft, also durch freies Urtheil. Ein solches Urtheil für das Ganze ist nur durch Repräsentation des Ganzen in allen seinen Theilen, nach gerechtem Ebenmaas, also durch Wahl aus der Gesammtheit (mit Beseitigung der Wahl nach Vermögen) zu erlangen. Das werdende und das gewordene Gesetz (Legislation und Exekutive) müssen zur Eintracht gelangen, durch die Staatszwecke (das Ideale, die Principien) welche beide vereinen, also durch das Ziel welches beide Factoren: das freie Erwägen und Urtheilen (der Repräsentation), und das Wollen und Beschließen (der Exekutive) gemeinsam erstreben. Wenn solches Resultat zu wünschen ist, kann man da der Ansicht sein daß jene erste Etablirung zweier politischer Gewalten, der Landstände (Adel) und der Landesherren, (Akte von 1460) das innerlich Gerechte und also noch zu Behauptende sei, oder daß man zu diesem Stadio zurückkehren, oder gar in lügenhafter Ungerechtigkeit, ein anderes Ziel zugeben, aber jenes zum Schein behaupten müsse, um nebenbei andere Zwecke (Separation) zu erreichen? Wir nennen dieses Alles Thorheit, Wahn, Sophismus, und können die Begeisterung für jene Landstände und für die Akte von 1460 als Verfassungsbasis nicht gerechtfertigt erachten. Sie ist ein Hinderniß für Vernunft und Freiheit; eine Maske für Selbstsucht und Haß. Die Behauptung ihres Bestands ist

eine Lüge; selbst ist sie eine Unwahrheit und Illegalität, und deshalb wollen wir sie nicht.

Unnütz nochmals zu sagen und zu zeigen, daß sie auch in allen Stücken ihre Geltung, ihren Bestand, ihren Charakter als positives Recht verlor, und daß die Verwerfung dessen, was seitdem Wirklichkeit erlangte und Recht ward, ein bürgerlicher Aufstand wäre. Solange man sich in den Schranken des Raisonnirens darüber was die Akte leistete, wie sie entstand rc. bewegte, war der Verstand in seinem Rechte. Sein Hegelscher Sprung von der Billigung im Denken zum Poniren in der Wirklichkeit kann natürlich sein; aber nur insofern das Absurde oft sehr natürlich ist.

Aber die Confirmation!!

§ 12.

Ist durch die Privilegien-Confirmationen eine Verfassung begründet?

Es ist vielfach Streit darüber geführt: welche rechtliche Wirkungen, den von den Regenten ausgehenden, allgemeinen Bestätigungen aller Akte aller ihrer Vorgänger beizulegen sei. Einige sehen darin gleichsam ein Zauberwort, durch welches ipsissima verba der alten Urkunden eine buchstäbliche Gültigkeit erlangen. Wir wollen der Frage, bis wo sie ihren cardo hat, nicht ausweichen, obgleich die Frage staatsrechtlich für Holst. beim Bunde entschieden ist. Man sehe die motivirte Abstimmung und Entscheidung in den Belegen XXV. Man hat jedoch den Streit vom staatsrechtlichen Foro auf die Wissenschaft übertragen und vor's Volk gebracht. Wir wünschen daß er auch hier, und

überhaupt für immer seine Erledigung finde. Unterscheiden wir die reale oder essentielle Gültigkeit von der formellen. Hinsichtlich der wesentlichen Gültigkeit kann man entweder die Confirmation als einen Gesetzgebungsakt ansehen, durch welchen das bereits vorhandene Recht, soweit es mit Sinn und Wortlaut der Acta, welche Gegenstand der Confirmation sind, nicht stimmt, umgestoßen wird; oder man behauptet daß, was Recht wirklich ist, nach wie vor Recht bleibe, und die Confirmation nur eine amplificirte Declaration ist, daß, was in den betreffenden Actis Rechtens ist, von dem neuantretenden Oberhaupte auch stets, und den Gesetzen gemäß respectirt werden werde.

Die erstere Ansicht ist natürlich die der Partei, letztere die der Regierung, und, wir meinen auch die der gesunden Vernunft.

Die erstere Ansicht ist schlechthin unhaltbar; denn nicht allein sahen und erkannten wir schon daß die wesentlichsten Stücke der mit Confirmation versehenen Privilegien factisch, rechtlich und praktisch unherstellbar umgestoßen sind, folglich das gegentheilige Verlangen: die Confirmation solle vielmehr was sonst Rechtens und in der Ordnung ist, gleichsam durch einen Zauber, vernichten und umstoßen, ein absurdum in praxi ist. Ein Princip, eine Ansicht, aus welcher Unmögliches folgt, kann nicht admittirt werden. Die Logik würde hier z. B. verlangen daß die während Jahrhunderte vorgenommenen und bestandenen Theilungen als ungeschehen angesehen würden. Und wo wären dann die Nebenlinien mit ihren Prätensionen aus dem Odenseer Vertrage? Es hat daher, nachdem so vielfache böse Herleitungen aus dem Antrittsakte eines Regenten gemacht wurden, mittelst welchem er Jeden bei seinem hergebrachten Rechte schützen zu wollen erklärt, die Gesetzgebung dagegen prospicirt und eine gesetzliche Interpretation solcher Confirmationsakte allgemein ausgesprochen und hingestellt, erstlich in der Verordnung vom 25. Oct. 1808 (Nr. XXIII); dann in der Anord-

nung v. 1816 (XXIV), welche eine neue Verfassung verheißt und die gleichzeitig confirmirten Privilegien also nicht als Verfassung anerkennt. Endlich in der Gründung des Provincialständeinstituts, welches, als in anerkannter Wirksamkeit seiend, das Dasein einer anderweitigen, abweichenden Verfassung ausschließt. Nach solchen gesetzlichen Vorgängen wird durch den Akt der Confirmation Nichts an dem bereits bestehenden Rechts- und Gesetzesstande geändert, und was darin bestätigt wird, wird nur bestätigt insofern es seinen rechtsgültigen Bestand schon außerdem hatte. Es folgt daraus, daß eine Privilegien-Verleihung, Handfeste, Confirmation kein Gesetzgebungsakt vor den Augen des Gesetzes ist, sondern nur eine solenne Declaration daß Recht unter diesem Souverain Recht sei und bleibe.

Sehen wir aber auf die formale Seite der Confirmation, so kann dieselbe höchst feierlich und für die Betreffenden sehr werthvoll sein, daher auch in constitutionellen Staaten ein analoger Akt einzutreten pflegt, nemlich die Vereidung des Regenten auf die Verfassungsurkunde, oder eine Gelobung selbe zu halten. Wie weit solche nützlich sei oder nicht gehört hier nicht her. Wo man aber mit ränkesüchtigen Parteien und Koterien, mit einem nach Privilegien und Vorrechten gierigen Adel zu thun hat, und die betreffenden Verhältnisse verwickelt, obscur, zweifelhaft und bereits Gegenstand mannigfacher Cavillationen und Streitigkeiten gewesen sind und die alten Akten von inadmissibeln Sätzen und Vorstellungen strotzen, da sollte man billig den Anlaß zu fernern Cavillationen und Zänkereien vermeiden. Worte ohne Sinn und Meinung sind stets der Vernunft und rationellen Staatsmacht unwürdig. Will man ein solennes und feierliches Band für den, der an die Spitze eines Staats tritt mit dem Beruf die Majestät der gesetzlichen Ordnung zu repräsentiren und zu handhaben: fürchtet man daß er seine Persönlichkeit dem hohen souverainen Amte unter-

schieben möchte, und will man ein vorgängiges Gelübde seinerseits daß er das Recht zu dessen Schutz und Wahrung er berufen ist, nicht selbst unter die Füße treten wolle, so muß eine solche solenne Erklärung kurz, bündig, klar, unzweideutig sein. Die Leute vor 400 Jahren dachten anders. Es ist gut, meinten die Mächtigen, daß wir bei dieser Gelegenheit uns noch dies und das, und allerhand durch einander versprechen lassen und zugleich alle möglichen Vortheile aus der Willigkeit ziehen, die dem Gemüthe an der Schwelle des Throns einzuwohnen pflegt. Solche Listen, solche Captationes sind oft, lange und allgemein geübt. Die rationelle Staatsordnung verwirft und cassirt sie. Da nun, wie gesagt, die Gesetzgebung sich deutlich genug in diesem Sinne ausgesprochen hatte, so wäre es in der Ordnung gewesen daß der selige König Friedrich VI., als man ihn um die Bestätigung der Privilegien bat, geantwortet hätte: „Man verlangt daß ich die Privilegien der Prälaten und Ritterschaft bestätige; ich will mehr thun; ich will meinen Respekt vor dem Rechtsbestand in allen Richtungen, für Jeden und Alle, wie selber sich nach den erlassenen, annoch gültigen und ferner zu erlassenden Gesetzen darstellt, des bündigsten declariren und bekräftigen.“ Wir haben schon früher die Wiederholung jenes, nach Erlaß des Gesetzes von 1808 durchaus formalen und fast nichtssagenden Akts gerügt. Wir vermeinen daß es eine künftige Verfassungsfrage ist, welche Solennität und Declaration man von einem Monarchen gewärtige. Nach der in neuerer Zeit aufgefrischten und bis zum Äußersten getriebenen Cavillation ist ein Akt, wie der, dem die Monarchen dieses Staats sich bisher nicht entzogen haben, im höchsten Grade unpolitisch; denn er dient nur dazu daß die klügelnden Leute die Einfältigen confus machen, das Recht trüben und dabei im Trüben fischen.

Die zauberhafte Geltung die die Faction der Confirmation

beimißt, stellt sich ferner als absurd dar, wenn man diese feierlichen Akte selbst näher prüft und die geschichtlichen Vorgänge erwägt.

Erstlich mal versuchte Ritter- und Landschaft 1603 dem Könige Christian IV. es vorzuhalten: „er belehne und investire mit Schleswig, bevor sie gewählt, welches den von Königen zu Königen und von Fürsten zu Fürsten ausgegebenen und mit einem Eidschwur bestätigten Privilegien, Frei- und Gerechtigkeiten widerstreite.“ (Sammers Staatserbf. S. 267 ff.) Christian IV. giebt, im Verein mit dem dänischen Reichsrathe, der R. u. Ldsch. hierauf zu erkennen „wie diese Protestation die Belehnung des Fürstenthums Schleswig und des Landes Fehmern als ein sonderl. vornehmes Regal und Hoheit Unsers Reichs Dännemark belange und anfechte, selbe daher ihm und dem Reichsrath fast wunderlich und frembd fürgekommen und sich, so wenig als die Reichsräthe einiger Disputation, vielweniger dergleichen Contradiction und Protestation wegen vorangezogener Seiner und der Krone Dännemark angehörigen Fürstenth. Schleswig und Landes Fehmern, zu Seinen allgemeinen Landständen (der Ritter- und Landschaft), als die damit nichts zu schaffen haben, in wenigsten nicht versehen, so reprotestire und bedinge Er — der König — zum feierlichsten, nicht allein daß dieselbige Protestation (der Ritter- und Landschaft) „„Unerheblich- und Nichtigkeitshalber, Uns als dem Könige, Unsern Reichsräthen und Unserm Reich der Kron Dennemarck, an Unser Hoch- und Gerechtigkeit, so wir an obgenandten Unsern u. Unsers Reichs Dennemarck Fürstenthum Schleswig, vermöge des odenseischen Vertrages (welcher zu dieser widersprochenen Belehnung autorisirte) haben, zu keinem Nachtheil in Ewigkeit gereichen könne und solle, sondern auch von allen andern Tractaten, Verordnungen, Begnadungen, so jemahl von Weyl. Königen zu Dennemarck—Norwegen, nicht als Köni-

gen, sondern von Herzogen zu Schleswig, Holstein ohne Vorwissen, ausdrücklichen Raht, Mitbeliebung und allgemeinen Schluß aller Reichsräthe, mit gemeldten Unserer Fürstenthümer Landständen aufgerichtet oder denenselbigen gegeben, und bis auf diese Zeit confirmirt und bestätiget worden, so viel und soferne dieselbigen Uns und künftigen Königen und der Kron zu Dännemarck an Dero Hoheit, Frei- und Gerechtigkeit, zu Verkürzung, Präjuditz oder Nachtheil jetzo oder künftig solten oder könnten verstanden oder gedeutet werden, hiemit öffentlich widersprochen haben wollen, dergestalt, daß Wir nebst Unsern Reichsräthen in dieselbige im wenigsten nicht gehelet oder bewilliget haben, auch daran unverpflichtet, ungehalten und ungebunden seyn wollen, sondern dieselbigen, als wann sie niemahls gemachet, geschehen oder gegeben worden, unsertheils achten und halten u. s. w.““ (Samwer ibid. 274.) Wir sehen aus dieser, als Grundgesetz-Declaration im Reichsarchiv deponirten und der Landschaft communicirten Akte, daß von Staats- und Königswegen die Privilegien nicht allein als den bestehenden Rechten untergeordnet declarirt sind, sondern die Akte von 1460 ungeachtet der spätern Confirmation als nonvalent im staatsrechtlichen Sinn, als ungeschehen, und zwar von dem gefeierten Christian IV. angesehen ist. Man ersieht aber auch wie viel bestimmter diese Akte wenigstens sich ausspricht, als die neuern Staatsakten, die einen Zweifel bei den Widersachern wenigstens nachlassen, ob Schleswig wirklich ein Pertinenz der Krone Dännemark sei und zwar noch dazu jetzt, nachdem die Hauptmächte es nicht allein also ansehen, sondern die staatsrechtliche Pertinentia auch garantirt haben. Man sieht hier zugleich, welche Bewandniß es mit den Sophismen von der Krone Dännemark habe und daß der König, was er hinsichtlich Schleswigs sagte und beanspruchte, als König und nicht als Herzog verstanden wissen wollte. Wenn

übrigens dem unstreitig gewichtigsten Opponenten der Staatseinheit, Sammwer Autoritas gebührt, so darf die Partei keinen Zweifel darin setzen daß die Akte von 1460 hinsichtlich Schleswigs ab initio ein vaniloquium war. Er bemerkt „Das Commissionsbedenken und die Erbfolge 1847" p. 3 Note 5 „Übrigens wurde bekanntlich beim Odenseer Vergleich officiell angenommen, Christian I. habe Schleswig als eröffnetes Lehen erhalten und sei erster Erwerber gewesen" (Chytræus Chron. Sax. p. 637, 737). Es können aber die Autoritäten, die bei Eingehung des gedachten Vertrags zugezogen worden, sich wohl mit denen messen, die die Akte von 1460 verfaßten. Das Wahre an der Sache kam jedoch erst später geschichtlich und rechtsgenügend an den Tag. Denn, davon zu geschweigen daß die als Confirmationsmuster angezogene Privilegien-Bestätigung Friederich III., des Stifters der Souverainetät, nicht vorhanden ist, sondern nur ein Entwurf, wie man sie prätendirte, die Frage aber, ob und wie er confirmirte, erst den Historikern zu überlassen ist, so zeigt ja schon die oft besprochene, nach Declaration der königlichen Erbfolge nach dem Königsgesetz erlassene Resolution Christian VI. vom 27. Juni 1732 an Präl. und Rtsch. des Hzths. Schl. auf die Bitte: „daß der unter ihnen und der holst. Rtsch. obhandene nexus socialis immerhin bei völligen Kräften beibehalten werden möge: bewilligen Wir allergnädigst daß sothaner nexus socialis, soweit selbiger Uns, als ihrem souverainen und alleinigen Landesherrn, an Unsern hohen juribus und Gerechtsamen nicht präjudicirlich sein könne, fernerhin beibehalten werden möge", in welchem Lichte die früher und seitdem exorbitant prätendirte Verbindung der Lande und die Confirmation der Privilegien fernerhin von Staatswegen angesehen werde. Seitdem ist eine besondere und natürlich auch verschieden lautende Bestätigung an beide in nexu sociali stehende Corporationen ertheilt, und zwar wurden aus-

drücklich nur die Privilegien der Prälaten nnd Ritterschaft durch eine allgemeine Zusage bestätigt. Für Schleswig heißt es: „Wir confirmiren und bestätigen also alle und jede von Unseren Hf. kgl. Hrn. Vorfahren ermelten Prälaten und Rtsch. des Hzth. Schl. ertheilte Privilegia, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten in allen ihren Punkten, Clausuln und Inhaltungen, soweit solche Unserer souverainen Regierung über mehrbesagtes Hzth. nicht entgegen sein u. s. w.“ Für das lehnweise besessene Holstein konnte diese Clausul damals nicht eingeschaltet werden. Seit 1806 aber ist bekanntlich der Wortlaut ganz gleichgültig geworden, da die Beschränkung auf das, was so schon gilt, als gesetzlich angesehen werden muß und beim Bunde auch durchgefochten worden ist.

Friederich V. ertheilte keine Confirmation des Frühern, sondern specificirte unterm 19. Februar 1753 genau, was er der Präl. und Rtsch. bestätige und einräume. Christian VII. confirmirte übereinstimmend mit Christian VI. zwiefacher Bestätigung und Clausul für Schl. Es waren mithin nicht Landesrechte, welche Gegenstand solcher Declaration waren, sondern Standesrechte; denn nirgends ist eine Anerkennung vorhanden daß Präl. und Rtsch. als äquivalent mit dem Lande oder als dessen Bevollmächtigte und Stellvertreter anzusehen seien. Zwar geriren sie sich als solche und die Regierung hat es unstreitig darin versehen daß sie einer solchen Prätension auch nur den Anschein eines Rechtsgrunds und Bestands gelassen hat. Indeß ist es doch schon bekannt genug daß noch zur Zeit der alten Landtage beide Regierungen einig waren, dem zum Landtage versammelten Corps nur ein votum consultativum zuzugestehen. Auch sind ja die Provinzialstände indeß herangewachsen und können mit mehr Fug und Recht sich als ständische Repräsentanten des Landes betrachten. Es bleibt daher der Rtsch. nur die Reliquie der unvergessenen Vergan-

genheit. Da jedoch Nichts für die Ohren des Volks so tiefen Klang hat wie die goldene Perspective der Steuerbewilligung oder Steuerverweigerung, so ist es ein Hauptmanöver der Privilegienpartei jene als einen Zweig der Landesrechte mit ins Spiel zu bringen. Es würde hier natürlich zu weit führen diese ganze Frage, mit der sich daran schließenden Debatte, zu introduciren. Es genügt vor Augen zu haben daß die ökonomische Verwaltung des Staats jetzt in allen ihren Punkten und Stücken verschieden ist von der jener Zeiten der „Beden" und Bewilligungen. Mit Wegfall der Patrimonialgrundsätze ist die ganze Landesökonomie und der Staatshaushalt ein anderer geworden und die Anwendung jener auf ganz andere Zustände ist ein logischer und praktischer Widerspruch. Jene Normen aufzuwecken und auf unsere Zeit anzuwenden ist ein spanisches Luftkastel, dessen Hinfälligkeit nur dadurch versteckt wird daß man den Begriff einer gesunden Budgetsdiscussion an die Stelle des Alten schiebt. Man sieht mit halbem Auge daß, um zu einer solchen zu gelangen, man sich auf das Verfassungswerks-Gebiet begiebt und es für jene wenig ersprießlich ist eine Finanzverwaltung aus den verschollenen Jahrhunderten als rechtlich bestehend, als fundamentale Verfassung zu postuliren. Auch hier sollte das Gefühl für Realitäten die prätendirte Formenheiligkeit verdrängen. Das Gefühl aber ist zu selten um wirksam zu sein. Es ist genugsam bemerkt daß das Besteuerungsrecht der Landesherren sich als ein Hoheitsrecht entwickeln mußte als der Staat überhaupt sich nach Zwecken entwickelte. Es ist gut und weise seine Ausübung an Verfassungsformen und Bedingungen zu knüpfen; aber diese Vernünftigkeit sammt der mehr und mehr hervortretenden Nothwendigkeit, ist wiederum etwas Anderes als man angeblich zur Wahrung dieses Ziels in Anspruch nimmt. Sie gründet sich auf etwas ganz Anderem als auf die „Privilegien", die man als auf dieses Ziel gerichtet ausgiebt. Diese bezweckten Exemtion, Weigerung der Theilnahme an den Staatslasten, soweit nur möglich, und schoben die Beitragspflicht vom Adel ab auf Städte und königliche Landsassen. Daher kann man die jetzigen Verfassungsbestrebungen der Rtsch. auch nur sehr mißtrauisch ansehen. Schöne Worte lassen sich leicht machen und die beredten und wohlklingenden Phrasen, mit denen die Rtsch. um sich wirft, haben Klang genug, aber nicht ächten. Man will ganz andere Zwecke, und braucht diesen Köder das Volk zu reizen. Aus fremdem Leder ist gut Riemen schneiden; wenn das Volk für die Rtsch. seine Haut zu Markte getragen hat, so werden die edlen Säulen und Stützen eines zu erschaffenden neuen selbstständigen Staats Schlesw.-Holst. das Ruder schon in die Hand nehmen und

den Staat lenken wie es ihnen zusagt. Timeo Danaos et dona ferentes. Mögen sie erstmal die Vorliebe für ihre veralteten Privilegien, von denen das letzte, die Zollexemtion, ihnen theuer genug ersetzt ist, reell, und nicht mit Worten allein, wie es in ihrer Eingabe an den Bund geschehen, auf dem Altar des Vaterlands zum Opfer bringen, dann läßt sich, nicht über Steuerverweigerung, denn die ist eine Chimäre und zudem auch vom Bunde verboten, aber von einer gesunden Budgetserörterung wohl reden. Praktisch und actuell ist der Separatismus in Folge der vernünftigen Maxime der Regierung, da dieselbe 1802 gleichmäßig dem Adel die Grundsteuer auflegte, hervorgetreten. Erst seit der Zeit entwickelte sich der Widerstand und die Staatsfeindschaft des Adels, und brachte denn auch die andern Elemente an den Tag und zur Reife, die den Separatismus weiter ausbildeten. Die Furcht der Ritterschaft besteuert zu werden ist die Essigmutter des Separatismus. Ist die Steuerbewilligung der Landtage factisch und rechtlich längst mit allen übrigen Hauptstücken der Akte von 1460 kraftlos geworden, so wird die Thorheit und Verwegenheit die fortwährende Gültigkeit und Inviolabilität dessen, was re vera in allen seinen Theilen zusammengestürzt ist, behaupten zu wollen, sehr evident. Auch in dieser Rücksicht sollte man das was man will, nicht auf eine Unwahrheit bauen, noch weniger aber eine unmoralische Ligue von Aristokraten und Demokraten an selbe knüpfen, bei welcher jeder Theil den innern Gedanken hegt den andern schließlich zu überlisten und zu überflügeln. Der Corporationstrieb der holst. Rtsch. hat sich selbst den Stab gebrochen. Nächst der Bäckerzunft und dem Brodzwange, der ein unmoralisches Element in der Administration resident gemacht hat, ist die Adelscorporation, mit ihrem nicht adelichen Anhange, der nach denselben Vorzügen lungert, die verderblichste Innung im ganzen Lande; und ihre Reduction auf bloße formalia ist, nachdem sie staatsauflösend aufgetreten ist, und die Staatsbegriffe starrsinnig umkehrt, sehr gerechtfertigt.

Es kann aber für den, der mit ernstem geschichtlichen Sinne der Entwickelung der mit Unrecht geschmähten Regierungsautorität seine Aufmerksamkeit weiht, nicht ohne Interesse sein sich das, was zur Zeit des sogen. letzten Landtags geschah und verhandelt ward, ganz kurz dem Gedächtniß vorzuführen. Da dieser Landtag nicht zur Reife gedieh, sondern nur den Akt der Auflösung beschloß, kann man den vorhergehenden Landtag als den Zeitpunkt ansehen, in welchem die sogen. landständische Verfassung noch in anerkannter Wirksamkeit war. Es war dies der von 1675. Wir haben uns nie als Anhänger einer schran-

kenlosen Macht geäußert. Vielmehr hoffen wir zur Begründung gesunder, kräftiger Freiheit im Volke mehr beizutragen, als die ganze hiesige Faction eines seinwollenden Liberalismus, mit welcher wir uns in Conflict befinden. Wir wollen jedoch die Freiheit auf, durch und mit Nationalität gründen; unsere Opponenten hauptsächlich auf der Nationalität, die für uns ein wilder Stamm, eine natürliche Wurzel ist. Wir billigen allganz nicht jeden Schritt der souverainen Könige des Oldenburgischen Stamms, selbst nicht in den wesentlichen Beziehungen zu den Fürstenthümern. Im Ganzen aber haben sie einen Charakter von seltener Ehrenhaftigkeit, von Milde, Humanität, Rechtlichkeit, Gefühl fürs Volkswohl und Berücksichtigung des Bestandes und der Persönlichkeiten bewährt, der ihnen oft als Schwäche ausgelegt worden ist. Wie froh könnten die Fürstenstämme jedes andern Landes, wie froh die Völker sein, wenn sie eine Folgereihe von Regenten, und noch dazu von unumschränkter Macht, aufzuweisen hätten, die einen so wohlthätigen Eindruck der Humanität und christlichen Gesinnung, die nur im Gutes wollen und thun besteht, für die Betrachtung abgiebt, und solchen Eindruck im Gemüthe dessen, der das Thun und Treiben dieser Fürsten mit dem der Großen dieser Welt insgemein vergleicht, nachläßt?! — Wir sehen aber klar vor Augen daß ihre reelle Beseitigung des landständischen Treibens und Thuns in den Herzogthümern ganz nothwendig, und moralisch wie rechtlich, begründet war. Die damalige Frage war wesentlich dieselbe wie die jetzige, nemlich: ob ein Particularwille sich dem rationellen Staatswillen gegenüber als Staatsmacht geltend zu machen Gewalt haben solle? Es galt damals wie jetzt dem Staatswillen, nicht aber der Laune und dem persönlichen Willen der Könige, die gesetzliche und zur Ordnung nöthige Geltung zu verschaffen. Damals, wie jetzt, waren es Unterthanen, die die Staatsmacht vor das forum ihres Raisonnements zogen. Nur war damals keine Spur des Volksbewußtseins vorhanden, welches mehr und mehr unterging, bis es, mit der neuen Menschheitsära wieder erwachte. Jetzt ist eine solche Spur vorhanden; aber leider nicht überwiegend im Sinne eines reinen, bescheidenen, das Gute kräftig vertretenden Willens; sondern in Folge Verleitung, Beredung, Berauschung, nach dem terroristischen Tempo fixer, eingebläuter Ideen, ohne Kritik, ohne Liebe und Wohlwollen. Die guten Elemente des Volkswillens sind schwach, furchtsam, unentschlossen, faul und wagen dem Eifer des Bösen nicht kräftig und entschieden entgegenzutreten. Pflegen ja doch beim Tumult die guten Bürger sich zu verstecken. Früher waren es insbesondere Gottorfische Partisans, die die Rechte einer mitregierenden

Linie weiter und weiter ausdehnen und in ihrem Sinne mißbrauchen wollten. Jetzt treibt man ähnliches verwegenes Spiel mit Rechten der königlichen Nebenlinien. Damals wie jetzt war die Staatsregierung reell und rationell in ihrem Rechte.

Die Akten ergeben folgenden Hergang, dessen Ergänzung wir dem Historiker überlassen. Wegen der Irrungen zwischen dem königlichen und fürstlichen Hofe war seit 1675 kein Landtag gehalten. Durch Patent v. 24. März 1711 ließ Friederich IV. von Präl. und Rtsch. eine extraordinaire Contribution von 80 Rthlr. à Pflug ausschreiben, worauf diese um Milderung und um Haltung eines Landtags baten. Es wurde dies abgeschlagen und ihnen nur erlaubt die gravamina in corpore einer von kgl. u. fürstl. Seits zu setzenden Commission vorzutragen, worauf sie nach Schleswig mittelst Convocationspatent v. 12. Mai zusammenberufen wurden. Die Commissaire waren von kgl. Seite Baron Jessen auf Rienhaus, Etatsr. Neve, Oberkriegscom. L. v. Nissen. Von fürstl. Seite Baron v. Schlitz, gen. v. Görtz, Etatsr. Callisen, Oberkrc. Tysh. Die Deput. der Rtsch. waren außer Prälaten 4 Grafen: Ahlefeld, Gehr. Wolf, Brocktorf u. Amtm. Detlev Reventlau. Die Vorstellung derselben enthielt — wie die hundert Jahre spätere — eine historische Deduction ihrer Privilegien, Beschwerde über Eingriffe und Bitte um Abstellung. Sie baten einen Landtag anzusetzen, die Privilegien nach alter Gewohnheit zu confirmiren, die Erbhuldigung von allen Unterthanen anzunehmen, die Anlagen auf dem Landtage proponiren zu lassen, gravamina der Präl. u. Rtsch. zu vernehmen und die Execution der Mandate zu differiren. Hierauf wurden sie angewiesen, was sie etwa als zu ihrer und des Landes Wohlfahrt und Aufnahme gereichen zu können vermeineten, ohne ferneren Anstand vor- und anzutragen.

Darauf gaben Präl. u. Rtsch. unterm 23. Juni wieder eine Vorstellung ein, bittend um Ausschreibung eines Landtags und keine Anlagen auszuschreiben als die auf ordentlichem Landtag bewilligt worden. Die Commission verlangte nunmehr Vorlage der Privilegien in orig. et forma probante nebst Zusicherung daß sie, Präl. u. Rtsch., die sämmtlichen Lasten pro rata ihrer Pflugzahl, gleich mit Städten, Ämtern und Landschaft tragen wollten. Präl. u. Rtsch. baten um Anstand wegen Producirung der Privil., die z. Th. aus Hamburg geholt werden mußten und hinsichtlich der Abgaben „daß wenn nur auf eine mit den alten Verfassungen der Fürstenthümer übereinstimmende Art die Anlagen auf dem Landtage proponirt und Communication darüber gepflogen werde, sie sich ihrer Schuldigkeit jeder Zeit erinnern und in Abhaltung der gemeinsamen Landesonerum dergestalt erklären wollten daß König und

Fürst ein Gefallen darüber zu zeigen verhoffentlich Ursache finden würden; sie drangen darauf die Landtage nach dem alten Herkommen und der alten Verfassung zu reguliren; ihre Beschwerden beständen in der Klage über die erlassenen gemeinschaftlichen Constitutionen, worin sie sich allerdings bescheiden müßten „daß den Landesherren die potestas legislatoria zustehe und ihnen nichts als die obsequii gloria übrig bleibe.“ Eine Hauptbeschwerde aber war wider das gemeinsch. Mandat v. 27. Aprei 1711 gerichtet, worin die Rtsch. zur Producirung ihrer Lehnbriefe angehalten wurde, damit solche mit den Urkunden in den Landesarchiven conferirt würden. Sie baten solche Maaßregel bis zum Landtag auszusetzen, dann aber, wie im J. 1674 ihnen beglaubte Abschriften aus den Landesarchiven zu verstatten. Derselbe Gegenstand ist auch jetzt wieder von Gewicht und sollte nicht außer Acht gelassen werden. Es ist jedoch schwer dazu zu gelangen, weil die Fäden der Bureaukratie in den Händen der Rtsch. oder ihrer Mitglieder sind und der Spruch sich bewähren wird: clericus clerico non nocet. Die Commission von 1711 gab ihr Bedenken dahin ab: daß ein dergleichen Landtag oder convocatio nobilium ohne Präjudiz der landesfürstl. Hoheit und Gerechtsame zu gestatten, vielmehr zu der Regierung eigenen Vortheil und zu des Landes Nutzen und Aufnahme würde gereichen können und es auch nicht schwer fallen würde die sonst vorhin gebrauchten bedenklichen Formalitäten bei den Huldigungen in Beschwörung der Privilegien, Ausstellung von Reversalien u. dgl. hinführo zu aboliren, an welche die agn. Herrschaft allganz nicht gebunden, sondern welche nur von Zeit zu Zeit eingeführt worden. Hierauf ward die Convocation eines Landtags verwilligt und in puncto der Lehnsgüter die schließliche Decision ausgesetzt. Diesen Landtag wollten Präl. u. Rtsch. nun gern in Kiel halten; daher möchte das Landgericht solange aufgeschoben werden, „weil dies Niemand zum Nachtheil sei und überdem das Publikum (das Volk) jeder Zeit billig dem Privatinteresse (der Noblesse) weichen müsse.“ (Dieser naive Satz stimmte mit damaligen Begriffen.) Das Memorial, welches Präl. u. Rtsch. dieserhalb an die Regierung richteten, enthielt, wie Görtz sich ausdrückt: „Expressiones, so nach dem alten Sauerteig riechen.“ (Dieser Geruch hat sich sehr stark conservirt.)

Die Instruction lautete dahin: daß wegen Nichtberufung der Städte solches nicht für einen Landtag gleich den ältern zu halten, auch die früher abusive gebrauchten Formalitäten, gleich als ob die Reg. mit Präl. u. Rtsch. oder den sogenannten Ständen in einem Proceß oder Capitulation begriffen wäre, nicht mehr geduldet, — wohl aber daß die Vor=

stellungen mit geziemenden Respekt per modum supplicationis vorgebracht würden. Es heißt: „Wie wir denn auch die zum Präjudiz der aller u. gnäd. Herrschaft bei den Huldigungen und sonsten eingeschlichenen Formalitäten, als die Bekräftigung ihrer Privilegien mit einem Eide, gleich als ob die Versicherung bei kgl. Worte nicht ebenso gültig bei den eigenen Landsassen und Unterthanen, als bei Fremden, — sodann die Ausstellung von Reversalien bei unumgänglicher Erforderung einiger extraordinairen Beisteuer, wie vorhin wohl geschehen, mit andern dergl. Illegalitäten aboliret wissen wollen, da zumalen aus denen von Präl. u. Rtsch. producirten Privilegien nicht zu finden gewesen daß Wir daran gebunden, — also daß der Noblesse nichts als ein votum consultativum verstattet; vorall ihnen nichts eingeräumt werde, so der landesfürstl. Hoheit, — besonders der Emanirung diensamer Gesetze gehört, — präjudicirlich sei.“ Man sieht mithin daß man 1711 gescheuter war und klarer sich die Sache vorstellte, als 100 J. später. Der alte Sauerteig ist seitdem schön wieder in Gährung gerathen.

Unter diesen, bereits in der Vereinbarung von 1709 festgestellten Auspicien eines bloßen consultativen voti wurde die letzte convocatio nob. von $17\frac{11}{12}$ abgehalten und mittelst landesherrl. Resol. v. 27. April 1712 wurde der Versl. eröffnet: „daß die ord. Contribution bei Friedenszeiten niemalen erhöht, noch bei Kriegszeiten einige extraord. Contribut. ohne Nothwendigkeit ausgeschrieben, solchen Falls aber Präl. u. Rtsch. vorher zu einer Landtagsvers., die nur viele Weitläuftigkeiten und Kosten verursachen würde, nicht convocirt werden sollten.“ Die Bestätigung der Privilegien erfolgte hierauf ausdrücklich: „nach Maaßgabe dessen was bei dieser Vers. verhandelt worden,“ und dies ist auch maaßgebend, weil gesetzlich geworden, geblieben. Die von Präl. u. Rtsch. hierauf am 4. Juli 1712 eingereichte Erklärung lautet wörtlich dahin: „Weil wir völlig persuadirt, daß in der Conservation unser ag. u. g. Herrschaft beharrlichen unschätzbaren Gnade unsere größte Wohlfahrt in dieser Welt bestehe, wir es auch für den höchsten Ruf erachten, als ag. u. geh. Unterthanen jeder Zeit erfunden zu werden, als acceptiren wir die ertheilten kgl. u. fürstl. diplomata confirmationis, wie auch die Ratifit. mit ad. u. dem. Respekt.“ Von diesem Ruf, von diesem Respekt sind Präl. u. Rtsch. in diesem aufgeklärten Jahrh. allerdings sehr zurückgekommen. Wer aber die Zeiten recht wahrnimmt, und die Realitäten in selben beachtet, wird unstreitig urtheilen, daß die allgemeinen Bestätigungsförmlichkeiten späterer Zeiten, den anerkannten gesetzlichen Staatszustand abolirter Staatsmacht der Corporation in Nichts verändert haben können. Es ist zugleich aus dieser Ausführnng klar zu ersehen daß die Ansicht, es seien

die Confirmationen meist gesetzlich und rechtlich gehaltlose, formelle Akte, keine Neuerung ist. Das Wahre an der Sache ist daß sie unter Modificationen ein ritus aus alten Zeiten sind, den man als althergebracht nicht hat aboliren mögen. Der Gedanke aber, daß man sie in malam partem deuten und noch in unserer Zeit als Cavillationscentrum mißbrauchen werde, lag den Regierungen längst sehr fern. Es beweiset indeß diese selbe neuere Zeit, trotz ihrer Fortschritte auf der Bahn der Realitäten, daß der Geist der Leute noch sehr in den Buchstaben befangen ist und daß der Satz: in verbis simus faciles den Regierungen leicht zu großem Nachtheil gereichen könne; besonders aber daß Nichts so leer und absurd ist, daß nicht die rabbulistische Juristerei es zu pomphaften Deductionen und sophistischen Persuasionen verarbeiten könne. Hoffen wir daß die so maltraktirten Confirmationen der Rtschsprivilegien des arglosen Frederik VI. und des gefälligen Christian VIII., dem das Abweisen in gewissen Richtungen nur zu schwer fällt, die letzten seien, die aus unserem cavillatorischen, formkranken Zeitalter und in der Geschichte des Vaterlands überhaupt noch vorkommen werden. Die Rtsch. hat durch ihre sehr verderbliche Praktiken jede moralische Berücksichtigung ihrer Standesschwächen völlig verwirkt.

Übrigens ist es dienlich zu bemerken daß nicht nur sämmtlichen Städte factisch, die neuern rechtlich, sondern die Hauptdistricte des Landes Holstein, in welchen der Kern des Volkes beruht, neben Nordstrand und Eiderstedt, nemlich Dithmarschen, der schauenburgische Allodialantheil und die königlichen und fürstlichen Unterthanen von den Landtagen und ihrer Wirksamkeit ausgeschlossen waren. Soweit also die Prätension daß die sogen. Landesrechte von 1460 eine bestehende Verfassung des Landes seien und die kgl. Confirmationen der Ritterschaftsprivilegien den Rechtsgrund für solchen Bestand abgäben.

Wenn man aber die Absurdität so weit treibt die Zusicherung in den Verträgen von 1767 Art. 16 u. 1773 A. VII so zu deuten daß dadurch die Gesetzgebung immobil und Rußland zum Wächter der Privilegien eingesetzt worden, so verkennt man daß solche wohlgemeinte Zusicherung nur auf den wirklichen Rechtsbestand und die gute Gesinnung gerichtet ist, und ganz dem entspricht was Rußland hinsichtlich Oldenburgs verspricht. Solche unbestimmte Rechte geben nur üble Prätexte ab.

Holstein steht jedoch einer reellen Entwickelung der Verfassung entgegen, die mit den Provincialständen angebahnt ist; so Schleswig, so Dännemark; so das Ganze.

Urkunden und Belege.

Inhalt.

Inhalt.

Druckfehler.

S.	Z.		statt	lies
1	9	v. u.	Pficht	Pflicht
7	13	v. u.	Mir	Wir
10	14	v. o.	kosfaden	kasfaden
16	9	v. u.	von uns	vor uns
17	1	v. o.	Zwecke	Zweck
17	16	v. o.	eigenen	eigener
19	11	v. u.	haben.	haben.“
21	8	v. u.	ensehn	ansehn
25	13	v. o.	Zwecke	Zweck
28	6	v. o.	vor „in“	;
31	6	v. o.	Venunft	Vernunft
54	1	v. o.	Anschüren	Anschürer
64	9	v. o.	1809	1808
73	13	v. u.	derselben	der Dänen
103	2	v. u.	nach filia	suscipiat
106	1	v. u.	Vesitze	Besitze
107	11	v. o.	namentliich	namentlich
111	10	v. o.	folgende	folgenden
136	1	v. u.	englische	anglische
156	11	v. u.	Fälschner	Hälschner
203	18	v. u.	aber	etwa
241	2	v. o.	Gährung	Klärung

In den Urkunden.

S.	Z.		statt	lies
49	5	v. o.	Bugeslof	Bugeslaf
91	6	v. u.	Samlinger	Hist. af Dk.
94	8	v. o.	afgefleken	afgesleken
	7	v. u.	don	dan
	„	„	besende	kesende

I.

Haupt-Receß zwischen König Christian V. und Herzog Joachim Ernst, von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plöen, wegen der einen Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und verschiedener sonstiger Irrungen. d. d. Copenhagen d. 18. März, ratificirt Plöen d. 30. März ejusd. anni.

Von Gottes Gnaden, Wir Joachim Ernst, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst rc. vor Uns und Unsere Leibs Lehns Erben, thun kund, daß, Nachdem dem Durchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herren Christian dem Fünften, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst rc. Unsern Gnädig-Hochgeehrten Herren Vetter, Gnädig gefallen, durch nochmalige Handlung einen Versuch geschehen zu laßen, ob die zwischen Sr. Königl. Maj. und Uns schwebende Irrungen in der Güte zu heben, Wir zu sothaner Handlung Unsern freundlichen lieben Sohn, Hertzog Johann Adolfs zu Schleswig Holstein Ld. bevollmächtiget, auch Sr. Ld. Unsern Rath und lieben Getreuen, Christoph Gensch, adjungiret, und dan dieselbe nach Vieler, mit denen hierzu verordnet gewesenen Königl. Herren Commissariis gepflogenen Handlung, endlich so wohl quoad Successionem Oldenburgicam, als was die Sachen Collectarum, Homagii, Dotis & Fori und anders mehr

betrifft, einen Völligen Vertrag Verabredet und zu Papier gebracht, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Zu wissen: Als zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren Christian dem Fünften, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Und Seiner Königl. Majest. Königlichen Vorfahren, Glorwürdigster Gedachtnüs, eines, Und dan zwischen dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Joachim Ernsten, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. vor Sich und respective in Vollmacht aller Seiner Herren Vettern, Herzogen zu Schleßwig Holstein ꝛc. gesamter Fürstl. Sonderburgischen Linien, anderntheils, biß anhero verschiedene Irrungen sich enthalten, die auch lange Jahr rechtshängig gewesen, So ist solcher aller wegen, nach vielfältiger gepflogenen gütlichen Handlung, durch Gottes Gnade, endlich dieser nachfolgende Vertrag getroffen worden.

1. Wollen Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, vor Sich und alle Dero Leibs Lehns Erben, die Helfte alles Rechts und Anspruchs, So Sie als nechster Agnatus und Lehns Erbe des Letzt-Hochseelig verstorbenen Herren Grafen Anton Gunthers zu Oldenburg und Delmenhorst, auf die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, auch alle Dero Pertinentien, anhangende Jura & actiones haben mögen, ohne eintzigen Vorbehalt, an Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben, cediren und übertragen, Wie dan solche hiermit sollen cediret und übertragen seyn, dergestalt und also, daß Ihre Königl. Majest. Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben, dieselbe sothaner gestalt, wie Ihre Fürstl. Durchl. (da Deroselben als nechsten Agnato und Lehns Erben, die Graffschaften durch Urtheil und Recht, zuerkant, oder auch sonsten zukommen mögen) diese Helfte der Graffschaften von rechtswegen hetten gebrauchen oder genießen können oder mögen, und zwar mit allen anhangenden Juriby und actioniby,

in alle Wege, und wieder iedermann, zu genießen und zu gebrauchen, solle freye Macht empfangen, haben und behalten, wie das hierüber absonderlich aufgerichtete Instrumentum Cessionis solches mit mehren ausweiset.

Es versprechen Hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. vor Sich und Dero Leibs Lehns Erben, über diese Cession, sofort nach der Ratification, bey Ihrer Keyserl. Majest. als Oberlehns Herrn, die Keyserl. gültige Confirmation gebührend zu suchen, zu erlangen und auszuwürcken. Worzu auch Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck rc. alle mugliche Officia mit anwenden, und die darzu erfordernde kantzley Unkosten, iedoch daß solche unter Fürstlich Plönischen Nahmen bezahlet werden, erlegen wollen.

Dahingegen wollen Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck rc. Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben, an Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plön, oder Dero Leibs Lehns Erben, sofort nach erlangter Keyserl. Confirmation, Einmahlhunderttausent unverschlagene gute Reichsthaler in specie gut thun, und davor in dem Amte Segeberg, so viel Dorfschaften und Güter, die mit denen ietzigen Fürstl. Plönischen Aemtern und Gütern gräntzen, und an jährlichen Intraden Viertausent Reichsthaler einbringen können, auslösen; und selbige sofort Ihrer Fürstl. Durchl. oder Dero Leibs Lehns Erben übergeben und abtreten, dergestalt und also, daß Sie solche mit eben dem Rechte, gleich wie Dero andere Fürstl. Aemter nach den Erbpactis haben, besitzen und genießen sollen, ohne eintzigen Ihrer Königl. Majest. Dero Erbsuccessoren in der Regieruug und Lehns Erben Eintrag oder Wiederrede.

Entzwischen aber, weil solche Übergabe dieser Segebergischen Stücke, wegen ermanglender Keyserl. Confirmation nicht geschieht, sollen Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plön und Dero Leibs Lehns Erben, die Zinsen von diesen Einmahlhunderttausent Reichsthalern à Vier von Hundert, und zwar ab octavis Trium Regum 1671 an, gerechnet, zu genießen, und aus dem Königlichen Amte Steinburg, ohne Hinderung und Mangel an guten Reichsthalern in specie zu empfangen haben.

Da auch bey mehrbesagten ausgelöseten, und an das Fürstl. Haus Plöen transferirten Segebergischen Stücken, sich eine oder andere Kirche befände, dieselben soll das Fürstl. Haus Plöen mit gleichen Rechte, wie es seine albereit habende Kirchen besitzet, iedoch ohne Entgelt, haben und behalten.

Ob nun wohl Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, gegen würckliche Prästation obiger Conditionen, die Helfte alles Rechts auf die Graffschaften, Dero Pertinentien und anhangende jura, an Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck ꝛc. Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben cediret, So soll doch solche Cession nicht weiter, als als nur auf König Friedrichs des Dritten zu Dennemarck ꝛc. Höchstseeligster gedachtnüs, Erbsuccessores in der Regierung, und Leibs Lehns Erben zu verstehen seyn, und wen mehrbesagte Grstfschaften mit Ihnen (welches Gott verhüte) zum Fall kommen, Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, und Dero Leibs Lehns Erben das jus successionis, wie es Ihrer Fürstl. Durchl. vorhochgedacht, bey tödlichen Abgang des letzteren Herren Grafen, hette zukommen können, Privative reserviret seyn. Dagegen auch, wen die vom Amte Segeberg an Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, und Dero Leibs Lehns Erben cedirte Stücke, mit Ihr oder Ihnen zum Fall kommen (welches Gott gleichfalls verhüte) so sollen dieselben ebener gestalt an die Königl. Linie, als von welcher Sie überlassen worden, wieder heimfallen.

Letzlich soll umb dieses, mit Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck ꝛc. über die Helfte der Graffschaften getroffenen Vergleichs willen, das Fürstl. Hauß Plöen nicht schuldig seyn, auf diese oder andere Weise, über die andere Helfte der Graffschaften, mit iemand anders zu transigiren, sondern freye Hand behalten, den Rechtsproceß zu verfolgen.

2. Nachdem bißanhero von Ihrer Königl. Majest. zu Dennemarck ꝛc. sustiniret, daß die Fürstl. Schleßwig Holstein Plönische Amts Unterthanen schuldig waren, dem Landtags Schlusse nach, die gemeinen Onera des Landes mit abtragen zu helfen, und zu dessen Fundament der Erbtheilungsbrief de 1564. Das alte Herkommen, und andere jura allegiret, Fürstlicher

Plönischer Seite aber solches beständig wiedersprochen worden, und daher nicht wenig Mißverständnüs eingerissen, So ist auch dieser Sachen halber, durch Veranlassung itzo geschehener Tractaten, ein gütlicher Vergleich getroffen worden. Nemlich es Versprechen Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, vor Sich und Dero Nachkommen, hiermit und in Kraft dieses, von Dero so wohl albereit habenden, als durch diesen Vergleich überkommenden Schleßwig Holsteinischen Amtsgütern, zu der allgemeinen Landes Defension einen Beytrag, als Vier Reichsthaler von iedem pfluge, an Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck ꝛc. Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns. Erben, so lange Sie von weiland König Friedrich dem Dritten zu Dennemarck Norwegen ꝛc. glorwürdigster Gedächtnus posteriren, jährlich zu thun, auch solches Geld iedesmal Festo Trium Regum, an guter und im Lande gangbarer Müntze, in der Königl. Cassa zu Glückstatt entrichten und zahlen zu lassen, gestalt dan der Anfang der Zahlung vor das erste Jahr in Festo Trium Regum anno 1672 gemacht, und so dan sofort von Jahr zu Jahr continuiret werden soll. Dahingegen Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck ꝛc. von Sich, Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben, die bißher geforderte Restanten, unter was Nahmen Sie auch seyn mögen, gäntzlich fallen lassen, und mit diesem verwilligten Beytrag friedlich seyn, auch zu keinen Zeiten, ein mehres, unter was Nahmen und Prätext es auch geschehe, von denen Fürstl. Schleßwig Holstein Plönischen itzt habenden und durch diesen Tractat überkommenden Amtern und Stäten fordern oder fordern lassen, noch Sie mit Einquartirung, Musterplätzen, oder andere dergleichen Beschwerungen graviren wollen. Es soll auch dieser Beytrag Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, und Dero Nachkommen, an allen Dero habenden juribus nicht präjudiciren. Und wen (das Gott verhüte) beschwerliche Kriegs Zeiten einfielen, und die Fürstl. Schleßwig Holstein Plönische Amter und Stäte, von einem Feinde oder fremden Armee bequartiret, und in Contribution, auch mithin die Unterthanen in solches Unvermögen und Armut gesetzt werden, daß Sie diesen Beytrag unmuglich zu zahlen

vermöchten, So soll von selbiger Zeit und Jahren an, und so lange, als diese Beschwerden und unmuglichkeit wehret, dieser Beytrag cessiren, und nicht gerechnet werden. Im übrigen, weil das Fürstl. Hauß Schleßwig Holstein Gottorf, in dem Verwichenen Streit dieser Sachen halber, sich vormals mit angegeben, und aber das Fürstl. Hauß Schleßwig Holstein Plöen, Demselben gar nichts geständig, So haben Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck ꝛc. versprochen, wen das Fürstl. Hauß Gottorf, seine Vermeinte Prätension solte weiter behaupten wollen, Demselben hierin die Hand nicht zu bieten, noch viel weniger dem Fürstl. Hauß Plöen zugegen zu seyn.

3. Wegen des Fürstl. Hauses Plöen Adelichen zugekauften, oder etwa noch künftig zukaufenden Gütern, bleibt es bey dem alten Herkommen, daß Sie sich mit dem Landtags Schlusse confirmiren sollen, Wan aber das Fürstl. Hauß Plöen solcher Güter, auch anderer Particulier, oder das allgemeine Vaterland betreffenden Sachen halber, die Landtäge beschicket, soll selbiges ohne Präjuditz seyn, und daraus keine böse wiederrechtliche Consequentz formiret werden. Die Landtags Patenten aber sollen im übrigen weiter nicht, als so weit es vorbesagte Adelgüter betrifft, an das Fürstl. Hauß Plöen ausgegeben, noch daselbst angenommen werden.

4. Der Reichs und Kreiß Steuren wegen, hatt zwar das Fürstl. Hauß Plöen gesucht, eine perpetuirliche Repartition zu haben, um jedesmahl zu wissen, wie viel es von seinen in dem Heil. Römischen Reich inhabenden Fürstl. Ämtern, zum einfachen Anschlage zu bezahlen. Weil aber auch andere bey dieser Repartition interessiret, So hatt Sie vor Diesesmahl nicht geschehen können, sondern ist zu anderer und bequemen Gelegenheit, da man mitt Reichs und Kreiß Steuren wird zu thun haben, Verschoben worden. Jedoch soll indessen und biß dahin, mit einbringung dieser Reichs und Kreiß Steuren, es bey dem Herkommen verbleiben, und die Fürstl. Plöenische Quota, zu dem Königl. Contingent in der Glückstatt geliefert werden.

5. In Sachen Homagii, Dotis & Fori, so principaliter die Landschaft betreffen, haben Ihre Königl. Majest. gnädig

gewilliget, die bißher getriebene Intervention, und zwar auf nachfolgende Conditiones fallen zu lassen. Als nemlich

6. Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck ꝛc. vor itzt mit nechsten, und Dero Posteritet künftig, so oft es der Fall giebt, wollen vor Sich und Dero Königl. Hauß und Linie, die Huldigung von Prälaten, Ritter und Landschaft in Holstein, und dessen incorporirten Landen einnehmen, und unter dem Nahmen Vorhöchstgedachter Königl. Linie, sollen auch eventualiter Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, und dessen Leibs Lehns Erben verstanden, und vorgedachte Prälaten, Ritter und Landschaft, dessen vor abgelegten Huldigungs Eyd expresse iedesmahl berichtet werden.

7. Wegen der Fräulein Steuer sind Ihre Königl. Majest. friedlich, wollen auch durch ihre Hohe Interposition es selbst veranlassen, daß das Fürstl. Hauß Plöen, mit Holsteinischen Prälaten, Ritter und Landschaft, auf ein billiges und leidliches Semel pro Semper verglichen werde. Da aber besagte Landschaft, einer dergleichen Transaction sich weigern würde, wollen Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck ꝛc. und Dero Nachkommen, den Rechten den starcken und ungehinderten Lauf lassen.

8. Die angefangene aber unausgeführte Klage, wegen Competentz des Landgerichtes, soll hiermit aufgehoben seyn, und das Fürstl. Hauß Schleßwig Holstein Plöen, mit seinen albereit habenden, und durch diese Tractaten überkommenden Landen, bey seinen privilegiatis & ordinariis Instantiis ruhig gelassen werden, und daselbst recht geben und nehmen müssen. Jedoch mit vorbehalt und ohne Nachtheil Ihrer Königl. Majest. zu Dennemarck ꝛc. in dem Herzogthum Schleßwig, und dessen incorporirten Landen, zustehender Ober Lehens Herrlichkeit und juris directi Dominii.

Wie wohl nun Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, in Vorhergenanten Sachen Homagii, Dotis & Fori, viel officia angewendet, Dero sämtliche Agnaten Fürstl. Sonderburgischer Linie mit einzuschließen, So haben doch Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck ꝛc. darin nicht zu verwilligen, Viele Ursachen, auch absonderlich

deswegen angeführet, daß dieser mit Ihrer Fürstl. Durchl. getroffener Vergleich, meistentheils durch das Oldenburg und Delmenhorstische Successionswerck Veranlasset, und daher in generale Consequentz nicht zu ziehen sey. Weil nun mehrHochgedachte J. Fürstl. Durchl. hierbey ein mehres nicht thun können, So haben Sie dieselbe in vorigen Stande lassen müßen.

9. Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck rc. und Dero Königl. Erbsuccessores wollen Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, und Dero Leibs Lehns Erben, voritzt mit nechsten, und so oft es künftig der Fall erfordert, mit dem Herzogthum Schleßwig und Lande Fehmern denen alten hergebrachten Ceremoniis, Lehenbriefen und Verträgen nach, gnädig belehnen, Jedoch daß Sie Sich auch, wie devoten Vasallen gebühret, betragen. Wegen der übrigen Agnaten, Fürstl. Sonderburgischen Linien, haben Ihre Königl. Majest. auf nochmaliges bewegliches Ansuchen, Sich auf die deswegen vorhin in Monat Octobri nechstverwichen, ertheilte Königliche Resolution abermahls bezogen.

10. Die von Hadersleb=Renßburg= und Gottorfischen Zöllen jährlich fallende quotam, wollen Ihre Königl. Majest. dem alten Herkommen und Verträgen nach, hinkünftig alle Umschläge abtragen lassen, und wird darmit der Anfang Anno 1671 ordentlich wieder gemacht.

11. Die Ratification über diese Tractaten soll beyderseyts innerhalb drey Wochen eingebracht, und zu Copenhagen gegen einander ausgewechselt werden.

Gegen obiges alles soll weder an Königlicher Dennemarckischer, noch Fürstlicher Plönischer Seite, einige Exception gemacht, sondern alles, seinem wörtlichen Einhalt nach, Königlich und Fürstlich gehalten werden. Zu desto mehren Uhrkund ist solches von denen Königl. Dennemärckischen und Fürstl. Schleßwig Holstein=Plöenischen, hierzu in specie gewesenen Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Kopenhagen, den 18. Martii Anno 1671.

Hans Adolff, H. Z. S. H. — Christoff Gensch.

L. S. — L. S.

Fürstliche Schleßwig Holstein Plöenische Vollmacht.

Wir von Gottes Gnaden, Joachim Ernst, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. thun kund hiermit, und bekennen. Nachdem dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Christian dem Fünften, Könige zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unsern Gnädig Hochgeehrten Herren Vetter, gnädig gefallen, durch nochmahlige Handlung einen Versuch geschehen zu lassen, ob die zwischen Sr. Königl. Majest. und Uns schwebende Irrungen in der güte zu heben, So haben Wir zu sothaner Handlung unsern freundlichen lieben Sohn, Herzogen Johann Adolffen zu Schleßwig Holstein Ld. bevollmächtiget, auch Sr. Ld. Unsern Rath und lieben getreuen Christoff Gensch adjungiret, Bevollmächtigen Sie auch hiermit nochmals in optima forma, mit Sr. Königl. Majest. Unsertwegen in besagten Mißhelligkeiten, sowohl quoad successionem Oldenburgicam, als was die Sachen Collectarum, Homagii, Dotis & Fori betrifft, einen Völligen Vertrag und Accord zu treffen. Und was Sie hierunter thun und lassen werden, dasselbe wollen Wir iederzeit vor genehm und gültig, auch Sie deswegen schadloß halten. Zu deßen Versicheruug Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel darbey drucken laßen. So geschehen auf unser Hauß Plöen, den 4. Decbr. Anno 1670.

L. S. Joachim Ernst.

Alß Wir nun alle Puncten dieses aufgerichteten Vertrags, unsern Willen gleichmeßig befunden, So haben wir denselben hiermit approbiren und ratificiren wollen, Approbiren und ratificiren Ihn auch nochmals in optima forma und kraft Dieses, bey Fürstl. wahren Worten versprechend und wollend, daß solchem Vertrag, in allen seinen Puncten von Uns und Unsern Leibs Lehns Erben, zu ewigen Zeiten ohne Mangel soll nachgelebet werden. Zu dessen gewisser Versicherung ha=

ben Wir Dieses mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel daran hangen lassen.

So geschehen auf Unsern Hauß Plöen, den 30. Martii Anno 1671.

L. S. Joachim Ernst.

III.

Geheimer Neben-Receß zwischen König Christian V. und Herzog Joachim Ernst von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plöen, wegen der andern Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst s. w. d. a. d. d. Copenhagen, den 18. März 1671, ratificirt Plöen den 30. März ejusd. anni.

Von Gottes Gnaden, Wir Joachim Ernst, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. vor Uns und Unsern Leibs-Erben, thun kund. Als zwischen Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Unsern gnädig Hochgeehrten Herren Vetter, eins, und Uns andern theils, durch beiderseits Königliche und Fürstliche Gevollmächtigte, ein Vertrag wegen bißhero vorgefallene Irrungen, abgeredet und zu Papier gebracht, dabey aber etlicher geheimen Puncten halber, auch ein Nebenreceß aufgerichtet, des wörtlichen Einhalts, wie folget:

Zu wißen. Nachdem heute dato zwischen Ihrer Königl. Majest. König Christian dem Fünftem, zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. eins, und Ihrer Fürstl. Durchl. Joachim Ernst zu Schleßwig Holstein Plöen, andern theils, verschiedener vorge-

wesenen Irrungen wegen, ein gütlicher Vertrag getroffen, und aber einige geheime Puncten dabey vorkommen, so sind dieselben in diesem Nebenrecesse absonderlich verabredet und geschlossen worden.

1. Nachdem über der einen Helfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Dennemarck rc. uud Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleswig Holstein Plöen, laut darüber aufgerichteten Vertrags, eine gewisse Cession geschehen, und aber der Grafschaften wohlfahrt erfordert, daß solche nicht zerstücket, oder durch Communiones in Weitläuftigkeit gesetzt werden, So ist zu dessen Verhütung ferner verabredet und geschlossen worden:

Wen nach ausgeführten Rechtsproceß, itzt besagte Grafschaften ratione dieser andern Helfte, Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, als nechstem Agnaten und Lehns Erben, oder Dero Leibs Lehns Erben, mit Urtheil und Recht zuerkant werden, daß sodan selbige Helfte der Grafschaften, cum omni jure et actione, wie die vorige Helfte gleichfals an Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck rc. Dero Erbsuccessores in der Regierung und LehnsErben, durch Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, und Dero Leibs Lehns Erben soll cediret und übertragen seyn, gestalt dan Hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. vor Sich und Dero Leibs Lehns Erben, Ihrer Königl. Majest. zu Dennemarck rc. Dero Erbsuccessoren in der Regierung und Lehns Erben, Hiermit und in kraft dieses, wie es zu recht am kräftigsten und beständigsten seyn kan, die andere Helfte der mehrgenannten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst rc., und also dieselben gantz und gar, mit allen Dependentien, anhangenden juribus & actionibus, tam in allodia, quam in feuda, auch allen andern, wie es genennet werden, oder nahmen haben mag, nichts überall ausgenommen, gleich selbe Grafschaften vorhin die Herren Grafen besessen, beherrschet, regieret und genossen, cediren, überlassen und abtreten, dergestalt und also, daß hinführo weder Ihre Fürstl. Durchl. noch Dero Leibs Lehns Erben, unter was Schein und prætext es auch geschehen könte, dieser Helfte, und also der gantzen, beyden Grafschaften wegen, kein weiteres Recht, Prä-

tension, Zu oder Ansprach haben, sondern dieselbe Ihrer Königl. Maj. und Dero Erbsuccessoren in der Regierung und Lehns Erben, gantz und gar, itzt als dan, und dan als itzt, cediret und abgetreten seyn sollen.

2. Zu Effectuirung dieser Cession, wollen Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleswig Holstein Plöen, und Dero Leibs Lehns Erben, den Rechtsproceß. wieder das Fürstliche Hauß Schleßwig Holstein Gottorf, wegen der besagten andern Helfte der Grafschaften, ohne Verzug fortsetzen, und allen Fleiß anwenden, damit auf das eheste ein gutes End Urtheil erfolgen möge.

3. Sobald obbesagtes Urtheil vor das Fürstl. Hauß Holstein Plöen gefallen; das Fürstl. Hauß Holstein Gottorf aber nicht weichen wolte, und etwa deswegen eine Execution decretiret werden müßte, Sollen Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck ꝛc. und Dero Nachkommen als Mitbesitzern der Grafschaften, solcher Sich nicht allein nicht wiedersetzen, sondern zu Verhütung Weitläuftigkeit und Kosten, dieselbe auf alle diensame und billige Wege facilitiren helfen, und desfals dem Fürstl. Hauß Plöen in keine Wege zuwieder seyn. Da auch der Execution halber Uukosten geschehen müßten, wollen Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck ꝛc. und Dero Nachkommen nicht hindern, daß selbige aus andern Fürstl. Gottorffischen Landen, durch gewöhnliche billige Mittel gezogen, nnd erhoben werden, sondern auch hierunter der Justitz ihren starcken Lauf lassen.

4. Wan nun Dieses alles geschehen, und die Keyserl. Confirmation auf die Cession dieser andern Helfte der Grafschaften, benebenst der Keyserl. Belehnung auf Dieselben, vor Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck ꝛc. Dero. Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben erfolget, und Sie solchem nechst zu völliger Possession dieser beyden Grafschaften gelanget, wollen Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck ꝛc. Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben, an Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, oder Dero Leibs Lehns Erben, in ansehung, daß die erste Helfte, gewisser Ursachen halber, um so viel weniger aestimiret worden, den Werth von Dreymahlhunderttausent Reichsthaler in Specie gut thun, mit folgenden Conditionen:

5. Vor Zweymahlhunderttausent reichsthaler wollen Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck ꝛc. Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben, Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, und Dero Leibs Lehns Erben, frey schaffen und zu Handen liefern, die Fürstliche Norburgische Güter, als Norburg, Hirschprung, Melsgart, Osterholm mit Friedrichshof und Dündewit, samt allen zugehörigen Pertinentien, Häusern, Vorwercken, Unterthanen, und Dergleichen. Und sollen Hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. und Dero Leibs Lehns Erben diese Güter mit allen Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie solche im Königl. Lehnbrief über das Hertzogthum Schleßwig, in specie in dem letztern de 1649 der länge nach beschrieben sind, haben, behalten und genießen, Und nachdem das Fürstl. Hauß Plöen, über diese Norburgische Lande, vor Sich billich einen Königl. Lehnbrief vonnöthen, dasselbe aber sich beschweret, daß es hierdurch mit den Kosten doppelter Lehnbriefe beladen werde, So ist deswegen verabredet, daß die itztbevorstehende Königl. Belehnung über das Herzogthum Schleßwig und Land Fehmern, noch ein paar Jahre lang soll ausgestellet werden, damit wen entzwischen die würckliche Uebergabe besagter Norburgischen Güter geschehen, das Fürstl. Hauß Plöen, mit einem Königl. Lehnbriefe, über alle im Besitz habende Lande zugleich könne versehen werden. Da aber die übergabe der Norburgischen Güter eher würde geschehen können, soll auch die Königl. Belehnung so dan so fort erfolgen, entzwischen aber der Verzug dem Fürstl. Hauß Plöen nicht präjudiciren.

6. Der Preiß dieser Norburgischen Güter soll nach dem in anno 1667 gemachten Taxte angeschlagen werden, es were dan erweißlich, das zu Zeit der lieferung die Güter in schlechtern Zustand weren, so soll die Aestimation durch geschworne verständige Leute, auf den Fuß von 1667 darnach eingerichtet werden. Da nun besagte Güter weniger oder mehr, als die obengedachte Zweymahlhunderttausent reichsthaler betreffen, soll solcher Ueberschuß oder abgang hinc inde ersetzet werden.

7. Die übrige Einmahlhunderttausent reichsthaler, sollen alsdan entweder baar, oder die Würde derselben an annehm-

liche Gütern, weswegen man Sich wird zu vergleichen haben, gegeben werden.

8. Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck ꝛc. und Dero Königl. Nachkommen, wollen auch die Norburgische Güter insgesamt und insonderheit, vor iedermans Anspruch versichern, und gegen alle und iede, wer die auch seyn mögen, biß zu ewigen Zeiten, die Eviction und Gewehr prästiren.

9. Weil bißhero zu diesen Norburgischen Gütern, nur die Landkirche zu Ecken, cum omni jure, zu Norburg gehörig, und die vier übrigen, als: Teudoft, Oxbyll, Schwestrup und Hakenberg, excepto solo jure Patronatus, noch unter Königl. Jurisdiction, und zum Stift Fühnen, unter den Bischof daselbst gelegen gewesen. So haben Ihre Königl. Maj. zwar Ihre Fürstl. Durchl. freundVetterlich ersucht, daß solche Vier kirchen und dero Priester, Höfe und Güter, hinfüro von dem Stift Fühnen eximiret, und gleichfals cum omni jure, zu Norburg geleget und gelassen werden möchten. Als aber Ihre Königl. Maj. aus vielen vorwichtigen Ursachen, dahin Sich nicht allerdings willfährig erklären können, So haben iedoch Dieselbe zu mehrer Bezeugung Dero Gnaden gewilliget, daß obzwar dem Bischof in Fühnen die jura Episcopalia, scilicet ordonandi & visitandi verbleiben, iedoch daß selbige allezeit von dem in dem Norburgischen verordneten, Fürstl. Plönischen Præposito, tanquam in hoc passu constituto vicario Episcopi exerciret, auch diese Kirchen, dero Priester, zugehörige Priesterhöfe und Güter, von allen oneribus, die Sie unter dem Vorwand des juris Episcopalis, oder sonsten bißhero getragen, eximiret und befreyet seyn sollen.

10. Weil die Fürstl. Norburgische Güter noch mit jährlichen Deputaten, auf 3500 reichsthaler, und mit einem Wittum zu Osterholm beladen, so wollen Ihre Königl. Maj. und Dero Königl. Nachkommen, wen diese Güter an das Fürstl. Hauß Plöen sollen überliefert werden, die obbesagten Deputaten der jährlichen 3500 reichsthaler über Sich nehmen, und an gewißen Ort zu richtiger Bezahlung, ohne eintzige Unkosten, assigniren lassen, damit deßfalls kein mangel oder Beschwerde vorfalle. Und da Ihre Königl. Majest. mit der

Fürstl. Witwen über ein äquivalentes anderes Wittum nicht accordirten, und dieses onus auf dem Lande bleiben solte, wollen Ihre Königl. Maj. oder Dero Königl. Nachkommen, den abgang der Intraden des Wittums, nach seinem gemachten Taxte, und davon berechneten Zinsen, à Vier von Hundert alle Jahr in einer Summe, mit guter und im Lande gangbarer Müntze, aus dem Königl. Amte Flensburg, oder anderwerts her zahlen, und in die Amtstube zu Norburg, oder auf den Umschlag zu Kiel liefern lassen, so lange als Gott der Fürstl. Witwen das Leben fristen würde. Entzwischen bleiben dem Fürstl. Hauß Plöen, als Besitzern der Norburgischen Güter, alle auf denselben Gütern habende jura, gleichfals auch auf das Wittum Osterholm, so weit solche Jura der Fürstl. Witwen in pactis dotalibus nicht verschrieben, und hette das Fürstl. Hauß Plöen die Freyheit, auf die Administration des Wittums aufsicht mit zu tragen, daß solches nicht deterioret werde. Da aber gleichwohl bey Lebzeiten der Fürstl. Witwe dem Wittum und seinen zugehörigen Pertinentien, ein Schaden zustoßen solte, soll zu der Zeit, wen bey erledigung des Wittums, dasselbe dem Fürstl. Hauß Plöen völlig anheim fället, die Aestimation darnach eingerichtet, und Hochgedachtes Fürstl. Hauß darunter nicht graviret werden.

11. Ehe diese Norburgische Güter an das Fürstl. Hauß Plöen cediret werden können, wollen Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck 2c. die gute Verordnung thun, daß die Administration derselben wohlgeführet, und nichts, bevorab die Holtzung nicht weiter ruiniret werde.

12. Zu mehrer Richtigkeit der Norburgischen Schuld, Sachen und Creditoren, die aus selben Gütern ausgelöset werden müssen und können, wollen Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck 2c. oder Dero Königl. Nachkommen, so weit es der Werth der güter austrägt, die interessirte privilegirte und andere Creditores, zu rechter Zeit befriedigen, die übrigen aber alsdan citiren und die rechnung sehen lassen, damit Sie wissen, daß Sie auf die Güter weiter nichts zu prätendiren, oder zu hoffen haben.

13. Weilen auf Fürstl. Plönischer Seiten remonstriret wor-

den, daß diese obbesagte Norburgische Pflüge an sich selbst fast gering, und von selbigen die bißher getragene Onera, ohne gäntzlichen Ruin der Unterthanen, nicht abgetragen werden können, So haben Ihre Königl. Maj. vor Sich, Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben, aus freundvetterlicher Affection sich dahin erkläret, damit in Gnaden zufrieden zu seyn, daß von diesen überlassenen Norburgischen Gütern jährlich vom pfluge Vier Reichsthaler entrichtet, und zur Königl. Cassa gezahlet werden sollen, mit der Versicherung, daß zu keiner Zeit, von selbigen ein mehres, unter was Nahmen und Prätext es auch geschehe, gefordert, noch dieselbe ein mehres zu zahlen schuldig oder mit andern oneribus beschweret werden sollen.

14. Dieser Beytrag zu der allgemeinen Landes Defension, soll nach Pflugzahl der alten Matricul, wie selbige biß 1668 im gebrauch gewesen, gerechnet werden. Immaßen

15. die innerhalb letzter Jahre, in diesen gesamten Norburgischen Gütern, sowohl wegen der erhöhten Matricul, als auf etliche pflüge ertheilte Freyheit von Collecten, eingeführten Stempelpapiers, und anderer gemachten Verordnungen, sollen alsdan aufhören, und dieses alles auf vorigen alten fuß gesetzet werden, (und) gelassen werden. Nachdem auch die Ein und Ausfuhr zu Wasser, in denen Norburgischen Gütern, der Statt Sonderburg zum Besten, eine Zeitlang geschlossen gewesen, So ist desselben halber gleichfals verabredet und gewilliget worden, daß so dan bey überlieferung der Norburgischen Güter an das Fürstl. Hauß Plöen, die Ein und Ausfuhr, an denen Fehrsteten des Norburgischen Antheils vor dessen Unterthanen, Dero Wahren und Güter, soviel daselbst im Lande gewachsen, oder Sie daselbst zu consumiren nöthig haben möchten, wieder solle offen und frey seyn und bleiben, iedoch daß denen nahegelegenen Königl. Zöllen, durch diese Ein und Ausfuhren, mit allerhand Unterschleif, weder directe noch indirecte, durchaus kein eintrag geschehe.

16. Ehe nun obbeschriebene Satisfaction auf Dreymahlhunderttausent Reichsthaler, obbesagter maßen, dem Fürst. Hauß Plöen geleistet wird, wollen Ihre Königl. Maj. zu Denne=

marck ꝛc. und Dero Königl. Nachkommen, auf die Intraden und abnutzung der halben Graffschaften, à die latæ sententiæ, biß zur Prästirung mehrgemelter Satisfaction, durchaus nichts prätendiren, besonders dem Fürstl. Hauß Plöen, wieder das Fürstl. Hauß Gottorf, und iederman, hierin alle jura salva & integra lassen.

17. Alß auch Fürstl. Plöenischer Seiten remonstriret worden, daß die Kosten des Rechtsprocesses, über diese andere Helfte der Graffschaften, noch ein großes würden wegnehmen, und daher von Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck ꝛc. ein Beytrag gebeten worden, so haben Ihre Königl. Maj. aus sonderbarer Affection gewilliget, semel pro semper, Dreytausent reichsthaler deswegen zubezahlen, wen dieser Vertrag zum Effect kommet.

18. Dieser Vertrag soll so wohl an Seiten Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck ꝛc. Dero Erbsuccessoren in der Regierung und Lehns Erben, als Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, und Dero Leibs Lehns Erben beständig und unwiederruflich seyn, und davon keinesweges abgetreten werden. Wie dan Ihre Königl. Maj. vor Sich, Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben, demselben völliger maßen nachkommen, auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, gleichfals vor Sich und Dero Leibs Lehns Erben hiermit versprochen haben wollen, obgeschehene Cession stet, fest und unverbrüchig zu halten, darwider directe noch indirecte nichts zu thun, oder durch andere thun zu lassen, viel weniger durante aut etiam finito processu mit iemand anders, wer der auch seyn möchte, über diese andere Helfte der Graffschaften, eine anderwertige Verhandlung oder Cession zu treffen, oder sonsten wieder diesen Accord etwas Verenderliches vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen, noch über obig erwehnte conditiones, wen Sie würcklich prästiret, unter was Prätext und vorwand es auch sey, ein mehres davor zu prätendiren. Dahingegen wen Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck ꝛc. oder Dero Königliche Nachkommen, obbesagten verglichenen Punkten nachzukommen, ermanglen solten, So sollen Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, und Dero

Leibs Lehns Erben, das volle recht auf diese andere Helfte der Grafschaften, dero Pertinentien, anhangende Jura & actiones, wiederzustehen, und dessen unangesehen dieser Cession sich wieder zu bedienen, freye macht und gewalt haben.

19. Ob nun wohl gegen Prästation obiger Conditionen, diese Cession der andern Helfte der Grafschaften geschehen, So soll Sie doch nicht weiter, als auf Ihrer Königl. Maj. König Friederichs des Dritten zu Dennemarck ꝛc. Höchstseeligster Gedächtnüs, Königliche Erbsuccessores in der Regierung und Leibes Lehns Erben zu verstehen seyn. Den wo mit Selbigen (das Gott verhüte) die Grafschaften zum fall kämen, soll auch diese Helfte, gleich wie die erste, und nach inhalt der vorigen Tractaten, Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, und Dero Leibs Lehns Erben, jure successionis, privative wieder zustehen. Dergleichen auch, wen diejenigen Lande, so durch diesen Tractat, vor die andere Helfte der Grafschaften cediret worden, mit Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein Plöen, oder Dero Leibs Lehns Erben, zum Fall kämen, sollen solche ebener gestalt, Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck ꝛc. Dero Königlichen Erbsuccessoren in der Regierung und Lehns Erben wieder anheim fallen.

20. Dieser Vergleich soll in allen Puncten und Stücken, bey guten treu und Glauben, beyderseits in Hochster geheim gehalten und davon das geringste nicht publiciret, oder an iemand communiciret werden.

21. Die Ratification dieser Tractaten soll beyderseyts innerhalb drey Wochen eingebracht, und zu Kopenhagen gegen einander ausgewechslet werden.

Gegen obiges alles soll weder an Königlicher Dennemärckischer, noch Fürstlicher Plöenischer Seite, einige Exception gemacht, sondern alles seinem wortlichen Einhalt nach, Königlich und Fürstlich gehalten werden. Zu desto mehren Uhrkund ist solches von denen Königlichen Dennemärckischen, und Fürstlichen Schleßwig Holstein Plöenischen, hierzu in specie gewesenen Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Kopenhagen, den 18. Martii Anno 1671.

Hans Adolff H. Z. S. H. — Christoff Gensch.

L. S. — L. S.

Und Wir dan alle Puncten dieses Nebenrecesses, unsern Willen gleichmäßig befunden, So haben Wir denselben hiermit approbiren und ratificiren wollen. Approbiren und ratificiren Ihn auch nochmals in optima forma und Kraft Dieses, bey Fürstl. wahren Worten versprechend und wollend, daß solchem Nebenreceß in allen seinen Puncten, von Uns und Unsern Leibs Lehns Erben, zu ewigen Zeiten ohne mangel soll nachgelebet werden. Zu dessen gewisser Versicherung, haben Wir Dieses mit eigner Hand unterschrieben, und Unser Fürstliches Insiegel daran hangen lassen. So geschehen auf Unsern Hauß Plön, den 30. Martii Anno 1671.

L. S. appendentis. Joachim Ernst.

III.

Generelle und ostensible Cessionsakte, enthaltend Herzogs Joachim Ernst von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plöen Cession der, an König Christian V. abgetretenen einen Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. d. d. Plöen den 30. Martii 1671.

Wir von Gottes Gnaden, Joachim Ernst, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst rc. Bekennen hiermit vor Uns, und Unsere Leibs Lehns Erben, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, und sonst männiglich. Demnach zwischen dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren Christian dem Fünfften, Könige zu Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu

Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unsere Gnädig Hochgeehrten Herren Vettern, und Sr. Königl. Majest. Königlichen Vorfahren, glorwürdigster gedächtnüs, eins, und Uns anderntheils, wegen der Succession und Lehnsfolge der beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, am löblichen Keyserl. Reichs Hof Rath, eine geraume Zeit hero, ein Gerichtlicher Proceß geführet, von der Röm. Keyserl. Majest. aber, denselben in der Güte aufzuheben, und in so nahe anverwandten Königl. und Fürstl. Hause, also mithin in dem Heil. Röm. Reiche Fried und Einigkeit zu erhalten, eine Keyserliche Commission zwar allergnädigst verordnet, auch deswegen verschiedene tagefahrten, und Zusammenkünften, von allen hohen Theilen, wiewohl ohne Erreichung des hierunter abgezielten Zwecks angestellet und gehalten worden, So haben Wir dennoch nach verschiedener deswegen nochmals gepflogenen gütlichen Handlung, mit Höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. Uns wegen dieser vorbesagten Successions Streitigkeit, in der Güte zum vollen freundvetterlich verglichen, und solchem nach aus bewegenden Ursachen, die Helfte alles Rechts und Anspruchs, So Wir als nechster Agnatus und Lehns Erbe, des letzt hochseelig Verstorbenen Herren Grafen Anthon Günthers, oder auch sonsten auf die gemelte Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, auch alle Dero Pertinentien haben mögen, ohne eintzigen Vorbehalt, vor Uns und Unsere Leibs Lehns Erben an mehrhöchstgedachte Königl. Maj. Dero Erbsuccessoren in der Regierung und Lehns Erben cediret und übergelassen, Cediren, treten ab, und überlassen Wir, Hertzog Joachim Ernst zu Schleßwig Holstein, mit vorwissen und Einwilligung aller Unser freundlichen lieben Söhne, als Hertzogen Johann Adolfen, Hertzogen Augusten, Hertzogen Johann Ernsten, und Hertzogen Bernharden, aller zu Schleßwig Holstein Ld. Ld. Ld. Ld. vor Uns und Unsere Leibs Lehnes Erben, solchemnach hiermit und in kraft Dieses, wissentlich und wohlbedächtlich, wie es zu recht am kräftigsten und beständigsten geschehen kan, mag oder soll, oft Höchstgedachter Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen ꝛc.

Dero Erbsuccessoren in der Regierung und Lehns Erben, zu ewigen tagen, die Helfte alles Rechts, und also die würckliche Helfte der mehrgenanten beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, mit allen ihren entscheiden, gräntzen, limiten und allen Dero Pertinentien und anhangenden Juribus und actionibus, mit allen Schlössern, Prälaten, Adel und Lehenleuten, geistlichen und weltlichen Ständen, Stäten, Bürgern, Bauern, Vestungen, cum mari et portubus, Seen, Wassern, Fehren, Ströhmen, Hoheiten, Hoheitigkeiten, und Gerechtigkeiten, Gerichten und Rechten, Zöllen und andern Gräflichen Regalien, Jurisdictionen, Lehnen, Lehnwahren, gülten, Zinsen, einkommen, nutzungen, früchten und allen andern, wie es genennet werden, oder Nahmen haben mag, nichts überall ausgenommen, gleich selbiges alles vor Jahren die Herren Grafen Seel. Gedächtnüs besessen, beherrschet, regieret und genossen, auch Wir, da Uns als nechsten Agnato und Lehns Erben, die beyden Grafschaften durch Urtheil und Recht zuerkant, oder auch sonsten zukommen mögen, Dieselbe von rechtswegen hetten gebrauchen und genießen können oder mögen, Dergestalt und also, daß hinfüro weder Wir, noch Unsere Leibs Lehns Erben, unter was Schein und Prätext es auch geschehen könte, dieser Helfte der beyden Grafschaften und Deren Anhange wegen, kein weiteres Recht, Prätension, Zu oder Anspruch haben, sondern Dieselbe Ihrer Königl. Majest. Dero Erbsuccessoren in der Regierung und Lehns Erben hiermit cediret und abgetreten seyn sollen. Wir führen und bestätigen Demnach Ihre Königl. Majest. Dero Erbsuccessoren in der Regierung und Lehns Erben, gebohren und Ungebohren, obspecificirter maßen in die geruhige würckliche Possession und vollenkomenen Besitz gedachter Helften dieser beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, nebst Dero angehörigen und zustehenden Hoch- und Gerechtigkeiten, auch allen anhangenden Juribus und actionibus, und zwar solche alle in alle Wege und wieder iederman nach eigenen gefallen und beliebung zugenießen und zugebrauchen. Begeben Uns Darauf für Uns und Unsere Leibs Lehns Erben, der bißhero in dieser Successions Sache wieder Ihre Königl. Majest. geführten gerichtlichen Klage und wollen

Ihre Königl. Majest. Dero Erbsuccessoren in der Regierung, und Lehns Erben, hiervon gäntzlich entlediget haben. Sind auch zufrieden daß Ihre Königl. Majest. Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehns Erben, auf Diese Helfte der beyden Grafschaften von der Röm. Keyserl. Majest. und dem Heiligen Römischen Reich sich investiren lassen, und sessionem et votum auf Reichs und Kreyßtägen einnehmen und führen. Diesen wohlwissentlichen Abstand von Unser wieder Ihre Königl. Majest. hierin geführten Rechtsklage, und die darauf geschehene würckliche Cession alles Unsers Rechts auf die Helfte der beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wollen Wir der genommenen Abrede nach, mit aller ersten der Röm. Keyserl. Majest. und Dessen löblichen Reichshofrath kund thun, und darüber die keyserl. allergnädigste Confirmation in debita forma bitten, auswürcken, und Ihrer Königl. Majest. Dero Erbsuccessoren in der Regierung und Lehns Erben einantworten. Verzeihen und begeben Uns hierauf aller geistlichen und weltlichen Rechten, Beneficien und Exceptionen, bereits erdacht, oder noch ins künftige ersinnlich, wie die auch nahmen haben mögen, die Uns oder Unsere Leibs Lehns Erben, wieder obigs alles könten schützen, oder einen Behelf machen, Alles treulich ohne Gefährde. Zu sichern Uhrkund und gewisser festhaltung haben Wir Diesen Cessionsbrief mit Unsern Fürstl. Insiegel, und eigenhändiger Unterschrift bekräftiget. So geschehen auf Unserm Hauß Plöen. Den 30. Martii Anno 1671.

L. S. appendent. Joachim Ernst D. S. H.

IV.

Kaiser Leopold I. Confirmation der Herzoglich Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plönischen Cessions-Acte vom 30. März 1671. d. d. Wien den 3. Septbr. 1671.

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kayßer zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien rc. König, rc. rc. rc. Bekennen Oeffentlich mit dißem Brieff vnd Thuen Khundt allermänniglich, daß Unß der durchleüchtigste Fürst, Herr Christian der Fünffte, zu Dennemarckt Norwegen, der Wenden vnd Gothen König, Hertzog zu Schleßwig Holstein Stormarn vnd der Dietmarschen Graf zu Oldenburg vnd Delmenhorst, vnßer besonders lieber Freündt, Oheim vnd bruder, vnd der hochgeborne Joachim Ernst hertzog zu Holstein, vnser lieber Oheim vnd Fürst, durch Ihrer Z. Z. Abgesandten vnd Abgeordneten Andream Pauli von Lilien-Cron vnd Benedict von Künigham gehorsamblich zuvernehmen geben, waß gestalt beede Ihre Ld. Ld. über die bißhero zwischen Ihnen hart bestrittene Oldenburgische vnd Delmenhorstische Succeßions-Sach, einen vollkommenen richtigen Vergleich getroffen vnd allerdings vollzogen hetten, krafft dessen gedachtes Hertzog Joachim Ernstens zu Holstein Ld. die helffte alles Rechts und anspruchs, so Sy, als negster Agnatus, vnd Lehens-Erb des letztverstorbenen Graffen Anton Günthers Graffen zu Oldenburg, oder auch sonsten auff die beeden Graffschafften Oldenburg vnd Delmenhorst, auch alle deren Pertinentien, haben mögen, ohne eintzigen vorbehalt, gedachtes Königs in Dennemarckt Ld. dero Successoren in der Regierung vnd Lehens Erben Cedirt vnd überlassen habe, alles mehreren innhalts darunder auffgerichten- vnd Unß in glaubwürdiger formb

vorgebrachter Cession, so von wortt zu wortten hernach geschrieben stehet vnd alßo lauttet:

Sequitur documentum cessionis, d. d. Plöen 30. Martii 1671.

Und Unß darauff, sowohl mehrernantes Königs in Dennemarck, alß auch des Hertzogen Joachim Ernstens zu Holstein Ld. Ld. durch obbemelte ihre Abgesandten vnd Abgeordneten gehorsamblich angerueffen vnd gebetten haben, das Wir, als ietz regierender Römischer Kayßer vnd Ober Lehensherr, solche Cession auß Kayserlicher Machtvollkohmenheit zu confirmiren vnd zu bestättigen, geruhen wolten;

Daß haben Wir angesehen solch Ihrer Ld. Ld. ziembliche Bitt, vnd darumb mit wohlbedachtem mueth, guthem Rath vnd rechtem wissen, ietztgedachte Cession in allen ihren wortten, Puncten, Clausuln, Artikuln, Inhalt, main: vnd Begreiffungen, als ietzregierender Römischer Kayßer, gleichfalls gnädiglich Confirmirt, vnd bestättiget, Thuen das, Confirmiren vnd bestättigen dieselbe also hiemit von Königlicher Kayßerlicher machtvollkohmenheit, in krafft dißes Brieffs, was Wir von Rechts- und billigkeit wegen darahn zu confirmiren vnd zu bestättigen haben sollen vnd mögen; Vnd mainen, setzen vnd wollen, das obbemelte Cession in allen ihren wortten, Puncten, Clausuln, Artikuln, Inhalt, main: vnd Begreiffungen, kräfftig vnd mächtig sein, von beeden theillen, so weit selbige einen ieden bindet, steet, vest: vnd vnverbrüchlich gehalten vnd vollzogen vnd sich dessen gegen männichlich gebrauchen, nutzen vnd genüessen sollen vnd mögen, von allermännichlich vngehindert; Doch Unß vnd dem heiligen Reich, vnd sonst männichlich an seinen Rechten vnd gerechtigkeiten vnvergriffen vnd vnschädlich. Vnd gebietten darauff allen vnd ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- vnd Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Ritten, Knechten, Landvöggten Haubtleüthen, Vitzdomen, Vöggten, Pfleegern, Verweeßern, Ambtleüthen Landrichtern Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unßern vnd des Reichs Vnterthanen vnd getrewen, in was würden, standt oder weeßen die sein, ernst- vnd vestiglich mit dißem Brieff vnd wollen, das Sye mehrgedachtes König in Dennemarck vnd Hertzog Joachim Ernstens

zu Holstein Ld. Ld. wider obinserirte Cession vnd dißе vnßere darüber ertheilte Kayßerliche Confirmation vnd Bekräfftigung nicht irren oder hindern, sondern sye deßen, wie obstehet, ruhiglich vnd vnperturbiret, frewen, gebrauchen vnd genüessen lassen; Insonderheit aber Befehlen Wir Ihnen beeden Theillen gnädig, vnd ernstlich, das Sye auch ihrerseits solche Unß vorbesagter massen in glaubwurdiger formb vorgebrachte Cession, soweit dieselbe einen ieden bindet, in allen Puncten, Artikuln, Clausuln, Inhalt, main: vnd Begreiffungen, wie obstehet, gestracks nachkohmen vnd geleben, darwider nichts thuen, handlen oder fürnehmmen, noch daß Jehmandts andern zuthuen gestatten, in keine weiß noch weeg, als lieb einen ieden seye, vnßer schwehre Vngnadt vnd Straff vnd dar zue ein Pöen, nemlich hundert Marck löttiges goldts zu vermeyden, die ein ieder, so offt Er frävventlich hierwider thete, Unß halb in Unßer vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben theill obbenanten beeden verglichenen Theillen, oder dem haltenden Theill vnnachläßlich zubezahlen verfallen sein solle.

Mit Vrckhundt diß Brieffs, besigelt mit Vnßerm Kayßerlichen anhangenden Insigel, der Geben ist in Vnßer Statt Wienn den zwölfften tag des Monaths July Nach Christj Vnßers lieben Herrn vnd Seeligmachers gnadenreichen geburth im Sechzehenhundert ein vnd sibentzigsten, Unßerer Reiche, des Römischen im drey Zehenden, deß Hungarischen im siben Zehenden: vnd deß Böheimischen im fünff Zehenden Jahre.

Leopoldt ꝛc.

Leopold Wilhelm
Graff Zu Königßegg ꝛc. mpr.

L. S. adpendentis.

Ad mandatum Sacæ Caesæ
Majestatis proprium.
Wilhelmb Schröder.
Mprscrt.

In dorso:
Registr. et collat.
Johann Essermann Registrat.

V.

Kaiser Leopold I. neuer Lehnbrief für König Christian V. über die eine Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. d. d. Wien den 3. Septbr. 1671.

Wir Leopold von Gotttes gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertzhertzog ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff Vndt thuen Kundt allermänniglich, demnach Vnß der Durchleuchtigste Fürst Vndt Herr, Christian der fünffte zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden Vndt Gothen König, Hertzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn Vndt der Dietmarschen, Graff zu Oldenburg Vndt Delmenhorst, Vnser besonders Lieber Freündt Oheimb Vndt Bruder durch Ihrer Ld. Abgesandten Andream Pauli Von Lilienkrohn Vndt constituirten Anwaldt ahn Vnserm Kayserlichen Hoff, Frantzen Von Mayerßheimb, gehor. zuuernehmen geben, Waßgestalt Wir den zwischen Ihro Vndt dem Hochgebohrnen Joachim Ernsten Hertzogen zu Holstein Vnserm Lieben Oheimb Vndt Fürsten, Vber die bißhero zwischen Ihnen so hart bestrittene Oldenburgische Vndt Delmenhorstische Successionssach getroffenen Vndt allerdings Vollzogenen Vergleich, Krafft dessen gedachtes Hertzogen Joachim Ernstens zu Holstein Ld. die Helffte alles rechts Vndt anspruchs, So Sie alß nechster Agnatus Vndt Lehens Erb deß letzt Verstorbenen Graff Anthon Günther zu Oldenburg, oder auch sonsten auff die beede Graffschafften Oldenburg Vnd Delmenhorst, auch alle deren Pertinentien haben möge, ohne eintzigen Vorbehalt gedachtes Königs in Dennemarck Ld. Dero Successorn in der Regierung, Vndt Lehens Erben, cedirt Vndt Vberlassen habe, den Zwolfften July nechsthin in allen seinen Worthen, puncten, clausulen Vndt articulen,

mainn- Vndt begreiffungen gnädiglich confirmirt Vndt bestättiget hetten, lauth der darüber außgefertigter Confirmation, Vndt dahero ihro obligen wolle, Vber solche nunmehro Jure successionis et cessionis oder sonsten deroselben rechtmessig Zustehende- Vndt ietz ohnstreitig habende Halbschiedt gedachter Graffschafften Oldenburg Vndt Delmenhorst, sambt anderen darzu gehörigen Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, recht Vndt gerechtigkeiten, so Von Vnß Vnd dem Heil. Reich zu Lehen rühren, Vnd Von Vnß Weil. Anthon Günther Graff zu Oldenburg Vnd Delmenhorst den sechß Vndt Zwantzigsten Augusti Ao. Sech Zehen Hundert Neun Vndt fünffzig gleicher gestalt zu Lehen empfangen, die Lehen Zusunchen Vndt Zuempfangen, mit gehors. bitt, Wir, Sr. Ld. solche Zu Lehen Zuuerleyhen, gnädiglich geruheten, Daß haben Wir angesehen solch Sr. Ld. Ziembliche fleissige bitt, auch die stete, Liebe lauthere- trew- Vndt angenehme Dienste, die Sr. Ld. Vor-Elteren Weil. Vnseren Vorfahren Vndt seine Ld. Vnß vnd dem Heil. Röm. Reich freundtlich, williglich Vnd Vnuerdrossentlich gethan haben, Vnd ins künfftige Zeith zuthuen, sich guetwillig erbiethet, auch wohl thuen soll Vnd mag, Vndt darumb mit Wohlbedachtem mueth, guetem Zeitigen rath, Vndt rechtem wissen dem obernantem Vnserm besonders Lieben Freündt, Oheimb Vndt Brudern, Herren Christian, König Zu Dennemarck ꝛc. Vndt Sr. Ld. Männlichen Leibs Lehens-Erben die Halbschiedt obgedachter Graffschafften Oldenburg Vnd Delmenhorst, mit allen Ihren Herrschafften, Herrlichkeiten, Obrigkeithen, Lehenschafften, Schlösseren, Märckten, Flecken, Dörfferen, Vndt mit nahmen dem Statt Vndt Budiadinger Landt, Vndt anderen, wo Vnd ahn welchen orthen die gelegen sein, Vnd benent mögen werden, mit Ihren Hohen- Vndt Niederen Gerichten, auch den Bann Vber daß Blueth zu richten, Wildbahn, weiden, wasserströhmen, Rhenten, Zinssen, gulten, Zöllen, nutzungen, Vndt allen anderen einkommen, gefällen Vndt Zugehör., zu Lehen gnädiglich gereicht Vndt Vorliehen, reichen Vndt leyhen, Sr. Ld. Die auch also Von Röm. Kayserl. macht Vollkommenheit wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, Waß Wir Deroselben Von rechtswegen Darahn Zu Verleihen haben,

leihen sollen Vndt mögen; Vnd meinen setzen Vndt wollen, daß nun Vndt hinführ ahn Sr. Ld. Vnd Dero Männliche Leibs Lehens Erben solche grafffschafften Zur Halbschiedt mit allen Ihren Zugehorungen, wie obuermelt ist, Von Vnß Vnd dem Heil. Röm. Reich in Lehensweiß innen haben, nutzen Vnd geniessen sollen Vnd mögen, von allermänniglich Vngehindert, doch Vnß Vnd dem Heil. Reich ahn Vnßer Obrigkeit, Lehenschafft Vnd Rechten, Vnd sonst männiglich ahn seinen gerechtigkeiten Vnuergriffen Vndt Vnschädlich, offtgenandtes Königs in Dennemarck Ld. haben Vnß auch Darauff durch Ihre geuollmächtigte gewalthabern obgedachter Ihren Abgesandten Andream Paulj Von Lilien Crohn Vndt Frantz Von Mayerßheimb, Krafft Ihrer Vnß Vberreichter schrifftlicher gewält, gewönlich gelübd Vndt aydt gethan, Vnß Vndt dem Heil. Reich daruon getrew, gehorsamb Vndt gewertig zu sein, Zudienen Vndt Zuthuen, alß sich Von solcher Lehenwegen gebühret: alles ohn argelist, Vndt gefährde. Mit Vrkhundt Dieses Brieffs besiegelt mit Vnserm Kayserlichen anhangenden insiegell, der geben ist in Vnserer Statt Wien den dritten Monathstag Septemb. nach Christi Vnsers Lieben Herren Vndt Seeligmachers gnadenreichen geburth im Sech Zehenhundert ein Vndt Siebentzigsten Vnserer Reiche deß Römischen im Vier Zehenden, deß Hungarischen im Sieben Zehenden Vnd deß Böheimbschen im fünff Zehenden Jahre.

Leopoldt rc.

L. S. Leopold Wilhelm
Graff zu Königsegg. mp.

ad mand. etc.
Wilhelmb Schröder
m. p. scr.

VI.

Einseitige Cessionsdeclaration des Herzogs Johann Adolph von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plöen über die andere Hälfte der Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst. d. d. Kopenhagen den 22. Juni 1676.

(Kraftlos gemacht durch den Hauptvertrag vom 29. Mai 1680 und unrichtig als zu Recht bestehend allegiret von Prof. Michelsen u. Cons.)

Von Gottes Gnaden Wir Johann Adolff, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Für Unß und in Vollmachl Unserer Freundlichen lieben Brüdern, Herrn Augusti und Herrn Joachim Ernstens, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. auch Unserer undt Ihrer allerseits Erben, Thun hiermit zu wissen: Nachdem die, Viele Jahre hero Zwischem Unserm Fürstl. Hause eins, undt dem Fürstl. Hause Holstein Gottorff, andern Theils, geschwebete Streitigkeit, über die Lehnsfolge undt Succession der Graffschaften Oldenburg undt Delmenhorst, nicht allein durch ein Keyserl. Endturtheil den 10. 20. July Anno 1673 entschieden, undt darinnen Unserm Fürstl. Hause sothane Lehnsfolge undt Succession zu erkandt, dahin gegen das Fürstliche Hauß Holstein Gottorff Condemniret worden, seinen an besagten Grafffchafften inhabenden Antheil unà cum curtibus perceptis et percipiendis, nec non expensis, zu restituiren, sondern auch Höchsterwehnte Keyserliche Sententz, durch Verordnete Keyserl. Commissarios jüngsthin den 22. und 24. May, Styli veteris, in so weit Zur Execution solenniter gebracht, daß das Fürstl. Hauß Holstein Gottorff, Krafft Keyserlicher Authoritet undt abgesprochenen Urtheils, aus obbemelten Graffschafften exmittiret, Wir und Unsere Herren Gebrüdern dahingegen würcklich in Posseß derselben gesetzet worden. Undt dann, weil der Durchläuchtigste, Großmächtigste Fürst, Herr Chri-

stian der fünffte, König zu Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zue Schleßwig, Holstein, Stormarn, undt der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst &c. Unser gnädig Hochgeehrter Herr Vetter, Vermöge Vormahls getroffenen Vergleichs, auch erfolgter Keyserlicher Confirmation undt Investitur, den Halbschiedt an mehr Berührten Graffschafften pro indiviso et in Communione besitzet, bey solchem Gemeinschaffts Wesen Vielerhandt Beschwerde und Hindernüß des gemeinen Bestens zu besorgen, dahero der Graffschafften Wohlfarth erfordert, durch einen alleinigen Landes-Herrn Regiret zu werden. Alß hat die nothdurfft Veranlasset, zu selbigem Behuff mit Höchsterwehnter Ihre Königl. Maj. gewiße tractaten zu pflegen, die auch in soweit glücklich Zu stande gebracht undt mittelst selbiger Verglichen worden, daß Ihrer Königl. Maj. auch diese andere Helffte der Graffschafften, gegen eine gewisse Hin wieder leistende Satisfaction, gäntzlich Vollends Von Uns abgetreten und eingeraumet wergen solle. Demnach Cediren und überlassen Wir für Unß, und Unsere Herren Gebrüdere, auch Unsere allerseits Erben, mit gutem wissen, reiffem rath und freyem willen, mehrberührte, Von dem Fürstl. Hause Holstein Gottorff Vorhin eingehabte, Unß und Unserm Fürstl. Hause aber durch Urtheil und Recht zuerkante, auch durch Keyserl. Execution wirklich in Posseß gebrachte Helffte der Graffschafften Oldenburg undt Delmenhorst, mit allen dero Pertinentien, anhangenden juribus undt Actionibus, an obhöchstgedachte Ihr Königl. Maj. Herrn Christian dem Fünfften, Könige zu Dennemarck, Norwegen &c. auch Seine Königliche Erb Successores in der Regierung undt Lehns Erben, der Gestalt undt also, daß Ihre Königl. Majestet und dieselbe sollen fug und macht haben, auch diesen andern Halbschiedt der Graffschafften Oldenburg undt Delmenhorst, sambt dero Zugehörigen Landen, in Posseß Zu nehmen, für Sich, auch dero Königl. Erbsuccessores in der Regierung, und Lehns Erben Zu behalten, Zu regiren, zu genießen, undt mit allen anhangenden juribus undt Actionibus wieder Jederman, tam ratione altody quam feudi Zu gebrauchen, Wie Wir, Unsere Herren Gebrüdere undt Unsere sämbtliche Erben

solches alles rechts wegen hetten thun können, oder mögen, nichts überall davon ausgenommen. Wir begeben Unß auch für Unß, Unsere Herren Gebrüdere undt gesambte Unsere Erben aller Gegenreden undt Exceptionen, wie die Nahmen haben mögen, welche dieser geschehenen Cession zu wieder können gebrauchet oder allegiret werden, Zue mahl Wir undt Unsere Mitbenante an gedachten Graffschafften kein weiteres Recht, Prätension oder Ansprache Begehren, sondern dieselbe Ihre Königl. Maj. Zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Dero Königl. Erb Successoren in der Regierung undt Lehns Erben gantz undt gar hiermit cediret undt Krafft dieses abgetreten haben wollen, so lange undt Viel, alß Von Ihrer Höchstseel. Majestet, Weiland König Friedrich dem Dritten zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. glorwürdigsten Andenkens ꝛc. descendirende Männliche Leibs Lehns Erben im Leben vor Handen seyn werden, Welchen allen Zu faveur diese Cession gemeinet ist. Da aber, das Gott verhüte, dieselbe über Kurtz oder lang gäntzlich mit Tode abgiengen, undt also die Graffschafften mit ihrem tödlichen Hindritt wieder Zum Fall Kämen, soll Unß und Unsern Leibs Lehns Erben, auff Dero Ermangelung aber, Unserm Bruder, Herrn Augusto undt dessen Leibs Lehns Erben, undt auff deren Abgang Unserm Bruder, Herrn Joachim Ernsten undt dessen Leibs Lehns Erben, nach derern ermanglung endlich denen andern Agnatis Unsers Fürstl. Hauses, das Jus Successionis in berührte gantze beede Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, davon dependirende Lande und Gerechtigkeiten, wie es Unserm Hochseel. Herrn Vater undt Unß, nach abgang des letztern Graffen Zugekommen, auch per sententiam Cæsaream Zuerkant, undt Krafft Keyserl. Execution bestätiget worden, reserviret seyn und ohne abbruch wieder Zugehören. Dessen allen zu sicherer Uhrkundt und festhaltung haben Wir diesen Cessions-Brieff eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel daran hangen lassen. Alles getreulich sonder arge List und gefährde. So geschehen Zu Kopenhagen den 22. Juny Anno Christi 1676.

L. S. appendent. Hans Adolff H. z. S. H. P.

VIII.

Herzogs Johann Adolph von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plöen Geheiß-Brief an die Einwohner der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, daß sie König Christian V. für ihren alleinigen Herrn zu erkennen haben. d. d. Kopenhagen den 22. Juni 1676.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Adolff, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen Graff zu Oldenburg vnd Dellmenhorst ꝛc. der Königl. Majestät' zu Denemarck Norwegen ꝛc. Geheimer Rath, Ober Feld Marschall und Kriegs Präsident ꝛc. Vor Uns und in Vollmacht Unserer Freundlichen Lieben Herrn Brüdern, der Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Augusti, und Herrn Joachim Ernstens, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Respective Königl. Hispanischen und Chur Fürstl. Brandenburgischen General Feld Zeugmeisters u. General Lieutenats zu Pferde ꝛc. Auch Unsere Allerseits Erben, Thun Kundt hiemit, und Entbieten Allen und Jeden Civil- und Militair Bedienten, Geistlichen und Weltlichen Standes, auch Sämtlichen Unterthanen der Grafffschafften Oldenburg vnd Dellmenhorst vnd davon Dependirenden Landen, Unseren Gnädigen Gruß, vnd ist Euch Allerseits wohl wissend, was Gestalt, Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Leopold der Erste, Erwehlter Römischer Kayßer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertz Hertzog zu Osterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärndten, Kräyn, und Würtenberg, Graff zu Tyrol ꝛc. Unser Allergnädigster Herr ꝛc. die, Zwischen Un-

ferm Fürstl. Hausse, und der Fürstl. Holstein Gottorffischen Linie viele Jahr geschwebte schwere Streitigkeit, wegen Succession der Graffschafften Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. nicht allein durch eine für Uns obsieglich ausgefallene Sententz entschieden, sondern auch durch Dero Hochansehnliche Subdelegirte Commissarios solche Urtheile den 22. und 24. Jüngst verwichenen Monaths Maji Zur Execution bringen, Euch der bißher vermeintlich getragenen Fürstl. Holstein Gottorffischen Eyde vnd Pflichte aus Keyserlicher Macht entbinden, und mit gehöriger Treue und gehorsamer Unterthänigkeit an Uns, alß Mitregierende Rechtmässige Landes Herrschafft überweissen, et Consequenter Uns in den mitbesitz oben berührter Lande würcklich einsetzen lassen, Wie Ihr Dasselbe mit mehren, Theils auß der Keyßerlichen Subdelegirten Herrn Commissarien mündlichen Vortrage, Theils aus Dero publicirten Executions Patente werdet vernommen haben. Wan Wir nun seithero reifflichen erwogen, was Ungelegenheit und Irrungen offt bey Communion-Regierungen entstehen, auch dahero würcklich verspüret, daß mehrerwehnten Graffschafften nicht füglicher, dan durch eine Alleinige Regierung wieder geholffen werden könne, Als haben Wir gegen gewisse verglichene Satisfaction Ob Höchstermelter Ihrer Königl. Majestet dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herren Christian dem Fünfften, Könige Zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen ꝛc. Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dietmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Unserm Gnädig Hoch-Geehrten Herrn Vetter ꝛc. Dero Königl. Erbsuccessoren in der Regierung und Lehens Erben, dieses halbe Antheil der beeden Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, samt dazu gehörigen Stücken, so Uns und Unsern Herrn Gebrüdern durch keyserliches Urtheil zu erkant, auch durch darauff ergangene Execution würcklich eingeräumet worden, mit guten wissen und freyen willen cediret, übertragen und abgetreten, auch für Uns und Unsere mit beschriebenen Uns allen Rechts und Ansprache daran begeben und renunciiret, also Daß Ihre Königl. Majestet, Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehens Erben solchen Antheil nicht weniger, alß den vorhin

schon gehabten, mit allen Hoheiten, juribus und gerechtigkeiten, wie die vorige Grafen dieselbe besessen, besitzen, geniessen und beherschen sollen, so lange, von Ihrer Höchstseeligsten Majestet, Weiland König Friedrich dem Dritten zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. descendirende Leibs Lehens Erben vorhanden seyn werden, dan auff Deren gäntzlichen abgang, welchen Gott verhüte, Uns, Unsere Herrn Gebrüdern und Erben das jus Successionis vor behalten bleiben soll. Ergehet dahero an Euch samt und sonders Unser gnädiges Begehren und Befehl, Vor Höchsterwehnte Ihre Königl. Majest. für Euren alleinigen Gnädigsten LandesHerren zu erkennen, und Deroselben alles dasjenige getreulich und Unterthänigst zu prästiren, Was Ihr vermöge der keyserl. Sententz und darauff erfolgten Execution, auch angelobten gehorsams, und angebohrner Unterthänigsten Pflicht, Uns und Unserer Herrn Brüdern Ld. Ld. in Unterthänigkeit zu leisten schuldig seyd. Daran Verrichtet Ihr die gebühr, auch was zu aufnahme Eures Vaterlandes gereichet, und Wir Verbleiben Euch dahingegen mit Gnaden Jederzeit wol Zu gethan. Uhrkundlich unter Unser Fürstl. Hand vnd Sigel. Signatum Kopenhagen, den Zwey und Zwanzigsten Juny, Im Jahr Ein Tausend, Sechshundert, Sechs und Siebenzig.

L. S. D. Hans Adolff H. Z. S. H. S. Pl.

VIII.

Kaiser Leopold I. Lehnbrief für König Christian V. über die ganzen und völligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. d. d. Praag d. 5. Febr. 1680.

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertzhertzog ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit disem brieff und thuen kundt allermänniglich; Demnach Vns der Durchleuchtigste Großmächtige Fürst, Herr Christian der fünffte, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzog zu Schleßwig Holstein, Stormaren und der Dietmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, Vnser besonders lieber Freundt, Oheimb und Bruder durch Ihrer Ld. abgesandten, Andream Pauli von Lilien-Cron, und constituirten anwaldt an Vnserm Kayserl. Hoff, Franzen von Mayersheimb gehorßl. zu vernehmen gegeben, waß gestalten von Vns Se. Ld. mit dem halben theil der Grafffschafften Oldenburg und Delmenhorst sambt allen darzu gehörigen Appertinentien, Herrschafften Obrigkeiten und Herrlichkeiten den Dritten Septembris sechzehen hundert ein und sibenzig, würcklich belehnt worden seyn, zumahlen ex actis und deren von der Hochgebohrnen Dorotheae Augustae verwittibten Herzogin zu Holstein Vnserer lieben Muhm und Fürstin Ld. und dero Sohn Johann Adolphen Herzogen zu Holstein Plöen Ld. für sich, und dero gebrüdern, und Deren allen leibs Lehens Erben an Vns schon vorhin eingeschickten, und bey obgedachtem Vnserm Kayserl. Hoff Rath vorkommenen Intimationen kundbahr seyn, daß Sr. Ld. gleich dem ersteren halben theil, auch der andere, und also die obbemelte ganze unzertheilte Grafffschafften Oldenburg und Delmenhorst, mit allen ihren rechten und Gerechtigkeiten, alß der letztern Graff Anthon Günther biß zu seinem

ende besessen, und gehabt hette, cediret, würcklich abgetretten, eingeraumbt, und überlassen worden sein, und nun hierauff Se. Ld. mehrgedachte von Vns und dem Heyl. Röm. Reich zu Lehen rührende beede Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, ganz und völlig mit allen ihren Herrschafften Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Lehenschafften, Schlössern, Märkten, flecken, dörffern, und mit nahmen dem Statt- und Budtiadinger-Landt und andern, wo nnd an welchem ortten Die gelegen sein und benent mögen werden, mit ihren hohen und niedern Gerichten, auch den Bann über daß Bluth zu richten, Wildtpahn, weyden, Wasser, Ströhmen, Renthen, Zinssen, Gülten, Zöllen, nuzungen, und all andern einkommen, gefällen und Zugehörungen; inmassen solches alles hinbevor von Vns und dem Heyl. Röm. Reich, weyl. obbesagter Anthon Günther Graff zu Oldenburg und Delmenhorst den sechs und Zwanzigsten Augusti sechzehen hundert neün und funffzig gleicher gestalt zu Lehen empfangen, zu Lehen zu suchen, und zu empfangen gebühren wolle; mit gehorsambster bitte, Wir solchem nach Sr. Ld. alß Graffen von Oldenburg und Delmenhorst, solche zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten. Daß haben Wir angesehen solch Sr. Ld. ziemblich fleissige bitte, auch die stete, liebe, lautere treu, und angenehme Dienste, die Sr. Ld. voreltern, weyl. Vnsern Vorfahren, und Sr. Ld. Vns und dem Heyl. Röm. Reich, freundlich, williglich und unverdrossentlich gethan haben, und in künfftige Zeith zu thuen, sich guetwillig erbietet, auch wohl thuen soll und mag, Vnd darumb mit wohlbedachtem muth, guetem zeitigen rath, und rechtem wissen, dem obernanten Vnserm besonders lieben Freundt, Oheimb und Brudern, Herrn Christian König zu Dennemarck, und Sr. Ld. Männlichen Leibs Lehens Erben, die obgedachte Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst ganz und völlig mit allen ihren Herrschafften, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Lehenschafften, Schlössern, Märkten, flecken, dörffern und mit nahmen dem Statt- und Budtiadinger-Landt, und andere, wo und an welchem ortten Die gelegen seyn, und benent mögen werden, mit ihren hohen und niedern Gerichten, auch den Bann über daß Bluth zurichten, Wildtbahn, Weiden, wasser, Strömen, renthen,

Zinsen, Gülten, Zöllen, Nuzungen, und allen andern einkommen, gefällen und Zugehörungen, zu Lehen gnädiglich gereichet und verliehen, reichen und leihen Sr. Ld. die auch also von Römischer Kayserl. machtvollkommenheit, wissentlich in krafft dieses Brieffs, was Wir Deroselben von rechtswegen darahn zu verleihen haben, leihen sollen und mögen, und meinen sezen und wollen, daß nun und hinführan Sr. Ld. und Dero Männliche Leibs Lehens Erben, offternante beede Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, ganz und völlig mit allen ihren Zugehörungen, wie obermelt ist, von Vns und dem Heyl. Römischen Reich, in Lehensweise Innen haben, nuzen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert, Doch Vns und dem Heiligen Reich an Vnser Obrigkeit, Lehenschafft und rechten, und sonst männiglich an seinen gerechtigkeiten unvergrieffen und unschädlich, offtgenandtes Königs in Dennemarck Ld. haben Vns auch darauff durch ihre gevollmächtigte Gewalthabern, obgedachten Ihren abgesandten Andream Pauli von Lilienkron, und Franz von Mayersheimb, krafft Ihrer, Vns überreüchter schrifftlichen gewaldt, gewöhnlich Geliebdt und Aydt gethan, Vns und dem Heyl. Reich daruon getreu, gehorsamb und gewärtig zu sein, zu dienen und zuthuen alß sich von solcher lehen wegen gebühret; Alles ohn argelist und gefährdte. Mit Vrkundt dieß Brieffs besiegelt mit Vnserem Kayserl. anhangenden Innsigel, der geben ist auff Unserm Königl. Schloß zu Praag, den fünfften tag des Monaths February, Nach Christi Vnsers lieben Herrn, und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Sechzehenhundert und achzigsten, Vnserer Reiche deß Römischen im Zwey und Zwanzigsten, des Hungarischen im fünff und Zwanzigsten, und des Böheimischen im drey und Zwanzigsten Jahre.

Leopoldt ꝛc.

L. S. Leopold Wilhelm
Graff zu Königßegg.

ad mand. cæs maj. p.
Johan Ambroff Högell.
mpr.

IX.

Haupt-Receß zwischen Christian V. und Hertzog Johann Adolph von Schleßwig-Holstein-Sonderburg-Plöen zur Declaration der früheren Verträge und Acten wegen Cession der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. d. d. Kopenhagen den 29. Mai 1680, ratificirt Plöen den 12. Juni ejusd. anni.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Adolph, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst rc. für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund hiemit. Nachdem, bewandten Umständen nach, eine Nothdurft erachtet worden, mit dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herren Christian dem Fünften, Könige zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzoge zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst rc. Unserm gnädig-Hochgeehrten Herren Vetter rc. über Erläuterung derer, zwischen Höchstgedachter Ihr. Königl. Majtt. zu Dennemarck, Norwegen rc. und Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnadl. Christmilder Gedächtnüs, wegen der Grafſschafften Oldenburg und Delmenhorst, getroffenen Verträge, gewißer Tractaten zu pflegen, und dan die Königliche, zu solchem Ende, verordnete Ministri, mit Unserm hierzu committirten Rathe, nachgesetzten Receß Verabredet und zu Papier gebracht, wie folget:

Zu wissen. Als vormals zwischen dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren Christian dem Fünfften, Könige zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst rc., und dan, zwischen dem weiland Durchlauchtigen Fürsten und

Herren, Herren Joachim Ernsten, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. wegen der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, zwey Vergleiche, sub dato Kopenhagen, den 18. Marty Anno 1671 getroffen worden, nunmehro aber, gewißer Ursachen halber, dieselbe in einem oder andern Puncten zu erläutern, nötig befunden, So ist zwischen Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majtt. zu Dennemarck, Norwegen 2c. und dan obhochermelter Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Sohne, dem auch Durchlauchtigen Fürsten und Herren, Herren Johann Adolffen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. als Majore Domus et Haerede primario, durch Uns, von Königlicher und Fürstlicher Seite hierzu deputirte und Endesunterschriebene Commissarios, nachfolgender Receß, auff vorhergehende reiffe Erwegung, Verabredet und geschlossen worden. Nemblich

Zum Ersten. Weil man bey Vormaliger Extrahirung der Keyserl. Confirmation, über die, von Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleßwig, Holstein, Plöen 2c. an Ihro Königl. Majtt. zu Dennemarck, Norwegen 2c. gethane Cessiones der Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, nicht rathsam befunden, die darüber errichtete und obenerwehnte beede Verträge integraliter zu produciren oder public zu machen, sondern zu dessen Vermeidung, und sothane Verträge aufs beste zu secretiren, zwey anderweitige Fürstl. Holstein-Plöenische Documenta Cessionis, in meris terminis generalibus, und zwar, nach Gelegenheit der Zeiten, mit jüngern datis, nemblich unter dem 30. Marty Anno 1671 und unter dem 22. Juny Anno 1676 ausgefertiget, am Keyserlichen Hoffe produciret, und darauff die Keyserl. Confirmationes & Investituræ gebeten und erhalten worden 2c. diese wohlbedächtlich gebrauchte jüngere data hinkünfftig leicht Irrung erregen, oder die Gedancken erwecken Könten, als wan, durch sothane jüngere & generalia Documenta Cessionis, denen Vorigen älteren Haupt-Verträgen in etwas derogiret, oder von deren Inhalt abge-

gangen sey, Als wird, zur Verhütung dergleichen Mißverstandtes und irriger Deutung, Von beeder, so wol Königlicher, als Fürstl. Holstein-Plöenischer Seite, hiermit sollenniter declariret und expresse bedungen, daß angeregte beede, unter jüngern datis & in terminis generalibus ausgefertigte documenta Cessionis, denen vorher auffgerichteten beeden Haupt- und Special-Verträgen, in keinem eintzigen puncto, sollen abträglich oder nachtheilig seyn, sondern berührte beede Haupt-Verträge, in allen und jeden Stücken, in specie, was die auff tödtlichen Abgang der Königl. oder Fürstl. Holstein-Plöenischen Linie, reservirte und in beeden Pactis specificirte casus successionis reciprocos belanget, bey voller Macht und Gültigkeit verbleiben, nicht anders, als wann allsolches, von Wort zu Wort, in den beeden jüngern Cessions Documentis wäre widerholt, und durch die darüber erhaltene Keyserl. Confirmationes specialiter bestärcket worden.

Zum Andern: Weil Ihrer Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hauses Interesse, so wol zu Vindicirung der, per sententiam Cæsaream zuerkanten fructuum, als propter reservatum jus eventuale successionis, darin beruhet, daß der Graffschafften Pertinentien und jura nicht zerrißen, sondern ungeschmälert beybehalten werden, Als haben Ihro Fürstl. Durchl. Sich dahin erboten und versprochen, Erbieten Sich und versprechen auch nochmals hiemit, daß Sie die, ex sententia Cæsarea, in specie auff Statt und Butjadinger Land, samt dem Weser Zolle, als Pertinenz Stücken der Graffschafften, ingleichen wider die Herren Allodial Erben erlangte und an Ihre Königl. Majtt. transferirte jura, an benötigten Orten, auffs beste fürstellen, gestalten Dingen nach, so wol judicialiter, als extrajudicialiter deduciren, und in Entstehung der Güte, durch übernehmung und Vollenführung des Processus, allen Fleiß anwenden wollen, damit besagtes Land und Zoll-Regal, bey den Graffschafften, als ein inseparabile Pertinens, ungeschmälert verbleiben, und wider die schädliche, durch das Fürstliche Hauß Holstein Gottorff intendirte Separation beybehalten, auch die

übrige jura wider besagte Herren Allodial Erben manuteniret werden mögen.

Zum Dritten, Dahingegen Versprechen Ihre Königl. Majtt. daß Sie, zu obigem Behuf, Ihrer Fürstl. Durchlaucht nicht allein mit allem guten Beyrath, fleißiger Communication, auch Mittheilung dienlicher Nachricht und Documenten, aus den Archivis und sonsten, Vertraulich an Hand gehen lassen, sondern auch selbst Ihres Orts, auff alle Vermögliche Weise, zu glücklicher Erreichung obig Vorgesetzten Zwecks, judicialiter und extrajudicialiter cooperiren, und also Ihrer Fürstl. Durchl. hierinnen bestens assistiren wollen. Aller maßen Ihre Königl. Majtt. ferner die freund Vetterliche Zusage thun, Ihrer Fürstl. Durchl. noch habende Prätension, wider das Fürstliche Hauß Holstein=Gottorff, in puncto restituendorum fructuum & Expensarum, am Keyserl. Hoffe, oder wo es sonst thunlich, unter der Hand, zu secundiren, damit diese Zwistigkeit, zu Beruhigung des gesampten Fürstlichen Haußes Holstein, ehestens vollends zur Richtigkeit komme, und absonderlich die, aus Statt und Butjadinger Land, samt dem Weser Zolle, durch Holstein-Gottorff, erhobene und zu erheben gestandtene fructus, nebenst den übrigen Intraden der beeden halben Graffschafften, Ihrer Fürstl. Durchl. zu Holstein=Plöen adjudiciret werden mögen. Gestalt Ihre Königl. Majtt. auch, daferne hierüber eine Keyserliche Execution, contra Holstein=Gottorff, ergehen solte, dieselbe nicht alleine nicht zu hindern, sondern, auff empfangende Requisitoriales, Vielmehr zu facilitiren erbötig sind.

Zum Vierten Versprechen Ihre Königl. Majtt. daß Sie alle, so wol zu Versuchung der Güte, als Vollenführung des Gerichtlichen Processus, Ihrer Fürstl. Durchl. zuwachsende Unkosten, wegen Kantzley=Gebühren, Correspondentien, Verschickungen, Zusammenkünfften und anderer Ausgaben, über Sich nehmen, zu rechter Zeit, ohne Verzug, anschaffen und zahlen lassen, und also Ihro Fürstl. Durchl. deshalber frey von aller Beschwerde halten wollen. Im Fall auch Hocherwehnte Ihre Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hauß, durch Holstein=Gottorff, oder andere hierbey interessirte Parteyen, directe oder indirecte, solten angefeindet werden, wollen Ihre

Königl. Majtt. alsdann Ihrer Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hause allen möglichen Schutz und nachdrückliche Assistenz zu leisten nicht ermangeln.

Zum Fünfften. Ob nun wol Ihre Fürstl. Durchl. alles droben ermelte, zu der Graffschafften Besten, wohlmeinentlich übernommen, oder auch schon hernachmals, zu Facilitirung der Sachen, gegen den Wieder Part, in- oder außerhalb Rechts, Sich gar vernehmen ließen, als wan Sie erwehnte Puncten, zu Ihrer Königl. Majtt. Nutzen, in Richtigkeit zu bringen, Rechtswegen und vermöge getroffener Verträge verbunden wären, bedingen doch Ihre Fürstl. Durchl. hiermit feyerlichst, daß Alles dergleichen, was für Event es gewinnen möge, Ihr, Ihren Erben und Nachkommen nimmer und auff keinerley weise, zu einigen Nachtheil oder Präjuditz angerechnet oder allegiret, vielweniger dahin ausgedeutet werden solle, als wan Ihre Fürstl. Durchl. zu einiger rechtlichen Eviction oder Gewährschafft vorberührter Lande oder Jurium, ipso facto vel proprio asserto, obligat erkant. Mit welcher Reservation Ihre Königl. Majtt. auch Ihres Hohen Orts allerdings friedlich sind, und darneben für Sich, Dero Erbsuccessores in der Regierung und Lehens-Erben, hiermit die feste Versicherung und Versprechung thun, daß alles jenige, was Ihre Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen, hierunter und sonsten, den Graffschafften zu besten, über Sich zu nehmen und zu tentiren erbötig (ob schon der Sachen Succeß und Ausgang nach Wunsch nicht erfolgete, oder auch der Proceß, ex facto Judicis, oder anderer Zufälle halber, dergestalt ins Stucken geriethe, daß Er entweder gar nicht, oder doch nicht so balde, zur Endschafft gebracht werden könte, dennoch) Ihrer Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen, nimmer zu einiger Beschwerde, Schaden oder Verantwortung solle mißdeutet, vielweniger Ihr und Ihren Mitbenanten, umb deswillen, oder unter andern Schein, eine Rechts-Schuldigkeit præstandœ Evictionis, aut reddendi pro rata pretii, noch einig ander præjudicium affingiret oder aufgebürdet werden, damit Ihre Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen deswegen, auf alle Fälle, frey und sicher bleiben können.

Zum sechsten Versprechen Ihre Königl. Majtt. die, aus dem Vorigen Haupt-Vertrage noch restirende Einmalhundert Tausend Reichsthaler in specie, samt denen, von Anfang des Eintausend, Sechshundert, Sechs und Siebenzigsten Jahres, Verfallenen und auff fünfftehalb pro centum gerechneten Zinsen, Ihrer Fürstl. Durchl. nunmehro, ohne Verweigerung oder Exception, annehmlich Vergnügen zu laßen, wie dan Ihre Königl. Majtt. Dero Rentekammer, zu solchem Behuff, auch bereits allergnädigsten Befehl beygeleget. Wessen nuu wohlgedachte Königl. Rentekammer, so wol über dieses Capital und dessen Zinsen, als sonsten, wegen Völligen Schlußes des Norburgischen Gutertaxtes, item, wegen der, an Fürstl. Holstein-Plöenischer Seite, in deren vormals überwiesenen Segebergischen Gutern, angegebener Mangel-Posten, Sich mit Ihrer Fürstl. Durchl. oder Dero Gevollmächtigten vergleichen wird, dasselbe sol so gültig und bündig seyn, als wan es gegenwertigem Recesse, von Wort zu Wort, einverleibet stundte.

Zum Siebenden. Was den punctum homagy & Dotis, desgleichen die Regulirung der Reichs- und Kreiß-Steuren, (wovon, zu Ihrer Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hauses faveur, im Vorigen Vertrage eines und anders paciscirет, welches biß dato noch nicht zur Execution gebracht) betrifft, So sind selbige Materien, mit beederseits Bewilligung, wegen der hierzu, Vieler Umständte halber, voritzt ungelegenen Zeit, noch in etwas, und biß zu Ihrer Fürstl. Durchl. fernerweiten Erinnerung, ausgesetzt worden. Jedoch mit dem deutlichen Vorbehalt, daß, umb solches Vorschubs willen, dem Hauptwerke kein Nachtheil zugezogen, noch dem Vertrage an seinen Kräfften hierin etwas abgängig seyn solle. Gestalt auch die enzwischen etwa vorfallende Reichs- und Kreiß-Steuren, auff das Contingent der gesambten Holstein-Plöenischen Pflüge, nach Billigkeit, jedesmahl angeschlagen werden sollen.

Vorbeschriebenes alles und jedes nun ist im Nahmen und von wegen Ihrer Königl. Majtt. zu Dennemarck, Norwegen rc. und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Holstein-Plöen rc. gehandelt und sub sperati geschloßen, auch dabey Veradredet, daß die Königl. und Fürstl. Ratificationes hierüber, binnen Monats Frist,

gegen einander ausgewechslet, im übrigen aber die contenta dieses Recesses, gleich wie die Vorige Haupt=Verträge, muglicher maßen, secretiret werden sollen.

Des zu Uhrkund haben Wir hierzu Verordnet gewesene Königliche und Fürstliche Commissary Uns eigenhändig unterschrieben, und Unsere Siegel dabey gedrucket. So geschehen zu Kopenhagen, den neun und zwanzigsten May, Im Jahr Christi, Eintausent, Sechshundert und Achtzig.

L. S. F. G. V. A. Z. Langland
und Rixingen.

L. S. J. Chr. v. Körbitz, mp.

L. S. C. Biermann, mp. L. S. M. Wibe.

L. S. H. v. Stöcken, mp. L. S. A. P. v. Liliencron, mp.

L. S. Chr. Gensch, mp.

Und wir dan alle und jede Puncten obgesetzten Recesses Unserer Instruction und Willen allerdings gleichmäßig befunden, So haben Wir denselben hiermit approbiren und ratificiren wollen. Approbiren und ratificiren Ihn auch nochmals, krafft dieses, in optima forma, bey Fürstl. wahren Worten Versprechend und wollend, daß solchem Recesse, in allem und jeden seinen Einhalt, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, jederzeit ohne Mangel und außer eintziger Exception solle nachgelebet werden. Immaßen Wir, zu dessen gewißer Versicherung, gegenwertige Ratification eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Insigel daran hangen lassen. So geschehen auff Unserm Hause Plöen, den 12. Juny, Im Jahr Christi, Eintausent, Sechshundert und Achtzig.

L. S. appendentis. Hans Adolff, Hertzog zu
Schleßwig Holstein, mpr.

X.

Friederich III. Vorschlag an Joachim Ernst Herzog zu Plöen betr. Anerkennung der cognatischen Erbfolge hinsichtlich Holstein von 1665 und Behauptung derselben für das Schleswigsche.

Es verspricht Herzog Joachim Ernst für sich und seine Erben und Nachkommen, wie auch im Nahmen Dero sämmtlichen Herrn Vettern Sunderburgischer Linie, als Herzogs Johannsen des jüngeren nachgelassenen Söhnen und gesammten Erben und Nachkommen, daß Ihre Liebden und Sie auf die begehrte Erbhuldigung zu dem Herzogthum Holstein, so lange bis unsre ehelichen Descendenten mann- und fräulichen Geschlechts und Dero Leibs-Erben und Nachkommen einer übrig und nach Gottes Willen im Leben sein wird, gänzlich begeben (weil im Schleswigschen Unsre und der Unsrigen Erbgerechtigkeit bereits stabiliret und festgestellet) nichts mehr zu praetendiren, noch dieselbe unter was Praetext es auch sein mögte in oder außerhalb Gerichts zu suchen — sondern Ihro Liebden und Dero Mittbenannte derselben hiemit und Kraft dieses beständigster Maßen renuntiiren. Wie auch Ihro Liebden darüber Dero gesammten Herrn Vettern, Herzoge zu Schleswig-Holstein-Sunderburgischer Linie schriftlichen Consens einzuschaffen versprechen. Doch jedoch durch göttliche Verhängniß Unsere Königliche Familie männlichen und fräulichen Geschlechts durch Sterbfälle gänzlich ausgehen sollte, bleibet Herzog Joachim Ernstens wie Dero mitgemeldten Herren Vettern und die von ihnen künftig posteriren mögten, ihr jus successionis auf berührte Unsere Fürstenthümer vorbehalten und vorgemerkt."

Mit dieser dem Auszuge aus dem Königl. Commissionsbericht S. 19 entnommenen Proposition ist diejenige Version

zu vergleichen welche von Prof. Michelsen in seiner polemischen Erörterung 1844 S. 29 als dem Herzog Adolph von Plön Königlicher Seits geschehen, allegirt wird: „Begehren J. K. M. von J. F. D. daß Dieselbe sich des homagii und der künftigen Succession in feudalia in den Fürstenth. Schleßwig-Holstein auf gewisse Maße und Weise begeben, und Ihr jus succedendi, deficientibus masculis Regiis, an J. K. M. transferiren und solchergestalt cediren wollten, daß J. K. M. descendentes utriusq. sexus für J. Durchl. und Deroselben Successoren zutreten, und in den erledigten Fürstenthümern succediren sollen; doch daß J. D. Successores und Posterirende, im Fall durch Gottes Verhängniß die Königl. Familie, Mann- und Fräulichen Geschlechts, ganz eingehen würde, Ihr jus successionis vorbehalten und ungekränkt verbleibe." Man muß wünschen die verschiedene Fassung der Proposition aufgehellt zu sehen, indem die erstere den Beweis liefert, daß Friederich III. die souveraine Erbfolge in den Königlichen Antheil von Schleswig als selbstfolglich ansah. Prof. M. bemerkt: Die Erklärung, welche der Hz. J. A. Namens seines Vaters hierauf gab, machte insbesondere das Zugeständniß von Seiten des Herzogs auf jeden Fall von dem Consense der übrigen Herzoge des Sonderburgischen Hauses abhängig. Daran scheiterte die Proposition, welche der König fallen ließ. Wenn er aber hinzufügt: „Später ist sie nicht wieder aufgenommen worden," so scheint derselbe Meinung und Resultat der folgenden Traktate bis 1756 zu verkennen, durch welche der lange beabsichtigte Abstand der Rechte, welche den fortblühenden Augustenburger und Becker Linien des Sonderburger Hauses, wegen der Verwandschaft mit den damals annoch possessionirten und fortbelehnten Plöner und Glücksburger Linien, bey deren präsumirten Aussterben, hätten zustehen können, und die Anerkennung des ausschließlichen Erbrechts der königl. dänischen Erbsuccessoren an der Regierung, schließlich und vollständig erreicht ward.

XI.

Belehnungsgesuch sämmtlicher Sonderburgischer Herzoge de 1670.

Ew. Kön. Maj. entbieten die Sämtliche Herrn Hertzoge zu Schleßwig-Holstein-Sonderburger Linie, Dero treugeflieſsene willigste Dienste, wiederholen daneben Dero schon Vorhin an Ev. Kön. Maj. abgelegte Gratulation, und wüntscheu noch-mals von Hertzen, der Allerhöchste wolle Ev. Kön. Maj. mit langen Leben, glücklicher, friedsamen und Sieghafften Regierung, auch allen andern selbstverlangten Königl. wohlstande beseeligen. Sie erinnern Sich dabey, itziger Zeit nach schuldig zu seyn, bey Ew. Kön. Maj. die Wiederbelehnung des Hertzogthums Schleßwig und Landes Fehmarn, in gebührender Devotion zu bitten, wie Sie dan in denen an E. Kön. Maj. haltenden, und mir zu überbringen anvertrauten Fürstl. Schreiben, dessen selbsten meldung thun, und Ew. Kön. Maj. allergnädigst geruhen werden, von wegen Hr. Herzog Joachim Ernst, zu Schleßwig Holstein ꝛc. F. D. Plönischer Linie. Sodan von wegen Hr. Herzog Christian zu Schleßwig Holstein, F. D. Glücksburger Linie. Ferner von wegen Hr. Herzog Hans Bugißlaf, vor Sich, und Vermöge Erbvertrags, vor Seine Hr. Hr. Gebrüder, Hr. Herzog Christian August, und Hr. Hr. Gebrüder, Hr. Herzog Christian August, und Hr. Herzog Rudolff Fridrich, aller zu Schleßwig Holstein F. F. F. D. D. D. Norburger Linie. Und endlich von wegen Hr. Herzog Christian Adolff vor Sich, und auch vermöge Erbvertrags, vor Seine Hr. Hr. Hr. Hr. Gevattern, Hr. Herzog Ernst Günther, Hr. Herzog Georg Fridrich, Hr. Herzog August, und Hr. Herzog Philip Ludwig, aller zu Schleßwig Holstein ꝛc. F. F. F. F. F. D. D. D. D. D. Sonderburger Linie (Beilage A—D) sothane gebührliche Lehnsmuthung völlig zu ersehen und anzunehmen. Nachdem auch vorgedachte Hr. Herzog Ernst Günther und Hr. Herzog August, und Hr. Herzog Philip Ludwig, zu Schleßwig, Holstein ꝛc. F. D. Gebrüdern, Sonderburger Linie, nichts minder selbsten, durch Particulier-Schreiben, in eignen

Nahmen, zu desto mehrer bezeugung ihrer Devotion, diese schuldige Lehnsmuthung, verrichten wollen, und aber Dero Ersten beyden Fürstliche Schreiben, unterwegens schadhafft worden, daß ich erst neue Originalia wieder erwarten muß, unterdeßen gleichwohl die Uebergabe der andern Fürstl. Schreiben, nicht länger verzögern mögen, So habe entzwischen das eine als Hr. Herzog Philip Ludwig F. D. Schreiben, sub Lit. E hier mit beylegen, im übrigen, aber allerunterthänigst bitten wollen, E. Kön. Maj. wolten allergnädigst geruhen, vorhochbesagte rückständige zwey Fürstl. Schreiben, wen Sie, wie ich ehesten vermuthe, sich noch werden einfinden, alsdan in Königl. Gnaden noch anzunehmen. Mehrhochermelte meine Gnädigste Fürsten und Herrm, samt und sonders, leben hierauf der zuverleßlichen Hofnung, bitten auch nochmals inständig und dienstfleißigst darum, daß Ihnen zu Bevorstehender Königl. Belehnung ein bequemer Termin möge berahmet werden, und entzwischen wegen dieser geschehenen Requisition ein gewöhnliches Königl. Attestatum ertheilet werden. Sie sind erbötig, auch aller mügligkeit nach gefließen, sothane Guade mit unverrückter euserster Devotion zu demeriren, und empfehlen zu Ew. Königl. Maj. hohen Hulde, Sich sämtlich nochmals aufs allerfleißigste, wie solches in allerunterthänigsten gehorsam Versichert Euer Königl. Majest. 2c. 2c. allerunt. Christoph Gensch.

Tit. Nachdem von denen beyden, besage meines ersten allerunterthänigst Memorials, neulich noch ermangelte Fürstl. lehns Sinnung Schreiben, deren eines, nemlich von Hr. Herzog Ernst Günther zu Schleßwig Holstein, F. D. nunmehro angelanget, so habe solches denen, andern albereit übergebene Fütstl. Schreiben sub Lit. F. hier beyfügen, und meine vorige allerunterthänigste Bitte, die wiederbelehnung der Sämtlichen Herr Herzoge zu Schleßwig Holstein Sonderburger Linie, mit dem Herzogthum Schleßwig und Lande Fehmern, betreffend, nochmals allergehorsamsten Fleißes wiederholen wollen, von Ew. Kön. Maj. einer allergnädigsten gewierigen Resolution in allerunterthänigste gehorsam erwartend 2c. als Allergnädigster König und Herr. E. K. M. 2c. 2c. allerunt. Christoph Gensch.

XIII.

Kgl. Rescript an den Herzog Christian zu Glücksburg v. 25 October 1670.

(Schr. gleichen Inhalts de ced. an Hans Bugislof Hz. v. Norburg s. Michelsen pol. Erört. II p. 133.)

Christian der Fünfte, von Gottes Gnaden König ꝛc. ꝛc. Unsere Freundtschafft, und waß Wir sonsten der anverwandtnuß nach mehr liebes und gutes vermögen zuvor, Hochgebohrner Fürst, Freundtlicher lieber Vetter; Wir haben auß Ewr. Lb. an Unß abgelaßenen mehreren inhalts ersehen, waß an Unß, Sie, wegen Renovation der Investitur, ihres an Unserem Hertzogthumb Schleßwig bereits possidirenden antheils, nebst der gesambten Handt daran, und dem Lande Fehmern, vor sich in gebührender Frist in unterthänigkeit angehalten und gebeten, Soselbsten, daß Wir Unß gefallen lassen möchten, zu würcklicher Investitur und belehnung eine gewiße und bequehme Zeit und ohrt, schrifftlich durch Dero deßfalls expresse abgefertigten zu ernennen und zu berahmen. Wann Wir dann zu gebührender Lehens Investitur einen gewißen tag und ohrt, mit ehistem zu berahmen und anzudeuten gemeinet, Alß haben Wir Ewr. Lbden solches wieder antwortlich hiemit anfügen wollen. Zweifeln aber hingegen gnädig nicht, Ewr. Lbd. werden sowohl in pcto. Collectarum, alß Homagy, Dotis et Fori, der wieder Unsere hergebrachte Gerechtsamb und Unserer Landt Saßen kundtbahren Befügnuß anmaßlich erregten streitigkeiten, sich keinesweges theilhafftig machen, sondern vielmehr dergestalt anzuschicken und zu bezeigen wißen, daß der würcklichen Investitur halber, keine schwürigkeit veruhrsachet werden möge. Und Wir verpleiben Ewr. Lbd. zu allen angenehmen Freundt Vetterlichen erweißungen stetz geneigt. Geben auf Unser Residentz zu Copenhagen den 25. Octobris Anno 1670.

Ewr. Lbd. Freundwilliger Vetter

Christian.

Eine ähnliche Lehnsmuthung der Plönischen Herzöge August, Joachim Ernst und Bernhard v. 12. Jan. 1672

nach Absterben ihres Vaters des Herzogs Joachim Ernst v. Plön betr. ihren im Herzogthum Schleswig inhabenden Antheil, „sambt der gesambten Hand daran und an dem Lande Fehmern,“ nebst der von Christian V. unterm 30. Juli 1672 gewährten Aussicht zur wirklichen Lehnsempfahung, theilt Prof. Michelsen mit in der „polemischen Erörterung“ 1844 S. 25—28 u. in der 2ten polem. Erört. 1846 S. 127 ff. analoge Lehnsdocumente für die 1709 ausgestorb. Franzenhag. Branche v. 1663 u. die Norb. Glücksb. u. Plöner Linien v. 1670, und eine Plöner Muthung v. 1700.

XIII.

Königl. Rescript an den Herzog Christian v. Glücksburg, dat. 21. Febr. 1671.

(Antwort auf die v. Michelsen II p. 135 mitgetheilte Verwahrung.)

Christian der Fünfte von Gottes Gnaden König ꝛc. ꝛc. Unsere Freundtschafft, und was Wir sonsten der anverwandtnüs nach mehr liebes und gutes vermögen zuvohr, Hochgebohrner Fürst, Freundtlicher lieber Vetter und Gevatter, Unß ist Ewr. Lbd. freundtvetterliches Schreiben vom 9. Decembris, jüngst abgewichenen 1670 Jahres, geziemend eingereichet, ab dessen Verlesung Wir mit mehren ersehen, welchergestalt Ewr. Lbd. zwar gegen Unß sich Freundtvetterlich bedancket, daß Wir ihrem gesuche statt geben, und zu gebührender Lehns Investitur Ihres an Unserm Hertzogthumb Schleßwig possidirenden Antheils, nebst der gesamten Handt daran und dem Lande Fehmern, hernegst einen gewißen tag und ohrt berahmen und andeuten wollen, hergegen aber dabey vermieldet, daß die angehengte clausul, Sie Ihro nicht wenig zu gemüthe gezogen, daß Wir in Unser vorigen antworht, die Collecten und andere sachen zu dem Lehnwesen zu ziehen gemeinet, unterm vermeinten Vorwandt, daß solche passus unsere Lehnsherrschafft und gerechtigkeit, oder die Feudalsache gar nicht concerniren und

angehen thäten, und also mit derselben nicht zu communiciren, mit Freundtvetterlichem ersuchen, daß Lehnwesen in altem Stande und Herkommen, allerdings ohne Neuerung zu laßen, und also obige clausul, alß nicht geschehen, oder nicht geschrieben zu seyn achten und zu halten.

Nun befremdet Unß zum höchsten, da Wir besagte und von Ewr. Lbd. selbsten gestandenermaßen, gegen deroselben Unß so gütig und Freundvetterlich außgelaßen, daß sie sich dennoch hierin so wiederlich erwesen, die Unserem Schreiben inserirte clausul alß neuerlich und dem Herkommen zuwieder anziehen, und Unß vorwerffen dürffen, dabey auch Ihre in pto. collectarum vermeintlich prätendirende Jura Exemptionis à collectis so operose zu deduciren und zu behaubten sich bemühen wollen, da doch dieselbe in Dero den 11. July 1668 an Unß pro remissione der Contributions restanten abgegebenen Schreiben, unß hievon erwehnung zu thuen veranlaßet, in denen so wohl Ew. Lbd. in ietzt angeregten Schreiben selbst alß des Herren Chur Fürsten zu Brandenburg Durchl. und Lbd. in Dero für Ew. Lbd. an Unß gethanen Intercessionalen gesetzet, ob würden die contributiones wieder den errichteten theilungsvertrag, verschiedene Belehnungen, und darin gethane Verpflichtungen von Unß gefodert, zu welchen anzüglichen, irrigen, und Unß höchstnachtheiligen assertionibus wir in gar nicht stillschweigen, und dieselbe gleichsahm tacendo approbiren, und für gültig ermeßen können, sondern zu Beybehaltung Unser gerechtsahm solche beantworten müßen, wordurch Wir Ew. Lbd. zu andern und beßeren gedancken freundtvetterlicher wollmeinung, ermahnen, und gleichsahm dabey erinnern wollen, wann ein Vasallus oder Lehenmann, dem Domino directo oder Lehensherrm seine Jura zu verschmälerm, oder gar zu evertiren sich unterfinge, waß ein solches für eine schwere Verantwortung nach sich führte, zumahlen Ew. Lbd. von selbsten bekant, daß wir und Unßere Vorfahren, vermöge alter compactaten und Verträge, zu dem jure collectandi berechtiget, auch in mehr als hundertjähriger possession vel quasi gewesen, maßen so wohl Ew. Lbd. selber alß Dero Vorfahren da wieder nie einige contradiction gemacht, sondern die Collecten ohne opposition biß

Anno 1664 allemahl guthwillig abgeführet, gestalt dann in denen ratione juris collectandi dieserwegen in truck gegebenen Schrifften, zur gnüge deduciret und erwießen, daß Wir so wohl in petitorio als possessorio überflüßig fundiret, denen Wir annoch firmiter inhäriren, und gar nicht gemeinet, Unß hierüber mit Ew. Lbd. in einige schrifftwechselung einzulaßen dabey gleichwohl Wir verhoffentlich gahr nicht zu verdencken, den gantzen Nachstandt der Collecten ohne einige remission in ferner Verwegerung deßen guthwilligen abführung durch gewöhnliche executionsmittel zu conservatiou und beybehaltung Unser gerechtsahm und so viehljähriger possession vel quasi eintreiben zu laßen, welches Ew. Lbd. in Freundtvetterlicher antwohrt hinwiederumb ohnverhalten wollen, und thuen dieselbe hiemit dem Gnadenschutz des Allerhöchsten empfehlen. Geben auf Unser Residentz zu Copenhagen den 21. Februarŷ Anno 1671.

Ew. Lbd. rc. rc. Christian.

XIV.

Königl. Reskript an die andern Sonderburgischen Herzöge betr. nicht gewährte Belehnung v. 25. Oct. 1670.

Ihr Königl. Maj. zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, haben sich so wohl auß dero Vettern, Herzogs Joachim Ernst auf Ploen, an Sie abgelaßenen Schreiben, alß auch sonsten mündlich allerunterthänigst referiren laßen, Waß wegen Ihres im Herzogthumb Schleßwig, bereits poßidirenden Antheils, nebest der gesambten Handt daran, und dem Lande Fehmern von Ihr Lbd. angebracht und gesucht worden; Allermaßen nun Ihr K. Mt. sich allergnädigst wohl erinnern, was solcher Belehnungs renovation halber biß anhero üblich und gebreüchlich gewesen, also hetten Sie nichts lieberes gesehen, denn daß die Sachen in solchen Zustande weren gelaßen wor-

den, daß Sie Ihr Lbd. in Dero desiderio zu willfahren Ursach haben möchten. Nachdemahlen aber Weltkundig und bekand Wie Ihr Lbd. mit hindansetzung dero obliegenden schuldigen devotion kein Bedencken getragen, J. K. Mt. und Dero in Gott ruhenden Höchstgeehrten Hrn. Vater Glorwürdigsten andenckens fast überall mit harten unerweißlichen Beschuldigungen anzuziehen, und dieselbe sonsten mitt vielen praejudicirlichen machinationen, auch allerhand deren Erbverträgen und Billigkeit zu wieder laufenden praetensionen, ohne einzige rechtmeeßige Befügnuß zu beunruhigen, Alls sehen J. K. Mt. nicht, wie bey so gestalten Sachen, Sie ohne nachtheil Dero Königl. respects Ihr Lbd. mit der verlangten Investitur begnadigen können, sondern müssen dieselbe billig so lange ausstellen, biß durch Ihr Lbd. bedachtsamere conduite und bezeigungen, Sie zu andern gedancken mögen veranlaßet werden.

Eben wenig können auch Ihr Königl. Maytt. zu Dennemarck, Norwegen sich zu Herzog Christian Adolfen wegen der gesamten Hand an Herzogthumb Schleßwig und dem Lande Fehmern, angebrachten, gleichmeßigen gesuch, noch zur Zeit nicht resolviren, zumahlen, derselbe unangesehen Er die ietzige ungelegenheiten, welche Er empfindet, sich selber auf den Halß gezogen, und die zu Sonderburg für gewesene Commission, freywillig und auß eigener Bewegnüß gesucht Ihr K. M. auch den Creditoren, so mehrentheils daß Ihrige annoch mitt den rücken ansehen müßen, auf Ihr anrufen die heylsahme justiz nicht verweigern können, dennoch keine Schen getragen, deroselben viele anzügliche imputationes beyzulegen, welche wie Sie an sich selbsten ganz nichtig und ungegründet, also — J. K. Mt. nicht unbillich Hochbedencklich J. Lbd. suchen zu bewilligen, und die begehrte Belehnung wiederfahren zu laßen, sondern werden vielmehr verursachet, darmit biß auf erfolgendes, dessen beßeres comportemant und mehrer Bescheidenheit zurück zu halten. Uhrkundlich unter allerhöchstgedachten J. K. M. furgedruckten Insiegell. Geben auf Dero Residenz zu Copenhagen den 25. October 1670.

L. S. C. Biermann.

(Nach dem Concept im Glücksburg. Archive.)

XV.

König Christian V. Bestallung für Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Sonderburg-Augustenburg als Königlichen Gouverneur der Insel Alsen und der auf derselben liegenden Aemtern Sonderburg und Norburg, nebst der Stadt Sonderburg. d. d. Kopenhagen d. 9. Aug. 1675.

Wir Christian der Fünffte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der wenden vnd Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg vnd Delmenhorst ꝛc. Thun Kundt hiemit, daß wir den Hochgebohrnen Fürsten, unßern freundlichen Lieben Vättern Herrn Ernst Günthern, Erben zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst, zu unßern Gouverneur über unßer Insell Alßen, vnd die darauff liegenden Aembter Sunderburg vnd Norburg allergnädigst bestellet und angenommen, Thun auch solches Hiemit Dero gestalt vnd alßo, daß vns S. Lbd. soll getreu, hold vnd gewertig seyn, unßern Nutzen vnd frommen nach besten ihren Vermugen suchen vnd befordern, Schaden und Nachtheill aber Eußerstes Fleißes verhuten warnen, vnd abwenden, vnd da S. Lbd. deshalb etwas in Erfahrung bringen wurden, uns solches ohne Ansehent der Persohn hinter bringen vnd offenbahren, Insonderheit sollen sie ihre Thun vnd Laßen dahin dirigiren, daß unßer Königl. absolutum dominium Souverainität und Erbgerechtigkeit über unßere Königreiche, Hertzogthümber und Landen für unß und unßere Rechtmeßigen Successoren, Unverendert, conserviret, bestätiget und erhalten werde, Negest dem sollen S. Lbd. unßern Aembtern Sunder- und Norburg getreulich Vorstehen, unßere Hoch- und Gerechtigkeit auf unßer

Insell Alßen, biß an unß mit allem Fleiß Vertretten, Auf unßere Jurisdictionalia Geist- und weltliche Obrigkeit, herlig- Nutzbar Recht und Gerechtigkeit ein Wachendes Auge haben, vnd mit getreuen Fleiße dahin sehen, daß davon nichtes in Abgang gerathe, oder uns wieder rechtlich entzogen werde, und da sich deßen Jemandt unterfangen wurde, demselben soforth wiedersprechen, auch uns ohn geseumbt davon referiren, S. Ld. sollen auch dahin sehen, daß alle uns zukommende Herrngefälle, an Pfacht, Dienst, Bruche Kohrn, auch das sönsten in gewißen vnd ungewissen Fällen zu unßern Aembtern Sunder- und Nor- burg zu bezahlen schuldig, wie nicht weniger die ausgeschrie- bener Contribution vnd andere extraordinaire gefälle zur rech- ter Zeit ein getrieben, die Gelder an gehörigen Orte geliefert, vnd davon allemahl gebührende Rechnung abgeleget werde, Auf unßere wildbahn und Holtzung daselbsten sollen S. Lbd. die ober auffsicht haben, unßere Schaureiter zu unnachleßiger auffsicht ermahnen, auch vor sich selbsten mit dahin sehen, daß von Keinem, wer der auch sey, in der wildbahn gejaget, Noch die Holtzungen zur ungebuhr verhauet und veröbet werden, doch wie wir S. Ld. die unter jagt vergönnet, Alßo mögen Sie auch daß Ihr von uns zugelegtes Deputat an Hochwildt nach ihrem Belieben fällen vnd schießen laßen, Vnd wie wir ihr Lbd. die Inspection über unßere Stadt Sunderburg aller- gnädigst mit aufgetragen, alßo sollen Burgermeister und Rath daselbsten schuldig seyn, Demselben zu gehorsahmen, was S. Ld. Ihnen in unßern Nahmen anbefehlen werden, S. Ld. auch sönsten sowoll unßern Burgern alß ambts unterthanen in denen Verunrechtungen und beschwerungen zum pilligen Bescheide gegen Männiglich verhelffen, den Armen sowohl als den reichen unparteylich recht wiederfahren laßen, auch dahin sehen, daß einem Jedenn, dazu er befuget ohne Effecten vnd weitleufftig- keit verholfen, vndt niemandt wieder recht und pilligkeit be- schweret und verkurtzet werde, Wie Sie dan zu dem Ende die gewohnliche Ding- und Gerichts Tage zu rechter Zeit ohne Verhinderung halten laßen, auch auf die Bruchfällige Sachen acht haben sollen, alßo daß uns dahero kein Abbruch geschehen möge, Ebenmeßig sollen S. Ld. auch unßere Ambtschreiber,

Hauß und Hardiß Voigte auch andere Bediente zu befehlen haben, und dieselbe zu ihrer schuldigkeit anweißen, auch sönsten unßere befehlige gehorsambst nachleben, und im übrigen allen sich alßo verhalten, wie es einem getreuen Gouverneurn woll anstehet, Wir auch das Gnädigstes und Freund Vätterliches Vertrauen zu Ihr gesetzet, Maßen wir dan für solche dero getreuen dienste S. Ld. Jährlich und zwart von jungst verwichenen Maytagk an zu rechnen aus denen Sunder- und Norburgischen Intraden Zwey Tausendt Rthll. wollen absuhren vnd bezahlen lasen, doch also, daß S. Ld. davon 1000 Rthl., Dero Gemahlin Ld. aber die andern 1000 Rthl. Zeit ihres Lebens, auch nach Ihr Ld. tödlichen Abgang, alß eine Jährliche Pension sollen zu genießen haben, Und gleich wie wir auch allergnädigst versprochen, daß nach mehr bemeltes unßers freundl. lieben Vättern, und Gouverneurs tödlichen Hintritts Ihr Eltister Sohn Hertzogh Friederich zu Schleßwig-Holstein, Ld. hinwieder Gouverneur über Alßen seyn solle, Alßo sollen auch S. Ld. alßdan die 1000 Rthl. Besoldungs Gelder zu erheben haben, vnd dakegen die Pension, so wir dieselbe jetzo vermacht, cessiren und aufhören, und alß auch offt gedachtes unßers Gouverneurn Ld. auf unßerm Hauße Sunderburg, ihre wohnung nehmen sollen, Alßo haben wir auch bewilliget, daß Sie die zum Schloß gehörige beyde Garten und Fischteiche ohne Entgelt, auch Jährlich Ein hundert Faden Brennholtz zu ihrer Fewrung, nebest die Helffte der ein kommenden Bruche zu genießen haben sollen, uhr Kundlich unter unßerm Königl. Handt Zeichen und Secret Insiegel, geben auf unser Königl. Residentz Zu Kopenhagen, den 9. Augusti Anno 1675.

L. S. Christian.

XVI.

Vertrag zwischen König Fridrich IV. und Herzog Friedrich Carl von Schleswig=Holstein=Sonder=burg=Ploen=Norburg. d. d. Friedensburg, den 3. October 1729.

Wir Friederich der Vierte, v. G. G. König zu Dänne=marck, Norwegen ꝛc. Thun kundt hiemit: Alß Wir bereits in Anno 1722, nach damahligem tödtlichen Hintritt Weyland Un=sers Freundlichen Lieben Vettern Herrn Joachim Friederich, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein=Ploen Lbd., den von Dero schon in Anno 1706 verstorbenen Bruder Weyland Hertzogen Christian Carl zu Schleßwig, Holstein=Norburg hinterlaßenen eintzigen Sohn, Herrn Friedrich Carl, jetzo auch Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, vorhin aber nur von Carlstein ge=nandt, aus besondern Königl. Gnaden zum Prinzen des Fürstl. Schleswig=Holsteinischen Haußes declariret und angenommen, mithin Denselben für den nächsten und rechtmäßigen Erben obermelten seines Vatern Bruders, Weyland des Hertzogen Joachim Friederich zu Holstein=Plöen Lbd. erkandt, auch Ihme darauff, zum Behuff seiner Standesmäßigen Aufführung, ein Theil von denen auf den Inseln Alsen und Arröe belege=nen, Unß sonsten, weiln der damahls noch lebende Hertzog Johann Ernst Ferdinand zu Holstein=Rethwisch, in An=sehung der Catholischen Religion, zu deren Succession nicht gelangen können, anheim gefallen gewesenen Güthern, vorerst und biß der zwischen Ihme und jetztgedachtem Hertzoge zu Holstein=Rethwisch, ratione der Plöenischen Lande, entstandene Successions=Streit seine Erledigung würde erhalten haben, ein=räumen laßen, und dann sothaner Successions=Streit, durch das ohnlängst erfolgte Absterben des vorermelten Hertzogen zu Holstein=Rethwisch, gehoben; So haben Wir, umb obgedachten Hertzogen Herrn Friederich Carl zu Schleßwig=Holstein=

Norburg nunmehr zum Besitz der Fürstl. Ploenischen Lande kommen zu laßen, Unß allergnädigst gefallen laßen, Hierüber mit Demselben nachfolgende Puncten zu verabreden und festzusetzen, und zwar

1. Wollen Wir allergnädigst denen von Unß bißhero zur Ploenischen Administration verordnet gewesenen Unserm respective Land- und Etats-Räthen von Pederstorff und von Babbe behuffigen Befehl beylegen, daß von Unseretwegen Dieselbe den Hertzogen Herrn Friederich Carl zu Schleßwig, Holstein, in die Poßession der gesambten Fürstl. Ploenischen und Rethwischischen Landen, alß das Schloß und die Stadt Plöen, wie auch die Aembter Plöen, Ahrensböeck, Reinfeldt, Traventhal und Rethwisch nebst Gischenhagen und dem Kalckberg bei Segeberg, sambt allen incorporirten Güthern und was sonst dazu gehöhret, so wie es den letzteren Hertzogen Joachim Friederich und Johann Ernst Ferdinand, respective zu Holstein-Rethwisch und Holstein-Plöen, besessen und genutzet, setzen und Ihme die Regierung über solches insgesambt, umb selbiges als das seinige administriren, genießen und gebrauchen zu mögen, übertragen sollen. Wir wollen auch zugleich an besagte Unsere respective Land- und Etats-Räthe von Pederstorff und von Babbe die allergnädigste ordre ergehen laßen, sich der auff den bisherigen Fuß von Ihnen geführten Administration und Regierung daselbst zu entschlagen und selbige, zu seiner, des Herrn Hertzogen, Verfüg- und Anordnung, von nun an, lediglich zu überlassen, mithin also auch Ihme, dem Hertzogen, das Ploenische Archiv, nebst allen andern, das Plöenische Wesen concernirenden Brieffschafften, Documenten und Sachen zu überlieffern.

2. Zur allerschuldigsten Dankbahrkeit und Verpflichtung für diese von Unß Ihme, dem Hertzogen, Herren Friederich Carl, hierdurch jetzo erweisende und vorhin bereits erwiesene besondere Hohe Königl. Gnade und Vorsorge vor Deßen zeitliche Wohlfahrt, bevorab da Wir, wann Wir nicht, wie geschehen, Unß seiner so gnädig angenommen und Ihn zum Printzen des Schleßwig-Holsteinischen Haußes declariret hätten, Er niemahle zu solchem Glücke würde gelanget, sondern Wir,

vermöge deren sub dato Copenhagen den 18. Martii, 1671 zwischen Weyl. Unsers in Gott glorwürdigst Ruhenden Herrn Vatern Maj. und Weyl. dem H. Hertzogen Joachim Ernst zu Holstein-Ploen getroffenen Vergleichen, allerdinges befugt und berechtiget gewesen seyn, alle und jede ehemahlss an das Fürstl. Hauß Plöen, loco satisfactionis für die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst übergetragene, sowohl die vorhin erwehnte Norburgische — als auch die Segebergische Güther nebst Gischenhagen und dem Kalckberg bey Segeberg cum dependentiis, so gleich nach Absterben des Hertzogen Johann Ernst Ferdinand zu Holstein-Rethwisch, alß sonsten allein übrig gewesenen Männlichen Descendenten von dem vorerwehnten Hertzogen Joachim Ernst zu Holstein-Plöen, in Possession und wieder zu Unß nehmen zu laßen, wird nun an Unß von Ihme, dem Hertzogen Herrn Friederich Carl, alles und jedes, was Er und Dessen Fürstl. Vorfahren bißhero auf denen Insuln Alsen und Arröe beseßen und zu genießen gehabt, als das Schloß und Ambt Norburg, Melsgaard, Seebuygaard, und Gottesgabe, nebst dazu gehörigen Gefällen und Regalien, nichts überall davon ausgenommen, wie solches kräfftigster- und bündigstermaßen geschehen kan und mag, abgetreten und cediret: Immaßen Er auch zugleich nochmahls die bereits vorhin an Unß allerunthänigst geschehene Cession von denen Güthern Osterholm und Hirschsprung, nebst Friedrichshoff und deren dependentiis, alß deren isgesambt Er für sich und Dessen Fürstl. Successoren und Erben sich auff Ewig verzeihet und begiebt und selbige zu Unserer und Unserer Königl. Erb-Successoren alleinigen Souverainen-Disposition vollenkömmlich und gäntzlich überläßt, bestättiget und bekräfftiget.

3. Haben Wir Unß allergnädigst ercklähret, die auf denen Norburgischen und Arröischen Güthern zur Zeit des Absterbens Weyland Hertzogen Joachim Friederich, laut derer von denen Creditoribus zu producirenden original-Pfand-obligationen, vorhanden gewesenen Schulden zu übernehmen und deßfalß die Creditores abzufinden. Wenn Wir jedoch allergnädigst verstatten, daß Er, Hertzog Friederich Carl, an-

noch biß zu Ende des jetztlauffenden Jahres die Einckünffte derer von Ihnen noch besitzenden Norburgischen und Arröischen Güther zu genießen haben möge, so ist Er auch schuldig, dieses Jahr die Zinßen von denen auf solchen Güthern hafftenden Capitalien, wie bißhero geschehen, in nechstbevorstehenden Umbschlag abführen zu laßen. Was aber die Schulden und præstanda, so auff dem Plöenischen Lande hafften, anlanget, so müßen selbige alle Ihme, dem Hertzogen, allein zur Last fallen und von Demselben abgehalten werden.

4. Gleichwie Wir nun auf vorgemelte Ahrt die vorhin von dem Hertzogen Hrn. Friedrich Carl im December 1722 und im Januario 1723 an Unß ausgestellte Reverse allergnädigst moderiret und selbige Ihme originaliter retradiren lassen. Also erkennet Derselbe diese Ihme dadurch wiederfahrene besondere Königl. Gnade und Wohlthat mit allerunterthänigst verpflichtetstem Danck, und laßen Wir in allem übrigen durch diesen Cessions-Tractat und Vergleich nicht besonders determinirten Puncten es bey denen ehemals zwischen Unseren in Gott glohrwürdigst Ruhenden Königl. Herren Vorfahren mit Weyland Herrn Hertzogen Johanne Juniore zu Sonderburg und mit allen folgenden Hertzogen Plöenischer Linie errichteten Erb-Theilungs-Recessen, Transactionibus und Compactatis unveränderlich bewenden, und sollen selbige hiedurch nochmahls bestättiget, insonderheit aber der in denen obermelten beeden pactis oder Haupt-Vergleichen vom 18. Martii 1671 erwehnte und in dem hernacher unterm 29. May 1680 zwischen Unsers Höchstsehl. Herren Vatern Majtt. und Weyland Hertzogen Johann Adolphen zu Plöen errichteten Pacto in specie wiederhohlte und bekräfftigte Casus Successionis reciproci unumbstößlich dahin feste gesetzet seyn: Daß die vormahls von Fürstl. Plöenischer Seiten beschehene Cessio Jurium auf die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst und deren Pertinentien nicht weiter alß auf Unß und Unsere Erb-Successoren in der Regierung, und Leibes-Lehns-Erben, zu verstehen und wan ermelte Graffschafften mit Unß und Unseren Leibes-Lehns-Erben (welches Gott verhühte) zum Fall kähmen, Ihme, Hertzogen Herrn Friederich Carl, alß jetzo eintzigem

übrig seyenden Männlichen Descendenten von Weyland Hertzogen Joachim Ernsten zu Holstein-Plöen, und Dessen künfftigen Leibes-Lehns-Erben daran das Jus Successionis privative reserviret seyn; Dargegen aber auch, wenn die von Unserem Königlichen Hauße hinwieder an das Fürstl. Hauß Plöen unter anderm vom Ambte Segeberg cedirte und ausgewiesene Stücke mit Ihme, Hertzogen Friedrich Carl und deßen künfftigen Leibes-Lehns-Erben zum Fall kommen möchten, alle und jede von erwehntem Ambte Segeberg dem Fürstl. Hause Plöen überwiesene und noch würcklich dabey befindliche Dörffer, Ländereyen, Seen und Mühlen, nebst Gischenhagen und dem Kalckberg, so gleichfallß aus dem Oldenburgischen und Delmenhorstischen Successions-Werk herrühret, item die beede Kirchen Gleschendorff und Ratckau cum jure Episcopali et Patronatus sambt der Exception der angekaufften Plöenischen Adelichen Güther, als Clevetz, Pehmen, Stocksee, Gronenberg, Gnissau, Wolffsfelde und Rethwisch, von der Contribution und Affter-Lehns-Dependentz, nicht weniger die dem Fürstlich-Plöenischen Hauße in dem ersten Haupt-Vergleich de Ao. 1671 zugestandene Concessiones, in puncto Collectarum, Homagii, Dotis et Fori, ebenergestalt an Unser Königl. Hauß, als von welchem solches alles überlaßen worden, wieder heimfallen sollen.

5. Diesemnechst versprechen Wir auch allergnädigst, für Unß und Unsere Königliche Erb-Successoren, Ihn, Hertzogen Herrn Friederich Carl, und Dessen künfftige Männliche Leibes Erben bey der ruhigen Possession der gesambten Plöenischen Lande und incorporirten Güther, deren Regierung, Administration und Genuß kräfftigst wieder jedermänniglichen zu schützen und zu handhaben. Daferne aber, über alles Verhoffen, durch Keyserl. Verordnung und nicht abzuwendende mögliche Zwangs-Mittel, Er, Hertzog Friederich Carl, solte genöthiget seyn, aus dem Besitz der Plöenischen Lande zu weichen; So wollen Wir alsdann Ihme von solcher Zeit an das Schloß Norburg sambt allem demjenigen was Derselbe bißhero auf den Insuln Alsen und Arröe beseßen, ohne Erstattung einiger etwa mittlerweile aufgewandten meliorations-Kosten, zum völligen Genuß hinwiederumb sofорth allergnädigst

einräumen, biß so lange es dahin ermittelt und in die Wege gerichtet werden kann, daß Er die ruhige Possession der Plöenischen Lande recuperiren und darin nicht weiter beeinträchtiget seyn möge.

6. Wollen Wir auch allergnädigst denen von Uns zur Ploenischen Administration bißhero verordnet gewesenen, Unseren respective Land- und Etats-Räthen von Pederstorff und von Babbe, anbefehlen, ihre Rechnungen von denen zurückgelegten Jahren mit dem allerfordersahmsten, und, wo möglich, binnen Drey Monathen bey Ihme, dem Herrn Hertzogen, einzulieffern, auch daferne über einige Posten Zweiffel entstehen möchte, wollen Wir selbige durch einige von Unß allergnädigst zu verordnende unpartheyische Commissarien, decidiren laßen.

7. Da Wir auch übrigens allergnädigst gerne sehen, daß die im Plöenischen jetzt befindliche und zum Theil von Unß währender Administration dahin gesetzte Bediente und Beambte in Diensten verbleiben und ohne Uhrsache nicht dimittiret werden; So hat Er, der Herr Hertzog Friederich Carl, Sich auch dahin erklähret, daß, insoweit es seine Convenientz wird leiden und Er selbige, in Ansehung seiner schon jetzt habenden Bedienten, wird placiren können, Er solche dorten vorhandene Bediente und Beambte zwar so dann, in so weit Er nemlich derselben benöthiget seyn wird, und in so ferne und so lange Sie sich auch in denen Ihnen obliegenden Verrichtungen getreu, ehrlich und fleißig bezeigen und betragen werden, und mit Fug nichts ungebührliches auf Dieselbe gebracht werden kan, in seinen Diensten behalten und selbige keinesweges, ohne gültige und erhebliche Uhrsachen, daraus verstoßen wolle. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Geben auf Unserm Schloße Friedensburg den 3. October Anno 1729.

Friderich R.

L. S.

R. von Hagen.

N. B. gleichen Inhalts ist die mut. mut. von dem andern Theil vollzogene Akte.

XVII.

Schreiben des Barons von Bernstorff an den Herzog von Plön, Copenhagen d. 17. März 1753.

(Unrichtig, nebst VI, XVII A. 4 u. XVIII von Michelsen und Cons. als Versicherungen für das ganze Sonderb. Haus allegiret.)

Durchl. Nachdem ich nicht ermangelt J. K. M. Ew. Hochf. D. Schr. v. 9. d. Mts. alluth. vorzulegen, und dann allhstd. mir zu befehlen geruht haben, E. Hochf. D. zum Beweis, wie sorgfältig bei der eventualiter festgesetzten Vertauschung der Grafsch. Oldenburg und Delmenhorst gegen den fürstl. Antheil von Holstein den Gerechtsamen des Hochf. Holstein-Plönischen Hauses prospiciret und solchen zu nahe zu treten vermieden worden, den Extractum artic. V. des desfalls im Jahre 1750 geschlossenen Definitiv-Tractats zu communiciren, so habe solchen Königl. Befehl hierdurch vermittelst Beifügung bemeldten Extracts alluth. befolgen sollen, der ich ꝛc.

Extract aus dem Tractat v. 25. April 1750 mit dem Thronfolger von Schweden betr. event. Austausch des groß-fürstl. Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Art. V. — Wann auch, vermöge eines mit dem Fürstl. Hause Plöen, ehemals, wegen Übertragung derer Grafschaft. Oldenburg und Delmenhorst errichteten Vergleichs, der Rückfall besagter Grafsch. auf den Fall, welchen Gott in Gn. abwenden wolle, daß J. K. M. Erb-successores in der Regierung und Leibes-Lehns-Erben ermangeln sollten, ausdrücklich stipuliret und vorbehalten worden, so erklären beide contrah. Th. und versprechen, daß die gegenwärtig verabredete Cession denen Gerechtsamen des Fürstl. Hauses Ploen, auf keine Weise präjudicirlich sein, und auf einen solchen unverhofften Fall, was wegen des eventuellen Besitzes des Herzth. Holstein Fürstl. Antheils, und deren Grsch. Oldb. und Delmenh., in diesem Tractate stipuliret und abgeredet worden, cessiren, und solcher Lande wegen, alles in denjenigen Stand zurücktreten solle, wie es vorher gewesen.

XVIII.

Königliche Versicherung vom 9. April 1753 an den Herzog von Plöen.

(s. Anm. zu XVII.)

Wir Fr. V. Urkunden hiemit: Nachdemmahlen bei Uns der Hochgeborne Fürst, Unser Freundlich lieber Vetter, Herr Friederich Carl, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst rc. in Ansehung der mittelst des zwischen Uns, dem Könige und der Krone Schweden unterm 25. April a. 1750 geschlossenen Definitiv-Tractats, eventualiter festgesetzten Vertauschung derer Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Fürstlichen Antheil von Holstein, dahin angetragen und angesuchet hat, Wir geruheten, in Hinsicht auf die eventuale Oldenburg. Succession, wie solche in beiden Vergleichen de Ao. 1671 festgesetzt, und in dem letzten Vergleich de Ao. 1729 aufs neue bestätiget worden, Ihro Ldd. eine schriftliche Versicherung dahin zu ertheilen, daß sothane mit des jetzt regierenden Königs von Schweden concertirte Vertauschung derer Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, Deroselben auf keinerley Weise praejudicirlich seyn solle, und wann, nach des Allerh. Schickung der in vorbemeldten Vergleichen de annis 1671 und 1729 beregte Successions-Fall sich zutragen würde, und etwa der in vorgedachtem Tractat stipulirte Rücktausch und Wieder-Einräumung der beiden Graffschaften dem Fürstl. Hause Plön verweigert werden mögte, sodann ebenbesagtes Fürstl. Haus, bis Es zu dem ruhigen Besitz derselben gelanget, sich an den Fürstl. Holsteinischen Antheil, welchen Wir durch besagten Definitiv-Tractat indessen überkommen haben würden, halten, solchen in Besitz nehmen, und daraus, unter Königlich Dännemarkischer Manutenenz, nicht gesetzet werden solle, bis schon berührter Rücktausch und Wieder-Einräumung derer Graffschaften würcklich geschehen; und Wir dann solchen Antrag und Gesuch, bewandten Umbeständen nach, billig gefunden, und

demselben dannenhero gerne Statt gegeben haben: Als versichern und declariren Wir hiemit für Uns und Unsere Königl. Successoren in denen Königreichen Dänemark und Norwegen, daß die erwähnte zwischen Uns und des Königs von Schweden Majestät mittelst des Definitiv-Tractats de Ao. 1750 eventualiter festgesetzte Vertauschung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Fürstl. Antheil von Holstein, Unsers Freundlich Lieben Vettern, Herzogs Friedrich Carl Ld. und dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben auf keinerley Weise präjudicirlich seyn solle, und daß, wann, nach des Allerh. Schickung, der in denen vorbemeldten Vergleichen de Annis 1671 und 1729 beregte Successions-Fall sich zutragen würde, und etwa die ofterwähnte Einräumung der beiden Grafschaften Ihm oder Seinen Fürstl. Leibes-Lehns-Erben nach Ihm verweigert werden mögte, sodann Er oder Sie, bis Sie zu dem ruhigen Besitz derselben gelanget, Sich an den Uns inzwischen, kraft mehrbesagten Definitiv-Tractats, überkommenen Fürstl. Antheil von Holstein halten, solchen in Besitz nehmen, und daraus, unter Manutenenz Unserer Successoren in denen Reichen Dänemark und Norwegen, nicht ehender, als bis die Einräumung derer Grafschaften würklich geschehen, gesetzet werden sollen.

Urkundlich ꝛc.

Christiansburg den 9. April Ao. 1753.

Anm. Der mit der Wasa-Linie des Hauses Gottorf unterm 25. April 1750 abgeschlossene Vertrag, auf welchen sich vorstehende Zusicherungen beziehen, findet sich in den Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung nordischer Reiche I., p. 197 und danach bei Falck Sammlung der wichtigsten Urkunden, Kiel 1847, Nr. 88, ist jedoch ohne praktische Bedeutung, weil der event. casus, auf welchen der Tractat basirt ist, nicht mehr, weder rechtlich noch politisch, in Betracht kommen kann.

Hauß und Hardiß Voigte auch andere Bediente zu befehlen haben, und dieselbe zu ihrer schuldigkeit anweißen, auch sönsten unßere befehlige gehorsambst nachleben, und im übrigen allen sich alßo verhalten, wie es einem getreuen Gouverneurn woll anstehet, Wir auch das Gnädigstes und Freund Vätterliches Vertrauen zu Ihr gesetzet, Maßen wir dan für solche dero getreuen dienste S. Ld. Jährlich und zwart von jungst verwichenen Maytagk an zu rechnen aus denen Sunder- und Norburgischen Intraden Zwey Tausendt Rthll. wollen absuhren vnd bezahlen lasen, doch also, daß S. Ld. davon 1000 Rthl., Dero Gemahlin Ld. aber die andern 1000 Rthl. Zeit ihres Lebens, auch nach Ihr Ld. tödlichen Abgang, alß eine Jährliche Pension sollen zu genießen haben, Und gleich wie wir auch allergnädigst versprochen, daß nach mehr bemeltes unßers freundl. lieben Vättern, und Gouverneurs tödlichen Hintritts Ihr Eltister Sohn Hertzogh Friederich zu Schleßwig-Holstein, Ld. hinwieder Gouverneur über Alßen seyn solle, Alßo sollen auch S. Ld. alßdan die 1000 Rthl. Besoldungs Gelder zu erheben haben, vnd dakegen die Pension, so wir dieselbe jetzo vermacht, cessiren und aufhören, und alß auch offt gedachtes unßers Gouverneurn Ld. auf unßerm Hauße Sunderburg, ihre wohnung nehmen sollen, Alßo haben wir auch bewilliget, daß Sie die zum Schloß gehörige beyde Garten und Fischteiche ohne Entgelt, auch Jährlich Ein hundert Faden Brennholtz zu ihrer Fewrung, nebest die Helffte der ein kommenden Bruche zu genießen haben sollen, uhr Kundlich unter unßerm Königl. Handt Zeichen und Secret Insiegel, geben auf unser Königl. Residentz Zu Kopenhagen, den 9. Augusti Anno 1675.

L. S. Christian.

XVI.

Vertrag zwischen König Fridrich IV. und Herzog Friedrich Carl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Ploen-Norburg. d. d. Friedensburg, den 3. October 1729.

Wir Friederich der Vierte, v. G. G. König zu Dännemarck, Norwegen rc. Thun kundt hiemit: Alß Wir bereits in Anno 1722, nach damahligem tödtlichen Hintritt Weyland Unsers Freundlichen Lieben Vettern Herrn Joachim Friederich, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein-Ploen Lbd., den von Dero schon in Anno 1706 verstorbenen Bruder Weyland Hertzogen Christian Carl zu Schleßwig, Holstein-Norburg hinterlaßenen eintzigen Sohn, Herrn Friedrich Carl, jetzo auch Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, vorhin aber nur von Carlstein genandt, aus besondern Königl. Gnaden zum Prinzen des Fürstl. Schleswig-Holsteinischen Haußes declariret und angenommen, mithin Denselben für den nächsten und rechtmäßigen Erben obermelten seines Vatern Bruders, Weyland des Hertzogen Joachim Friederich zu Holstein-Plöen Lbd. erkandt, auch Ihme darauff, zum Behuff seiner Standesmäßigen Aufführung, ein Theil von denen auf den Inseln Alsen und Arröe belegenen, Unß sonsten, weiln der damahls noch lebende Hertzog Johann Ernst Ferdinand zu Holstein-Rethwisch, in Ansehung der Catholischen Religion, zu deren Succession nicht gelangen können, anheim gefallen gewesenen Güthern, vorerst und biß der zwischen Ihme und jetztgedachtem Hertzoge zu Holstein-Rethwisch, ratione der Plöenischen Lande, entstandene Successions-Streit seine Erledigung würde erhalten haben, einräumen laßen, und dann sothaner Successions-Streit, durch das ohnlängst erfolgte Absterben des vorermelten Hertzogen zu Holstein-Rethwisch, gehoben; So haben Wir, umb obgedachten Hertzogen Herrn Friederich Carl zu Schleßwig-Holstein-

Norburg nunmehr zum Besitz der Fürstl. Ploenischen Lande kommen zu laßen, Unß allergnädigst gefallen laßen, Hierüber mit Demselben nachfolgende Puncten zu verabreden und festzusetzen, und zwar

1. Wollen Wir allergnädigst denen von Unß bißhero zur Ploenischen Administration verordnet gewesenen Unserm respective Land- und Etats-Räthen von Pederstorff und von Babbe behuffigen Befehl beylegen, daß von Unseretwegen Dieselbe den Hertzogen Herrn Friederich Carl zu Schleßwig, Holstein, in die Poßession der gesambten Fürstl. Ploenischen und Rethwischischen Landen, alß das Schloß und die Stadt Plöen, wie auch die Aembter Plöen, Ahrensböeck, Reinfeldt, Traventhal und Rethwisch nebst Gischenhagen und dem Kalckberg bei Segeberg, sambt allen incorporirten Güthern und was sonst dazu gehöhret, so wie es den letzteren Hertzogen Joachim Friederich und Johann Ernst Ferdinand, respective zu Holstein-Rethwisch und Holstein-Plöen, besessen und genutzet, setzen und Ihme die Regierung über solches insgesambt, umb selbiges als das seinige administriren, genießen und gebrauchen zu mögen, übertragen sollen. Wir wollen auch zugleich an besagte Unsere respective Land- und Etats-Räthe von Pederstorff und von Babbe die allergnädigste ordre ergehen laßen, sich der auff den bisherigen Fuß von Ihnen geführten Administration und Regierung daselbst zu entschlagen und selbige, zu seiner, des Herrn Hertzogen, Verfüg- und Anordnung, von nun an, lediglich zu überlassen, mithin alsο auch Ihme, dem Hertzogen, das Ploenische Archiv, nebst allen andern, das Plöenische Wesen concernirenden Brieffschafften, Documenten und Sachen zu überlieffern.

2. Zur allerschuldigsten Dankbahrkeit und Verpflichtung für diese von Unß Ihme, dem Hertzogen, Herren Friederich Carl, hierdurch jetzo erweisende und vorhin bereits erwiesene besondere Hohe Königl. Gnade und Vorsorge vor Deßen zeitliche Wohlfahrt, bevorab da Wir, wann Wir nicht, wie geschehen, Unß seiner so gnädig angenommen und Ihn zum Printzen des Schleßwig-Holsteinischen Haußes declariret hätten, Er niemahle zu solchem Glücke würde gelanget, sondern Wir,

vermöge deren sub dato Copenhagen den 18. Martii, 1671 zwischen Weyl. Unsers in Gott glorwürdigst Ruhenden Herrn Vatern Maj. und Weyl. dem H. Hertzogen Joachim Ernst zu Holstein-Ploen getroffenen Vergleichen, allerdinges befugt und berechtiget gewesen seyn, alle und jede ehemahlss an das Fürstl. Hauß Plöen, loco satisfactionis für die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst übergetragene, sowohl die vorhin erwehnte Norburgische — als auch die Segebergische Güther nebst Gischenhagen und dem Kalckberg bey Segeberg cum dependentiis, so gleich nach Absterben des Hertzogen Johann Ernst Ferdinand zu Holstein-Rethwisch, alß sonsten allein übrig gewesenen Männlichen Descendenten von dem vorerwehnten Hertzogen Joachim Ernst zu Holstein-Plöen, in Possession und wieder zu Unß nehmen zu laßen, wird nun an Unß von Ihme, dem Hertzogen Herrn Friederich Carl, alles und jedes, was Er und Dessen Fürstl. Vorfahren bißhero auf denen Insuln Alsen und Arröe beseßen und zu genießen gehabt, als das Schloß und Ambt Norburg, Melsgaard, Seebuygaard, und Gottesgabe, nebst dazu gehörigen Gefällen und Regalien, nichts überall davon ausgenommen, wie solches kräfftigster- und bündigstermaßen geschehen kan und mag, abgetreten und cediret: Immaßen Er auch zugleich nochmahls die bereits vorhin an Unß allerunthänigst geschehene Cession von denen Güthern Osterholm und Hirschsprung, nebst Friedrichshoff und deren dependentiis, alß deren isgesambt Er für sich und Dessen Fürstl. Successoren und Erben sich auff Ewig verzeihet und begiebt und selbige zu Unserer und Unserer Königl. Erb-Successoren alleinigen Souverainen-Disposition vollenkömmlich und gäntzlich überläßt, bestättiget und bekräfftiget.

3. Haben Wir Unß allergnädigst ercklähret, die auf denen Norburgischen und Arröischen Güthern zur Zeit des Absterbens Weyland Hertzogen Joachim Friederich, laut derer von denen Creditoribus zu producirenden original-Pfand-obligationen, vorhanden gewesenen Schulden zu übernehmen und deßfalß die Creditores abzufinden. Wenn Wir jedoch allergnädigst verstatten, daß Er, Hertzog Friederich Carl, an-

noch biß zu Ende des jetztlauffenden Jahres die Einckünffte derer von Ihnen noch besitzenden Norburgischen und Arröischen Güther zu genießen haben möge, so ist Er auch schuldig, dieses Jahr die Zinßen von denen auf solchen Güthern hafftenden Capitalien, wie bißhero geschehen, in nechstbevorstehenden Umbschlag abführen zu laßen. Was aber die Schulden und præstanda, so auff dem Plöenischen Lande hafften, anlanget, so müßen selbige alle Ihme, dem Hertzogen, allein zur Last fallen und von Demselben abgehalten werden.

4. Gleichwie Wir nun auf vorgemelte Ahrt die vorhin von dem Hertzogen Hrn. Friedrich Carl im December 1722 und im Januario 1723 an Unß ausgestellte Reverse allergnädigst moderiret und selbige Ihme originaliter retradiren laßen. Also erkennet Derselbe diese Ihme dadurch wiederfahrene besondere Königl. Gnade und Wohlthat mit allerunterthänigst verpflichtetstem Danck, und laßen Wir in allem übrigen durch diesen Cessions-Tractat und Vergleich nicht besonders determinirten Puncten es bey denen ehemals zwischen Unseren in Gott glohrwürdigst Ruhenden Königl. Herren Vorfahren mit Weyland Herrn Hertzogen Johanne Juniore zu Sonderburg und mit allen folgenden Hertzogen Plöenischer Linie errichteten Erb-Theilungs-Recessen, Transactionibus und Compactatis unveränderlich bewenden, und sollen selbige hiedurch nochmahls bestättiget, insonderheit aber der in denen obermelten beeden pactis oder Haupt-Vergleichen vom 18. Martii 1671 erwehnte und in dem hernacher unterm 29. May 1680 zwischen Unsers Höchstseyl. Herren Vatern Majtt. und Weyland Hertzogen Johann Adolphen zu Plöen errichteten Pacto in specie wiederhohlte und bekräfftigte Casus Successionis reciproci unumbstößlich dahin feste gesetzet seyn: Daß die vormahls von Fürstl. Plöenischer Seiten beschehene Cessio Jurium auf die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst und deren Pertinentien nicht weiter alß auf Unß und Unsere Erb-Successoren in der Regierung, und Leibes-Lehns-Erben, zu verstehen und wan ermelte Graffschafften mit Unß und Unseren Leibes-Lehns-Erben (welches Gott verhühte) zum Fall kähmen, Ihme, Hertzogen Herrn Friederich Carl, alß jetzo eintzigem

übrig seyenden Männlichen Descendenten von Weyland Hertzogen Joachim Ernsten zu Holstein-Plöen, und Dessen künfftigen Leibes-Lehns-Erben daran das Jus Successionis privative reserviret seyn; Dargegen aber auch, wenn die von Unserem Königlichen Hauße hinwieder an das Fürstl. Hauß Plöen unter anderm vom Ambte Segeberg cedirte und ausgewiesene Stücke mit Ihme, Hertzogen Friedrich Carl und deßen künfftigen Leibes-Lehns-Erben zum Fall kommen möchten, alle und jede von erwehntem Ambte Segeberg dem Fürstl. Hause Plöen überwiesene und noch würcklich dabey befindliche Dörffer, Ländereyen, Seen und Mühlen, nebst Gischenhagen und dem Kalckberg, so gleichfalß aus dem Oldenburgischen und Delmenhorstischen Successions-Werk herrühret, item die beede Kirchen Gleschendorff und Ratckau cum jure Episcopali et Patronatus sambt der Exception der angekaufften Plöenischen Adelichen Güther, als Clevetz, Pehmen, Stocksee, Gronenberg, Gnissau, Wolffsfelde und Rethwisch, von der Contribution und Affter-Lehns-Dependentz, nicht weniger die dem Fürstlich-Plöenischen Hauße in dem ersten Haupt-Vergleich de Ao. 1671 zugestandene Concessiones, in puncto Collectarum, Homagii, Dotis et Fori, ebenergestalt an Unser Königl. Hauß, als von welchem solches alles überlaßen worden, wieder heimfallen sollen.

5. Diesemnechst versprechen Wir auch allergnädigst, für Unß und Unsere Königliche Erb-Successoren, Ihn, Hertzogen Herrn Friederich Carl, und Dessen künfftige Männliche Leibes Erben bey der ruhigen Possession der gesambten Plöenischen Lande und incorporirten Güther, deren Regierung, Administration und Genuß kräfftigst wieder jedermänniglichen zu schützen und zu handhaben. Daferne aber, über alles Verhoffen, durch Keyserl. Verordnung und nicht abzuwendende mögliche Zwangs-Mittel, Er, Hertzog Friederich Carl, solte genöthiget seyn, aus dem Besitz der Plöenischen Lande zu weichen; So wollen Wir alsdann Ihme von solcher Zeit an das Schloß Norburg sambt allem demjenigen was Derselbe bißhero auf den Insuln Alsen und Arröe beseßen, ohne Erstattung einiger etwa mittlerweile aufgewandten meliorations-Kosten, zum völligen Genuß hinwiederumb sofort allergnädigst

einräumen, biß so lange es dahin ermittelt und in die Wege gerichtet werden kann, daß Er die ruhige Possession der Plöenischen Lande recuperiren und darin nicht weiter beeinträchtiget seyn möge.

6. Wollen Wir auch allergnädigst denen von Uns zur Ploenischen Administration bißhero verordnet gewesenen, Unseren respective Land= und Etats=Räthen von Pederstorff und von Babbe, anbefehlen, ihre Rechnungen von denen zurückgelegten Jahren mit dem allerfordersahmsten, und, wo möglich, binnen Drey Monathen bey Ihme, dem Herrn Hertzogen, einzulieffern, auch daferne über einige Posten Zweiffel entstehen möchte, wollen Wir selbige durch einige von Unß allergnädigst zu verordnende unpartheyische Commissarien, decidiren laßen.

7. Da Wir auch übrigens allergnädigst gerne sehen, daß die im Plöenischen jetzt befindliche und zum Theil von Unß währender Administration dahin gesetzte Bediente und Beambte in Diensten verbleiben und ohne Uhrsache nicht dimittiret werden; So hat Er, der Herr Hertzog Friederich Carl, Sich auch dahin erklähret, daß, insoweit es seine Convenientz wird leiden und Er selbige, in Ansehung seiner schon jetzt habenden Bedienten, wird placiren können, Er solche dorten vorhandene Bediente und Beambte zwar so dann, in so weit Er nemlich derselben benöthiget seyn wird, und in so ferne und so lange Sie sich auch in denen Ihnen obliegenden Verrichtungen getreu, ehrlich und fleißig bezeigen und betragen werden, und mit Fug nichts ungebührliches auf Dieselbe gebracht werden kan, in seinen Diensten behalten und selbige keinesweges, ohne gültige und erhebliche Uhrsachen, daraus verstoßen wolle. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Geben auf Unserm Schloße Friedensburg den 3. October Anno 1729.

Friderich R.

L. S.

R. von Hagen.

N. B. gleichen Inhalts ist die mut. mut. von dem andern Theil vollzogene Acte.

XVIII.

Schreiben des Barons von Bernstorff an den Herzog von Plön, Copenhagen d. 17. März 1753.

(Unrichtig, nebst VI, XVII A. 4 u. XVIII von Michelsen und Conf. als Versicherungen für das ganze Sonderb. Haus allegiret.)

Durchl. Nachdem ich nicht ermangelt J. K. M. Ew. Hochf. D. Schr. v. 9. d. Mts. alluth. vorzulegen, und dann allhstd. mir zu befehlen geruht haben, E. Hochf. D. zum Beweis, wie sorgfältig bei der eventualiter festgesetzten Vertauschung der Grafsch. Oldenburg und Delmenhorst gegen den fürstl. Antheil von Holstein den Gerechtsamen des Hochf. Holstein-Plöenischen Hauses prospiciret und solchen zu nahe zu treten vermieden worden, den Extractum artic. V. des desfalls im Jahre 1750 geschlossenen Definitiv-Tractats zu communiciren, so habe solchen Königl. Befehl hierdurch vermittelst Beifügung bemeldten Extracts alluth. befolgen sollen, der ich rc.

Extract aus dem Tractat v. 25. April 1750 mit dem Thronfolger von Schweden betr. event. Austausch des groß-fürstl. Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst rc.

Art. V. — Wann auch, vermöge eines mit dem Fürstl. Hause Plöen, ehemals, wegen Übertragung derer Grafschaft. Oldenburg und Delmenhorst errichteten Vergleichs, der Rückfall besagter Grafsch. auf den Fall, welchen Gott in Gn. abwenden wolle, daß J. K. M. Erb-successores in der Regierung und Leibes-Lehns-Erben ermangeln sollten, ausdrücklich stipuliret und vorbehalten worden, so erklären beide contrah. Th. und versprechen, daß die gegenwärtig verabredete Cession denen Gerechtsamen des Fürstl. Hauses Ploen, auf keine Weise präjudicirlich sein, und auf einen solchen unverhofften Fall, was wegen des eventuellen Besitzes des Herzth. Holstein Fürstl. Antheils, und deren Grsch. Oldb. und Delmenh., in diesem Tractate stipuliret und abgeredet worden, cessiren, und solcher Lande wegen, alles in denjenigen Stand zurücktreten solle, wie es vorher gewesen.

XVIII.

Königliche Versicherung vom 9. April 1753 an den Herzog von Plöen.

(s. Anm. zu XVII.)

Wir Fr. V. Urkunden hiemit: Nachdemmahlen bei Uns der Hochgeborne Fürst, Unser Freundlich lieber Vetter, Herr Friederich Carl, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst rc. in Ansehung der mittelst des zwischen Uns, dem Könige und der Krone Schweden unterm 25. April a. 1750 geschlossenen Definitiv-Tractats, eventualiter festgesetzten Vertauschung derer Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Fürstlichen Antheil von Holstein, dahin angetragen und angesuchet hat, Wir geruheten, in Hinsicht auf die eventuale Oldenburg. Succession, wie solche in beiden Vergleichen de Ao. 1671 festgesetzt, und in dem letzten Vergleich de Ao. 1729 aufs neue bestätiget worden, Ihro Lbd. eine schriftliche Versicherung dahin zu ertheilen, daß sothane mit des jetzt regierenden Königs von Schweden concertirte Vertauschung derer Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, Deroselben auf keinerley Weise praejudicirlich seyn solle, und wann, nach des Allerh. Schickung der in vorbemeldten Vergleichen de annis 1671 und 1729 beregte Successions-Fall sich zutragen würde, und etwa der in vorgedachtem Tractat stipulirte Rücktausch und Wieder-Einräumung der beiden Graffschaften dem Fürstl. Hause Plön verweigert werden mögte, sodann ebenbesagtes Fürstl. Haus, bis Es zu dem ruhigen Besitz derselben gelanget, sich an den Fürstl. Holsteinischen Antheil, welchen Wir durch besagten Definitiv-Tractat indessen überkommen haben würden, halten, solchen in Besitz nehmen, und daraus, unter Königlich Dännemarkischer Manutenenz, nicht gesetzet werden solle, bis schon berührter Rücktausch und Wieder-Einräumung derer Graffschaften würcklich geschehen; und Wir dann solchen Antrag und Gesuch, bewandten Umbeständen nach, billig gefunden, und

demselben dannenhero gerne Statt gegeben haben: Als versichern und declariren Wir hiemit für Uns und Unsere Königl. Successoren in denen Königreichen Dänemark und Norwegen, daß die erwähnte zwischen Uns und des Königs von Schweden Majestät mittelst des Definitiv-Tractats de Ao. 1750 eventualiter festgesetzte Vertauschung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Fürstl. Antheil von Holstein, Unsers Freundlich Lieben Vettern, Herzogs Friedrich Carl Ld. und dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben auf keinerley Weise präjudicirlich seyn solle, und daß, wann, nach des Allerh. Schickung, der in denen vorbemeldten Vergleichen de Annis 1671 und 1729 beregte Successions-Fall sich zutragen würde, und etwa die oftererwähnte Einräumung der beiden Grafschaften Ihm oder Seinen Fürstl. Leibes-Lehns-Erben nach Ihm verweigert werden mögte, sodann Er oder Sie, bis Sie zu dem ruhigen Besitz derselben gelanget, Sich an den Uns inzwischen, kraft mehrbesagten Definitiv-Tractats, überkommenen Fürstl. Antheil von Holstein halten, solchen in Besitz nehmen, und daraus, unter Manutenenz Unserer Successoren in denen Reichen Dänemark und Norwegen, nicht ehender, als bis die Einräumung derer Grafschaften würklich geschehen, gesetzet werden sollen.

Urkundlich ꝛc.

Christiansburg den 9. April Ao. 1753.

Anm. Der mit der Wasa-Linie des Hauses Gottorf unterm 25. April 1750 abgeschlossene Vertrag, auf welchen sich vorstehende Zusicherungen beziehen, findet sich in den Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung nordischer Reiche I., p. 197 und danach bei Falck Sammlung der wichtigsten Urkunden, Kiel 1847, Nr. 88, ist jedoch ohne praktische Bedeutung, weil der event. casus, auf welchen der Tractat basirt ist, nicht mehr, weder rechtlich noch politisch, in Betracht kommen kann.

XIX.

Friederich V. Erbfolgevertrag mit dem Hz. Friederich Carl v. S.-H.-S.-Plöen vom 29. Nov. 1756 nebst Verzichten aller Agnaten, und der kaiserl. Confirmation vom 5. März 1761.

Wir Franz, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser (Tit.) Bekennen Offentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich, Es habe bey Uns der Hochgeb., Friedrich Carl, Erb zu Norwegen rc. Unser lieber Oheim und Fürst in Unterthänigkeit vorgebracht, daß, nachdem S. Lb. sich eine geraume Zeit her mit einem männlichen Descendenten nicht gesegnet befindeten, und dahero wohlgegründet besorgen müssen, daß, im Fall Sie ohne Hinterlassung eines Prinzen aus dieser Zeitlichkeit abgeforderet werden solten, große Differenzien und schwere Processe sowohl der Lehens-Nachfolge halber, unter denen fürstlichen Stamms-Agnaten Selbsten, als auch zwischen diesen und denen vorhandenen Hz.-Hst.-Plöenischen Prinzessinnen wegen Absönderung des Allodii von dem Feudo entstehen würden, wann nicht in Zeiten vor deren Abwendung gesorget würde; Als hätten dieselbe sowohl in Beherzigung dieser wichtigen Umständen, als auch aus verschiedenen anderen nicht minder trifftigen Beweg-Ursachen beydes zu des gesamten fürstlichen Hauses Beruhigung und fürwehrenden guten Einverständniß, und dann insonderheit zu derer fürstlichen Unterthanen eigenen Besten mit Sr. Maj. dem König zu Dennemarck und Norwegen, als Hertzogen zu Holstein, nach vorgängiger mit samtlichen fürstlichen Agnaten darüber gepflogenen Correspondenz, nicht allein über die von Sr. des Herzogs Friedrich Carl zu Holstein-Plöen Lb. Voreltern aus eigenen Mittlen erkauffte allodial-Güther, sondern auch über die der Holstein-Plöenischen Linie, von welcher implorantischer Hertzog gegenwärtig nur allein noch am Leben, von dem

Königl. Dänischen Hause durch die ehemalige Erbtheilungen zugekommene Lehenstücke auf obgedachten Fall der Ihro abgehenden männlichen Posterität, mit Vorbehalt Unser Kayserlichen Confirmation und Beytrettung der fürstliche Stamms-Agnaten einen Successions-Tractat errichtet, welcher nebst dessen ratificationen und denen darbey erlangten Agnatischen Consens-Urkunden Uns allergehorsamst vorgeleget worden und von Wort zu Wort hiernach geschrieben, also lautend:

№ 1.

Wir Friderich der Fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit: Demnach von Uns und dem Durchl. Fürsten, Unserm freundlich Lieben Vettern, Hr. Friderich Carl, Erben zu Norwegen ꝛc. wegen der Unß und Unserm Königl. Hause zu versicherenden eventualen Erbfolge in die sämmtliche fürstliche-Ploenische Lande und Güther, und Unserer Seits dagegen Seiner Lb. und Dero Prinzessinnen Töchtern zuzustehenden Vortheile, Tractaten zu pflegen beliebet worden; Und dann beyderseitige zu diesem Geschäffte letzthin verordnete Commissarii sich mehrmahls zusammen gethan, und endlich über nachgesetztes unwiederruffliches Pactum successorium bis auf Unsere und Seiner Lb. Ratification vereinbahret und verglichen haben:

Nachdem zwischen dem Allerdurchl., Großmächt. Könige und Hrn., Hrn. Friderich dem Fünften, Könige zu Dännemarck ꝛc. ꝛc. an einem, und dem Durchl. Fürsten und Hrn., Hrn. Friederich Carl, Erben zu Norwegen, Hertzogen ꝛc. am andern Theil, seit geraumer Zeit verschiedene Freund-Vetterliche Unterhandlungen gepflogen worden, welcher gestalt im Fall Letzt Höchstgedachte J. Hochf. Durchl. nach Gottes Willen, ohne Hinterlaßung männlicher fürstlichen Leibes-Erben mit Tode abgehen würden, es wegen Dero Succession und Verlaßenschaft solte und möchte verhalten- und deßhalb die Einrichtung solchergestalt gemachet werden, damit aller in dem Fürstl. Hauße und sonsten zu befürchtenden Unruhe, Streitigkeiten und Rechtshandlen, die sowohl über die Succession selbst, als auch bey der allenfallsigen Separatione Fendi ab allodio, nicht weniger

über die natur der neuen und auch alten bereits von den weyland Hertzogen Hans Adolph und Joachim Friderich contrahirten Fürstl. Schulden, und in welcher Maße selbige dem Lehne oder freyen Eigenthum zuzuschreiben seyn, oder auf andere Weise besorglich entstehen möchten, und könnten, möglichster maßen vorgekommen, Eintracht, Friede, und Ruhe hingegen unterhalten und gestifftet, insonderheit auch des Hrn. Hertzogs Hochf. Durchl. Zufriedenheit noch bei Dero Lebzeit befördert, und Deren nachbleibenden Printzeßinnen Töchter künfftiges wahres Wohl gegründet und befestiget, wie auch die Conservation der Ploenischen Lande und Unterthanen desto zuverläßiger erreichet und befördert werden möchte; Solche Tractaten auch unter Gottes Beystand, nach vorhergängiger Deliberation und Vereinbarung, auch beygebrachten nöthigen Cessionen und Renunciationen der Fürstlichen Herren Agnaten, was die Lehn-Stücke betrifft, so weit gediehen, daß beede Aller- und Höchst-contrahirende Theile für gut angesehen und beschloßen haben, durch einige Dero Räthe die letzte Hand an dieses Werck legen, und ein förmliches pactum successorium, oder Erbfolge-Vertrag abfaßen und schließen zu Laßen; Welches zu bewerckstelligen abseiten Ihro Königl. Majt. Dero Geheimer Rath, Cantzler in dem Hertzogthum Holstein und Amtmann zur Steinburg, Hr. Christoph Ernst von Beulwitz, Ritter, abseiten J. Hochf. Durchl. des Hrn. Hertzogs aber, Dero Justitz-Räthe, Hr. Franz Barthold Schroeder und Hr. Leopold August Cirsovius aller- und gnädigst authorisiret und committiret worden; Alß haben sich diesem Ihnen aller- und Gnädigst übertragenen Geschäffte unterzogen, und nach hinc inde communicirten, auch gegen einander ausgewechselten Vollmachten, ingleichen gehaltenen verschiedenen Conferenzien unter Erwartung der Aller- und Höchsten Ratification nachstehendes unwiederruffliches beständiges Pactum Successorium und Erbfolge-Vergleich verabredet und geschloßen.

Art. I. Es erkennen, denominiren und Bestimmen nemlich J. Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein-Ploen, nach reiffer Überlegung, und mit wohlbedachtem Muthe und Rathe in bester, beständigster Form Rechtens, auf den Fall Sie nach dem

Willen Gottes, ohne Fürstliche männliche Leibs-Lehns-Erben dieses zeitliche gesegnen solten, mithin also in Ermangelung einer männlichen Posterität, Ihro Königl. Majt. zu Dännemarck-Norwegen rc. nebst Deroselben Königl. Erbfolgeren zum eintzigen wahren und rechtmäßigen Successoren und Nachfolger in alle Dero Landen und Güthern ohne Unterschied, und übertragen folglich, so viel an Ihro ist, Allerhöchst-Denenselben auf nur gedachten Fall, diese Dero gantze Fürstliche Verlaßenschafft an Lehne und Eigenthum, Landen und Leuten, beweg- und unbeweglichen Güthern, Regalien, Hoheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, nicht das mindeste davon ausgenommen, es habe Nahmen, wie es wolle, außer was unten articulo Decimo wegen der mobiliar-Verlaßenschafft ausdrücklich bemerket ist. Zu welchem Ende

Art. II. Höchst-Dieselbe auf den Fall der ermangelnden Fürst-Männlichen Posterität gestatten und verordnen, daß sodann von dem Augenblicke Ihres in Gottes Händen stehenden Ableben an, Allerhöchstgedacht J. Kgl. Maj. und Dero Königlichen Erben und Successoren sogleich ungehindert in den völligen Besitz dieser gantzen Verlaßenschafft, die mobilia, nach Maaßgebung des schon erwehnten Articuli decimi ausgenommen, tretten, nach eigenem Gefallen damit schalten und walten, auch solche besitzen, genießen und nutzen sollen und mögen, wie sie J. Durchl. bei Dero Leben selbst beseßen, genoßen, genutzet, oder wohl besitzen, genießen und nutzen hätten können und mögen. — Damit auch J. Kgl. Maj. und Dero Königl. Erb-Successores dieses Besitzes desto ungesäumter und zuverläßiger gesichert seyn, machen Sich

Art. III. Ferner J. Hochf. Durchl. auf das verbindlichste anheischig, Dero jetzigen sowohl, als etwa künfftigen Räthen und Bedienten durch eine besondere Resolution auf Ihre Ihnen Bereits geleistete Eydes-Pflicht anzubefehlen, auf den vorausgesetzten Fall, von dem Augenblicke Dero Ablebens an, J. Kgl. Maj. und Dero Königl. Erbfolger Interesse, so fort eben so wahr zu nehmen, als Sie solches zu thun in Ansehung Ihro Durchl. bis dahin pflichtig gewesen; versprechen auch eine förmliche Acte abfaßen zu laßen, daß und wie diese An-

weisung geschehen, und solche Dero Ratification des gegenwärtigen Pacti Successorii beyzulegen. Wie nun

Art. IV. Ihre Königl. Maj. diese Ihnen und Dero Königlichen Erbfolgern von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schleswig-Holstein-Plöen geschehene Successions-Versicherung und Übertragung aller und jeder Ihrer künfftigen Verlassenschaft, im Fall Selbige ohne Hinterlaßung männlicher Fürstlicher Descendence dieses Zeitliche gesegnen sollten, danknehmig und in bester Form Rechtens acceptiren, Also

Art. V. Übernehmen Ihro Königl. Maj. dagegen für Sich und Dero Königl. Erbfolger, auf das Bündigste und Rechtsbeständigste, nicht nur die General- sondern auch, bedürffenden Falls, und wenn auf solche ein und ander Capital nicht zu negotiiren stünde, die Special-Guarantie aller und jeder vorhandenen Fürstl. Plöenischen Feudal- und Allodial-Schulden, inclusive der Rethwischischen, nach dem davon unterm 12. April hj. Fürstl. Seits formirten, und diesem Tractate angefügten Passiv-Etat, und leisten auf dem Fall und in der Maaße, wie Sie zum Besitze der Plöenischen Lande und Güther, worauff sothane Schulden hafften, kommen werden, zu seiner Zeit die Bezahlung derselben, als in eventum agnoscirter und übernommener eigener Schulden. Wobei doch J. Durchl. der Hr. Hertzog bey Fürstlichen wahren Worten und Ehren, Sich expresse dahin erklären und versichern, daß Sie unter solchen Schulden keine anderen verstehen, als diejenigen, so nach eben erwehntem Passiv-Etat Deroselben gegenwärtig zur Last gereichen werden, also, daß alles, was an selbigen während Dero Lebzeiten durch Erbschafft, Schenckung und Zurückfälle gemindert, folglich per Consolidationem und sonst effective getilget, oder an sothanen Schuld-Pösten in dem Passiv-Etat auf rechtsbeständige Art abgängig gemacht, verglichen oder obsieglich erstritten werden solte, und könnte, davon abgerechnet werden, und die Königliche Guarantie sich nicht weiter erstrecken solle, als daß J. Kgl. Maj. und Dero Königl. Nachfolger in des Hrn. Hertzogs Durchl. Platz tretten, und denen in mehrerwehntem Etat benannten Creditoribus dasjenige erlegen und bezahlen sollen, und wollen, was J. Durchl. an dem Tage

Ihres Ablebens denenselben würcklich und rechtmäßig schuldig seyn werden. Wie übrigens J. Kgl. Maj. über Dero General-Guarantie und eventuale agnition besagter Fürstl.-Plöenischer Schulden eine förmliche Acte bey der Ratification dieses Tractats auszustellen versprechen: So versichern auch dieselbe, daß Sie, wenn solche Acte nicht zureichend seyn solte, in erforderlichen Fällen jedesmahl die versprochene Ausfertigung einer Special-Guarantie nicht versagen, und woferne es ja von nöthen seyn mögte, Dero eigenen Credit interponiren und durch Dero Renth-Kammer, welche sodann in die Stelle und Jura dimissi Creditoris tritt, und an dessen Statt die jährliche Zinsen zu erheben haben wird, die Zahlung auf vorhergängige jedesmahlige Anzeige veranstalten laßen wollen, so daß man Fürstlicher Seits solcher von Königliche Rente-Kammer in subsidium ausbezahlten Capitalien wegen, für fernere Loßkündigungen und Versuren gesichert seyn. Gleich Sie dann auch

Art. VI. Unter ebenmäßiger Guarantie in die Vermehrung dieser Schulden auf 50000 Rthlr. *) Dänisch Ct., wenn J. Hochf. Durchl. solche aufzunehmen nöthig finden würden, consentiren und einwilligen, auch nicht weniger geschehen laßen, daß, wann Dieselbe das ganze Quantum nicht gebrauchen würden, solches, oder der etwanige Rest bey existirender Fürst-Männlichen Posterität, derselben auf gleichem Fuße zu Gute kommen solle. Solten sich aber Casus summæ necessitatis, et maxime improvisi, als Kriegs-Überzug, Pestilentz und dergleichen ereignen; So versprechen J. Kgl. Maj. bey solchen außerordentlichen Begebenheiten, welche doch die göttliche Fürsehung in Gnaden verhüten wolle, des Hrn. Hertzogs Durchl. und Dero etwanige Männliche Descendenz, wenn Sie Sich an Allerh.-Dieselbe wenden werden, nicht hülflos zu laßen.

Art. VII. Weiter versprechen J. Kgl. Maj. des Hrn. Hertzogs Durchl. 60,000 Rthlr. Dän. Ct. in zwey Terminen, nämlich auf nächstkommenden Kieler Umschlag des von Gott zu erwartenden 1757sten Jahrs die eine Hälffte mit 30,000 Rthlr.,

---

*) Das Wort „Reichsthaler“ steht im Original-Vertrage, fehlt aber in der, der Kaiserlichen Bestätigung einverleibten Abschrift.

und in dem darauff folgenden Kieler-Johannis-Marckte ebengedachten Jahres das übrige mit noch 30,000 Rthlr. zu Tilgung Ihrer in dem übergebenen Etat nicht angezeigten Schulden, auszahlen und bey der Ratification dieses Tractats die Kammer-Anweisungen auf den bevorstehenden Kieler Umschlag und Johannis-Marckt des folgenden 1757sten Jahres zahlbar ausliefern zu laßen. Ferner

Art. VIII. Bewilligen und legen Allerhgedacht J. Kgl. Maj. des Hrn. Hertzogs Durchl. eine jährliche Pension von 4000 Rthlr. Dän. Ct., ad dies Vitæ, von dem Tage der Unterzeichnung dieses Tractats anzurechnen, bey, erlaßen auch

Art. IX. Höchstdenenselben, von Anfang jetztlauffenden Jahres anzurechnen, die sonst jährlich zu bezahlende Defensions-Gelder auf Ihre gantze Lebenszeit, und versprechen, bey vorkommenden Fällen und Begebenheiten, auf die Sicherheit der Plöenischen Lande nichts desto weniger ein wachsames Auge zu haben, und Dieselbe ebenfalls unentgeltlich zu schützen.

Art. X. Und wie von den Durchl. Printzessinnen Töchtern des Hrn. Hertzogs, so viel Deroselben bereits das zwantzigste Jahr Ihres Alters zurück geleget haben, mittelst einer der Fürstl. Ratification dieses Tractats beyzufügenden, zu Recht beständigen und von Ihren künfftigen Ehegemahlen zu seiner Zeit förmlich zu agnoscirenden Acte, das abseiten Ihro Durchl. aus Väterliche Fürsorge für Dieselbe eingegangene Pactum Successorium anzuerkennen, und zu genehmigen, und auff die J. Kgl. Maj. übertragene Allodial-Güther eydlich zu renuntiiren, ein gleiches auch in Ansehung der andern Printzessinnen Töchter J. Durchl. bey Deren Vermählung, oder sobald Sie das zwantzigste Jahr Ihres Alters werden vollendet haben, in Acht zu nehmen seyn wird: So geloben und versprechen dahingegen J. Kgl. Maj. Hochged. Printzessinnen Töchteren des Hrn. Hertzogs, nach Deßen erfolgtem Ableben ohne Männliche Leibes-Erben, insgesammt, es mögen Derselben viele oder wenige, oder auch allenfalls nur eine im Leben seyn, Loco Legitimæ, und für Ihre Väterliche Erbschafft, eine Summam von 100,000 Rthlr. Dän. Ct., ohne einigen intuite obbesagter auf die Allodial-Güther hafftenden Schulden, oder sonsten unter irgend

einem Vorwande, wie solcher erdacht werden könnte, zu machenden Abzug, sofort nach J. Durchl. Ableben auszuzahlen, und noch dazu, was sich in solcher Erbschafft an ausstehenden Gefällen und Einkünfften, Pretiosis, Gold und Silber, Bibliothek, Schildereyen, Gewehr und anderem Haußgeräthe, finden, auch zum Marstall zu rechnen seyn wird, zu überlaßen, und wollen unter dem, so Allerh.-Dieselbe Sich reserviren, nichts anders, als was in dem Schlößern, Amtshäusern, und Gebäuden, Erd- Nied- und Nagel fest ist, und zu deren Consistentz und destinirten unentbehrlichem Gebrauch, auch auf den Fürstlichen Vorwerkern zum Vieh- und Feld-Inventario, oder der Hof-Währ- und Besatzung gehört und nöthig ist, verstanden haben. Laßen und gestehen auch sonsten Hochermeldten Printzeßinnen, und einer jeden derselben, alles dasjenige zu, was dem alten Herkommen nach, einer Printzeßin aus dem Hause Holstein-Plöen aus dem Feudo gebühret, nemlich auf Vermählungs-Fall 12,000 Rthlr. Species Brautschatz und 4000 Rthlr. Ct. Geschmuck-Gelder, bis dahin aber bey unvermähltem Stande von dem Tage des tödtlichen Hintritts Dero Herrn Vaters Durchl. ohne Männliche Leibes-Erben anzurechnen, alljährlich 1000 Rthlr. Alimenten-Gelder, nebst freyer Wohnung auf einem der Fürstl. Schlößer, und benöthigter Feuerung. Wobeneben diesen Printzessinnen alle Jura und Gerechtsame in Hinsicht auf die Ihnen sonst künfftig etwa anfallenden Mütterliche, Groß-Mütterliche, oder andere Erbschafften und Güther unter Sich und sonsten vorbehalten und ungekränkt bleiben sollen. Sollten jedoch Eine oder andere Hocherwehnter Printzessinnen bey Lebzeiten Ihres Herrn Vaters Sich vermählen, so nehmen Ihro Hochfürstl. Durchl. Deren Dotir- und Aussteurung Selbst über sich, ohne J. Kgl. Maj. auf einigerley Weise damit zu beschweren, oder Ihnen darunter etwas zur Last zu legen.

Art. XI. Auch versprechen J. Kgl. Maj., daß des Hrn. Hertzogen Frau Gemahlinn Hochfürstl. Durchl. der Rückfall Ihrer, dem obangezogenen Passiv-Etat zu Folge, inferirter Gelder überhaupt, sowohl was an Brautschatze, als nachher eingebracht, mit allen Witthumbs-Verschreibungen, nach der bey

der Vermählung bereits darüber geleisteten Königl. Guarantie, stipulirtermaßen, völlig zu Gute kommen, wie auch die übrige abzugebende Douaires, Alimenten, Heyraths-Geldern und Prästanda, von der Zeit des würcklichen Anfalls der Fürstl. Plöenischen Lande, respective an die etwa noch vorhandene Fürstliche Wittwen und Printzeßinnen, (unter welchen Letzteren doch keine andere, als die Printzeßinnen Töchter Weyland Hrn. Hertzogs Joachim Friderich zu verstehen) ad dies vitæ und existente casu, allemahl richtig abgetragen werden sollen.

Art. XII. Wie nun hiernächst J. Kgl. Maj. feyerlichst versicheren, und sich auf das Rechtsbeständigste verbindlich machen, daß Sie durch dieses Pactum Suc. Dominium Ihrer Durchl. des Hrn. Hertzogs und Gewalt und Jura über Ihre Lande und Leute im geringsten nicht schmähleren, noch Sich in die Administration der Plöenischen Lande in Ecclesiasticis, Politicis, Cameralibus, Oeconomicis et Domesticis, während Höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. Leb-Zeiten, und da Sie der Höchste annoch mit Männlicher Descendenz segnen sollte, so lange Einer von Dero Fürstlichen Manns-Stammen leben, und vorhanden seyn wird, zu Dero Beeinträchtigung auf einigerley Weise mischen sollen noch wollen; Als welches sich ohnehin verstehet, da Allerhöchstdieselbe durch gegenwärtiges Pactum nur ein eventuales Erbrecht auf die gesammte Fürstliche Plöenische Lande erhalten, und sich deßen nicht eher, als auf den supponirten Fall des erloschenen Fürstlichen Manns-Stammes bedienen können; Also machen Sich dagegen J. Hochf. Durchl. für Sich und Dero allenfallsige Männliche Descendenz anheischig, und sagen bey Fürstlichen wahren Worten und Ehren zu, daß Sie die sorgfältige Administration und Conservation Ihrer Lande und Güther, bis solche, existente casu, vermöge dieses Pacti, wie auch der von den Fürstlichen Agnaten ausgestellten Cessionen und Renunciationen, und des in den zwischen dem Königl. und Fürstl. Hause subsistirenden Verträgen, in Ansehung gewißer Landes Stücke, Rechte und Prärogativen, von Königlicher Seite ausbedungenen Rückfalls, Ihro Königl. Maj. anfallen werden, samt der aufrichtigen und wachsamen Besorgung des Königlichen mit dem Ihrigen sodann

genau verknüpften Interesse sowohl in Ansehung sothaner Lande und Güther, als auch in Betracht des Schulden=Wesens, auf alle mögliche Art dergestalt betrachten wollen und sollen, daß, wie bereits im Articulo VI. zu Vermehrung der Schulden eine Summe von 50,000 Rthlr. zugestanden worden, Ih. Hochf. Durchl., Sich auf das Bündigste, wie solches geschehen kann und mag, anheischig machen, keine weitere, und diese Summe übersteigende, und noch weniger heimliche Schulden zu contrahiren, und daß auf solchen nicht zu vermuthenden Fall J. K. Maj. zu einigem Abtrag auf keine Weise verbunden seyn sollen. Wobey J. Hochf. Durchl. Sich per expressum vorbehalten, zu keiner Schulden Bezahlung aus dem Passiv=Etat vom zwölfften Aprilis anni currentis gehalten zu sein, außer, was, nach dem fünfften Articul per Consolidationem und sonst getilget werden mögte, worunter jedoch der Abgang der Witthums und Alimenten=Gelder, als welcher dem Königlichen Erbhause erst von der Zeit des würcklichen Anfalls der Fürstlich Ploenischen Lande zu Statten und Nutzen kömmt, oder andere Acquisita, so mit besagtem Etat keine Gemeinschaft haben, in keine Weise und Weege zu rechnen, sondern solche zu J. Hochf. Durchl. freyer Disposition verbleiben, und Sie selbige, nach eigenem Gefallen, zur Erhaltung Ihrer Fürstlichen Dignität und Splendeur, als welche J. K. Maj. ohnehin aufrecht zu erhalten geneigt sind, zu verwenden, berechtiget seyn sollen.

Art. XIII. Wann nebenebst verabredet worden, und Beyde Aller= und Höchstcompaciscirende Theile Sich dahin vereinbahret haben, daß dieses pactum successorium, im Fall J. Hochf. Durchl. nach Gottes Vorsehung noch mit Fürst=Männlicher Descendenz gesegnet würden, auch auf solche, so lange selbige vorhanden, unter der obbemeldetermaaßen festgesetzten Königlichen Garantie der Schulden, extendiret werden solle, und Ihro Hochf. Durchl. Sich deßwegen auch verbindlich machen, das in dem Testament des Weyland Hrn. Hertzogs Joachim Ernst enthaltene Fidei=Commiß über die angekauffte Allodial=Güther expressive bestättigen, und Dero allenfallsige Männliche Posterität daran auf das neue verbinden= und vinculiren zu wollen; So sollen auch auf den sich begebenden Fall,

daß J. Durchl. annoch mit Männlicher Descendenz geseegnet würden, die von J. K. Maj. in Ansehung dieses Tractats J. Hochf. Durchl. bewilligte, und zu bezahlende Pensiones und zu erlassende Defensions-Gelder auf Dero gantze Lebens-Zeit respective ausgezahlt werden und erlaßen seyn; mithin sollen die Capitalia, welche die Königl. Rentekammer, Einhalts des Art. V. in Ermangelung des Credits, etwa bezahlen müßen, gegen Erlegung der jährlichen Zinsen, auf gleichem Fuße bis dahin gelaßen werden, und keiner Aufkündigung unterworffen seyn; dahingegen cessiren, im Fall J. Hochf. Durchl. bey Ihrem Ableben einen oder mehrere Printzen hinterließen, auf Dero Sterbe Tag die Ihroselben durante Vita von Königlicher Seiten zugestandene und ausgezahlte Pensiones nebst der Erlaßung der Defensions-Gelder, und nimmt die jährliche Entrichtung der letztern sodann wieder ihren Anfang. Die bisher dahin bezahlte Pensiones und erlassene Defensions-Gelder aber werden von der Männlichen Posterität nicht restituiret, sondern es soll Selbige nur gehalten seyn, die in Art. VII. zugestandene 60,000 Rthl. zu Abtragung der im Passiv-Etat nicht mit aufgeführten Capitalien (jedoch ohne Zinsen) wie auch die Capitalien, so die Kgl. Rente-Kammer ausgezahlet haben mögte, zu erstatten, daferne J. K. Maj. Allerh. Selbst nicht gerathener finden solten, sothane baar von Dero Rente-Kammer an Sich gelösete Capitalien der Männlichen Posterität gleichfalls lieber zinsbar zu laßen, und Sich mit dem richtigen Abtrag der jährlichen Zinsen zu begnügen. Und da derselben die baare Bezahlung so gleich und auf einmal zu prästiren, unmöglich fallen würde, so laßen J. K. Maj. geschehen und wollen gnädigst darmit zufrieden sein, daß von obigen Capitalien jährlich 15,000 Rth. mit denen lauffenden Zinsen abgetragen, und damit solchergestalt continuiret werden, bis selbige völlig getilget worden.

Art. XIV. Damit auch J. K. Maj. wegen dieser Successiven Wieder-Bezahlung völlig gesichert seyn mögen, so soll Allerh. Ihroselben, auf den supponirten Fall der Männlichen Posterität, und zwar nach J. Hochf. Durchl. Ableben, das gantze Amt Reinfeld dergestalt specialiter, und zwar cum

constituto Possessorio, verpfändet seyn, daß Sie auf säumigen Zahlungs-Fall, selbiges in Besitz zu nehmen, und Sich Selbst Ratione Sortis, usurarum, Damni et Expensarum, bis Sie deshalb völlig indemnisiret seyn werden, bezahlt zu machen, befugt seyn sollen; Auf welchem Fall jedoch dem Fürstl. Hause Ploen die Jura territorialia über besagtes Ambt, und was dem anhängig, allerdings ungekränckt bleiben. Wobey denn zugleich ausdrücklich verabredet worden, daß der bereits in dem angezogenen Art. V. gnädigst übernommenen General- und Special-Guarantie der Schulden, durch obiges alles auf keine Weise derogiret seyn, sondern selbige in ihrer völligen Krafft und, so wie bey J. Hochf. Durchl. Leben, also auch während Dero Männlichen Descendenz unverrückt bleiben solle; dergestalt und also, daß, wenn mehrere Männliche Descendenz successive existiren möchte, die Guarantien, auch in Ansehung der von der Königlichen Rente-Kammer eventualiter zu leistende Zahlungen, auf selbige sich erstrecken, jedoch Dasjenige, so zur Zeit des Antecessoris oder der ersten Generation auf dem in vorhergehendem und gegenwärtigen Articul festgestellten Fuß restituirt werde.

Art. XV. Gleichwie nun dieses Pactum Successorium denen vorher geschloßenen und zwischen dem Königlich- und Fürstlichen Hause subsistirenden Tractaten, Verträgen, dem Herkommen und Compactatis, insonderheit den, wegen der Permutation der Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, getroffenen Vergleichen, auf keinerley Art und Weise derogiren oder einigen Eintrag thun soll, noch J. K. Maj. gestatten wollen, daß es von den Ihrigen geschehe, sondern J. Hochf. Durchl. die freye Landesadministration obbeschriebenermaßen ungekränckt verbleibet; Also sollen vielmehr solche Pacta, Compacta und Herkommen durch gegenwärtigen Tractat aufs neue bestättiget seyn, und versprechen anbey J. K. Maj. Gnädigst, existente casu Successionis, die von J. Hochf. Durchl. ertheilte Begnädigungen, Concessiones und Privilegia, bey welchen allen Höchst-Dieselbe die Conservation und Aufnahme Dero Lande und Güther, und das mit dem Ihrigen genau verknüpfte Königliche Interesse stets zum Augenmerk nehmen

wollen, zu agnosciren und zu erfüllen, wie nicht weniger Dero getreuen Räthen und Bedienten alle Königliche Gnade angedeyhen zu laßen.

Art. XVI. Obiger Erbfolge Vertrag soll in allen seinen Puncten, Bedingungen und Clausulen, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und solchem treulich nachgelebet werden, auch dawider keine Ausflüchte noch Behelffe, als da sind, die Exceptio rei non sic sed aliter gestae, nec satis intellectæ, Persuasionis, Læsionis enormissimæ, und andere, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, und entweder schon erdacht seyn oder noch erdacht werden, Statt und Platz greiffen, immaßen Beyderseits Aller- und Höchste Compaciscenten denen allen, als wären sie wörtlich hieselbst inseriret, auffs feyerlichste entsagen, und Sich insonderheit auch der gemeinen Rechts-Regel, generalem Renuntiationem non valere, nisi praecesserit specialis, nimmer bedienen wollen.

Art. XVII. Endlich wollen J. Hochf. Durchl. der Hr. Hertzog die Allerh. Kayserliche Confirmation über dieses Pactum Successorium, verabredetermaaßen, suchen, und nach Möglichkeit zu bewürcken beflissen seyn.

Alles getreulich und ohne Gefährde, auch bey Königl. und Fürstl. wahren Worten und Treuen.

Die Aller- und Höchste Ratification dieses Vertrags soll innerhalb Sechs Wochen a Dato der Unterzeichnung, oder, wenn es geschehen kann, noch ehender, beygebracht werden.

Zu deßen wahren Urkunde sind zwey gleichlautende Exemplaria hiervon ausgefertiget, und von den Eingangs ermeldeten, zur Schließung dieses Tractats Bevollmächtigten und committirten Räthen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen auf dem Fürstl. Schloße Ploen den Neun und Zwantzigsten November Eintausend sieben Hundert Sechs und Funfzig.

C. E. v. Beulwitz. F. B. Schroedter. L. A. Cirsovius.
L. S. L. S. L. S.

Daß Wir dahero diesen hier wörtlich einverleibten Erbfolge-Vergleich in allen seinen Puncten, Clausulen und Articulen Unsers Orts für Uns und Unsere Königliche Erben und

Successores, wie es am Kräfftigsten geschehen kann, approbiren, ratificiren und genehm halten, mithin bey Königlichen Worten versprechen, daß Wir und Unsere Erb-Successores allem Demjenigen, so in mehr erwehntem Successions-Vergleiche enthalten ist, jederzeit getreu und unverbrüchlich nachkommen, und dem entgegen weder selbst etwas vornehmen, oder verhängen, noch daß es von den Unserigen geschehe, gestatten Wollen. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 7. Januarii 1757.

L. S. Friderich.

J. H. E. F. v. Bernstorff.

ad. Nr. I. Fürstlich-Ploenischer Passiv-Etat, formirt den 12. April 1756. (Als nicht zur Sache gehörig, ausgelassen.)

Nr. II. Ratification des Hz. Friderich Carl.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Carl, Erbe zu Norwegen, Hertzog rc. thun hiedurch kund: Demnach zwischen dem allerdurchl. großmächt. König und Herrn, Herrn Friderich dem Fünfften, Erbkönig zu Dännemark, Norwegen rc. an Einem, und Uns für Unsere Fürst-männliche Posterität, wann Wir damit von dem Höchsten gesegnet werden solten, am andern Theil, wegen der J. K. Maj. und Dero Königl. Erbhause auf Unser oder Unserer männlich Posterität Ableben zu versichernden eventualen Erbfolge in Unsere sämmtliche Fürstlich Ploenische Lande und Güther Tractaten zu pflegen Beliebet worden, und dann beyderseitigs zu diesem Geschäft Verordnete Commissarii sich verschiedentlich mit Ihro Königl. Maj. gnädigster Bewilligung hieselbst zusammengethan, und über nachgesetztes unwiderruffliches Pactum Successorium bis auf Beyderseitige Ratification vereinbaret und verglichen haben.

(Inseratur tenor Pacti Successorii gleichlautend mit I.) Daß Wir dannenhero diesen hier wörtlich einverleibten Erbfolge Vergleich in allen seinen Puncten, Clausulen, und Articulen von Unserer Seiten für Uns und Unsere Fürst-männliche Posterität, wie es am Kräftigsten geschehen kann und mag, acceptiren und ratificiren, mithin bey Fürstlichen Worten versprechen, daß Wir und Unsere künftige Fürst-männliche

Posterität, wie auch, wann selbige entweder nicht vorhanden, oder hinwiederum erlöschen solte, Unsere Prinzessinnen Töchter allem demjenigen, so in mehr erwehntem Successions=Vergleich enthalten ist, jederzeit getreu und unverbrüchlich nachkommen wollen und sollen, und deme entgegen weder von Uns selbst etwas vorgenommen oder verhänget, noch, daß es von den Unsrigen geschehe, gestattet werden soll. Urkundlich Unsers fürstlichen Handzeichens und beygedruckten Insiegels. Gegeben auf Unserm Fürstlichen Schloße zu Ploen den 11. Januarii 1757.

Friderich Carl, Hertzog von Holstein.

L. S.

Nr. III. Friderich des Fünften General=guarantie und eventuale Agnition der Fürstlich=Ploenischen Lehns= und allodial=Schulden. (Als nicht zur Sache gehörig, ausgelassen.)

Nr. IV. Verzichtbrief der Herzöge von Glücksburg.

Wir Friderich und Wir Carl Ernst, Gebrüdere, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein rc. Urkunden und Bekennen hiemit für Uns und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen: Demnach zwischen dem allerdurchl., großmächt. Fürsten und Hrn., Hrn. Friederich dem Fünfften, König zu Dännemarck, Norwegen rc. Unserm gnädigsten Könige und Herrn, eines, und Uns, Hertzogen Friederich für Uns und Unsers Herrn Bruders, des Printzen Carl Ernst Lbden andern Theils, wegen des Uns und Ihro Liebden, und überhaupt dem Fürstlich Glückburgischen Hause, an die Hertzoglich Plöenische Lande und Feudal=Besitzthümer zustehenden eventualen Anfall=Rechts, mit gutem zeitigen Rathe und Vorbedacht sub dato Schleswig, den 19. Junii a. c. ein Abhandlungs= und Cessions=Vergleich errichtet, und darin von Unserer Seite versprochen worden, über die Abtretung und Cession gedachten Unsers habenden Successions=Rechts mit dem fürdersamsten eine besondere Acte an Ihro Königl. Maj. und Dero Nachfolger in der Königl. Erb=Regierung in bündigster Form auszustellen, und daß ein Gleiches von Unsers Herrn Bruders Liebden geschähe, ohnfehlbar zu bewürcken; daß Wir dahero beyderseits, um dieser Verbindlichkeit nachzukommen, und da

die endliche Berichtigung des gantzen, nach reifflich erwogenen Umständen der Plöenischen Lande und Unsers fürstl. Hauses und dessen Aufnahme und beßern Nutzens Willen, zu Stand gebrachten Cessions Negotii zu beförderen, Uns nochmahls wohl bedächtlich und freywillig für Uns und Unsere Fürstl. Erben und Erbnehmen, aller Succession in die Hertzoglich Ploenischen Landes Antheile und feudal possessiones in faveur Höchstgedachter Sr. Königl. Maj. und Dero Erben und Nachfolgern an der Crone gäntzlich haben verzeihen und begeben, und das Uns und Unserm Fürstlichen Hause an besagte Ploenische Lande und Lehnbare Districte competirende Anfall-Recht auf Ihro Königl. Maj. und Dero Königl. Erb-Successoren völlig und unwiderrufflich transferiren wollen. Thun also solches mittels dieses Unsers Briefes dergestalt, daß alles Recht und Anspruch, so Wir Friederich und Wir Carl Ernst, Hertzoge zu Schleßwige, Holstein, als nechste Agnaten und Lehns-Erben auf die Hertzoglich Ploenische Lande und Feudal-Districte und deren Pertinentien auf den, nach des Höchsten Fügung, sich ereignenden Fall, daß der Hertzoglich-Ploenische Manns-Stamm abginge und erlöschete, haben mögen, und Unsere Leibes-Lehens-Erben, gebohren und ungebohren, namentlich Unsers, Hertzogen Friederichs Sohne, des Printzen Friederich Heinrich Wilhelm Liebden, nach Uns hätten überkommen können, ohne einigen Vorbehalt, in der Form und Weise, wie es zu Rechte am Kräfftigsten und Beständigsten geschehen kann, Ihrer Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen ꝛc. und Dero Königlichen Erben und Successoren hiemit auf ewig übertragen und cediret seyn, folglich weder Wir, noch Unsere Leibes-Lehens-Erben, unter welchem Scheine und Vorwande es auch geschehen mögte, Besagter Landen und Lehens-Districten wegen, künftig ein weiteres Recht, Prätension, An- und Zuspruch haben, Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. hingegen, und Dero jedesmahlige Königl. Erb-Successores nach Ihnen vollenkommen berechtiget und befugt seyn sollen, bey Existenz des Ploenischen Stammfalls, Unser und Unsers Fürstl. Hauses Successions-Recht, es möge sodann solches auf alle zum Fall gekommenen Hertzoglich Ploenische Landes-Antheile und Feudal-

Districte, oder nur auf einen gewissen Theil derselben sich erstrecken, an Unserer Statt zu gebrauchen und auszuführen, die Possession derjenigen Hertzoglich Ploenischen Landen und Lehnsbaren Districten, die Uns oder Fürstl. Nachkommen, als nechsten Stamms-Vetteren hätten anheim fallen können, und sollen, ohne jemandes Widerrede zu ergreiffen, und solche Lande und Districte, mit allen darin befindlichen Städten, Schlößeren, Dörfferen, Unterthanen, Seen, Wässeren, Vorwerken, Pachtstücken, Einkünfften und Gefällen und allen denselben anhangenden Hoheiten, Herrlichkeiten, Gerichten, Juribus und actionibus, nnd überhaupt mit allen und jeden deren Ein- und Zubehörungen, wie die Nahmen haben mögen, gantz und gar nichts ausbeschieden, solcher gestalt zu ewigen Tagen zu besitzen, inne zu haben, zu nutzen und zu genießen, wie Wir selbst, wann wir Unser Recht nicht cediret hätten, und in eventum Unsere Fürstliche Erben bemelte Lande und Districte von Rechts wegen hätten besitzen, innehaben, nutzen und gebrauchen können.

Zu mehrerer Bündigkeit dieser Unserer Cession gereden und geloben Wir für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, obiges alles jetzt und führohin zu ewigen Zeiten stet, fest, unverbrüchlich und unwiederrufflich zu halten, darwider nichts zu thun, noch, daß es durch andere geschehe, zu gestatten, und Uns dagegen mit keinen Rechts-Wohlthaten, Exceptionen und Ausflüchten, wie die Nahmen haben, oder erdacht werden möchten, zu schützen und zu behelffen.

Wie Wir Uns dann für Uns und Unsere Fürstl. Erben und Erbnehmern, Derer ins gesamt, insonderheit der Einrede und des Behelffs der Ueberredung, der Verkürtzung über die Helffte des wahren Werths, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Rechts-Regel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wann kein besonderer vorhergegangen, von freyen Stücken feyerlichst verzeihen und begeben; alles ohne einige Gefährde, bey Fürstlichen Würden und wahren Worten. Zu mehrerer Urkunde haben Wir diese Cessions-Acte Beyderseits mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und Unserm beygedruckten Fürstlichen

Signeten bestärcket. So geschehen Glücksburg, den 30. Augusti 1754.

Friderich, Hertzog v. Holstein. Carl Ernst, D. D. Holstein.
(L. S.) (L. S.)

Nr. V. Verzichtsbrief des Hertzogs von Augustenburg; Augustenburg, 13. Febr. 1756. (Gleichlautend mit den der Prinzen von Holstein=Beck, s. voransteh. und XX.)

Nr. VI. Verzichtsbrief des Prinzen Aemil August; de eodem dato. (Als nicht mehr von praktischer Bedeutung hier ausgelassen.)

Nr. VII. Verzichtsbrief des Prinzen Carl Ludwig zu Holstein=Beck; Königsb., 12. Febr. 1756. (S. XX. u. vorsteh.)

Nr. VIII. Verzichtsbrief des Prinzen Peter August Friedrich von Holstein = Beck. Königsberg, Petersburg, 30. Januar / 10. Februar 1756.

Nr. IX. Accessions = Acte des Prinzen Carl August Anton zu vorstehender Acte seines Vaters, d. d. Schweidnitz, 25. May 1756.

Gleichwie aber durch vorstehenden Erbfolgs = Vertrag nach dem hierunter intendirten heilsamen Zweck, so viele sonsten zu besorgen gewesene Unruhen und Irrungen in dem gesammten fürstlichen Hauß vermieden, mithin in selbigem ein durchgängiges gutes Vernehmen gründlich befestiget, annebst die fürstliche Stamms = Agnaten wegen ihrer Gerechtsame intuitu einer hinkünfftigen Succession in diejenige fürstliche Feudal = Lande, welche für Sie einmahl auf dem Abgang seiner des imploranlischen Hertzogs fürstlich=männlichen Posterität würden eröffnet worden seyn, vermittels derer mit ihnen getroffenen Vereinbahrungen sattsame Vergnügung verschaffet, sodann die gewisse Versorgung derer Hertzoglichen Prinzessinnen Töchter, der noch lebenden Gemahlin und übriger aus dem fürstlichen Hause etwa nachbleibender Wittwen und Prinzessinnen erhalten, auch noch insbesondere die ungezweiffelte Sicherheit deren Hertzoglichen Creditoren und die Wohlfahrt der Landen und Unterthanen beförderet würde, also seyn bei solchen dringenden Beweg=Ursachen Sein des mehr gedachten Hertzogs Liebden

allergehorsamstes Suchen und Bitten, Wir obenerwehntes Pactum successorium allergnädigst zu confirmiren geruhen möchten. Da Wir nun hierauf, denen ermessenen Umständen nach, Uns zuvorderist bewogen gefunden, für die beyde Hertzoglich-Holstein-Glücksburgische minorennen Prinzen wegen ihrer bey der Sach mit eintrettenden Gerechtsame, den Grafen Ludwig Heinrich Adolph zu Lippe-Detmold zum Curatore ad hunc actum zu benennen und zu bestellen, anbey ihme wegen dessen, wofür er eigends zu sorgen habe, den besonderen Auftrag zu thun, sofort auch an Uns von ihme Curatore hierüber seine allerunterthänigste Berichte erstattet, und die in so ein als anderm obwaltende Beschaffenheit Uns des weitern vorgebracht worden; So haben Wir angesehen solche des Hertzogs von Holstein-Ploen Liebden billigmäßige Bitte, auch das hiernebst von Seiten des compaciscirenden Königs von Dännemarck und Norwegen Maj. als Hertzogen zu Holstein Liebden geschehene geziemende Gesuch, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen zu dem vorgeschriebenen, mittels agnatischen Consens geschlossenen Successions-Tractat Unsere Kais. Confirmation, jedoch Unseren und des heil. Römischen Reichs, wie auch jedes Dritten, insonderheit deren noch unmündigen Holstein-Glücksburgischen Printzen Gerechtsame in alle Weiss unschädlich, gnädigst ertheilet. Thun das, confirmiren und bestättigen derselben Successions-Tractat auch solchergestalten von Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefes; Und meinen, setzen und wollen, daß mehrgedachter Successions-Tractat in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Innhalt, Mein- und Begreiffungen, soweit derselbe einen jeden Theil bindet, kräfftig und mächtig seyn, stett, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und obgemelten Hertzogs zu Holstein-Ploen Liebden, dann Seiner Maj. der König von Dännemarck und Norwegen, als Hertzog zu Holstein, deren Erben und Nachkommen sich derselben alles seines Inhalts, nichts davon ausgenommen, geruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert. Doch, schon obgedachter massen, Uns und dem heiligen Reich, wie auch jedes

Dritten, insonderheit deren unmündigen Holstein-Glücksburgischen Printzen Gerechtsamen in alle Weise an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergrieffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheißen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie offtgedachten Hertzogen zu Holstein-Ploen, dann Seine Maj. den König zu Dännemarck und Norwegen, als Hertzogen zu Holstein, deren Erben und Nachkommen an obinserirten Successions-Tractat, und dieser Unserer darüber ertheilten Kais. Confirmation und Beståttigung nicht hinderen noch irren, sondern Sie dessen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genießen und gäntzlichen dabey bleiben lassen, darwider nichts thun, handelen oder fürnehmen, noch daß jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Weege, als lieb einen jeden seyn, Unsere Kais. Ungnade und Straf, als dazu eine Poen von zwatzig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kais. Cammer, und den andern halben Theil demjenigen, so hierwieder beleidiget würde, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kais. anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den fünften Tag Monaths Martii nach Christi Unsers lieben Herrns und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Siebenzehenthundert Ein und Sechzigsten, Unsers Reichs in Sechzehenden Jahre.

F r a n z.

Vt. Rgraf Colloredo.

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.
Christian August Beck. mpr.

In dorso:
Collat. und Registr.
M. J. Molitor.

XX.

Sonderburg-Beckscher Cessions- und Abhandlungs-Vertrag, wegen des Anfall-Rechts an die Herz.-Plönischen und Glücksburgischen Lande. d. d. Königsberg den 12. Februar 1756.

(Nebst der in XIX 80. IV. aufgenommenen Glücksb. Akte als Beispiel der Cessions- u. Renunciations-Acten der sämmtlichen Linien des Sonderb. Hauses, welche sämmtlich m. m. gleichlautend sind, jedoch zugleich den Verzicht auf die Glücksb. Lande enthalten.)

Wir Carl Ludwig, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir mit dem allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Fridrich dem Fünfften, Könige zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig Holstein Stormarn, und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unserem Gnädigsten Könige und Herrn, wegen Unseres eventualen Anfall-Rechts an die Hertzogliche-Ploenische, wie auch, wann sich der Fall begeben sollte, an die Hertzoglich-Glücksburgische Lande und Feudal-Besitzthümer, einen Abhandlungs- und Cessions-Vergleich auf folgende Bedingungen getroffen haben:

1. Renuntiiren Wir für Uns, und Unsere Leibes-Lehens-Erben in Favorem Ihro Königl. Mayt., und Dero Erben und Nachfolger an der Crone, auf alle Succession in die Hertzoglich-Ploenische, und in eventum auch in die Hertzogl. Glücksburgische Landes-Antheile und Feudal-Possessiones, dergestalt und also, daß Wir gleich jetzo Unser an gedachte Lande und Lehnbare Districte habendes Anfall-Recht, I. K. Maj. völlig und unwiederruflich übertragen, und Höchstd. Authorisiren solches an Unserer Statt zu gebrauchen, und auszuführen, folglich existente casu, alles dasjenige zu thun,

und zu genießen, was Wir, wenn Wir unser Recht nicht cedirt hätten, zu thun, und zu genießen, würden befugt gewesen seyn. Wie Wir denn über solche Renuntiation und Cession unter heutigem Dato eine besondere Acte in Bündigster Form ausstellen, und dadurch das gantze Überlassungs-Geschäfte sogleich vollziehen und berichtigen.

2. Diese freywillige Cession, und Übertragung Unseres eventualen Successions-Rechts acceptiren J. K. Maj. mit besonderem gnädigen Wohlgefallen für sich und Dero Königl. Erben, und Nachfolger an der Crone, und versprechen dagegen:

3. Wenn sich dereinst der Casus successionis in die Hertzogl. Plöenische, auch allenfalls in die Hertzogl. Glücksburgische Lande, wircklich eräugnen wird, Uns, oder Unsere Leibes-Lehns-Erben ein solches Aequivalent an Güttern und liegenden Gründen, dessen Einkünfte dem Eincommen derjenigen Districte, welche Höchst-Dieselben Krafft dieser Unserer Cession, überkommen mögten, völlig gleich seyn unter Dero Hoheit und Bothmäßigkeit anzuweisen, und zu übergeben, doch daß bey Ausrechnung solchen Aequivalents der Billigkeit Gemäß die Schulden, welche etwa auf gedachten Ihro Königl. Maj. vermöge Unserer Cession anheim fallenden Districten haften mögten, und deren Bezahlung also von Höchst Denenselben zu übernehmen sein würde, zu 4 pro Cent in Anschlag gebracht, und von dem Uns, oder Unsere Leibes-Lehns-Erben zu vergüttenden Quanto abgezogen werden. Auch wollen

4. J. K. Maj. Uns zur Bezeugung Dero Königl. Wohl Wollens, so lange Wir am Leben sein werden, von dem Dato dieses Abhandlungs- und Cessions-Vergleichs zu rechnen, alljährlich eine Pension von 1500 Rthl. dänische Cronen, an dem Orte, wo Wir Uns aufhalten mögten, baar und richtig auszahlen lassen.

Wir geloben, versprechen, und verbinden Uns also hiemit für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, wie es am kräftigsten und beständigsten geschehen kan, diesen mit J. K. Maj. zu Dännemark, Norwegen rc. Unserem Gnädigsten Könige und Herrn, wohlbedächtlich und freywillig eingegangenen Abhandlungs- und Cessions-Vergleich in allen Puncten unverbrüchlich

zu halten, und dagegen zu keiner Zeit, es sey Gericht= oder außer Gerichtlich, etwas vorzunehmen, noch daß es von andern geschehe, zu gestatten. Zu mehrerer Urkunde dessen haben Wir diesen Abhandlungs= und Cessions=Vergleich eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Signet besiegelt. So geschehen Königsberg d. 12. Febr. Anno 1756.

L. S. Carl Ludwig, Hertzog
D. zu Holstein=Beck.

XXI.

Kaiser Friderich II. Abtretung Nordalbingiens und Slaviens an König Waldemar v. 1214 nebst Bestätigungsurkunden.

(Die eingeklammerten Varianten befinden sich in der Thorkelinschen Ausgabe des vidisse von 1304).

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Ego Fridericus Divina favente clementia Romanorum Rex semper Augustus et rex Siciliæ notum facio. Quoniam omnis Gloria Majestatis Augustæ, ad augendam universalis Ecclesiæ pacem, modis omnibus elaborare tenetur, idcirco, nobis divina largiente Clementia ad paternum & Romanum imperium adscendentibus, primum et potissimum consilium fuit, cum vicinis pacem firmare Regibus, ut Sponsa Christi Ecclesia, pro cujus defensione gladio utimur, ipsorum cooperatione in diebus nostris tranquilla semper pace lætetur. Hujus rei gratia cum dilecto nobis Domino Waldemaro Danorum Rege Christianissimo, perpetuas et inviolabiles firma(vi)mus amicitias; Eique de consilio et consensu Principum Romani Imperii, pro pace sui Regni custodienda, et hostibus nostri Imperii coercendis omnes terminos ultra Eldenam et Albiam, Romano attinentes Imperio, quos Rex Canutus, multis provocatus injuriis, cum fratre suo, jam dicto Waldemaro Rege, armis obtinuit et possedit; et

quicquid in Sclavia Rex Canutus comparatum paterno suoque labore tenuit, Regno ipsius addi(di)mus; factumque præsentis Privilegii nostri authoritate, et sigillorum principalium impressione, confirma(vi)mus. Nullus ergo Successorum nostrorum vel Principum Romani Imperio super prædictis, eo quod aliquando Imperio subjecti fuerunt (fuerint), memoratum Dominum Waldemarum Regem dilectissimum, armis vel querimoniis inquietet. Quia non solum inistis, sed etiam in omni causa et necessitate contra omnem personam, salva sedis Apostolicæ Reverentia, sic ei semper adesse statuimus, sicut eum nobis et nostris negotiis affuturum non dubitamus. Hujus rei testes sunt:

Sigfridus Mogunt. Archiepisc. et sedis Apostolicæ Legatus.
Theodoricus Trevirensis Archiepiscopus.
Amadeus Bizantinus (Bisunt.) Archiepiscopus. (Besançon.)
Conradus Metensis et Spirensis Episcopus et Imperialis aulæ Cancellarius.
Ottho Wirtzburgensis Episcopus.
Otthecarus Rex Bohemiæ.
Ludovicus Dux Bavariæ.
Leopoldus Dux Austriæ.
Theodoricus Marchio Misnensis et Orientalis Marchio.
Theobaldus Dux Lotharingæ.
Ottho Dux de Meran.
Albertus Comes de Eberstein. (fehlt comes.)

(Signum Domini Friderici secundi Romanorum Regis illustrissimi et Regis Siciliæ.)

Datum apud Mezios, Anno Dominicæ incarnationis MCCXIV (indictione secunda). Per manus Domini Conradi Metensis et Spirensis Episcopi Imperialis Aulæ Cancellarii.

Zeugniß des Grafen Gerard v. Holstein
in Betreff der Bestätigung des Abstandbriefs v. 1214 abseiten Kaiser Alberts v. 1304.

Omnibus præsens scriptum cernentibus *Gerardus* Dei gratia Comes *Holtsacie & Scowenburgh, Henricus* Reua-

liensis & *Olauus* Roskildensis eadem gratia Episcopi, Salutem in Domino sempiternam, Notum facimus universis nos litteras Magnifici principis Domini *ALBERTI*, Romanorum Regis semper Augusti, non rasas, non abolitas, non cancellatas, nec in aliqva sui parte suspectas, sub vero sigillo suo vidisse & audiuisse, tenorem qui sequitur de verbo ad verbum continentes.

ALBERTUS Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, uniuersis sacri Romani Imperii fidelibus, ceterisqve presentes litteras inspecturis, gratiam suam & omne bonum. Ex parte Magnifici & potentis principis, Domini *ERICI*, Danorum Sclauorumque Regis, nostri amici carissimi, a nostra fuit requisitum celsitudine & petitum, ut priuilegium inclite recordationis *FRIDERICI*, Regis Romanorum, nostri predecessoris confirmare de benignitate Regia dignaremur. Est autem priuilegii tenor talis.

Eingeschaltet ist hier der Abstandsbrief Friderich II. von 1214.

Nos igitur memorati Regis Danorum, veluti eius, cum quo legem amicitie vere obseruare, incommutabiliter annuentes, omnia in ipsius FRIDERICI contenta priuilegio *Lybekke*, ciuitate nostra cum uniuersis suis appenditiis, iuribus & pertinentiis, retentis & saluis semper nobis & Imperio confirmamus, volentes ea, prout in originali apparent, inuiolabiliter obseruari. In cuius nostre confirmationis testimonium, has litteras exinde conscribi, & Maiestatis nostre Sigillo iussimus communiri. Signum Domini ALBERTI Romanorum Regis Inuictissimi Datum in Constantia, Anno Dominice Incarnationis Millesimo trecentesimo qvarto X. Kalen. Junii, Indictione secunda, Regni vero nostri anno sexto.

Locus monogrammatis.

In cuius rei testimonium Sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Datum *Nestwedis*. Anno Domini MCCC. quarto, feria sexta infra octauam Natiuitatis *Marie* virginis gloriose.

Pabst Honorius III. Bestätigung des Briefs Friedrich II. (nach Suhm IX. p. 747.).

Datum Laterani 2 Kl. Febr. (1217). **Justis petentium desideriis dignum est nos facilem praebere consensum, et vota quæ a rationis tramite non discordant effectu prosequente complere. Cum igitur carissimus in Christo filius noster *Fridericus* Rex Siciliæ in Romanorum imperatorem electus de assensu Principum pro pace ac concordia inter Imperium et Regnum Dacie inviolabiliter observanda et hostibus Imperii cohercendis omnes terminos ultra Eldanam et Albiam Imperium contingentes, quos inclitæ recordationis *Kanutus* R. frater tuus, provocatus injuriis, et tu cum eo pariter acquisistis, et quidquid Sclavie idem frater tuus comparatum paterno suoq. labore tenuit regno tuo addiderit, sicut per autenticum inde confectum evidenter apparet. Nos tuis precibus inclinati quod ab eodem Rege de consilio Principum et assensu pro bono pacis super his provide factum est ratum habentes auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumpserit indignationem omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.**

Anm. Das Original dieser historisch wichtigen Akte, deren rechtliche Wirkung durch Verrath und Krieg der betheiligten Lehnsträger aufgehalten wurde, ist nicht aufgefunden. Indeß finden sich ausreichende Originalbeglaubigungen derselben, eine des Probsts, Archidiakonus und des ganzen Kapitels zu Rothschild vom 5. May 1304, welche die vorsteh. Akte vollständig enthält, die zweite v. 15. Sept. 1304, welche nebst vorgedrucktem vidisse in Thorkelin's Diplomat. Arnæ-Magnæanum T. I. 1786 p. 94 ff. sich findet. Die hauptsächlichsten orthographischen Varianten dieser Ausgabe sind im Texte angemerkt. Die Abweichung in einer der Ausgaben Hvitfeld's, der die Akte mittheilt, indem Eidora statt des in der Akte bezeichneten Nebenflüßchens der Elbe, Eldana, steht, ist von Carstens in Heinzes N. Kiel. Magaz. Bd. I berichtigt. Auch Westphalen mon. ined. I p. 1296 theilt die Akte mit, deren Inhalt von Suhm Samml. IX. p. 233 u. Dahlmann Gesch. v. Dk. I 261 angegeben wird. Die Wichtigkeit der Akte als Erklärungsgrund der bei den sächs. Herzögen nachgesuchten und nachher von den Bischöfen von Lübeck ertheilten Belehnungen, die unmittelbar vom Kaiser hätten ausgehen sollen, ist historisch noch nicht beleuchtet, eben so wenig wie der interessante Gang der Dinge, indem diese

künstliche Abwendung vom rechten Foro vielleicht es eigentlich verursacht hat, daß Holstein Theil des dänischen Staats geworden ist.

XXIII.

Tractat des dänischen Reichsraths u. Herz. Adolph VIII. Lübeck 2. Juli 1439.

(Von Jahn nach dem Orignal mitgeth. in Danmarks pol. milit. Historie. Kbh. 1835 S. 509.)

Na der bord unses Heren Christi verteynhundert yar dar na in dem negen vnde drutigisten iare vp den dagh vnser leuen vrowen visitationis. Is twuschen dessen nabescreuenen twen Delen alse dem Erwerdige in gode vader vnde Heren Hern *Johanne* Ertzebiscope to Lunden, vnde des Rikes to Dennemarken vulmechtigen Rade, van dessuluen Rikes wegen nu to Lubeke vorgaddert vp de enen vnde dem hochgeboren fursten vnde Heren, Hern *Alue,* Hertogen to Sleszwig Greuen to Holsten, Stormarn vnde to Schowenborg, vnde zinen eruen vp de anden siden, vmme tosprake vnde maninge, de wy Hertoge Alff erben. van vnser vnde van vnser eruen wegen hebben vp vnse vederlike erue alse vp Hadersleue vnde vp Erre, myd eren tobehoringe vnde ok vmme twidracht, twuschen vnser Heren des koninges Mænscop vnde bunden in Nort Jutlande, na vnser beider Dele willen, fruntliken degedinget vthgesproken vnde afgezecht, Tom ersten, dat wy *Erik Neglszon, Merten Jonszon, Henrik Knutszon, Ezege Brok,* Rittere, *Olaff Axelszön, Gerd Bruseke, Otto Negelszon* vnde *Clawes Rennow,* knapen, des erben. Rikes Redere hebben louet vnde secht, segghen vnde louen in crafft desses breues bi vnsen eren vnde louen in guden truwen, dat wy willen vnde scholen dem hochgebornen fursten vnde Heren, Hern Alue Hertogen to Sleszwig erbenompd, vnde sinen eruen Hadersleuen vnde Erre, myd eren tobehoringen antweren

vnde schicken in zine besittinge vnde in zine weren, vp vnser leuen frowen dagh erer hemeluart erstkomende, sunder togeringe, argelist edder hulperede, de vns edder dem erbenompde Rike mogen vromen vnde hertogen Alue vnde sinen eruen mogen schaden. Scheghe dem zo nicht wo dat geuelle edder beqweme des god nicht wille, so scholen vnde willen wy *Erik Negelszon*, *Merten Jonszon*, *Henrik Knutszon*, *Ezege brok*, Ritere, *Olaff Axelszön*, *Gerd Bruseke*, *Otto Negelszon* vnde *Clawes Rennow*, knapen erben: van stund an in komen to Rendesborgh, in de stad vngemanet vnde holden dar en witlik vnde een recht inlegher bi vnsen eren, truwen vnde gelouen sunder alle list vnde behelpinge vnde ok nicht vth der Stad Rendesborgh ienigerleie wyt komen, sunder hertogen Alue vorben. vnde zinen Eruen zy gantz vullenkomen vorantwordet Hadersleue vnde Erre myd eren. tobehoringen, darto hebbe wy Merten Jonszon, Otto Negelszon vnde Clawes Rennow erben. dem vorscreuen hochgebornen fursten vnde Heren, Hertogen Alue vnd zinen eruen vp dat hir neen behelpinge edder qwad wille mede zii gudwilligen antwordet vor een vnderpand desse nabenompden Houe vnde gudere alse bi namen, den hoff Hasdorp myd zinen guderen vnde tobehoringen, de my Merten Jonszon Rittere tobehord vnde den hoff Eueringholm myd zinen guderen vnde tobehoringen de my Otten Negelszon tobehored vnde den hoff Eghelsbul myd zinen guderen vnde tobehoringen de my Clawese Rennowen tobehoret. Desse houe vnde gudere schal vnde mach Hertoge Alff vorben. edder wem he des belouet van ziner wegen hebben, holden vnde der bruken myd allen eren wontliken tobehöringen vnde rechtigheiden, zo lange wentem antwordet is Hadersleue vnde Erre myd eren tobehoringhen Jodech wanner Hertogen Alue vorben. Hadersleue vnde Erre myd eren tobehoringen antwordet is in ziine hebbende were, so schal he de vorben. houe vnde gudere wedder van sik antweren, edder antwern laten in enes isliken were, myd sodaner kost were vnde rescope alse em vnde den ziinen darvppe geantwor-

det is, vnde de erben. borghen alle . . . . samptliken vnde een islik besunderen, scholen des Inlegers vnde des loff-tes van derewegen denne qwid leddich vnde los wesen vnde binnen dessen vorscreuen tiid, alse wente to vnser leuen vrowen Dage erer hömeluard erstkomende schal men van den vorscreuen houen nemanden veyden edder vn-wontliken beschatten; worden ok Hertogen Alue edder den sinen der houe vnde gudere, ienich hemmeliken afgefleken wedder zinen willen, des scholen vnde willen wy *Eryk Negelszon, Merten Jonsson, Henrik Knutszon, Esege brok,* Rittere, *Olaff Axelszon, Gerd Bruseke, Otto Negelsson* vnde *Clawes Rennow,* knapen, mid liue vnde myd gude in guden truwen, dar to helpen, dat Hertogen Alue vor-ben. de wedder werde in ziine hebbende were; worden ze ok Hertogen Alue edder den ziinen myd wolt afge-wunnen wedder eren willen, so scholen wy edder vnse eruen nemande vmme de vorscreuen houe unde gudere edder ieniche schade van derewegen manen, Ok vmme Twidracht vnde vnwillen twuschen der manschop vnde vnses Heren des koniges, bunden in Nort-Jutlande is zo ghedegedinget, dat wy *Erik Negelson, Merten Jonsson,* Rittere, *Otto Negelsson, Clawes Rennow* vnde *Henrik Ran-zow,* knapen, edder nemand van vnser wegen de bunden in vnsen lenen wonafftich, nerghen vnwontliken mede be-schatten edder ieghen recht nicht vorwelden scholen vnde willen, vnde wy scholen ze laten by erer rechticheit vppe tokumpst des koniges den des Rikes Rad kesende werden. Vortmer vmme de andere bunden in Nort-Jutlande de hir nicht zind genomed, efft de vorweldet werden, des Her-toge Alue claghe qweme, de mach he bi rechte beholden vp des koniges tokumpst don des Rikes Rat besende wer-den, dat schal dessen degedinghen nerghen an to vor-uange wesen, vnde wy vorbenompden viue scholen zyk dar nicht mede bekummern. Vurder is gedegedinget wan hertogen Alue vorben. Hadersleue vnde Erre myd eren tobehoringen in zine were geantwordet is, so scholen enem isliken guden manne zine erue vnde gudere, wor de zind

beleghen in dem Hertochdom to Sleswig dar he recht an is, sunder Hertogen Alues vnde der ziinen hindernisse wedderwerden wo zinen guden mannen desgelyk wedderschen moghe vnuortogert vme ere gudere, wor ze de liggende hebben in den Riken. Wan ok dat Rike to Denemarken enen koningh heft gekoren, de koningh schal hertogen Alue vnde sinen eruen *belenen* myd dem hertochdom to Sleswig vnde dar van schal hertoge Alff vnde zinen eruen dem Heren koninge don *plichtigen Denst* alse zyk dat behoret. Vortmer wan hertoge Alue Hadersleue unde Erre myd eren tobehoringe is geantwordet zo vorscreuen is, wert he denne *eschet* vnde *beden* dem Riken vnde der Kronen to Denemarken to *radende* vmme enen koninge edder vmme enen heren ifft des to donde were, so schal he raden vnde don alse he dat kennet to wesende vor de land vnde vor de lude, werdet he ok nerghen to geeschet, so moghen wy, des Rikes rad enen Koning kesen, de vor dat Rike vnde vor dat land zii dar *schal he zyk nicht mede bekummeren,* zo verne he Hadersleue vnde Erre myd ere tobehoringe wedder heft in ziner were. Alle desse vorscreuenen stuke vnde artickel sammtliken vnde besunderen louen wy erbenompde beyde dele vnser een dem anderen in goden truwen stede vnde vast to holdende. Des to tuge hebben wy *Johannes* ertzebischop to Lunden, *Alff* hertogen to Sleswig, Greue to Holsten Stormarn vnde Schowenborg, *Erich Negelsson, Merten Jonssön, Henrik Knutsson, Esege Brok,* Rittere, *Olaff Axelssön, Gerd Bruske, Otto Negelssön,* vnde *Clawes Rennow,* knapen. Alle vorben. vnse Ingesegele, endrachtigen vnde myd guden willen hanget laten neden an dessen breff vp Jar vnde Dag alse vor is gescreuen.

XXIII.

Kanzleischreiben an die Immediatcollegien v. 25. Oct. 1808, betr. die bei der bevorstehenden Confirmation der Privilegien zu befolgenden Grundsätze. (Im Ausz.)

Die Kanzeley trug darauf an: daß der Bestätigung derjenigen Privilegien, welche Befreyungen von allgemeinen Abgaben und Lasten, Ausnahmen von der ordentlichen Jurisdiction oder andere Exemtionen enthielten, die Clausel hinzugesetzt werden möge; „in soweit nicht durch spätere allgemeine Anordnungen eine Abänderung getroffen ist, oder noch getroffen werden möchte," welche Clausel jedoch bey den auf bestimmte Jahre ertheilten Privilegien wegzulassen seyn würde.

Auch stellte die Kanzeley der allerhöchsten Resolution anheim: ob nicht der Confirmation derjenigen Privilegien und Concessionen, welche ausschließliche Gerechtsame enthielten, hinzuzufügen seyn möchte: „daß Se. Königl. Majestät Sich vorbehielten, diejenigen Beschränkungen und näheren Bestimmungen des verliehenen Rechts festzusetzen, welche das Wohl des Ganzen erfordern möchte, ohne daß der Privilegirte, auf dessen Interesse auch in solchen Fällen billige Rücksicht genommen werden würde, desfalls irgend eine Beschwerde erheben oder sich auf die jetzige Bestätigung berufen könne."

Indem die Kanzeley diese Vorschläge wegen Confirmation der Privilegien im Allgemeinen der allerhöchsten Prüfung unterwarf, behielt sie es sich vor, über die Bestätigung der einzelnen Privilegien, welche bey ihr ausgefertigt werden, nähere allerunterthänigste Vorstellung zu thun, je nachdem die verschiedene Art und Beschaffenheit der Privilegien noch eine oder die andere Beschränkung nothwendig oder rathsam machen sollte.

Se. Königl. Majestät haben diese Anträge der Kanzeley, wegen der den Privilegien hinzuzusetzenden Clauseln, allergnädigst zu genehmigen geruhet.

XXIV.

Verordnung, betr. Vorbereitung einer neuen landständ. Verfassung im Hzth. Holstein. Coph. 9. Aug. 1816.

Nachdem Wir, so weit es Unser Hzth. Holstein angeht, dem Deutschen Bunde beigetreten, und mit Rücksicht darauf sowohl, als in Übereinstimmung mit dem 13. Art. der Bundesakte den allergn. Beschluß gefaßt haben, dem obgedachten Unserm Hzth. Hst. eine ständische Verfassung zu geben; so haben Wir jetzt Unsere allergn. Aufmerksamkeit darauf gerichtet, diese Verfassung auf eine mit den Zeitumständen und den Verhältnissen passende Weise festzusetzen. Wir haben Uns zu dem Ende bewogen gefunden eine Commission anzuordnen, welche Uns zur allerh. Entscheidung ihre allerunt. Vorschläge zu einer zweckmäßigen Organisation der zukünftigen Verfassung für Unser Hzth. Holstein unmittelbar vorzutragen hat. Infolge Dieses befehlen Wir hiedurch Dir u. s. w. daß Ihr in eine Commission zusammen tretet, welche den 4. Nov. d. J. zu eröffnen ist, und in Unserer Residenzstadt Copenh. gehalten wird, um, nachdem alle hieher gehörigen Gegenstände überlegt worden, mit Eurem Bedenken einzukommen, betr. die Verfassung, die Unserm Hzth. Hst. gegeben werden soll, und auf die vorangeführte Weise Uns selbige unmittelbar zur allerh. Entscheidung vorzutragen.

Übrigens wollen Wir bei Eurer Zusammenkunft Euch allergn. das Weitere, mit Rücksicht auf das Geschäft, welches Euch übertragen worden, zu erkennen geben u. s. w.

Anm. Die zuerst ernannten Mitglieder waren Mösting, Otto Moltke, v. Qualen, Verbitter in Itzehoe; Freih. v. Brockdorff, Kanzler; Graf Hardenberg-Reventlov, Jensen d. ält., Heinzelmann, Landvogt, Rothe und Spies, Deputirte der deutschen Kanzlei; Decker, Bürgermeister.

Es wird bemerkt daß diese Verordnung gleichzeitig ist mit der Bestät. der Privil. v. 17. Aug., nemlich datirt d. 9., publicirt d. 19. Aug. 1816.

Der kgl. dänische Bundestagsgesandte bemerkt bei Allegirung dieser Verordn.: „Indem diese Verordn. besagt, daß der König dem Hzth. Holst. eine Verfassung auf eine den Zeitumständen

und den Verhältnissen passende Weise geben wolle, folgt daraus, daß S. Maj. nicht beabsichtigen die erloschene alte Verfassung mit ihren gleichfalls erloschenen Consequenzen wieder herzustellen.

Anm. In XXII. S. 94 sind folgende Fehler eingeschlichen: Z. 8 v. ob. l. afgesleken. Z. 7 v. u. l. dan-kesende.

XXV.

Abstimmungen beim Bundestage über die Reclamation der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft von 1822.

(S. B. T. Prot. v. 1823 § 129 p. 387.)

1. Der k. k. präsidirende Herr Gesandte:

„Die Reclamation mehrerer holst. Prälaten und Ritterschaftsmitglieder ist in der 26. Sitzung des vorigen Jahres an die Eingabencommission abgegeben worden, der Vortrag dieser letztern ist am Schlusse der 16. Sitzung d. J. vertraulich zur Sprache gebracht und von dem kgl. dänischen, hzgl. holst. und lauenb. Herrn Gesandten eine Erklärung hierüber im Namen seines allerh. Hofes abgelesen worden. In der 17. Sitz. d. J. endlich ist dieser Gegenstand förmlich zu Protokoll gegeben, und beschlossen worden, die Erklärung der kgl. Gesandtschaft der Reclamationscommission zur weitern Erörterung zuzufertigen. Diese schließliche Erörterung des Herrn Referenten ist in Druck gelegt und am 28. v. M. unter sämmtliche Herren Gesandten vertheilt worden; heute erstattet nun die Eingabencommission ihren förmlichen Vortrag hierüber. Die Erörterung dieses Gegenstandes erscheint nun vollständig erschöpft, und es dürfte kein Hinderniß im Wege sein, zur endlichen Abstimmung hierüber zu schreiten; nur darüber könnte die Frage entstehen, ob gleich heute die Abstimmung eröffnet, oder ein Termin zu allgemeiner Instructions-Einholung festgesetzt werden soll? Müßten alle die mannichfachen Fragen beantwortet, die Zweifel gelöset und Bedenken gehoben werden, welche wir so eben vernommen haben,

so müßte ich allerdings selbst auf Instructions-Einholung antragen, denn es würde sich um Erschütterung oder Befestigung wichtiger legislativer Bestimmungen im deutschen Bunde handeln. Ich habe aber hier nur den gegebenen speciellen Fall vor Augen, und dieser stellt sich mir so klar und einfach hin, daß ich keinen Augenblick anstehe, im Namen meines allerh. Hofes meine Abstimmung zu Protokoll zu geben. Ein geringer Theil der holst. Präl. und Rtsch. hat sich an die Bundesversammlung gewendet, und derselben vorgestellt, wie drückend ihre Lage sei, indem sie weder unter dem Schutze der alten holst. Verf. stehen, noch einer neuen landständischen Verf. mit Beruhigung entgegensehen können. Nicht als Klage haben diese Präl. und Ritter ihre Lage zur Kenntniß der B. V. bringen wollen, nicht eine Entscheidung erwarten selbe von der B. V., sondern eine Schilderung ihrer Verhältnisse haben sie in der Absicht sich erlaubt, damit die B. V., ohne den Rechten der Reclamanten etwas zu vergeben, die Vermittlung zwischen ihnen und ihrem Landesfürsten übernehme, auf daß ihnen nach dem 56. Art. der S. A. die alte Verf. erhalten, oder, da sie selbst überzeugt sind, diese sei nicht mehr zeitgemäß, daß ihnen eine neue Verf. gegeben und dabei ihre alten ständischen Gerechtsame berücksichtigt werden möchten. Die Reclamations-Commission hat darauf angetragen, über diese Eingabe die kgl. dänische, bzgl. holst. Regierung um eine Erklärung anzugehen. Se. Maj. d. König v. Dk. sind diesem Antrage der Eingaben-Commission, der zuverlässig auch einstimmiger Wunsch der B. V. geworden wäre, bereitwilligst zuvorgekommen, und haben durch Ihren Gesandten die Erklärung gegeben, daß zwar die alte Verfassung im Holst. nicht in Wirksamkeit, mithin die Berufung der Reclamanten auf den 56. Art. der S. A. unstatthaft sei, daß aber Allerhöchdieselben, in genauer Erfüllung des 13. Art. der B. A., dem Hzth. Holst. eine Verf. geben werden, welche, nach dem 55. Art. der S. A., die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt sein würde. Da nun, nach dem 55. Art. der W. S. A., den souverainen Fürsten überlassen ist, die ständischen Verf. als innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der frü-

heren, gesetzlich bestandenen, ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen, und Se. Maj. der König hier eine förmliche Erklärung hierüber geben; so scheint es mir in der Natur der Sache zu liegen, daß die kgl. Erklärung den Reclamanten zu ihrer Beruhigung eröffnet, und sie dabei angewiesen werden, dieser Verf. mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die unumwundene Erklärung Sr. Maj. des Königs bei treu ergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß, dagegen aber versichert zu sein, daß die B. V., inner der Gränze ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Art. d. S. A., über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde. Dies ist über den vorliegenden Fall die definitive Abstimmung meines allerh. Hofes, und ich erlaube mir, diejenigen Herren Gesandten, welche sich gleichfalls hierüber definitiv aussprechen zu können glauben, hiemit zu gleicher Eröffnung aufzufordern. Nur über einen Punkt glaube ich mich noch erklären zu müssen. In dem zweiten Vortrage des Herrn Grafen von Beust wird darauf angetragen, binnen einer bestimmten Frist von Sr. Maj. d. Könige v. Dk. die Ertheilung einer landstand. Verf. für Holst. zu verlangen, und in dem Vortrage des Herrn Staatsministers, Freih. v. Wangenheim, wird selbst einer Beschränkung dieser Frist auf Monate gedacht. Se. Maj. der Kaiser werden es niemals angemessen finden, daß den souverainen Fürsten der Bundesstaaten, zur Ertheilung von Verf. in ihren Ländern, durch diese Versammlung Fristen gesetzt werden. Se. Maj. haben nicht allein zu Sr. Maj. d. Könige v. Dk., sondern zu allen Ihren erhabenen Bundesgenossen das volle Vertrauen, daß dieselben ihren übernommenen Bundespflichten getreulich nachkommen; und Allerhöchstdieselben wissen die Umsicht und landesväterliche Fürsorge zu würdigen, mit welcher diese Angelegenheiten in den Bundesstaaten vorbereitet werden. Wenn es ein so Leichtes wäre, Verf. zu geben, wie sich dies in den Köpfen mancher neueren Schriftsteller gestaltet, dann würden die Staatsmänner, welchen die Fürsten Deutschlands die Vollziehung jenes großen Werkes in ihren Staaten vertrauensvoll übertragen, um der Verzögerung willen Vorwurf verdienen. Die Beispiele aber, welche uns die Geschichte des

Tages so lehrreich bietet, dürfen wahrlich nicht unbeachtet an uns vorübergehen. Wir sehen täglich Constitutionen geben, und sehen sie eben so schnell wieder verschwinden; wir sehen die Völker nach Constitutionen, als den höchsten Inbegriff irdischer Glückseligkeit, gierig haschen, und wir sehen sie in wahre Zufriedenheit übergehen, wenn sie, durch eigene Kraft oder fremde Hülfe, der ihrem Fürsten mit verbrecherischer Hand aufgedrungenen Constitution wieder los und ledig werden. Allerdings kann und wird man uns mit Wahrheit dagegen einwenden, daß derlei Verf., wie sie uns in letzterer Zeit ephemer erschienen sind, das frevelhafte Werk frecher Factionen seien und nur Befriedigung des Ehrgeizes der Koryphäen jener Partei, nicht das wahre Volksglück zum Ziele ihres Strebens sich vorgesetzt haben. Aber eben darum, damit die landständ. Verf., welcher, nach dem Art. 13 der B. A., alle deutsche Bundesstaaten sich zu erfreuen haben sollen, wirklich das Glück der Unterthanen begründen, ist eine sorgfältige Berücksichtigung aller hier einwirkenden, so vielseitigen Verhältnisse, die Beseitigung so mannichfacher Schwierigkeiten, die große Aufgabe der deutschen Fürsten, welche zu lösen sie sich verpflichtet haben. Der bedächtige Deutsche wird um des umsichtigen und alles wohl erwägenden Vorgangs seines Fürsten willen nicht Mißtrauen in die Reinheit des Willens der Regierung setzen, und der treue Deutsche wird um dieser, alle Rücksichten mit landesväterlichem Sinne wohl umfassenden Sorgfalt willen sich nur noch inniger an seinen Landesfürsten anschließen. Die Bundesversammlung ist berufen, nicht Mißtrauen gegen ihre erhabenen Committenten zu erzeugen, sondern Vertrauen zu befestigen. Wenn sie sich früher bestimmt finden konnte, von einzelnen Regierungen Erklärungen über den Zeitpunkt der zu gebenden Verf. zu wünschen, so geschah dies vor der S. A., in welcher die Gränze ihres Wirkungskreises in Verfassungssachen bezeichnet, so wie die diesfälligen Verpflichtungen der souverainen Fürsten des deutschen Bundes so fest und so bestimmt geregelt worden sind, daß über Zweck und Deutung kein Zweifel sein kann."

2. Preussen:

„Nach den Ansichten des kgl. preuss. Hofes über die Competenz der hohen B. V. in landständ. Angelegenheiten, kann dieselbe sich nicht für befugt und verpflichtet halten, den Anträgen von Präl. und Rtsch. des Hzth. Holst. gemäß, in diejenigen Verhältnisse, durch welche ihr angebrachtes Gesuch veranlaßt worden ist, auf irgend eine Weise einzuwirken, und sich zu diesem Zwecke mit dem Materiellen der Sache zu beschäftigen. Mit der hiervon abweichenden, im ersten Gutachten der verehrl. Reclamations-Commission aufgestellten Meinung, kann hiernach die kgl. B. T. Ges. nicht einverstanden sein. Über jene allgemeinere Competenzfrage müssen lediglich die dahin gehörigen Bestimmungen der W. S. A. entscheiden, denn nach dem 61. Art. derselben soll, abgesehen von der am Schlusse erwähnten Ausnahme, in gedachter Beziehung kein Zurückgehen auf frühere Ansichten, Vorschläge und etwaige Beschlüsse mehr Statt finden, und diese h. Vers. nur in den daselbst genau bestimmten Fällen zu einer Einwirkung in landständ. Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen berechtigt sein. Zu jenen Fällen würde gehören, „wenn eine, in anerkannter Wirksamkeit bestehende, landständ. Verf. wäre verletzt oder auf einem andern als verfassungsmäßigem Wege wäre abgeändert worden," indem alsdann der Art. 56 der S. A. in Anwendung kommen könnte. Auf diesem Artikel, nächst dem 61., stützen denn auch die Reclamanten diejenigen Anträge, in welchen sie zum Schutze für die landständ. Verf. in Holst. die Vermittlung der h. B. V. nachsuchen, und in der That könnte der gedachte Artikel ihrem Gesuche hier Eingang verschaffen, wenn in der von ihnen eingereichten Denkschrift der Nachweis ihrer „in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständ. Verf., insbesondere ihrer Steuergerechtsame," wie sie annehmen, wirklich geführt worden wäre. Dies ist, nach diesseitiger Ueberzeugung, keinesweges geschehen. Wollte man auch die in der Denkschrift enthaltene Erzählung von der Entwickelung und den Schicksalen der landständ. Verf. des Hzth. Holst., ohne nähere Prüfung, als eine völlig treue

und wahrhafte Darstellung gelten lassen; wollte man selbst mit den Reclamanten den Schluß ziehen, daß die Verfassung, dem Rechte nach, keine Veränderung erlitten, sondern bis auf die neueste Zeit bestanden habe; daß dieses Recht auch durch die, unterm 17. August 1816 erfolgte, kgl. Bestätigung der Privilegien und Gerechtsame von Präl. und Rtsch. neu anerkannt worden sei: so müssen die Reclamanten doch selbst zugestehen, daß seit dem Jahre 1712 kein Landtag mehr berufen worden, daß daher keine Ausübung jenes Rechts Statt gefunden, oder, was dasselbe sagen will, daß die landständ. Verf. in Holst. seit 1712 bis zur Errichtung der W. S. A., welche den angerufenen Artikel enthält, nicht in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat, wie solches durch die kgl. dänische, hzgl. holst.-lauenb. B. T. Gesdsch. in ihrer abgegebenen Erklärung noch mehr außer Zweifel gesetzt ist; weshalb auch die Auslegung, welche die Reclamanten jenem Artikel zu geben versucht haben, seinem wahren Sinne und Zwecke widerspricht. Fehlt hiernach das daselbst als Bedingung angegebene Erforderniß zu der nachgesuchten Einwirkung dieser hohen Versammlung; so fehlt es der letztern auch überhaupt an Befugniß eine solche Einwirkung eintreten zu lassen, und kaum bedarf es, hinsichtlich des nähern Inhaltes der einzelnen Anträge, unter den erwähnten Umständen noch der Bemerkungen, daß I. die von den Reclamanten gewünschte „Aufrechthaltung der Verbindung des Hzth. Holst. mit dem Hzth. Schlesw. in Einer und derselben Ständeverf., welche Verbindung als ein wesentlicher Bestandtheil der ständischen Gerechtsame von Holst. im J. 1816 angeblich mitbestätigt sein soll," abgesehen von jedem sonst dagegen zu erhebenden Bedenken, schon um deswillen kein Gegenstand ist, auf welchen sich eine denkbare Einwirkung des Bundestages erstrecken könnte, weil das Hzth. Schl. nicht zu den deutsch. Bundesländern gehört, und daher ganz außerhalb des Einflusses des Bundes liegt; II. daß diese h. Verf. auch nicht die geringste Einleitung in der Absicht treffen könnte, nach dem Begehren der Reclamanten, dahin zu wirken, „daß die Erhebung der einstweiligen Steuerzahlungen, als nicht landtäglich bewilligt, nur im Wege gütlicher Uebereinkunft geschehe rc."

ohne dabei das Dasein eines den Ständen in der behaupteten Art zustehenden Steuerbewilligungsrechtes vorauszusetzen, dessen Anerkennung nur das Resultat einer nicht in ihrer Competenz liegenden Prüfung sein könnte. Was endlich den III. Antrag betrifft, so streitet wider denselben die oben angeführte allgemeine Einwendung des ermangelnden Nachweises einer, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, landständ. Verf., zwar allein, aber auch entscheidend, da dieser Antrag, so wie der erste, nur auf Schutz für die, in solcher Wirksamkeit angeblich noch bestehende, ältere Verf. bis zum Eintritt einer neuen Verf.-Ordn. gerichtet ist, ohne auf dasjenige einzugehen, was in Ansehung des letztern Gegenstandes aus dem 54. Art. der S. A. etwas zu folgern gewesen wäre. Die kgl. preuss. B. T. Gsdsch. findet sich von Seiten ihres allerh. Hofes bereits ermächtigt, in Folge der vorangeschickten Erörterung, für Abweisung der Reclamanten mit ihrem vorliegenden Gesuche, wegen Mangels an Competenz dieser h. Vers., um so mehr zu stimmen, als nun auch aus der Erklärung der kgl. dänischen, hzgl. holst.-lauenb. Gsdsch. die Versicherung, deren es nach diesseitiger Ansicht nicht erst bedurft hätte, zu entnehmen ist, „daß die kgl. dänische Regierung für Präl. und Rtsch. d. Hzth. Hst. diejenigen Berücksichtigungen vorwalten lassen werde, welche sie dem durch die B. A. und W. S. A. miteingegangenen Verhältnisse, so wie der im J. 1816 ertheilten Bestätigung früherer Gerechtsame, ihrerseit selbst gemäß erachten dürfte.“ Den kgl. dänischen Hof nach einer so beruhigenden Zusicherung noch um irgend eine weitere Erklärung ersuchen zu lassen, scheint mindestens überflüssig; wollte man aber sogar denselben, in Gemäßheit eines der neuesten Commissionsvorschläge, unter Fristbestimmung um Ertheilung von Auskunft darüber ersuchen: „wie im Hzth. Holst. der 13. Art. der B. A. erfüllt worden sei?“ oder eventuell in der vorgeschlagenen Art Einleitung dahin treffen, daß auf Verlangen von Präl. und Rtsch. rechtliches Gehör in ihrer Beschwerdesache nicht versagt werde: so würde man hierdurch über die, lediglich auf Art. 56 der S. A. und nicht auf Art. 54 derselben oder Art. 13 der B. A. gestützten Anträge der Reclamanten hinausgehen, und mehr thun, als sie

selbst verlangt haben. Schon aus diesem einzigen Grunde, ganz abgesehen von allen andern, aus dem Standpunkte der Bundesgesetzgebung aufzustellenden, erheblichen Bedenken gegen den gedachten Vorschlag, kann die kgl. preuss. Gsdsch. dem Letzteren eben so wenig beistimmen, als ähnliche Bedenken ihr erlauben, auf die allgemeinen Grundsätze und Ansichten einzugehen, welche zu Gunsten der Reclamanten in der Commiss. sonst noch aufgestellt und in einzelnen Vorträgen derselben entwickelt worden sind."

3. Der Freiherr v. Leonhardi als Mitglied der Reclamations-Commission:

(S. ebendaselbst Beilage 15, Seite 468.)

„Das in Betreff der Beschwerde der Präl. u. Rtsch. Holst. dermalen Vorliegende gewährt mir bis jetzt weder die Ueberzeugung, daß die im August 1816 erfolgte Bestätigung der Privilegien zweier Classen von Personen, zugleich die Bestätigung einer schon über 100 Jahre wenigstens nicht mehr in Ausübung gewesenen Verfassung (welche, nächst Präl. u. Rtsch., auch Städte, Stände und gesammte Einwohner concernirte) in sich begreife; noch daß die Steuerbefreiung Einzelner, zugleich das Steuerbewilligungsrecht für dieselben enthalte. Es scheint mir überhaupt dermalen noch weniger darauf anzukommen: ob eine landständ. Verf. in Holst., und worin solche bestand? ob das Steuerbewilligungsrecht, oder welche andere Gerechtsame zu den landständ. gehörten? sondern vielmehr lediglich nur darauf: ob eine landständ. Verf. in Holst. in anerkannter Wirksamkeit besteht? wie dies von Reclamanten noch im J. 1822 behauptet wird, und in welcher Beziehung sie ihre Beschwerde hauptsächlich auf den 56. Art. der S. A. basiren; denn des 13. Art. der B. A. wird nur ganz nebenbei erwähnt. Anerkannt — sagen sie in ihrer Denkschrift, S. 57, Note 11 (s. auch Rudhard's Recht des deutschen Bundes) — ist die Wirksamkeit einer Verf., wenn über dieselbe die Betheiligten ihren übereinstimmenden Willen, durch Urkunden oder durch die That erklärt haben. Wenn nun aber Reclamanten sich über Eingriffe der Regierung beschweren, namentlich von der seit 1802 eingetretenen factischen Hintansetzung der Steuergerechtsame, von verfassungswidriger

Besteuerung reden, und diesen Zeitpunkt als denjenigen bezeichnen (S. 38 d. Denkschr.), wo der Damm der Verf. gänzlich durchbrochen worden; wenn die Regierung selbst die Nichtanerkennung einer Verf. zum öftern nicht unzweideutig an den Tag gelegt hat, wovon z. B. für die neuere Zeit das, zwei Tage nach erfolgter Bestätigung der Privilegien für Präl. u. Rtsch., am 19. August 1816 emanirte, aber vom 9. August schon datirte Edict, „Vorbereitungen zur Einführung einer neuen landst. Verf. anordnend“ (Klüber's Staatsarchiv, Heft 6, S. 276), so wie die kgl. Erklärung wegen Holst. am Bundestage (1818, § 26 der Prot.), sprechende Beweise abgeben: so vermag ich in diesen und anderen Vorgängen einen übereinstimmenden Willen der Betheiligten, demnach: eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständ. Verf., schon im J. 1802 nicht mehr aufzufinden. Hierzu kommt noch: daß nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes, gleichwie in manchen andern Staaten die alten Verf. aufgehört haben, also auch in Holst.; und hier zwar, seit der Einverleibung dieses Hzths. in die dän. Monarchie Ao. 1806, der Rest alter Verf. wohl als erloschen zu betrachten sein möchte. Eine Ansicht, zu welcher sich auch Klüber bekennt (öffentl. Recht d. deutsch. Bund. ad 1 S. 347 u. ad 2 S. 448) und demgemäß (S. 467 dess. W.) das Hzth. Holst. unter denjenigen Ländern begreift, in welchen eine landst. Verf. noch zu erwarten steht. Diesem vorgängig (da ich die, von Reclamanten behauptete, anerkannte Wirksamkeit einer holst. Verf. noch nicht hinlänglich für begründet erachten kann), geht meine unvorgreifliche Meinung dahin: daß dieselben angebrachtermaßen mit ihrem Petitum abzuweisen seien.“

4. Der freien Städte:

(Bundesprotocoll 20. Sitzung 1823, § 129 a. E.)

„Die Reclamanten gründen ihr Gesuch auf den 56. Art. der W. S. A. und behaupten, daß die holst. Verf. in anerkannter Wirksamkeit sei. Diese Frage ist rein historisch. Es ergiebt sich aber aus den Verhandl., daß diese Verf. seit mehr als 100 Jahren außer Übung gewesen, und daß sie nach Auflösung des deutschen Reichs durch die Einverleibung des

Herzogth. in das Königreich Dännemark auch förmlich aufgehoben worden ist. Unter diesen Umständen kann wohl der im J. 1816 ertheilten kgl. Bestätigung der Privil. d. Präl. u. Rtsch. nicht der Sinn beigelegt werden, daß die Absicht dabei gewesen sei, jene Verf. wiederherzustellen; um so weniger da zu derselben Zeit eine Commission ernannt worden ist, um über den Entwurf einer neuen Verf. zu berathschlagen. Der 56. Artikel der W. S. A. ist daher hier nicht anwendbar. Dagegen tritt in Beziehung auf Holst. die Verfügung d. 13. Art. der B. A. ein, wie dies auch von dem kgl. dän. u. hzgl. holst.-lauenb. Herrn Gesandten anerkannt wird. Indeß ist es nicht die Anwendung dieses Artikels, welche die Reclamanten verlangen, und so kann die B. V. auch für jetzt keinen Beruf finden, bei einem einzelnen Bundesstaate auf die Ausführung desselben zu dringen. Ein solcher Schritt würde, wenn er ex officio, und ohne besondere Aufforderung geschehen sollte, nur dann gebilligt werden können, wenn er in Beziehung auf sämmtliche Bundesstaaten gemacht würde, in welchen der 13. Art. noch nicht vollzogen worden ist. In diesem besondern Falle aber möchte um so weniger Veranlassung dazu sein, da bei den bekannten erhabenen Gesinnungen Sr. Maj. des Königs von Dk. kein Zweifel darüber Statt finden kann, daß Ahd. nicht, sobald es Ihnen möglich ist, die von Ihnen übernommene Verbindlichkeit erfüllen und dem Hzth. Holst. eine, dem Bedürfniß der Zeit gemäße, und das Wohl aller Bewohner desselben bezweckende Verf. gegeben wird. In dieser Hinsicht werden auch von dem kgl. Hrn. Gesandten die beruhigendsten Zusicherungen ertheilt. Indem der Gesandte sich daher für die Abweisung der Reclamanten erklärt, tritt er, was die Modalität betrifft, dem Vorschlage des präsidirenden Hrn. Gesandten bei."

Anm. Der Gesandte war Syndikus Curtius aus Lübeck.

5. Beschluß der Bundesversammlung.

(S. ebendaselbst § 153, S. 536.)

1) Da die h. B. V. aus den bisherigen Verhandlungen die Überzeugung erlangt hat, daß die alte Verf. in Holst. in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werden die reclamirenden

holst. Präl. und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56. Art. der W. S. A., als unstatthaft, abgewiesen; den Reclamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Maj. der König von Dk,, nach der durch Allerhöchstihre B. T. Gsdsch. wiederholten Erklärung, dem Hzth. Holst. eine Verf. zugesichert haben, welche, nach dem Art. 55 der S. A., die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden soll.

Die h. B. V. weiset zugleich die reclamirenden Präl. und Rtschmtgldr. an, dieser Verf. mit jenem Vertrauen entgegen zu sehen, welches die unumwundene Erklärung Sr. Maj. des Königs bei treu ergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß; und ertheilt denselben die Versicherung, daß sie, inner der Gränze ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Artikel der S. A., über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde.

2) Die neueste Eingabe vom 26. d. M. (Nr. 91) wird der betreffenden Commission zum Vortrage zugestellt, und, daß dieses geschehen, den Reclamanten eröffnet.

Anm. Auf dieser Eing. wurde in der ersten Sitzung von 1824 (Prot. S. 8) beschlossen „daß es bei obigem Beschlusse sein Bewenden habe.“

XXVI.

Allianz-Tractat zwischen dem Könige von Dännemark und dem Könige in Großbrittannien.

(Sub dato im Haubt-Quartier zu Mecklenburg den 26. Junii Ao. 1715.)

Anm. Ob Samwers Behauptung (Com. Bed. S. 16), „der Tractat sei am 11. Juni (vielleicht im Congreß zu Braunschweig?) geschlossen, und die Ratification sei vom 26. Juli,“ richtig sei, ist ganz unerheblich. Der 26. Juni ist kein Druckfehler; vielleicht ein Fehler in der Abschrift.

Wir Fr. IV. xc. urkunden und bekennen hiemit: Demnach des Königs von Schweden Maj. bisher alle von wohlgesinneten Puissancen Ihro angetragene Neutralitets und Friedens-Pro-

positiones mit Verachtung, Indignation und Bedrohung von Sich gewiesen, dadurch der Nordische Krieg auf den Teutschen Boden, und sonderlich in die Ober- und Nieder-Sächsische Creyße sich gezogen und verschiedener unschuldiger an dem Nordischen Krieg keinen Theil habenden Reichs-Stände, Länder und Unterthanen in eußersten Schaden und Verderben gestürtzet worden; Sr. kgl. Maj. von Schweden auch noch diese Stunde in Ihrer Entfernung von Friedens-Gedancken beharren, den zu Vermittelung eines Friedens in Norden zu Braunschweig angestellten Congreß zu beschicken, und sich daselbst in Friedenshandlung einzulassen, sich beständig wegern, im gegentheil aber frey und öffentlich declariren, daß Se. Maj. den Degen in der Hand das Ihro abgenommene recuperiren, und an Ihren Feinden, und also nennenden falschen Freunden, sich rächen wollen, Solches aber sehr weit gehen, und ein umb sich freßendes Krieges-Feuer desto gewißer daraus entstehen würde, weiln man kgl. schwedischer Seiten deswegen in Verbündnißen und Correspondence mit andern in- und ausserhalb Reichs begriffen ist, durch anderer Reichs-Stände Truppen sich zu verstärken, ja gar mit der Crohn Frankreich, . und deren Adhärenten, Sich und seine Kriegs-Operationen im Reiche zu unterstützen hoffet und suchet, dessen dem Reich fatale Suiten aus alter und frischer Erfahrung Männiglichen vor Augen stehen, und denen in Zeiten zuvor zu kommen, die Prudence und schuldige Vorsorge für die Sicherheit und Ruhe eines jeden, und zumahl der Benachbahrten Stände Lande und Unterthanen erfordert; Alß findet man nunmehro alle Hoffnung erloschen zu sein, daß des Königs in Schweden Maj. zu disponiren sein werden, den Weg der Güte und der Tractaten zu erwehlen, und das Reich, insonderheit aber vorbenannte beede Cräyße durch die Waffen fernerhin unbeunruhiget zu laßen. Wann also des Königs von Schweden Maj. der viae armorum nach wie vor unbeweglich insistiren; und Jemand im Reich, Er sei wer er wolle, an zu greiffen suchen werden, so wird weder Sr. Maj. in Gros-Britannien noch sonst Jemanden des Reichs Wohlfahrt und Ruhe-Stand zu Hertzen nehmenden Puissancen und Reichs-Ständen mit Recht verdacht werden können, wann dieselbe bei so gestal-

ten Sachen, die Nothdurfft dagegen nach Erforderung der Umbstände vorkehren, und endlich zur Ablehnung eines extremi mali extrema remedia anzuwenden sich genöthiget sehen; Immaßen dann zu solchem Ende und weiln ab königlich schwedischer Seiten Selbst durch seine unfriedsahme fernere Procedur es dahin veranlaßet, zwischen Uns und des Königs von Gros-Brittannien Maj. nachfolgendes foedus, welches respectu bei dem gegenwärtigen von der Crohn Schweden veranlaßten Kriege vorzunehmenden Operationen offensivum et defensivum, sonst aber, und in anderen künfftigen Fällen defensivum sein soll, hiemit geschlossen worden.

1) Weil nach denen vorangeführten Umbständen die Sachen so bewandt sein, daß Ihre kgl. Maj. in Gros-Brittannien und andere Benachbahrte nicht minder als Wir allerhand Zunöhtigungen, Violentzien und Feindseeligkeiten von Seiten Schweden, und dessen Adhärenten besorgen müssen; So wollen Wir beederseits zu dessen Abkehrung und die Ruhe des Reichs und sonderlich der Ober- und Nieder-Sächsischen Cräyße erhalten zu helffen, die von Gott unß verliehene Kräffte nunmehr conjunctim anwenden, und Unß mit einander darüber in diesem foedere binden, welches foedus auch auff dem Fall, wann Schweden den Ernst verspührend, Sich zu Friedens-Gedancken herauslassen wollte, nach geschehener Signatur dieses Tractati in seinem Valeur und Kräfften bleibet, und soll es selbigem zu Folge, wegen der in Teutschland gelegenen schwedischen Provintzien, gehalten werden, wie nachstehet.

2) Es sollen alsdann von solchen schwedischen Landen Ihro kgl. Maj. von Gros-Brittannien zu theil, und dero Erben und Nachkommen an der Chur in perpetuum Erb- und Eigenthümblich überlaßen werden, die Hertzogthümer Brehmen und Vehrden mit aller ihrer Zubehör et cum omni jure, wie die Crohn Schweden beseßen und genoßen, oder Sie vermöge des Westphälischen Friedens besitzen und genießen sollen.

3) Zu dessen eventualen desto mehren Sicherheit geschiehet die Cedirung solcher beyden Hertzogthümer, und deren Art. 2do erwehnter Zubehörung von Uns (Fr. IV.) Sr. kgl. Maj. in Gr.-Britt. und Dero Erben und Nachkommen hiemit und in Krafft

dieses foederis würcklich und in optima juris forma. Wir wollen auch die würckliche Tradition und Ausliefferung alles dessen, was Wir vom Hertzogthum Brehmen itzo im Besitz haben, nichts davon ausgenommen, auch insunderheit Stade mit seinen Fortificationen, Archives und Registraturen, imgleichen mit der Artillerie und deren Attirail (ausgenommen einige Canons und Mortiers, so man gleich nach der Eroberung sothaner Festung daraus genommen, und zu der Defense des Ohrts superflus gewesen) auch denen Kriegs-Munitionen und Arsenalen, welche bey der kgl. dän. Occupation darin gefunden worden, an Se. kgl. Maj. in Gros-Brittannien unfehlbahr thun lassen, vierzehn Tage nach dem die zu Hannover zur Regierung heimgelaßene Geheimbte Rähte es schrifftlich verlangen, und die Regierung und den Commandanten zu Stade desfals requiriren werden, jedoch, daß zu gleicher Zeit bey diesem Actu traditionis die würckliche Declaration des Kriegs gegen Schweden ab Seiten Sr. kgl. Maj. in Gros-Brittannien, wie auch die Bezahlung der in Art. 7mo hiernegst stipulirende Geld-Summe durch gültige acceptirte Wechsel geschehen soll.

4) Versprechen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und obligiren Uns hiermit, daß Wir Sr. kgl. Maj. in Gros-Brittannien Dero Erben und Nachkommen bey dem Besitz, Eigenthumb und Genuß der Hertzogthümer Brehmen und Vehrden, sambt deren oberwehnten Zubehörungen contra quoscq. Kräfftigst mainteniren und garantiren helffen und zu dem Ende jedesmahl, wann es die Noht erfordern, oder es von Sr. Maj. in Gros-Brittannien, oder Dero ob mitbeschriebenen an die Crohn Dännemark begehret werden wird, der Gros-Brittannischen Maj. oder Ihnen mit acht Tausend Mann, worunter Drey Tausend Mann zu Pferde an Reutern oder Dragonern innerhalb Sechs Wochen a die requistionis unfehlbar assistiren wollen.

5) Daferne auch Sr. kgl. Maj. in Gros-Brittannien in Dero übrigen Teutschen Landen, entweder von Schweden Selbst, oder zu favor von Schweden von Jemand anders, es sey ein Stand des Reichs oder eine auswärtige Puissance, in specie auch von der Crohn Frankreich währenden itzigen Nordischen

Krieges solte angegriffen, oder sonst vergewaltiget werden, so soll dagegen die in nechst vorhergehenden 4. Art. stipulirte Volks-Hülffe ebenmäßig statt haben, und von Unß Se. Gros-Brittannischen Maj. geleistet werden.

6) Dahingegen obligiren sich Se. kgl. Maj. in Gros-Brittannien hiemit, und versprechen, daß Sie von dem Tage an, da Deroselben die Tradition des Brehmischen nach Inhalt obigen Art. 3tii würcklich geschiehet, in den Krieg wieder Schweden durch würckliche Ruptur treten, und solches alsdann verbis et factis öffentlich declariren und erweisen wollen.

7) Geloben und versprechen Se. kgl. Maj. in Gros-Brittannien hiemit, wann nach Inhalt des obigen Art. 3tii die Einräumung von Stade und dem Hzth. Brehmen geschiehet, zu gleicher Zeit an Unß durch gültige in Hamburg acceptirte Wechsel auff einmahl die Summa von 300,000 Rthlr. an gedoppelten Marck-St. oder ⅔ nach dem Leipz. M.-F. de Ao. 1690 gegen Unsere oder Unsers dazu Bevollmächtigenden Quittung auszahlen zu lassen, und sollen die von dem Hzth. Brehmen an Uns noch nicht bezahlte Contributions-Gelder, und biß an den Tag der Tradition fällige Restantzen, auff den Fuß wie selbige würcklich ausgeschrieben seyn, Uns allerdings verbleiben, und biß zu dem Tage der Tradition richtig ausgezahlt werden.

8) Wann den 1. Maji 1716 der Krieg mit Schweden annoch währet, und Wir alsdann Strahlsund und Rügen noch nicht im Besitz haben, auch Sr. Gr.-Britt. Maj. alsdann aus Dero Teutschen Landen gegen Schweden oder dessen Aliirten nicht absonderliche Kriegs-Operationes führen müssen; So wollen Se. kgl. Maj. in Gr.-Britt. von solchem termino des 1. Maji 1716 anzurechnen quartaliter auff Ein Jahr, dafern der Krieg mit Schweden so lange währet, andern Falls aber pro rata temporis biß innerhalb selbigen Jahrs der Friede mit Schweden wird geschlossen seyn, an Uns oder Unsere dazu bevollmächtigende, gegen Unsere oder Unserer Bevollmächtigten Quittung an der in vorhergehenden Art. 7mo bedeuteten Müntz-Wehrung und Sorten zu Hamburg zahlen lassen die Summe von 50,000 Rthlr.

9) Wollen Se. kgl. Maj. in Gr.-Britt. sich bestens bemühen, und alle gute Officia anwenden, daß bei der jetzigen Session des Gr.-Britt. Parlaments dasjenige, was die Crohn Dännemarck an die Crohn Gr.-Britt., vermöge des Tractats de Ao. 1701 vor Sich an Subsidien, und wegen der im letzten Kriege gegen Franckreich in Gr.-Britt. Sold gestandenen kgl. dän. Truppen restirende Arrerages noch zu fordern haben, nicht allein nachgesehen und liquidiret, sondern auch zu dessen Abtragung und Bezahlung forder sahmst Anstalt gemacht werden möge.

10) Wann Wir währenden itzigen Nordischen Kriegs entweder in Unsern Teutschen Reichs-Landen, oder auch in Unserm Königreich Dännemarck solten attaquiret werden, es geschehe von wem es wolle; So wollen Se. kgl. Maj. in Gr.-Britt. Uns dagegen innerhalb Sechs Wochen á die requisitionis mit 6000 Mann, worunter 2000 zu Pferde an Reutern oder Dragonern unfehlbahr assistiren, mit dem Unterschiede, daß, wann die Attaquirung im Oldenburgischen, Holsteinischen, Schleswigschen, oder auch in Jüthland geschiehet, Sr. Maj. des K. in Gr.-Britt. Auxiliair-Truppen, nebst denen Unseren, womit Sie sich alsdann werden zu conjungiren haben, zwar, wann es die Nohtdurfft absolute erfordert, biß in Jüthland folgen, sonst aber gedachte Gr.-Britt. Truppen, so viel möglich, bei denen nechsten Ohrten bey der Elbe gebraucht werden sollen; Wann aber unsere Insulen attaquiret werden, alsdann sollen vorgedachte Gr.-Britt., vermöge dieses foederis, zu schickende Hülfs-Völcker allein zu Deckung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, oder auch, wann es nöhtig, der Graffschaft Oldenburg, gebrauchet werden; Sonsten aber soll Einer dem Andern, vermöge dieses foederis, nach Erforderung der Umbstände, mit aller Macht und aus allen Kräfften mutuellement beystehen, und verpflichtet seyn, auch gesuchet werden, des Königs in Preußen Maj. mit in diesem Engagement zu ziehen.

11) Weil Wir das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff der Satisfactions- und Indemnisations-Prätension deswegen, daß die Schwedische Armee unter dem Feld Marschall Graffen Steinbock, mit Veranlaß und Bewilligung sothanen Fürstl. Haußes in die Herzogthümer Schleswig und Holstein eingedrungen,

auch endlich dem Graffen von Steinbock von selbigem Fürstl. Hauße, gar durch einen förmlichen mit Ihme gemachten Tractat, die Festung Tönningen eingeräumet, dadurch aber Unseren Landen ein überaus großer Schade zugefüget worden, nicht erlaßen wollen, sondern darauf absolute bestehen, daß Wir dafür den Fürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig behalten wollen; So versprechen Se. Maj. in Gr.-Britt. hiemit, und obligiren sich für dero Erben und Nachkommen, daß Sie Uns Unsere Erben und Nachkommen bey dem Besitz, Genuß und Eigenthumb sothanen Fürstl. Antheils vom Herzogthum Schleswig contra quoscunque kräfftigst mainteniren und garantiren helffen, und zu dem Ende jedesmahl, wann es die Noht erfordern, und von unser Seiten an Se. kgl. Maj. in Gr.-Britt., oder dero ob-mitbeschriebene begehret werden wird, innerhalb Sechs Wochen á die requisitionis die in nechstvorhergehendem 10. Art. determinirte Hülffleistung unfehlbar leisten wollen und sollen, auch übrigens, nach Erforderung der Umbstände, mit aller Macht und aus allen Kräfften beystehen.

12) Was aber dem Fürstl. Hauße Holstein-Gottorff, anstatt seines bisherigen Antheils vom Herzogthum Schleswig, etwa anderweit zuzuwenden, daß soll auf den itzigen Convent zu Braunschweig verwiesen werden.

13) Wollen Wir und des Königs in Gr.-Britt. Maj. nebst des Königs in Preußen Maj. die Kriegs-Operationen, so bald es die Saison zuläst, dahin einrichten, die Insel Rügen und dem Theil von Pommern von dem Pene-Fluß biß an die Ost-See, imgleichen Wismar aus Schwedischen Händen zu bringen, welche Insel und Pommersche Länder sodann die Crohn Dännemarck Erb- und Eigenthümblich behalten solle, und Se. Maj. in Gr.-Britt. Sie dabey auff eben die Weise, wie in denen nechstvorhergehenden beeden Articulen festgestellet worden, mainteniren und garantiren helffen wollen.

14) Wismar aber soll zu einer freyen Reichs-Stadt gemachet, die allda befindliche Fortifikations gäntzlich geschleiffet, und selbiger Reichs-Stadt sodann das Ambt oder die Insul Pöel, so viel derselben davon zugehöret, jedoch salvis juribus der Stadt Lübeck, verbleiben, das Ambt Neu-Closter aber dem

Fürstl. Hauße Mecklenburg, falls Selbiges bey diesem Nordischen Kriege neutral verbleiben wird, zu dessen Satisfaction, und der Mecklenburgischen Stände Gutthuung vor bereits gelieferte Fourage an die k. Dän. Armee, wiedergegeben, und der Warnemünder=Zoll gäntzlich und in perpetuum aboliret werden.

15) Wie es wegen des übrigen Districts von Vor=Pommern von Stettin bis an den Pene=Fluß inclusive die Städte Demmin und Anclam, imgleichen die Insuln Wollin und Usedom, gehalten werden solle, deswegen wird man sich mit des Königs von Preußen Maj. vergleichen.

16) Wann Jemand aus dem Fürstl. Hauße Holstein=Gottorff zu der Crohn Schweden, es sey über kurtz oder lang kommen solte, so soll dessen Antheil an denen Holsteinischen Landen auff den negsten Agnaten fallen, und nie verstattet werden, daß ein König von Schweden etwas in Holstein besitze, welches zu verhindern, casu eveniente, wann es nöhtig, Wir mit der Gros=Britt. Crohne alle unsere Kräffte zusammensetzen wollen, und wie man mit des Königs in Preußen Maj. ein gleiches pactiren wird, also will man sich auch bey dem jetzigen Congreß zu Braunschweig gemeinsahmlich bemühen, mit anderen Puissancen deshalber sich bündig zu vereinigen, und die Nohtdurfft zu concertiren.

17) Wollen Se. kgl. Maj. in Gr.=Britt. nach aller Möglichkeit verhindern, daß aus dem Hessischen oder sonst aus Ober=Teutschland der Crohn Schweden von Niemanden, wer der auch sey, einiger Succurs zukommen möge, und, weil dero sämbtliche Truppen dazu stetz bei der Hand seyn müssen, und genugsahm damit occupiret seyn werden; So wollen, aus Consideration dessen, und daß dadurch Uns, die Wir sonst in einer beschwerlichen Situation zwischen der Schwedischen starken Armatur in Pommern, und zwischen denen von oben Schweden zum Succurs kommenden Truppen Uns befinden würden, der Rücken frey gehalten wird, Wir Sr. Gr.=Britt. Maj. keine Volk=Hülffe zu denen Kriegs=Operationen in Pommern vors erste anmuhten, sondern vielmehr, im Fall der Noht, nebst des Königs in Preußen Maj. zu Abhaltung gedachter von oben zu erwartender Truppen, Deroselben zu Hülffe kommen. Solte

jedoch wieder alle dermahlige Apparentz es dahin gedeyen, daß die vom Rhein und Hessen her itzo bevorstehende Gefahr gäntzlich und dergestalt cessirete, daß man dafür allerdings sicher seyn könnte, So werden Se. kgl. Maj. in Gr.-Britt. sich nicht entlegen, auch zu denen Kriegs-Operationen gegen Schweden jenseits der Elbe, nachdem alß die Umbstände es mit sich bringen und erfordern werden, (zu) concurriren.

18) Weil dieses foedus auff mehr Bundes-Genossen zu extendiren seyn wird, und es sich alsdann zutragen könnte, daß deren mehr als einer die Bundes-Hülffe auff einmahl requirirte, dem requirirten Bundes-Genossen aber alsdann zu schwer fallen würde, ex eodem foedere et ex eadem causa die Bundes-Hülffe mehr als Einem zu prästiren; so ist beliebet und verabredet, daß besagten Falls die Bundes-Hülffe demjenigen attaquirten Bundes-Genossen allein zugeschicket werden solle, der sie am ersten requiriret. Solte sich aber zutragen, daß die Requisition umb die Bundes-Hülffe von mehr als Einem Bundes-Genossen zugleich und zu einer Zeit geschähe, so werden solche Zween oder mehr dergestalt zugleich requirirende unter sich auszumachen haben, Wem unter ihnen mit gemeinsahmen Belieben die gantze, oder ob und was für ein theil der Bundes-Hülffe einem jeden solcher Requirenten zuzuschicken.

19) Wegen der allerseitigen Krieges-Operationen soll fordersahmst ein gemeinsahmes Concert gemacht werden, und, wann es dann, vermöge desselben, zu einer würcklichen Conjunction von Truppen kommt, so soll, wegen des Commando und der Justitz über die Hülffs-Truppen, wegen deren Verpflegung, wegen Fournirung der nöthigen Artillerie und Munition, wegen Zuziehung des Generals oder Officiers, der die Hülffs-Truppen en chef commandiret, zu denen wegen der vorzunehmenden Operationen, zu haltenden Kriegs-Consiliis, und wegen aller übrigen Particularen, so bey einer Conjunction von Truppen vorfallen können, es so gehalten werden, wie es in dergleichen Fällen gewöhnlich, und wie es in der zwischen Unß und des Königes in Gr.-Britt. Maj. annoch subsistirenden Defensiv-Alliance de Ao. 1710 regliret ist.

20) Solte Schwedischer Seiten oder von einem Tertio in

favor von Schweden ein Einfall in die Chur=Sächsische Lande intendiret werden, oder geschehen, wollen Wir mit des Königs in Gr.=Britt. Maj. zu dessen Verhinder= oder Redressirung gemeinsahme schleunige Mesures nehmen, und mit zusammengesetzten Kräfften das nöhtige dagegen durch würckliche Hülff-Leistung beyderseits vorkehren; Jedoch daß ab Seiten des Königs in Pohlen Maj., ratione der kgl. Dänischen und Chur=Hannöverschen Landen, ein solches Reciproquement stipuliret und festgestellet werde.

21) Weiln man wohl die kaiserl. Assistenz wird nöhtig haben, auff den Fall, da entweder ein Tertius im Reich oder Franckreich zu favor von Schweden in dieses foedus betreffende Sachen sich solte durch einige Hülff=Leistung mischen wollen, alß man der kaiserl. Approbation zu der wegen der Schwedischen Provincien in Teutschland intendirenden Veränderung bedürffen wird, so will man von kgl. Dänischer und kgl. Gr.=Britt. Seiten soforth nach der Signatur dieses foederis conjunctim nebst des Königs in Preußen Maj. mit des Kaisers Maj. darüber communiciren, und gedachter kaiserl. Approbation und eventualen Assistenz sich zu versichern suchen.

22) Man will nicht weniger allerseits soforth nach Signirung dieses foederis des Czaarn Maj. von dessen Inhalt Nachricht geben lassen, und Dero Mitgenehmhaltung darüber, auch eventualen Mit=Hülff=Leistung sich zu versichern bemühet seyn.

23) Kein Theil soll ohne des andern Wissen und Mitbelieben in einige separate Handlung von Frieden oder Stillstand der Waffen mit Schweden sich einlassen, viel weniger dieselbe schließen, und verspricht man reciproce sich hiemit bündig und unwiederruflich, daß man keinen Frieden mit Schweden machen wolle, biß man sich beyderseits in ruhiger und sicherer Possession der einem jeden Theil, Vermöge dieses foederis, destinirten Schwedischen und respective Schleswigschen Landen befinden wird, immaßen die einander, vermöge obiger 4. 5. 10. 11. und 13. Articulen, zu leistende Garantien auch nach dem Frieden mit Schweden in perpetuum continuiren und gültig bleiben sollen. Alles bey kgl. Wort und Glauben ohne Gefehrde. Zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. Geben rc.

jede
die
lich
seyn
entlegen
jenseits
en und
18)
endiren
en mehr
e, dem
en würde
ndes-Hülfe
bredet, daß
quirten Bun
sie am ersten
uisition umb
-Genossen zugl
e Zween oder
auszumachen ha
eben die gantze,
se einem jeden
9) Wegen der
mst ein gemein
nn, vermöge d
Truppen kommt
über die Hi
Fournirung de
ng des Gener
f commandire
onen, zu hal
Particularen
können, es
ewöhnlich,
in Gr.-
de Ao.
Solte

attaquer, ou troubler, sur le pied et de la même manière, que Sa M. britannique, comme Electeur de Bronsvic, s'est déjà obligé à cette garantie, par le traité conclu avec Sa M. danoise le 26 Juin 1715, laquelle garantie de Sa M. le Roi de la Gr. Bretagne subsistera dans sa pleine force et vigueur, non-seulement pendant le temps, que doit durer la dite suspension d'armes, mais aussi pour tous les temps à venir, après que le dit armistice aura été terminé par un traité de paix entre les deux couronnes de Dannemarc et de Suède.

5. De plus Sa M. brit. promet et s'oblige d'employer ses meilleurs offices, pour que dans le traité de paix à faire entre les dites deux couronnes, il soit pourvu expressément, que la couronne de Suède ne pourra jamais en aucune manière troubler ni molester celle de Dannemarc, au sujet du Duché de Slesvic.

6. Par contre Sa M. danoise promet et s'oblige, que la couronne de Suède ne peut pas être portée, à Lui céder l'île de Rugen et la partie de la Pomméranie, que Sa M. danoise possède, que pour le bien de la paix Sa M. danoise restituera cette partie de la Pomméranie avec l'île de Rugen à la couronne de Suède contre un équivalent, et comme Sa M. le Roi de Dannemarc et Norvège a déjà fait insinuer ses demandes pour la paix future avec la Suède à Milord Polwarth, Ministre Plénip. de Sa M. le Roi de la Grande Bretagne, Elle se remet au contenu de ses dernières déclarations, se persuadant entièrement que, par la médiation acceptée, Elle parviendra à une paix, qui soit bonne et avantageuse, et obtiendra des conditions justes et équitables. Les ratifications de la présente convention seront échangées à Copenhague en [illegible] à compter du jour de la signature, ou plutôt [illegible]

[illegible] exemplaires de cette convention [illegible]és de part et d'autre par les [illegible]rs Maj. danoise et britannique. [illegible] d'Octobre, l'an 1719.

holst. Präl. und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56. Art. der W. S. A., als unstatthaft, abgewiesen; den Reclamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Maj. der König von Dk., nach der durch Allerhöchstihre B. T. Gsdsch. wiederholten Erklärung, dem Hzth. Holst. eine Verf. zugesichert haben, welche, nach dem Art. 55 der S. A., die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden soll.

Die h. B. V. weiset zugleich die reclamirenden Präl. und Rtschmtgldr. an, dieser Verf. mit jenem Vertrauen entgegen zu sehen, welches die unumwundene Erklärung Sr. Maj. des Königs bei treu ergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß; und ertheilt denselben die Versicherung, daß sie, inner der Gränze ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Artikel der S. A., über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde.

2) Die neueste Eingabe vom 26. d. M. (Nr. 91) wird der betreffenden Commission zum Vortrage zugestellt, und, daß dieses geschehen, den Reclamanten eröffnet.

Anm. Auf dieser Eing. wurde in der ersten Sitzung von 1824 (Prot. S. 8) beschlossen „daß es bei obigem Beschlusse sein Bewenden habe.“

XXVI.

Allianz-Tractat zwischen dem Könige von Dännemark und dem Könige in Großbrittannien.

(Sub dato im Haubt-Quartier zu Mecklenburg den 26. Junii Ao. 1715.)

Anm. Ob Samwers Behauptung (Com. Bed. S. 16), „der Tractat sei am 11. Juni (vielleicht im Congreß zu Braunschweig?) geschlossen, und die Ratification sei vom 26. Juli,“ richtig sei, ist ganz unerheblich. Der 26. Juni ist kein Druckfehler; vielleicht ein Fehler in der Abschrift.

Wir Fr. IV. 2c. urkunden und bekennen hiemit: Demnach des Königs von Schweden Maj. bisher alle von wohlgesinneten Puissancen Ihro angetragene Neutralitets und Friedens-Pro-

positiones mit Verachtung, Indignation und Bedrohung von Sich gewiesen, dadurch der Nordische Krieg auf den Teutschen Boden, und sonderlich in die Ober- und Nieder-Sächsische Creyße sich gezogen und verschiedener unschuldiger an dem Nordischen Krieg keinen Theil habenden Reichs-Stände, Länder und Unterthanen in eußersten Schaden und Verderben gestürtzet worden; Sr. kgl. Maj. von Schweden auch noch diese Stunde in Ihrer Entfernung von Friedens-Gedancken beharren, den zu Vermittelung eines Friedens in Norden zu Braunschweig angestellten Congreß zu beschicken, und sich daselbst in Friedenshandlung einzulassen, sich beständig wegern, im gegentheil aber frey und öffentlich declariren, daß Se. Maj. den Degen in der Hand das Ihro abgenommene recuperiren, und an Ihren Feinden, und also nennenden falschen Freunden, sich rächen wollen, Solches aber sehr weit gehen, und ein umb sich freßendes Krieges-Feuer desto gewißer daraus entstehen würde, weiln man kgl. schwedischer Seiten deswegen in Verbündnißen und Correspondence mit andern in- und ausserhalb Reichs begriffen ist, durch anderer Reichs-Stände Truppen sich zu verstärken, ja gar mit der Crohn Frankreich, . und deren Adhärenten, Sich und seine Kriegs-Operationen im Reiche zu unterstützen hoffet und suchet, dessen dem Reich fatale Suiten aus alter und frischer Erfahrung Männiglichen vor Augen stehen, und denen in Zeiten zuvor zu kommen, die Prudence und schuldige Vorsorge für die Sicherheit und Ruhe eines jeden, und zumahl der Benachbahrten Stände Lande und Unterthanen erfordert; Alß findet man nunmehro alle Hoffnung erloschen zu sein, daß des Königs in Schweden Maj. zu disponiren sein werden, den Weg der Güte und der Tractaten zu erwehlen, und das Reich, insonderheit aber vorbenannte beede Cräyße durch die Waffen fernerhin unbeunruhiget zu laßen. Wann also des Königs von Schweden Maj. der viae armorum nach wie vor unbeweglich insistiren; und Jemand im Reich, Er sei wer er wolle, an zu greiffen suchen werden, so wird weder Sr. Maj. in Gros-Brittannien noch sonst Jemanden des Reichs Wohlfahrt und Ruhe-Stand zu Hertzen nehmenden Puissancen und Reichs-Ständen mit Recht verdacht werden können, wann dieselbe bei so gestal-

ten Sachen, die Nothdurfft dagegen nach Erforderung der Umbstände vorkehren, und endlich zur Ablehnung eines extremi mali extrema remedia anzuwenden sich genöthiget sehen; Immaßen dann zu solchem Ende und weiln ab königlich schwedischer Seiten Selbst durch seine unfriedsahme fernere Procedur es dahin veranlaßet, zwischen Uns und des Königs von Gros-Brittannien Maj. nachfolgendes foedus, welches respectu bei dem gegenwärtigen von der Crohn Schweden veranlaßten Kriege vorzunehmenden Operationen offensivum et defensivum, sonst aber, und in anderen künfftigen Fällen defensivum sein soll, hiemit geschlossen worden.

1) Weil nach denen vorangeführten Umbständen die Sachen so bewandt sein, daß Ihre kgl. Maj. in Gros-Brittannien und andere Benachbahrte nicht minder als Wir allerhand Zunöhtigungen, Violentzien und Feindseeligkeiten von Seiten Schweden, und dessen Adhärenten besorgen müssen; So wollen Wir beederseits zu dessen Abkehrung und die Ruhe des Reichs und sonderlich der Ober- und Nieder-Sächsischen Cräyße erhalten zu helffen, die von Gott unß verliehene Kräffte nunmehr conjunctim anwenden, und Unß mit einander darüber in diesem foedere binden, welches foedus auch auff dem Fall, wann Schweden den Ernst verspührend, Sich zu Friedens-Gedancken herauslassen wollte, nach geschehener Signatur dieses Tractati in seinem Valeur und Kräfften bleibet, und soll es selbigem zu Folge, wegen der in Teutschland gelegenen schwedischen Provintzien, gehalten werden, wie nachstehet.

2) Es sollen alsdann von solchen schwedischen Landen Ihro kgl. Maj. von Gros-Brittannien zu theil, und dero Erben und Nachkommen an der Chur in perpetuum Erb- und Eigenthümblich überlaßen werden, die Hertzogthümer Brehmen und Vehrden mit aller ihrer Zubehör et cum omni jure, wie die Crohn Schweden beseßen und genoßen, oder Sie vermöge des Westphälischen Friedens besitzen und genießen sollen.

3) Zu dessen eventualen desto mehren Sicherheit geschiehet die Cedirung solcher beyden Hertzogthümer, und deren Art. 2do erwehnter Zubehörung von Uns (Fr. IV.) Sr. kgl. Maj. in Gr.-Britt. und Dero Erben und Nachkommen hiemit und in Krafft

dieses foederis würcklich und in optima juris forma. Wir wollen auch die würckliche Tradition und Ausliefferung alles dessen, was Wir vom Hertzogthum Brehmen itzo im Besitz haben, nichts davon ausgenommen, auch insonderheit Stade mit seinen Fortificationen, Archives und Registraturen, imgleichen mit der Artillerie und deren Attirail (ausgenommen einige Canons und Mortiers, so man gleich nach der Eroberung sothaner Festung daraus genommen, und zu der Defense des Ohrts superflus gewesen) auch denen Kriegs-Munitionen und Arsenalen, welche bey der kgl. dän. Occupation darin gefunden worden, an Se. kgl. Maj. in Gros-Brittannien unfehlbahr thun lassen, vierzehn Tage nach dem die zu Hannover zur Regierung heimgelaßene Geheimbte Rähte es schrifftlich verlangen, und die Regierung und den Commandanten zu Stade desfals requiriren werden, jedoch, daß zu gleicher Zeit bey diesem Actu traditionis die würckliche Declaration des Kriegs gegen Schweden ab Seiten Sr. kgl. Maj. in Gros-Brittannien, wie auch die Bezahlung der in Art. 7mo hiernegst stipulirende Geld-Summe durch gültige acceptirte Wechsel geschehen soll.

4) Versprechen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und obligiren Uns hiermit, daß Wir Sr. kgl. Maj. in Gros-Brittannien Dero Erben und Nachkommen bey dem Besitz, Eigenthumb und Genuß der Hertzogthümer Brehmen und Vehrden, sambt deren oberwehnten Zubehörungen contra quoscq. Kräfftigst mainteniren und garantiren helffen und zu dem Ende jedesmahl, wann es die Noht erfordern, oder es von Sr. Maj. in Gros-Brittannien, oder Dero ab mitbeschriebenen an die Crohn Dännemark begehret werden wird, der Gros-Brittannischen Maj. oder Ihnen mit acht Tausend Mann, worunter Drey Tausend Mann zu Pferde an Reutern oder Dragonern innerhalb Sechs Wochen a die requistionis unfehlbar assistiren wollen.

5) Daferne auch Sr. kgl. Maj. in Gros-Brittannien in Dero übrigen Teutschen Landen, entweder von Schweden Selbst, oder zu favor von Schweden von Jemand anders, es sey ein Stand des Reichs oder eine auswärtige Puissance, in specie auch von der Crohn Frankreich währenden itzigen Nordischen

Krieges solte angegriffen, oder sonst vergewaltiget werden, so soll dagegen die in nechst vorhergehenden 4. Art. stipulirte Volks-Hülffe ebenmäßig statt haben, und von Unß Se. Gros-Brittannischen Maj. geleistet werden.

6) Dahingegen obligiren sich Se. kgl. Maj. in Gros-Brittannien hiemit, und versprechen, daß Sie von dem Tage an, da Deroselben die Tradition des Brehmischen nach Inhalt obigen Art. 3tii würcklich geschiehet, in den Krieg wieder Schweden durch würckliche Ruptur treten, und solches alsdann verbis et factis öffentlich declariren und erweisen wollen.

7) Geloben und versprechen Se. kgl. Maj. in Gros-Brittannien hiemit, wann nach Inhalt des obigen Art. 3tii die Einräumung von Stade und dem Hzth. Brehmen geschiehet, zu gleicher Zeit an Unß durch gültige in Hamburg acceptirte Wechsel auff einmahl die Summa von 300,000 Rthlr. an gedoppelten Marck-St. oder ⅔ nach dem Leipz. M.-F. de Ao. 1690 gegen Unsere oder Unsers dazu Bevollmächtigenden Quittung auszahlen zu lassen, und sollen die von dem Hzth. Brehmen an Uns noch nicht bezahlte Contributions-Gelder, und biß an den Tag der Tradition fällige Restantzen, auff den Fuß wie selbige würcklich ausgeschrieben seyn, Uns allerdings verbleiben, und biß zu dem Tage der Tradition richtig ausgezahlt werden.

8) Wann den 1. Maji 1716 der Krieg mit Schweden annoch währet, und Wir alsdann Strahlsund und Rügen noch nicht im Besitz haben, auch Sr. Gr.-Britt. Maj. alsdann aus Dero Teutschen Landen gegen Schweden oder dessen Alliirten nicht absonderliche Kriegs-Operationes führen müssen; So wollen Se. kgl. Maj. in Gr.-Britt. von solchem termino des 1. Maji 1716 anzurechnen quartaliter auff Ein Jahr, dafern der Krieg mit Schweden so lange währet, andern Falls aber pro rata temporis biß innerhalb selbigen Jahrs der Friede mit Schweden wird geschlossen seyn, an Uns oder Unsere dazu bevollmächtigende, gegen Unsere oder Unserer Bevollmächtigten Quittung an der in vorhergehenden Art. 7mo bedeuteten Müntz-Wehrung und Sorten zu Hamburg zahlen lassen die Summe von 50,000 Rthlr.

9) Wollen Se. kgl. Maj. in Gr.=Britt. sich bestens bemühen, und alle gute Officia anwenden, daß bei der jetzigen Session des Gr.=Britt. Parlaments dasjenige, was die Crohn Dännemarck an die Crohn Gr.=Britt., vermöge des Tractats de Ao. 1701 vor Sich an Subsidien, und wegen der im letzten Kriege gegen Franckreich in Gr.=Britt. Sold gestandenen kgl. dän. Truppen restirende Arrerages noch zu fordern haben, nicht allein nachgesehen und liquidiret, sondern auch zu dessen Abtragung und Bezahlung fordersahmst Anstalt gemacht werden möge.

10) Wann Wir währenden itzigen Nordischen Kriegs entweder in Unsern Teutschen Reichs=Landen, oder auch in Unserm Königreich Dännemarck solten attaquiret werden, es geschehe von wem es wolle; So wollen Se. kgl. Maj. in Gr.=Britt. Uns dagegen innerhalb Sechs Wochen á die requisitionis mit 6000 Mann, worunter 2000 zu Pferde an Reutern oder Dragonern unfehlbahr assistiren, mit dem Unterschiede, daß, wann die Attaquirung im Oldenburgischen, Holsteinischen, Schleswigschen, oder auch in Jüthland geschiehet, Sr. Maj. des K. in Gr.=Britt. Auxiliair=Truppen, nebst denen Unseren, womit Sie sich alsdann werden zu conjungiren haben, zwar, wann es die Nohtdurfft absolute erfordert, biß in Jüthland folgen, sonst aber gedachte Gr.=Britt. Truppen, so viel möglich, bei denen nechsten Ohrten bey der Elbe gebraucht werden sollen; Wann aber unsere Insulen attaquiret werden, alsdann sollen vorgedachte Gr.=Britt., vermöge dieses foederis, zu schickende Hülfs=Völcker allein zu Deckung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, oder auch, wann es nöhtig, der Grafschaft Oldenburg, gebrauchet werden; Sonsten aber soll Einer dem Andern, vermöge dieses foederis, nach Erforderung der Umbstände, mit aller Macht und aus allen Kräfften mutuellement beystehen, und verpflichtet seyn, auch gesuchet werden, des Königs in Preußen Maj. mit in diesem Engagement zu ziehen.

11) Weil Wir das Fürstl. Hauß Holstein=Gottorff der Satisfactions= und Indemnisations=Prätension deswegen, daß die Schwedische Armee unter dem Feld Marschall Graffen Steinbock, mit Veranlaß und Bewilligung sothanen Fürstl. Haußes in die Herzogthümer Schleswig und Holstein eingedrungen,

auch endlich dem Graffen von Steinbock von selbigem Fürstl. Hauße, gar durch einen förmlichen mit Ihme gemachten Tractat, die Festung Tönningen eingeräumet, dadurch aber Unseren Landen ein überaus großer Schade zugefüget worden, nicht erlaßen wollen, sondern darauf absolute bestehen, daß Wir dafür den Fürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig behalten wollen; So versprechen Se. Maj. in Gr.=Britt. hiemit, und obligiren sich für dero Erben und Nachkommen, daß Sie Uns Unsere Erben und Nachkommen bey dem Besitz, Genuß und Eigenthumb sothanen Fürstl. Antheils vom Herzogthum Schleswig contra quoscunque kräfftigst mainteniren und garantiren helffen, und zu dem Ende jedesmahl, wann es die Noht erfordern, und von unser Seiten an Se. kgl. Maj. in Gr.=Britt., oder dero ob=mitbeschriebene begehret werden wird, innerhalb Sechs Wochen á die requisitionis die in nechstvorhergehendem 10. Art. determinirte Hülffleistung unfehlbar leisten wollen und sollen, auch übrigens, nach Erforderung der Umbstände, mit aller Macht und aus allen Kräfften beystehen.

12) Was aber dem Fürstl. Hauße Holstein=Gottorff, anstatt seines bisherigen Antheils vom Herzogthum Schleswig, etwa anderweit zuzuwenden, daß soll auf den itzigen Convent zu Braunschweig verwiesen werden.

13) Wollen Wir und des Königs in Gr.=Britt. Maj. nebst des Königs in Preußen Maj. die Kriegs=Operationen, so bald es die Saison zuläßt, dahin einrichten, die Insel Rügen und dem Theil von Pommern von dem Pene=Fluß biß an die Ost=See, imgleichen Wismar aus Schwedischen Händen zu bringen, welche Insel und Pommersche Länder sodann die Crohn Dännemarck Erb= und Eigenthümblich behalten solle, und Se. Maj. in Gr.=Britt. Sie dabey auff eben die Weise, wie in denen nechstvorhergehenden beeden Articulen festgestellet worden, mainteniren und garantiren helffen wollen.

14) Wismar aber soll zu einer freyen Reichs=Stadt gemachet, die allda befindliche Fortifikations gäntzlich geschleiffet, und selbiger Reichs=Stadt sodann das Ambt oder die Insul Pöel, so viel derselben davon zugehöret, jedoch salvis juribus der Stadt Lübeck, verbleiben, das Ambt Neu=Closter aber dem

Fürstl. Hauße Mecklenburg, falls Selbiges bey diesem Nordischen Kriege neutral verbleiben wird, zu dessen Satisfaction, und der Mecklenburgischen Stände Gutthuung vor bereits gelieferte Fourage an die k. Dän. Armee, wiedergegeben, und der Warnemünder-Zoll gäntzlich und in perpetuum aboliret werden.

15) Wie es wegen des übrigen Districts von Vor-Pommern von Stettin bis an den Pene-Fluß inclusive die Städte Demmin und Anclam, imgleichen die Insuln Wollin und Usedom, gehalten werden solle, deswegen wird man sich mit des Königs von Preußen Maj. vergleichen.

16) Wann Jemand aus dem Fürstl. Hauße Holstein-Gottorff zu der Crohn Schweden, es sey über kurtz oder lang kommen solte, so soll dessen Antheil an denen Holsteinischen Landen auff den negsten Agnaten fallen, und nie verstattet werden, daß ein König von Schweden etwas in Holstein besitze, welches zu verhindern, casu eveniente, wann es nöhtig, Wir mit der Gros-Britt. Crohne alle unsere Kräffte zusammensetzen wollen, und wie man mit des Königs in Preußen Maj. ein gleiches pactiren wird, also will man sich auch bey dem jetzigen Congreß zu Braunschweig gemeinsahmlich bemühen, mit anderen Puissancen deshalber sich bündig zu vereinigen, und die Nohtdurfft zu concertiren.

17) Wollen Se. kgl. Maj. in Gr.-Britt. nach aller Möglichkeit verhindern, daß aus dem Hessischen oder sonst aus Ober-Teutschland der Crohn Schweden von Niemanden, wer der auch sey, einiger Succurs zukommen möge, und, weil dero sämbtliche Truppen dazu stetz bei der Hand seyn müssen, und genugsahm damit occupiret seyn werden; So wollen, aus Consideration dessen, und daß dadurch Uns, die Wir sonst in einer beschwerlichen Situation zwischen der Schwedischen starken Armatur in Pommern, und zwischen denen von oben Schweden zum Succurs kommenden Truppen Uns befinden würden, der Rücken frey gehalten wird, Wir Sr. Gr.-Britt. Maj. keine Volk-Hülffe zu denen Kriegs-Operationen in Pommern vors erste anmuhten, sondern vielmehr, im Fall der Noht, nebst des Königs in Preußen Maj. zu Abhaltung gedachter von oben zu erwartender Truppen, Deroselben zu Hülffe kommen. Solte

jedoch wieder alle dermahlige Apparentz es dahin gedeyen, daß die vom Rhein und Hessen her itzo bevorstehende Gefahr gäntzlich und dergestalt cessirete, daß man dafür allerdings sicher seyn könnte, So werden Se. kgl. Maj. in Gr.=Britt. sich nicht entlegen, auch zu denen Kriegs=Operationen gegen Schweden jenseits der Elbe, nachdem alß die Umbstände es mit sich bringen und erfordern werden, (zu) concurriren.

18) Weil dieses foedus auff mehr Bundes=Genossen zu extendiren seyn wird, und es sich alsdann zutragen könnte, daß deren mehr als einer die Bundes=Hülffe auff einmahl requirirte, dem requirirten Bundes=Genossen aber alsdann zu schwer fallen würde, ex eodem foedere et ex eadem causa die Bundes=Hülffe mehr als Einem zu prästiren; so ist beliebet und verabredet, daß besagten Falls die Bundes=Hülffe demjenigen attaquirten Bundes=Genossen allein zugeschicket werden solle, der sie am ersten requiriret. Solte sich aber zutragen, daß die Requisition umb die Bundes=Hülffe von mehr als Einem Bundes=Genossen zugleich und zu einer Zeit geschähe, so werden solche Zween oder mehr dergestalt zugleich requirirende unter sich auszumachen haben, Wem unter ihnen mit gemeinsahmen Belieben die gantze, oder ob und was für ein theil der Bundes=Hülffe einem jeden solcher Requirenten zuzuschicken.

19) Wegen der allerseitigen Krieges=Operationen soll fordersahmst ein gemeinsahmes Concert gemacht werden, und, wann es dann, vermöge desselben, zu einer würcklichen Conjunction von Truppen kommt, so soll, wegen des Commando und der Justitz über die Hülffs=Truppen, wegen deren Verpflegung, wegen Fournirung der nöthigen Artillerie und Munition, wegen Zuziehung des Generals oder Officiers, der die Hülffs=Truppen en chef commandiret, zu denen wegen der vorzunehmenden Operationen, zu haltenden Kriegs=Consiliis, und wegen aller übrigen Particularen, so bey einer Conjunction von Truppen vorfallen können, es so gehalten werden, wie es in dergleichen Fällen gewöhnlich, und wie es in der zwischen Unß und des Königes in Gr.=Britt. Maj. annoch subsistirenden Defensiv=Alliance de Ao. 1710 regliret ist.

20) Solte Schwedischer Seiten oder von einem Tertio in

favor von Schweden ein Einfall in die Chur-Sächsische Lande intendiret werden, oder geschehen, wollen Wir mit des Königs in Gr.-Britt. Maj. zu dessen Verhinder- oder Redressirung gemeinsahme schleunige Mesures nehmen, und mit zusammengesetzten Kräfften das nöhtige dagegen durch würckliche Hülff-Leistung beyderseits vorkehren; Jedoch daß ab Seiten des Königs in Pohlen Maj., ratione der kgl. Dänischen und Chur-Hannöverschen Landen, ein solches Reciproquement stipuliret und festgestellet werde.

21) Weiln man wohl die kaiserl. Assistenz wird nöhtig haben, auff den Fall, da entweder ein Tertius im Reich oder Franckreich zu favor von Schweden in dieses foedus betreffende Sachen sich solte durch einige Hülff-Leistung mischen wollen, alß man der kaiserl. Approbation zu der wegen der Schwedischen Provincien in Teutschland intendirenden Veränderung bedürffen wird, so will man von kgl. Dänischer und kgl. Gr.-Britt. Seiten soforth nach der Signatur dieses foederis conjunctim nebst des Königs in Preußen Maj. mit des Kaisers Maj. darüber communiciren, und gedachter kaiserl. Approbation und eventualen Assistenz sich zu versichern suchen.

22) Man will nicht weniger allerseits soforth nach Signirung dieses foederis des Czaarn Maj. von dessen Inhalt Nachricht geben lassen, und Dero Mitgenehmhaltung darüber, auch eventualen Mit-Hülff-Leistung sich zu versichern bemühet seyn.

23) Kein Theil soll ohne des andern Wissen und Mitbelieben in einige separate Handlung von Frieden oder Stillstand der Waffen mit Schweden sich einlassen, viel weniger dieselbe schließen, und verspricht man reciproce sich hiemit bündig und unwiederruflich, daß man keinen Frieden mit Schweden machen wolle, biß man sich beyderseits in ruhiger und sicherer Possession der einem jeden Theil, Vermöge dieses foederis, destinirten Schwedischen und respective Schleswigschen Landen befinden wird, immaßen die einander, vermöge obiger 4. 5. 10. 11. und 13. Articulen, zu leistende Garantien auch nach dem Frieden mit Schweden in perpetuum continuiren und gültig bleiben sollen. Alles bey kgl. Wort und Glauben ohne Gefehrde. Zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. Geben ꝛc.

K. Großbritannische Declaration über den 12. Art. des Tractats de Ao. 1715.

Nachdemmahlen der zwischen I. kgl. Maj. in Dännemark, Norwegen 2c. und Sr. kgl. Maj. in Großbritannien errichtete Tractat zu beiderseitigen Auswechselung gediehen, der darinnen enthaltene zwölffte Articul aber noch eine Erleuterung von nöhten gehabt; So ist hiemit stipuliret und festgesetzet worden, daß, wann allenfalls und wieder alles Vermuthen dem Fürstl. Hause Gottorff für sein Antheil des Hertzogthums Schleßwig einige Satisfaction, oder etwas davor solte zuerkandt werden, der König in Engelland und der König in Dännemark darinnen zu gleichen Theilen gehen wollen, und zwar dergestalt und also, daß, auf oberwehnten Fall, die Satisfaction des Hauses Gottorff betreffend, keinem Theil mehr als dem andern aufgebürdet werden solle; damit auch allen darüber entstehenden Irrungen vorgekommen werde, so versprechen und obligiren sich des Königs in Engelland Maj. hiemit, daß, gleichwie dieselbe dem Könige in Dännemark das Herzogthum Schleßwig, fürstl. Antheils, aufs bündigste garantiren, Sie auch demjenigen, was wegen der zwar nimmer zu vermuhtenden Satisfaction des Hauses Gottorff hoc passu verabredet worden, zu allen Zeiten nachkommen wollen, auch den König in Dännemark darbey kräfftigst garantiren und mainteniren.

XXVIII.

Convention zwischen Dännemark und Großbritannien, Copenhagen den 30. Oct. 1719.

Comme la guerre, qui désole le Nord depuis si longtemps n'est pas seulement très-ruineuse aux royaumes et provinces des puissances belliguérantes, mais en fait aussi ressentir les fâcheuses suites aux autres nations, en troublant leur navigation et commerce dans la mer Baltique

et particulièrement celui des sujets de la Gr. Bretagne, ce qui a obligé Sa M. britannique de faire pendant plusieurs années de grandes dépenses, pour protéger dans la dite mer le commerce de ses sujets par de fortes escadres: Sa M. brit., touchée de la calamité de tant de peuples et des molestations, qu'en souffrent ses propres sujets, et prévoyant, que la continuation de cette guerre n'achéverait pas seulement de ruiner les états, qui y sont enveloppés, mais pourrait indispensablement y entraîner d'autres et rallumer un incendie général en Europe. Par tous ces motifs Sa M. brit. n'a eu rien plus à coeur que le rétablissement de la paix dans le Nord. Elle n'a cessé d'y travailler et Elle y a redoublé ses soins depuis que la mort du feu Roi de Suède a fait envisager de nouvelles facilités. C'est pour commencer et acheminer un ouvrage si salutaire, qu'Elle a négocié depuis peu des traités avec la couronne de Suède et avec le Roi de Prusse, espérant que, par l'aide de Dieu, ces traités seraient un fondement solide à la pacification générale, et comme rien ne serait plus efficace, pour conduire promptement à cette fin desirée, que l'accommodement entre la couronne de Dannemarc et celle de Suède, Sa M. brit. a employé ses offices les plus pressants, pour les y porter, leur offrant Sa médiation et son entremise, pour moyenner pareillement entre elles une bonne et durable paix, et les invitant pour cet effet à une cessation de toute hostilité des deux cotés, pendant laquelle on saurait s'appliquer à lever et anéantir tout sujet de discorde entre elles. Et, les dites deux couronnes ayant par le même désir de paix accepté la médiation de Sa dite M. brit. et consenti à une suspension d'armes, chacune sous de certaines conditions, et Sa M. danoise ayant spécialement insisté, que préalablement à la dite suspension d'armes et à toute négociation ultérieure Sa M. brit. voulût Lui assurer la possession du Duché de Slesvic, en le Lui garantissant, comme Roi de la Grande-Bretagne, de la même manière, que ce Duché Lui a déjà été garanti par Sa dite M. brit. comme Electeur de Brons-

vic, par le traité conclu avec Sa M. danoise le 26 Juin 1715. Sa M. le Roi de la Gr. Bretagne, pour donner à Sa M. danoise une preuve convaincante de sa sincère amitié et pour contribuer, autant qu'en Elle est, à la paix entre les couronnes du Nord et particulièrement celles de Dannemarc et de Suède et à lever les obstacles, qui peuvent s'y rencontrer, est convenue là-dessus avec Sa dite M. danoise des articles suivants:

1. Sa M. danoise accepte la médiation et l'entremise de Sa M. brit. pour la paix et le rétablissement d'une bonne intelligence entre les deux couronnes.

2. Sa M. danoise s'oblige et consent à une suspension d'armes et une entière cessation de toute hostilité avec la couronne de Suède, laquelle suspension d'armes aura lieu dans tous les états, pays et provinces possédés par Leurs Maj. danoise et suédoise et dans toutes les mers y contigues et commencera du jour de la publication de la dite suspension d'armes, et cette publication se fera au plus tard dans dix jours ici à Copenhague et dans vingt jours en Norvègue, après la signature de la présente convention, ce qui sera fait aussi en Suède dans le même temps et sur le même pied.

3. La dite suspension d'armes durera six mois, à compter du jour de la publication, pendant lesquels six mois il y aura une pleine et entière liberté de navigation et de commerce dans tous les pays, côtes et ports, possédés par Leurs Maj. danoise et suédoise, pour tous les vaisseaux, qui voudront y aller et en venir, sans distinction de nations.

4. L'on s'expliquera pendant le temps de cette suspension d'armes à terminer solidement toute hostilité ultérieure par une bonne paix entre les couronnes de Dannemarc et de Suède et, pour y travailler plus efficacement, Sa M. brit., comme Roi de la Gr. Bretagne, promet et s'engage dès à-présent, pour Elle, Ses Héritiers et Successeurs, de maintenir Sa M. le Roi de Dannemarc, Ses Héritiers et Successeurs dans la paisible possession du Duché de Slesvic, contre tous ceux, qui voudraient L'y

attaquer, ou troubler, sur le pied et de la même manière, que Sa M. britannique, comme Electeur de Bronsvic, s'est déjà obligé à cette garantie, par le traité conclu avec Sa M. danoise le 26 Juin 1715, laquelle garantie de Sa M. le Roi de la Gr. Bretagne subsistera dans sa pleine force et vigueur, non-seulement pendant le temps, que doit durer la dite suspension d'armes, mais aussi pour tous les temps à venir, après que le dit armistice aura été terminé par un traité de paix entre les deux couronnes de Dannemarc et de Suède.

5. De plus Sa M. brit. promet et s'oblige d'employer ses meilleurs offices, pour que dans le traité de paix à faire entre les dites deux couronnes, il soit pourvu expressément, que la couronne de Suède ne pourra jamais en aucune manière troubler ni molester celle de Dannemarc, au sujet du Duché de Slesvic.

6. Par contre Sa M. danoise promet et s'oblige, que si la couronne de Suède ne peut pas être portée, à Lui laisser l'île de Rugen et la partie de la Pomméranie, que Sa M. danoise possède, que pour le bien de la paix Sa M. danoise restituera cette partie de la Pomméranie avec l'île de Rugen à la couronne de Suède contre un équivalent; et comme Sa M. le Roi de Dannemarc et Norvègue a déjà fait insinuer ses demandes pour la paix future avec la Suède à Milord Polwarth, Ministre Plénip. de Sa M. le Roi de la Grande Bretagne, Elle se remet au contenu de ses dernières déclarations, se persuadant entièrement, que, par la médiation acceptée, Elle parviendra à une paix, qui soit bonne et avantageuse, et obtiendra des conditions justes et équitables. Les ratifications de la présente convention seront échangées à Copenhague en six semaines, à compter du jour de la signature, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi deux exemplaires de cette convention ont été expédiés et échangés de part et d'autre par les ministres et autorisés de Leurs Maj. danoise et britannique.

Fait à Copenhague le 30 d'Octobre, l'an 1719.

1. Art. VI. des mit Schweden abgeschlossenen Friedensburger Friedens. Stockholm, den 3. Juni 1720.

Pareillement comme son A. S. le Duc de Sleswic-Holstein, a été enveloppé dans la Guerre du Nord, et que l'étroite liaison du sang qui est entre sadite Altesse et la couronne de Suède pourroit être considérée comme un obstacle à la décision de ce qui regarde le Duché de Schleswic, S. Maj. Suêdoise pour elle, et la couronne de Suède, déclare et promet par ces présentes *de ne s'opposer directement,* ni *indirectement* à ce qui sera *stipulé* en faveur du *Roi* de *Dannemarc, concernant ledit Duché de Schleswic,* par les deux Puissances médiatrices, qui ont concouru au présent traité, et de donner aucune assistance de fait au dit Duc, contre le Roi de Dk. pour l'inquièter au préjudice des susdites stipulations.

2. Garantie-Acte Großbritanniens v. 26. Juli 1720.

Nous Georg par la grace de Dieu, Roi de la Grande-Bretagne et d'Irlande, etc. à tous et chacun qui ces présentes verront, salut. D'autant qu'entre Nous et Notre cher Frère le Roi de Dannemarc par une convention faite le 30. Octbre de l'année passée, il a été stipulé, qu'après l'armistice et la paix faite entre Sadite Maj. et le Roi et la couronne de Suède, la promesse et la *garantie,* que Nous avons faites à l'égard de la possession et jouïssance paisible du *Duché de Sleswig* au Roi de Dannemarc, sera continuée, et comme par l'aide de Dieu la paix effectivement s'en est suivie, Notre Ministre auprès dudit Roi, a signé un acte ou instrument, de ladite promesse de garantie, de la manière qu'il suit ci-après de mot à mot.

Après que Sa Maj. le Roi de la Gr.-Bret. eut conclu une convention avec le Roi de Dannemarck signée le 30. Octobre de l'année passée, dans la vue de retablir le repos dans le Nord, dans laquelle elle avoit *promis* la *garantie* du *Duché de Sleswick,* tant que la suspension d'armes entre les deux couronnes de Dannemarck et de Suède dureroit,

avec la condition expresse, qu'en cas que sous la bénédiction Divine la paix entre lesdites couronnes, encore avant l'expiration de l'armistice, put être conclue, la garantie demeureroit ferme pour toujours. Mais à-présent que cette négociation importante, à l'ègard des grandes difficultés, qui s'y étoient trouvées, même celle du terme stipulé pour la suspension d'armes, laquelle finissoit le 28. Avril de l'année présente, a été prorogée; sur cela donc les deux Maj. de Dannemarck et de Suède sont convenues d'un armistice aux mêmes conditions que le prémier: Et qu'avant l'expiration de cette suspension d'armes, la paix si nécessaire pour le repos de l'Europe, aussi bien que pour la sureté de la réligion protestante, sous la médiation de Leurs Maj. de la Gr.-Bret. et Très-Chrêtienne, aiant été portée à une fin heureuse (en vertu de cette paix la *garantie* du *Duché* de *Sleswick*, selon le contenu de la convention et la promesse faite par Sa Maj. Brit. du 30. Oct. de l'année passée sera et restera continuée) et Sa Maj. de Dk., pour rendre cette convention plus parfaite, demande encore une plus ample élucidation: Ainsi Sa Maj. Britannique promet et s'oblige, pour soi, ses hérétiers et successeurs, de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Sleswick, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains, et de la défendre le mieux possible contre tous et chacun, qui tâcheroit de la troubler, soit directement ou indirectement, le tout en vertu du Traité conclu en 1715 avec Sa Maj. Brit., comme Electeur de Brunswick et Luneb., aussibien que de ladite convention faite le 30. Oct. de l'année passée, dans un acte séparé pour la continuation. En foi de quoi je soussigné Ministre Plénip. ai signé ce présent acte et apposé mon cachet, et promis de procurer la ratification de tout ceci dans le tems de quatre semaines, au plutôt, s'il est possible. Fait à Friederichsbourg le 23 Juillet 1720.

(Signé) (L. S.) POLWARTH.

Nous ayant vû et mûrement pesé, le susdit acte, de garantie, l'avons approuvé et agréé en tous ses points,

l'approuvons, agréons et confirmons par les présentes pour Nous, nos héritiers et successeurs, promettant en parole de Roi d'accomplir et d'observer inviolablement tout ce qui y est contenu. En témoin de quoi nous avons signé les présentes de notre main et y fait apposer notre grand sceau du Royaume de la Grande-Bretagne. Donné à notre château de Herrnhausen le 26. Juillet 1720, de notre règne l'année sixième. GEORGIUS REX.

3. Garantie-Acte Frankreichs vom 18. Aug. 1720.

Louis par la grace de Dieu, Roi de France et de Navarre: A tous ceux qui cette présente lettre verront, salut. Comme notre cher et bien-aimé le Sr. de Campredon notre Résident et notre Plénip. auprès du Roi de Suède, auroit en vertu du Plein-pouvoir que Nous lui en avions donné, signé à Stockholm le 3. Juin dernier l'acte de garantie du Duché de Schleswik, dont la teneur s'ensuit.

La tranquillité ayant été heureusement rétablie dans la basse Allemagne par les bons offices et par la médiation de Sa Maj. Très-Chrét., Elle les a continué de concert avec Sa Maj. de la Gr.-Bretagne, dans le désir sincère de contribuer à rendre la paix générale dans le Nord, et spécialement entre les couronnes de Dk. et de Suède; Elle a vû avec un extrême plaisir les bonnes dispositions, où ces deux puissances se sont trouvées pour l'accomplissement d'un ouvrage si salutaire; mais ayant été informé en même tems des difficultés insurmontables qui se rencontroient peur la restitution à la couronne de Suède, de l'isle et principauté de Rugen, et la forteresse de Stralsund, et du reste de la Poméranie jusques à la rivière de Pehne occupées par la couronne de Dk., si elle n'étoit assurée de la *possession de Schleswik,* laquelle S. M. Brit. lui a déjà *garantie;* le Roi Tr.-Chr. a bien voulu pour toutes ces considérations, et sur les instances des Rois de la Gr.-Bret. et Dk., accorder à cette dernière couronne, comme il lui donne par ces présentes, la *garantie du Duché de*

Schleswik, promettant en considération des susdites restitutions stipulées dans le traité signé ce-jourd'hui à Stockholm par Mrs. les Plénip. de Suède, de maintenir le Roi de Dk. dans la possession paisible de la partie ducale dudit Duché, bien entendu, que cette garantie ne pourra avoir aucun lieu ni effet, qu'après que le susdit traité de Stockholm aura été approuvé et signé de la part du Roi de Dk. A ces causes, je soussigné Résident de Sa Maj. Tr.-Chr., et son Plénip. à la cour de Suède, muni de son plein-pouvoir et de ses ordres exprès à cet effet, ai remis le présent acte de garantie entre les mains de Milord Carteret, Ambassadeur extraordinaire de Sa Maj. le Roi de la Gr.-Bret., et son Plénip. en la même cour de Suède, pour en faire l'usage ci-dessus expliqué. En foi de quoi j'ai signé ces présentes, et à icelles apposé le cachet de mes armes, promettant d'en fournir la ratification six semaines après la signature par le Roi de Dk. dudit traité de Stockholm de ce jour $^{3}/_{14}$ Juin de l'année 1720. Fait á Stockholm les susdits jour et an. (L. S.) De Campredon.

Nous ayant (été) agréable le susdit acte de garantie en tout ce qui y est contenu, avons de l'avis de notre très-cher et très-aimé oncle le Duc d'Orléans Régent, icelui tant pour nous, que pour nos héritiers et successeurs, royaumes, pays, terres, seigneuries et sujets, approuvé, ratifié et confirmé, et par ces présentes, signées de notre main, acceptons, approuvons, ratifions et confirmons, et le tout promettons en foi et parole de Roi de garder et observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte et manière que ce soit. En témoin de quoi nous avons fait mettre notre Scel à ces présentes. Donné à Paris le 18. Août 1720 et de notre règne le 5. (Signé)

Par le Roi, Le Duc d'Orléans Régent présent,

Du Bois. LOUIS.

Anm. Der Falk'sche Abdruck dieser Garantie-Akte nach Dumont scheint etwas incorrect. Sie stehen hier nur als erläuternde Beilagen zu der Hauptakte XXVII und wir behalten uns etwaige Berichtigung vor.

4. Großfürstliche Garantie- und Renunciationsacte auf Schleswig vom $\frac{20}{31}$. Mai 1773.

Von Gottes Gnaden, Wir Paul kaiserlicher Kronprinz, Thronfolger ꝛc. Thun kund hiemit, wasgestalt in dem Art. I. des zwischen Ihro der Rußischen Kaiserin Catharina der Zwoten, Unserer Höchstgeehrtesten Frau Mutter Maj. und Gnaden, und Sr. kgl. Maj. zu Dännemarck und Norwegen getroffenen, sub dato Moscau den $\frac{20.\ \text{Sept.}}{10.\ \text{Oct.}}$ 1767 und sub dato Copenhagen den $\frac{19}{30}$. Nov. ejusdem anni ratificirten provisorischen Tractat von J. kais. Maj. von allen Reußen, gegen verschiedene von Sr. kgl. Dänischen Maj. übernommene Präștanda versprochen worden, alle Ihre bona officia bey Uns, sobald Wir Unsere Mündigkeit erlanget, anzuwenden, daß Wir in eigener Person auf den von der Krone Dännemarck occupirten, vormals Hochfürstl. Antheil des Hzths. Schleswig für Uns, Unsere Erben und Descendenten aufs bündigste renunciiren und darüber eine solenne Renunciations-Acte ausstellen mögten. Wann Wir nun nach reiflicher Ueberlegung unterm heutigen Dato besagten provisorischen Tractat in allen Puncten förmlich agnosciret und ratihabiret, mithin auch selbigem in diesem Stücke Gnüge zu leisten fest entschlossen sind.

Als renunciiren und entsagen Wir hiemit und in Kraft dieses wolwissentlich und wolbedächtlich für Uns, Unsere Erben und Descendenten allen an das Hzth. Schleswig und in specie auf den vormaligen fürstl. Antheil desselben, die Insul Fehmarn, auch alle zu dem Schleswigschen gehörige, davon abhangende oder dazu gerechnete Lande, bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums- und andern Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auf die feierlichste und kräftigste Art und Weise, und wollen solchemnach nicht nur, daß J. kgl. Maj. zu Dännemarck, Norwegen und Dero kgl. Kron-Erben vorgedachtes Hzth. Schleswig ganz mit allen oberwehnten dessen Zubehörungen und Pertinentien, richtig und ungestört, ohne von jemanden, am wenigsten aber von Uns oder Unsern Erben und Descendenten deshalben zu machenden Forderung, Einrede, Ansprache, und Hinderniß, ferner und zu ewigen Zeiten

eigenthümlich besitzen, inne haben, genießen und nutzen mögen, sondern Wir verbinden uns auch zu gleichem Endzweck für Uns, Unsere Erben und Descendenten auf das festeste hiedurch, weder Selbst in einige Weise oder Wege dieser Unseren wolbedächtlichen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln; noch geschehen zu laßen, daß durch andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde. In welcher Absicht Wir denn ferner alle vorhergegangene Testamente, Dispositiones, Pacta, Verträge, Friedensschlüsse und Garantien, so entweder von Unsern fürstl. Vorfaren, Selbst oder in deren faveur von andern gemacht, stipuliret oder eingegangen worden, es mögen solche Namen haben, wie sie wollen, in so ferne selbige dieser Unserer Renunciation und dem wörtlichen Inhalt und Verstande derselben entgegen seyn mögten, hiemit in Ansehung Unserer, Unserer Erben und Descendenten expresse für aufgehoben und kraftlos erklären und von jedermann angesehen wissen wollen, dergestalt daß solche, und besonders auch Unsers Ahnherrn, weil. Herzogs Johann Adolphs zu Schl.-Holst. Christmildesten Gedächtnisses, wegen der künftigen Succession und sonst unterm 9. Januar 1608 gemachte Disposition und Verordnung, zur Entkräftung oder Alterirung gegenwärtiger Renunciation niemals sollen können angezogen noch zu einigem Behelf genommen werden.

Wir begeben Uns anbey für Uns, Unsere Erben und Descendenten aller Uns und Ihnen gegen diese Unsere Renunciation und Absagung etwa das Wort redenden Einreden, Einwendungen und Ausflüchten, wie sie immer heißen, sie mögen schon erdacht seyn oder noch ersonnen werden, als welche weder Uns noch Ihnen jemals zu Statten kommen sollen. Alles bei wahren Großfürstlichen Worten und Treue.

Zur Urkund und deßen allen mehrere Bekräftigung haben Wir dieses Renunciations-Instrument eigenhändig unterschrieben 2c.

So geschehen Zarsko-Selo den 20/31. Mai 1773.

Großf. Cessions- und Renunciationsakte des Großf. Antheils von Holstein, vom 20/31 Mai 1773.

Von Gottes Gnaden Wir Paul, kais. Kronprinz 2c. Urkunden und bekennen hiedurch für Uns, Unsere Descendenten,

Erben und sämmtliche Nachkommen: Demnach Ihro der Rußischen Kaiserin Catharina der Zwoten, Unserer Höchstgeehrten Frau Mutter Maj. und Gnaden, wärend der von Allerhöchst-Ihro für Uns bey Unserer Minderjährigkeit so ruhmvoll geführten Vormundschaft, mit dem Durchlaucht. Grosmächt. Fürsten, Herrn Christian VII., König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Unserm Hochgeehrtesten Herrn Vetter, zur Beförderung Ihres auf die Glückseeligkeit des ganzen Nordens gerichteten gemeinschaftlichen großen Endzwecks, einen ausfürlichen provisorischen Tractat, welcher von beiden höchsten contrahirenden Theilen resp. sub dato Moscau den $\frac{29.\ \text{Sept.}}{10.\ \text{Oct.}}$ 1767 und sub dato Copenhagen den $\frac{1}{1}\frac{9}{0}$. Nov. ejusd. anni ratificiret worden, eingegangen und geschlossen, besonders aber in deßen Art. X zur Entfernung alles desjenigen, was itzt und in Zukunft zu Irrungen und Mishelligkeiten in dem hohen Oldenburgischen Hause Gelegenheit geben mögte, der Austausch Unsers Antheils an das Hzth. Holstein gegen die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst unter denen in dem Tractat selbst ihrem völligen Umfange nach enthaltenen Bedingungen festgesetzet und verabredet worden.

Und dann Wir nach nunmehr erlangter Majorennität unterm heutigen Dato wie überhaupt gedachten ganzen provisorischen Tractat in allen seinen Puncten, Clausuln und Inhaltungen agnosciret und retihabiret, also auch zugleich in sotane verabredete Permutation allerdings gewilliget haben, mithin selbige gegenwärtig als vou Uns Selbst zugestanden anzusehen, und solchemnach, da Ihro kgl. Maj. zu Dk. und Norw. Uns sogleich itzo die beiden Grafsch. Oldenburg und Delmenhorst, welche Wir nebst denen von Sr. kgl. Maj. sonst bey diesem Tausch übernommenen Verbindlichkeiten als ein Äquivalent gegen Unsern Antheil des Hzths. Holst. betrachten und entgegen nehmen, cediren und einräumen lassen werden, Uns oblieget, auch von Unserer Seite solchen Austausch zur Wirklichkeit zu bringen und folglich Unsern Antheil an Holstein Sr. kgl. Maj. förmlich zu cediren und zu übertragen.

Als cediren und übertragen Wir für Uns, Unsere Descendenten, Erben und sämmtliche Nachkommen hiemit und in

Kraft dieses an J. kgl. Maj. zu Dännemark und Norwegen, und Dero männliche Descendenten, wie auch event. an Dero Hrn. Bruders, des Prinzen Friedrich kgl. Hoh. und Lbd. und Ihro männliche Posterität, Unsern bisherigen ganzen einseitigen und gemeinschaftlichen Antheil an das Hzth. Holstein und alle zu dem Holsteinischen gehörige, davon abhängende oder dazu gerechnete Lande mit der Landes=Hoheit und allen Uns daran bisher zugestandenen Eigenthums= und Landesherrlichen Rechten, Gerechtsamen und Befugnissen, setzen auch Allerhöchstdieselben in die wahre und geruhige Possession desselben cum omnibus pertinentiis, dergestalt und also, daß J. kgl. Maj. zu Dk. und Norw. und Dero männliche Descendenten, wie auch event. Dero Hrn. Bruders des Prinzen Friedrich kgl. Hoh. und Lbd. und Ihro männliche Posterität sotanen Unsern bisherigen Antheil an das Hzth. Holstein cum omnibus juribus et pertinentiis von nun an als Dero wahres und beständiges Eigenthum ansehen, damit, wie es mit andern deutschen Reichs=Lehen üblich (jedoch denen in dem provisorischen Tractat in Hinsicht der Unterthanen, Stiftungen, Privilegirten, Bedienten und sonsten übernommenen Verbindlichkeiten unbeschadet) nach Gefallen schalten und walten, alle mit der Landeshoheit verknüpfte, wie nicht weniger alle übrige Rechte, so Wir und Unsere fürstl. Vorfahren ausgeübet oder auszuüben befugt gewesen, worunter Wir in specie die einem regierenden Herzoge von Holstein Unsers bisherigen Antheils zustehende Collationes von Präbenden und Beneficiis in denen Capituln zu Lübeck und Hamburg oder wo es auch sein mag, namentlich mitverstehen, ausüben, auch insoweit Wir selbst dazu berechtiget gewesen, alle von dem Hzth. Holstein versetzte oder sub pacto reluitionis verkaufte Güter oder andere liegende Gründe wieder einlösen und an Sich bringen nach eigenem Belieben sollen, können und mögen. Und gleichwie Unsere lebende Agnaten und event. Lehns=Folgern bereits in diesem Austausch und Uebertragung Unsers bisherigen Antheils an das Hzth. Holstein ausdrücklich consentiret haben, also werden Wir auch dahin angewandt seyn und versprechen anbey aufs feierlichste, zugleich mit Sr. kgl.

Maj. den Allerhöchsten Consens Ihro römisch kaiserl. Maj. als Ober-Lehns-Herrn, zu dieser geschehenen Permutation und Cession schuldigst zu suchen und zu bewirken und zu dem Ende unverzüglich die nöthigen Maasregeln zu nehmen.

Wir begeben Uns demnächst, entsagen und renunciiren allen und jeden Uns, Unsern Descendenten, Erben und sämmtlichen Nachkommen hiergegen etwan zu Statten kommenden Wohlthaten, geist- oder weltlichen Rechtens, wie auch allen nur zu erdenkenden Einwendungen, Ausflüchten und Behelfen, besonders des Irrthums, Ueberredung, nicht genugsam gehabten Unterrichts von den Umständen der Sache, der Verletzung über die Hälfte, Wiedereinsetzung in vorigen Stand und wie sie sonst Namen haben, bereits erdacht sind oder noch ersonnen werden mögen, als deren weder Wir noch Sie Uns jemals zu bedienen befugt seyn wollen noch sollen.

Zur Urkunde und Bekräftigung dessen haben Wir diese Cessions-Acte eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großfürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Zarko-Selo den $\frac{20}{31}$ May 1773.

XXVIII.

Des Herz. Friedrich Christian von Schl.-Holst.-Sb.-Sb.-Augustenburg Cessions- und Renunciations-Acte, wegen seines und seines Bruders Anfall-Rechts an die Herz. Ploenischen und Glücksburgischen Lande. d. d. Augustenb., d. 13. Febr. 1756.

Wir Friedrich Christian, Erbe zu Norwegen ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit: Demnach zwischen dem Allerdurchl. Großmächt. Fürsten und Hrn., Hrn. Friedrich V., Könige zu Dännemark ꝛc. Unsern Gnäd. Könige und Herrn an einem und Uns am andern Theil, wegen des Uns und Unsers Hrn. Bruders, des Printzen Aemil August Ld. zustehenden eventuellen Successions-Rechts an die Herzoglich Plönische,

wie auch, wann sich der Fall begeben möchte, an die Hertzoglich-Glücksburgische Lande und Feudal-Besitzthümer, ein Abhandlungs- und Cessions-Vergleich, vermöge dessen Wir für Uns und Ihro Lbd. und Unser Beyder Leibes-Lehns-Erben, dieses eventuale Anfalls-Recht Höchstgeb. J. K. Maj. und Dero Königl. Erb-Successoren, unter gewisse Bedingungen, völlig abtreten, mit gutem zeitigen Rathe, und insonderheit um Unsers und Unsers Fürstl. Hauses bessern Nutzens willen, errichtet und von Unserer Seite unter heutigem dato würcklich ausgefertiget worden: daß Wir dahero für Uns und Unsers Hrn. Bruders Ld. die gäntzliche Abtretung und Cession gedachten Unsers eventualen Successions-Rechts, zu mehrerer Bündigkeit derselben, J. K. Mt. und Dero Königl. Erben und Nachkommen nachmals besonders haben versichern wollen: Thun also solches mittelst dieses Briefes wohlbedächtlich und aus freyem Willen, dergestalt, daß alles Recht und Anspruch, so Uns und Unsers Hrn. Bruders, des Printzen Aemil August Ld. und Unserer Männlichen Posterität nach Uns, auf die Hertzoglich-Plönische- und in eventum auch auf die Hertzoglich-Glücksburgische Landes-Antheile und Feudal-Districte auf den Fall, da der Hertzogl. Plönische- oder auch, nach des Höchsten Fügung, der Hertzogl. Glücksburgische Manns-Stamm abgienge und erlöschete, als Stamm-Vettern und Lehns-Erben, zu seiner Zeit würde zukommen können, ohne einigen Vorbehalt, in der Form und Weise, wie es zu Rechte am kräfftigsten und beständigsten geschehen kan, J. K. Maj. zu Dk. rc. und Dero Königl. Erben und Successoren hiemit auf ewig übertragen und cediret seyn, — folglich weder Wir noch Unsers Hrn. Bruders Ld. noch Unsere Beyderseitige Leibs-Lehns-Erben, besagter Landes-Antheile und Lehn-Districte wegen, künftig ein weiteres Recht, Prätension, An- oder Zuspruch haben, Höchstgedachte J. K. Maj. hingegen, und Dero jedesmahlige Königl. Erb-Successores nach Ihnen, vollkommen berechtiget und befugt seyn sollen, bey Existenz des Plönischen- oder auch des Glücksburgischen Stamm-Falls Unser und Unsers Fürstlichen Hauses Successions-Recht, es möge sodann solches auf alle zum Fall gekom-

mene Landes-Antheile und Feudal-Districte, oder nur auf einen Theil derselben sich erstrecken, an Unserer Statt zu gebrauchen und auszuführen, die Possession derjenigen Lande und Lehnbaren Districte, die Uns oder Unserm Hrn. Bruder, oder Unsern beyderseitigen Fürstl. Nachkommen, nach Lehn- und Successions-Rechten, hätten anheim fallen können und sollen, ohne jemandes Widerrede zu ergreiffen, und solche Lande und Districte, mit allen darin befindlichen Städten, Schlössern, Dörfern, Unterthanen, Seen, Wassern, Vorwercken, Pacht-Stücken, Einkünften und Gefällen, und allen denselben anhangenden Hoheiten, Herrlichkeiten, Gerichten, Juribus und Actionibus, und überhaupt mit allen und jeden deren Ein- und Zubehörungen, wie die Nahmen haben mögen gantz und gar nichts ausbeschieden, solchergestalt zu ewigen Tagen zu besitzen, inne zu haben, zu nutzen und zu gebrauchen wie Wir und Unser Hr. Bruder Selbst, wenn Wir Unser Recht nicht cediret hätten, und in eventum Unsere Fürstl. Leibes-Lehns-Erben, bemeldete Lande und Districte von Rechts wegen hätten besitzen, inne haben, nutzen und gebrauchen können. Diese Unsere Renunciation und Cession gereden und geloben Wir für Uns, und Unsers Hrn. Bruders, des Printzen Aemil August Ld. und Unsere beyderseitige Erben und Nachkommen, jetzt und fürohin zu ewigen Zeiten stet, fest, unverbrüchlich und unwiderruflich zu halten, dawider unter keinem Scheine und Vorwande etwas zu thun, noch daß es in Unserm Nahmen durch andere geschehe, zu gestatten, und Uns dagegen mit keinen Rechtswohlthaten, Exceptionen und Ausflüchten, wie die Nahmen haben, oder erdacht werden mögten, zu schützen und zu behelffen: Wie Wir Uns denn für Uns und Ihre Ld. und Unsere beyderseitige Fürstl. Erben und Erbnehmer, deren insgesamt, insonderheit der Einrede und Behelffs der Ueberredung, der Verkürtzung über die Helffte, des wahren Werths, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und der Rechtsregul, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn kein besonderer vorhergegangen, feyerlichst verzeihen und begeben. Alles ohne einige Gefährde und bey Fürstl. Würden und wahren Worten; zu mehrerer Urkunde haben Wir diese Cessions-Acte mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Fürstlichen Signet bestärcket.

So geschehen Augustenburg, den 13. Febr. 1756.

Friderich Christian D. a. S. Holstein.

(L. S.)